



3 1761 09492594 8

UNIVERSITY  
OF  
TORONTO  
LIBRARY









Digitized by the Internet Archive  
in 2014

# Vorlesungen

über

# Altnordische Rechtsgeschichte

VON

Konrad Maurer.

---

Aus dem Nachlaß des Verfassers  
herausgegeben

von der

Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania.

---

Band IV.

Das Staatsrecht des isländischen Freistaates.

---

LEIPZIG.

H. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.  
(Georg Böhme).

1909.

Dr.  
1453

# Das Staatsrecht des isländischen Freistaates.

Von

**Konrad Maurer.**

---

Aus dem Nachlaß des Verfassers  
herausgegeben

von der

**Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania.**

---

LEIPZIG.

H. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.  
(Georg Böhme).

1909.

995-18  
17/11/09.

Alle Rechte vorbehalten.



## Vorwort des Herausgebers.

---

Vergleicht man die von Maurer hier gegebene Darstellung des altisländischen Staatsrechtes mit den entsprechenden Abschnitten in seiner Jubiläumsschrift „Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats“ (1874), so sieht man auf den ersten Blick, daß der gelehrte Verfasser bei den beiden Bearbeitungen desselben Stoffes verschiedene Ziele und Wege verfolgt hat. Während er in „Island“ sich über die Entdeckungsgeschichte der Insel, die Beschaffenheit des Landes und des einwandernden Volkes sowie über die Bildung und den Untergang des Freistaates und seiner Verfassung ausführlich aussprach, hat er in den hier veröffentlichten Vorlesungen alles dieses in einer verhältnismäßig kurzen Einleitung zusammengefaßt. Gleichzeitig hat er in der letzten Redaktion seiner Vorlesungen alles, was die kirchliche Organisation der Insel anbelangt, so gut wie gänzlich ausgeschieden, und man ist somit für diesen wichtigen und umfassenden Gegenstand seiner Forschung auf die „Altnordische Kirchenverfassung“ im zweiten Bande dieser Ausgabe angewiesen. Dagegen behandelt er in den jetzt vorliegenden Vorlesungen um so eingehender und erschöpfender die weltliche Verfassung, die zentrale und lokale Administration und die Legislative des Freistaates, so daß vielfach die Ergebnisse, die er in seiner früheren Schrift kürzer und bündiger, aber auch mehr in der Form von Postulaten referierte, erst hier in ihrer ganzen Breite und Tiefe quellenmäßig begründet werden.

Das letzte Mal, daß Konrad Maurer isländisches Staatsrecht vortrug, geschah dem Vorlesungsindex zufolge im Wintersemester 1884—85. Von dieser Zeit liegt dann auch ein ausführliches Manuskript vor. Er muß aber die Absicht gehabt haben, noch einmal über dieses ihn stets so stark fesselnde Thema zu lesen; denn zu

einem etwas späteren Zeitpunkte, wie es scheint, gegen das Ende der 80er Jahre, hat er aufs neue die Materie teilweise durchgearbeitet. Die Grundlage der hier gedruckten Redaktion bildet eben diese seine letzte, leider undatierte Bearbeitung. Doch sind die beiden Abschnitte III und IV (bzw. über „Die Dingversammlungen“ und über „Die Begrenzung der Aufgabe des Staates“) nach Maurers eigenem Hinweis in seinem Manuskripte der Bearbeitung von 1884—85 entnommen. Auf diese Weise ist eine vollständige Darstellung des altisländischen Staatsrechtes hergestellt, die auch in Rücksicht auf Einheitlichkeit so weit wie möglich der Intention des Verfassers entspricht.

Kristiania, im Juli 1909.

**Ebbe Hertzberg.**

# Inhalt des vierten Bandes.

	Seite
Vorwort des Herausgebers . . . . .	V—VI
<b>Einleitung.</b>	
§ 1. Die Entdeckung und erste Bevölkerung Islands . . . . .	3
§ 2. Die Bildung des isländischen Staates und seiner Verfassung . . . . .	7
§ 3. Der Untergang des isländischen Freistaates . . . . .	20
<b>Abschnitt I. Die Einteilung des Landes und Volkes.</b>	
§ 4. Die Bezirksverfassung . . . . .	36
§ 5. Das Heimatswesen . . . . .	117
§ 6. Die Dingzuständigkeit . . . . .	152
§ 7. Die Standesverhältnisse . . . . .	167
<b>Abschnitt II. Die Häuptlinge.</b>	
§ 8. Die Goden . . . . .	213
§ 9. Der Gesetzesprecher . . . . .	263
<b>Abschnitt III. Die Dingversammlungen.</b>	
§ 10. Allgemeines . . . . .	280
§ 11. Das Allding . . . . .	325
§ 12. Die Frühlingsdinge . . . . .	403
§ 13. Das Herbstding . . . . .	432
<b>Abschnitt IV. Die Begrenzung der Aufgabe des Staates.</b>	
§ 14. Gesetzgebung und Strafrechtspflege . . . . .	451
<b>Abschnitt V. Das Gemeinderecht.</b>	
§ 15. Umfang und Begrenzung der Gemeinden . . . . .	462
§ 16. Die Armenpflege des hreppr . . . . .	467
§ 17. Der hreppr als Assekuranzgesellschaft . . . . .	488
§ 18. Die Maßregeln gegen Landstreicherei . . . . .	492
§ 19. Die Organe des hreppr . . . . .	499
§ 20. Die Entstehung der hreppar . . . . .	518



Das Staatsrecht  
des isländischen Freistaates.

---



## Einleitung.

### § 1. Die Entdeckung und erste Bevölkerung Islands.

Die ersten Entdecker sowohl als Besucher Islands waren die Kelten, deren Bekanntschaft mit der Insel bis in das Ende des 8. Jahrhunderts hinaufreicht. Ein irischer Mönch, Dicuilus, berichtet in einem um das Jahr 825 geschriebenen Werke,<sup>1)</sup> daß einige Kleriker seiner Bekanntschaft ihm vor etwa 30 Jahren von einem Besuche erzählt hätten, welchen sie einer weit im Norden gelegenen Insel abgestattet hätten. Ihre Angaben über den Sonnenstand und die Meerestemperatur lassen darüber keinen Zweifel, daß es Island war, welches sie besuchten; dagegen ist es nur eine irrige Vermutung des Dicuilus, wenn er in der betreffenden Insel die Thule des Plinius, dann des Solinus oder vielmehr seines Interpolators u. dgl. m. erkennen zu sollen glaubte, und mit Unrecht sind manche Spätere, wie z. B. Beda, Adam von Bremen, Saxo Grammaticus, Ari fróði<sup>2)</sup> u. a. m. dieser Annahme gefolgt. Auch isländische Quellen bestätigen die Bekanntschaft irischer Männer mit Island, indem sie bezeugen, daß einzelne solche daselbst ihren Aufenthalt nahmen; wahrscheinlich Anachoreten, welche sich die Einsamkeit des fernen Landes in derselben Weise zunutze machten, wie andere schon früher aus gleichen Gründen die Færeyjar aufgesucht hatten.<sup>3)</sup>

Erst um reichlich 70 Jahre später wurde die Insel von den Nordleuten entdeckt, und erst mit dieser ihrer zweiten Entdeckung beginnt deren eigentliche Geschichte. Ein norwegischer Viking,

---

<sup>1)</sup> De mensura orbis terræ, cap. 7.

<sup>2)</sup> So auch *Historia Norvegiæ*, S. 92, wogegen Theodoricus monachus, 3/8 und 12/19 sich zweifelnd äußert. Über Thule vgl. K. Müllenhoff, *Deutsche Altertumskunde*, I, S. 385–410.

<sup>3)</sup> Dicuilus, ang. O.

Naddoðr, wurde zufällig nach derselben verschlagen und legte ihr, durch einen starken Schneefall veranlaßt, den Namen Snæland, d. h. Schneeland bei. Ihm folgte Garðarr Svavarson, ein Mann schwedischer Abkunft, aber auf Seeland wohnhaft; er umsegelte das Land und stellte damit fest, daß es eine Insel sei, und nach ihm wurde dasselbe Garðarshólmr, d. h. die Insel des Garðarr genannt. Als der dritte fuhr sodann Flóki Vilgerðarson hinüber, ein norwegischer Mann, in dessen Geschichte mehrfach sagenhafte Züge eingedrungen sind und dessen Namen eben darum die Volksüberlieferung bis auf die Gegenwart herab festgehalten hat;<sup>1)</sup> er gab der Insel von dem vielen Treibeise, mit welchem er einen ihrer Meerbusen gefüllt fand, ihren heutigen Namen, Ísland, d. h. Eisland. Alle drei Fahrten, bezüglich deren die Berichte der verschiedenen Quellen nur in unbedeutenden Einzelheiten voneinander abweichen, fallen etwa in die Jahre 860—70; nur um wenige Jahre später beginnt aber auch schon eine massenhafte Einwanderung nach der Insel, soferne bereits im Jahre 874 ein angesehener Norweger, Íngólfr Arnarson, nach einer vorläufigen Erforschungsreise als der erste dahin abging, um seinen bleibenden Aufenthalt daselbst zu nehmen. Diesem ersten Ansiedler, welcher zufällig zu Reykjavík seinen Wohnsitz aufschlug, also an derselben Stelle, an welcher jetzt die Hauptstadt der Insel liegt, folgten bald andere nach. Die wenigen Bewohner, welche man an einzelnen Punkten der Süd- und Ostküste traf, und welche man Papar, d. h. Pfaffen hieß, zogen sich scheu von der Insel weg, weil sie mit dem fremden, heidnischen Volke nichts zu schaffen haben wollten; aus einzelnen Büchern, Glocken und Krummstäben aber, die sie zurückließen, schloß man hinterher, daß sie christlichen Glaubens und irischer Abkunft gewesen seien. Im Verlaufe von etwa 60 Jahren erhielt Island sodann seine volle nordische Bevölkerung, soweit sich die Insel überhaupt dauernden Niederlassungen zugänglich erwies.<sup>2)</sup>

In bunter Weise war aber die Bevölkerung gemischt, welche sich auf der Insel niederließ. Ihrer weitaus überwiegenden Masse nach waren die Einwanderer allerdings norwegischen Stammes; aber

<sup>1)</sup> vgl. Jón Árnason, Íslenzkur Þjóðsögur og æfintýri, II, S. 75 und meine: Isländische Volkssagen der Gegenwart, S. 216.

<sup>2)</sup> Íslendingabók, 1/4 und 3/6; Landnáma, Prolog und I, 1—9/23—39, dann V, 15/321; Ólafs s. Tryggvasonar, 110—17/233—42 (FMS. I) und Flbk. I, S. 247—48 und 263—68; Sögubrot, S. 409—12 (FMS. XI); Theodoricus monachus, 3/8—9; Historia Norvegiæ, S. 92—93.



nur ein Teil derselben kam unmittelbar aus Norwegen herüber, während ein anderer, und vielleicht der größere Teil erst nach längerem Herumschwärmen in den nördlichen Meeren oder auch nach längerem Wohnen auf den Inseln des Westens sich nach Island wandte. Innere Wirren im Norden, über welche uns nur verworrene Sagen Bericht geben, als deren Ergebnis aber die Bildung der großen Einheitsstaaten Dänemark, Schweden und Norwegen hervortritt, hatten seit dem Ende des 8. Jahrhunderts zu einem massenhaften Ausströmen unzufriedener oder unruhiger Elemente aus der Heimat geführt, und zumal gedenken irische und wälsche, angelsächsische und fränkische Quellen von da ab in fortwährend steigendem Maße des Auftretens dänischer sowohl als norwegischer Heerschiffe an den Küsten der britischen Inseln und des Frankenreiches, ja gelegentlich sogar Spaniens und Italiens. Bald vollzog sich innerhalb eines großen Teiles dieser Heerleute eine sehr fühlbare Veränderung. War es anfangs bei der Heerfahrt nur auf vorübergehende Plünderungen und Brandschatzungen abgesehen, durch welche man den eigenen Bedarf aufzubringen und allenfalls auch sich zu bereichern suchte, um dann mit der Zeit zu ruhigem Leben in die Heimat zurückzukehren, so sah man sich später durch politische Umgestaltungen im Vaterlande auch wohl bleibend aus diesem verdrängt und somit genötigt, im fremden Lande sich eine dauernde Unterkunft zu suchen, sei es nun, daß man bei auswärtigen Fürsten Dienst nahm, oder daß man sich im fremden Lande als Eroberer eine eigene Herrschaft erkämpfte, oder auch durch Anknüpfung von Familienverbindungen zu friedlicher Niederlassung gelangte. Die kleineren Inselgruppen im Nordwesten, die Orkneyjar also und die Suðreyjar, dann weiterhin auch Hjalmland und die Færeyjar, dienten dabei den nordischen Heerleuten vorwiegend nur als Stützpunkte, über welche sie ihren Weg weiter westwärts und südwärts nahmen und wohin sie sich je nach Umständen zurückzogen, um bei günstiger Gelegenheit wieder hervorzubrechen; in Irland dagegen und in Schottland, in England ferner und im Frankenreiche bildeten sich schon gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts und von da ab immer häufiger bleibende Niederlassungen norwegischer und dänischer Heerleute, teils in voller Unabhängigkeit, teils die Unterordnung unter fremde Herrscher wenigstens dem Namen nach anerkennend. Nach England und dem Frankenreiche wandten sich dabei vorzugsweise Leute dänischer Herkunft, während auf Irland, Schottland und den Suðreyjar zumeist Nordleute sich herumtrieben; doch fehlte es selbstverständlich weder

unter den vorzugsweise dänischen Heerscharen an einzelnen Leuten norwegischer Abstammung, noch unter den vorwiegend nordischen Haufen an einzelnen Dänen, Göten oder Schweden. Waren erst feste Niederlassungen in der Fremde entstanden, so mischten sich überdies der Natur der Sache nach bald auch Leute nichtgermanischen, oder doch nicht nordgermanischen Stammes mit den Heerleuten, und weit häufiger noch brachte die Kriegsgefangenschaft solche in die Hand dieser letzteren. Aus den norwegischen Niederlassungen auf den britischen Inseln aber kam ein guter Teil der Einwanderer herüber, die sich um die Grenzscheide des 9. und 10. Jahrhunderts auf Island niederließen. Gerade damals hatte die Aufrihtung der Alleinherrschaft in Norwegen der Auswanderung aus diesem Lande einen ganz besonders kräftigen Anstoß gegeben, und das eben entdeckte Island wurde zumal von solchen Männern gerne aufgesucht, welchen es nicht um die Heerfahrt, sondern um ein friedliches Leben in einem von keiner Königsmacht bedrohten Lande zu tun war. So groß war die Zahl der Auswanderer, welche direkt von Norwegen aus nach der Insel hinüberging, daß K. Haraldr hárfagri, die Verödung seines eigenen Landes befürchtend, die Fahrt dahin frischweg verbot und hinterher, von der Undurchführbarkeit des Verbotes sich überzeugend, wenigstens mit einer nicht unbedrächtlichen Steuer (den landaurar) belegte. Die fortwährenden Einfälle, durch welche die nach den britischen Inseln gewanderten nordischen Häuptlinge ihr Stammland belästigten, bestimmten aber überdies denselben König auch zu einer Heerfahrt gegen Westen, welche zwar nur zu einer wenig haltbaren Unterwerfung der dortigen Inselgruppen unter seine Herrschaft führte, jedoch immerhin genügte, um eine beträchtliche Zahl der Männer, welche zunächst auf diesen sich niedergelassen hatten, zu einer Übersiedelung nach Island zu bestimmen. Es konnte nicht fehlen, daß die mancherlei Verbindungen, welche die nordischen Heerleute auf den britischen Inseln mit Leuten fremden Stammes und fremden Glaubens angeknüpft hatten, vielfach zersetzend auf deren eigene Nationalität einwirkten; nicht fehlen auch, daß an die Kolonisten nordischer Abstammung, welche von hier aus nach Island hinüberzogen, gar manche Leute anderer Herkunft sich anschlossen. So finden wir denn unter den Einwanderern nicht nur einzelne Männer schwedischer und götischer Abkunft und allenfalls auch einen vereinzelt Dänen, eine angelsächsische Königstochter und den Sohn einer vlämischen Mutter, sondern auch eine ziemliche Zahl keltischer oder halbkeltischer Leute,

wie denn Namen wie Dufan, Dufgús, Dufþakr, Dufnjáll, Kalman, Kýlan, Kjaran, Kjartan, Kjallakr, Konáll, Njáll, oder Mýrún, Myrgjol u. dgl. stets wenigstens auf innige Beziehungen zum Keltentum hindeuten, wenn nicht auf dieses selbst.<sup>1)</sup> Aber auch die Einwanderer von norwegischer Abstammung, die allerdings die durchschlagende Masse der Zuzügler ausmachten, kamen nicht in geschlossenen Volksabteilungen, sondern in einzelnen Häuflein an, wie eben der Zufall individueller Umstände den einzelnen Mann zum Wandern bestimmt, und aus Weib und Kind, Sklaven und freien Hausdienern, dann etwa noch einzelnen Klienten oder Freunden eine kleine Genossenschaft um ihn gesammelt hatte. Alle Teile Norwegens, von Hálogaland herab bis nach Víkin und den Upplönd waren an der Einwanderung beteiligt; aber von hier aus sowohl als von den britischen Inseln aus sind es nur zersplitterte Volkstrümmer, welche nach Island herüberkommen, und ein guter Teil der Einwanderer war überdies, ehe er in der neuen Heimat sich niederließ, durch die rauhe Schule eines längeren Kriegerlebens gegangen, und durch die bald freundliche, bald feindliche Berührung mit fremden Nationalitäten mehr oder minder beeinflußt, wie sich denn insbesondere in religiöser Beziehung unter denselben einzelne eifrige Christen neben einer größeren Zahl von Halbchristen oder doch an allem Götterglauben irre gewordenen Leuten nachweisen lassen. Zu zeigen, wie sich aus diesem spröden Menschenmaterial auf der Insel ein Staatswesen aufbaute, wird nun die Aufgabe des nächsten Paragraphen sein.

## § 2. Die Bildung des isländischen Staates und seiner Verfassung.

Infolge des bereits geschilderten Verlaufes der Einwanderung hat die Geschichte Islands von einem vollkommen staatlosen Zustande auszugehen. Da die einzelnen einwandernden Haufen das Land unbewohnt fanden, konnte der Führer einer jeden ankommenden Schar den Ort für seine Niederlassung frei wählen, mochte er sich nun dabei durch die Beschaffenheit der Gegend bestimmen lassen, oder durch die Rücksicht auf eine göttliche Weisung, wie man solche in mancherlei Wahrzeichen ausgesprochen zu finden meinte. Die Besitzergreifung des Landes bezeichnete der Ausdruck: *nema land*,

<sup>1)</sup> vgl. Munch, Samlede Afhandlinger, I, S. 126—27.

und als *landnám* wird das von den einzelnen in Besitz genommene bezeichnet; man pflegte dieses mit Feuer zu umgehen (*fara eldi um land*), und dadurch zum eigenen Gebrauche zu weihen (*helga sérlandit*). Anfangs pflegten wenigstens angesehenere Einwanderer sehr ausgedehnte Landstrecken sich anzueignen; später aber, als das noch herrenlose Land nicht mehr zureichen wollte, bestimmte man, wie es heißt auf des K. Haraldr Rat, daß niemand mehr Land nehmen dürfe, als er an einem Tage mit Feuer umfahren könne,<sup>1)</sup> und daß Weiber nicht mehr Land in Besitz nehmen dürfen, als um welches sie an einem Tage eine zweijährige Kalbin herumführen könnten.<sup>2)</sup> In dieser späteren Zeit erwarben neue Zuzügler allenfalls auch bereits okkupiertes Land von dessen Besitzer kauf- oder schenkungsweise, obwohl der Erwerb geschenkten Landes manchem nicht recht anständig, oder auch nicht genügend sicher erschien; andere Male setzte man sich auch wohl auf gewaltsamem Wege in den Besitz fremden Landes, wozu die Herausforderung zum Zweikampfe sogar eine rechtlich anerkannte Form geboten zu haben scheint. Innerhalb seiner Landnahme wählte aber jeder einzelne Führer eines Einwandererhaufens nicht nur das Land für seine eigene Niederlassung, sondern er gab auch seinen Dienern und Freunden, mochten sie nun mit ihm eingewandert oder ihm später gefolgt sein, Land zu eigen oder zu Pachtrecht, so daß sich innerhalb der einzelnen Landnahmen neben der Hauptniederlassung noch Nebengüter bildeten, deren Besitzer dieselben zu verschiedenem Rechte inne haben konnten, aber immerhin eine gewisse moralische Unterordnung unter den Besitzer des Haupthofes anerkannten. Doch ist nicht in den Landnahmen der Ausgangspunkt für die ersten Anfänge staatlicher Verbände zu suchen, sondern vielmehr in den Tempelgemeinden, welche mit jenen ersteren nur teilweise in einigem Zusammenhange stehen.

Die althergebrachte Religionsverfassung im Norden forderte das Bestehen von Tempeln (*hof*), an welche sich der gemeinsame Opferdienst anschloß; der Bau von solchen war aber auf Island eine um so kostspieligere Sache, als alles Baumaterial vom Auslande her einzuführen war. Nur die vermöglichsten und angesehensten unter den Einwanderern vermochten sich demgemäß Tempel zu bauen; dafür gestatteten sie aber nicht nur ihren eigenen Angehörigen den Zutritt zu diesen, sondern erlaubten auch anderen Nachbarsleuten, welche nicht imstande waren, selbst einen Tempel zu gründen, zu dem ihrigen

<sup>1)</sup> *Landnáma*, V, 1/276.

<sup>2)</sup> *ebenda*, IV, 10/264, Anm. 7.

zu halten. Durch beiderseits freie Übereinkunft bildeten sich somit Tempelgemeinden, an deren Spitze je der Besitzer des betreffenden Tempels stand, und da bereits in Norwegen der Opferdienst eine wesentliche Seite des öffentlichen Lebens gebildet hatte, die Volksversammlungen zugleich Opferfeste und die politischen Häuptlinge zugleich die Leiter des Opferkultus gewesen waren, lag es nahe genug, daß auf Island, wo infolge der eigentümlichen Art der Einwanderung alle und jede staatliche Organisation fehlte, gerade die Tempelgemeinde und die mit ihr zusammenhängende Gewalt des Tempelbesitzers es war, an welche die Anfänge einer solchen sich anlehnten. In der Tat finden wir auf Island schon in der nächsten Zeit nach dem Beginne der nordischen Einwanderung herrschaftliche Verbände vor, deren eigentümliche Ausprägung gerade auf diese Entstehung hinzuweisen scheint. Als *goðorð*, *mannaforráð* oder *ríki* wird sowohl der Verband, als auch die herrschaftliche Gewalt bezeichnet, welche an seiner Spitze steht und ihn zusammenhält; *hofgoði*, *goði* oder *goðorðsmaðr*, allenfalls auch *höfðingi*, *yfirmaðr* oder *fyrirmaðr* heißt das Oberhaupt, in dessen Hand diese Gewalt ruht, und *þingmenn* oder *undirmenn* nennt man dessen Untergebene, wie denn auch der Verband selbst als *þinghá* oder *þingmannasveit* bezeichnet werden mag. Von diesen Bezeichnungen enthalten einige nur den allgemeinen Begriff der Herrschaft und der Überordnung (*mannaforráð* und *ríki*, *höfðingi*, *yfirmaðr* und *fyrirmaðr*, *undirmenn*) und läßt sich demnach aus ihnen nicht auf die Beschaffenheit des Verbandes schließen; andere weisen auf die Volksversammlungen hin (*þinghá* und *þingmannasveit*; *þingmenn*), und lassen somit die Abhaltung von solchen als für den Verband charakteristisch erkennen, womit wir indessen auch noch nicht erheblich gefördert werden; wieder andere, und gerade die von Anfang an am öftesten gebrauchten, deuten dagegen auf den Kultus als die Grundlage des Verbandes hin, und auf diese ist darum noch näher einzugehen. *Goði*, wofür in älteren Texten auch noch die Form *guði* vorkommt, leitet sich von *goð*, *guð*, d. h. Gott ab, und entspricht vollständig dem gothischen *gudja*, womit Wulfila *ἱερεὺς* übersetzt; die Zusammensetzung *hofgoði* hebt nur noch bestimmter den Zusammenhang der Würde mit dem Tempel hervor; die für diese gebrauchte Bezeichnung *goðorð* aber ist ganz ähnlich gebildet wie *banorð*, *legorð*, *gjaforð*, *metorð*, *vitorð*, und bedeutet somit lediglich den Zustand eines *goði*. Der Titel mag ja bereits in Norwegen üblich gewesen sein, da uns bereits von einem der ersten Einwanderer

erzählt wird,<sup>1)</sup> er sei „hofgoði í Þrándheimi á Mæri“ gewesen, und auch in mythischen Überlieferungen ein Gautr guði<sup>2)</sup> und ein Lyuthguthi,<sup>3)</sup> dann auf dänischen Runensteinen ein Ruulfr Nuraguþi und ein Áli Sauluaguþi genannt wird;<sup>4)</sup> er scheint aber im übrigen Norden nur Besitzer von Privattempeln ohne weitere öffentliche Funktion bezeichnet zu haben, und damit mag es zusammenhängen, daß in vollkommen zuverlässigen isländischen Quellen wiederholt auch Weiber den Titel gyðja oder hofgyðja führen, welche doch öffentliche Funktionen unmöglich geübt haben können. Dagegen war auf Island der goði keineswegs auf die Tempelpflege und die Leitung des Opferdienstes beschränkt, sondern er vereinigte ganz ebenso wie dies bei den norwegischen Königen und Jarlen der Fall war, mit seinen priesterlichen Funktionen auch die weltliche Gewalt über seine Untergebenen, also die Leitung der Volksversammlungen und des mit ihnen in Verbindung stehenden Gerichtswesens, die Sorge für die Wahrung des Friedens in seiner Gegend, die Aufsicht über Handel und Verkehr, endlich die Vertretung, Beratung und Unterstützung jedes einzelnen seiner Untergebenen, der gerade solcher Beihilfe bedurfte, während ihm als Mittel zur Erfüllung seiner Obliegenheiten die Banngewalt über seine Untergebenen und der Anspruch auf eine von ihnen zu entrichtende Tempelsteuer zustand. In zwei Beziehungen unterschied sich aber doch die isländische Godenwürde sehr erheblich von der norwegischen Häuptlingsschaft, und zwar stehen beide Eigentümlichkeiten derselben in engster Beziehung zu deren Entstehungsgeschichte. Zunächst ist es das Recht auf die Würde, welches hier und dort verschieden geregelt erscheint. Keinem Zweifel kann unterliegen, daß diese in Norwegen teils erblich, teils von einer Volkswahl abhängig war, wenn auch das Verhältnis beider Momente zueinander nicht völlig klar, und vielleicht auch zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten nicht ganz gleichmäßig geregelt war; dagegen kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß das isländische goðorð jederzeit nur als ein Vermögenstück wie jedes andere in Betracht kam, so daß also bei dessen Übergang aus einer Hand in die andere nicht nur keinerlei Volkswahl in Betracht kam, sondern überdies nicht nur das Erbrecht unbedingt anerkannt,

<sup>1)</sup> Landnáma, IV, 6/254.

<sup>2)</sup> Sögubrot af fornkonúngum, 8/381.

<sup>3)</sup> Saxo Grammaticus, VIII, 381.

<sup>4)</sup> Thorsen, De danske Runemindesmærker, I, S. 334—38, Anm. 3; Wimmer, Runeskiftens Oprindelse, S. 231—34 und 238, dann S. 247—48.

sondern auch eine Veräußerung unter Lebenden, sei es nun durch Schenkung, Kauf, Hingabe an Zahlungsstatt oder wie immer, schlechthin statthaft war. Es ist klar, daß in dieser Beziehung die privatrechtliche Natur des Tempelbesitzes maßgebend geworden war, welche ihrerseits wieder darauf beruhte, daß es Privatleute waren, welche aus ihren Privatmitteln die Tempel bauten, im Anschlusse an welche die Tempelgemeinden erwachsen. Zweitens aber bezog sich die norwegische Fürstenwürde immer auf bleibend organisierte Verbände mit festbestimmten geographischen Grenzen, gleichviel übrigens, ob dabei *hérað*, *fylki* oder *þjóð* in Frage stand, und von einem willkürlichen Eintreten in den Verband oder Ausscheiden aus demselben konnte demnach nur etwa insoweit die Rede sein, als es dem einzelnen freistand, aus dem betreffenden Gebiete auszuwandern oder in dasselbe überzusiedeln. Auf Island dagegen fehlte dem *goðorð* alle und jede geographische Geschlossenheit, und selbst die persönliche Verbindung des Goden mit seinen Dingleuten war keineswegs eine recht dauerhafte; wie dieselbe durch freie Wehl von Anfang an zwischen beiden geknüpft wurde, so stand vielmehr auch hinterher die einseitige Kündigung derselben beiden Teilen jederzeit frei, nur daß dabei gewisse Fristen und Förmlichkeiten einzuhalten waren. Vermöge dieser eigentümlichen Gestaltung des Godordes konnte also der isländische Dingmann beliebig seinen Wohnort wechseln, ohne darum doch aus seinem bisherigen Verbande mit seinen Goden auszuschneiden, oder umgekehrt aus diesem Verbande ausscheiden, ohne darum seinen Wohnort wechseln zu müssen, wenn auch tatsächlich allerdings der Anschluß an allzu entfernt wohnende Häuptlinge aus praktischen Gründen zumeist untunlich erscheinen mußte. Auch nach dieser Seite hin ist aber wieder die eigentümliche Entstehungsweise der isländischen Godorde maßgebend geworden, indem deren Begründung auf den Besitz von Privattempeln auch die Bildung der Tempelgemeinden nur auf dem Wege des Privatvertrages vor sich gehen ließ. Nur insoweit als die Führerschaft von Einwandererscharen auf die Bildung von Tempelgemeinden Einfluß gewann, stehen hiernach die Godorde mit jener ersteren hin und wieder in einem gewissen tatsächlichen Zusammenhange; nur soweit die Entwicklung der Gewalt des Tempelbesitzers zu einer allseitigen Staatsgewalt dem Vorbilde des norwegischen Kleinfürstentumes folgte, läßt sich allenfalls auch von einem Zusammenhange dieses letzteren mit der Godenwürde sprechen.

Wenn in den einzelnen Godorden sich frühzeitig die Anfänge

einer Staatenbildung zeigten, so bestand dafür unter den verschiedenen nebeneinander erwachsenen Herrschaftsgebieten regelmäßig keinerlei Verbindung. Nur ganz ausnahmsweise sehen wir an zwei Punkten der Insel den Versuch gemacht, in weiteren Kreisen für Recht und Frieden zu sorgen, und es ist der Weg der Verbündung, auf welchem dieses Ziel erstrebt wird. Einerseits wird uns nämlich berichtet,<sup>1)</sup> wie Þórólfr Mostrarskegg gleich nach seiner Einwanderung das Þórsnessþing am Breiðifjörðr einrichtete, und zwar „með ráði allra sveitarmanna“, und mit der Bestimmung, als „héraðsþing“ für die ganze Umgegend zu dienen; andererseits erfahren wir auch,<sup>2)</sup> daß Þorsteinn, des ersten Einwanderers Íngólfr Sohn, „ok höfþingjar þeir es at því hurfo“, das Kjalarnessþing im Südwesten der Insel einsetzten. Es mag ja sein, daß Ähnliches auch noch in einzelnen anderen Fällen versucht wurde, von denen wir keine Kunde haben; wie schlimm es aber zunächst noch um die Rechtszustände der Insel bestellt war, kann man daraus ersehen, daß (um 910) eine Totschlagssache, bei welcher der Blutkläger der späteren Strandasýsla, der Totschläger aber und der Erschlagene der späteren Árnessýsla angehörten, im Kompromißwege an das Kjalarnessþing gebracht wurde, um nur überhaupt auf gerichtlichem Wege erledigt werden zu können.<sup>3)</sup> Erst etwa 60 Jahre nach dem Beginne der Einwanderung, also etwa um das Jahr 930, wurde ein weiterer Schritt getan, welcher zur Entstehung eines Gesamtstaates auf der Insel führte, und zwar wiederum auf dem Wege friedlichen Vertrages. Man einigte sich darüber, daß ein gemeinsamer Staat und ein gemeinsames Landrecht geschaffen werden solle, und beauftragte einen erst kürzlich aus Norwegen herübergekommenen Mann, Namens Úlfjótr, das letztere zu entwerfen. Nach mehrfachen Berichten, welche insgesamt auf den alten Ari fróði zurückzugehen scheinen,<sup>4)</sup> begab sich dieser sofort nach Norwegen, arbeitete dort sein Landrecht nach dem Vorbilde der Gulafingslög und mit Beihilfe seines Mutterbruders, Þorleifr spaki, aus, welcher anderwärts

<sup>1)</sup> Eyrbyggja s., 4/7; Landnáma, II, 12/97.

<sup>2)</sup> Íslendingabok, 3/6; Landnáma, I, 9/38 und jüngere Melabók, 336.

<sup>3)</sup> Grettla, 10/14—15.

<sup>4)</sup> Íslendingabok, 2—3/5—6; Landnáma, IV, 7/257—59 (Hauksbók) und jüngere Melabók, 234—36; Þorsteins þ. uxafóts, in der Flbk. I, 249 und ältere Þórðar s. hreðu, 1/93—94. Vgl. meine Abhandlung: Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und die Ordnung der Bezirksverfassung des isländischen Freistaats.



als bei der Ordnung der Gulafingslög selbst tätig erwähnt wird,<sup>1)</sup> und kehrte dann nach dreijähriger Abwesenheit nach Island zurück, wo sein Entwurf unter dem Namen der Úlfjótsslög sofort als Gesetz angenommen wurde. Über den Inhalt dieses ersten Landrechtes sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet; doch erfahren wir dessen Hauptpunkte. Eine gemeinsame Landesversammlung wurde eingesetzt, das alþingi, für welches ein Pflegebruder des Úlfjótr, Grímreitskór, einen passenden Ort ausfindig gemacht hatte, wofür er durch den Ertrag einer Kopfsteuer belohnt wurde; wir wissen, daß hier fortan sowohl Gesetzgebung als Gerichtsbarkeit geübt wurde,<sup>2)</sup> und können vermuten, daß zu solchem Behufe, ähnlich wie in Norwegen, ein aus 36 von den Goden ernannten Mitgliedern bestehender Ausschuß (lögrétta) bestellt wurde, obwohl uns letzteres nicht gesagt wird. Das Amt des Gesetzessprechers (lögsögumaðr) wurde ferner, wohl ebenfalls nach norwegischem Muster, eingeführt, welchem der Vorsitz am Allding, die Haltung von Rechtsvorträgen an der Landsgemeinde, und die Erteilung von Rechtsgutachten an jeden oblag, der solches von ihm verlangte, wogegen derselbe von allem Anteile an der vollziehenden Gewalt völlig ausgeschlossen war. Da auch Vorschriften über die Form der am Ding abzuschwörenden Eide und über die Aufbewahrung der hierbei gebrauchten Tempelringe die Rede ist, wird das Gesetz wohl auch über das Gerichtswesen, und da Bestimmungen über den Schutz der „landvættir“ besprochen werden, wird es auch solche über das Strafrecht enthalten haben; doch läßt sich nur aus einem wenig späteren Vorfalle ersehen,<sup>3)</sup> daß die Pflicht gegenseitig Recht zu geben und zu nehmen, und der Grundsatz ausgesprochen war, daß in Totschlagssachen zunächst das dem Orte der Tat nächstgelegene Ding als kompetent galt, und der Zug an das Allding ging, wenn hier die Klagsache nicht erledigt werden konnte. Unklar ist dagegen, wie weit das Gesetz auf die Stellung der Goden einwirkte. Eine Beschränkung ihrer Zahl scheint zunächst nicht eingetreten zu sein, da wir noch in der nächstfolgenden Zeit unbedenklich zu der Stiftung neuer Godorde schreiten sehen,<sup>4)</sup> und ebensowenig scheint man an irgendwelche Veränderung in den Beziehungen der Goden zu ihrem Dingleuten gedacht zu haben; dagegen entwickelte sich

1) Heimskr. Hákonar s. góða, 11/90; vgl. Fagrsk. 29/18.

2) Íslendingabók, 4—5/6—8.      3) ebenda, 5/8.

4) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 4 und 24.

zunehmend hinsichtlich ihrer Befugnisse der Gegensatz einer *héraðs-stjórn* und einer *landsstjórn*, indem zwar daheim in seinem Bezirke jeder einzelne Gode für sich seine Untergebenen regierte, nur etwa durch die Notwendigkeit einer Rücksichtnahme auf diese selbst in seiner Gewalt einigermaßen beschränkt, dagegen in den gemeinsamen Angelegenheiten des Landes die Gesamtheit der Goden, mit derselben Einschränkung, die Regierungsgewalt inne hatte, womit selbstverständlich zugleich eine Beschränkung und eine Erweiterung der jedem einzelnen von ihnen zustehenden Befugnisse gesetzt war.

Durch die *Úlfjótsslög* war nun ein Gesamtstaat geschaffen, für dessen Organisation einerseits das Vorbild der norwegischen Verfassung maßgebend wurde, andererseits aber auch der faktische Zustand, wie er sich im Lande seit der Einwanderung einmal gebildet hatte. Selbstverständlich waren die ersten Satzungen, wie sie jenes Gesetz enthielt, noch mancher Ergänzung und Verbesserung bedürftig; schon nach wenigen Jahrzehnten wurde ein entscheidender Schritt in dieser Beziehung getan, durch die Ordnung der Bezirksverfassung, welche um das Jahr 965 erfolgte. Aus Anlaß eines Mordbrandes war ein Rechtsstreit entstanden, in welchem sich zwei der mächtigsten Häuptlinge, *Þórðr gellir* und *Túngu-Oddr*, gegenüberstanden. Am *Þíngnessþíng*e erwies sich die Übermacht des letzteren zu groß, als daß die Sache erledigt werden konnte, und auch am *Alldinge* kam es zu einem blutigen Kampfe, ehe eine gerichtliche Entscheidung erlangt wurde. Da wurde auf den Antrag des *Þórðr gellir* ein Gesetz angenommen, welches auf eigentümlichem Wege den Mängeln der bestehenden Rechtsordnung abzuhelfen suchte.<sup>1)</sup> Man teilte zunächst die Insel in vier Viertel (*fjórðungar*), deren jedes je drei Dingverbände (*Þíngsóknir*) in sich schließen sollte, während jeder Dingverband drei Herrschaften (*goðorð*) mit je einem Haupttempel (*höfuðhof*) in sich zu schließen hatte; nur dem Nordlande wies man aus lokalen Gründen ausnahmsweise vier Dingverbände und zwölf Herrschaften zu, sodaß im ganzen Lande 13 *Þíngsóknir* und 39 *goðorð* enthalten waren. Die *Godorde* blieben dabei nach wie vor rein persönliche Verbände, und auch die Ding-

<sup>1)</sup> *Íslendingabók*, 5/8—9; *Hænsna-Þóris s.*, 14/173, Anm.; vgl. die *Hauksbók* und jüngere *Melabók*, den *Þorsteins þ. uxafóts* und die ältere *Þórðar s. hreðu*, ang. O. Siehe auch meine Abhandlungen: *Die Quellenzeugnisse usw.*, S. 1—101 und: *Die Hænsna-Þóris s.*, S. 157—216.

verbände hatten demgemäß nur persönliche Bedeutung; dagegen erhielten die Landesviertel ihre feste geographische Begrenzung, und die Zahl der Godorde wurde nunmehr bestimmt abgeschlossen, sei es nun, daß sich für die Zukunft solche überhaupt nicht mehr neu bilden durften, oder daß die sich etwa neu bildenden wenigstens von aller Beteiligung an der Dingverfassung des Landes ausgeschlossen bleiben sollten. Das *godorð* war und hieß demnach fortan ein Drittel (*þriðjúngr*) des Dingbezirks, und als *þriðjúngsmenn* werden darum fortan auch wohl die Untergebenen des Goden bezeichnet; die drei je zu einem Godorde vereinigten Häuptlinge aber (*samþingisgoðar*) sollten fortan zweimal im Jahre gemeinsam Ding halten, ein Frühlingsding (*várþing*) also und ein Herbstding (*haustþing*; *leið*), neben welchen von den neun resp. zwölf Goden eines jeden Landesviertels auch noch ein gemeinsames Viertelsding (*fjórðúngsþing*) zu halten war, wie ein solches für das Westland sofort von *Þórðr gellir* selbst eingesetzt wurde.<sup>1)</sup> Endlich wurde jetzt auch die Organisation des Alldinges durchgreifend verändert. Das ursprünglich einheitliche Obergericht wurde in vier Senate zerlegt, den vier Landesvierteln entsprechend (*fjórðúngsdómar*); da aber die mit demselben zusammenfallende gesetzgebende Versammlung der Natur der Sache nach eine solche Zerlegung nicht vertrug, wurde die gesetzgebende Gewalt nunmehr von der richterlichen getrennt und einer eigenen Versammlung anvertraut, auf welche die alte Bezeichnung als *lögrétta* fortan ausschließlich beschränkt wurde. Wie es scheint wurde jetzt auch die Besetzung dieser Versammlung verändert, indem man zwar für die Viertelsgerichte an dem altnorwegischen Brauche festhielt, welcher die Besetzung der *lögrétta* durch 36 von den regierenden Herren ernannte Volksgenossen forderte, dagegen für die neue gesetzgebende Versammlung nicht nur die Zahl der Ernannten vermehrte, sondern neben ihnen auch den regierenden Herren selbst Sitz und Stimme einräumte. Übrigens sollten bei der Besetzung der *lögrétta* sowohl als der *fjórðúngsdómar* die sämtlichen Landesviertel gleich gehalten werden, obwohl das Nordland zwölf, jedes der drei anderen Landesviertel aber nur je neun Goden zählte; es wird sich später zeigen, daß das Ausgleichungsverfahren bei der Ernennung der Richter ein etwas anderes war als bei der Besetzung der gesetzgebenden Versammlung. Es ist klar, daß durch die Änderung in der Besetzung dieser letzteren im Grunde

<sup>1)</sup> *Eyrbyggja*, 10/12; *Landnáma*, II, 12/98.

über den nächsten Zweck hinaus gegriffen wurde, welchen das neue Gesetz verfolgte, denn dieser kann nur dahin gerichtet gewesen sein, durch die Verbindung mehrerer Godorde zu einem Dingverbände, dann mehrerer Dingverbände zu einem Landesviertel das drückende Übergewicht abzuschwächen, welches früher der Herr jeder einzelnen Dingstätte gegenüber allen Angehörigen anderer Godorde besessen hatte, und andererseits durch die Spaltung des Alldinggerichtes in vier Senate die Erledigung aller an dasselbe zu bringenden Rechtsachen trotz der Kürze der Dingzeit sicher zu stellen. Aber doch stand jene andere Neuerung mit den um jenes Hauptzweckes willen beliebten Veränderungen in so engem Zusammenhange, daß sie sich ganz wohl nebenbei ergeben konnte; mußte doch auch die Abschließung der Godorde auf eine bestimmt begrenzte Zahl auf eine mehr aristokratische Ausprägung der Staatsverfassung hinwirken, wenn sie auch zunächst nur ganz beiläufig gelegentlich der Bildung der Dingbezirke beschlossen worden war.

Eine weitere Vervollständigung der Rechtsverfassung des Freistaates ergab sich sodann am Anfange des 11. Jahrhunderts durch die Errichtung des fünften Gerichtes am Alldinge und die damit zusammenhängende Abschaffung des Zweikampfes als Rechtsmittel. Der ersteren Neuerung gedenkt der alte Ari nur in aller Kürze, während die Njála eine sehr eingehende Erzählung des Herganges bei derselben bietet;<sup>1)</sup> aber freilich ist der Bericht dieser letzteren Quelle, wie deren gesamter Inhalt, so romantisch aufgeputzt und sogleich so sehr mit Zuhilfenahme jüngerer Rechtsbücher überarbeitet, daß derselbe nur mit größter Vorsicht gebraucht werden darf.<sup>2)</sup> Immerhin läßt sich aus demselben erkennen, daß sich in der Praxis Mängel des bestehenden Gerichtswesens ergeben hatten, welche eine Abhilfe forderten, und zwar scheint es sich dabei zunächst um die Forderung der Einstimmigkeit bei der Fällung der Urteile, vielleicht auch um die Anschuldigung falschen Zeugnisses oder Wahrspruches, die Beschuldigung wegen Gebens und Nehmens von Bestechung in der Richtung auf die Mitglieder der Gerichte, oder auch noch manche andere Dingstörungen gehandelt zu haben. Nicht minder ist klar, daß man die Abhilfe in der Einführung eines fünften Gerichtes suchte, durch dessen eigentümliche Zusammen-

<sup>1)</sup> Íslendingabók, 8/13; Njála, 97/494—508.

<sup>2)</sup> vgl. Karl Lehmann und Hans Schnorr von Carolsfeld, Die Njálsage, insbesondere in ihren juristischen Bestandteilen (1883).

setzung man bereits größere Gewähr für einen richtigen Spruch zu erzielen sich bemühte, während man durch die Verstärkung der Eide, welche von den Richtern und allen anderen im Verfahren auftretenden Personen gefordert wurden, eine weitere Gewähr zu gewinnen suchte, und durch das Prinzip der Entscheidung nach Stimmenmehrheit die Gefahr einer Unmöglichkeit der Entscheidung zu beseitigen wußte. Aber während insoweit der Bericht der Njála, vorbehaltlich mancher Ungenauigkeiten im einzelnen, die z. T. später noch zu erörtern sein werden, sowohl mit dem Inhalte der späteren Rechtsbücher als mit dem stimmt, was wir über den allgemeinen Verlauf des isländischen Gerichtswesens wissen oder vermuten dürfen, enthält derselbe auch noch andere Punkte, welche über die Verbesserung des Gerichtswesens weit hinausgehen, und auf teils nur beabsichtigte, teils aber auch wirklich durchgeführte Veränderungen in viel tiefer greifender politischer Richtung hindeuten. Zunächst nämlich soll die Errichtung neuer Godorde gestattet, und diesen ein Anteil an der Besetzung des neuen fünften Gerichtes eingeräumt worden sein. Außerdem sollte aber auch die Mittelbank in der lögrétta fortan durch Wahl besetzt und die beschließende Stimme auf deren Mitglieder beschränkt werden, während zugleich das Prinzip der Abstimmung nach Stimmenmehrheit auch auf die lögrétta erstreckt werden sollte, nur mit einer nicht ganz klaren Einschränkung zugunsten derjenigen, die in ihren Rechten gekränkt erschienen durch deren einseitiges Vorgehen. Die Zulassung neuer Godorde, durch welche die erst kürzlich geschaffene Bezirksordnung sofort wieder erschüttert wurde, erscheint allerdings mit der besonderen Art der Besetzung des fünften Gerichtes in Verbindung gebracht; aber doch läßt sich nicht verkennen, daß sich diese allenfalls auch in anderer, und minder bedenklicher Weise hätte ordnen lassen, und daß die Zulassung neuer Godorde entschieden in den Besitzstand der kaum erst abgeschlossenen Aristokratie eingriff. Bedenkt man ferner, daß nach dem Zeugnis der Konúngsbók auf der Mittelbank in der lögrétta die regierenden Herren saßen, wogegen auf der äußeren und inneren Bank die von ihnen ernannten Beisitzer Platz zu nehmen hatten, daß ferner nur den ersteren entscheidende Stimme zukam, wogegen die letzteren auf eine bloß beratende Stimme beschränkt waren, so liegt die Vermutung nahe, daß es bei den Vorschlägen des Njáll darauf abgesehen war, gewählten Männern die entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung zu verschaffen, und somit auch insoweit die Machtstellung der herrschenden Häuser zu

schwächen, daß aber allerdings durch die nur teilweise Annahme seiner Anträge deren Machtstellung viel mehr verstärkt wurde, indem zwar die Beschränkung der beschließenden Stimme auf die Inhaber der Mittelbank angenommen wurde, aber die Besetzung dieser Bank mit gewählten Männern nicht durchging und somit jene Beschränkung der beschließenden Stimme den Goden selbst zuteil wurde. Wie dem aber auch sei, die entscheidende Bedeutung der wirklich durchgedrungenen Neuerung lag auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung; in dieser Richtung aber war dieselbe auch so durchgreifend, daß der um das Jahr 1004 erfolgten Einsetzung des fünften Gerichtes nur wenige Jahre später, etwa um 1006, die Abschaffung des Zweikampfes nachfolgen konnte,<sup>1)</sup> welcher auf Island wie in anderen germanischen Ländern bis dahin zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten benützt worden war, welche auf anderem Wege nicht erledigt zu werden vermochten.

Mit der Einführung des fünften Gerichtes hatte die weltliche Verfassung des Freistaates im wesentlichen ihren Abschluß erreicht; bereits um einige Jahre früher, im Jahre 1000 nämlich, war aber der Übergang des Volkes zum Christentum durch förmlichen Beschluß der Landsgemeinde erfolgt, ein Vorgang, der, wenn auch zunächst dem religiösen Gebiete angehörig, doch nicht verfehlen konnte, auch auf das politische Gebiet herüberzuwirken. Wenn man bedenkt, daß das Godord von Anfang an auf dem Tempelbesitze beruht hatte und daß dessen Träger nicht nur von jeher priesterliche Funktionen neben den staatlichen geübt, sondern von den ersteren geradezu ihren Namen erhalten hatten, so sollte man erwarten, daß der Glaubenswechsel die Stellung der Goden bis in ihre tiefsten Grundlagen habe erschüttern müssen; dem ist jedoch keineswegs so, vielmehr löste sich zwar infolge jenes Ereignisses das Priestertum von der Staatsgewalt vollkommen los, aber im Besitze dieser letzteren verblieben die regierenden Häuser ungestört, so daß insoweit der folgenreiche Schritt ihre Machtstellung völlig unberührt ließ. Wie vordem der Tempelbau, so blieb jetzt auch der Bau von Kirchen lediglich Privatsache, und ebenso die Beschaffung von Priestern zur Besorgung des Gottesdienstes in denselben; aber keinerlei Staatsgewalt schloß sich fortan an das Priestertum an, vielmehr blieb die kirchliche Hierarchie von der politischen fortan prinzipiell geschieden, wenn es auch oft genug vorkam, daß Inhaber von

<sup>1)</sup> Gunnlaugs s. ormstúngu, 11/258—59; vgl. Vallaljóts s., 3/173.

Godorden zugleich die Priesterweihe nahmen, um den Gottesdienst in ihrer eigenen Kirche selber versehen zu können. Später freilich, nachdem die Insel in Ísleifr Gizurarson einen einheimischen Bischof (1055) und durch die Stiftung seines Sohnes und Nachfolgers Gizurr (1082—1118) einen bleibenden Bischofssitz zu Skálholt, dann wenige Jahre später (1105—6) einen zweiten zu Hólar erlangt hatte, änderte sich die Sache insoferne, als, ungewiß in welchem Jahre, den beiden Landesbischöfen als solchen Sitz und Stimme in der lögrétta eingeräumt und überdies die Abhaltung eines eigenen Priestergewichtes (prestadómr) am Allding übertragen wurde, das in gewissen Disziplinarsachen der Kleriker Recht zu sprechen hatte; indessen blieb doch nach wie vor grundsätzlich Kirche und Staat geschieden, wenn auch einerseits der Staat die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in kirchlichen Dingen insoweit an sich zog, als kirchliche Gebote in foro externo durchgeführt und gehandhabt werden wollten, und andererseits den Dienern der Kirche insoweit ein gewisser Einfluß auf den Gang der Gesetzgebung und die Handhabung der Gerichtsbarkeit eingeräumt wurde, als kirchliche Interessen und Gebote dies zu fordern schienen. Einen gewissen Abschluß erreichte aber die kirchliche sowohl als die weltliche Gesetzgebung, als man zu Anfang des 12. Jahrhunderts zur schriftlichen Aufzeichnung des geltenden Rechtes schritt. Der alte Ari erzählt uns,<sup>1)</sup> daß man am Alldinge des Jahres 1117 beschlossen habe, durch eine Kommission von Rechtsverständigen das geltende Recht aufzeichnen und soweit es diesen zweckmäßig erscheinen würde, durch neue Bestimmungen verbessern zu lassen; am nächsten Allding sollte dann deren Entwurf vorgelegt, und soweit er nicht etwa von der Mehrheit in der lögrétta beanstandet würde, mit Gesetzeskraft bekleidet werden. So sei es denn auch geschehen, „so daß damals Víglóði geschrieben wurde und viel Anderes in den Gesetzen, und in der lögrétta von Klerikern vorgelesen im Sommer darauf, und das gefiel Allen wohl und Niemand sprach dem entgegen“. Neben dem Gesetzesprecher Bergþórr Hrafnsson wird noch der mächtige Hafliði Mársson als ein einflußreiches Mitglied dieser Kommission genannt, und nach ihm, auf dessen Hof diese im Winter 1117—18 ihren Sitz gehabt hatte, erhielt die Aufzeichnung den Namen der Hafliðaskrá, welchen

---

<sup>1)</sup> Íslendingabók, 10/17. Der Bericht in der Kristni s., 13/29 ist sichtlich aus derselben Quelle geflossen, jedoch, wie die Vergleichung der Sturlunga, VII, 14/205 zeigt, verstümmelt. Die Annálar, a. 1117, bemerken nur „lögfundr“.

ein späteres Rechtsbuch uns nennt.<sup>1)</sup> Nur um etwa ein Jahrzehnt später erfolgte aber auf Betreiben der Bischöfe Þorlákur Runólfsson von Skálholt (1118—33) und Ketill Þorsteinsson von Hólar (1122—45) auch die schriftliche Aufzeichnung des *Kristinnréttur*, d. h. des kirchlichen Rechtes;<sup>2)</sup> wir werden kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß hier wie dort wesentlich die Rechtsvorträge des Gesetzsprechers der Aufzeichnung zugrunde gelegen haben, und daß andererseits die uns erhaltenen Rechtsbücher wesentlich gerade auf diesen Aufzeichnungen beruhen, wie sie denn auch gelegentlich ausdrücklich die „*úppsaga*“ zitieren,<sup>3)</sup> nur daß diese Aufzeichnungen freilich in jenen Rechtsbüchern vielfach umgestaltet und durch spätere Zutaten vermehrt vorliegen. Wir werden hiernach in diesen im ganzen ein getreues Abbild der isländischen Rechtsverfassung auf ihrem Höhepunkt zu erblicken haben, und auf ihnen beruht denn auch hauptsächlich die hier gegebene Darstellung des Staatsrechtes der Republik.

### § 3. Der Untergang des isländischen Freistaates.

Schon kurze Zeit, nachdem die isländische Staatsverfassung ihren Abschluß erreicht hatte, beginnt auch bereits deren Verfall sich geltend zu machen, und es verlohnt sich der Mühe, den Gründen nachzuspüren, welche diesen raschen Verfall verschuldet haben. Zunächst sind es innere Gründe, welche dabei in Betracht kommen, und zwar liegen diese einerseits in der eigentümlichen Gestaltung, welche die Godenwürde von Anfang an gezeigt hatte, andererseits aber in der nicht minder eigentümlichen Stellung vor, welche die Kirche zum isländischen Staate einnahm.

Das *Godord* war von Anfang an die Säule gewesen, auf welcher der gesamte Bau der isländischen Staatsverfassung ruhte. Die gesamte Macht, welche dem germanischen Kleinkönigtume überhaupt innewohnte, war von Anfang an in die Hand der Goden gelegt gewesen, und wenn zwar die Bildung eines Gesamtstaates, und hinterher auch die Einführung der Dingverbände und Landesviertel

<sup>1)</sup> *Konúngsbók*, 117/213.

<sup>2)</sup> *Hungrvaka*, 11/73; *Konúngsbók*, 17/36 u. dgl.

<sup>3)</sup> *Konúngsbók*, 86/150; *Staðarhólsbók*, 283/316.



einen Teil dieser Gewalt auf höhere Gesamtheiten übertrug, so waren es doch wieder wesentlich die Goden, welche kollektiv in dem weiteren Gebiete die Macht ausübten, welche jeden einzelnen von ihnen in seinem eigenen Godorde beschränkte. Aber nach einer anderen Seite hin zeigte die Würde von Anfang an doch auch eine sehr bedenkliche Schwäche, und zwar lag diese in der privatrechtlichen Behandlung begründet, welche ihr zuteil wurde. Das Godord war nämlich nicht nur, wie alles germanische Königtum, schlechthin vererblich und somit auch wie jedes andere Besitztum auf dem Wege des Erbanges teilbar, sondern es war auch, was anderwärts ohne Analogon blieb, frei veräußerlich und konnte somit auch bei Veräußerungen unter Lebenden beliebig geteilt werden. Auch beruhte, und auch hierfür fehlt anderwärts jede Parallele, die Herrschaft des Goden über seine Untergebenen lediglich auf einem Vertrage, welcher jederzeit gelöst werden konnte, und entbehrte damit jeder territorialen Begrenzung und Stabilität. Von beiden Seiten her war ebensowohl eine unbegrenzte Zersplitterung als umgekehrt eine ebenso schrankenlose Ausdehnung und Anhäufung von Godorden in einer Hand ermöglicht; es konnte hiernach nicht fehlen, daß früher oder später einzelne Herren durch die Zahl ihrer Dingleute und die Vereinigung mehrerer Godorde oder doch Bruchteile von solchen in ihrer alleinigen Hand ein erdrückendes Übergewicht über ihre Genossen erlangten, und daß dadurch das Gleichgewicht unter den Goden sich verschob, welches doch die stillschweigende Voraussetzung für den ruhigen Bestand der Verfassung bildete. Dazu kommt, daß die Bezirksverfassung, wie sie um das Jahr 965 gesetzlich festgestellt worden war, teils überhaupt niemals vollständig zur Durchführung gelangte, teils aber sehr frühzeitig wieder in Verfall zu geraten begann. Die Viertelsdinge zunächst scheinen es überhaupt niemals zu bleibendem Bestande gebracht zu haben; in den Geschichtsquellen geschieht ihrer nur selten Erwähnung und immer nur in Bezug auf das Westland,<sup>1)</sup> in den Rechtsquellen aber werden sie nur als hin und wieder vorkommend erwähnt,<sup>2)</sup> aber nicht zu den drei echten Dingen (skapþing) gezählt, welche in jedem Jahre gehalten werden müssen.<sup>3)</sup> Die Dingverbände ferner sehen wir

<sup>1)</sup> Eyrbyggja, 10/12 und Landnáma, II, 12/98; vgl. auch Landnáma, II, 29/150, wo aber die Hauksbók das „þingeyrarþing í Dýrafirði“ nennt.

<sup>2)</sup> Staðarhólsbók, 328/356.

<sup>3)</sup> Konungsbók, 82/140; Staðarhólsbók, 245/277.

schon frühzeitig zersplittert, und teilweise bot das Recht selber hierzu bestimmte Anhaltspunkte. Allerdings galt fortwährend als Regel, daß die drei zu einem und demselben Dingverbände gehörigen Goden ihr Frühlingsding sowohl als Herbstding gemeinsam und an der althergebrachten Dingstätte halten sollten;<sup>1)</sup> aber Ausnahmen von dieser Regel waren gestattet. Die Verlegung der Dingstätte nicht nur, sondern auch die Spaltung eines Dingverbandes oder umgekehrt die Zusammenlegung zweier bisher getrennter Dingverbände zu einem einzigen war gestattet, falls nur die sämtlichen beteiligten Goden sich in vorschriftsmäßiger Form hierüber einigten, die Zustimmung der lögrétta erlangten und die beschlossene Neuerung gehörig bekannt gaben.<sup>2)</sup> Mit Zustimmung der lögrétta durfte insbesondere auch das Herbstding an einer anderen als der hergebrachten Dingstätte, und, wie es scheint, sogar von den einzelnen zum Dingbezirke gehörigen Goden einzeln abgehalten werden.<sup>3)</sup> Gelegentlich der Einführung des fünften Gerichtes waren überdies auch Godorde geschaffen worden, welche ganz außerhalb der regelmäßigen 13 Dingverbände standen und welche demnach von vornherein darauf angewiesen waren, an selbstgewählter Stätte mit ihren Untergebenen für sich allein Ding zu halten,<sup>4)</sup> und es konnte nicht fehlen, daß solchen völlig legalen Vorgängen gegenüber gar mancher Häuptling sich nur um so mehr befugt halten konnte, auch ohne gesetzlichen Anhaltspunkt aus seinem Dingverbände auszuschneiden, wenn ihm dies aus irgendwelchen Gründen wünschenswert schien. Es wird sich später noch Gelegenheit ergeben, auf derartige Vorkommnisse des näheren einzugehen; es ist aber klar, daß der mäßigende Einfluß, welchen die Verbindung mehrerer Godorde zu einem Dingbezirke, dann mehrere Dingbezirke zu einem Landesviertel auf die Selbstherrlichkeit der einzelnen Goden auszuüben bestimmt war, durch derartige Vorgänge untergraben und das Gefühl der Zusammengehörigkeit abgeschwächt werden mußte, welches die Gewohnheit des stetigen Zusammenwirkens daheim wie am Dinge unter den samþíngisgoðar zu erzeugen geeignet war. Die Abhängigkeit der Dingleute aber von den mächtigeren Goden, die Ungleichheit in der Stellung der verschiedenen Häuptlinge selbst, endlich die eifersüchtige Spannung unter den Häuptern der regierenden Häuser mußte eben damit in

---

1) Konúngsbók, 56/96 und 61/111.

2) ebenda, 59/107—8.      3) ebenda, 61/111.

4) vgl. z. B. Njála, 107/556.

hohem Grade wachsen. Schon am Schlusse des 12. Jahrhunderts sehen wir in der Hand mächtiger Häuptlinge durch die Vereinigung zahlreicher Godorde größere Herrschaften gebildet, welchen man bei passender Gelegenheit möglichst geographische Geschlossenheit zu sichern bestrebt war, und mag für solche Vorkommnisse als Beleg dienen, was über die Herrschaft des Kolbeinn Tumason († 1208) im Nordlande,<sup>1)</sup> dann über den zwischen Þorvaldr Vatnsfirðingr und den Hrafnssöhnen ergangenen Schiedsspruch (1214)<sup>2)</sup>, sowie über den Vergleich des Sæmundr Ormsson mit Þorvarðr Þórarinnsson und dessen Bruder Oddr (1251)<sup>3)</sup> berichtet wird. Sogar in unseren Rechtsbüchern zeigen einzelne spätere Einschaltungen bereits eine Einteilung des Landes in geographisch begrenzte „takmörk“<sup>4)</sup> oder auch Ausdrücke wie „þingmark“, „þingsókn“ für geographisch begrenzte Bezirke gebraucht.<sup>5)</sup> Es ist klar, daß, sowie erst in dieser Richtung einiger Fortschritt gemacht war, das Übergewicht des einzelnen Häuptlings in seinem Bezirke drückend genug werden mußte, um der Mehrheit seiner Dingleute wenigstens den Übertritt in das Godord eines anderen Herrn tatsächlich unmöglich zu machen, wenn derselbe auch rechtlich ihnen nach wie vor frei stand; daß ferner der Abstand, welcher derartige Herrn von ihren Dingleuten trennte, ein ganz anders fühlbarer sein mußte, als derselbe in früheren Zeiten gewesen war. Noch um die Mitte des 11. Jahrhunderts war es dem Járnskeggi Einarsson als ein Beweis unerträglichen Hochmutes ausgelegt worden, daß er einmal am Vöðluþinge eine Fahne vor sich hertragen ließ, wie dieses bei Königen und Jarlen üblich war;<sup>6)</sup> im 13. Jahrhundert dagegen finden wir die isländischen Häuptlinge ganz in derselben Weise von einem Dienstgefolge umgeben, wie sich die norwegischen Könige ein solches hielten, und Þórðr kakali z. B. ließ im Flóa bardagi (1244) eine eigene „gestasveit“ für sich kämpfen.<sup>7)</sup> Es waren fortan nur noch wenige Häuser, um deren Zerwürfnisse sich die Geschichte der Insel drehte, nämlich die Oddaverjar und Haukdœlir im Süden, die

1) Sturlunga, VII, 23/213; vgl. Guðmundar bps. s., 51/488.

2) Hrafn s. Sveinbjarnarsonar, 19/675; Sturlunga, VI, 20/186—87.

3) Sturlunga, VII, 215/90—91; vgl. S. 89—90.

4) Konungsbók, 167/72.

5) Staðarhólsbók, 227/261; 228/262; 231/264. Eine Reihe anderer Belege siehe bei Kålund, I, S. 70—71.

6) Bandamanna s., S. 34.

7) Sturlunga, VII, 169/11 und 189/50.

die Svínfellíngar und Hofsverjar im Osten, die Möðruvellíngar und Skagfirðíngar im Norden, endlich die Vatnsfirðíngar und zumal die Sturlúngar im Westen; die Ausdehnung aber, welche die Heerzüge und Gefechte dieser späteren Zeit annehmen, steht weit von den bescheidenen Verhältnissen ab, welche selbst die größten Unternehmungen der früheren Zeit gezeigt hatten. Als im Jahre 964 Þórðr gellir und Túngu-Oddr sich am Þingnessþíngje gegenüberstanden, gebot der erstere über zwei, der letztere aber über vier Hunderte von Männern,<sup>1)</sup> und als Snorri goði im Jahre 1008 nach dem Borgarfjörðr zog, um des Vígastýrr Tötung zu rächen, hatte er vier Hunderte von Leuten unter sich, während seine Gegner ihm mit nahezu fünf Hunderten gegenübertraten.<sup>2)</sup> Beide Ziffern galten damals als außerordentlich hohe; aber schon im Jahre 1121 hatte Þorgils Oddason von Staðarhóll, als er zum Alldinge ritt, um seine ein Jahr zuvor erfolgte Verurteilung rückgängig zu machen, sieben Hunderte von Männern bei sich, und sein Gegner, Hafliði Mársson von Breiðabólstaðr, sogar zwölf Hunderte,<sup>3)</sup> zu Anfang des 13. Jahrhunderts aber wurden bei Víðiness (1208) und Örylgsstaðir (1238) bereits förmliche Feldschlachten geliefert und im Meerbusen von Flói kam es sogar (1244) zu einer regelrechten Seeschlacht.

Andererseits war der Zustand der Kirche, wie er sich auf Island allmählich herausgebildet hatte, und wie er in dem Christenrechte aus den Jahren 1122—33 normiert erscheint, vom Standpunkte des kanonischen Rechtes aus betrachtet, ein vielfach unbefriedigender. Die Bestellung der Priester war lediglich Sache der Privatherrn, welchen die einzelnen Kirchen gehörten, und selbst in die Wahl der Bischöfe griffen neben dem Klerus der betreffenden Diözese und dem zweiten Landesbischöfe die Häuptlinge weltlichen Standes bestimmend ein. Die Priesterehe war allgemein üblich, und selbst verheiratete Bischöfe kamen bis in das 13. Jahrhundert herab vor. Die Beteiligung des Klerus an weltlichen Geschäften war eine sehr weitgehende, wie denn Godorde sowohl als das Gesetzesprecheramt oft genug in geistlicher Hand lagen, und Priester oft genug bei den inneren Kämpfen auf der Insel mit gewaffneter Hand sich beteiligten, umgekehrt lag die Verwaltung des Kirchengutes zumeist in der Hand der Kirchbesitzer, und von einer Befreiung der Kleriker und des Kirchengutes von weltlichen Lasten, wie die Kirche ihrer

1) Hænsnaþóris s., 13/169.

2) Eyrbyggja, 56/103.

3) Sturlúnga, II, 21—22/30—31; Kristni s., 14/31; Anhang der Skarðs-árþók zur Landnáma, S. 330.

anderwärts genoß, war auf der Insel keine Rede. Die Gesetzgebung in kirchlichen Dingen war ferner, soweit es sich um das forum externum handelte, Sache des Staates, und das Christenrecht bildete demnach einen Teil des gemeinen Landrechtes; von einer geistlichen Gerichtsbarkeit endlich war nur insofern die Rede, als ein eigenes Priestergericht in Disziplinarsachen der Kleriker judizierte, wogegen diese in allen anderen, bürgerlichen sowohl als Strafsachen gleich den Laien vor den weltlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen hatten. Es begreift sich, daß der Widerstreit, in welchem derartige Zustände mit den Anforderungen des kanonischen Rechtes standen, den Keim zu Zerwürfnissen in sich trugen, deren Ausbruch zwar durch die weite Entlegenheit und die eigentümlichen geistigen Zustände Islands lange genug hingehalten werden konnte, aber doch schließlich unausbleiblich erfolgen mußte. Maßgebend für den Beginn der Bewegung innerhalb der isländischen Kirche scheint aber vorab die Errichtung des Erzbistums Niðarós (1152) gewesen zu sein. Solange die Insel zur Kirchenprovinz von Bremen, Hamburg, oder auch (seit 1103) von Lund gehörte, war dieselbe wesentlich sich selbst überlassen geblieben, indem die geringe Bekanntschaft des deutschen oder dänischen Metropoliten mit den Zuständen des Landes und die Schwierigkeit des Verkehrs mit demselben eine stetige Einwirkung desselben auf dieses unmöglich machte; ganz anders gestaltete sich aber die Sache von dem Augenblicke an, da der norwegische Stamm ein eigenes Erzbistum erhalten hatte. Durch regen Verkehr und eigene Erfahrung der Bedürfnisse der nordischen Kirche, sowie der zu ihrer Befriedigung verfügbaren Mittel kundig, und zumal mit den in Betracht kommenden Persönlichkeiten wohl bekannt, vermochte der norwegische Erzbischof auf alle Teile seiner Provinz kräftig und stetig einzuwirken, und ein wirkliches Kirchenregiment in derselben einzuführen; zugleich aber trat die nordische Kirche von jetzt ab auch in einen unmittelbaren Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle, sodaß auch diesem letzteren fortan ein regelmäßigeres Eingreifen in die Zustände der nordischen Diözesen möglich wurde. So begann denn von der Mitte des 12. Jahrhunderts ab ein strafferes Kirchenregiment auf Island wie in Norwegen sich geltend zu machen, und der isländische wie der norwegische Klerus fing von da ab an, sich als Glied der die ganze abendländische Christenheit umfassenden Hierarchie zu fühlen, und von dem Geiste beseelt zu werden, welcher diese seit Gregors VII. Zeiten durchdrang. Schon in dem vergeblichen Versuche, welchen

B. Þorlákr Þórhallsson von Skálholt auf Weisung seines Erzbischofes machte (1178), das Laienpatronat zu beseitigen und das Kirchengut unter die Verwaltung der kirchlichen Obern zu bringen, tritt diese Wendung der Dinge sehr deutlich zutage, und nicht minder in einer Reihe erzbischöflicher Erlasse, welche sich gegen das Waffentragen der Kleriker und deren Beteiligung an blutigen Gewalttaten, dann gegen deren Einmischung in weltliche Händel, sei es nun durch Führung fremder Prozesse oder auch die Verwaltung von Godorden erklären (1173, 1179—80, 1189, 1190). Selbst der harte Kampf, welchen die Kirche am Schlusse des 12. Jahrhunderts in Norwegen um ihre Stellung mit K. Sverrir auszufechten hatte, wirkte nur verzögernd auf deren Vorgehen in Island ein. Wir sehen hier innerhalb des Klerus eine streng hierarchisch gesinnte Partei sich heranbilden, welche unter der Führung des fanatischen Priesters Guðmundr Arason zumal im Nordlande rasch Boden gewann; mancherlei Visionen und Wunder, dann auch die Heiligsprechung der Bischöfe Þorlákr Þórhallsson von Skálholt und Jón Ögmundarson von Hólar, geben von der Höhe der kirchlichen Erregung sowohl als von den Mitteln Zeugnis, durch welche der Kampf geführt wurde. Als vollends eben dieser Guðmundr Arason selbst den bischöflichen Stuhl von Hólar bestieg (1203), brach der Kampf mit der Staatsgewalt sofort in der heftigsten Weise aus, und zwar war es diesmal der Streit über die geistliche Gerichtsbarkeit, welcher hierzu den Anlaß gab. Allerdings ließ die maßlose Leidenschaftlichkeit, mit welcher B. Guðmundr seine Sache führte, diese um so weniger zum Ziele gelangen, als die gleichzeitig regierenden Bischöfe von Skálholt, Páll Jónsson und Magnús Gizurason, in besonnendster und mildester Weise Maß zu halten und auszugleichen bestrebt waren; um so bedenklicher war aber, daß B. Guðmundr wiederholt das Einschreiten seines norwegischen Metropolitens und selbst des Papstes gegen seine Widersacher anrief, und dadurch dem ersteren erwünschte Gelegenheit zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Insel verschaffte. Wiederholt sehen wir jetzt erzbischöfliche Mahnschreiben an isländische Bischöfe gerichtet, oder Ladung vor das erzbischöfliche Gericht an die Bischöfe nicht nur, sondern auch an weltliche Häuptlinge auf der Insel erlassen; vor dem Erzbischofe nicht nur, sondern selbst vor dem Papste kommt es zu persönlichen Verhandlungen über die obschwebenden Streitfragen, und gelegentlich wird auch wohl über den einen oder anderen Bischof die Suspension verhängt. Als man aber endlich, des langen Streites müde, auf der Insel auch bei Lebzeiten beider

Bischöfe für dieselben Nachfolger gewählt hatte (1236), und als dann kurz darauf B. Guðmundr sowohl als B. Magnús gestorben waren (1237), nahm Erzbischof Sigurðr hieraus Anlaß zu einem bisher unerhörten Schritte; mit Umgehung der beiden auf der Insel gewählten Nachfolger weihte derselbe nämlich sofort norwegische Männer für beide Bistümer, nämlich den Benediktinerabt Sigvarðr Þettmarsson von Selja für Skálholt (1238—68), und den Augustinermönch Bótólfr von Helgisettr (1238—46) für Hólar, welchem letzteren nach seinem Tode wiederum ein Norweger, Heinrikr Kárason folgte (1247—60). Durch einfache Ernennung des norwegischen Metropoliten, oder doch höchstens mit Zustimmung des Þrándheimer Domkapitels, jedenfalls aber ohne alle Mitwirkung des isländischen Klerus und Volkes werden fortan überhaupt die isländischen Bischofsstühle besetzt, und gutenteils sind es ausländische Männer, welche auf dieselben berufen werden. Ungleich strammer wird seitdem das Regiment der norwegischen Metropoliten über seine isländischen Diözesen, und wenn B. Heinrich sofort mit aller Strenge den Zölibat durchzuführen sucht,<sup>1)</sup> welchen selbst B. Guðmundr seinem Klerus zuzumuten nicht gewagt hatte,<sup>2)</sup> wenn ferner im Jahre 1253 sogar von der lögrétta beschlossen wurde, daß bei jedem Widerstreite zwischen beiden Rechten das geistliche Recht dem weltlichen vorgehen solle,<sup>3)</sup> so ist hierin deutlich die Wirkung dieser festeren norwegischen Führung zu erkennen. Nun war ja allerdings das Eingreifen der norwegischen Erzbischöfe in die kirchlichen Angelegenheiten der Insel eine einfache Folge des Metropolitanexus, in welchem die beiden isländischen Diözesen nun einmal rechtlich standen, und auch das Verfahren, welches Erzbischof Sigurðr im Jahre 1237 bei der Besetzung der dortigen Bischofsstühle einschlug, war in den kanonischen Satzungen vollständig begründet. Schon die Einmischung von Laien in die Bischofswahl, wie sie auf Island üblich war, galt nach kanonischem Recht als unzulässig,<sup>4)</sup> wie dies B. Páll Jónsson selbst in einem seiner Schreiben ziemlich deutlich zugab;<sup>5)</sup> außerdem galt aber auch jede Wahl eines Bischofes für eine Diözese als nichtig, welche bereits einen solchen besaß,<sup>6)</sup> und die Besetzung der er-

1) Sturlunga, VII, 239/136; Árna bps. s., 4/682.

2) mittlere Guðmundar bps. s., 26/596—97.

3) Árna bps. s., 28/718—19; Flateyjar annálar, h. a.; Árna bps. KrR. 9/54—56, wo indessen die Jahreszahl in manchen Hss. verschrieben ist.

4) c. 51 und 56 X, de electione (I, 6). 5) Diplom. island. I, 91/338.

6) can. 5 und 6 Caus. VII, qu. I.

ledigten Stühle fiel somit, da die betreffenden Wahlen aus zweifachem Grunde ungültig waren, von Rechts wegen wirklich *jure devolutionis* dem Erzbischofe zu.<sup>1)</sup> Auch mochte manches dafür sprechen, die isländischen Diözesen zur Zeit Ausländern anzuvertrauen, die an den inneren Parteigungen auf der Insel unbeteiligt, und darum besser befähigt waren, ihres kirchlichen Amtes unbehelligt durch anderweitige Interessen zu walten. Aber doch konnte das letztere Motiv nur eine ganz vorübergehende Besetzung der isländischen Bistümer mit Ausländern rechtfertigen, und das erstere mußte dem Erzbischofe die Verpflichtung nahe legen, durch sofortige Errichtung von Domkapiteln auf Island für die Zukunft dem kanonischen Rechte entsprechende Bischofswahlen in derselben Weise zu ermöglichen, wie dies in Norwegen wirklich bereits geschehen war; von einem Versuche in dieser letzteren Richtung ist indessen erst in etwas späterer Zeit, und nur in ganz vorübergehender Weise in bezug auf Hólar die Rede.<sup>2)</sup>

Die bisher erörterten Momente erklären vollkommen genügend die schwere Krisis, in welcher sich Island zu Anfang des 13. Jahrhunderts befand; daß diese Krisis aber nicht, wie nach anderweitigen Vorgängen zu erwarten gewesen wäre, zur gewaltsamen Herstellung eines Alleinkönigtums, allenfalls mit halbwegs kirchlicher Färbung, sondern zur Unterwerfung des Landes unter einen ausländischen Regenten führte, das findet seinen Grund nur in den eigentümlichen Beziehungen, in welchen Island zu Norwegen und dessen Königen stand. — Schon frühzeitig stoßen wir auf Versuche der norwegischen Könige, Island unter ihre Herrschaft zu bringen, wie ihnen dies ja mit den Orkneyjar und Hjaltland, den Færeyjar und zeitweise auch den Suðreyjar wirklich gelang. Bereits K. Haraldr hárfagri hatte durch Uni hinn danski oder hinn óborni, einen Sohn des Entdeckers Garðar gegen das Versprechen der Jarlswürde einen solchen Versuch anstellen lassen, der aber scheiterte, indem dieser in einer Privatfehde auf Island umkam.<sup>3)</sup> Später hatte der heil. Ólafr den Versuch erneuert, indem er um das Jahr 1024 an die isländische Landgemeinde geradezu die Aufforderung richtete, sich seiner Herrschaft zu unterwerfen; eventuell aber verlangte er wenigstens die Abtretung der kleinen Insel Grímsey nördlich des Eyjafjordes. Nachdem beide Forderungen vom Alldinge abgelehnt worden waren,

<sup>1)</sup> c. 41 X, cit.      <sup>2)</sup> Annálar, a. 1267.

<sup>3)</sup> Landnáma, IV, 4/246—47; vgl. I, 1/28 und IV, 11/268, sowie Nj ála, 19/78.



wußte der König in hinterlistigster Weise eine Reihe angesehenere Isländer nach Norwegen zu locken, und ließ dann (um 1026) seine Vorschläge durch einen von diesen in bestimmterer Weise erneuern, während er die übrigen als Geiseln zurückhielt. Dem norwegischen Rechte sollten sich die Isländer unterwerfen, sowie der König es geordnet habe; außerdem aber sollten sie sich zur Entrichtung einer Kopfsteuer verpflichten, sowie zur Zahlung eines Totschlagsgewettes (*þegngildi*) für jeden an einem Isländer begangenen Totschlag. Auch diesmal wurde indessen das Ansinnen abgeschlagen und da dem Könige die Zerwürfnisse mit seinen norwegischen Untertanen sowohl als mit K. Knútr von Dänemark vollauf zu schaffen machten, konnte er nicht daran denken, mit Gewalt gegen die Isländer vorzugehen, wie er ihnen angedroht hatte.<sup>1)</sup> Um die Mitte des 11. Jahrhunderts scheint ferner K. Haraldr *harðráði* ähnliche Pläne verfolgt zu haben. Wenn freilich Meister Adam und sein Scholiast diesen König sein Reich wirklich bis nach Island ausdehnen lassen,<sup>2)</sup> so geht dies entschieden zu weit; dagegen steht fest, daß er sich den Isländern auf alle Weise angenehm zu machen suchte, und bei seinem ebenso verschlagenen als herrschsüchtigen Charakter ist nicht anzunehmen, daß er dies ohne Hintergedanken getan haben sollte.<sup>3)</sup> Aber auch in diesem Falle hemmte der verfrühte Tod des Königs die Ausführung seiner Projekte, und nach wie vor galt von den Isländern der Satz: „*apud illos non est rex, nisi tantum lex*“.<sup>4)</sup> In den nächstfolgenden Zeiten scheinen dagegen andere Sorgen, und zumal die langjährigen Bürgerkriege in Norwegen jeden Gedanken an die Unterwerfung Islands in den Hintergrund gedrängt zu haben; erst im 13. Jahrhundert, nachdem das dortige Königtum wieder einigermaßen freie Hand gewonnen hatte, wurden die alten Projekte in dieser Richtung wieder aufgenommen, und zwar unter weit günstigeren Umständen als je zuvor. Auf der einen Seite nämlich war es bei jungen Isländern, und zwar selbst aus den vornehmsten Häusern, von jeher üblich gewesen, an fremden Fürstenhöfen Dienst zu nehmen, und zumal in den Dienst norwegischer Könige

1) Heimskr. Ólafs s. ens helga, 134—35/369—72 und 146/390—91, sowie die verwandten Sagen.

2) Adam. Brem., III, 16/341; Schol. 141/382.

3) Heimskr. Haralds s. harðráða, 36—38/574—76 und FMS. VI, 54/265—66; Fagrsk. 188/126—27; Flbk. III, S. 343—44, wogegen die Morkinsk. S. 59 hier defekt ist.

4) Adam. Brem. Schol. 150/385.

traten solche ganz besonders gern und zahlreich ein; die weitaus meisten dieser Leute kehrten dann in reiferen Jahren nach Island heim, unterhielten aber auch noch von dort aus mit ihrem früheren Dienstherrn die einmal begründeten freundlichen Beziehungen. Man schickte sich gegenseitig gelegentlich noch Geschenke zu; unbedenklich wandte sich aber auch in einer Reihe nachweisbarer Fälle der norwegische König an seine früheren Dienstleute auf Island, wenn er irgend etwas dort zu besorgen oder durchzusetzen hatte, und sogar unsere Rechtsbücher räumen diesen ohne weiteres ein Klagerecht wegen Spottliedern ein, die etwa von Isländern auf den König von Norwegen oder auch von Schweden oder Dänemark gedichtet wurden.<sup>1)</sup> Es begreift sich hiernach, daß den norwegischen Königen, wenn sie ernstlich an die Unterwerfung Islands Hand anzulegen gedachten, ihre dortigen Dienstleute hierzu ein sehr brauchbares Werkzeug abgeben konnten, und daß die Brauchbarkeit derselben zu diesem Behufe in eben dem Maße steigen mußte, in welchem die zunehmende innere Parteiung den Gemeingeist und den vaterländischen Sinn der isländischen Häuptlinge abschwächte. Andererseits bot aber auch der isländische Klerus dem norwegischen Königtume von dem Momente an eine willkommene Stütze, in welchem die isländischen Diözesen einer Kirchenprovinz zugeteilt worden waren, deren Oberhaupt im norwegischen Reiche seinen Sitz hatte. Auf kirchlichem Gebiete mußte Island von da ab ganz ebensogut als ein Norwegen unterworfenen Land gelten wie die fünf Diözesen Norwegens selbst oder die drei seiner Schatzlande, und nur ganz ausnahmsweise mochte sich in einzelnen Fällen hin und wieder ein Widerstand gegen diese Gleichstellung auf der Insel geltend machen, wie etwa Sigurðr Ormsson von Svínafell dem heil. Þorlákr, als dieser im Verlaufe des Patronatsrechtes sich auf das norwegische Recht berief, sofort entgegnete:<sup>2)</sup> „daß Norweger oder andere Ausländer durch ihren Verzicht den Isländern an ihren Rechten nichts benehmen können“; da konnte es nun bei der innigen Berührung der kirchlichen Angelegenheiten mit den staatlichen nicht fehlen, daß gelegentlich die für jene begründete Unterordnung auch wohl auf diese herüberbezogen wurde. Zumal für den norwegischen König lag es nahe, die Schutzpflicht, welche er seinem Erzbischofe zweifellos schuldete, zu einer Einmischung in dessen Streitigkeiten mit seinen

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 238/184; Staðarhólsbók, 377/393.

<sup>2)</sup> Oddaverja þ., in der jüngeren Þorláks bps. s., 18/281.

isländischen Diözesanen zu benützen und allenfalls auch das Untertanenverhältnis, in welchem der Erzbischof nicht minder unbestreitbar zu ihm stand, zu einer Einwirkung auf dessen kirchliche Untergebene in Island zu mißbrauchen. Schon aus den Jahren 1173 und 1177 liegen Beispiele solchen Eingreifens des norwegischen Königs in die kirchlichen Angelegenheiten Islands, oder umgekehrt der Benützung des Erzbischofes durch denselben zur Förderung weltlicher Zwecke auf der Insel vor; im Laufe des 13. Jahrhunderts aber wird die enge Verbindung, in welcher zumal die hierarchische Partei auf Island stand, sehr vielfach von dem Könige benützt, um seinen politischen Projekten auf der Insel als Stütze zu dienen. Wiederholt sind es kirchliche Differenzen, in welchen der König seinem Erzbischofe isländischen Häuptlingen gegenüber zur Seite steht, und zweimal sehen wir von dem ersteren in solchen Fällen Ladungen an diese erlassen (1230 und 1237); dem Eingreifen des Königs in die Angelegenheiten der Insel war damit Tür und Tor geöffnet, und die Besetzung der isländischen Bistümer mit norwegischen Untertanen erwies sich auch nach dieser Seite hin als überaus wirksam.

Die äußere Geschichte des Unterganges der Republik ist eine so verworrene, daß sie hier nur in ihren obersten Grundzügen dargestellt werden kann. Zuerst hatten Zerwürfnisse, in welche norwegische Kaufleute mit dem mächtigen Hause der Oddaverjar geraten waren, zur Unterbrechung alles Verkehrs zwischen Norwegen und Island geführt (1219) und sogar den Gedanken an einen Heerzug gegen die Insel nahegelegt; damals hatte Snorri Sturluson, um die Kriegsgefahr von seiner Heimat abzuwenden, in Aussicht gestellt, daß er diese dem Könige zu unterwerfen imstande sein werde. Der Heerzug unterblieb daraufhin; aus der Unterwerfung Islands wurde jedoch nichts. Später wußte der König den Sturla Sighvatsson für die Durchführung seines Planes zu gewinnen (1235); er erwies sich eifrig, aber an dem erbitterten Widerstande der verbündeten Haukdælir und Skagfirðingar scheiterte sein Unternehmen, und Sturla selbst fiel in der Schlacht bei Örlygsstaðir (1238). Jetzt wandte sich K. Hákon an Gizurr Þorvaldsson aus dem Hause der Haukdælir. Dieser tötete in seinem Auftrage den Snorri Sturluson (1241), der sich in Norwegen mit Herzog Skúli eingelassen und dann gegen des Königs Verbot das Land verlassen hatte; des Snorri Güter betrachtete der König als nach norwegischem Dienstmannenrechte ihm heimgefallen und sie bildeten den ersten Kern eines herrschaftlichen Besitzes des Königs auf Island. Da aber auch Gizurr sich unver-

lässig erwies und mehr seinen eigenen Vorteil als den des Königs suchte, wählte dieser (1242) den Sturlúnga Þórðr kakali, des Sighvatr Sohn und des Sturla Bruder, zum Vertreter seiner Interessen auf der Insel; doch erwies dieser sich zu schwach und so mußte der König wieder auf Gizurr zurückgreifen (1244), der sich indessen schwer gegen Þórðr und den ihm verbündeten Brandr Kolbeinsson aus dem Hause der Skagfirðingar behauptete. Selbst nachdem ihm gelungen war, den Brandr von Þórðr zu trennen, ging es nicht besser, da Þórðr den letzteren zu besiegen wußte, und so legten die beiden Gegner im Vergleichswege die Entscheidung ihrer Streitigkeiten in des Königs Hand. Dieser zog den Kardinal Wilhelm von Sabina zu Rate, welcher eben nach Norwegen gekommen war, um ihn zu krönen (1247), und dieser sowohl als B. Heinrich sprach sich für Þórðr aus, der sofort nach Island zurückgeschickt wurde, während Gizurr in Norwegen bleiben mußte. Auf die Autorität des Kardinals hin, der es für gänzlich ungebührlich erklärt hatte, daß die Isländer allein unter allen Völkern der Welt keinen König über sich haben wollten, wurde Þórðr sowohl als B. Heinrich nunmehr ausdrücklich angewiesen, die formelle Unterwerfung der Insel und die Übernahme einer bestimmten Schatzung seitens derselben durchzusetzen, ein Verlangen, welches von K. Hákon jetzt zum ersten Male kurz und bündig ausgesprochen worden zu sein scheint. Durch feste Verbindung mit den verschiedenen Zweigen der Sturlúnga, dann Þorvarðr Þórarinsson und dessen Bruder Oddr aus dem Hause der Hofsverjar wußte Þórðr sich rasch auf der Insel festzusetzen; aber auch diesmal hatte der König darüber zu klagen, daß sein Vertreter nur in seinem eigenen Interesse wirke, und so kam es, daß Þórðr nach Norwegen berufen und dort zurückgehalten, dagegen aber sein alter Gegner Gizurr mit B. Heinrich nach Island geschickt wurde (1250), diesmal freilich zugleich mit einer Reihe anderer Männer, unter welchen der Sturlúnga Þorgils skarði der bedeutendste war. Haraldr und Philippus, die Söhne des Sæmundr aus dem Hause der Oddaverjar, mußten gleichzeitig ihre Godorde an den König abtreten, und dieser verteilte jetzt geradezu die einzelnen Bezirke auf der Insel unter die Männer, welche dieselben in seinem Namen regieren sollten. Freilich fehlte es hier nicht an Leuten, welche „des Königs Verteilung der Bezirke nicht anerkennen wollten“,<sup>1)</sup> und die Anhänger des Þórðr suchten dessen Herrschafts-

<sup>1)</sup> Sturlúnga, VII, 242/140; vgl. 232/118—21.

gebiete für ihn zu behaupten, während andererseits unter der königlichen Partei selbst keine Einigkeit herrschte; ein verworrenes Spiel der treulosesten Intriguen und wildesten Fehden, als deren bezeichnender Inzidentpunkt der schauerliche Mordbrand von Flugumýri (1253) dasteht, veranlaßte endlich den König, den unzuverlässigen Gizurr nach Norwegen zu berufen und dafür B. Sigvarðr und einen anderen Norweger, Sigurðr silkiauga, mit seiner Vertretung am Alldinge zu beauftragen (1254). Indessen gingen die Unruhen auf der Insel fort, indem neben dem Sturlúngen Þorgils skarði und dem Ostländer Þorvarðr Þórarinsson auch die Ansprüche des Gizurr und des Þórðr von deren Anhängern nach wie vor verfochten wurden. Die Sendung des königlichen Schatzministers, Ívarr Englason, brachte zwar die Bauern im Skagafjörðr und Eyjafjörðr zum Versprechen einer Schatzung,<sup>1)</sup> und es schien sich auch die Herrschaft des beim Volke sehr beliebten und auch beim Könige wohlangesehenen Þorgils um so mehr befestigen zu wollen, als durch den in Norwegen erfolgten Tod des Þórðr kakali († 1256) wenigstens einer der Konkurrenten beseitigt war; aber Streitigkeiten über die Erbschaft dieses letzteren verfeindeten Þorgils mit Þorvarðr Þórarinsson, von welchem jener in hinterlistigster Weise überfallen und getötet wurde (1258). Da Þorvarðr durch diese Untat sich aufs äußerste verhaßt gemacht hatte, blieb dem Könige nun keine andere Wahl als die, den Gizurr nach Island zu schicken, so unverläßig er sich auch gezeigt hatte; im Sommer des Jahres 1258 wurde diesem die Jarlswürde verliehen, wogegen er sich dazu verpflichten mußte, die Bauern zur Entrichtung der vom Könige begehrten Schatzung zu bestimmen.<sup>2)</sup> Auf Island angekommen, zeigte sich dieser allerdings auch diesmal wieder sehr zweideutig, und die Sendung des Ívarr Arnljótáson und Páll línseyma (1260) führte infolgedessen nicht zum Ziele; als nun aber Hallvarðr gullskór vom Könige geschickt wurde (1261), und mit allem Nachdruck auf die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen drang, kam die Sache, nach manchen vergeblichen Winkelzügen des Gizurr, endlich doch zur Entscheidung. Am Alldinge des Jahres 1262 wurde auf gemeinsames, energisches Betreiben des Gizurr und des Hallvarðr die Unterwerfung von Land und Leuten unter den König und die Entrichtung einer Schatzung an diesen für ewige Zeiten beschlossen; noch an demselben Alldinge erfolgte so-

<sup>1)</sup> Hákonar s. gamla, 283/61.

<sup>2)</sup> Sturlúnga, VII, 317/250; Hákonar s. gamla, 297/93; Annálar, h. a.

dann die Huldigung der Nordländer sowohl als der Südländer, mit Ausnahme der östlich der Þjórsá gelegenen Bezirke, dann wenig später, am Þverárþinge, die Huldigung der Westländer.<sup>1)</sup> Die Huldigungsurkunde der Nord- und Südländer ist uns erhalten.<sup>2)</sup> Schon im folgenden Jahre (1263) unterwarfen sich auch die Oddaverjar mit dem Überreste des Südlandes, und wieder um ein Jahr später (1264) die Siðumenn und Svínfellíngar mit ihrem Häuptlinge Ormr Ormsson;<sup>3)</sup> um dieselbe Zeit muß endlich auch die Unterwerfung der nördlichen Hälfte des Ostlandes erfolgt sein, da deren Häuptling, Þorvarðr Þórarinsson, in eben jenem Jahre sein ganzes Herrschaftsgebiet dem Könige abtreten mußte.<sup>4)</sup> Damit war der ganze Freistaat zum norwegischen Schatzlande geworden und Hallvarðr konnte im Jahre 1264 nach Norwegen die Botschaft bringen, daß sich die ganze Insel dem K. Magnús unterworfen habe.<sup>5)</sup>

Sehr deutlich läßt dieser Verlauf der Dinge erkennen, daß es im Grunde die Faulheit der inneren Zustände des Freistaates selbst war, welche diesem sein Ende bereitete. Wie kommt es; daß der norwegische König es wagen darf, isländische Häuptlinge nach Belieben zu sich nach Norwegen zu berufen und dort ganz nach Gefallen bald längere, bald kürzere Zeit festzuhalten? Wie kommt es ferner, daß derselbe Schritt vor Schritt Besitzungen und Herrschaften auf der Insel zu erwerben und schließlich geradezu deren formelle Unterwerfung durchzusetzen vermag? In erster Linie kommt dabei das norwegische Dienstmannenrecht in Betracht, welchem sich so viele angesehene Isländer durch ihren Eintritt in des Königs Dienstverband unterworfen hatten. Aus ihm ergab sich ganz von selbst die Verpflichtung, des Königs Gebot und Verbot sich zu fügen und somit dessen Ladung nach Norwegen Folge zu leisten und dieses Land ohne seine Erlaubnis nicht zu verlassen; auf sein Dienstmannenrecht stützte sich aber auch der König, wenn er den gesamten Besitz eines isländischen Dienstmannes, welcher ihm den Gehorsam ver-

<sup>1)</sup> Hákonar s., 311/113—14; Annálar, a. 1262. Die Sturlúnga erwähnt den Vorgang zunächst nur ganz kurz, VII, 322/254, dann weitläufiger, 327/260. Die ältere Ausgabe hatte den letzteren Bericht nicht nur in X, 11/298—99, sondern auch in wenig geänderter Fassung nochmals in 21/312—13 gebracht und in 26/319—20 auch noch einen der Hákonar saga entlehnten weiteren Bericht gegeben.

<sup>2)</sup> Diplom. island. I, 152/620.

<sup>3)</sup> Annálar, a. 1263 und 1264.

<sup>4)</sup> Magnúss s. lagabœtis, S. 157; die Zeitbestimmung ergibt sich aus der Vergleichung der Annálen.

<sup>5)</sup> Magnúss s. lagabœtis, S. 156—57.

sagte, als an ihn selber heimgefallen betrachtete. Der gesamte Nachlaß des Snorri Sturluson z. B. wurde von K. Hákon auf diesen Titel hin in Anspruch genommen,<sup>1)</sup> und wenn zwar gar manche Leute auf Island der Ansicht waren, daß dieser Anspruch unbegründet sei,<sup>2)</sup> so ließ er sich doch wenigstens von solchen Männern nicht wohl bestreiten, welche selbst zu des Königs Dienstfolge gehörten; zu dem heimgefallenen Besitze gehörten aber auch die Godorde, welche ja mit den Liegenschaften rechtlich ganz auf einer Linie standen. In zweiter Linie kommen aber auch förmliche Abtretungen von Herrschaftsgebieten an den norwegischen König vor, wie denn eine solche, von den Oddaverjar ausgehend, oben bereits erwähnt wurde; zumal dann, wenn einzelne Männer vom Könige nach der Insel geschickt wurden, um dort in seinem Sinne zu wirken, wie dies z. B. bei Sturla Sighvatsson, Þórðr kakali, Þorgils skarði, Gizurr Þorvaldsson der Fall war, scheint derselbe von ihnen eine Art von Lehnsauftrag bezüglich ihrer eigenen Godorde gefordert zu haben, und auch nach dieser Seite hin war es wieder die freie Veräußerlichkeit der Godorde, welche derartige Transaktionen rechtlich ermöglichte. Freilich setzte die Bereitwilligkeit, mit welcher die isländischen Häuptlinge zu so bedenklichen Abmachungen sich herbeiliessen, auf ihrer Seite einen sehr bedenklichen Mangel an Patriotismus und Selbstachtung voraus, aber nach ihrer Meinung sollte ja unverkennbar nicht etwa die Herrschaft des norwegischen Königs auf der Insel begründet, sondern dieser vielmehr nur als ein Mittel benützt werden, um im Kampfe mit den eigenen Nebenbuhlern auf Island sich selber den Sieg zu sichern, und es war nicht ihre Schuld, wenn diese Spekulation fehlschlug und aus dem gemeinsamen Geschäfte der König den Vorteil davontrug, den sie selber daraus zu ziehen gehofft hatten. Nur adminikulierend wirkt in dritter Linie die Unterstützung, welche des Königs Absichten bei der Kirche fanden; jedenfalls aber gehen die isländischen Schriftsteller zu weit, wenn sie den Untergang des Freistaates lediglich den Ränken des Königs Hákon zuschreiben, während dieser doch nur die Vorteile klug benützte, welche ihm die Mangelhaftigkeit der Verfassung des Freistaates und die sittliche Verwilderung seiner Häuptlinge an die Hand gab. Überdies läßt sich wohl bezweifeln, ob Island selbst besser dabei gefahren wäre, wenn statt der Unterwerfung unter den norwegischen

<sup>1)</sup> Sturlúnga, VII, 230/116.

<sup>2)</sup> ebenda, 232/118.

König ein selbständiges Königreich in der Hand der Sturlúngar oder der Haukdœlir erwachsen wäre, ja ob ein solches auch nur imstande gewesen wäre, seine und des Landes Selbständigkeit auf die Dauer zu bewahren.

## Abschnitt I.

### Die Einteilung des Landes und Volkes.

#### § 4. Die Bezirksverfassung.

In dreifacher Richtung kann von einer Bezirksverfassung der Insel gesprochen werden, in staatlicher nämlich, in kirchlicher und in gemeindlicher; von der Bezirksverfassung des Staates aber ist selbstverständlich in erster Linie zu sprechen.

Die Bezirksverfassung des isländischen Staates wurde, wie bereits bemerkt, um das Jahr 965 gesetzlich geordnet, und die damals eingeführte Gliederung des Landes und Volkes in Landesviertel, Dingverbände und Godorde blieb, wenn auch im einzelnen vielfach durch Ausnahmen beeinträchtigt, doch im großen und ganzen bis zum Untergange des Freistaates maßgebend, und hat diesen teilweise sogar noch überdauert.

Die Einteilung in Landesviertel (*landsfjórðungar*; *fjórðungar*) war von Anfang an eine territoriale gewesen, und ist dies auch zu allen Zeiten geblieben. Die Bezeichnung der einzelnen Viertel war dabei teils von der Himmelsrichtung, teils von irgend einem auffälligen Zug der geographischen Gestaltung hergenommen, und demgemäß keine völlig gleichförmige; man sprach von einem *Norðlendinga-* oder *Eyfirðingafjórðungr*, einem *Vestfirðinga-* oder *Breiðfirðingafjórðungr*, einem *Sunnlendinga-* oder *Rangæingafjórðungr*, endlich einem *Austfirðingafjórðungr*.<sup>1)</sup> Die Begrenzung der einzelnen Landesviertel betreffend steht zunächst fest, daß von jeher der *Hrútafjörðr* seiner Länge nach das West-

<sup>1)</sup> Die Bezeichnungen nennt z. B. die *Íslendingabók*, 10/16—17; *Konungsbók*, 5/19; *Landnáma* u. dgl. m.



land vom Nordlande schied,<sup>1)</sup> wie denn auch die Landnáma hier ihr zweites und drittes Buch scheidet, und ebenda die Bistumsgrenze lief;<sup>2)</sup> daß ferner die Jökulsá á Sólheimasandi die Grenze zwischen dem Südlande und dem Ostlande bildete.<sup>3)</sup> Als die Grenze zwischen dem Nordlande und Ostlande bezeichnet die Überschrift des vierten Buches der Landnáma, welche freilich in der Hauksbók fehlt, das Vorgebirge Lánganes;<sup>4)</sup> aber da sie „Lánganes allt fyrir utan Helkunduheiði“ bereits in ihrem viertem Buche behandelt, muß die Grenze etwas westlich von dem Vorgebirge gelaufen sein, wahrscheinlich bei dem Skörúvíkrbjarg, wo man noch einen „Biskupsstein“ als Grenze der beiden Diözesen zeigt.<sup>5)</sup> In der Tat wurde der Austrhreppr oder Strandarhreppr, welcher das Land von der Nordseite jenes Vorgebirges bis zu dem Übergange über die Helkunduheiði umfaßte, ursprünglich noch zum Ostlande gerechnet, und erst im Jahre 1841, als man die bis dahin einheitliche Þingeyjarsýsla in zwei Hälften zerlegte, wurden die zehn Bauern, welche jene Gemeinde bildeten, von der Norðmúlasýsla, welcher sie bis dahin angehört hatten, abgetrennt und der Norðrþingeyjarsýsla zugewiesen, wobei es auch dann sein Verbleiben hatte, als man zehn Jahre später nach einläßlichen Verhandlungen am Alldinge des Jahres 1849 jene Teilung der Sysel wieder aufhob.<sup>6)</sup> Mit der Syselgrenze wurde damals auch die Viertelsgrenze verrückt. Nicht mit gleicher Sicherheit läßt sich aber die Grenze bestimmen, welche das Südland vom Westlande trennte, und es stehen sich in dieser Beziehung zwei Ansichten gegenüber, deren Begründung und Nichtbegründung hier in Frage kommt. Isländische Schriftsteller hatten in früherer Zeit mit vollster Bestimmtheit die Hvítá als Viertelsgrenze bezeichnet, und zwar nicht nur Arngrímur lærði in mehreren seiner grundlegenden Schriften,<sup>7)</sup> sondern auch Þórðr Þorláksson<sup>8)</sup> und selbst nach Eggert

1) Konungsbók, 83/140—41; Staðarhólsbók, 246/278.

2) Arngríms Guðmundar bps. s., 38/76.

3) Landnáma, IV, 5/251 und 13/273.

4) ebenda, 1/237.

5) vgl. Kr. Kålund, Bidrag til en historisk-topographisk Beskrivelse af Island, II, S. 191 und 427.

6) vgl. die kgl. Entschließungen vom 17. Februar 1841 und 1. Mai 1851 im Lagasafn, XII, S. 18—19 und dazu noch das Rentekammerschreiben vom 13. März und die kgl. Entschließung vom 28. September 1841, ebenda, S. 38—39 und 166—68, sowie die Skýrslur um landshagi, III, S. 30.

7) Crymogæa, S. 15 (1609); Specimen Islandiæ historicum, S. 27 (1643).

8) Dissertatio chorographico-historica de Islandia, Thes. II, § 1 (1666).

Ólafsson in einer früheren Schrift;<sup>1)</sup> später aber kam auf der Insel die andere Ansicht auf, daß diese Grenze ursprünglich der Länge nach durch den Hvalfjörðr gegangen und dann weiter hinauf der Botnsá gefolgt sei. Ich finde diese neuere Ansicht zuerst in der Beschreibung der Reisen ausgesprochen, welche der eben genannte Eggert Ólafsson und Bjarni Pálsson im Auftrage der Regierung machten,<sup>2)</sup> und wird dieselbe demnach wohl von Eggert Ólafsson herkommen, obwohl das betr. Werk erst nach dessen Tod († 1768) veröffentlicht wurde; von da ab setzte sich dieselbe aber auf Island so entschieden fest, daß sie nicht nur in einer beim Alldinge eingereichten Petition als selbstverständliche Wahrheit behandelt,<sup>3)</sup> sondern auch beim Entwerfen der Karten als solche zugrunde gelegt werden konnte, welche die Gesellschaft der nordischen Altertumsforscher einigen ihrer Publikationen,<sup>4)</sup> und Munch seiner norwegischen Geschichte beigab.<sup>5)</sup> Auch Guðbrandr Vigfússon in seiner Arbeit über die Chronologie in den Íslendingasögur nimmt den Hvalfjörðr als ältere Viertelsgrenze an,<sup>6)</sup> wogegen die Verfasser der Ortsregister, welche die vorhin genannte Gesellschaft ihrer Ausgabe der Fornmannasögur (1837), sowie deren dänischer und lateinischer Übersetzung beigab (1837 und 1846), wieder zu der älteren Ansicht zurückkehrten, und die Hvítá als Viertelsgrenze ansahen. Bezüglich der Zeit, in welcher die von den neueren angenommene Verlegung der Viertelsgrenze stattgefunden habe, spricht sich der Verfasser der „Reise igjennem Island“ dahin aus, daß er über diesen Punkt nichts habe finden können, jedoch vermute, daß die Wahl der Hvítá als Grenze lediglich auf einer eigenmächtigen Verfügung der Lög männer beruhen möge, welche ihre Amtsbezirke in dieser Weise abgeteilt hätten; da nun eine Mehrheit von Lög männern erst nach der Unterwerfung Islands unter den König von Norwegen in Frage ist,<sup>7)</sup> so würde durch diese Vermutung die Verlegung der Viertelsgrenze frühestens in den Schluß des 13. Jahrhunderts verlegt werden. Da-

<sup>1)</sup> Enarrationes historicæ de Islandiæ natura et constitutione, S. 23—24 und 51 (1749).

<sup>2)</sup> Reise igjennem Island, § 116, S. 78 und § 829, S. 849 (1772); nach Kålund, I, S. 333, Anm. 2 hatte übrigens bereits Árni Magnússon dieselbe Ansicht ausgesprochen.

<sup>3)</sup> Alþingis tíðindi, 1849, S. 139.

<sup>4)</sup> Antiquitates Americanæ (1837) und Íslendinga sögur, I (1843).

<sup>5)</sup> Det norske Folks Historie, IV, 2 (1859).

<sup>6)</sup> Safn til sögu Íslands og Íslenzkra bókmenta, I, S. 208 (1856).

<sup>7)</sup> vgl. über den Punkt Jón Sigurðsson, im Safn, II, S. 4, Anm. 1.

gegen hält Guðbrandr Vigfússon dafür, daß diese Verlegung wohl schon im 12. Jahrhundert erfolgt sein werde, ohne doch für diese seine Annahme Gründe anzugeben; fragt sich nun, wie sich unsere Quellen zu der einen und der anderen Ansicht verhalten.<sup>1)</sup> Da kann nun zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die Landnáma ganz konsequent die Hvítá als Viertelsgrenze behandelt. Sie gibt ihrem zweiten Teile die Überschrift:<sup>2)</sup> „hér hefr upp landnám í Vestfirðingafjórðungi“, oder nach der Hauksbók: „hér hefr landnám í Vestfjörðum“, und nennt dann als ersten Ansiedler in diesem den Kalman in Kalmanstúnga, zu oberst am nördlichen Ufer der Hvítá. Sie zählt ferner zu den angesehensten Landnahmемännern des Südlandes den Holgrímr hinn gamli, den Björn gullberi und den Önundr breiðskeggr,<sup>3)</sup> von welchem der erste zu Ferstikla auf den Hvalfjarðarströnd,<sup>4)</sup> der zweite Gullberastaðir im Lundarreykjadalr,<sup>5)</sup> der dritte aber zu Breiðabólstaðir im Reykholtisdalr wohnte,<sup>6)</sup> also drei Männer, welche zwischen Hvalfjörðr und Hvítá angesessen waren. Wenn aber dieselbe Quelle den Hroskell Þorsteinson sowohl als den Skallagrímr zu den angesehensten Landnahmемännern des Westlandes rechnet,<sup>7)</sup> so ist für den ersteren nicht sein früherer und nur vorübergehender Aufenthalt auf Akranes bestimmend geworden, sondern sein späterer und bleibender in der Hvítársíða,<sup>8)</sup> für den letzteren dagegen sein Wohnort zu Borg, während seine Besitzungen allerdings von den Hafnarfjöll bis zum Borgarhraun reichten,<sup>9)</sup> und somit über beide Ufer der Hvítá sich erstreckte. Andererseits stimmt mit obigen Angaben auch vollständig überein, daß die Landnáma zu den mächtigsten Häuptlingen des Westlandes, welche um die Mitte des 10. Jahrhunderts lebten, den Egill Skallagrímsson zu Borg zählt, dagegen den Túngu-Oddr Önundarson zu Breiðabólstaðir zu den gleichzeitigen Häuptlingen des Südlandes rechnet.<sup>10)</sup> Auch andere Quellen sprechen sich im ähnlichem Sinne aus. Bedenklich könnte zwar erscheinen, daß die Kristni saga zu den angesehensten Häuptlingen des Westlandes um das Jahr 980, nicht nur den Þorsteinn Egilsson zu Borg, sondern auch den Illugi

1) vgl. Kålund, ang. O., I, S. 331—37.

2) Landnáma, II, 1/64.

3) ebenda, V, 15/320—21.      4) ebenda, I, 14/48.

5) ebenda, I, 19/58—59 und Hólmverja s., 1/3—4.

6) Landnáma, I, 20/60.      7) ebenda, II, 13/267.

8) ebenda, I, 17/53 und II, 1/66—67.

9) ebenda, I, 19/57; Eígla, 28/57.

10) Landnáma, V, 15/321.

hinn rauði zählt,<sup>1)</sup> von dem wir doch wissen, daß er zuerst zu Hraunsáss, dann zu Hofstaðir im Reykholtaldal, und zuletzt zu Hólmr auf Akranes wohnte,<sup>2)</sup> welche drei Höfe nach unseren Karten sämtlich zwischen der Hvítá und dem Hvalfjörðr gelegen sind; aber doch ist, ganz abgesehen davon, daß des Illugi Vater, Hrólfr, nachweisbar vom Borgarfjörðr weg nach Ballará auf die Skarðsströnd zog,<sup>3)</sup> und somit seitdem ganz unzweifelhaft dem Westlande angehörte, wohl zu beachten, daß gelegentlich von einer auf künstlichem Wege bewirkten Veränderung des Wasserlaufes der Hvítá gesprochen wird, welche gerade deren Verhältnis zum Hofe von Hraunsáss betraf,<sup>4)</sup> und daß bis in das Jahr 1852 herab nicht der oberste Lauf der Hvítá, sondern das Deildargil die Viertelgrenze bildete.<sup>5)</sup> Man möchte hiernach vermuten, daß in der älteren Zeit die Deildargilsá für den Hauptfluß gegolten und den Namen der Hvítá getragen habe, und daß erst durch deren künstliche Verlegung der Hof zu Hraunsáss von ihrem östlichen und nördlichen auf ihr westliches und südliches Ufer zu stehen gekommen sei; unter dieser Voraussetzung konnte dann aber der zu Hraunsáss wohnhafte Illugi allerdings zu den Westländern zählen. Wie dem aber auch sei, gewiß ist, daß ein aus dem Jahre 1143 stammendes Verzeichnis isländischer Priester den Páll Sölvason zu den Südländern zählt, und nicht zu den Westländern,<sup>6)</sup> während dieser doch zu Reykholt wohnte,<sup>7)</sup> und Inhaber des Reykhylltingagoðorð war.<sup>8)</sup> Ebenso bemerkt ein Verzeichnis der isländischen Meerbusen in AM. 415 in 4<sup>o</sup> einer Hs., die vielleicht unter des Haukr Erlendsson Einfluß entstand, jedenfalls aber dem Anfange des 14. Jahrhunderts angehört, nach Nennung des Borgarfjörðr als des letzten im Südlande, daß der Straumsfjörðr als der erste dem Westlande angehörte;<sup>9)</sup> ein Verzeichnis der isländischen Häfen, welches dem 16. Jahrhundert anzugehören scheint, zählt die „Borgefiordt Sysell“ dem Südlande, aber die „Myre Sysell“ dem Westlande zu;<sup>10)</sup> in einem erweiterten Verzeichnisse der Meerbusen aber, welches Kålund dem Schlusse desselben Jahrhunderts zuweist, wird ausdrücklich von der Hvítá gesagt<sup>11)</sup> „Hun skilur fiordunga“.

1) Kristni s., 1/4.      2) Landnáma, I, 21/63—64.

3) ebenda, I, 21/64 und II, 20/125—26, Anm.      4) ebenda, II, 1/67.

5) siehe die kgl. Entschließung vom 12. Mai 1852 im Lagasafn, XV, S. 258.

6) Diplom. island. I, 29/186.

7) Sturlunga, III, 30/76.      8) ebenda, 32/82.

9) abgedruckt bei Kålund, II, S. 366.      10) ebenda, S. 377.

11) ebenda, S. 389.

Endlich soll seit dem Jahre 1787, in welchem das Westviertel, welches seit dem Jahre 1770 mit dem Südviertel einen Amtmann gehabt hatte, seinen eigenen Amtmann erhielt,<sup>1)</sup> die Hvítá die Amtsgrenze gebildet haben, mit einziger Ausnahme ihres obersten Laufes, bis im Jahre 1852 die oben erwähnte geringfügige Veränderung bezüglich dieses letzteren erfolgte,<sup>2)</sup> so daß also anzunehmen wäre, daß diese ganze Zeit über jener Strom unverändert als solcher gegolten hätte. Allen diesen wohl ineinandergreifenden Beweisen stehen nun aber allerdings Umstände gegenüber, welche sehr schwerwiegende Bedenken erregen. Von vornherein ist kaum wahrscheinlich, daß im Jahre 965, zu einer Zeit also, in welcher Egill Skallagrímsson in seiner vollen Kraft stand, die Bezirksverfassung der Insel in einer Weise geordnet worden wäre, welche die Landnahme seines Vaters in zwei Teile zerlegt hätte, daß ferner die Dingstätte, welche im Jahre 964 noch zu Þingnes war,<sup>3)</sup> später aber, und zwar wohl noch vor dem dritten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts, nach dem benachbarten Stafholtsey, damals Insel in der Hvítá, verlegt wurde,<sup>4)</sup> gerade an die Viertelsgrenze verlegt worden wäre, an welcher sie doch früher wie später gelegen hätte, wenn die Hvítá wirklich diese Grenze gebildet hätte. Dazu kommt, daß das Reykhyltingagoðorð, welches doch nach dem Hofe Reykholt im Reykholtsdalr benannt ist, nicht etwa, wie Guðbrandr Vigfússon annimmt,<sup>5)</sup> zum Südlande gehörte, sondern zum Westlande; im Jahre 1253 wenigstens gehörte es zu diesem, und stand dessen Inhabern sogar die Hegung des Þverárþinges zu,<sup>6)</sup> dessen Zugehörigkeit zum Westlande doch keinem Zweifel unterliegen kann. Schon im Heidentume muß die Sache ganz ähnlich gestanden sein, denn wir hören von einem Tempel, der zu Hofstaðir, dem nächsten Hofe oberhalb von Reykholt, gelegen war, daß er im gemeinsamen Besitze der Geitlendingar und des Túngu-Oddr stand,<sup>7)</sup> sodaß also nicht nur des letzteren Dingleute, südlich der Hvítá und innerhalb der Skarðsheiði, dahin Tempelzoll bezahlten;<sup>8)</sup> das an diesen Tempel geknüpfte Godord muß aber eben das Reyk-

1) Kgl. Resolution vom 6. Juni 1787, im Lagasafn, V, S. 411—12.

2) So Kålund, I, S. 331; die angeführte kgl. Resolution spricht sich über die Grenze nicht aus.

3) Íslendingabók, 5/8; Hænsnaþóris s., 12/167.

4) Diplom. island. I, 28/180.

5) Dictionary, s. v. goði, S. 209.

6) Sturlunga, VII, 246/146; vgl. auch ebenda, 39/235.

7) Landnáma, I, 21/64.

8) Eigla, 88/225.

hyltingagoðorð gewesen sein, welches diesen Namen erhalten hatte, seitdem Þórðr, des Sölvi í Geitlandi Sohn und des oben genannten Illugi hinn rauði Neffe, nach Reykholt gezogen war. Wenn wir hier nach eines der zum Þverárþíngi gehörigen Godorde schon am Schlusse des 10. Jahrhunderts auf einen im Süden der Hvítá gelegenen Tempel begründet, und im gemeinsamen Besitze von Häuptlingsfamilien stehend finden, welche beiden Seiten dieses Stromes angehören, so finden wir auch noch zu Anfang des 11. Jahrhunderts die beiden Häuser der Síðumenn, d. h. Gilsbekkingar und der Flókðelir unter sich in engster Verbindung, und deren Dingleute zwischen den Hafnarfjöll und der Norðrá, also auf beiden Seiten der Hvítá, unter sich gemischt wohnend.<sup>1)</sup> Und doch wissen wir, daß kein Gode ein Godord verwalten konnte, welcher einem anderen Landesviertel angehörte als demjenigen, in welchem er selber wohnte, und daß mit einer einzigen, zugunsten des Hrutafjörðr gemachten Ausnahme niemand einem Godorde angehören konnte, welches zu einem anderen Landesviertel zählte, als in welchem man selber wohnte.<sup>2)</sup> Dazu kommt, daß auch sonst gelegentlich in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts von einer gemeinsamen Dingstätte der Borgfirðingar gesprochen wird,<sup>3)</sup> unter welcher Bezeichnung doch die Bewohner der Südküste des Meerbusens mindestens ebensogut verstanden werden müssen, als die seiner Nordküste, oder daß von einer Dingstätte gesprochen wird, an welcher neben Einarr í Stafaholti und Þorsteinn Egilsson von Borg auch Túngu-Oddr als Inhaber eines Godordes auftritt,<sup>4)</sup> den wir doch als Teilhaber am Reykhyltingagoðorð und südlich der Hvítá gesessen kennen gelernt haben; ob dabei diese Dingstätte die des Þverárþínges war oder nicht, bleibt hier gleichgültig, da sie jedenfalls nördlich des Stromes gelegen war. Nicht minder erfahren wir,<sup>5)</sup> daß im Jahre 1262, als die Westländer am Þverárþíngi dem Könige Hákon huldigten, nachdem die Südländer und Nordländer ihm schon zuvor am Alldinge geschworen hatten, die Vertreter der Borgfirðingar mit den Westländern schworen; ganz besonders deutlich spricht sich endlich die Jónsbók über die Frage aus. Während die Járnsiða bei Besprechung der Beschickung des Alldings nur das Þverárþíng nennt,<sup>6)</sup> ohne irgend welchen

<sup>1)</sup> Heiðarvíga s., 24/344—45.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 83—84/140—41; Staðarhólsbók, 246/278.

<sup>3)</sup> Gunnlaugs s. ormstúngu, 2/193.

<sup>4)</sup> Eigla, 85—86/215—21.

<sup>5)</sup> Hákonar s. gamla, 311/114.

<sup>6)</sup> Járns., Þíngfarab. 2.

weiteren Beisatz, unterscheidet die Jónsbók bei dem gleichen Anlasse zwischen zwei Hälften dieses Dingbezirkes, deren Abgeordnete in Bezug auf den Betrag ihres „farareyrir“, d. h. ihrer Diäten verschieden gehalten werden sollten, und bezeichnet diese Hälften als „fyri sunnan Hvitá“, und „fyri vestan“ gelegen.<sup>1)</sup> Um das Jahr 1280 also stand gesetzlich fest, daß zum Þverárþíngs das Land südlich der Hvitá ebensogut gehörte als das Land nördlich derselben; die Viertelsgrenze kann aber doch wohl den territorial gewordenen Dingverband nicht entzwei geschnitten haben. Wunderlicher Weise tritt noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, als über die Errichtung eines eigenen Westamtes auf der Insel verhandelt wurde, einmal die Anschauung auf, als ob auch das Land südlich der Hvitá eigentlich zum Westlande gehörte; unterm 22. Juli 1782 war nämlich der Amtmann des Nord- und Ostamts, Ólafur Stephenson, aufgefordert worden, sich über das Projekt gutachtlich zu äußern, und er tat dies in der Art, daß er meinte, man solle sich bei der Teilung genau an die alten Viertelsgrenzen halten, nur mit der Einschränkung, daß die Mýra- und Borgarfjarðarsýsla, die zum Westlande gehörten, vielmehr zu dem das Südland und Ostland umfassenden Amte gezogen werden sollten.<sup>2)</sup> Hier tritt also, im Widerspruche mit den sonstigen Anschauungen der Zeit, die Ansicht auf, daß die alte Viertelsgrenze weit südlich der Hvitá liege; da indessen in dem Konzepte des Gutachtens statt der Borgarfjarðarsýsla die Hnappadalssýsla genannt gewesen war, und die erstere nur durch eine Korrektur in die Reinschrift kam,<sup>3)</sup> bleibt zweifelhaft, wie weit bei jener Wortfassung nicht etwa ein bloßer Zufall gewaltet habe. Wunderlicherweise zeigt sich aber nirgends in den älteren Quellen eine Angabe über die Art, wie jene angebliche Viertelsgrenze südlich der Hvitá gezogen gewesen sei. Jetzt bildet allerdings der Hvalfjörður und die Botnsá die Südgrenze der Borgarfjarðarsýsla, welche diese von der Kjósarsýsla scheidet, und Kålund hat auch auf einige Anhaltspunkte hingedeutet, welche die selbe Grenze bereits für eine weit ältere Zeit wahrscheinlich machen sollen.<sup>4)</sup> Das Verzeichnis der Handelsdistrikte freilich, welches in die Konungsbók eingeschoben ist, gibt keinen Aufschluß, weil die Hs. gerade an der Stelle eine Lakune zeigt, an welcher die Nordgrenze des nordwestlichsten Bezirkes im Südlande zu stehen hätte;<sup>5)</sup>

1) Jónsbók, Þingfararb. 2.

2) Lagasafn, IV, S. 712.

3) Kålund, I, S. 331—32, Anm.

4) ebenda, I, S. 69.

5) Konungsbók, 167/72.

aber doch ist beachtenswert, daß dasselbe die Südgrenze dieses Bezirkes nach Reykjanes legt, während eine ungefähr dem Jahre 1226 angehörige Urkunde, welche eine Käseabgabe zugunsten des neugegründeten Augustinerkonventes zu Viðey betrifft, diese auf allen Höfen „meðal Reykjaness ok Bogár“ ruhend bezeichnet,<sup>1)</sup> und eine weitere, ungefähr derselben Zeit angehörige Urkunde einer von B. Magnús Gizurason an alle Kleriker und Laien „í Kjalarness þingsókn“ gerichtete Bitte um Unterstützung eben dieses Konventes enthält.<sup>2)</sup> Der Schluß liegt nahe, daß damals das Kjalarnessþing von Reykjanes bis zur Botnsá gereicht habe, und damit wäre selbstverständlich diese letztere auch zur Viertelsgrenze geworden, und wenn in einer späteren Urkunde die Grenzen jener Käseleistung in der Art bezeichnet werden, daß statt Reykjanes das Hvítskeggshvammr genannt wird,<sup>3)</sup> so wird damit nur gesagt, daß die Grenze zwischen der Kjalarnessýsla oder Gullbríngusýsla und der Árnessýsla schon im 14. Jahrhundert weiter ostwärts und dahin verlegt war, wo sie jetzt noch liegt. Auch in den Annalen wird einmal zum Jahre 1347 von einem Sterben „milli Hvítskeggshvamms ok Botnsár“ gesprochen,<sup>4)</sup> dann zum Jahre 1405 von der Bestellung eines Officialis „yfir Vestfirðingafjórðung til Botnsár“,<sup>5)</sup> wo also diese letztere geradezu als Viertelsgrenze erscheint, und wenn zum Jahre 1391 von einem „prófastsdæmi milli Botnsár ok Geirólfsagnúps“ die Rede ist,<sup>6)</sup> so fällt zwar auf, daß die Nordgrenze des Sprengels auf einen Punkt gelegt wird, welcher die Strandasýsla von der Ísafjarðarsýsla scheidet, als die nordöstlichste Sysel des Westlandes außer Betracht läßt, aber die Bedeutung der Botnsá als Südgrenze bleibt von diesem Bedenken unberührt. Wie sollen wir uns nun diesen Zwiespalt zwischen den beiden vorgeführten Reihen von Zeugnissen erklären? Die Annahme, daß zu irgend welcher Zeit eine radikale Verlegung der Viertelsgrenze stattgefunden habe, wie solche Annahme neuerdings auf Island gang und gäbe ist, erscheint zu solchem Behufe nicht als ausreichend und überdies auch an und für sich nicht als begründet. Nirgends in den Quellen findet sich die leiseste Andeutung darüber, daß zu irgend welcher Zeit eine solche Verlegung der Grenze erfolgt oder auch nur durch irgend welche Umstände wünschenswert geworden sei; andererseits stehen sich nicht etwa Zeugnisse gegen-

1) Diplom. island. I, 124/496.

2) ebenda, 123/491—92.

3) ebenda, S. 493, Anm.

4) Annálar, S. 272.

5) ebenda, S. 376.

6) ebenda, S. 348.



über, welche zum Teil auf eine ältere und zum Teil auf eine jüngere Zeit sich beziehen, sondern dieselben laufen augenscheinlich, zum Teil wenigstens, gleichzeitig nebeneinander her. Dagegen scheint mir festzustehen, daß während der ganzen freistaatlichen Zeit die Viertelsgrenze weit südlich der Hvítá, und zwar wahrscheinlich bei der Botnsá gezogen war;<sup>1)</sup> die Lage der Dingstätte zu Þingnes oder auf einer Insel der Hvítá nahe der Þverá, die Beteiligung des südlich der Hvítá gesessenen Túngu-Oddr am Þverárþinge gegen Ende des 10. Jahrhunderts und die Möglichkeit eines gemeinsamen Tempelbesitzes desselben mit den Geitlendíngar, das gemischte Sitzen der Dingleute der Flókdælir und Síðumenn zu beiden Seiten der Hvítá am Anfange des 11. Jahrhunderts, die fortwährende Zugehörigkeit des Reykhyltingagoðorð zum Þverárþinge bis ins Jahr 1253 herab, die Huldigung der Borgfirðingar mit den Westländern am Þverárþinge des Jahres 1262 und die Art, wie noch die Jónsbók diesen Dingverband bespricht, lassen meines Erachtens an dieser Tatsache keinen Zweifel übrig. Die Hvítá als Grenze wird dagegen mit Sicherheit nicht vor dem Schlusse des 13. Jahrhunderts genannt. Das Priesterverzeichnis von 1143 scheint dem allerdings zu widersprechen; aber in ihm steht zwar nach unserem Abdrucke im Diplom. island. Páll Sölvason als letzter unter den Südländern und Ormr Koðránsson als erster unter den Westländern, da aber das Wort „vestr“ in der Hs. über dem Namen „Ormr“ steht, könnte dasselbe allenfalls auch bereits zu dem vorhergehenden Namen bezogen und damit der eigentümliche Widerspruch beseitigt werden, welcher zwischen der Bezeichnung des Mannes als Südländer und seiner Beteiligung am Þverárþinge als Inhaber des Reykhyltingagoðorð vorliegen würde. Läßt man dieses Zeugnis als beseitigt gelten, so ist die Landnáma die erste für die Hvítá eintretende Quelle, und zwar kann in Bezug auf sie nur ihre Entstehungszeit maßgebend sein, nicht aber die Zeit der Begebenheiten, von welchen sie spricht, da ja weder in der Landnámazeit selbst noch auch um die Mitte des 10. Jahrhunderts die Einteilung in Landesviertel existierte, während sie doch für beide Zeitpunkte die von ihr genannten hervorragenden Männer nach Vierteln aufzählt, also doch nur vom Standpunkte ihrer eigenen Zeit ausgeht. Von unseren drei Hauptredaktionen der Landnáma, der Landnáma *κατ' ἐξοχήν*, der Hauksbók und der Melabók,

<sup>1)</sup> Insoweit bin ich also mit Kálund, I, S. 335 einverstanden und ziehe demnach die Ansicht zurück, welche ich früher (Island, S. 156) ausgesprochen habe.

gehört aber keine einer früheren Zeit als den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts an; auf die Grenzscheide des 13. und 14. Jahrhunderts aber führt auch die Erwähnung der Hvítá als Viertelsgrenze in dem alten Meerbusenverzeichnisse. Hiernach möchte man vermuten, daß erst um diese Zeit herum üblich geworden sei, die Grenze bei diesem Strome anzusetzen; dagegen scheint mir unstatthaft, mit Kålund, den Wechsel in der Auffassung damit in Verbindung zu bringen, daß man unter der Bezeichnung „Vestfirðir“ nur die Meerbusen des nordwestlichsten Teiles der Insel zu verstehen pflegte und demnach unter der Benennung „Vestfirðingafjórðungr“ den Borgarfjörð nicht mit eingreifen zu können gemeint hätte. Eine solche Meinung kann unmöglich jemals auf der Insel aufgekomen sein. Unbedenklich hat man auf Island von einem Austfirðingafjórðungr gesprochen, obwohl die Bezeichnung „Austfirðir“ die Gegend südwestlich der Lónsheiði, d. h. die Skaptafellssýsla niemals in sich begriff, welche doch bis zum Jahre 1783 dem Ostlande, resp. Ostamte angehörte; unbedenklich braucht insbesondere Ari fróði die Bezeichnung, auf welchen Kålund jene neuere Bezeichnung der Viertelsgrenze im Westlande zurückführen möchte;<sup>1)</sup> unbedenklich spricht derselbe Ari von einem Rángæinga-, Breiðfirðinga-, Eyfirðingafjórðungr, obwohl er recht wohl wissen mußte, daß nicht alle Südländer an der Rángá, nicht alle Westländer am Breiðfjörð, nicht alle Nordländer am Eyjafjörð saßen, und auch in der Sturlunga ist nicht nur an einer aus der Íslendingabók stammenden Stelle,<sup>2)</sup> sondern auch an einer ganz selbständigen vom Vestfirðinga- und Rángæingafjórðungr<sup>3)</sup> die Rede. Außerdem aber konnten denn doch die Bewohner der heutigen Mýrasýsla und Hnappadalssýsla, ja selbst die Leute um den Breiðfjörð, auch ihrerseits zu den Vestfirðingar im engeren Sinne des Wortes ebensowenig gezählt werden wie die Borgfirðingar und hätte somit, wenn das von Kålund bezeichnete Motiv maßgebend gewesen wäre, die Viertelsgrenze durch den Gilsfjörð, wenn nicht gar erst beim Látrabjarg gezogen werden müssen. Auch kann ich nicht finden, daß die Sturlunga in ihrer Ausdrucksweise bezüglich des Borgarfjörð irgendwie schwanke. Wenn eine, übrigens nur in ihrer älteren Ausgabe enthaltene, Stelle derselben erwähnt,<sup>4)</sup> daß K. Hákon dem Gizurr bei seiner Ernennung zum

1) Íslendingabók, 10/16–17.

2) Sturlunga, VII, 14/205.

3) ebenda, VII, 327/260.

4) Ältere Ausgabe, X, 20/308.

Jarl „allan Sunnlendingafjórðung ok Norðlendingafjórðung ok Borgarfjörð allan“ überwiesen habe, so stimmt dies ganz wohl zu der Annahme, daß der letztere Bezirk damals noch zum Westlande gerechnet wurde; da vom ganzen Westlande nur dieser einzige Bezirk an den Jarl fallen sollte, konnte unter dieser Voraussetzung der Ausdruck gar nicht präziser gefaßt werden. Eine zweite, ebenfalls nur in der älteren Ausgabe enthaltene Stelle, welche der Hákona s. gamla entnommen ist,<sup>1)</sup> erzählt, wie oben bereits berichtet, daß im Jahre 1262 die Huldigung der Westländer nicht am Alldinge, wo die Nordländer und Südländer huldigten, sondern erst hinterher am Þverárþinge erfolgte; dabei werden fünf Männer namentlich genannt, deren jeder mit je drei Bauern schwor, und dann beigefügt, „þeir bændr sóru ok fyri Borgfirðinga“. Hier treten also die Borgfirðingar als ein Teil der Westländer auf, und wenn sie unter diesen speziell genannt werden, so hat dies seinen guten Grund; der Borgarfjörð war, wie oben bemerkt, schon früher dem Gizurr jarl untergeben worden, so daß für ihn nur noch Bauern zu schwören hatten, nicht aber deren Häuptling, da ja Gizurr ohnedem schon gelegentlich seiner Beförderung zu dieser Würde dem Könige geschworen hatte. Etwas verwirrt lautet der Bericht über die Huldigung an einer dritten Stelle, welche in beiden Ausgaben der Sage zu lesen ist.<sup>2)</sup> Zunächst wird, vom Alldinge redend, gesagt: „Var á því þingi svarinn skattr Hákoni konungi um allan Norðlendingafjórðung, ok Sunnlendingafjórðung fyrir vestan Þjórsá; skattr var þá ok svarðr um allan Vestfirðingafjórðung“; dann werden die zwölf Männer namentlich genannt, welche für das Nordland schworen und sodann beigefügt: „Tólf menn sóru ok skatt ór Vestfirðingafjórðungi, ok svá Rángæingafjórðungi, ok Borgarfirði“, so daß man also meinen sollte, der Borgarfjörð sei als ein selbständiger Bezirk dem Südlande sowohl als Westlande an die Seite gesetzt worden. Aber dabei kommt zu bedenken, daß eine Variante, welche die ältere Ausgabe als selbständiges Kapitel gibt,<sup>3)</sup> anstatt der letzteren Worte nur liest: „Tólf menn sóru ok skatt ór Vestfirðingafjórðungi“, wie denn auch die neuere Ausgabe dieselbe Variante verzeichnet; damit sind die anstößigen Worte aus dem Texte beseitigt, welche ohnehin auch aus anderen Gründen unhaltbar sind, da ja unmöglich angenommen werden kann, daß aus dem

1) Ältere Ausgabe, X, 26/320; Hákona s., 311/114.

2) Sturlunga, VII, 327/260; ältere Ausgabe, X, 11/298—99.

3) Ältere Ausgabe, 21/313.

Borgarfjörðr ebensoviele Leute vereidigt worden seien als aus jedem der drei Landesviertel. Eine bloße Veränderung im Sprachgebrauche würde auch kaum genügt haben, im Widerspruche mit der älteren offiziellen Landeseinteilung zu Aussprüchen zu führen, wie sie in der Landnáma und dem Verzeichnisse der Meerbusen vorliegen, noch auch auf die offizielle Landesteilung der späteren Zeit Einfluß gewonnen haben. Dagegen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß schon die Jónsbók das Þverárþing in zwei Hälften zerfallen läßt, zwischen denen die Hvítá die Grenze bildet; damit ist dem Zerfalle des Dingbezirkes der Weg gewiesen, wie er sich in dessen späterer Teilung in eine Borgarfjarðarsýsla und Mýrasýsla zu erkennen gibt. Mag sein, daß dieser Zerfall schon in der nächstfolgenden Zeit eintrat und daß er sofort Einfluß gewann auf die Begrenzung der beiden Lögmansbezirke auf der Insel. Während die Járnsíða sowohl als die Jónsbók nur einen einzigen Lögmann auf der Insel zu kennen scheint, bespricht B. Árni schon im Jahre 1280 die Möglichkeit, daß der König daselbst lieber mehrere als einen haben wolle,<sup>1)</sup> und wenig später scheinen wirklich mehrere Lögmänner gleichzeitig angesetzt gewesen zu sein; eine Verordnung vom 15. Juli 1294 scheint hierauf hinzudeuten,<sup>2)</sup> und überdies scheinen sich seit dem Jahre 1277 bereits je zwei Lögmänner gleichzeitig auf Island nachweisen zu lassen.<sup>3)</sup> Von diesen war später einer über das Nordland und Westland, der andere aber über das Südland und Ostland gesetzt, und nennen die Annales regii zum ersten Male im Jahre 1302 neben „Guðmundr Sigurðarson legifer“, der also über das Nordland gesetzt gewesen sein muß, den „Snorri Markússon fyrir sunnanland“;<sup>4)</sup> in dem erneuerten Vertrage mit Norwegen aber von 1319 wird ausdrücklich verlangt:<sup>5)</sup> „at íslenzkir sé lögmenn ok sýslumenn, sé annarr lögmaðr fyrir norðan en annarr fyrir sunnan“, wobei, wie ganz gewöhnlich, dort das Westland und hier das Ostland in der Bezeichnung weggelassen wird. Bei Errichtung der beiden Lögmansbezirke

<sup>1)</sup> Árna bps. s., 28/718.

<sup>2)</sup> vgl. deren § 36: eptir ráði sýslumanna ok lögmanna, und die Schlußworte: þá bjóðum vér lögmönnum várum, Lagasafn, I, S. 21 und 22.

<sup>3)</sup> vgl. Jón Sigurðsson, im Safn, I, S. 4—5.

<sup>4)</sup> So der Abdruck bei Langebek, Scriptorum, III, S. 125 und Jón Sigurðsson, ang. O., S. 51; in dem Abdruck hinter der neuen Ausgabe der Sturlunga, II, S. 385 fehlen die Worte, und in den Íslenzkir Annálar, S. 182 stehen sie falsch gedruckt.

<sup>5)</sup> Lagasafn, I, S. 32.

mochte nun die südliche Hälfte des [þverár]þínges dem Südlande, die nördliche aber dem Westlande zugeteilt worden sein und mag damit zusammenhängen, daß sich in späterer Zeit zwar auch noch die Botnsá als Viertels- und Propsteigrenze erwähnt findet, aber soviel ich sehe nur in solchen Berichten, welche Vorgänge kirchlicher Art betreffen oder von Männern kirchlichen Standes herrühren; man scheint eben, wie ähnliches öfter vorkommt, kirchlicherseits noch zu einer Zeit an der älteren Viertelsgrenze festgehalten zu haben, in welcher dieselbe weltlicherseits bereits geändert worden war, und konnte dies um so eher geschehen, weil von alters her das Bistum Skálholt das Westland ebensogut wie das Südland umfaßte, so daß die Viertelsgrenze als solche gar nicht wesentlich in Betracht kam.<sup>1)</sup> Ich bemerke übrigens noch, daß die Viertelsgrenze zwar in der freistaatlichen Zeit bedeutsam genug war, um nicht wohl unbemerkt geändert werden zu können, aber in der königlichen Zeit vergleichsweise nur noch geringe Bedeutung hatte. Zur Zeit des Freistaates äußerte nämlich die Einteilung des Landes in Viertel einmal ihre Bedeutung in Bezug auf die Besetzung der gesetzgebenden Versammlung und der Viertelsgerichte am Alldinge; dann in Bezug auf die Haltung eigener Viertelsdinge, die freilich nie recht regelmäßig in Gang kamen; drittens bezüglich der Begrenzung der Godorde und des Wohnortes der Goden, indem, wie bereits bemerkt, kein Gode Dingleute haben durfte, welche außerhalb des Landesviertels wohnten, dem sein Godord angehörte, und jeder Gode, welcher seinen Aufenthalt in einem anderen Landesviertel nahm, insolange für seine Vertretung in der Verwaltung seines Godordes Sorge zu tragen hatte; endlich auch noch in Bezug auf einige mit der Armenpflege zusammenhängende Punkte, und ganz vereinzelt Sätze ähnlich untergeordneter Art. Mit dem Übergange der sämtlichen Godorde in des Königs Hand fiel ganz von selbst der dritte Punkt weg, und nachdem die Besetzung der lögrétta durch die Járnsíða und Jónsbók einfach auf die Dingbezirke gestützt worden war, ohne alle Rücksicht auf die Landesviertel, welchen diese angehörten, war auch der erste Punkt, der wichtigste von allen, hinfällig geworden. Da die Insel erst im Jahre 1770 in zwei und 1787 in drei Ämter unter Berück-

<sup>1)</sup> Nach Sveinn Níclesen, Prestatal og Prófasti á Íslandi, S. 81 und 90 trug das Borgarfjarðarprófastsdæmi, das von der Botnsá bis zur Hvítá reicht, vordem auch den Namen des „þverárþíng hið syðra“ oder „sunnan Hvítár“, und das Mýra-prófastsdæmi, das von der Hvítá bis zur Hítará reichte, den Namen des „þverárþíng vestan Hvítá“, so daß hier der ältere Name festgehalten wurde.

sichtigung der Einteilung in Viertel zerlegt wurde, war in der Tat fast nur deren Zerfallung in zwei Lögmannsbezirke der Punkt, in welchem sich die Viertelseinteilung in den Jahren 1300—1770 geltend machte.

Jedes Landesviertel zerfiel sodann nach der im Jahre 965 eingeführten Bezirksverfassung wieder in drei Dingverbände (*Þíngsóknir*, auch wohl *Þíng* schlechthin); jedoch waren dem Nordlande von Anfang an deren vier verwilligt worden, weil die Leute nordöstlich des *Eyjafjörðr* nicht zu bewegen waren, das für diesen bestehende Ding zu besuchen, und die Leute des *Skagafjörðr* ebensowenig sich dazu herbeilassen wollten, hier zu Ding zu gehen.<sup>1)</sup> Das ganze Land zerfiel somit von Rechts wegen in 13 Dingbezirke; aber unsere *Konungsbók* bezeichnet die Zeit als eine längst vergangene, in welcher die Dingverbände noch unzerrissen waren und somit jeder Dingverband drei Godorde und jedes Landesviertel drei, nur das Nordland vier Dingverbände enthielt,<sup>2)</sup> obwohl sie allerdings die Besetzung der gesetzgebenden Versammlung sowohl als der Gerichte am *Allding* noch wesentlich auf jene alte Bezirksverfassung begründet zeigt. Schon früher wurde bemerkt, daß das Rechtsbuch zwar allerdings noch an der Regel festhält, daß die drei zu einem und demselben Dingverbände gehörigen Goden ihr Frühlingsding sowohl als ihr Herbstding gemeinsam und an der althergebrachten Dingstätte zu halten haben,<sup>3)</sup> daß dasselbe aber auch Ausnahmen von dieser Regel zuläßt. Mit Zustimmung der *lögrétta* durfte wenigstens die leið an einer anderen als der hergebrachten Dingstätte und, wie es scheint, auch von den einzelnen zum Dingverbände gehörigen Goden einzeln abgehalten werden;<sup>4)</sup> außerdem war aber auch die Verlegung der Dingstätte nicht nur, sondern auch die Spaltung eines Dingverbandes oder umgekehrt die Zusammenlegung zweier bisher getrennter Dingverbände zu einem einzigen gesetzlich gestattet, sofern nur die sämtlichen beteiligten Goden sich in vorschriftsmäßiger Form hierüber einigten, die Zustimmung der *lögrétta* zu ihrer Übereinkunft erlangten und diese sodann in gehöriger Weise bekannt machten.<sup>5)</sup> So konnte es insbesondere auch vorkommen, daß zwei verschiedene Dingverbände ihre Versammlungen nach einer und derselben Dingstätte verlegten, was dann immer eine gewisse

1) *Íslendingabók*, 5/9.

2) *Konungsbók*, 20/38; 117/211.      3) ebenda, 56/96; 61/111.

4) ebenda, 61/111.      5) ebenda, 59/107—8.

Gemeinschaft unter denselben zur Folge hatte, wenn es auch nicht zu ihrer völligen Verschmelzung kam.<sup>1)</sup> Die neuen Godorde, welche gelegentlich der Einführung des fünften Gerichtes begründet wurden, standen von Anfang an ganz außerhalb der älteren 13 Dingverbände, und bald fanden sich auch von den Inhabern älterer Godorde einzelne veranlaßt, ihre Beteiligung an der gemeinsamen Dingstätte aufzugeben und sich für ihr eigenes Godord einen neuen und selbständigen Versammlungsort zu wählen. Es erklärt sich von hier aus, daß es nicht ganz leicht ist, über die Dingverbände sich vollkommen klar zu werden, welche während der Dauer des Freistaates auf der Insel bestanden; indessen muß hier doch der Versuch gemacht werden, dieselben soweit möglich nachzuweisen. — Unmittelbar nach der Unterwerfung der Insel unter den norwegischen König zählen uns die beiden neuen Gesetzbücher zwölf Dingbezirke im Lande auf,<sup>2)</sup> nämlich das Múlaþing und das Skaptafellsþing, das Rángárþing, Árnessþing und Kjalarnessþing, das Þverárþing, Þórsnessþing und Þorskafjarðarþing, endlich das Húnavatnsþing, Hegrarnessþing, Vaðla- oder Vöðlaþing und das Þingeyjar- oder Eyjarþing. Da das Nordland in dieser Aufzählung mit vier, das Südland aber und das Westland mit je drei Dingbezirken vertreten ist, bleiben deren für das Ostland nur zwei übrig, so daß hier also wirklich eine Vereinigung zweier früher getrennter Dingverbände zu einem einzigen angenommen werden muß, da ja auch dieses Landesviertel ursprünglich seine drei þingsóknir gehabt hatte. In den älteren Quellen können wir nun aber nicht nur diese zwölf Dingverbände resp. die zu ihnen gehörigen Dingstätten bereits sämtlich nachweisen, sondern auch noch eine Reihe anderer, welche in jenen Aufzählungen fehlen. Wir finden aber zunächst im Westlande das Þingnessþing um das Jahr 964 genannt.<sup>3)</sup> Dasselbe hat seinen Namen von dem Hofe Þingnes, welcher südlich der Hvítá nahe bei Bær gelegen ist und auch anderweitig schon frühzeitig erwähnt wird;<sup>4)</sup> wie lange aber die Dingstätte hier blieb, wissen wir nicht, und läßt sich zumal aus

1) Konungsbók, 50/87; 62/115; 83/140; vgl. Staðarhólsbók, 245/277.

2) Járns., þingfb. 2; Jónsbók, 2.

3) Íslendingabók, 5/8; Landnáma, II, 18/115; Høensnaþóris s., 12/167. Die letztere Sage, und ebenso ein Text der Landnáma, nennen freilich das Þórsnessþing, aber die Lokalangaben zeigen, daß das Þingnessþing gemeint ist, und mag wohl nur der, in der gebrauchten Vorlage vielleicht abgekürzte, Name falsch gelesen worden sein, was um so eher geschehen konnte, weil er früh abkam.

4) Heiðarvíga s., 29/362; Grettla, 47/104; vgl. Kálund, I, S. 303.

den Angaben über den Zusammenstoß, welchen Snorri goði im Jahre 1010 mit Þorsteinn Gíslason in der Nähe hatte,<sup>1)</sup> kein Schluß hierauf ziehen, da es sich bei diesem nur um eine zu Boer vorzunehmende Ladung und nicht um eine Verhandlung am Ding handelt. Indessen scheinen doch die Worte des Ari: „á þingi því es vas í Borgarfirði, í þeim stað es síðan es callat Þingness“ darauf hinzuweisen, daß die Dingstätte zu seiner Zeit bereits verlegt war, und jedenfalls finden wir sie um die Mitte des 12. Jahrhunderts bei dem Hofe Stafholtsey gelegen, welcher damals auf einer Insel in der Hvítá lag, welche später erst auf deren südlichem Ufer landfest wurde;<sup>2)</sup> von da ab wird das Ding nach der gerade bei Stafholtsey in die Hvítá einmündenden Þverá als Þverárþing bezeichnet. Wir hören von einer Rechtssache, welche um 1215 am Þverárþinge verhandelt,<sup>3)</sup> dann von einer Þverárleið, welche im Jahre 1253 gehalten wird,<sup>4)</sup> und im Jahre 1262 wird am Þverárþinge dem K. Hákon von den Westländern gehuldigt;<sup>5)</sup> wenn ferner die Annalen noch in der königlichen Zeit von einer Dingversammlung sprechen, welche sei es nun im Jahre 1377 oder 1378 zu Þingey im Borgarfjörðr gehalten worden sei,<sup>6)</sup> so ist offenbar dieselbe Dingstätte gemeint, welche somit damals noch auf einer Insel lag. Der Wechsel der Dingstätte zwischen Þingnes und Stafholtsey hat übrigens geringe Bedeutung, da beide Örtlichkeiten ganz nahe beieinander liegen; erheblicher ist dagegen, daß zwischenhinein auch noch von einer ganz anderen und weit abgelegeneren Dingstätte in demselben Bezirke die Rede ist. Wir hören von einer Verhandlung, welche in den Jahren 980—90 etwa an einem Frühlingsdinge gepflogen wurde und bei welcher Þorsteinn Egilsson von Borg als der angesehenste Häuptling auftritt, während neben ihm noch Einarr Teitsson von Stafaholt und Túngu-Oddr von Breiðabólstaðr als Besitzer von Godorden am Dinge beteiligt sind.<sup>7)</sup> Dabei wird erzählt, wie der alte Egill, des Þorsteinn Vater, welcher von Mosfell in der Landschaft Kjós ausgehend unverhofft das Ding besuchte, längs der Gljúfá herauf nach diesem geritten kam. Es muß dieselbe Dingstätte gemeint sein,

<sup>1)</sup> Eyrbyggja, 56/103; Auszug aus der Vígastýrs s., 10/301.

<sup>2)</sup> Diplom. island. I, 28/180; vgl. Kålund, I, S. 303—5 und II, S. 413.

<sup>3)</sup> Sturlunga, VII, 39/235. <sup>4)</sup> ebenda, VII, 246/146.

<sup>5)</sup> Hákonar s. gamla, 311/114; ältere Ausgabe der Sturlunga, X, 26/319—20.

<sup>6)</sup> Annálar, S. 328/30; vgl. Jón Sigurðsson, im Safn, II, S. 70.

<sup>7)</sup> Eigla, 85/215—18.



wenn in derselben Quelle wenig später erzählt wird,<sup>1)</sup> wie derselbe Þorsteinn, nachdem er des Abtreibens seiner Schafe von den Hochweiden halber mit seinen Leuten ins Gebirge hinauf geritten war und dort „um þvera Grísartúngu milli Langavatns ok Gljúfrár“ einen Zaun hatte errichten lassen, auf der Heimfahrt, „er hann kom gegnt Þingstöð“, eine bedenkliche Mitteilung erhielt; beide Angaben weisen übereinstimmend auf eine Örtlichkeit hin, welche weit oben an der Gljúfrá gelegen gewesen sein muß. Eine andere Quelle, welche aber ebenfalls einen in die Jahre 980—90 fallenden Vorgang bespricht, nennt eine Örtlichkeit „undir Valfell“, mit dem Beisatze: „þar var þá Þingstöð þeirra Borgfirðinga“;<sup>2)</sup> eben jener Þorsteinn von Borg, von welchem oben bereits die Rede war, will für die Instandsetzung seiner Dingbuden an dieser Dingstätte sorgen und reitet zu diesem Behufe „upp undir Valfell, til bæjar þess er at Grenjum heitir“, holt sich hier einen seiner Pächter mit dem nötigen Arbeitszeug und begibt sich dann mit ihm zu den Budenplätzen. Zur Bestimmung dieses Valfell kommt endlich noch eine dritte Quelle in Betracht.<sup>3)</sup> In dieser wird nämlich berichtet, wie Hermundr Illugason, doch wohl von Gilsbakki aus, nach der jüngeren Version im Herbst, nach der älteren im Frühjahr, „til Hvammsleiðar“ reitet, und dann, sei es nun unterwegs oder auf der Heimfahrt, seine Absicht erklärt, nach Borg zu reiten, um dort den Egill Skallagrímsson zu überfallen; in Ausführung dieses Planes kommt er nach Valfell (útan í Valfell), oder nach der jüngeren Version an Valfell vorbei (út með Valfelli), wo er plötzlich erkrankt und dann krank nach einem Hofe bei Siðumúli, sei es nun Þorgautsstaðir oder Höggvandastaðir, gebracht wird.<sup>4)</sup> Mit Kålund halte ich den stattlichen Hof Hvammr im Norðrárdalr an unserer Stelle für gemeint, wenn ich auch, anders als dieser, nicht ein Herbstding, sondern nur den Weg nach dem Hofe unter der Hvammsleið verstehen möchte;<sup>5)</sup> unter dieser Voraussetzung läßt sich aber auch die Angabe dieser Quelle über die Belegenheit von Valfell ganz wohl mit den obigen Angaben vereinigen. Da nun Kålund an dem hiernach in Frage kommenden

<sup>1)</sup> Eígla, 87/221.

<sup>2)</sup> Gunnlaugs s. ormstúngu, 2/193.

<sup>3)</sup> Bandamanna s., S. 41 (ed. Haldórr Friðriksson) und S. 17 (ed. G. Cederschiöld).

<sup>4)</sup> vgl. über beide Höfe Kålund, I, S. 347.

<sup>5)</sup> ebenda, I, S. 361; vgl. dazu meine Bemerkungen über die Stelle in der Germania, XXIV, S. 98.

Fleck, zwischen der oberen Gljúfrá und der Lángá, wirklich Örtlichkeiten nachgewiesen hat, welche noch heutzutage den Namen Þinghóll und Þingbrekka, und da sich daselbst überdies Überreste von früheren Dingbuden vorfinden und die Volkssage der Umwohner hier wirklich die alte, in der Eigla erwähnte Dingstätte sucht;<sup>1)</sup> das einzige entgegenstehende Bedenken, daß nämlich die Gunnlaugs saga den Hof zu Grenjar mit dem zu Valfell in enge Berührung bringt, welcher doch auf dem rechten Ufer der Langá liegt, fällt nicht schwer ins Gewicht, da eine geringe Ungenauigkeit des Ausdrucks an der Stelle sich leicht entschuldigen läßt. Ich bemerke übrigens, daß die neueren Grundbücher nicht weit von dem Hofe Grenjar einen solchen namens Valshamarr kennen, beide im Álptanesshreppr gelegen;<sup>2)</sup> doch wird auf diesen Namensanklang nichts zu geben sein, da weder die Lage des Ortes noch die Form des Namens völlig entspricht. Im übrigen steht dahin, ob man das „undir Valfelli“ gehaltene Ding von dem Þingness- oder Þverárþinge zu scheiden oder mit diesem zu identifizieren und somit anzunehmen hat, daß nur das ursprünglich zu Þingnes gehaltene Ding eine Zeitlang undir Valfelli gehalten wurde, ehe es wieder in die Nähe seiner älteren Dingstätte nach Stafholtsey zurückverlegt wurde. Ich habe früher das erstere angenommen,<sup>3)</sup> bin aber nunmehr geneigt, Kálund folgend, das letztere für das richtigere zu halten, und zwar teils darum, weil die Dingstätte undir Valfelli gerade nur für die Zeit als in Gebrauch stehend erwähnt wird, welche zwischen die Erwähnung der Dingstätten zu Þingnes und zu Stafholtsey in die Mitte fällt, teils aber auch darum, weil dieselbe nicht nur in der Gunnlaugs saga ausdrücklich als Dingstätte der Borgfirðingar bezeichnet, sondern auch nach der Eigla von den Leuten südlich der Hvitá ebensogut wie von denen nördlich derselben besucht wird. Ein zweiter, und zwar sehr hervorragender Dingverband des Westlandes war das Þórsness-Þing. Wir erfahren aus ganz verlässigen Quellen,<sup>4)</sup> daß noch am Schlusse des 9. Jahrhunderts Þórólfr Mostrarskegg bei seiner Ein-

<sup>1)</sup> Kálund, I, S. 367—70 und 382; vgl. auch die Bemerkungen des síra Helgi Sigurðsson, im Safn, II, S. 312, Anm. Auch mir hat während meines Aufenthaltes auf Island (1858) der Propst Guðmundr Vigfússon, damals zu Borg, bezeugt, daß hoch oben am rechten Ufer der Gljúfrá, etwa dem Hofe Grísartunga gegenüber, eine Anhöhe liege, welche den Namen der Þingbrekka trage.

<sup>2)</sup> Jón Jónsson, Jarðatal, S. 131; Ný Jarðabók, S. 55.

<sup>3)</sup> Island, S. 101.

<sup>4)</sup> Eyrbyggja, 4/6—7 und 10/11—12; Landnáma, II, 12/97—8.

wanderung zunächst zu Hofstaðir einen Tempel errichtete und in dessen Nähe ein „héraðsþing“ einrichtete, daß aber um nahezu ein halbes Jahrhundert später (etwa 932—34) die übertriebene Heiligkeit, welche er seiner Dingstätte eingeräumt hatte, zu Zerwürfnissen seines Sohnes, Þorsteinn Þorskabítr, mit den benachbarten Kjalleklingar führte; es kam zum Kampfe an der Dingstätte, welche infolgedessen als durch das vergossene Blut entweiht angesehen wurde, und im Vergleichswege erfolgte eine Verlegung der Dingstätte nach der nordöstlichen Seite der Halbinsel Þórsnes, wo das Ding sodann bis in die königliche Zeit verblieb und wo auch der Hof Þingvellir die Erinnerung an dasselbe erhalten hat.<sup>1)</sup> Dagegen ergab sich schon frühzeitig eine Schmälerung des Dingverbandes, indem Þorsteinn Þorgilsson von Hafsfjarðarey aus Anlaß eines Zerwürfnisses mit dem mächtigen Snorri goði das Rauðmelíngagoðorð aus demselben herausnahm, und für dasselbe eine eigene Dingstätte am Straumsfjörðr errichtete, welche lange Zeit in Gebrauch war. Die betreffende Quelle berichtet nämlich:<sup>2)</sup> „Þetta sumar tók Þorsteinn ór Hafsfjarðarey Rauðmelínga goðorð ór Þórsnessþíngi, þvíat hann þóttist þar afsvani orðit hafa fyrir Snorrúngum; tóku þeir frændr þá upp þing í Straumsfirði, ok heldu þat lengi síðan“; wie lange aber die Dingstätte bestand, weiß ich nicht zu bestimmen, und die am Straumsfjörðr vorfindlichen Bodenreste scheinen eher von einem alten Handelsplatze als von der früheren Dingstätte herzurühren. Der Zeit nach könnte übrigens die Begründung des Straumsfjarðarþings recht wohl mit der Errichtung der neuen Godorde auf Grund der fimtardómslög in Zusammenhang gebracht werden, obwohl es in diesem Falle allerdings ein altes Godord war, auf dessen Grund das neue Ding entstand. Als der dritte große Dingverband im Westlande ist das Þorskafjarðarþing zu bezeichnen. Schon Hallsteinn, der Sohn des oben besprochenen Þórólfr Mostrarskegg, wird als goði<sup>3)</sup> oder Þorskafjarðargoði<sup>4)</sup> bezeichnet, und es wird eines Þórshof gedacht, welchen er errichtete;<sup>5)</sup> das Þorskafjarðarþing aber wird sowohl in der Landnáma aus Anlaß zweier Vorgänge besprochen, welche dem letzten Viertel etwa des 10. Jahrhunderts anzugehören scheinen,<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> vgl. Kålund, I, S. 436—38 und 440—44.

<sup>2)</sup> Eyrbyggja, 56/105; vgl. Kålund, I, S. 405 und 407—8.

<sup>3)</sup> Eyrbyggja, 48/92; Laxdœla, 34/134 und 35/136 und 140, dann 144; Landnáma, II, 18/115.

<sup>4)</sup> Landnáma, II, 12/98.

<sup>5)</sup> Gullþóris s., 7/55.

<sup>6)</sup> Landnáma, II, 21/128 und III, 10/197.

als auch in der *Gísla saga Súrssonar*,<sup>1)</sup> und zwar hier etwa um das Jahr 976. Andererseits wird dasselbe auch noch um das Jahr 1240 erwähnt,<sup>2)</sup> und wird dasselbe auch in der *Járnsíða* und *Jónsbók* zu den zwölf Dingbezirken gerechnet, aus welchen das Lögding zu beschicken und die lögrétta zu besetzen war; wir werden somit annehmen haben, daß der Dingverband jedenfalls während der ganzen Dauer des Freistaates bestand, wozu denn auch ganz wohl stimmt, daß man an Ort und Stelle noch heutzutage gar manche Überreste der alten Dingbuden u. dgl. m. zu zeigen weiß.<sup>3)</sup> Nun tritt aber, und zwar ganz gleichzeitig mit jenem ersteren, noch ein zweites Ding im Nordwesten der Insel auf, dessen Dingstätte im *Dýrafjörðr* lag. Die *Gísla saga Súrssonar* nennt dasselbe aus Anlaß von Vorgängen, welche mit der Ordnung der Bezirksverfassung auf der Insel ziemlich gleichzeitig sind,<sup>4)</sup> und zwar als ein *várþing* und *sóknarþing*; ihre ältere Bearbeitung bezeichnet dasselbe als *Hvalseyrarþing*, die jüngere aber als *Valseyrarþing*. *Kålund* zieht die letztere Lesart vor und sucht demgemäß die Dingstätte bei *Valseyri*, einem Hofe am obersten Teile der Nordküste des *Dýrafjörðr*;<sup>5)</sup> aber keine Erinnerung an eine frühere Dingstätte knüpft sich an den Ort, und die hier vorfindlichen Budenreste scheinen von Handelsbuden und nicht von Dingbuden zu stammen; überdies bemerkt *Kålund* selbst, daß der Name *Eyrahvalsoddi*, welchen die ältere Redaktion der Sage von einer Örtlichkeit hart an der Dingstätte braucht,<sup>6)</sup> eher auf die Schreibung *Hvalseyrarþing* schließen ließen, und so muß jene Annahme doch recht zweifelhaft erscheinen. Dazu kommt, daß dieselbe *Gísla saga*, und zwar in ihren beiden Redaktionen, auch bereits den Namen *Þingeyrr* für einen Hof auf der Südseite des *Dýrafjörðr* nennt,<sup>7)</sup> welcher dann im 13. Jahrhundert neuerdings wieder auftaucht;<sup>8)</sup> daß ferner an einer Stelle der *Landnáma*, welche in der anderen Bearbeitung von dem Viertelsdinge zu *Þórsnes* spricht, in der *Hauksbók* ein *Þingeyrarþing í Dýrafirði* genannt wird,<sup>9)</sup> was denn doch jedenfalls voraussetzt, daß dieser

1) *Gísla s. Súrssonar*, I, 54 und II, 140.

2) *Sturlunga*, VII, 150/388. 3) *Kålund*, I, S. 524—26.

4) *Gísla s. Súrssonar*, I, 9—12; II, 92—94.

5) *Kålund*, I, S. 576—7; vgl. II, S. 417.

6) *Gísla s.*, I, 11: *gánga nú út í Eyrahvalsodda*; in II, 93 lauten die Worte: *gánga síðan út ór búðinni á eyraroddann*.

7) ebenda, I, 20; II, 103.

8) *Hrafns s. Sveinbjarnarsonar*, 19/675. 9) *Landnáma*, II, 29/150.

letztere Name dem Kompilator der Hauksbók wohl bekannt war, gleichviel ob wir die Lesart der Hauksbók oder der anderen Redaktion als die richtige ansehen wollen. Würden wir der Hauksbók folgen, so wäre damit der Bestand des Þingeyrarþinges bereits für die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts erwiesen, also für dieselbe Zeit, für welche auch die Gísla saga bereits den Hofnamen Þingeyri kennt. Wenn nun aber am Schlusse des 12. Jahrhunderts von einem *várþing í Dýrafirði*,<sup>1)</sup> und am Anfange des 13. Jahrhunderts von einem *Dýrafjarðarþing* die Rede ist,<sup>2)</sup> so wird doch wohl eben das zu Þingeyri gehaltene Ding darunter zu verstehen sein, und ebenso wenn von einer *leið* im *Dýrafjörðr* gesprochen wird;<sup>3)</sup> Reste von Dingbuden sowohl als auf die Dingreise bezügliche Benennungen naheliegender Örtlichkeiten erhalten noch die Erinnerung an die zu Þingeyri gehaltenen Dingversammlungen.<sup>4)</sup> Nach allem dem scheint mir nicht unwahrscheinlich, daß das *Hvalseyrar-* oder *Valseyrarþing* von Anfang an mit dem *Þingeyrarþing í Dýrafirði* identisch gewesen sei, und daß nur der ältere Name *Hvalseyrar* frühzeitig durch den Namen *Þingeyrr* verdrängt worden sei, nachdem man einmal längere Zeit dort Ding gehalten hatte. Wie und wann aber das Ding aufkam, und wie sich dessen gleichzeitige Existenz neben dem *Þorskafjarðarþing* erkläre, muß ich dahin gestellt lassen. Im Nordlande sodann lag am weitesten die Dingstätte des *Húnavatnsþinges*, welches schon in frühester Zeit nachweisbar ist. Bereits *Íngimundr gamli*, welcher am Schlusse des 9. Jahrhunderts einwanderte, baute zu Hof im *Vatnsdalr* einen großen Tempel,<sup>5)</sup> und besaß daselbst ein *goðorð*;<sup>6)</sup> da seine Söhne bereits am *Húnavatnsþinge* auftreten,<sup>7)</sup> war dieses doch wohl schon von ihm selber eingesetzt worden, und welch bedeutenden Ansehens dasselbe sich schon um die Mitte des 10. Jahrhunderts erfreute, ergibt sich aus der von *Ari fróði* berichteten Tatsache, daß die Leute westlich des *Skagafjörðr* sich gelegentlich der Ordnung der Bezirksverfassung weigerten, das Ding in diesem

1) *Hrafns s. Sveinbjarnarsonar*, 4/641.

2) ebenda, 16/666; *Sturlunga*, VI, 16/181.

3) ebenda, 12/659; *Sturlunga*, VI, 13/177.

4) vgl. *Kålund*, II, S. 573—75; II, S. 417. 5) *Vatnsdæla*, 15/26; vgl. 17/29—30. 6) ebenda, 16/28 und öfter.

7) ebenda, 33/53 und 37/61; *Hallfreðar s. vandræðaskálds*, 3/87. In den Jahren 960—70 wird auch von einer *Húnavatnsleið* gesprochen, *Kormaks s.*, 21/202; es ist wohl dasselbe Herbstding gemeint, das in der *Vatnsdæla*, 45/75 *leiðmót í Vatnsdal* heißt.

letzteren zu besuchen, und damit an ihrem Teile zu der dem Nordlande verwilligten Ausnahmestellung Anlaß gaben. Schon frühzeitig wird uns auch der Name Þingeyrar<sup>1)</sup> und Þingeyrasveit genannt,<sup>2)</sup> und am Anfange des 11. Jahrhunderts ist von einem „mannamót“ die Rede, welches „á milli Hóps ok Húnavatns, þar sem heitir Þingeyrar“, gehalten wurde;<sup>3)</sup> so werden wir wohl annehmen dürfen, daß das Ding von Anfang an bereits an derselben Stelle gehalten worden sein werde, wie später. Am Anfange des 12. Jahrhunderts sehen wir ein várþing bei Þingeyrar gehalten; damals wurde auf Betrieb des heil. Jón Ögmundarsson wegen einer schweren Hungersnot der Bau einer Kirche an der Dingstätte von den Dingleuten gelobt;<sup>4)</sup> von Überresten von Dingbuden u. dgl. ist freilich hier nichts mehr zu finden, aber das erklärt sich leicht aus der Versandung der Gegend.<sup>5)</sup> Wieweit aber neben dieser Dingstätte noch eine weitere im Bezirke der heutigen Húnavatnssýsla vorkam, ist nicht recht klar. Die Njála erzählt im Zusammenhange mit der Errichtung des fünften Gerichtes,<sup>6)</sup> daß damals im Nordlande zwei neue Godorde begründet worden seien, darunter das Melmannagoðorð í Miðfirði; nach der Bandamanna saga dagegen wäre es erst Oddr Ófeigsson, ein Zeitgenosse des K. Haraldr harðráði, gewesen, welcher das Godord aufbrachte, und zwar sagt der eine Text:<sup>7)</sup> „Var þat þá mikill siðr, at taka upp ný goðorð, eða kaupá. Ok nú görði hann svá; söfnuðust hánú skjótt þingmenn“, der andere aber mit wenig anderen Worten:<sup>8)</sup> „þat var þá tízka at taka upp ný goðorð ok kaupá: hann gjörr ok svá, ok samnaz honum brátt þing við þat.“ Weiterhin wird dann erzählt, wie Oddr gelegentlich einer Reise den Úspakr Glúmsson mit der Führung eines Godords beauftragt, und wie dieser im Sommer zum Ding (d. h. d. h. wohl Allding) reitet und hier seine Geschäfte richtig führt,<sup>9)</sup> dann aber, als Oddr im nächsten Jahre heimkommt und sein Godord zurückverlangt, die Rückgabe zunächst dadurch hinauszuschieben sucht, daß er sich darauf beruft, dergleichen pflege nur auf öffentlichen Versammlungen (annathvart á leiðum eða þingum; á lögmótum eða helguðum leiðum eða þingum) zu ge-

<sup>1)</sup> Landnáma, III, 3/177.

<sup>2)</sup> ebenda, 176; Vatnsdæla, 16/28; Grettla, 13/20.

<sup>3)</sup> Heiðarvíga s., 16/321—22.      <sup>4)</sup> Jóns bps. s., 17/171.

<sup>5)</sup> vgl. Kálund, II, S. 28—20.

<sup>6)</sup> Njála, 97/505—6.

<sup>7)</sup> ed. Haldórr Friðriksson, S. 7.      <sup>8)</sup> ed. Cederschiöld, S. 3.

<sup>9)</sup> ed. Friðr., S. 8; ed. Cedersch., S. 3.

schehen, und hinterher ihr dadurch zu entgehen sucht, daß er an dem Tage, an welchem die leið zu halten ist, dahin reitet, das Ding hegt und abhält, während Oddr noch schläft, so daß dieser, endlich erwachend, eben erst kommt, als die Leute bereits zur Abreise aufbrechen.<sup>1)</sup> Wo die leið gehalten wurde, wird uns allerdings nicht gesagt; daß es aber nicht weit von Melr gewesen sein kann, ergibt sich daraus, daß der spät erwachende Oddr noch eben recht kommt, um die Leute nach abgehaltener Versammlung im Aufbrechen zu treffen. An Þingeyrar ist somit nicht zu denken, und dazu stimmt auch, daß Úspakr die Versammlung sichtlich allein hält; dem neu errichteten Godorde muß eben eine neugewähite Dingstätte entsprochen haben, an welcher für dieses allein Ding gehalten wurde. Etwas weiter ostwärts gehend stoßen wir zunächst auf das Hegranessþing im Skagafjörðr. Gelegentlich der Ordnung der Bezirksverfassung auf der Insel wird der Bestand einer Dingstätte im Skagafjörðr als ein bereits festgewurzelter bezeichnet, da deren Forterhaltung außer allem Zweifel stand; genannt wird uns dieselbe allerdings nicht, indessen kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß damit das Hegranessþing gemeint war, sofern dieses in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts wiederholt erwähnt wird. An dessen Betretung werden Þorvaldr víðförli und B. Friedrich gewaltsam verhindert, als beide um das Jahr 985 dasselbe besuchen wollten;<sup>2)</sup> am Hegranessþinge klagt Þorvaldr krókr über die Tötung des Hlöðu-Kálfr<sup>3)</sup> (um 980), und hier wird Glúmr etwas später von Þórarinn Þórisson verklagt,<sup>4)</sup> während ungefähr um dieselbe Zeit auch von der Hegranessleið gesprochen wird.<sup>5)</sup> Auch noch gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts zu wird das Hegranessþing genannt;<sup>6)</sup> andererseits aber ist auch im 13. Jahrhundert wieder von demselben die Rede, wie denn zu Anfang dieses Jahrhunderts Kolbeinn Tumason einmal des B. Guðmundr Begleiter dahin vorladet,<sup>7)</sup> und im Jahre 1262 hier eine Anzahl von Bauern dem K. Hákon huldigt,<sup>8)</sup> ja noch im 14. Jahrhundert war das Ding in vollem Gebrauche, da im Jahre 1305 Herr Álfr ór Króki, welchen der König nach Island geschickt

1) ed. Friðr., S. 10; ed. Cedersch., S. 4.

2) Kristni s., 4/8; Þorvalds s. víðförla, 8/47 u. dgl. m.

3) Vígaglúms s., 14/42. 4) ebenda, 24/73—74.

5) Reykdæla, 20/103.

6) Grettla, 82/163; Laxdæla, 81/342.

7) Guðmundar bps. s., 54/490; Sturlunga, VII, 25/214.

8) Hákonar s. gamla, 311/113; ältere Ausgabe der Sturlunga, X, 26/319.

hatte, am Hegranessþíngi von den Bauern schwer bedrängt wurde,<sup>1)</sup> und im Jahre 1347 B. Ormr von Hólar hier mit seinen Bauern über Zehntstreitigkeiten verhandelte.<sup>2)</sup> Über Budenreste u. dgl. an der Dingstätte weiß man mancherlei zu erzählen; aber die Angaben sind bedenklich, da zu Anfang des vorigen Jahrhunderts alle Überlieferung über die Dingstätte bereits erloschen war.<sup>3)</sup> Aber auch noch ein Vallalaugarþíng wird im Skagafjörðr erwähnt, mit dem es freilich eine eigentümliche Bewandnis hat. Genannt wird dasselbe zunächst um die Mitte des 11. Jahrhunderts, aber nur in zwei Kapitelüberschriften in einigen Papierhss. der Ljósvetnínga saga,<sup>4)</sup> welche indessen alle auf ein gemeinsames Original zurückweisen. Eine dieser Hss. hat dabei an beiden Stellen in Klammern das Hegranessþíng eingesetzt, und in der Tat scheint die Sage ursprünglich dieses letztere im Sinne gehabt zu haben. Koðrán Guðmundarson war von Hallr Ótryggsson erschlagen worden;<sup>5)</sup> Eyjólfur halti, des ersteren Bruder, muß die Totschlagsklage sofort am Hegranessþíngi anhängig gemacht haben, da er seinen Freund, Gellir Þorkelsson, auffordert, an diesem Dinge mit möglichst zahlreicher Mannschaft zu erscheinen.<sup>6)</sup> Nun folgen die beiden Kapitel, welche durch ihre Überschriften auf das Vallalaugarþíng weisen; sie berichten von der Dingfahrt beider Parteien und von den Verhandlungen am Ding, welche mit einem für die Beklagten unerwartet günstigen Ergebnisse endigen; aber im Texte der Sage wird der Ort der Dingstätte nicht genannt. Hinterher aber rühmt sich einmal Skegg-Broddi, der vorzugsweise um das Zusammenkommen jenes Vergleichsabschlusses sich verdient gemacht hatte, dieses Verdienstes gegen Eyjólfur, indem er erklärt, daß er diesen am Hegranessþíngi vor großem Unglück bewahrt habe,<sup>7)</sup> und auch jene Papierhs., welche einen mehrfach eigentümlichen, und am Schlusse erheblich abgekürzten Text der Sage gibt, läßt in ihren Schlußworten jenen Vergleich über des Koðrán Tötung „á Hegranessþíngi“ vor sich gehen;<sup>8)</sup> überdies wird auch nur unter dieser Voraussetzung verständlich, daß man von der Dingstätte aus ein Schiff zur See herankommen sehen, und dessen Mannschaft sofort an ihrem Landungs-

<sup>1)</sup> Laurentius bps. s., 17/807; Annálar, h. a.

<sup>2)</sup> Annálar, h. a.

<sup>3)</sup> Kálund, II, S. 77—79; vgl. S. 421—22.

<sup>4)</sup> Ljósvetnínga s., 26/225, Anm. I und 27/228, Anm. I.

<sup>5)</sup> ebenda, 24/220—21.      <sup>6)</sup> ebenda, 25/224.

<sup>7)</sup> ebenda, 30/246.      <sup>8)</sup> ebenda, S. 273.



platze in Empfang nehmen konnte, wie doch die Sage uns ausdrücklich berichtet.<sup>1)</sup> Hiernach kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wie Kålund bereits richtig dargetan hat,<sup>2)</sup> zwischen jenen Kapitelüberschriften und der Sage selbst ein offenbarer Zwiespalt besteht, und daß die Nennung des Vallalaugarþínges, welche nur auf jenen ersteren beruht, keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat, sofern diese Überschriften sichtlich nur eine spätere Zutat sind; veranlaßt mag aber die falsche Angabe in demselben durch zweierlei Umstände sein. Einmal nämlich läßt die Sage selbst den Þorvarðr sowohl als seinen Gegner Eyjólfur den Weg zum Ding über die Öxnadalshéiði und den Norðrárdalur nehmen, und den Þorvarðr, der mit den Seinigen einen Vorsprung hat, in Miklibær zu Nacht essen, dann nach Vallalaug reiten, um noch vor den Gegnern die Dingstätte zu erreichen; da vordem der Wasserlauf ein anderer war, so daß man noch im 13. Jahrhundert die Héraðsvötn überschreiten mußte, um von Sæmundarhlíð nach Vallalaug zu gelangen,<sup>3)</sup> welches also damals noch östlich, nicht wie jetzt westlich derselben lag, war diese Einrichtung der Reise ganz begreiflich, konnte aber doch bei der Kürze des Ausdrucks leicht dahin mißverstanden werden, als wollte die Dingstätte selbst in die Nähe von Vallalaug verlegt sein. Andererseits aber sehen wir schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts mehrmals wirklich größere Zusammenkünfte bei Vallalaug abgehalten.<sup>4)</sup> Kålund hat nachgewiesen, daß dort noch im 15., 16. und 17. Jahrhundert Ding gehalten wurde; um so leichter konnte hiernach ein späterer Abschreiber, dem diese Dingstätte als eine gebrauchte bekannt war, dazu kommen, sie auch in unsere Sage hinein zu interpretieren. Im Eyjafjörður lag sodann das Vöðlaþíng oder Vaðlaþíng, welches von den vaðlar oder vöðlur, d. h. den leicht passierbaren Stellen im untersten Laufe der Eyjafjarðará seinen Namen hat. In wie hohem Ansehen diese Dingstätte bereits um die Mitte des 10. Jahrhunderts stand, ergibt sich daraus, daß auch ihr Fortbestand bei der Ordnung der Bezirksverfassung Islands nicht einmal in Frage gezogen wurde; doch wird sie dabei nur als im Eyjafjörður belegen bezeichnet, wogegen ihr Name uns erst am Ende des 10. Jahrhunderts in der Melabók genannt wird,<sup>5)</sup> und zwar an einer Stelle, welche

<sup>1)</sup> Ljósvetninga s., 27/229.

<sup>2)</sup> Kålund, II, S. 67—68.      <sup>3)</sup> Sturlunga, VII, 139/367—68.

<sup>4)</sup> ebenda, VII, 293/221 und 294/225.

<sup>5)</sup> Landnáma, III, 13/209, Anm. 10.

aus der *Vígaglúms saga* geschöpft ist, deren uns erhaltener Text jedoch an der betr. Stelle den Namen nicht nennt, dafür oder bald darauf den Ort näher bezeichnet, an welchem die Dingstätte lag, indem er sagt: <sup>1)</sup> „en þingstöðin er fyrir austan fjörðinu skamt frá Kaupáingi“. Es ist ein haustþing, um welches es sich in diesem Falle handelt; eine *Vöðlaleið* wird aber um dieselbe Zeit auch noch in einer anderen Quelle genannt, <sup>2)</sup> und ebenda bereits etwas früher ein *Vöðlaþing*. <sup>3)</sup> Zu Anfang des 11. Jahrhunderts sehen wir sodann den *Guðmundr ríki* mehrfach am *Vöðlaþinge* handelnd auftreten, <sup>4)</sup> oder Zeitgenossen desselben; <sup>5)</sup> auch wird nicht zu bezweifeln sein, daß die *Eyfirdingaleið* <sup>6)</sup> oder *Eyjafjarðarleið*, <sup>7)</sup> welche gleichzeitig mehrfach genannt wird, mit der *Vöðlaleið* identisch ist. Weiterhin finden wir sodann das *Vöðlaþing* wieder im 12. Jahrhundert genannt, und zwar zunächst um das Jahr 1187 aus Anlaß einer Klagsache, welche an dessen *várþing* verhandelt wurde; <sup>8)</sup> dann aber wird, nur wenige Jahre später, bemerkt, daß der mächtige Häuptling *Guðmundr dýri* das *Vöðlaþing* abgeschafft habe, weil es ihm an demselben allzu stürmisch herzugehen schien. <sup>9)</sup> Doch kann die Abschaffung des Dinges nicht lange gewährt haben, da dasselbe von der *Járnsíða* sowohl als der *Jónsbók* bereits wieder als bestehend aufgeführt wird. Die Dingstätte selbst betreffend, so erhellt aus dem Namen und ist auch bereits bemerkt worden, daß dieselbe bei den *Vaðlar lag*; über deren Belegenheit läßt sich aber folgendes feststellen. Kurz vor seinem Tode († 1025) besucht *Guðmundr ríki* die *Þórhildr* zu *Naust*, welche den Beinamen *Vaðla-ekkjja* führt, und wie schon dieser ihr Beiname zeigt, hart bei den *Vaðlar* wohnt; <sup>10)</sup> aus der Erzählung über die zauberische Art, in welcher dieses Weib die Zukunft zu ergründen sucht, läßt sich ersehen, daß diese *Vaðlar* nicht weit von der See liegen, und wirklich steht der Hof *Naust* jetzt noch an der betreffenden Stelle, im *Hrafnagilshreppr*, wenig oberhalb der Stadt *Akreyrr*. Damit stimmt auch, daß die *Ljósvefninga saga* den Kopf des *Þorgeirr Hávarsson* „hjá *Vaðilsborni*“ begraben lassen kann, <sup>11)</sup> während ihn die *Fóstbrœðra saga* „skammt

<sup>1)</sup> *Vígaglúma*, 27/83.

<sup>2)</sup> *Reykðæla*, 20/104.

<sup>3)</sup> ebenda, 15/73.

<sup>4)</sup> *Ljósvefninga s.*, 10/146; 14/168.

<sup>5)</sup> ebenda, 18/180.

<sup>6)</sup> ebenda, 2/118; 18/182.

<sup>7)</sup> *Reykðæla*, 13/60.

<sup>8)</sup> *Sturlunga*, V, 2 und 3/129.

<sup>9)</sup> ebenda, 6/136.

<sup>10)</sup> *Ljósvefninga s.*, 21/196.

<sup>11)</sup> ebenda, 32/253.

frá Naustum“ bestatten läßt;<sup>1)</sup> man sollte hiernach annehmen, daß die Dingstätte inmitten der Flußarme und auf dem Delta gelegen gewesen sei, welches diese einschließen, indessen zeigt doch die oben angeführte Stelle der Víaglóma, daß dieselbe vielmehr östlich des Flusses und Meerbusens nicht weit von Kaupánger lag, und dazu stimmt auch ein Bericht der Reykdæla,<sup>2)</sup> wogegen ein Bericht der Ljósvefninga saga, nach welchem eine vordem zu Háls im Fnjóskadalr gehaltene Zusammenkunft zur Zeit des Sagenschreibers „í Kaupánger“ gehalten worden sei,<sup>3)</sup> nicht hierher gehört, indem derselbe von einer einmánaðarsamkoma, also einer gemeindlichen, nicht staatlichen Versammlung handelt. An der hiernach maßgebenden Stelle will man auch wirklich Budenreste u. dgl. finden.<sup>4)</sup> Fragt sich nun, wieweit neben dem Vaðlafíngi noch andere Dingstätten in derselben Gegend nachweisbar seien. Zweierlei kommt dabei in Betracht. Einmal hat Kålund bereits darauf aufmerksam gemacht,<sup>5)</sup> daß die Sturlúnga einmal eine Þverárleið im Eyjafjörðr nennt;<sup>6)</sup> er meint, da dieselbe kurz nach der Aufhebung des Vaðlafínges durch Guðmundr dýri erwähnt wird, könne sie wohl als eine Versammlung betrachtet werden, welche für dieses während der Dauer dieser Aufhebung eintrat. Indessen ist dies mir doch fraglich, da wir überhaupt sehr häufig die leið von den drei samþíngisgoðar getrennt gehalten sehen und doch wohl im Zusammenhange damit öfter Dingstätten für dieselbe vorfinden, welche von den regelmäßigen Dingstätten, an denen das várþíng gehalten wurde, weit abliegen. Zweitens aber wird von der Svarfdæla erzählt,<sup>7)</sup> daß in der Nähe der Wohnstätte des Lögmanns Höskuldr im Svarfaðardalr regelmäßig Ding gehalten worden sei, wovon man noch die Spuren sehe, und hinterher ist dann von einem várþíngi die Rede, welches in Höskuldsstaðir gehalten worden sei;<sup>8)</sup> offenbar ist die Meinung die, daß der Hof des Lögmannes, bei dem die Dingstätte sich befand, nach dessen Namen Höskuldsstaðir hieß. Heutzutage gibt es keinen Hof dieses Namens im Tale, wohl aber zeigt man bei Blængsgerði eine sogenannte „lögrétta“, welche man mit der alten Dingstätte in Verbindung setzen will.<sup>9)</sup> Mir will indessen der ganze Bericht un-

1) Fóstbrœðra s., 18/57; Flbk. II, 166. Vgl. Kålund, II, S. 110—11.

2) Reykdæla, 15/73.

3) Ljósvefninga s., 23/206. 4) vgl. Kålund, II, S. 125—28.

5) ebenda, II, S. 122, Anm. I und S. 127.

6) Sturlúnga, V, 10/146. 7) Svarfdæla, 10/137.

8) ebenda, 15/148. 9) Kålund, II, S. 97, vgl. S. 423.

glaubhaft erscheinen, wie denn die Sage überhaupt sehr späten Ursprunges und sehr geringer Verlässigkeit ist; die Art, wie der Lögmann und seine Judikatur besprochen wird, zeigt ganz deutlich, daß der Sagenschreiber die Zustände des 14. Jahrhunderts ganz verkehrter Weise in das 10. zurückgetragen hat. Der letzte der vier großen Dingverbände im Nordlande ist endlich das Þingeyjarþing oder Eyjarþing, welches auf der im Skálfandafljót gelegenen Insel Þingey, in der Nähe von Ljósavatn, gehalten wurde, und daher auch seinen Namen hat. Genannt wird dasselbe als Eyjarþing,<sup>1)</sup> in der Reykdœla, und zwar aus Anlaß von Vorgängen, welche dem Schlusse des 10. Jahrhunderts angehören, ein unbenanntes várþing, dessen dieselbe Sage erwähnt,<sup>2)</sup> ferner ein im Anhange der Skarðsárþók zur Landnáma erwähntes unbenanntes Ding, auf der Fahrt zu welchem Bjarni Skeggbroddason von Krossavík im Skjálfandi ertrank,<sup>3)</sup> wird wohl mit demselben identisch sein. Da sich schon um das Jahr 965 die Leute östlich des Eyjafjörðr mit Erfolg weigerten, an dessen Ding ihr eigenes Recht zu suchen, wird doch wohl das Eyjarþing schon damals bestanden haben; auch kann die Ljósvetningaleið, welche in derselben Zeit mehrmals erwähnt wird,<sup>4)</sup> aus lokalen Gründen kaum anderwärts als auf Þingey gehalten worden sein. Anderenteils wird das Ding in der Járnsíða und Jónsbók als einer der 12 Dingbezirke genannt, die das Allding beschicken, und liegt somit kein Grund vor, anzunehmen, daß es inzwischen jemals außer Gebrauch gekommen sei, wie denn auch mancherlei Überreste an der Dingstätte noch heutiges Tags auf diesen ihren Gebrauch hinweisen.<sup>5)</sup> Doch tritt am Schlusse des 10. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, in welcher das Þingeyjarþing zweifellos in Geltung war, auch einmal ein anderes Ding auf, welches zu Fjósatunga im Fnjóskadalr gehalten wurde. Der Name Fjósatungaþing wird allerdings nur in der Überschrift der Ljósvetninga saga genannt;<sup>6)</sup> aber auch im Texte selbst wird gesagt:<sup>7)</sup> Þeir áttu þá þing í Fjósatungu út frá Illugastöðum, því þeir kómu eigi fram á várþingi“, sodaß die Haltung des Dings an dieser Stelle keinem Zweifel unterliegen kann. Die Erzählung des betr. Herganges in der Sage ist weniger verständlich. Die Söhne des

1) Reykdœla, 27/136 und 29/141.

2) ebenda, 8/34.      3) Landnáma, S. 324.

4) Reykdœla, 12/51 und 20/104; Ljósvetninga s., 2/118.

5) vgl. Kálund, II, S. 155—56 und 425.

6) Ljósvetninga s., 4/123, Anm. I.      7) ebenda, 4/126.

Þorgeirr Ljósvetningagoði hatten einen geächteten Mann, welchen ihr Vater im Vereine mit Guðmundr ríki in seinen Schutz genommen hatte, mitten zwischen beiden getötet, und als in dem sich sofort entspinnenden Kampfe ein paar Leute von ihrer Seite gefallen waren, sofort wegen derselben eine Totschlagsklage erhoben; so kam es zu einer Verhandlung an einem Ding, dessen Name zunächst nicht genannt wird, an welchem aber einerseits Þorgeirr und Guðmundr, andererseits die Þorgeirssöhne sich zahlreich einfanden, und überdies auch noch Snorri Hlíðarmannagoði und ein Gode namens Arnsteinn anwesend ist. Von diesem Arnsteinn, den auch die Landnáma als Arnsteinn goði kennt,<sup>1)</sup> wird dabei gesagt: „hann atti þriþjúng í goðorði við Þorgeir, en synir hans um þriðja þriðjúng“. Nun suchen die Þorgeirssöhne den Arnsteinn auf ihre Seite zu ziehen, um durch seinen Zutritt sich den größeren Teil des Godords zu sichern, und das gelingt zunächst. Als es sodann zur Verhandlung der Sache kommen soll, setzt Þorgeirr seine Richter nicht nieder, und nach einem verworrenen Hin- und Herreden, bei welchem es sich um die Geneigtheit beider Teile zu einem Vergleichsabschlusse, andererseits aber auch um die Drohung des Höskuldr Þorgeirsson handelt, den kviðr gegen die Gegner zu erbringen, erklärt dieser, daß er gegen seinen Vater eine Klage auf Verlust seines Godords einbringen wolle, darauf gestützt, daß derselbe seine Richter nicht ernannt habe. Doch setzt er sich zunächst durch Vornahme einer religiösen Zeremonie in den Besitz des Godords des Arnsteinn, welcher, um es mit keiner Partei zu verderben, zwar Zeugen (doch wohl über die vorzunehmende Richterernennung?) aufgerufen, aber keine Richter ernannt hatte; erst nachdem dies geschehen war, ging Höskuldr zur þingbrekka, und lud den Þorgeirr vor, auf Verlust des Godords klagend, und berief sich Zeugen darüber, dann aber die Richter“. Nun folgt die obige Stelle über die Haltung des Dinges zu Fjósa-túnga, weil die Þorgeirssöhne am várþing nicht vorankamen; dann wird berichtet, wie durch das Dazwischentreten des Snorri Hlíðarmannagoði ein Vergleich erzielt wird, und schließlich bemerkt: „Arnsteinn fekk eigi aprt goðorð sitt.“ Man sieht, so wie die Darstellung liegt, ist sie gründlich verwirrt; doch scheint es nicht unmöglich, sie zu entwirren. Deutlich werden zwei verschiedene Dingversammlungen unterschieden, deren erste ausdrücklich als várþing bezeichnet wird; die Beklagten gehören teils dem Vöðlaþinge, teils dem Þing-

<sup>1)</sup> Landnáma, III, 20/235.

eyjarþíng an; aber da Guðmundr, der Inhaber des Möðruvellíngagóðorðs, und Snorri als Hlíðarmannagoði <sup>1)</sup> dem ersteren angehören, und beide bei den Verhandlungen nur als Partei oder unbeteiligter Dritter erscheinen, wird doch wohl das Þíngeyjarþíng das gemeinte sein. An diesem ist Þorgeirr als Gode beteiligt, wie er denn stets in den Quellen als Ljósvetníngagoði bezeichnet wird; aber auch seine Söhne, dann Arnsteinn von Ærlækur (bei Skinnastaðir im Axarfjarðarhreppur) haben an den Godorden Anteil, und um in Bezug auf die dómnefna und den goðakviðr die Oberhand zu gewinnen, bemühen sich die ersteren, den letzteren auf ihre Seite zu ziehen. Unsere Sage stellt die Sache so dar, als ob es sich um eine Beteiligung aller drei Teilhaber an einem und demselben Godorde handelte; das ist aber entschieden falsch. Einmal nämlich wissen wir, daß die mehreren Teilhaber an einem Godorde immer einen aus ihrer Mitte zur Vertretung des Godords zu bestellen hatten und daß die Person des Vertreters immer für die Zeit der drei Dingversammlungen, várþíng, alþíngi und leið, dieselbe bleiben mußte, <sup>2)</sup> d. h. daß der Vertreter immer von Jahr zu Jahr zu bestellen war; so konnte also von vornherein gar nicht davon die Rede sein, daß sich der Einfluß auf die dómnefna am einzelnen Ding unter die einzelnen Teilhaber am Godorde verteilte. Sodann aber stand auch fest, daß das várþíng von den drei samþíngisgoðar gemeinsam gehalten wurde, <sup>3)</sup> und daß jeder von diesen seine zwölf Richter an diesem ernannte; <sup>4)</sup> neben dem Ljósvetníngagoðorð mußten also zwei andere Godorde bei der dómnefna am Þíngeyjarþíng in Betracht kommen, und begreift sich schlechterdings nicht, daß unsere Sage ihrer mit keinem Worte gedenkt, vielmehr ohne weiteres von der Voraussetzung ausgeht, daß derjenige die Oberhand am Dinge habe, für den die Mehrheit der Teilhaber am Ljósvetníngagoðorð sich erkläre. Dagegen ebnen sich die Schwierigkeiten, wenn wir annehmen, es habe sich nicht um die Anteile an je einem Drittel des Ljósvetníngagoðorðs gehandelt, sondern um den Besitz von je einem der drei am Dingverbände beteiligten Godorde; es erscheint nur sehr begreiflich, daß jedes Godord am Ding seinen eigenen Vertreter hat, und daß die Disposition über zwei Godorde auf die dómnefna einen überwiegenden Einfluß gewährt, und erklärt sich

<sup>1)</sup> vgl. über ihn Landnáma, III, 14/213.

<sup>2)</sup> Konungsbók, 84/141.

<sup>3)</sup> ebenda, 56/96.

<sup>4)</sup> ebenda, 57/98.

auch leicht, daß der im Axarfjörðr wohnhafte Arnsteinn sein eigenes Godord neben dem Ljósvetningagoðorð des Þorgeirr haben konnte. Über das Godord der Þorgeirssöhne ist schwerer etwas bestimmtes zu sagen; da ihre Mutter Guðríðr eine Tochter des Þorkell svarti zu Hleiðrargarðr, eines Sohnes des Þórir snepill war, welcher den Fnjóskadalr in Besitz genommen hatte,<sup>1)</sup> möchte man an ein Godord mit dem Sitze in diesem Tale denken und damit die spätere Haltung des Dings in Fjósatúnga in Zusammenhang bringen, wie denn auch Höskuldr Þorgeirsson zu Vaglar wohnte,<sup>2)</sup> zunächst bei Háls im Fnjóskadalr. Wie dem aber auch sei, darin, daß im Verlaufe der Erzählung wiederholt von einem goðorð des Arnsteinn sowohl als des Þorgeirr gesprochen wird, scheint ein Rest der ursprünglichen Darstellung erkannt werden zu dürfen, die von drei Godorden und nicht von drei Dritteln eines Godords gesprochen hatte; andererseits erklärt sich das Mißverständnis des Überarbeiters leicht, wenn man bedenkt, daß der Ausdruck þriðjúngr identisch mit goðorð gebraucht wurde, welcher Sprachgebrauch einem späteren Bearbeiter recht wohl nicht mehr bekannt sein mochte. Im übrigen ist das Verfahren ganz korrekt. Der Gode, der einen inhabilen Mann als Richter ernennt, unterliegt der Klage auf Verlust seines Godords,<sup>3)</sup> und ebenso derjenige, welcher bezüglich der Wiederbesetzung von Richterstellen nicht seine Schuldigkeit tut, welche durch Rekusation (dómruðning) erledigt werden;<sup>4)</sup> es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe Klage auch gegen den Goden ging, der sich der Richterernennung von Anfang an völlig weigerte, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt wird, und wenn zwar die obigen Regeln zunächst nur bezüglich der fjórðungsdómar am Allding ausgesprochen wurden, so gilt doch ein für allemal der Satz, daß die þingsköp des Alldings auch für die várþing bindend sind.<sup>5)</sup> So gilt ferner auch die Regel, daß für den Fall einer gewaltsamen Behinderung der Richter hinsichtlich der Urteilsfällung die Richter verpflichtet sind, auf Verlangen der Klagspartei auch an jedem anderen von dieser bezeichneten Orte sich zur Fällung ihres Urteiles einzufinden;<sup>6)</sup> unter diesen Gesichtspunkt ließ es sich aber bringen, wenn die Þorgeirssöhne, als sie am várþing zu Þingey verhindert wurden, ihre Klagsache durchzuführen, das Ding nach Fjósatúnga verlegten, um dort zu einem legalen Ur-

<sup>1)</sup> Landnáma, III, 17/223—24 und 18/227.

<sup>2)</sup> Ljósvetninga s., 2/119.

<sup>3)</sup> Konungsbók, 20/39.

<sup>4)</sup> ebenda, 25/49—50.

<sup>5)</sup> ebenda, 57/98—99.

<sup>6)</sup> ebenda, 41/74.

teile zu gelangen. Ich nehme also nicht, wie Kålund,<sup>1)</sup> an, daß in dieser Versammlung ein nur für ein einziges Godord bestimmtes Ding zu erkennen sei, sondern ich finde in deren Abhaltung nur ein ganz vereinzelttes Auskunftsmittel für einen ganz abnormen Notfall, bei welchem an irgendeine bleibende Einrichtung nicht zu denken ist. Kålund will allerdings noch an einer zweiten Stelle eine Spur eines im Fnjóskadalr gehaltenen Dinges entdecken, und zwar eines für den ganzen Dingverband bestimmten várþínges;<sup>2)</sup> aber an der betreffenden Stelle wird ausdrücklich das Vöðlaþing genannt,<sup>3)</sup> und wenn zwar die geographischen Angaben der Sage Schwierigkeiten machen, so werden diese doch auch durch Kålunds Annahme nicht beseitigt, welche überdies im Texte gar keine Stütze findet. Þorkell Geitisson von Krossavík im Vápnafjörðr hat an dem Dinge dem Guðmundr ríki gegenüberzutreten und sucht sich durch List zu helfen; mit 60 Mann erreicht er die Jökulsá (natürlich die Jökulsá í Axarfirði) und überschreitet diese (doch wohl bei Grímsstaðir), dann aber teilt er seine Mannschaft: er selber reitet selbst fünf „almanaveg vestr til þíngs“, während die größere Menge seiner Leute „fyrir ofan Mývatn til Króksdals ok Bleiksmýrardals, ok fyri neðan heiði“ reiten soll. Damit kann doch wohl nur gesagt sein, daß Þorkell selbst den gewöhnlichen Weg über Reykjahlíð nördlich des Mývatn und dann weiter über das Ljósavatnsskarð nehmen will, wogegen seine Haupttruppe über Skútustaðir südlich des Mývatn, dann über Lundarbrekka nach dem Bleiksmýrardalr reiten soll; wenn nun aber die letztere Schar von diesem Tale aus „fyrir neðan heiði“ reiten soll, so deutet dies denn doch sehr bestimmt auf das Vöðlaþing als das zu erreichende Ziel, da der Bleiksmýrardalr nur den Oberlauf des Fnjóskadalr bildet, also durch keine „Heide“ von diesem getrennt ist, wogegen allerdings, da der gewöhnliche Weg zum Vöðlaþing über Háls im Fnjóskadalr und die Vaðlaheiði liegt, irgendein anderer Weg aus dem höher gelegenen Teile dieses Tales unterhalb der Heide nach dem Eyjafjarðardalr führen konnte, — „unterhalb“ natürlich nicht dem Wasserlaufe, sondern der Höhe des Weges nach gesagt. Weiterhin geht dann Þorkell nach Akreyri, besucht den anderen Trupp an einer im Voraus besprochenen Stelle und macht mit ihm aus, daß derselbe sich verborgen halten und erst dann vordringen solle, wenn er von einer zwischen seinem Verstecke und

<sup>1)</sup> Kålund, II, S. 144—47.

<sup>2)</sup> ebenda, II, S. 147, vgl. 127—28.

<sup>3)</sup> Ljósvefninga s., 10/146.



der Dingstätte liegenden Höhe aus dazu das Zeichen geben werde. Nun ist ja allerdings richtig, daß insoweit die Erzählung Schwierigkeiten macht, soferne die betreffende Höhe sich nicht nachweisen läßt; aber diese Schwierigkeit betrifft doch nur einen unwesentlichen Nebenpunkt, der bei der Überarbeitung der Sage in sie hineingekommen sein mag, und sehe ich im ganzen nicht ein, warum man es nicht bei der Angabe der Quelle lassen sollte, daß die Verhandlung am Vöðlaþinge stattgefunden habe. Beachtenswert ist dagegen, daß die Njála im Zusammenhange mit der Errichtung des fünften Gerichtes erwähnt,<sup>1)</sup> daß im Nordlande neben dem Melmannagoðorð im Miðfjörðr noch das Laufæsíngagoðorð im Eyjafjörðr errichtet worden sei. Der Hof Laufáss liegt nahe an der Mündung der Fnjóská in den Eyjafjörðr; eine eigene Dingstätte muß mit dem Godorde verbunden gewesen sein, wo sie aber lag, wird uns nirgends gesagt. Weder die bei Háls und dem benachbarten Leiðarnes,<sup>2)</sup> noch die bei Fjósatúnga<sup>3)</sup> nachweisbaren Budenreste und Lokalnamen scheinen sich mit den Nachrichten der älteren Quellen in Verbindung bringen zu lassen. — Sehr eigentümlich liegen die Verhältnisse im Ostlande. Die Járnsíða sowohl als die Jónsbók nennen uns für dieses nur zwei Dingbezirke, das Múlaþíng und das Skaptafellsþíng; in der älteren Zeit dagegen finden wir im Ostlande deren sogar mehr als die vorschriftsmäßigen drei. Auf den Karten von Altisland, welche den Antiquitates Americanæ (1837) und dem ersten Bande der Íslendinga sögur (1843), dann dem zweiten Bande des vierten Teiles von Munchs norwegischer Geschichte (1859) und der Ausgabe des Isländerbuchs von Th. Möbius (1869) beigegeben sind, findet sich im Ostlande ein Sunnudalsþíng, Kiðjafellsþíng (bei Munch mit der alternativen Bezeichnung als Múlaþíng) und Skaptafellsþíng angegeben, und hierzu stimmt die Angabe in dem Ortsverzeichnisse der Fornmannasögur (1837)<sup>4)</sup> und ihrer lateinischen Übersetzung (1846),<sup>5)</sup> dann in Munchs norwegischer Geschichte (1853);<sup>6)</sup> da gilt es nun festzustellen, wie sich die Sache an der Hand positiver Quellenzeugnisse aufklären läßt. Da habe ich nun vor allem zu bemerken, daß die Existenz des Kiðjafellsþínges lediglich auf der

1) Njála, 97/505—6.

2) Kálund, II, S. 141—42.

3) ebenda, S. 146.

4) Bd. XII, S. 263, s. v. Austfirðingafjórðungr; die gleichzeitig erschienene dänische Übersetzung, Bd. XII, S. 428, s. v. Östfjordene, vermeidet den Fehler.

5) Bd. XII, S. 59, s. v. Austfjordi.

6) Bd. I, Abt. 2, S. 156, Anm. 1.

Autorität der längeren Redaktion der Fljótsdœla oder Droplaugarsona saga, und allenfalls der mündlichen Überlieferung auf der Insel beruht. Jene erstere Sage berichtet einmal von einer Klage, welche „til vorþings til Kidiafells“ vorbereitet wird, und fügt bei „þesse þingstod er á halsinum milli Skridudals og Flíotzdals“, <sup>1)</sup> kommt dann nochmals auf dieselbe zu sprechen mit den Worten: <sup>2)</sup> „Þingstod manna var ad Helga Asbiarnarsonar ad Kidafelli, Helgi atti ad helga þing“ und erzählt, <sup>3)</sup> wie des Helgi Frau ihm, während er am Ding ist, einen Boten nachschickt: „upp undir Kidiafell á þingvoll“. Kålund, welcher die Sage nunmehr zum ersten Male herausgegeben hat, hat deren Entstehung auf das 16. Jahrhundert zurückgeführt und zugleich dargetan, wie dieselbe aus uns erhaltenen älteren Quellen unter Hinzufügung eigener Zutaten kompiliert wurde; als ein glaubwürdiges Zeugnis kann ihre Angabe hiernach nicht erscheinen, die überdies keineswegs genügend klar ist. In einer Anmerkung zur erstgenannten Stelle der Sage meint Kålund (1883), deren Verfasser habe sich wohl die Dingstätte am Hallormstaðaháls gelegen gedacht, welcher den obersten Teil des Lagarfljót vom Skriðdalr scheidet; in seinem topographischen Werke aber (1882) gibt er an, <sup>4)</sup> daß man erheblich weiter südlich, im Tale der Kelduá, südlich von Þorgerðarstaðir, zwischen den beiden Quellflüssen der Kelduá eingeschlossen einen Berg zeige, welcher jetzt Fell heiße, vordem aber Kiðafell oder Kiðjafell geheißsen haben solle, und daß man hier die alte Dingstätte des Kiðjafellsþinges nachweisen wolle. Möglich, daß es sich dabei um eine bis ins 16. Jahrhundert hinaufreichende Tradition handelt, aus welcher der Sagenschreiber geschöpft hat; möglich aber auch, daß derselbe nur einer eigenen Vermutung gefolgt ist und daß die jetzt verbreitete Tradition erst auf Grund seiner Sage entstanden ist, die auf der Insel vielfach geschätzt und verbreitet ist; im einen wie im anderen Falle wird man annehmen müssen, daß derselben nur ein mißverständlicher Versuch zugrunde liege, die Dingstätte des unten noch zu besprechenden Múlaþinges festzustellen. Sehe ich aber von diesem schlecht beglaubigten Dinge ab, so wird uns zunächst, etwa um das Jahr 980, ein Sunnudalsþing genannt, <sup>5)</sup> und von einem várþinge im Sunnudalr gesprochen, <sup>6)</sup> aber freilich

<sup>1)</sup> Fljótsdœla hin meiri, S. 6.

<sup>2)</sup> ebenda, S. 92.      <sup>3)</sup> ebenda, S. 95.

<sup>4)</sup> Kålund, II, S. 233; vgl. S. 241—42; so auch schon Sigurðr Gunnarsson, im Safn, II, S. 439, vgl. S. 435 und 464, dann 483.

<sup>5)</sup> Vápnfirðinga s., S. 13.      <sup>6)</sup> ebenda, S. 8.

auch bemerkt, daß dasselbe wenig später abgeschafft wurde, weil es auf demselben allzu stürmisch herging.<sup>1)</sup> Das Ding scheint am Ausgange des Tales gehalten worden zu sein, da die Erzählung eines auf das Ding bezüglichen Traumes die Worte braucht:<sup>2)</sup> „á sandinu fram hjá Sunnudalsmynni“; die Dingstätte kommt unter dieser Voraussetzung dem stattlichen Hofe gegenüber zu liegen, bei welchem in der heidnischen Zeit ein Haupttempel (höfuðhof) gelegen war, von welchem er seinen Namen trug und an den alle Bauern ihren Tempelzoll zu entrichten hatten;<sup>3)</sup> die Dingstätte ist jetzt verschollen,<sup>4)</sup> was sich bei ihrem frühen Abkommen leicht erklärt. Wenig später wird uns ein Krakalækjarþing genannt. Die ältere Ausgabe der Quelle, welche dasselbe nennt, liest freilich an der betreffenden Stelle:<sup>5)</sup> „um várit eptir fóru þeir Þorkell Geitisson ok Grímur ok Helgi til Forsdals, til Korkalækjar várþings“; aber Guðbrandur Vigfússon hat längst darauf aufmerksam gemacht,<sup>6)</sup> daß in einem alten Membranfragmente der Arnamagnæana deutlich „Kra-kalækjar“ steht, wie denn auch der Hofname Krakalækur um jene Zeit anderweitig nachweisbar ist,<sup>7)</sup> und nicht minder dürfte die Vermutung desselben Gewährsmannes richtig sein, daß für „Forsdalr“ zu lesen sei „Fljótsdalr“. Neuerdings hat nun Kålund überdies ausführlich nachgewiesen,<sup>8)</sup> was mir bereits im Sommer 1858 síra Sigurður Gunnarsson, damals Pfarrer zu Desjarmýri, später Propst zu Hallormsstaðir, mündlich mitgeteilt hatte und hinterher auch veröffentlicht hat (1872),<sup>9)</sup> daß etwas nördlich von der Rangá noch ein zweiter Bach namens Krakalækur von Westen her in das Lagarfljót sich ergießt, in dessen Nähe auch noch Reste eines früheren Hofes zu finden sind; daß ferner in geringer Entfernung von diesem Bache eine Anhöhe liegt, welche den Namen Þinghöfði trägt und zahlreiche Spuren einer früheren Dingstätte zeigt. Da nun in derselben Quelle, welche das Krakalækjarþing nennt, auch ein haustþing at Þinghöfða erwähnt wird,<sup>10)</sup> ist ganz klar, daß dieses an derselben Dingstätte gehalten worden sein muß wie jenes, und somit nur dem Namen nach

1) Vápnfirðinga s., S. 22.

2) ebenda, S. 21.      3) ebenda, S. 10.

4) Kålund, II, S. 197; vgl. S. 241—42.

5) Droplaugarsona s., S. 11; von Þorleifr Jónsson in seiner Ausgabe, 4/8, berichtet.

6) Ný félagsrit, XXI, S. 125.

7) Þorsteins þ. hvíta, S. 37.

8) Kålund, II, S. 205—6.

9) Safn, II, S. 462—63 und 464, 465 und 472.

10) Droplaugarsona s., S. 18, 20 und 21.

von jenem verschieden ist. Dieselbe Quelle nennt aber, und zwar ziemlich um dieselbe Zeit auch noch ein Lambanessþíng.<sup>1)</sup> Dasselbe scheint in der Nähe von Eiðar gelegen gewesen zu sein, und da der Name auf ein Vorgebirge hinzudeuten scheint, wird es doch wohl am östlichen Ufer des Lagarfjót zu suchen sein. Aber niemand weiß über die Belegenheit dieser Dingstätte Aufschluß zu geben, weder der Propst Sigurðr Gunnarsson,<sup>2)</sup> noch Kålund;<sup>3)</sup> der frühere Sysselmann des Bezirkes, Þorsteinn Jónsson, machte indessen auf mündliche Anfrage darauf aufmerksam, daß nahe bei Ketilsstaðir und Vallanes eine Landspitze an der Ostseite des Lagarfjót sich finde, welche Þórsnes heiße und bei welcher sich vielfache Spuren einer älteren Dingstätte zeigen. Die Karte zeigt ein Þórsnes etwas nördlich der genannten Höfe, bei Egilsstaðir, wogegen Kålund dasselbe zwischen Vallanes und Hallormsstaðir, bei Hafrsá ansetzen zu wollen scheint.<sup>4)</sup> Endlich wird uns um dieselbe Zeit und in derselben Quelle auch bereits das Múlaþíng genannt,<sup>5)</sup> nach welchem noch jetzt ein Hof und eine Kirche den Namen Þíngmúli trägt; es wird wohl dasselbe Ding gemeint sein, wenn eine andere Quelle einmal den Bjarni Broddhelgason und Þorkell Geitisson „til várþíngs í Fljótsdalshérað“ ziehen läßt.<sup>6)</sup> Die Lage der Dingstätte kann hiernach leicht festgestellt werden;<sup>7)</sup> um so schwerer aber ist es zu erklären, wie die sämtlichen bisher besprochenen Dingstätten miteinander bestehen konnten, da sie denn doch sämtlich der nördlichen Hälfte des Ostlandes, dem späteren Múlaþíng angehören und auch sämtlich innerhalb einer ziemlich eng begrenzten Zeit genannt werden. Mag sein, daß das Krakalækjarþíng zu Þínghöfði an die Stelle des Sunnudalsþínges getreten war, als dieses abgeschafft wurde und daß neben diesem von Anfang an das Múlaþíng bestanden hatte; das Lambanessþíng mag aber etwa nur ein für das Godord des Helgi Ásbjarnarson allein gehaltenes leiðarþíng gewesen sein, und stimmt hierzu, daß dieser erst zu Mjófanen wohnte, dann aber nach Eiðar zog, weil dort herum die Mehrzahl seiner Dingleute saß;<sup>8)</sup> lag die Dingstätte des Lambanessþínges wirklich auf Þórsnes, so hatte man von beiden Höfen ungefähr gleich weit nach derselben. Hinterher

<sup>1)</sup> Droplaugarsona s., S. 28.

<sup>2)</sup> Safn, II, S. 467.      <sup>3)</sup> Kålund, II, S. 206 und 242.

<sup>4)</sup> ebenda, S. 238, Anm. I.      <sup>5)</sup> Droplaugarsona s., S. 18.

<sup>6)</sup> Vápnfirðinga s., S. 26.

<sup>7)</sup> vgl. Kålund, II, S. 239 und 241—43; Sigurðr Gunnarsson, im Safn, II, S. 464.      <sup>8)</sup> Droplaugarsona s., S. 27.

scheint dann aber das Krakalækjarþing auch noch mit dem Múlaþinge vereinigt, oder vielleicht nur dessen Dingstätte nach Þíngmúli verlegt worden zu sein; wahrscheinlich wohl noch während der Zeit des Freistaates, da sich unter dieser Voraussetzung leicht erklären würde, wie unsere Konungsbók dazu kam, die Möglichkeit solcher Vorgänge ausdrücklich zu erwähnen. Klar liegen dagegen die Verhältnisse bezüglich der südlichen Hälfte des Ostlandes. Hier wird uns schon frühzeitig das Skaptafellsþing genannt; so aus Anlaß eines Zweikampfes, den Hróar Túngugoði († 978) hier ausfocht,<sup>1)</sup> und eines Totschlages, den Brennu-Flosi und dessen Bruder Kolbeinn hier begingen;<sup>2)</sup> wir haben aber keinen Grund anzunehmen, daß dasselbe während der ganzen Dauer des Freistaates jemals in Abgang geriet, da die Járnsíða und Jónsbók dasselbe noch kennen. Die Dingstätte ist durch den Namen selbst bezeichnet, wenn sich auch keine Spuren derselben mehr nachweisen lassen,<sup>3)</sup> und paßt dazu auch ganz wohl, daß in nächster Nähe des Skaptafells der Hof Svínafell liegt, der Wohnsitz eines alten Häuptlingsgeschlechtes der Gegend; ein Leiðvöllr, welcher viel weiter westlich an der Kúdá liegt, mag auf Dingversammlungen einer späteren Zeit hinweisen und darf jedenfalls nicht zu der Annahme verführen, daß hier das alte Skaptafell zu suchen sei.<sup>4)</sup> Mag übrigens sein, daß die frühzeitig eingetretene Beschränkung des Ostlandes auf zwei Dingstätten mit jenen unruhigen Zuständen in dessen nördlicher Hälfte zusammenhängt, welche bereits gegen Ende des 10. Jahrhunderts zur Aufhebung des Sunnudalsþinges führten; durch die Herstellung eines größeren Dingverbandes oder doch die Wahl einer bereits von einem anderen Dingverbände benützten Dingstätte mochte man hoffen, gegen die Willkür der einzelnen Häuptlinge besseren Schutz zu gewinnen, welche auf den kleineren Dingstätten mit nahezu überwältigender Macht auftreten konnten. Im Südlände endlich scheinen die Dingverbände in durchaus normaler Weise geordnet gewesen zu sein. Die Njála nennt uns schon frühzeitig das Þíngskálaþing,<sup>5)</sup> und wenn zwar diese Quelle einigermaßen zweifelhafter Verlässigkeit ist, so nennen doch völlig glaubhafte Quellen das „várþing at þíngskálum“ um das Jahr 1200,<sup>6)</sup> und auch gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts

1) Landnáma, IV, 11/268—69.

2) ebenda, 14/273; Njála, 116/593.      3) vgl. Kálund, II, S. 291.

4) ebenda, S. 323.

5) Njála, 45/201; 64/297 und 66/305; 68/314; 106/552; 107/556.

6) Guðmundar bps. s., 31/458; Sturlunga, VII, 11/202.

wurden zu Þíngskálar öfter Zusammenkünfte gehalten.<sup>1)</sup> Anderwärts freilich lautet der Name anders; eine Rangárleið wird gelegentlich genannt<sup>2)</sup> und eine Rangæíngarþíngsókn,<sup>3)</sup> die Járnsíða aber und die Jónsbók sprechen ebenfalls nur von einem Rangárþíng. Indessen hat diese Verschiedenheit der Bezeichnung nichts zu bedeuten, da die Dingstätte zu Þíngskálar eben in der Rangárvallasveit liegt;<sup>4)</sup> mancherlei Lokalnamen und Überreste erinnern hier noch an die früheren Dingversammlungen, wobei aber freilich stets zu bedenken ist, daß ein guter Teil derselben auf eine weit spätere Zeit zurückzuführen ist, wie denn nachweisbar zu Þíngskálar bis tief in das vorige Jahrhundert herein Ding gehalten worden ist. Als zweiter Dingverband ist sodann das Árneshþing zu nennen. Dasselbe war bereits am Schlusse des 10. Jahrhunderts in Gebrauch,<sup>5)</sup> und scheint dessen Dingstätte damals auf einer Insel in der Þjórsá gelegen zu haben;<sup>6)</sup> um ein halbes Jahrhundert später wird sodann auch noch einer Árneshleið gedacht,<sup>7)</sup> freilich an einer Stelle, an welcher ein zweiter Text von der Rangárleið spricht. Später kaufte B. Magnús Einarsson (1134—48) Árness für das Bistum Skálholt,<sup>8)</sup> ohne daß wir erführen, ob dabei die Dingstätte mit inbegriffen war oder nicht; in den Jahren 1220—21 wurde einmal daselbst eine Vergleichsverhandlung gepflogen,<sup>9)</sup> und aus ungefähr derselben Zeit haben wir ein paar Warentaxen für die Árneshþíngsókn;<sup>10)</sup> in der Járnsíða endlich und in der Jónsbók zählt das Árneshþing auch noch zu den Dingverbänden, von denen das Allding beschiedt wird. Die genauere Feststellung der Dingstätte hat ihre Schwierigkeiten.<sup>11)</sup> Eine bereits angeführte Quelle versetzt dieselbe auf eine Insel in der Þjórsá, und wirklich zeigt man hier eine Dinghöhe (Þínghólar) und einen Gerichtsring (dómhríng); aber die Insel ist schwer zugänglich und nicht bei jedem Wasserstande erreichbar; sehr erheb-

<sup>1)</sup> Sturlunga, VII, 324/258; 325/259.

<sup>2)</sup> Bandamanna s., S. 38 (ed. H. Friðriksson); ed. Cederschiöld, S. 16, hat freilich dafür: Árneshleið. <sup>3)</sup> Belgsdalsbók, 66/251.

<sup>4)</sup> vgl. über sie: Kålund, I, S. 218—20 und II, S. 411; dann Páll Sigurðsson, im Safn, II, S. 549—52.

<sup>5)</sup> Flóamanna s., 30/154. <sup>6)</sup> ebenda, 32/159.

<sup>7)</sup> Bandamanna s., S. 16 (ed. Cederschiöld).

<sup>8)</sup> Hungrvaka, 14/77. <sup>9)</sup> Sturlunga, VII, 44/245.

<sup>10)</sup> Belgsdalsbók, 62/246 und 66/251.

<sup>11)</sup> vgl. Kålund, I, S. 194—97 und 205—6, dann II, S. 409; ferner Brynjólfur Jónsson, im Tímarit, II, S. 111—12 und Páll Sigurðsson, im Safn, II, S. 516—17, Anm. und S. 551.

liche Reste von Dingbuden finden sich nicht auf der Insel, sondern nördlich derselben, auf dem rechten Flußufer, in der Nähe des Wasserfalles Búðafors, der zugleich als Opferstätte gedient haben soll; endlich der Name Árnas selbst deutet nicht auf eine Insel, sondern auf eine Landzunge hin, die in das Flußbett sich vorstreckt. Endlich liegt auch noch am linken Flußufer eine Anhöhe namens Þingholt, neben der eine Anzahl von älteren Budenresten zu sehen ist. Ich möchte alles in allem annehmen, daß die eigentliche Dingstätte, an welcher die Versammlungen gehalten werden, wirklich auf der Insel gehalten worden sei, die ja recht wohl erst durch Veränderungen im Wasserlaufe hinterher schwerer zugänglich geworden sein mochte; daß dagegen die Dingbuden auf den beiden Ufern des Stromes verteilt gewesen seien, um den Dingleuten bequemer zu liegen, welche ja von Osten sowohl als Westen zum Ding kommen mochten, solange die Dingbezirke noch keine feste geographische Begrenzung hatten. Endlich der dritte Dingbezirk des Südlandes war der älteste von allen, nämlich der des Kjalarnessþínges. Wir erfahren durch Ari fróði selbst,<sup>1)</sup> daß bereits der Sohn des ersten Einwanderers, Þorsteinn Íngólfsson das „þíng á Kjalarnesi“ stiftete und daß neben ihm selbst noch eine Anzahl anderer Häuptlinge sich zu demselben hielten. Aus einer weiteren Quelle erfahren wir,<sup>2)</sup> daß eine Totschlagssache, bei welcher Leute aus den verschiedensten Teilen des Landes beteiligt waren, noch vor der Einsetzung des Alldinges vor das Kjalarnessþíng gebracht wurde, um hier ihre Erledigung zu finden. In einer allerdings nicht vollständig verlässigen Sage wird demgegenüber erzählt:<sup>3)</sup> „Þorgrímr lét setja vorþíng á Kjalarnesi suðr við sjóinn; enn sér stað búðanna; þar skyldi öll mál sökja, ok þau ein til alþíngis leggja, er þar yrði eigi sótt eða stærst væri“; es wird also die Einsetzung des Dinges auf einen anderen Mann und eine spätere Zeit zurückgeführt, als dies in dem obigen Berichte der Fall ist; indessen scheinen sich die beiden Angaben doch ausgleichen zu lassen. Die Chronologie der Sage ist freilich eine ganz verkehrte, wie sie denn z. B. noch lange Jahre nach der Ordnung des Kjalarnessþínges den K. Haraldr hárfagri in Norwegen regieren läßt; aber doch ist zu beachten, daß sie diese Ordnung in eine Zeit verlegt, in welcher das Allding bereits bestand. Nun fügt die Melabók ihrem Berichte über die Einsetzung

<sup>1)</sup> Íslendingabók, 3/6; Landnáma, I, 9/38 und Melabók, S. 336.

<sup>2)</sup> Grettla, 10/15.

<sup>3)</sup> Kjalnesínga s., 2/404.

des Kjalarnessþínges durch Þorsteinn Íngólfsson die Bemerkung bei: „ok fylgir þar enn sökum þess því goðorði alþíngis helgun“, und berichtet dann noch, daß der Gesetzesprecher Þorkell máni ein Sohn des Þorsteinn, und Þormóðr, welcher zur Zeit der Einführung des Christentumes allsherjargóði gewesen sei, ein Sohn des Þorkell war. Aller Wahrscheinlichkeit nach stammt jene der Melabók allein eigene Notiz ganz ebensogut aus der verlorenen ersten Rezension der Íslendingabók des Ari, wie ihr die anderen, auch anderwärts vorkommenden Teile ihres Berichtes angehören; nehmen wir sie aber als glaubwürdig an, so steht damit fest, daß bei der Einsetzung des Alldinges das Godord, welches Þorsteinn Íngólfsson inne hatte, an die neubegründete Landsgemeinde als das leitende überwiesen wurde, weil man diese Landsgemeinde gewissermaßen als Fortsetzung der ältesten Dingversammlung im Lande betrachtet wissen wollte. Es begreift sich unter solchen Umständen, daß das Kjalarnessþíng, wenn es überhaupt forterhalten werden wollte, nunmehr einer Reorganisation bedurfte, und daß es insbesondere an ein anderes Godord als das leitende übergehen mußte; daß gerade Þorgrímr, ein Sohn des Helgi Þjóla, der nach der Melabók schon bei der ersten Errichtung des Kjalarnessþínges beteiligt gewesen war, die Sache in die Hand nahm, kann nicht auffallen, obwohl allerdings bedenklich ist, daß die Angaben der Landnáma über dieses Helgi Landnahme sowohl als Kinder<sup>1)</sup> keineswegs mit denen der Kjalnesínga saga stimmen,<sup>2)</sup> daß ferner des Helgi Sohn, Þorgrímr, nach des Vaters Tod zwar dessen Godord sowohl als dessen Wohnstätte zu Hof übernommen haben soll,<sup>3)</sup> daß aber dieses Godord bis Nýjahraun, südlich vom Hafnarfjörðr,<sup>4)</sup> gereicht, aber doch Brundœlagoðorð geheißten haben soll, obwohl gar keine besondere Beziehung zum Brýnjudalr ersichtlich ist. Wie dem auch sei, später erwähnt dieselbe Sage nochmals einer Klagsache, die an das Kjalarnessþíng gebracht wird,<sup>5)</sup> und wenn ein andermal in ihr von einem Vergleiche gesprochen wird, der „á vorþíngi“ geschlossen wird,<sup>6)</sup> so kann dabei auch nur an das Kjalarnessþíng gedacht werden; außerdem wird auch noch einmal in der

<sup>1)</sup> Landnáma, I, 11/41—42.

<sup>2)</sup> Kjalnesínga s., 1/397.

<sup>3)</sup> ebenda, 2/401—2.

<sup>4)</sup> vgl. Kálund, I, S. 30. Als dann später Búi Andriðarson das Godord mit des Þorgrímr Tochter erheiratet, reicht es „allt út at Nýjahrauni ok inn til Botnsár“, Kjalnesínga s., 17/455.

<sup>5)</sup> Kjalnesínga s., 3/405—6.

<sup>6)</sup> ebenda, 17/454.



zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts dasselbe Ding erwähnt,<sup>1)</sup> dann aber wird erst wieder in einem Schreiben des B. Magnús Gizuraron von Skálholt, welcher mit ziemlicher Sicherheit dem Jahre 1226 zuzuweisen ist, der „Kjalarnessþingsókn“ gedacht,<sup>2)</sup> wogegen die Verweisung auf die Warentaxe des Kjalarnessþinges in dem Stiftungsbriefe der Kirche zu Saurbær, welche Jón Sigurðsson ungefähr dem Jahre 1220 zuweist,<sup>3)</sup> meines Erachtens ganz wohl auch erst einer viel späteren Zeit angehören kann. Da indessen die Járnsiða und die Jónsbók übereinstimmend das Kjalarnessþing nennen, wird das ununterbrochene Fortbestehen dieses Dingverbandes von der Grenzscheide des 9. und 10. Jahrhunderts herab bis zum Ende des Freistaates und über dieses hinaus immerhin angenommen werden dürfen. Über die Lage seiner Dingstätte ist viel gestritten worden. Der Name selbst weist unzweideutig auf das Vorgebirge Kjalarnes hin,<sup>4)</sup> und die oben angeführte Stelle der Kjalnesínga saga gibt überdies noch ausdrücklich an, daß die Dingstätte südwärts der See zu lag und daß man zur Zeit der Entstehung resp. Aufzeichnung der Sage noch Reste der Dingbuden gesehen habe; wirklich zeigt man auch an der Südküste des Vorgebirges die angebliche Dingstätte, mit allerdings nicht sehr deutlichen Budenresten.<sup>5)</sup> Dieselbe scheint auch noch nach der Unterwerfung unter den norwegischen König in Gebrauch geblieben zu sein, und daraus mag sich erklären, daß ein „gálgi“ mir daselbst gezeigt werden konnte und daß Lokalbezeichnungen wie Leiðvöllr und Leiðhamrar sich allein erhalten haben; jedenfalls ist es ein völlig haltloser Einfall, wenn Jónas Hallgrímsson die Dingstätte bei Þingnes am Elliðavatn suchen wollte,<sup>6)</sup> wo allerdings Budenreste gezeigt werden, welche freilich von anderen für Reste von Schafpferchen erklärt werden. Von sonstigen Dingstätten aus der Zeit des Freistaates wüßte ich im Südlande nur noch eine aufzuführen, nämlich die Dingstätte zu Hvítanes. Wir erfahren aus der Njála,<sup>7)</sup> daß der alte Njáll anlässlich der Errichtung des fünften Gerichtes für seinen Pflegesohn, Höskuldr Þráinsson, die Ermächtigung erwirkte, ein neues Godord zu Hvítanes (nýtt goðorð á

1) Hólmverja s., 20/65.

2) Diplom. island. I, 123/491.      3) ebenda, 102/402.

4) Ganz haltlos ist, was Gísli Brynjúlfsson dagegen einwendet, Ný félagsrit, XIII, S. 38.      5) vgl. Kálund, I, S. 59—60.

6) ebenda, I, S. 19—20; die hier angeführte Abhandlung von Angus Smith habe ich nicht zu Gesicht bekommen.

7) Njála, 97/506—7.

Hvítanesi) zu errichten, von welchem dieser sodann den Beinamen Hvítanessgoði erhielt; wir ersehen ferner aus derselben Quelle,<sup>1)</sup> daß sich sofort zahlreiche Leute, welche zu dem Godorde des Mörðr Valgarðsson und zum Þingskálupíng gehört hatten, von diesem Verbandsverbande lossagten und zu dem neuen Godorde und dessen Dingstätte zu Hvítanes übertraten. Wo aber dieses Hvítanes zu suchen sei, ist schwer zu sagen. Man hat auf Island früher wohl an Hvítárnes gedacht, welches hoch oben im Biskupstungaafrétr beim Ausflusse der Hvítá aus dem Hvítárvatn liegt; aber ganz abgesehen davon, daß der Name nicht stimmt, ist doch klar, daß eine Dingstätte nicht in den úbygðir liegen konnte, wie sie denn auch von der Njála ausdrücklich in die bygð gesetzt wird.<sup>2)</sup> Andere meinten auf der Südseite des Unterlaufes der Þverá Spuren dieser Dingstätte entdecken zu können.<sup>3)</sup> Ein sehr kundiger Mann endlich, Páll Sigurðsson von Árkvörn, meint in der derzeitigen Dingstätte von Fíflholt auf den Út-Landeyjar die alte Dingstätte von Hvítanes erkennen zu sollen;<sup>4)</sup> aber die Belege, die er anführt, beweisen teils gar nichts, wie anklingende Lokalnamen (Hvítsteinn, Hvítsteinsáss, Hvítílækr), teils können sie auf viel spätere Zeit bezogen werden, wie etwa die angeblichen Budenreste, oder der Name Lögréttubalar, d. h. Grasland der lögrétta, wenn auch die Nähe von Ossabær, dem alten Vörsabær, auf welchem Hofe Höskuldr wohnte,<sup>5)</sup> ganz wohl für die Annahme sich verwerten läßt. Hiernach bleibt nichts übrig, als mit Kålund zuzugestehen,<sup>6)</sup> daß sich die Lage von Hvítanes nicht mehr bestimmen läßt, oder aber, was schließlich ebenso nahe liegt, bei der sehr zweifelhaften Glaubwürdigkeit der Njála, welche allein das Hvítanessgoðorð kennt, die ganze Existenz eines solchen in Frage zu stellen. — Ungleich bedeutsamer als die Einteilung des Landes in Viertel, fand übrigens das Institut der Dingverbände seinen sehr gewichtigen Ausdruck zumal in dem Frühlingsdinge (várþíng) und Herbstdinge (haustþíng, leið), welche zu gesetzlich bestimmter Zeit an der hergebrachten Dingstätte zu halten waren. Beide Versammlungen sollten von den drei Goden, welche zum Dingbezirke verbunden waren (den samþíngisgoðar) gemeinsam abgehalten werden, und sie bildeten recht eigentlich den Mittelpunkt für die ganze

1) Njála, 107/556.

2) vgl. Páll Sigurðsson, im Safn, II, S. 528.

3) vgl. Brynjúlfur Jónsson, im Timarit, II, S. 102.

4) im Safn, II, S. 528—29; vgl. S. 512—13, Anm.

5) Njála, 97/508.      6) Kålund, I, S. 253.

staatliche Tätigkeit in den einzelnen Landesteilen; daneben aber äußerte sich die Einheit der þingsókn auch noch in gar mancher anderen Richtung. Am Alldinge z. B. sind die samþingisgoðar verpflichtet, einander nötigenfalls auszuhelfen und zu unterstützen, und indirekt erstreckt sich diese Verpflichtung auch je auf deren Dingleute; andererseits hat die þingsókn ihre besonderen Einkünfte und zumal auch in Bezug auf die Armenpflege ihre besonderen Lasten zu tragen.

Jeder einzelne Dingbezirk endlich sollte sich nach gesetzlicher Vorschrift wieder aus drei Herrschaften (goðorð) zusammensetzen, deren somit in jedem Viertel neun, nur im Nordlande ausnahmsweise 12, im ganzen Lande aber 39 sein sollten; eben weil der Godorde drei im Dingverbände waren, konnte das goðorð auch wohl als þriðjúngr, d. h. Drittel, bezeichnet werden. Zweifelhaft mag dabei bleiben, ob die Meinung des Gesetzes überhaupt dahin gegangen war, nicht mehr als jene Zahl von Godorden im Lande zu dulden, oder ob nicht vielleicht nur beabsichtigt gewesen war, die Beteiligung an der Besetzung der lögrétta und den fjórðungsdomar am Allding, dann an der Besetzung der Gerichte am Viertelsding und Frühlingsding auf jene 39 Godorde zu beschränken, während im übrigen nach wie vor jedermann erlaubt war, sich einen Tempel zu bauen und mit diesem ein Godord in Verbindung zu bringen; gewiß ist aber jedenfalls soviel, daß auf die Dauer die Beschränkung der Godorde auf jene Zahl nicht in Geltung blieb. Gelegentlich der Errichtung des fünften Gerichtes wurde die Begründung neuer Godorde, wie bereits bemerkt, ausdrücklich gestattet, und muß auch hier wieder dahingestellt bleiben, ob bei dieser Verwilligung nur eine bestimmte Zahl von Godorden ins Auge gefaßt, oder ob die Neubegründung von solchen ohne jede derartige Beschränkung freigegeben werden wollte. Für beide Annahmen lassen sich Gründe geltend machen. Da bei der Besetzung des fünften Gerichtes die Inhaber der neuen Godorde noch in weit späterer Zeit zwölf Richter zu ernennen hatten, während von den Inhabern der älteren Godorde deren 36 ernannt wurden,<sup>1)</sup> könnte man allenfalls dafür halten, daß eben nur zwölf Godorde, je drei für jedes Landesviertel, hätten neu begründet werden wollen; andererseits aber weiß nicht nur die Njála nichts von einer derartigen Beschränkung, sondern es ist auch von vornherein wenig wahrscheinlich, daß man einen so schwer-

---

<sup>1)</sup> Konungsbók, 43/77.

wiegenden Eingriff in die erst vor nicht allzulanger Zeit eingeführte Bezirksordnung beliebt hätte, um eine so geringe Zahl von neuen Herrschaften zu begründen, und wäre überdies auffallend, wenn man bei der Zulassung nur einiger weniger neuer Godorde nicht die Gelegenheit benützt haben sollte, um die zwischen dem Nordlande und den drei übrigen Landesvierteln bezüglich der Zahl der Godorde bestehende Ungleichheit zu beseitigen. Nimmt man vollends an, daß im Jahre 965 die Beschränkung der Godorde auf die Zahl von 39 keine absolute, sondern nur eine relative gewesen sei, so würde es sich bei der Zulassung der neuen Godorde im Jahre 1004, im Grunde gar nicht um die Neuerrichtung von solchen, sondern nur um die Einräumung eines gewissen Einflusses auf die am Alldinge geübte Gerichtsbarkeit an die neuerrichteten gehandelt haben. Wie dem aber auch sei, gewiß ist, daß seit jener Neuerung ein Unterschied bestand zwischen den alten Godorden, deren im Nordlande zwölf, in allen anderen Vierteln aber neun waren,<sup>1)</sup> und den neuen,<sup>2)</sup> und daß die Inhaber dieser letzteren nur an der Besetzung des fünften Gerichtes Anteil hatten, dagegen von jedem Anteile an der Besetzung der Viertelsgerichte und der gesetzgebenden Versammlung, dann von jedem Anteile an den 13 regelmäßigen Dingverbänden ausgeschlossen waren. Dazu kommt noch, daß auch die Teilbarkeit der Godorde in gewissem Sinne zu einer Vervielfältigung derselben führen mußte. Allerdings wurde auch das geteilte Godord insoweit noch immer als ein einheitliches behandelt, als es galt, die mit demselben verbundenen Funktionen am Allding, Viertelding, Frühlingsding und Herbstding zu erfüllen, und sollten die mehreren Teilnehmer an einer Herrschaft insoweit von Jahr zu Jahr in deren Führung abwechseln;<sup>3)</sup> aber in allen anderen Richtungen scheint man eben doch die Teilung durchgeführt zu haben, indem man sowohl die Einkünfte des Godordes als auch die zu demselben gehörigen Dingleute unter dessen verschiedene Besitzer verteilte, und andererseits diese auch die Lasten der Würde gleichheitlich teilen ließ, wie denn z. B. bezüglich des Tempels, welchen Þórólfr Mostrarskegg gebaut hatte, hinterher bestimmt wurde,<sup>4)</sup> „at Þorgrímur Kjalaksson skyldi halda upp hofinu at helmíngi ok hafa hálfan hof toll, ok svá þíngmenn at helmíngi“, oder bezüglich des Tempels bei

1) Konungsbók, 20/38 und 117/211.

2) ebenda, 43/77.

3) ebenda, 84/141.

4) Eyrbyggja, 10/12.

Hofstaðir im Reykjadalr: <sup>1)</sup> „Geitlendíngar áttu at halda upp hofi því at helmíngi við Túngu-Odd“. Es ist bereits erwähnt worden, daß die *Konúngsbók* die Zeit als eine längst vergangene bezeichnet, da der Dingverbände 13 im Lande waren und 3 Godorde in jedem derselben; <sup>2)</sup> auch nach dieser Seite hin war eben allmählich eine sehr erhebliche Vermehrung der Zahl der Godorde eingetreten. Im übrigen ist aber schon früher der Satz ausgesprochen worden, daß die Godorde sowohl als die durch die Verbindung von je drei solchen gebildeten Dingverbände von Anfang an lediglich persönlicher Natur und ohne jede geographische Begrenzung gewesen seien; auf diesen Punkt muß aber hier noch des näheren eingegangen werden, da derselbe keineswegs allgemein zugestanden und überdies auch noch einer gewissen Einschränkung bedürftig ist. Dabei kann selbstverständlich die Frage für das Godord und den Dingverband nur gemeinsam erörtert werden. — Daß nach unseren Rechtsbüchern das Godord wie der Dingverband von Rechts wegen ein lediglich persönlicher Verband war, wird in einem späteren Paragraphen noch des näheren darzulegen sein, in welchem die Art des Ein- und Austrittes in denselben und aus demselben zu erörtern sein wird, und mag vorläufig die Verweisung auf die schon früher erwähnte Tatsache genügen, daß lediglich die Zugehörigkeit zu einem Godorde grundsätzlich untersagt war, welches einem anderen Landesviertel angehörte als in welchem man wohnte. Fraglich kann dagegen bleiben, wie weit dieser Charakter den Godorden und Dingbezirken von Anfang an zukam, wie wir dies bisher angenommen haben, oder ob dieselbe beiden erst hinterher beigelegt wurde, während denselben ursprünglich territorische Bedeutung zugekommen war, und über diesen Punkt gehen denn auch wirklich die Ansichten weit auseinander. Auf Island selbst scheint man sich früher als selbstverständlich vorgestellt zu haben, daß beiderlei Verbände von Anfang an territoriale Bedeutung gehabt haben, und brachte man diese Vorstellung allenfalls auch mit der weiteren Annahme in Verbindung, daß die Entstehung der Godorde mit der Besitzergreifung des Landes in Verbindung gestanden sei, indem sich die Herrschergewalt des Goden aus der Gewalt des Landnahmемannes über sein Land und die innerhalb desselben angesiedelten Leute entwickelt habe. Auf einen Beweis dieses Herganges hat man sich dabei nicht eingelassen und von den Bestimmungen der Rechtsbücher einfach keine Notiz ge-

---

<sup>1)</sup> Landnáma, I, 21/64.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 20/38; 117/211.

nommen; diese Anschauung aber liegt z. B. noch der Abhandlung des Brynjólfur Jónsson „Um þriðjúngamót í Rangárþingi og Árnessþingi á söguöldinni og ýmislegt þarað lútandi“<sup>1)</sup> und selbst der Abhandlung des Páll Sigurðsson „Um forn örnefni, goðordaskipun og fornmenjar í Rangárþingi“ in dem hierher gehörigen Teile derselben zugrunde.<sup>2)</sup> Etwas modifiziert tritt diese Annahme bei dem norwegischen Historiker R. Keyser auf.<sup>3)</sup> Auch er geht von der Voraussetzung aus, daß das Godord ursprünglich territorial begrenzt gewesen sei; aber er bemerkt, daß es dies zur Zeit der Rechtsbücher nicht mehr war, und meint diese Veränderung auf die Einführung des fünften Gerichtes zurückführen zu sollen, welche zunächst zugunsten der neuen Godorde die territoriale Geschlossenheit durchbrochen habe, worauf man dieselbe dann völlig habe fallen lassen. Wieder etwas anders behandelt die Frage P. A. Munch. Er meint,<sup>4)</sup> die Godorde hätten die lokale Bedeutung, welche ihnen auch nach seiner Meinung ursprünglich zugekommen war, erst dadurch eingebüßt, daß die seit dem 12. Jahrhundert sich bemerkbar machende Vereinigung mehrerer Godorde in einer Hand das Bewußtsein von ihrer lokalen Begrenzung abgeschwächt habe, während er sich über die Art, wie bei der Gründung der neuen Godorde zu Anfang des 11. Jahrhunderts verfahren wurde, nicht näher ausspricht; auf seiner Karte von Altisland hat er demgemäß ganz ebenso, wie dies vorher schon auf den Karten geschehen war, welche den Antiquitates Americanæ und dem ersten Bande der jüngeren Islendingasögur beigegeben worden waren, die angeblichen Grenzen der Dingbezirke angegeben. Ich habe demgegenüber bereits vor langen Jahren darauf aufmerksam gemacht,<sup>5)</sup> und später wiederholt ausgeführt,<sup>6)</sup> daß die Godorde sowohl als Dingverbände von Anfang an nur persönlichen Charakter trugen, und während eine frühere ganz kurze Bemerkung des Konráð Gíslason<sup>7)</sup> völlig unbeachtet geblieben war, wurde meine Auffassung von J. E. Sars angenommen,<sup>8)</sup> und auch schon früher

1) Tímarit, I, S. 73—88 (1869) und II, S. 92—114 (1870).

2) im Safn til sögu Íslands, II, S. 520—29 (1876).

3) Norges Stats- og Retsforfatning, S. 259—60.

4) Det norske Folks Historie, III, S. 782—83.

5) Die Entstehung des isländischen Staats und seiner Verfassung (1852), S. 109—11 und 174—75.

6) Island, S. 40—43, 55 und 156—59 (1874).

7) Droplaugarsona saga, Glossar, S. 131—32.

8) Udsigt over den Norske Historie, I, S. 223 (ed. 2, 1877).

deren prinzipielle Richtigkeit von Gísli Brynjúlfsson in seiner Abhandlung: „Um goðorð í forn öld, og búðaskipun á þíngvöllum“ anerkannt, wenn auch mit dem Beifügen, daß dieselbe nicht von großer praktischer Bedeutung sei;<sup>1)</sup> neuerdings hat nun auch Kr. Kálund sich für die Richtigkeit meiner Beweisführung ausgesprochen und einem dabei in ähnlicher Richtung gemachten Vorbehalte eine weit minder scharfe Fassung gegeben.<sup>2)</sup> Soll nun aber auf die Gründe eingegangen werden, welche für die von mir verteidigte Ansicht sprechen, so ist zunächst hervorzuheben, daß in den Quellen jede Andeutung davon fehlt, daß die rein persönliche Bedeutung des Godordes und Dingverbandes, wie sie uns in den Rechtsbüchern entgegentritt, erst späterer Entstehung sei, und daß überdies auch der vielfach als selbstverständlich angenommene Zusammenhang von Godord und Landnahme keinerlei Stütze in den Quellen findet. Etwas über 350 Landnahmемänner zählt die Landnáma auf,<sup>3)</sup> und nur der geringste Teil von diesen kann Godorde gegründet haben; umgekehrt finden wir nicht eben selten Godorde von Männern gegründet, die in einer fremden Landnahme saßen. Den ganzen Eyjafjörðr, von Siglunes bis Reynisnes, hatte Helgi hinn magri in Besitz genommen;<sup>4)</sup> dennoch aber wird neben dem Godorde der Möðruvellíngar und der Þveræríngar, welches in der Hand seiner Nachkommenschaft lag, noch ein Hlíðmanna- oder Hlíðarmannagoðorð<sup>5)</sup> und ein Godord im Svarfæðardalr genannt,<sup>6)</sup> bei welchem keine solche Anknüpfung an sein Haus möglich ist. Arnkell goði war ein Sohn des Þórólfr bægifótr, welcher selbst zu den Dingleuten der Þórsnesíngar zählte,<sup>7)</sup> und er war überdies auch seinerseits in fremder Landnahme gesessen, da ja Þórólfr Mostrarskegg das Land von der Stafá bis zur Þórsá, und Geirröðr das Land von der Þórsá bis zum Langidalr genommen hatte.<sup>8)</sup> Innerhalb der Grenzen, welche das von dem alten Skallagrímr in Besitz genommene Land einschlossen, waren die Geitlendíngar sowohl als die Reykdælir gesessen, welche ein gemeinsames Godord hatten neben dem der Mýramenn;<sup>9)</sup> außerdem hatten aber auch

1) Ný félagsrit, Bd. XIII, S. 63—64, vgl. S. 41 (1853).

2) Kálund, I, S. 69—72; ebenso V. Finsen, Wortregister, s. v. þíng, 2, S. 700.

3) Munch, Samlede Afhandlingar, I, S. 126.

4) Landnáma, III, 12/207.

5) ebenda, III, 14/213; Ljósvetninga s., 4/126.

6) Landnáma, IV, 1/238; Vallaljóts s., 2/164; Svarfæðala, 14/197.

7) Eyrbyggja, 9/10.

8) ebenda, 4/6 und 7/8.

9) Landnáma, 21/64; vgl. Eigla, 88/225.

noch die Siðumenn oder Gilsbekkingar,<sup>1)</sup> und hatte Einarr Stafhyltíngur sein besonderes Godord,<sup>2)</sup> welche doch sämtlich innerhalb desselben Landbezirkes gesessen waren. Wiederum waren innerhalb des ausgedehnten Landstriches, welchen Íngólfr Arnarson in Besitz genommen hatte,<sup>3)</sup> neben seinen Nachkommen, den Reykvíkingar, auch noch die Kjalnesíngar oder Esjubergíngar im Besitze eines Godords, welche von Örlygr gamli abstammten,<sup>4)</sup> und nicht minder die Ólfúsíngar, welche von Þorgrímur Grímólfsson abstammten.<sup>5)</sup> Ebenso war Jörundr goði in der Landnahme des Ketill hængur gesessen,<sup>6)</sup> und Hrafnkell Freysgoði gründet sich, nachdem er sein erstes Godord eingeüßt hat, ein zweites, während er doch auf einem kleinen, erkauften Hofe sitzt<sup>7)</sup> u. dgl. m. Man sieht, wie nicht alle auf selbständig besetztem Lande wohnenden Leute Godorde stifteten, so saßen auch nicht alle Stifter von Godorden auf selbständig besetztem Lande; in dem Rechte des ersten Okkupanten über seinen vollfreien Grundbesitz, sowie in dessen Herrschaft über die Leute, welche sich mit seiner Zustimmung innerhalb dieses Grundbesitzes niedergelassen haben, kann somit die Grundlage des Godordes nicht gefunden werden, wenn auch nicht gelegnet werden will, daß sehr häufig in der Hand von Landnahme-männern Godorde sich bildeten, und sehr häufig die zu diesen gehörigen Dingleute in Leuten bestanden, welche mit jenen eingewandert, oder doch hinterher von jenen mit Land ausgestattet worden waren. Dagegen bemerken wir, daß goði und goðord vom Priestertume aus diesen ihren Namen erhalten haben, daß das „varðveita hofið“, d. h. die Tempelpflege, von Anfang an wesentliche Aufgabe des Goden, und das „gjalda hofoll“, d. h. das Zahlen des Tempelzollens, von Anfang an wesentliche Obliegenheit der Dingleute war; wir werden hieraus den Schluß ziehen dürfen, daß es lediglich die Gründung eines Tempels und die Bildung einer diesen besuchenden und zu dessen Erhaltung beitragenden Tempelgemeinde war, an welche die Entstehung des Godordes anknüpfte, während

<sup>1)</sup> Heiðarvíga s., 24/344—45; Gunnlaugs s. ormstúnga, 4/202.

<sup>2)</sup> Eigla, 85/215; Landnáma, II, 3/70.

<sup>3)</sup> Landnáma, I, 8/37.

<sup>4)</sup> Kjalnesínga s., 2/401—2; die verwandtschaftlichen Verhältnisse stimmen freilich nicht zu den Angaben der Landnáma, I, 11/42 und 12/44, und ebensowenig die Bezeichnung des Godords als Brundœlagoðord.

<sup>5)</sup> Landnáma, V, 13/318; Njála, 56/252.

<sup>6)</sup> Landnáma, V, 3/284—5; vgl. 3/281—2.

<sup>7)</sup> Hrafnkells s. Freysgoða, S. 22 und 24.



diese mit der Okkupation und Aufteilung des Landes nur insoweit in Verbindung stand, als bei vornehmeren Einwanderern mit dieser sehr häufig der Tempelbau schon von Anfang an Hand in Hand ging. Stützt man aber die Entstehung des Godordes auf die Bildung von Tempelgemeinden, so wird auch sofort die lediglich persönliche Bedeutung desselben einleuchtend, da es eben doch nur Sache des freien, wenn auch zweifellos oft genug durch die Macht der Verhältnisse gebotenen Entschlusses sein konnte, an welchen Tempel der einzelne sich halten oder nicht halten wollte; derselbe Zustand, welchen uns die Rechtsbücher als einen von Rechts wegen bestehenden schildern, erweist sich hiernach mit großer Wahrscheinlichkeit als der von Anfang an begründete, und es fehlt auch nicht an weiteren Anhaltspunkten, welche diese Wahrscheinlichkeit erhöhen. Nur der persönliche Charakter des Godordes und die mit ihm zusammenhängende Möglichkeit des freien Ein- und Austrittes erklärt, daß einzelne Männer, welche von Haus aus kein Godord besaßen, sich ein solches durch eigene Kraft und Tüchtigkeit in verhältnismäßig kurzer Zeit neu bilden konnten, wie Arnkell goði im Westlande und Hrafnkell Freysgoði im Ostlande hierfür schlagende Belege bieten; nur unter der gleichen Voraussetzung wird ferner die Leichtigkeit begreiflich, mit welcher im Jahre 1004 die Gründung neuer Godorde beschlossen und durchgeführt wurde; wären die Godorde und damit auch die Dingbezirke territorial fest begrenzte Gebiete gewesen, so hätten hier wie dort die heftigsten Erschütterungen und Kämpfe die unausbleibliche Folge der Neubildungen sein müssen. Überdies ist auch nicht zu übersehen, daß die Landnáma ihrer Aufzählung der einwandernden Geschlechter und ihrer Landnahmen zwar die Einteilung des Landes in Viertel zugrunde legt, aber dabei weder die Dingverbände noch die Godorde berücksichtigt, was sich doch auch wieder nur unter der Voraussetzung erklärt, daß nur die Viertel, nicht aber die Godorde und die Dingverbände, feste geographische Begrenzung hatten. Aber allerdings bedarf das bisher gewonnene Ergebnis in zwiefacher Richtung einer gewissen Einschränkung. Einmal nämlich ist klar, daß die bloß persönliche Bedeutung des Godordes sowohl als des Dingverbandes, mochte sie rechtlich noch so sehr fest stehen, doch schon von Anfang an tatsächlich an gewisse Schranken gebunden war, welche demselben die Ausdehnung über weitere Strecken unmöglich machten. In der heidnischen Zeit setzte selbstverständlich die Zugehörigkeit zu einer Tempelgemeinde im gewöhnlichen Verlaufe der Dinge die

Möglichkeit des regelmäßigen Besuches des betreffenden Tempels und der bei ihm abzuhaltenden Opferfeste voraus; diese Möglichkeit aber war bei der Unwegsamkeit des Landes für jeden allzu entfernt Wohnenden ausgeschlossen. Außerdem beruhte auch in weltlicher Beziehung die Vorteilhaftigkeit der Verbindung für beide Teile sehr wesentlich darauf, daß jeder einzelne Dingmann jederzeit auf kräftigen Beistand und nachdrücklichen Schutz seines Goden und umgekehrt jeder Gode auf raschen Zuzug seiner Dingleute rechnen konnte, wenn er diese zu irgend welchem Dienste aufzubieten im Falle war; beides aber war durch nicht allzu entferntes und nicht allzu ver einzeltes Wohnen dieser letzteren bedingt, und diese Rücksicht mußte auch in der christlichen Zeit wirksam bleiben, nachdem der Besuch von Tempeln und Opferfesten weggefallen war. Von hier aus mußte es sich ganz von selbst machen, daß die Dingleute der einzelnen Goden ihrer großen Mehrzahl nach in dichten Haufen beisammen saßen, und daß je nach Umständen die Einwohnerschaft einer ganzen Gegend sich entweder an einen einzigen mächtigen Häuptling anschloß, oder doch nur unter einige wenige solche sich verteilte; in solchen Fällen mochte man dann allenfalls auch die betreffende Gegend als das Herrschaftsgebiet dieses oder jenes Goden bezeichnen, oder zwischen den Gegenden unterscheiden, auf welche sich die Macht des einen oder anderen Goden stützte. Für alle diese Vorkommnisse fehlt es nicht an Zeugnissen in den Quellen. Als z. B. im Jahre 1000 Gizurr hvíti und Hjalti Skeggjason nach Island kamen, um im Auftrage des norwegischen Königs die Annahme des Christentumes auf der Insel durchzusetzen, bekamen sie östlich der Rangá keine Pferde, um zum Alldinge zu reiten, weil hier Haus für Haus Dingleute des Rúnólfr goði Úlfsson saßen, auf dessen Betrieb Hjalti erst kürzlich wegen Gotteslästerung war verurteilt worden.<sup>1)</sup> Aus ähnlichen Gründen schlägt wenig später Kári Sölmundarson seinem Begleiter Björn vor,<sup>2)</sup> „uit skulum riða austr um fjall ok ofan í Skaptártúngu, ok fara leyniliga um þingmannasveit Flosa“, indem sie als þingmannasveit des Flosi die Gegend bezeichnet, in welcher die Dingleute des Svinfellíngagoðorðs in dichten Massen saßen. Von Túngu-Oddr wird erzählt,<sup>3)</sup> daß er als Häuptling im Borgarfjörðr südlich der Hvítá regierte, und daß zu seinem Tempel alle Leute

1) Kristni s., 11/20; ähnlich FMS. II, 228/234 und Flbk. I, 349/442; vgl. auch Landnáma, V, 8/299.

2) Njála, 150/855–56.

3) Eigla, 88/225.

„fyrir innan Skarðsheiði“ Tempelzoll zahlten; von Hrafnkell Freysgoði aber wird nicht nur erzählt,<sup>1)</sup> wie er zunächst sich im Hrafnkeldal ein Godord gründet und auch die Leute im Jökulsdal zwingt, sich diesem anzuschließen, aus welcher Þinghá er dann einmal 70 Mann zum Allding aufbietet,<sup>2)</sup> sondern auch berichtet,<sup>3)</sup> wie er nach dem Verlust dieses ersten Godordes sich ein zweites gründet, welches viel größer und an Leuten reicher (miklu meiri ok fjölmennari) war als jenes erste und welches sich „upp um Skriðudal ok upp allt með Lagarfjóti“ erstreckte, also, freilich ziemlich unbestimmte geographische Grenzen hatte. Anderwärts wird hinwiederum auch einmal berichtet,<sup>4)</sup> daß zwischen den Hafnarfjöll und der Norðrá die Mehrzahl der Dingleute der Síðumenn und Flókdælir sitze, also ausdrücklich hervorgehoben, daß sich die angegebenen Grenzen nur auf die Mehrzahl, nicht auf die Gesamtheit der Dingleute beziehen und daß überdies sogar innerhalb der angegebenen Grenzen wenigstens die Angehörigen zweier Godorde gemischt saßen. Wieder anderwärts endlich werden einmal Þorsteinn Egilsson von Borg und Illugi svarti von Gilsbakki als die beiden mächtigsten Häuptlinge im Borgarfjörðr bezeichnet,<sup>5)</sup> und wird dann hinterher angedeutet,<sup>6)</sup> daß das Herrschaftsgebiet des letzteren „uppi við fjöllin“, dagegen das des ersteren „út á Mýrunum“ gelegen war. Man sieht, von einer vollkommen willkürlichen und rücksichtslosen Ausnützung der rechtlich begründeten Freiheit, innerhalb des Landesviertels seinen Goden und damit seinen Dingverband sich zu wählen, war tatsächlich keine Rede; aber ohne Bedeutung war darum jene rechtliche Freiheit doch keineswegs. Wenn es auch tatsächlich nicht wohl anging, daß ein Bewohner des Ísafjörðr zum Þverárþinge oder ein Bewohner des Vápnarfjörðr zum Skaptafellsþinge gehörte, so konnte doch der auf den Skarðsströnd Gesessene ebensogut dem Þorsnessþinge als dem Þorskafjarðarþinge, oder der im Fnjóskadalr Gesessene ebensogut dem Þingeyjarþinge als dem Vaðlaþinge angehören, und wenn zwar nicht die Angehörigen aller neun zum Viertel gehörigen Godorde gleichmäßig durcheinander gewürfelt waren, so wohnten doch die Dingleute einzelner Godorde, deren Häuptlinge einander näher saßen, unter sich gemischt; mit anderen Worten: die Angehörigen der einzelnen Godorde und Dingverbände gravitierten zwar je nach einem

1) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 4.

2) ebenda, S. II.      3) ebenda, S. 24.

4) Heiðarvíga s., 24/344—45.

5) Gunnlaugs s. ormstúngu, 4/202.

6) ebenda, 5/215.

bestimmten Zentralpunkte hin, aber die Grenzen ihrer Verbände waren fließende, und je nach der Macht des einzelnen Häuptlings umfaßte sein Godord auch noch in weiterer Ferne eine größere oder geringere Anzahl von Dingleuten. So erklärt sich, daß z. B. Guðmundr ríki, zu Möðruvellir im Eyjafjörðr wohnhaft, doch auch in der Landschaft Reykjahverfi Dingleute haben konnte,<sup>1)</sup> während doch die Ljósvetningar zwischen ihm und dieser Gegend saßen, und im Reykjadalr ihrerseits Dingleute hatten,<sup>2)</sup> oder daß Geitir Lýtingsson von Krossavík zu Egilsstaðir, Refsstaðir und im Sunnudalr Dingleute haben konnte,<sup>3)</sup> während doch der Vápnafjörðr den zu Hof gesessenen Hofsverjar mindestens ebenso nahe lag u. dgl. m. Unbequem mußte freilich das zerstreute Wohnen der Dingleute auch für den Goden sein, und so erklärt sich, daß noch am Schlusse des 12. Jahrhunderts einmal von einem Godorde, dem Fljótamannagoðorð, als ein besonderer Vorzug hervorgehoben werden kann,<sup>4)</sup> daß: „þat var bæði fjölmennt ok vel skipat“; neben der Zahl der Dingleute kam eben auch darauf viel an, ob dieselben in einer Weise beieinander wohnten, welche für den Goden bequem war. — Zweitens aber sehen wir auch im Verlaufe der Zeit eine Veränderung auf der Insel sich anbahnen, welche zu einer allmählichen Vereinigung einer größeren Zahl von Godorden in wenigen Händen führte, und auch diese Veränderung mußte dazu führen, bestimmt begrenzte Herrschaftsgebiete auf der Insel entstehen zu lassen. Schon aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts erfahren wir,<sup>5)</sup> daß damals Kolbeinn aus dem Hause der Skagfirðingar alle Godorde des Nordlandes vom westlichen Abhange der Yxnadalsheiði bis zum Ávellíngagoðorð, welches letztere teils dem Snorri Sturluson, teils den Melamenn gehörte, daß ferner nördlich der Yxnadalsheiði nur noch Ögmundr sneis, Hallr Kleppjárnsson und Þorvaldr Guðmundarson dýra Godorde besaßen, von welchem letzteren aber die ihm gehörigen auf Sigurðr Ormsson und dann weiterhin auf Tumi Sighvatsson übergingen. Das Ávellíngagoðorð, über welches viel gestritten wurde,<sup>6)</sup> gehörte jedenfalls dem Þingeyraþíngi an, und waren somit schon damals alle Godorde des Hegrannessþínges und die meisten Godorde des Húnavatnsþínges in einer Hand vereinigt, wogegen die Godorde des

<sup>1)</sup> Ljósvetninga s., 6/132—33.      <sup>2)</sup> ebenda, 1/113.

<sup>3)</sup> Vápnfirðinga s., S. 6.      <sup>4)</sup> Sturlunga, V, 4/134.

<sup>5)</sup> ebenda, VII, 23/213; Guðmundar bps. s., 51/488.

<sup>6)</sup> vgl. Kálund, II, S. 25 und 419—20; Björn Magnússon Ólsen, im Tímarit, II, S. 1—31.

Vaðlaþínges und Þíngeyjarþínges wenigstens nur noch unter drei Besitzer verteilt waren. Um wenige Jahrzehnte später, um das Jahr 1238—39 nämlich, erfahren wir vollends,<sup>1)</sup> daß der jüngere Kolbeinn das ganze Nordländerviertel sich unterwarf und sich sämtliche Godorde von deren bisherigen Besitzern rechtsförmlich abtreten ließ. Ähnlich ging es auch in anderen Teilen der Insel. Wir erfahren z. B., daß in dem Schiedsspruche, welchen im Jahre 1214 Þórðr Sturluson zwischen Þorvaldr Vatnsfirðing und den Hrafnssöhnen tat, ausbedungen wurde, daß der erstere alle diejenigen Dingleute verlieren solle, welche in dem Bezirke (takmark) zwischen dem Vatnsfjörðr im Breiðfjörðr und den Stigar im Ísafjörðr gesessen waren,<sup>2)</sup> während wir zugleich erfahren, daß die Hrafnssöhne schon vorher im Arnarfjörðr, also innerhalb jener Grenzen viele Dingleute hatten;<sup>3)</sup> es ist also klar, daß zu jener Zeit die Dingleute verschiedener Goden noch gemischt untereinander wohnten, daß man aber doch bereits bemüht war, bei gegebener Gelegenheit im Vertragswege der Herrschergewalt der letzteren nach Möglichkeit geographische Grenzen zu ziehen. In ganz ähnlicher Weise wurde in einem Vergleiche, welchen Sæmundr Ormsson im Jahre 1251 mit Þorvarðr Þórarinsson und dessen Bruder Oddr abschloß, bestimmt, daß die unter beiden Teilen streitigen Godorde zwischen der Lónsheiði und dem Vorgebirge Gerpír dem ersteren zufallen, dagegen die nördlich des Gerpír gelegenen den letzteren verbleiben sollten;<sup>4)</sup> auch hier also werden den Godorden der nördlichen und der südlichen Hälfte des späteren Múlaþínges bestimmte geographische Grenzen im Vertragswege gezogen. Es begreift sich, daß derartige Veränderungen nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Einteilung des Landes und Volkes bleiben konnten. Wurde einem einzelnen Godorde rechtsgültig verboten, Dingleute jenseits einer bestimmten Grenze zu haben, so wurden die hierdurch herrenlos gewordenen Dingleute schlechterdings genötigt, sich einem der jenseits dieser Grenze gesessenen Goden anzuschließen; vereinigte ein einzelner Häuptling die sämtlichen zu einem oder zu mehreren benachbarten Dingverbänden gehörigen Godorde in seiner Hand, so mußte sich dadurch tatsächlich die territoriale Geschlossenheit seiner Herrschaft ganz ungemein steigern, wiewohl selbstverständlich rechtlich immer noch die Möglichkeit fort-

<sup>1)</sup> Sturlunga, VII, 145/381.

<sup>2)</sup> ebenda, VI, 20/186—87; Hrafn s. Sveinbjarnarsonar, 19/675.

<sup>3)</sup> Sturlunga, VI, 20/186; Hrafn s., 19/674.

<sup>4)</sup> Sturlunga, VII, 215/91, vgl. S. 90.

bestand, daß der einzelne Bauer an einen anderen Goden desselben Landesviertels sich anschließen konnte, und auch tatsächlich an der Peripherie des Gebietes ein gemischtes Wohnen der Dingleute verschiedener Herren noch immer vorkommen mochte. Gelang es aber vollends einem einzelnen, wie dem jüngeren Kolbeinn im Nordlande, die sämtlichen Godorde eines ganzen Landesviertels in seiner Hand zu vereinigen, so war auch rechtlich sein Herrschaftsgebiet zu einem geographisch vollkommen geschlossenen geworden; die sämtlichen Eingesessenen des Viertels waren jetzt Dingleute eines und desselben Herrn, und damit mußte selbstverständlich die Scheidung der Godorde innerhalb des Viertels völlig hinfällig werden und die Scheidung der Dingverbände geographische Bedeutung annehmen, wenn man sie überhaupt beibehalten wollte, da der einzige Grund weggefallen war, der früher allenfalls den Anschluß an einen zu einer entfernteren Dingstätte gehörigen Goden konnte wünschenswert erscheinen lassen. In den Rechtsbüchern sowohl als in den Urkunden des 13. Jahrhunderts finden wir nun wirklich einzelne Spuren, welche auf die territoriale Bedeutung der Dingverbände hindeuten; ich habe früher schon einige derartige Stellen angeführt und Kålund hat den von mir angeführten noch einige weitere beigefügt;<sup>1)</sup> hier aber ist es am Platze, näher auf dieselben einzutreten. Darauf zwar lege ich wenig Wert, daß einmal für den Fall, da einzelne Mitglieder der lögrétta ihre Pflicht versäumen, und darum durch andere Angehörige ihres várþings ersetzt werden sollen, der Gesetzesprecher angewiesen wird, wenn er taugliche Ersatzleute „í þá sveit“ nicht kennt, sich an die samþingisgoðar des Schuldigen mit der Aufforderung zu wenden, ihm einen Ersatzmann zu stellen.<sup>2)</sup> Der Ausdruck „sveit“ weist bekanntlich nicht notwendig auf einen territorialen Verband, sondern kann ganz ebensogut auch einen bloß persönlichen bezeichnen; abgesehen davon aber genügt auch die oben bereits nachgewiesene tatsächliche Beziehung von Godord und Dingverband zu bestimmten Gegenden vollkommen, um die Stelle zu erklären, selbst wenn wir in derselben die „sveit“ territorial verstehen wollen. Auch die Vorschrift halte ich nicht für sehr bedeutsam, daß an dem Exekutionsgerichte (féránsdómr), welches über einen am Frühlingsdinge verurteilten Mann gehalten wird, dessen Alimentationspflichtigen die reihenweise Alimentation in dem Dingverbände zuerkannt wird, in

<sup>1)</sup> Kålund, I, S. 70—71.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 117/215.

welchem das Urteil ergangen ist und somit auch das Exekutionsgericht gehalten wird, wobei noch ausdrücklich beigefügt wird, daß die Rundführung sich, wenn zwei Dingverbände eine gemeinsame Dingstätte haben, auf beide beziehen solle.<sup>1)</sup> Auch in diesem Falle genügt der approximative tatsächliche Zusammenhang, welcher ja zwischen den Dingverbänden und bestimmten Gegenden von Anfang an bestand, um die Stelle zu erklären; man konnte das Urteil unbedenklich auf den Dingverband stellen, und den Armen selbst und denen, die für sie zu sorgen hatten, überlassen zu bestimmen, wie weit sie sich an zerstreuter wohnende Angehörige desselben noch halten zu können glaubten, da ja die strengen Strafen, mit denen der unbefugte Bettelgang bedroht war, gegen jeden Mißbrauch volle Gewähr bot. Bedenklicher lautet eine weitere Bestimmung, welche sich auf den Fall bezieht, da jemand verarmt, der im Lande keinen alimentationspflichtigen und alimentationsfähigen Verwandten hat.<sup>2)</sup> Ein solcher soll zur Alimentation demjenigen Landesviertel überwiesen werden, innerhalb dessen er verarmt ist, und soll man, um diese Überweisung realisieren zu können, beliebig einen Bauern als Vertreter des betreffenden Viertels wählen, welcher in der „þingsókn“ wohnt, innerhalb deren die Verarmung eingetreten ist und gegen ihn die Klage richten. Indessen scheint mir doch gerade diese Stelle ganz besonders klar zu zeigen, daß die þingsókn rechtlich kein territorial geschlossener Bezirk war, wenn sie auch tatsächlich annähernd als solcher behandelt werden konnte. Wäre der Dingbezirk wirklich territorial geschlossen gewesen, wie es das Viertel war, so hätte man sicherlich den Verarmenden dem Dingbezirke und nicht dem Viertel überwiesen; wenn man dagegen den Kläger anwies, den prozessualen Vertreter des beklagten Landesviertels aus dem Dingverbände zu nehmen, in dem die Verarmung eingetreten war, so will darunter sicherlich nur der Dingverband bezeichnet sein, welchem die überwiegende Mehrheit der Bewohner der betreffenden Gegend angehört, und kann man sich in dieser Richtung mit einer so vagen und wenig juristischen Bezeichnung darum begnügen, weil es sich dabei eben nur um die ziemlich gleichgültige Regelung der formalen Prozeßvertretung handelt; die Parallelstelle in beiden Rechtsbüchern überläßt die Wahl des Vertreters dem

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 62/115.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 143/26—27; vgl. 138/20; Staðarhólsbók, 110/140—41; vgl. 100/131.

Kläger sogar ohne jede Einschränkung! Weiterhin findet sich die Vorschrift,<sup>1)</sup> daß derjenige, welcher Dienstleute „ór öðro þíngmarke“ aufnimmt, für allen Schaden aufkommen müsse, welchen diese anrichten, ohne die Beihülfe des hreppr in Anspruch nehmen zu können, welcher sonst gegen Brandschaden in gewissem Umfange die Versicherung übernimmt. Nach einer anderen Stelle<sup>2)</sup> hat derjenige, welcher gegen einen Ausländer klagen will, sein Gastgericht bei dem Domizile seines eigenen Goden zu halten und hier auch die Ladung zu erlassen; gehört aber der Kläger einem fremden Bezirke an (d. h. ist er útanhéraðsmaðr), so soll als Ort der Ladung und des Gerichts das Domizil eines der Goden gelten, die in der þíngsókn ihr Godord haben, in welcher die Vorgänge erfolgt sind, auf denen die Klage beruht und hat der Kläger zwischen den betreffenden Goden die Wahl. Endlich eine dritte Stelle<sup>3)</sup> wiederholt zunächst die Regel nur in etwas anderer Wortfassung, daß für die Ladung zum Gastgerichte und für dessen Haltung der Wohnort des Goden maßgebend ist, bei dem der Kläger im Ding ist, fügt aber sodann bei, daß für den Fall, da der Handelsplatz (kaupstefna) in einer anderen þíngsókn liege, als welcher der Gode des Klägers zugehöre, oder in einem anderen Viertel, der Kläger berechtigt sein solle, unter den Goden der þíngsókn, in welcher der Handelsplatz liegt, denjenigen auszuwählen, dessen Wohnort in beiden Beziehungen maßgebend sein solle; sie bemerkt ferner, daß diese Vorschrift nur für drei unter den vier Vierteln gelte, wogegen im Ostlande dem Kläger auch das andere Recht alternativ zustehe, die Klage bei derjenigen Grabkirche durchzuführen, welche dem Handelsplatze zunächst liege. Alle drei Stellen behandeln somit die þíngsókn wirklich als einen geographisch bestimmt begrenzten Bezirk, und auf dieselbe Anschauung führt es hinaus, wenn uns eine Warentaxe mitgeteilt wird, welche „í Árneshþíngsókn“,<sup>4)</sup> oder eine zweite, welche „um tvær þíngsóknir, Árneshþíngsókn ok Rángæingahþíngsókn“ gelten soll;<sup>5)</sup> wenn ferner in dem Stiftungsbriefe einer Kirche von bestimmten Zahlmitteln gesprochen wird, wie sie „í Kjalarnessþíngi“ gehen,<sup>6)</sup> oder wenn B. Magnús Gizurarson ein Schreiben an alle Kleriker und Laien „í Kjalarnessþíngsókn“ richtet.<sup>7)</sup> Alle diese Vorkommnisse

<sup>1)</sup> Staðarhólsbók, 227/261.

<sup>2)</sup> ebenda, 228/262.      <sup>3)</sup> ebenda, 231/264.

<sup>4)</sup> Belgsdalsbók, 62/246.

<sup>5)</sup> ebenda, 66/251.      <sup>6)</sup> Diplom. island. I, 102/402.

<sup>7)</sup> ebenda, 123/491.



deuten bereits auf eine ziemlich vorgeschrittene Umbildung der Dingverbände in territorialer Richtung; aber immerhin deutet wenigstens eine der angeführten Stellen sehr deutlich darauf hin, daß es sich um eine Umbildung handelt. Wenn nämlich an einer der beiden das Gastgericht betreffenden Stellen die Worte gebraucht werden:<sup>1)</sup> „í annarre þingsókn enn sá goði heyr, er aþili er í þingi með, eða í öðrum fjórðungi“, so ist leicht ersichtlich, daß die Erwähnung des Viertels neben dem Dingverbände keinen Sinn hat, da ja das fremde Viertel einen fremden Dingverband unausbleiblich zur Folge hatte; zugleich aber liegt die Vermutung nahe, daß ursprünglich in der Stelle nur vom Viertel gesprochen worden war und die þingsókn erst hinterher in dieselbe hineinkorrigiert worden ist, wobei dann übersehen wurde, daß diese statt des Viertels, nicht aber alternativ neben demselben zu nennen gewesen wäre. Ungleich deutlicher noch weist aber eine andere, bisher noch nicht besprochene Stelle auf die Umbildung hin. In die Lehre von den Seeschiffen nämlich zeigt die Konúngsbók einen Paragraphen eingeschoben, welcher von dem Verkehre mit ausländischen Handelsleuten handelt.<sup>2)</sup> Daß hier ein späteres Einschiesel vorliegt, ist klar, denn der nächstfolgende Paragraph setzt die Lehre vom Schiffszuge fort, wo der unmittelbar vorhergehende Paragraph sie abgebrochen hatte; wenn aber schon dieser Umstand die Vermutung nahe legt, daß wir es hier mit jüngerem Rechte zu tun haben, so wird diese Vermutung durch den Inhalt des Paragraphen sehr entschieden bestätigt. Während die Überwachung des Verkehres mit fremden Schiffen, und zumal auch die Feststellung der Warentaxen für den Handel mit denselben von alters her, wie später noch darzutun sein wird, den Goden überlassen war, in deren Nachbarschaft das betreffende Schiff angelegt hatte, wird hier für die Besorgung dieser Obliegenheit in sehr eigentümlicher Weise Fürsorge getragen. Geographisch begrenzte Bezirke (héraðs takmark) werden gebildet und für jeden derselben sollen drei Männer ernannt werden, um innerhalb des Bezirkes die Handelspolizei zu üben; als forráðsmenn, d. h. Vorsteher oder Verwalter, werden sie bezeichnet und ihnen wird nicht nur die Feststellung der Warentaxen, sondern auch die Klagstellung wegen aller Vergehen gegen die Handelsordnung übertragen; aber auch wenn Privatleute den Fremden gegenüber eines Gastgerichtes bedürfen, soll Ladung

<sup>1)</sup> Staðarhólsbók, 231/264.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 167/72—74.

und Gerichtshaltung an dem Wohnorte eines jener drei Männer vor sich gehen, und vorkommendenfalls auch vom Beklagten auf den Schiedspruch eines solchen kompromittiert werden können. Die Bezirke werden aber nur für das Ostland und Südland angegeben, und zwar reicht der erste von Lánganes bis zur Lónsheiði, der zweite von der Lónsheiði bis zur Arnarstakksheiði, der dritte von der Arnarstakksheiði bis zum Þjórsáróss, der vierte vom Þjórsáróss bis Reykjanes, wogegen vom fünften infolge einer etwa acht Buchstaben umfassenden Lücke in der Hs. nur die Südgrenze bei Reykjanes, aber nicht die Nordgrenze zu erkennen ist; man möchte auf den Hvalfjörðr resp. die Botnsdalsheiði raten, eher als auf den Borgarfjörðr und die Hvítá. Nun ist sofort klar, daß diese Begrenzung der fünf Bezirke ganz mit derjenigen zusammenfällt, welche die späteren sýslur zeigen, und welche somit wohl auch schon die in der Járnsiða und Jónsbók erwähnten territorial gewordenen Dingbezirke gezeigt haben werden; für das Múlaþing, Skaptafellsþing und Rangárþing ist die Übereinstimmung eine völlig zutreffende, während allerdings die Grenze zwischen dem Árneshþinge und Kjalarnessþinge sich später etwas verschoben zu haben scheint, indem der Grindavíkurhreppr vom Árneshþinge abgetrennt und zum Kjalarnessþing geschlagen wurde. Hier also treten zum ersten Male ganz bestimmt gezogene territoriale Grenzen auf für die Bezirke, welche wenig später als territoriale Dingbezirke und weiterhin als sýslur erscheinen; aber man wagt noch nicht, sie als Dingbezirke zu bezeichnen, obwohl sie sicherlich im großen und ganzen bereits mit den, rechtlich noch immer nur persönlichen, þingsóknir zusammenfielen; zum ersten Male auch treten hier anstatt der drei samþingisgoðar einer jeden þingsókn ebensoviele ernannte Männer auf, für deren Bezeichnung ein Ausdruck verwendet wird, welcher auffällig an den Namen der forráðagoðorð erinnert, welchen ein offenbar der älteren Íslendingabók entlehntes Einschiebsel der Hœnsnaþóris saga für jene fingierten Godorde gebraucht,<sup>1)</sup> deren man je drei für jedes der drei Landesviertel bei der Besetzung der lögrétta durch gewählte Männer vertreten ließ, welche durch die größere Godenzahl des Nordlandes benachteiligt waren. Es wird also hier ein Zustand bezeichnet, welcher vollkommen einer Zeit entspricht, in welcher bereits eine große Zahl von Godorden in wenigen Händen angehäuft waren. In einer solchen Zeit konnte natürlich der Inhaber zahlreicher Godorde die

<sup>1)</sup> Hœnsnaþóris s., 14/173, Anm.

regelmäßigen Verwaltungsgeschäfte, welche durch diese bedingt waren, nicht mehr in eigener Person versehen; er mußte sich somit durch ernannte Beamte vertreten lassen, und es war sehr natürlich, daß man deren zunächst drei für jeden Dingverband wählte, wie dieser drei Godorde umfaßte, wobei dahingestellt bleiben mag, ob man nicht etwa die Dienstbezirke dieser Beamten territorial fest begrenzte, was ja bequemer und leicht zu machen war, wenn die drei Godorde des Dingverbandes in einer Hand lagen. Bei den Dingverbänden aber mußte sich die Verwandlung in bestimmt begrenzte Territorialbezirke notwendig dann ergeben, wenn erst die sämtlichen Godorde eines Landesviertels in einer Hand vereinigt waren; sie konnte aber auch schon dann eintreten, wenn diese Vereinigung noch nicht vollständig, aber doch schon annähernd gelungen war, indem zerstreute Angehörige eines fernen Goden unter den ziemlich geschlossen sitzenden Dingleuten eines und desselben Herrn sich um so weniger halten konnten, je mächtiger dieser letztere und je ausgedehnter sein Gebiet war. Wenn also Munch und Keyser für die ältere Zeit den Godorden und Dingverbänden territoriale Geltung beilegen, welche sich erst später zu bloß persönlicher Bedeutung abgeschwächt habe, so vermag ich umgekehrt beiden von Anfang an lediglich persönliche Bedeutung zuzuerkennen, welche erst in den letzten Zeiten des Freistaates den territorialen Charakter mehr vortreten ließ, als die Admassierung der Godorde in der Hand einiger weniger Herren die Freiheit der Wahl des Häuptlings für die Unterebenen illusorisch machte, wenn nicht gar völlig ausschloß, und zugleich zu einer anderweitigen Regelung der Bezirksverfassung kategorisch nötigte. Abgeschlossen wurde übrigens dieser Entwicklungsprozeß erst mit der Unterwerfung unter die Königsherrschaft, indem von der Zeit an, da die sämtlichen Godorde des gesamten Landes in des Königs alleinige Hand übergingen, selbstverständlich von einer Wahl des Häuptlings, an welchen sich der einzelne Untertan anschließen wollte, schlechterdings nicht mehr die Rede sein konnte. Von da ab konnte die Einteilung des Volkes nur noch auf territorialer Grundlage beruhen, da alle Träger der öffentlichen Gewalt nur noch Beamte und Organe des einen Königs waren, welchem gegenüber alle Einwohner des Landes kraft des Unterwerfungsvertrages in der gleichen unverrückbaren Dienstpflicht standen. — Es begreift sich aber, daß es bei der großen Zahl und der nicht minder großen Veränderlichkeit in dem Umfange der Godorde, bei deren grundsätzlicher Teilbarkeit und nicht minder grundsätzlicher Ad-

massierbarkeit eine Feststellung der einzelnen Godorde und ihrer Geschichte geradezu unmöglich ist; auf die Bedeutung des Godordes für das öffentliche Leben der Insel, auf dessen rechtliche Behandlung im ganzen sowohl als auf den Umfang der mit demselben verbundenen Rechte und Pflichten wird später noch des näheren einzugehen sein.

Neben der staatlichen Einteilung Islands steht aber zweitens noch eine kirchliche; aber freilich ist diese in der freistaatlichen Zeit nur eine sehr unvollkommen entwickelte, und kann dieselbe überdies hier nur ganz im Vorbeigehen berührt werden, da sie wesentlich dem Kirchenrechte und nicht dem Staatsrechte angehört. Von ihren ersten Berührungen mit dem Christentume an gehörte die Insel zur Kirchenprovinz des Erzbischofes von Hamburg, welcher in Bremen seinen Sitz hatte. Als dann später für den germanischen Norden eine eigene Provinz mit dem Sitze zu Lund gegründet wurde, bildete Island ein halbes Jahrhundert lang (1103—52) einen Bestandteil von dieser, und als endlich im Jahre 1152 für Norwegen und seine Nebenlande ein eigenes Erzbistum mit dem Sitze zu Niðarós entstand, wurde die Insel sofort zur „provincia Nidrosiensis“ oder dem „Niðaróss erkibiskupsdæmi“ geschlagen, bei welcher dieselbe auch das ganze Mittelalter über verblieb. Anfangs nur von fremden Missionsbischofen besucht, erhielt ferner Island in Ísleifr Gizurarson im Jahre 1055 seinen ersten einheimischen Bischof, und durch dessen Sohn und Nachfolger, Gizurr Ísleifsson ein eigenes Bistum mit dem Sitze zu Skálholt; seit dem Jahre 1106 erhielt das Land sodann auf Veranstaltung eben dieses Bischofs Gizurr auch noch eine zweite Diözese mit dem Sitze zu Hólar und seitdem zerfiel dasselbe in die beiden Diözesen von Skálholt (diöcesis Scalotensis; Skálholts biskupsdæmi) und von Hólar (diöcesis Holensis; Hóla biskupsdæmi), von welchen die letztere das Nordland, die erstere dagegen die drei anderen Landesviertel umfaßte. Dabei waren genau dieselben Grenzen für die Diözese maßgebend wie für das Nordländerviertel, und kann demnach noch eine im 14. Jahrhundert geschriebene kirchengeschichtliche Quelle vom Hrótafjörðr sagen:<sup>1)</sup> „Þar mætast biskupsdæmi“. Weiter herab als bis zum Bistume reichte aber die Ordnung der kirchlichen Bezirksverfassung in der freistaatlichen Zeit nicht. Pröpste (prófastar), wie solche in der späteren katholischen Zeit und bis in die Gegenwart herunter die

<sup>1)</sup> Arngríms Guðmundar bps. s., 38/76.

nächsten Unterbeamten der Bischöfe bilden, kommen erst unter norwegischer Herrschaft auf der Insel vor, und von Propsteien (prófastsdæmi, præposituræ), wie sie später, zumeist mit den Syseln zusammenfallend, auftreten, ist demnach in der Zeit des Freistaates noch keine Rede.<sup>1)</sup> Ja selbst von regelmäßig geordneten Kirchspielen (sóknir, kirkjusóknir, þíng) und Pfarrsprengeln (prestaköll) war zur Zeit des Freistaates nur wenig zu verspüren. Allerdings stand dem Bischofe das Recht zu, zu bestimmen, an welche Kirche jeder einzelne Bauer seinen Zehnt geben solle,<sup>2)</sup> und davon scheint dann der Regel nach auch abgehungen zu haben, welche Kirche als die ordentliche Kirche des betreffenden Hofes galt und welcher Kirche Kirchweihfest der betreffende Bauer zu feiern verbunden war;<sup>3)</sup> aber dabei handelte es sich nicht um eine bleibende Einrichtung, sondern lediglich um eine Verwaltungsmaßregel des einzelnen Bischofs, deren Geltungsdauer auf die Amtszeit des Verfügenden beschränkt war und welche überdies sogar von diesem selbst wieder zurückgenommen werden konnte, wenn er entweder fand, daß die Kirche, welcher er einen Zehnt zugewiesen hatte, von ihrem Besitze allzu schlecht unterhalten werde, oder wenn er sich dazu herbeiließ, eine neue Kirche in der Nachbarschaft zu weihen und dieser einen Teil des Zehnts zugute kommen lassen wollte.<sup>4)</sup> Noch in dem Christenrechte des B. Árni kehrt diese Vorschrift in der Art wieder, daß dem Bischofe das Recht eingeräumt wird, zu bestimmen, zu welcher Kirche jeder einzelne seinen Zehnt geben solle, sowie auch das Recht, den einer Kirche zugewiesenen Zehnt wieder von ihr wegzunehmen, wenn er findet, daß sie zu schlecht unterhalten werde;<sup>5)</sup> davon, daß bei jeder neuen Besetzung des bischöflichen Stuhles die Verteilung der Zehnten neu reguliert werden könne, dann daß anlässlich des Baues neuer Kirchen dem Bischofe sogar eine Veränderung der eigenen Zehntregulierung gestattet wurde, ist freilich hier nicht mehr die Rede, aber doch auch ebensowenig bestimmt, daß prinzipiell die einmal beliebte Ordnung eine bleibende sein solle. In der Tat scheint erst gegen die Mitte

1) Einige Nachweise über die Geschichte des Amtes habe ich in der Kritischen Vierteljahresschrift, VII, S. 383—85 gegeben.

2) Konungsbók, 258/210; Staðarhólsbók, 43/52 und 53; vgl. auch die in den nächsten beiden Anmerkungen angeführten Stellen.

3) Konungsbók, 4/14 und Staðarhólsbók, 12/15—16, dann 13/16.

4) Konungsbók, 260/214; Staðarhólsbók, 53/60—61; Skálholtsbók, 4 14.

5) Árna bps. KrR. 15/98 und 100.

des 14. Jahrhunderts eine dauernde Einteilung des Landes in fest begrenzte Kirchgemeinden durchgedrungen zu sein, deren Umfang dann regelmäßig, wenn auch nicht notwendig und ausnahmslos, mit dem Umfange der weltlichen Gemeinden zusammenfiel.<sup>1)</sup>

Neben der staatlichen und kirchlichen Einteilung der Insel findet sich noch eine weitere vor, welche einen weltlichgemeindlichen Charakter trägt, deren geschichtliche Entstehung aber allerdings schwer festzustellen ist, eine Einteilung nämlich in hreppar oder löghreppar. Der hreppr war ein geographisch fest begrenzter Bezirk, wenn auch dessen Begrenzung keine schlechthin unveränderliche war. Es wird uns nämlich gesagt, daß derselbe mindestens 20 Bauern in sich begreifen sollte, in deren Zahl noch überdies nur diejenigen eingerechnet werden sollten, welche im Hinblick auf das Maß ihres Vermögens das þingfararkaup zu entrichten hatten; nur mit besonderer Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung sollte für einzelne Fälle ein geringerer Bestand zugelassen werden, andererseits aber den Beteiligten freistehen, behufs der beherrschteren Verwaltung ihrer Angelegenheiten den hreppr wieder in Unterabteilungen zu zerlegen, in Drittel also oder in Viertel.<sup>2)</sup> Dabei sollten jedoch die Angehörigen jedes einzelnen hreppr stets die nächsten Nachbarn sein, und sollte überdies der Bestand der hreppar unverändert so bleiben, wie er einmal geordnet war;<sup>3)</sup> damit ist also einerseits der geographische Zusammenhang und andererseits der dauernde Bestand der hreppar sichergestellt, und konnten dieselben demnach nicht etwa bloß durch die Kopffzahl bestimmte Abteilungen des Volkes bilden, wie dies R. Keyser angenommen hat,<sup>4)</sup> vielmehr ist in der Vorschrift, daß der hreppr nicht aus weniger als 20 steuerpflichtigen Bauern bestehen dürfe, nur die Bestimmung einer Minimalgrenze zu erkennen, unter welche derselbe nicht herabsinken durfte, ohne seiner Auflösung zu verfallen, wogegen eine Maximalgrenze nicht bestand. Nur unter der Voraussetzung einer bestimmten geographischen Begrenzung der hreppar wird denn auch verständlich, daß gelegentlich von einer Hreppsgrenze (hreppamót) gesprochen werden kann und von Bauern, die an derselben wohnen;<sup>5)</sup>

1) vgl. Dr. Pétur Pétursson, *Commentatio de jure ecclesiarum in Islandia ante et post reformationem*, S. 28—32 und meine Bemerkungen, *ang. O.*, S. 186—91.

2) *Konungsbók*, 234/171; *Staðarhólsbók*, 217/249.

3) *ang. O.*

4) *Norwegische Rechtsgeschichte*, S. 278.

5) *Konungsbók*, 234/171; *Staðarhólsbók*, 217/249.

daß gesagt werden kann, wenn eine Grabkirche „innan hrepps“ bestehe, brauche der entfernter wohnende Kirchbesitzer der Leiche kein Grab zu gewähren<sup>1)</sup> und der Priester brauche unter derselben Voraussetzung eine Leiche nur dann zum Grabe zu geleiten, wenn sie „innan hrepps“ bestattet werde, nicht aber „ór hrepp“,<sup>2)</sup> oder der Bischof solle bei seinen vorschriftsmäßigen Rundreisen „í lög-hrepp hvern“ in dem Landesviertel kommen, welches er gerade visitiert;<sup>3)</sup> daß dem Bischofe vorgeschrieben wird, in jedem hreppr bekanntzugeben, wen er mit der Einziehung seines Zehnt beauftragt habe,<sup>4)</sup> wofür freilich eine andere Fassung der Vorschrift das *hérað* nennt.<sup>5)</sup> Nur unter derselben Voraussetzung begreift sich ferner, daß sich schon frühzeitig für einzelne hreppar landschaftliche Benennungen nachweisen lassen, wie z. B. Hraungerðingahreppr, Kaldnesingahreppr, Hrunamannahreppr.<sup>6)</sup> Vom Staate und den für ihn maßgebenden Gewalten sind die hreppar vollkommen unabhängig; sie haben ihre eigenen Organe in besonderen Gemeindeversammlungen und frei gewählten Gemeindebeamten, welche mit den Goden und den Dingversammlungen nichts zu tun haben. Ihre Kompetenz aber ist wesentlich auf die Armenpflege beschränkt, an welche sich jedoch immerhin einige weitere, mit jener nur indirekt in Verbindung stehende Aufgaben anschließen. Ich werde auf diesen Punkt später noch einzugehen haben, will aber hier noch über die Etymologie des Wortes hreppr und über die Entstehung der Einteilung in derartige Bezirke einiges beifügen. Guðmundr Andrésón will das Wort von einem Zeitwort „reifa“ oder „rifja“ ableiten, welches so viel als erheben, erleichtern bedeute und damit in Zusammenhang bringen, daß der hreppr zur Erledigung von Rechtssachen und Versorgung von Unmündigen bestimmt gewesen sei;<sup>7)</sup> aber diese Ableitung ist sprachlich wie sachlich gleich haltlos. Páll Vídalín dagegen denkt an das Zeitwort „hreppa“ und meint, es sei unter dem hreppr ursprünglich ein Bezirk zu verstehen gewesen, welchen die Götter durch irgend ein Wahrzeichen nach heidnischem Glauben einem

1) Staðarhólsbók, 7/8; Skálholtsbók, 3/7—8; fehlt in den anderen Texten.

2) Konungsbók, 2/10; Staðarhólsbók, 8/11.

3) Konungsbók, 5/19; Staðarhólsbók, 15/22.

4) Konungsbók, 257/209; Staðarhólsbók, 42/51.

5) Konungsbók, 5/19; Staðarhólsbók, 15/23.

6) Landnáma, I, 17/54; V, 9/303 und 11/309 und 310.

7) Lexicon Islandicum, S. 122 (1683).

Manne zur Besitzergreifung zugewiesen hätten.<sup>1)</sup> Unter den neueren Lexikographen billigt Guðbrandr Vigfússon die Ableitung von „hreppa“, während die übrigen sich über die Etymologie des Wortes nicht aussprechen; er faßt aber das Wort von hier aus als „a share, allodium“ auf, also als ein Landlos. Auch ich möchte an dasselbe Zeitwort anknüpfen, aber doch in etwas anderer Weise als die beiden genannten. Das Zeitwort bedeutet so viel als „hastig ergreifen“, „erwischen“; nimmt man nun aber hreppr passiv, als das hastig Ergriffene, so läßt sich allenfalls, wie bei dem römischen „manipulus“ oder unserem „Handvoll“, zu dem Begriffe einer zusammengerafften Schar gelangen, und wäre somit anzunehmen, daß der ursprünglich persönlich gefaßte Ausdruck, ähnlich wie sveit oder hérað, erst hinterher territoriale Geltung erlangt habe. Was aber das Alter und die Entstehung der hreppar betrifft, so hat zunächst der schwedische Rechtshistoriker Nordström die Ansicht ausgesprochen,<sup>2)</sup> daß im Norden überhaupt und auf Island insbesondere die Verpflegung der Armen erst in der christlichen Zeit zu einer Rechtspflicht erhoben worden sei, wogegen in der heidnischen Zeit teils die Aussetzung der Kinder, teils die Tötung der alten und gebrechlichen Leute, soweit diese nicht vorzogen, selbst ihrem Leben ein Ende zu machen, ein rechtlich zulässiges Mittel geboten habe, der hilfbedürftigen Angehörigen sich zu entledigen. Auch Guðbrandr Vigfússon hat in seinem Wörterbuche zunächst die Entstehung der hreppar der christlichen Zeit, dem 11. Jahrhundert etwa zugewiesen, und somit einen Anachronismus darin gefunden, wenn hin und wieder schon bei Besprechung der früheren Zeit in den Quellen von hreppar die Rede ist; in seinen „Addenda“ hat er jedoch diese Annahme aufgegeben<sup>3)</sup> und in der Tat scheint sich deren Unstichhaltigkeit ziemlich sicher nachweisen zu lassen.<sup>4)</sup> Richtig ist allerdings, daß die Aussetzung der Kinder im Heidentume in gewissem Umfange erlaubt war,<sup>5)</sup> und daß sie von ärmeren Leuten hin und wieder als ein Mittel benützt

<sup>1)</sup> Skýringar yfir fornyrði lögbókar, S. 247—48 (1854).

<sup>2)</sup> Bidrag till den svenska Samhälls-Författningens Historia, II, S. 109—111.

<sup>3)</sup> Icelandic-English Dictionary, s. v. hreppr, S. 284, vgl. mit S. 775.

<sup>4)</sup> vgl. meine Schrift: Island, S. 316—22.

<sup>5)</sup> vgl. Jón Eiríksson, De expositione infantum apud veteres Septentrionales, im Anhang zur arnamagnæanischen Ausgabe der Gunnlaugs s. ormstúngu (1775); Kr. Kálund, in den Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1870, S. 272—4; W. Platz, Geschichte des Verbrechens der Aussetzung (1876), dann meine: Bekehrung des norwegischen Stammes, II, S. 181—82 und: Über die Wasserweihe des germanischen Heidentumes, S. 176—77.



wurde, sich von der Last der Ernährung von Kindern frei zu machen;<sup>1)</sup> richtig ist ferner auch, daß das christliche Verbot der Kinderaussetzung ebenso wie das Verbot des Pferdefleischessens bei den Isländern auf ökonomische Bedenken stieß, und daß man darum bei der Annahme des Christentums in beiden Beziehungen einen Vorbehalt machte, welcher erst nach einigen weiteren Jahren fallen gelassen wurde. Aber es steht doch auf der anderen Seite nicht minder fest, daß die Aussetzung von Kindern nur insolange erlaubt war, als diese noch nicht die Wasserweihe empfangen hatten, wogegen sie von da ab als Mord galt;<sup>2)</sup> daß sie ferner zwar als erlaubt, aber doch selbst bei den ärmsten Leuten als keineswegs lobenswert galt, und daß gerade die Überbürdung mit anderen Hilfsbedürftigen, die man zu ernähren hatte, als ein Grund angeführt wird, welcher allenfalls einen armen Mann zur Aussetzung von Kindern bestimmen konnte. Richtig ist ferner allerdings auch, daß eine vereinzelt Sage von einer in den Wildnissen Westergötlands gegessenen Familie erzählt,<sup>3)</sup> daß sie einen bei ihrem Hofe gelegenen Felsen, den ætternisstapi, d. h. Stammesfelsen, dazu benützt habe, das Leben der altersschwachen oder sonst lebensmüden Angehörigen abzukürzen; aber diese Sage spricht nicht von einer allgemein verbreiteten Sitte, sondern nur von dem wunderlichen Gebrauche einer einzelnen Familie in einer einzigen schwedischen Landschaft, und sie ist überdies so späten Ursprunges und so sehr durch Einflüsse der Ritterromantik getrübt, daß sie zu jeder Beweisführung unbrauchbar ist. Mag sein, daß ihr Bericht über den ætternisstapi aus einem Berichte des älteren Plinius geflossen ist, der von den Hyperboræern erzählt:<sup>4)</sup> „mors non nisi satietate vitæ, epulatis delibutaque senio luxu, e quodam rupe in mare salientium“. Geijers Erzählungen aber von einzelnen Bergen in Schweden, welche an jenen Bericht durch ihre Namen erinnern sollen, dann von Sagen, nach denen gebrechliche Leute vordem mit Keulen totgeschlagen worden seien, deren eine, als ættakylla, d. h. Geschlechtskeule bezeichnet, auf einem Hofe in Östergötland noch bis in die neueste Zeit herab

1) Gunnlaugs s. ormstúngu, 3/198; Flbk. I, S. 252 (Þorsteins þ. uxafóts); Finnboga s. ramma, 2/4—5 und 4/6—7.

2) Hólmverja s., 8/22.

3) Gautreks kgs. s., 1—2/7—14; vgl. über die ganze Materie J. Grimm, Rechtsaltertümer, S. 486—90.

4) Historia naturalis, IV, cap. 12, § 90.

zu sehen gewesen sei,<sup>1)</sup> sind ohne allen geschichtlichen Wert; die Geschichte von der Keule war ein in mittelalterlichen Schwänken vielfach behandelter Stoff,<sup>2)</sup> dessen Auftreten auch auf schwedischem Boden in keiner Weise auffallen kann. Die Angaben einiger verlässigerer und speziell auf Island bezüglicher Quellen, welche Nordström in gleicher Richtung verwenden zu können glaubte, dürften, richtig verstanden, zu ganz anderen Schlüssen als den von ihm gezogenen führen. Von einem Mißjahre, welches die isländischen Annalen als „óöld hin fyrri“ bezeichnen und in das Jahr 975 oder 976 setzen, erzählt eine andere Quelle,<sup>3)</sup> daß damals auf Island die schwerste Hungersnot geherrscht habe, die je über das Land gekommen sei. Raben und Füchse und viel Anderes, was sonst als nicht eßbar galt, hätten die Leute damals verzehrt; viele seien verhungert, andere aber hätten sich aufs Stehlen verlegt, und sei dadurch die Zahl der Friedlosen so sehr gestiegen, daß man schließlich auf des Eyjúlfr Valgerðarson Rat durch ein Gesetz jedem Ächter die Begnadigung versprochen habe, welcher drei andere umbringe; damals aber hätten auch manche Leute ihre „ómagar“ und Greise von Felsen herabstürzen und töten lassen. Es scheint dasselbe Mißjahr gemeint zu sein, wenn wieder eine andere Quelle berichtet,<sup>4)</sup> wie die Reykdœlir der schweren Zeit halber zu Þverá bei dem Goden Ljótr eine Zusammenkunft (fundr, samkoma) hielten, um über die in Anbetracht der Not zu treffenden Maßregeln zu beraten. Man kam darüber überein, daß ein Gelübde für die Besserung der Witterung zu machen sei, konnte sich aber nicht über dessen Inhalt einigen, indem Ljótr vorschlug, Schenkungen an die Tempel zu geloben, zugleich aber auch die Kinder auszusetzen und die alten Leute umzubringen, wogegen ein anderer Gode, Áskell, dies für ein schändliches und unheilvolles Vorhaben erklärte und dafür beantragte, Geld und Gut zusammenzuschießen, um damit die alten Leute zu ernähren und die Kinder aufzuziehen, zu Ehren des Schöpfers. Anfangs wurde dieser Antrag von vielen Seiten bekämpft; schließlich aber wurde er doch angenommen, da er die Billigung aller rechtschaffenen Leute fand. Beide Erzählungen lassen übereinstimmend erkennen, daß die Aussetzung der Kinder und die Tötung der alten

1) Geschichte Schwedens, I, S. 102—3.

2) vgl. J. Grimm, in Haupts Zeitschrift, V, S. 72—74; von der Hagen, Gesamtabenteuer, II, S. LXIII—VI und das Gedicht „der slegel“, ebenda, S. 407 u. fgg.

3) Skarðsárþók der Landnáma, S. 323.

4) Reykdœla, 7/32.

Leute zwar von einzelnen Männern als letzter Ausweg in einer verzweifelten Lage ergriffen werden mochte, und in einer ganz ausnahmsweise schweren Zeit allenfalls sogar als allgemeine Maßregel in Vorschlag gebracht werden konnte, daß sie aber doch sogar in solchen Zeiten als etwas schlechterdings Unzulässiges bezeichnet und bekämpft wurde; die zuletzt angeführte Stelle zeigt überdies, daß die Fürsorge für die Ernährung des Volkes schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts als eine gemeinsame Angelegenheit des betreffenden Bezirkes betrachtet wurde, und wenn man bedenkt, daß die in der Stelle gebrauchten Ausdrücke fundr, samkoma später als technische Bezeichnungen der Gemeindeversammlungen galten, möchte man versucht sein, in der Stelle bereits die Existenz von hreppar bezeugt zu finden. Weiterhin kommt sodann noch eine Nachricht in Betracht, welche die Lebensbeschreibung des K. Ólafr Tryggvason uns aufbewahrt hat und welche sich auf ein zweites, ungefähr dem Jahre 985 zuzuweisendes Mißjahr bezieht.<sup>1)</sup> Wir hören zunächst, wie ein vornehmer, aber hartherziger Mann im Skagafjörðr, Svaði mit Namen, eine Anzahl armer Leute zu sich berief und dann hinterlistigerweise umbringen lassen wollte, und wie diese dann von Þorvarðr Spakböðvarsson, einem neubekehrten Christen, gegen das Versprechen sich taufen zu lassen errettet und bis zum Ende der Hungersnot verpflegt werden; wir erfahren aber sodann auch noch von einer Zusammenkunft, welche um dieselbe Zeit und gleichfalls im Skagafjörðr gehalten wurde und in welcher man in Anbetracht des herrschenden Notstandes beschloß, daß es erlaubt sein solle, die alten und gebrechlichen Leute ihrem Schicksal zu überlassen, und ihnen Kost und Wohnung zu verweigern. Arnórr kerlingarnef, einer der angesehensten Häuptlinge der Gegend, hatte zwar zunächst dem Beschlusse zugestimmt, aber von seiner Mutter darüber hart getadelt, ging er in sich und erzielte einen neuen Versammlungsbeschluß, vermöge dessen die Ernährung der eigenen Eltern und weiterhin auch der übrigen Verwandten jedermann zur Pflicht gemacht und überdies verordnet wurde, daß alle überflüssigen Hunde getötet und die Lasttiere bis auf einen geringen Rest geschlachtet werden sollten, um für die nötigen Nahrungsmittel zu sorgen; denjenigen aber, welche schlechterdings nicht imstande wären, ihre Angehörigen zu verpflegen, gestattete er, dieselben ihm zur Ernährung

<sup>1)</sup> FMS. II, 225—26/222—28 und Flbk. I, S. 435—39; auf dieselbe Hungersnot scheint sich auch FMS. I, 138/272 und Þorvalds þ. víðförla, 7/46 zu beziehen.

zu überbringen. Auch diese Erzählung werden wir, trotz ihrer legendenhaften Einkleidung, in der Hauptsache immerhin als glaubwürdig betrachten dürfen; auch sie bestätigt uns aber, daß die Alimentation der Verwandten wenigstens schon im Heidentume als eine Rechtspflicht galt, so daß man selbst unter den schwierigsten Umständen nur durch einen förmlichen Beschluß von derselben entbunden werden konnte; daß ferner die Überwachung der Erfüllung dieser Alimentationspflicht bereits damals Sache der Gemeinde war, soferne wir unter der bald als fundr, bald als samkváma oder þing bezeichneten Zusammenkunft auch hier wieder nur eine Gemeindeversammlung verstehen können. Allerdings ist durch diese wie durch die vorhergehend besprochene Stelle zunächst nur die verwandtschaftliche Alimentationspflicht bezeugt, während für den Fall, daß diese sich als unzureichend erweisen würde, nicht auf die Gemeinde, sondern hier auf die freiwillig angebotene Mildtätigkeit eines einzelnen Häuptlings und dort auf nicht minder freiwillig aufgebrauchte Beisteuern verwiesen wird; indessen wird man hieraus noch nicht ohne weiteres auf das Fehlen einer geregelten gemeindlichen Armenpflege schließen dürfen, da ja die außerordentlichen Notstände in den beiden besprochenen Fällen immerhin auch außerordentliche Hilfsmittel erfordern konnten. In der Tat zeigen denn auch noch ein paar weitere Zeugnisse die Armenpflege am Schlusse des 10. und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wesentlich in derselben Weise geordnet, wie wir sie nach den uns erhaltenen Rechtsbüchern geregelt finden werden. Wir hören von einer zahlreichen Versammlung (fundr fjölmennr), welche in den ersten Jahren des 11. Jahrhunderts zu Skörð in der Landschaft Reykjahverfi, und zwar im Herbste gehalten wurde; <sup>1)</sup> „at tala um hreppaskil ok ómegðir manna“ wird als der Zweck der Versammlung bezeichnet und beigefügt: „ok var því skipt at lögum“. Die Zeit der Versammlung wird demnach hier ebenso bestimmt wie in den späteren Rechtsbüchern, und deren Kompetenz in Bezug auf die Armenpflege ganz unzweideutig als eine gesetzlich geregelte bezeichnet; ja sogar der Name des hreppr wird uns bei dieser Gelegenheit genannt. Nur wenig später, wie es scheint, kurz nach dem Tode des Snorri goði († 1031), sehen wir im Svarfaðardalr eine Klage wegen Bettelganges angestellt, <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ljósvefninga s., 6/133.

<sup>2)</sup> Laxdæla, 84/350 (Bolla þ.); wegen des Snorri Tod vgl. 78/330 und Eybyggja, 65/124.

was doch auch schon die Geltung der späteren Armenordnung vorzusetzen scheint, da man doch kaum die Bettler klageweise verfolgen lassen konnte, solange nicht für alle Fälle eine geordnete Armenpflege vorgesehen war. Wieder um einige Jahrzehnte später erfahren wir von einer Zusammenkunft (fundr), welche die Leute (héraðsmenn, bygðarmenn) im Svarfaðardalr im Herbst hielten, um dem bestehenden Herkommen gemäß über die Beiträge zu beraten, welche den dürftigen Leuten des Bezirkes zu verabfolgen seien; <sup>1)</sup> dabei wird einer reichlichen Gabe gedacht, welche ein großer Bauer aus besonderer Liberalität einem armen Familienvater zugewendet habe, ohne daß man doch hieraus sofort den Schluß ziehen dürfte, daß es sich bei den Verhandlungen überhaupt nur um das Erzielen und Verteilen freiwilliger Beiträge gehandelt habe. Endlich darf auch noch daran erinnert werden, daß die Landnáma, wie oben bereits bemerkt, Bezeichnungen wie Hrunamannahreppr, Kaldnesíngahreppr u. dgl. m. bereits gelegentlich der ersten Einwanderungen auf der Insel nennt; stünden sie allein, so ließen sie sich ja allenfalls auf ein Zurücktragen neuerer Bezeichnungen in ältere Zeiten zurückführen, im Zusammenhalte mit jenen anderen Berichten aber, bezüglich deren doch einen ähnlichen Anachronismus anzunehmen keinerlei Grund vorliegt, gewinnen immerhin auch sie Bedeutung. Gar kein Gewicht möchte ich jedenfalls dem von Guðbrandr Vigfússon hervorgehobenen Umstande beilegen, daß eine in der Nähe von Skálholt gelegene Gegend speziell unter dem Namen der „Hreppar“ verstanden zu werden pflegt. Alt ist diese Bezeichnung allerdings; schon in der Sturlúnga findet man „alla Hreppa“ den Landschaften Grímsnes, Flói und Ölfus gegenübergestellt, <sup>2)</sup> und die „Hreppamenn“ von den Grímsnesíngar, Skeiðamenn und Biskups-tungnamenn unterschieden; <sup>3)</sup> aber daraus zu schließen, daß sich die Einteilung in hreppar erst vom Bischofsstuhle aus verbreitet habe, der gar nicht einmal in den Hreppar liegt, scheint mir doch völlig unzulässig. Von vornherein schon ist das Vorkommen der Bezeichnung Hreppar für eine bestimmte Gegend um nichts auffälliger, als das Vorkommen der Bezeichnungen Land oder Hérað für andere Gegenden; außerdem aber erklärt sich jene Bezeichnung auch sehr einfach aus dem Umstande, daß nur der Gnúpverjahreppr und der

<sup>1)</sup> Haralds s. harðráða, 103/368 (FMS. VI; Snegluhalls þ.); Morkinsk. S. 97; Flbk. III, S. 421.

<sup>2)</sup> Sturlúnga, VII, 159/397.

<sup>3)</sup> ebenda, 160/399.

Hrunamannahreppr, oder wie sie auch bezeichnet werden der Eystri hreppr und der Ytri hreppr, das Wort „hreppr“ in ihrem Namen zeigen, während alle anderen Landschaften der Nachbarschaft ganz anders gebildete Namen haben (Biskupstúngur, Grímsnes, Skeið, Flói, Ölfus, Þingvallasveit und Grafníngr; dann Land, Holt, Rangárvellir usw.). Überdies dürften aber auch innere Gründe von erheblichem Gewicht für ein ungleich höheres Alter der Einteilung des Landes in hreppar sprechen. Bei der Einführung des Zehnten auf Island wurde sowohl dessen Feststellung und Verteilung, als auch insbesondere die ganze Verwaltung des Armenzehnts ausschließlich in die Hand der hreppar gelegt. Diese Anordnung stand im bestimmtesten Widerspruche mit den Vorschriften des kanonischen Rechtes, welches auch den Armenzehnt durchaus als eine kirchliche Last ansieht und somit auch dessen Verwendung ausschließlich durch die Hand des Klerus gehen läßt; vollkommen erklärlich unter der Voraussetzung, daß die hreppar bereits von alters her bestanden und für die Armenpflege gesorgt hatten, wäre diese Abweichung doch geradezu unerklärlich, wenn wir in ihnen eine neue und erst infolge des Christentumes aufgekommene Einrichtung zu sehen hätten. Dazu kommt, daß auch schon das norwegische Recht eine vollkommen geregelte Armenpflege kennt.<sup>1)</sup> Auch nach ihm ist die Verpflichtung zur Armenalimentation zunächst auf die Verwandtschaft gelegt, und allenfalls auch auf den Freilasser und den Freigelassenen; indessen ist doch auch von einer Verpflichtung der Bauern als solcher zur Rundführung der Armen die Rede, und wenn solche zwar erst in den Gesetzen des K. Hákon gamli<sup>2)</sup> und K. Magnús lagabætir<sup>3)</sup> erwähnt wird, so tritt sie doch in diesen als eine längst hergebrachte Last auf. Auch in seiner Strenge gegen die Bettler steht das norwegische Recht dem isländischen nur wenig nach, und wenn ich zwar das Bestehen eigener Armenpflegschaftsgemeinden im alten Norwegen nicht nachzuweisen vermag, so dürfte doch manches darauf hindeuten, daß auch der Name der hreppar von dort aus nach Island hinübergebracht worden sei. Guðbrandr Vigfússon hat bereits nach dem Vorgange Lappenbergs<sup>4)</sup> darauf aufmerksam gemacht, daß in der englischen Grafschaft Sussex die Bezeichnung „rape“ für einen Landbezirk vorkommt; derselbe steht zwischen der shire und

<sup>1)</sup> Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Rethistorie, S. 179—85; Forelæsninger over den norske Rethistorie, I, S. 138—43.

<sup>2)</sup> FrþL. Einleitung, 17.

<sup>3)</sup> Landsl., Landsleigub. 57.

<sup>4)</sup> Geschichte von England, I, S. 586 und Anm. 1.

dem hundred in der Mitte,<sup>1)</sup> und enthält die genannte Grafschaft sechs solcher Bezirke;<sup>2)</sup> bei Ivar Aasen wird ferner die Bezeichnung „Repp“ für ein Bygdelag oder eine Anzahl von Höfen bezüglich mehrerer norwegischer Gegenden nachgewiesen, zumal für Hallingdal, Valdars, Gudbrandsdal und Nordmøre,<sup>3)</sup> und Rietz weist dieselbe als Bezeichnung einer kleineren Abteilung eines Kirchspieles für Dalsland nach,<sup>4)</sup> also für eine Landschaft, die an Norwegen angrenzt, und deren Besitz lange Zeit zwischen Schweden und Norwegen bestritten war. Erkundigungen, welche ich durch Vermittlung befreundeter Norweger bei dem nunmehr verstorbenen Pastor Eilert Sundt von Eidsvold und Kn. Christoffer Brunn von Gausdal einzog, haben ergeben, daß zwar im übrigen Norwegen der Ausdruck nur ganz im allgemeinen als Bezeichnung kleinerer, meist durch natürliche Grenzen zusammengehaltener Bezirke gebraucht wurde, jedoch in mehreren Pfarreien in Gudbrandsdalen seit unvor-denklicher Zeit technisch-offizielle Geltung habe für Unterabteilungen eines größeren Armenpflegschaftsdistriktes (Fattigdistrikt), welche sich mit einer gewissen Selbständigkeit selbst verwalten.<sup>5)</sup> Nach allem dem wird man wohl annehmen dürfen, daß nicht nur die Verpflichtung der Verwandtschaft zur Armenalimentation, die eventuelle Verpflichtung der Bauern zur Rundführung der Armen und die strenge Behandlung der Bettler auf Island nach norwegischem Vorbilde eingeführt worden sei, sondern daß auch die Einteilung des Landes in hreppar in einer, sei es nun allgemein norwegischen, oder doch in einzelnen Teilen Norwegens hergebrachten Einrichtung ihr Muster gefunden habe.

Mit den bisher besprochenen Einteilungen von Land und Volk ist nun erschöpft, was über die Gliederung und Gruppierung beider zu sagen ist. Allerdings hat die Nachbarschaft in gar mancherlei Beziehungen rechtliche Bedeutung erlangt. Gar häufig werden bald die fünf, bald die neun nächsten Nachbarn (búar) einer bestimmten Person, einer bestimmten Sache, eines bestimmten Ortes u. dgl. m.

<sup>1)</sup> Blackstone, Commentaries on the laws of England, I, S. 116 (ed. 8); Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, II, S. 21.

<sup>2)</sup> Spelmann, Gloss. archæol., s. v. rapa und rapus; Ducange-Henschel, s. v. rapa. <sup>3)</sup> Norsk Ordbog, h. v. (ed. 2). [Schon in einer Variante zu Magnús lagaboetirs Landslög, I, Kap. 9 (aus einem Eidsifjingsbuche), Norges gamle Love, II, S. 20, Note 2, kommt dieselbe Bezeichnung vor.]

<sup>4)</sup> Svenskt Dialekt-Lexikon, h. v.

<sup>5)</sup> Einen Aufsatz, welchen Eilert Sundt im Morgenblad des Jahres 1870 über diese Bezirke hat drucken lassen, habe ich nicht gesehen.

zu dieser oder jener rechtlichen Funktion berufen; mancherlei Geschworenschaften, dann Schätzungs- oder Teilungskommissionen gehen aus diesen nachbarlichen Kreisen hervor, und gewisse feierliche Verkündigungen, welche sonst vor die Dingversammlungen gehören, können wenigstens im Notfalle oder vorläufig vor ihnen vorgenommen werden. Ein sehr kräftiges, und zumal auch in alle privatrechtlichen Verhältnisse tief eingreifendes Leben pulsiert demnach in den Nachbarschaften, und jedes Eingreifen des Staates, vorab jede Einmischung der Goden in ihre Tätigkeit ist ebensowohl ausgeschlossen, als sich die Nachbarschaft auch dem hreppr gegenüber vollkommen selbständig verhält. Aber zu territorialem Abschlusse ist die Nachbarschaft ebensowenig gediehen wie zu persönlichem, vielmehr ist deren Begriff stets nur ein relativer geblieben, d. h. er bemißt sich für jeden einzelnen Fall verschieden, je nach der Person, der Sache, dem Orte, nach welchen die Nachbarschaft eben berechnet werden soll und entbehrt somit jeder allgemein gültigen Begrenzung. Es steht eben mit jener Verwendung von Nachbarn zu bestimmten Funktionen nicht anders als mit der Verwendung jedes anderen Volksgenossen, z. B. zur Bildung von Privatgerichten, zur Mitwirkung bei der Haussuchung u. dgl. m.; die Nachbarschaft erscheint nur als eine besondere Qualität der Person, welche für gewisse Funktionen erforderlich ist, während für andere nur Freiheit, männliches Geschlecht und Volljährigkeit, für wieder andere aber überdies noch der Besitz eines selbständigen Haushaltes, oder sogar der Besitz von Grundeigentum gefordert wird. Dagegen kommt zum Schlusse allerdings noch die Bedeutung einiger Ausdrücke festzustellen, welche hin und wieder als Bezeichnung von Landbezirken gebraucht werden, deren technische Bedeutung jedoch eine etwas problematische ist; es sind dies die Ausdrücke *bygð*, *sveit* und *hérað*.

Der Ausdruck *bygð*, von *byggja*, d. h. wohnen abgeleitet, bezeichnet das bewohnte Land im Gegensatze zu der *óbygð* oder den *óbygðir*, d. h. dem unbewohnten und unbewohnbaren Lande; derselbe wird von hier aus auch wohl für die einzelnen von Menschen in Besitz genommenen Gegenden gebraucht, jedoch auf Island, soviel ich sehe, in der älteren Zeit niemals für bestimmt und rechtlich abgegrenzte Landbezirke, wie etwa auf Grönland ganz regelmäßig zwischen einer *Eystribygð* und *Vestribygð* unterschieden wird.<sup>1)</sup> — Das Wort *sveit* sodann bezeichnet ursprünglich einen Inbegriff

<sup>1)</sup> vgl. z. B. *Landnáma*, II, 14/105 und 105; *Eiríks þ. rauða*, S. 204 (*Grönlands historische Mindesmærker*, I); *F1bk.* III, S. 454.



von Menschen und hat somit zunächst persönliche, nicht territoriale Bedeutung. So kann dasselbe für die Begleitung eines Bräutigams<sup>1)</sup> oder eines vornehmen Herrn gebraucht werden,<sup>2)</sup> während es andere Male für die Angehörigen einer Partei gebraucht steht, wie denn die Zusammensetzung *sveitardráttir* schon sehr frühzeitig die übliche Bezeichnung für die Parteibildung wurde;<sup>3)</sup> andererseits bezeichnet der Ausdruck sehr häufig eine kleinere Heeresabteilung,<sup>4)</sup> und in diesem Sinne steht derselbe noch in der *Hirðskrá* verwendet,<sup>5)</sup> wie denn auch die Zusammensetzung *hirðsveit*, *hirðmannasveit*, *gestasveit* in diesem Sinne zu verstehen sind; endlich hängt auch hiermit zusammen, daß die jüngere Edda an einer Stelle, welche die verschiedenen Bezeichnungen für bestimmte Gruppen von Menschen bespricht,<sup>6)</sup> die *sveit* als einen Inbegriff von sechs Männern definiert. Daneben wird der Ausdruck aber auch in territorialem Sinne gebraucht. Mag sein, daß dabei zunächst an das von irgend einem geschlossenen Haufen von Menschen besetzte Land gedacht wurde, wie denn nachweisbar von einer *þingmannasveit* als der Gegend gesprochen wird,<sup>7)</sup> die von den Dingleuten eines bestimmten *Goden* bewohnt ist; daneben aber wird der Ausdruck auch sehr häufig in dem ganz allgemeinen Sinne von Bezirk oder Gegend gebraucht, ohne alle und jede Beziehung auf irgend welchen Komplex von Personen. So heißt es z. B. von Bischof Friedrich und Þorvaldr víðförla,<sup>8)</sup> daß sie nicht aufhörten „at fara um sveitir ok boða guðs erendi“; von einer Hungersnot wird gesagt, daß sie „um allar sveitir“ ging,<sup>9)</sup> und von der Tötung des Gunnarr,<sup>10)</sup> daß sie schwer getadelt wurde „um allar sveitir“, umgekehrt aber von Þórhaldr, daß er befreundet war mit allen Leuten „þar um sveitir“;<sup>11)</sup> Guðmundr ríki reist einmal „norðr um sveitir til þingmanna sinna“,<sup>12)</sup> und von Baugr, der in der *Fljótshlíð* Land nahm, heißt es, daß von ihm „mikill kynslóð í þeirri sveit“ herkomme;<sup>13)</sup> von Íngimundr gamli heißt es:<sup>14)</sup> „gerðist brátt yfirmaðr Vatnsdæla ok þeirra sveita er

1) Gunnlaugs s. ormsstungu, 11/250.      2) *Ynglinga s.*, 14/12.

3) z. B. *Kristni s.*, 9/16; *Hákonar s. gamla*, 12/251.

4) z. B. *Heimskr. Ólafs s. helga*, 216/472 und 473; 221/478; 238/489 und 490.      5) *Hirðskrá*, 38/433.

6) *Skáldskaparmál*, 66/532.      7) *Njála*, 150/856.

8) Þorvalds þ. víðförla, 6/45.

9) *Njála*, 47/205.      10) ebenda, 77/369.

11) Þorsteins s. Síðuhallssonar, S. 172 (in Möbius, *Analecta*, ed. 1).

12) *Ljósvefninga s.*, 21/195.      13) *Eigla*, 23/45.

14) *Vatnsdæla*, 15/26; vgl. 27/43—44 von Þorsteinn Íngimundarson.

nalægstar voru“, und von dem Lande zu Rauðamelr,<sup>1)</sup> daß es besser gewesen sei als „önnur lönd suðr þar í sveit“ u. dgl. m. Etwas anders stellt sich allerdings der Gebrauch des Wortes, wenn die Halbinsel Kantyre im westlichen Schottland in einer Strophe des Björn kreppendi, eines Dichters aus dem Ende des 11. Jahrhunderts als „Satiris sveit“ bezeichnet wird;<sup>2)</sup> indessen liegt doch kein zwingender Grund vor, das Wort hier als Bezeichnung eines bestimmten Staatsbezirkes zu nehmen, und jedenfalls finde ich nirgends einen Beleg dafür, daß der Ausdruck bereits zur Zeit des Freistaates jene engere, technische Bedeutung angenommen hätte, in welcher derselbe heutzutage auf Island gebraucht zu werden pflegt, der Bedeutung nämlich einer Bezeichnung des hreppr. — Ungleich verwickelter liegt die Sache bezüglich des Ausdruckes hérað.<sup>3)</sup> In Norwegen sowohl als in Dänemark und dem südlichen Teile von Schweden bezeichnet derselbe technisch denselben Bezirk, welcher in den nördlichen Landschaften Schwedens als hundari bezeichnet wird; da wir nun aus der jüngeren Edda wissen,<sup>4)</sup> daß man unter herr, d. h. Heer eine Anzahl von 100 bzw. 120 Männern verstand, ist klar, daß beide Ausdrücke gleichbedeutend sind und unbedenklich mit dem hundred der Angelsachsen, dem huntari der Alemannen und der centena der Franken und so mancher anderer deutscher Stämme zusammengestellt werden dürfen. Aber schon in Norwegen hat sich die Bedeutung des Ausdruckes frühzeitig abgeschwächt, und hat derselbe, ganz wie dies bei unserem deutschen Worte „Gau“ der Fall ist, auch wohl die allgemeine Bedeutung „Landstrich“ ohne jede technische Nebenbeziehung angenommen, während er andere Male auch wohl gebraucht wird, um das flache Land im Gegensatze zur Stadt zu bezeichnen; auf Island vollends, wo die Hundertschaftseinteilung von vornherein keinen Eingang gefunden hatte, konnte der Ausdruck von vornherein nicht in jener ursprünglich technischen Bedeutung gebraucht werden. So bezeichnet derselbe denn auf Island regelmäßig nur einen beliebigen Landstrich, welcher in irgend welcher Beziehung als ein in sich abgeschlossener sich darstellt, oder doch als solcher aufgefaßt werden will. Sehr häufig ist es eine durch natürliche Grenzen, wie etwa Gebirge oder Gewässer, ein-

1) Landnáma, II, 6/80.

2) Magnúss s. berfœtts, 20/42 (FMS. VII).

3) vgl. Páll Vídalín, Skýringar, S. 238—46; Jón Árnason, Historisk Indledning til den gamle og nye islandske Rættergang, S. 417—22.

4) Skáldskaparmál, 66/534.

geschlossene Gegend, welche als hérað bezeichnet wird. In diesem Sinne sagt z. B. die Landnáma von dem alten Skallagrímur:<sup>1)</sup> „hann nam land utan frá Selalóni ok et efra til Borgarhrauns, ok suðr allt til Hafnarfjalla, hérað allt svá vitt sem vatnföll deila til sjóvar“, während eine andere Quelle dafür einfach sagt:<sup>2)</sup> „allt þat land, er vatnföll deila til sjóvar“. Von Helgi magri wird erzählt:<sup>3)</sup> „Helgi kannaði um sumarit hérað allt, ok nam allan Eyjafjörð milli Siglunes ok Reynisnes, ok gerði eld mikinn við hvern vatnsós, ok helgaði sér svá allt hérað“, und von Uni Garðarson:<sup>4)</sup> „hann nam sér land til eignar fyrir sunnan Lagarfjót, allt hérað til Unalækjar“; ein andermal ist von einem „hérað þeirra Borgfirðinga“ die Rede,<sup>5)</sup> oder wird der Borgarfjörðr<sup>6)</sup> oder der Skagafjörðr als hérað bezeichnet;<sup>7)</sup> von einem See auf der Tvidœgra heißt es:<sup>8)</sup> „deilir norðr vatnföllum til héraða várra ór því vatni“ u. dgl. m. Von hier aus mag das Wort dann auch wohl zur Bezeichnung einer bestimmten einzelnen Gegend verwendet werden, wie etwa im Ostlande von einem Flótsdalshérað und in der Skaptafellssýsla von einem Litla hérað gesprochen wird, oder im Skagafjörðr der aus zwei Zuflüssen sich bildende und auch in seinem unteren Laufe wieder in mehrfache Rinnsale sich verzweigende Hauptstrom den Namen der Héraðsvötn trägt, doch wäre möglich, daß sich diese Verwendung des Wortes auch wohl an einen etwas anderen Gebrauch desselben anschlosse. Nicht selten bezeichnet nämlich hérað das bewohnte Land im Gegensatze zu dem nicht bewohnten und zumal zu den ausgedehnten Wüsteneien im Innern der Insel. In diesem Sinne sagt man von Leuten, welche von den wilden Bergheiden herabsteigen, daß sie „ofan í hérað“ kommen;<sup>9)</sup> in diesem Sinne besprechen auch unsere Rechtsbücher den Fall:<sup>10)</sup> „ef maðr lætr renna hross manns eptir sér ór héraðe, ok yfir þær heidar er vatnsföll deilir af tveggja vegna í millum héraða“, oder den anderen Fall:<sup>11)</sup> „ef maðr tekr grip annars manns á alþingi, eða á fjöllum uppi, eða at óbygðum at misfanga, ok fiðr hann eigi áðr hann komr í hérað“. Die zuletzt angeführte Stelle führt aber auch noch zu einem weiteren Sprachgebrauche hinüber. Das Wort wird

<sup>1)</sup> Landnáma, I, 19/57.

<sup>2)</sup> Eigla, 28/57.

<sup>3)</sup> Landnáma, III, 12/207.

<sup>4)</sup> ebenda, IV, 4/246.

<sup>5)</sup> Heiðarvíga s., 17/329.

<sup>6)</sup> Sturlunga, VII, 232/118—19.

<sup>7)</sup> ebenda, 240/138.

<sup>8)</sup> Heiðarvíga s., 24/345.

<sup>9)</sup> ebenda, 25/349.

<sup>10)</sup> Konúngsbók, 164/65; Staðarhólsbók, 214/246.

<sup>11)</sup> Konúngsbók, 231/168.

nämlich nicht selten auch gebraucht, um die Heimat einer Person im Gegensatze zu deren vorübergehendem Aufenthalte an einem anderen Orte zu bezeichnen. Wie der norwegische Königsspiegel das Wohnen „í héraði“ dem Leben „í kaupföllum“ und dem Dienste „í konungsgarði“ gegenüberstellt,<sup>1)</sup> so wird auf Island das „heima í héraði“ oder kürzer „í héraði“ zumal dem „á þingi“ gegenübergesetzt,<sup>2)</sup> und von diesem Sprachgebrauche hat man auch auszugehen, um sich zu erklären, daß nicht nur in den Sagen gelegentlich als „héraðsþing“ eine Dingversammlung bezeichnet wird, welche nicht auf das ganze Land, sondern nur auf eine bestimmte Gegend innerhalb desselben sich bezieht,<sup>3)</sup> sondern daß auch eines unserer Rechtsbücher einmal die *várþing* und *fjórðungþing* im Gegensatze zum *alþing* unter der gemeinsamen Bezeichnung der *héraðsþing* zusammenfaßt;<sup>4)</sup> daß ferner die daheim gehaltenen Privatgerichte als *héraðsdómar* den Dinggerichten entgegengesetzt werden konnten.<sup>5)</sup> Hin und wieder wird nun aber allerdings der Ausdruck auch wohl in einer Weise gebraucht, welche ihn auf eine ganz bestimmt abgeschlossene Gegend mit rechtlich festgestellten Grenzen beziehen läßt. In einer Reihe von Fällen wird bestimmten Personen wegen Missetaten, die sie begangen haben, der Aufenthalt in einem bestimmten Bezirke verboten, welcher seinen Grenzen nach festgestellt und zugleich als *hérað* bezeichnet wird. So wird einmal *Hrómundr halti* aus dem Bezirke zwischen der *Hrútafjarðará* und der *Jökulsá í Skagafirði* verbannt und diese seine Verbannung als *héraðssekt* bezeichnet;<sup>6)</sup> aus demselben Bezirke wird auch *Finnbogi hinn rammi* verbannt, und auch hier wird der Ausdruck *héraðssekr* angewandt, während zugleich auch „*takmark*“ gebraucht wird.<sup>7)</sup> Ein andermal wird *Hrolleifr* „*héraðssekr svá víða sem vötn fellu til Skagafjarðar*“.<sup>8)</sup> *Sigmundur* und *Eilífr*, des *Önundr* Söhne, werden „*héraðssekir ór Flóa*“,<sup>9)</sup> und von *Víglúmr* zu *Þverá* heißt es,<sup>10)</sup> daß er „*varð héraðssekr, ok búa eigi nær enn í Hörgárdal*“, nachdem ihm schon vorher geweissagt worden

1) *Konungsskuggsjá*, 26/58.

2) z. B. *Konungsbók*, 22/41; 48/84; 59/108; 66/118 usw.

3) *Eyrbyggja*, 4/7; *Landnáma*, II, 12/97.

4) *Staðarhólsbók*, 328/356.

5) *Staðarhólsbók*, 406/460; 435/504; allenfalls auch *Konungsbók*, 167/73 und 234/177; *Staðarhólsbók*, 222/255.

6) *Vatnsdæla*, 29/49; *Hrómundar þ. halta*, in der *Flbk.* I, S. 410.

7) *Vatnsdæla*, 35/57—58.

8) ebenda, 20/34; *Landnáma*, III, 5/178.

9) *Landnáma*, V, 4/288.

10) *Víglúma*, 26/78.

war:<sup>1)</sup> muntu eiga skamma stund héraðvært“. Von der Þorveig, welche zu Steinstaðir im Miðfjörðr wohnte,<sup>2)</sup> sagt Kormakr, daß er sie nicht länger „þar í firðinum“ wohnen lassen wolle, was auch dahin ausgedrückt wird, daß sie „héraðsflotti“ werden soll,<sup>3)</sup> während sie anderwärts wieder von einem „banna sér bygd í Miðfirði“ spricht;<sup>4)</sup> Grímr Þorhallsson aber verliert seine „héraðsvist“ im Forsæludalr und zieht nach Gilsbakki im Borgarfjörðr.<sup>5)</sup> Ja noch in weit späterer Zeit wird Þorgils Oddsson „héraðssekr af Strönd“ und sieht sich infolgedessen veranlaßt, seinen Aufenthalt in Öxney zu nehmen;<sup>6)</sup> in einem anderen Falle aber wird Rúnólfr Nikolásson wegen der Tötung eines Verwandten des Kolbeinn Tumason und Dingmannes des Guðmundr dýri „héraðssekr, ok skyldi hvergi vera þar er þeir áttu mannaforráð, Guðmundr ok Kolbeinn“. <sup>7)</sup> Man sieht, mit einziger Ausnahme des zuletzt erwähnten Falles steht die héraðssekt in keinerlei Zusammenhang mit dem goðorð; selbst in diesem einzigen Ausnahmefalle aber, welcher einer Zeit angehört, in welcher die Anhäufung mehrfacher Godorde in wenigen Händen bereits erhebliche Fortschritte gemacht hatte, wird nicht etwa das goðorð selbst als hérað bezeichnet, sondern es werden vielmehr nur die Grenzen des Bezirkes, auf welchen die Verbannung sich erstrecken soll, mit Rücksicht auf den Umfang des Gebietes bestimmt, welches von den Dingleuten der genannten beiden Häuptlinge besetzt war. Es steht eben dabei nicht anders, wie wenn etwa auch schon in früherer Zeit den Goden gelegentlich eine héraðsstjórn beigelegt,<sup>8)</sup> oder auch wohl der Titel von héraðshöfðingjar erteilt wird, wie dies bei Snorri goði<sup>9)</sup> und Þorkell krafla nachweisbar ist.<sup>10)</sup> Nur auf die tatsächliche Machtstellung in einer gewissen Gegend wird dabei Rücksicht genommen, nicht auf die rechtliche Geschlossenheit eines bestimmt begrenzten Gebietes, ganz wie nach einer anderen Seite hin dieselbe Scheidung von tatsächlicher Macht und rechtlicher Gewalt sich darin ausspricht, wenn einmal Þorsteinn Ingimundarson als „höfðingi yfir Vatnsdælum ok Vestrhópi, ok öllum þeim sveitum, sem Ingimundr

<sup>1)</sup> Vigaglúma, 23/69.

<sup>2)</sup> Kormaks s., 5/38.

<sup>3)</sup> ebenda, 5/48.

<sup>4)</sup> ebenda, 7/56.

<sup>5)</sup> Grettla, 44/100—101; vgl. 32/74.

<sup>6)</sup> Sturlúnga, VII, 64/275.

<sup>7)</sup> ebenda, V, 12/148.

<sup>8)</sup> Vigaglúma, 20/58; Ljósvefninga s., 6/132; Grettla, 52/119; Vatnsdæla, 28/44; Hænsnaþóris s., 2/126; Þorsteins s. Siðuhallssonar, 3/172 und 5/179 (bei Möbius, Analecta, ed. I) u. dgl. m.

<sup>9)</sup> Eyrbyggja, 31/55.

<sup>10)</sup> Vatnsdæla, 47/80.

faðir hans hafði haft“ bezeichnet wird, während doch nicht er, sondern sein Bruder Þórir bei der Erbteilung das goðorð erhält.<sup>1)</sup> Eben-  
sowenig hat die héraðssekt aber auch mit dem Dingverbände zu tun. In einem einzigen der oben besprochenen Fälle, in dem des Hrolleifr nämlich, stimmen die für die Verbannung gezogenen Grenzen mit denen des betreffenden Dingverbandes resp. der betreffenden Sysel in der Zeit der Königsherrschaft; es darf dies als zufällig betrachtet werden, da in allen anderen Fällen die für die Verbannung beliebten Grenzen von denen dieser späteren Bezirke völlig abweichen, so daß augenscheinlich anzunehmen ist, daß von Fall zu Fall die bloße Willkür der Beteiligten entschied. Etwas anders liegt die Sache hinsichtlich des Gebrauches der Bezeichnung héraðs takmark für jene Handelsbezirke, welche ein oben schon besprochenes Einschiesel in der Konúngsbók gebildet wissen will;<sup>2)</sup> hier entsprechen die héruð allerdings vollständig den späteren Dingbezirken und Syseln, aber hier liegt auch bereits eine ganz bewußte Umbildung der alten Godorðs- und Dingbezirksordnung in territorialer Richtung vor, welche durch die Vereinigung aller Godorðe in einer Hand oder doch sehr wenigen Händen bedingt ist, so daß diese Stelle für die Zeit des Freistaates nicht in Betracht kommen kann. Allerdings hat V. Finsen<sup>3)</sup> geglaubt, noch in ein paar weiteren Stellen unserer Rechtsbücher den Ausdruck hérað auf den Dingbezirk beziehen zu sollen, aber meines Erachtens mit Unrecht. Wenn im Christenrechte einmal gesagt wird,<sup>4)</sup> gewisse Zahlungen sollen gemacht werden „at þínglagi því sem þar er í því héraðe“, so ist damit doch nur auf die Tatsache hingewiesen, daß am várþíngs Warentaxen, doch wohl zunächst zum Gebrauche bei den Zahlungen, die hier und speziell am skuldaþíngs zu leisten waren, bestimmt zu werden pflegten, welche dann auch wohl in den Bezirken im sonstigen Verkehr benützt wurden, welche unter dem Einflusse der einen oder anderen Dingstätte standen. Die drei anderen Stellen aber, welche Finsen noch anführt,<sup>5)</sup> sprechen lediglich aus, daß man, wenn es gilt Hilfsbedürftige unter die Alimentationspflichtigen zu verteilen, die Ladung dazu am várþíngs erlassen solle gegenüber allen denen, die „sams héraðs“ seien; damit will aber doch wohl nicht gesagt sein, daß die betreffenden Personen der þíngsókn angehören müssen,

1) Vatnsdæla, 27/43—44.

2) Konúngsbók, 167/72.

3) Wortregister, s. v. hérað, Nr. 3, S. 623.

4) Staðarhólsbók, 53/61.

5) Konúngsbók, 128/6, dann Staðarhólsbók, 83/108 und 109—10.

welche an der betreffenden Dingstätte ihre Versammlungen hält, sondern nur, daß sie in der Umgegend der Dingstätte wohnen müssen, so daß vorausgesetzt werden darf, daß sie von dem Kenntnis erlangen werden, was an dieser vorgeht, und es ist demnach dabei auch auf Angehörige einer anderen Dingstätte reflektiert, die etwa zerstreut unter der großen Masse anderer Dingleute wohnen könnten, und dafür nicht reflektiert auf solche Angehörige des betreffenden Dingverbandes, die etwa weit entfernt unter fremden Dingleuten gesessen waren. Um so gewisser ist aber, daß der Ausdruck *hérað* nicht eben selten in unseren Quellen den *hreppr* bezeichnet. Ich will keinen Wert darauf legen, daß einmal von *héraðsdómar* an einer Stelle gesprochen wird, welche kurz zuvor den *hreppadómr* genannt hatte,<sup>1)</sup> da gewichtige Gründe zweifelhaft machen, ob nicht für „at *hreppadómi*“ zu lesen sei „at *héraðsdómi*“; aber immerhin bleibt noch eine weitere Stelle, welche den *hreppadómr* als *héraðsdómr* und die an ihm anzustellende Klage als *héraðssókn* bezeichnet.<sup>2)</sup> Auch gegen sie ließe sich allenfalls noch einwenden, daß *héraðsdómr*, *héraðssókn* als die alle Gerichte und alle Klagen, die fern von der Dingstätte in der Heimat gehalten und angestellt werden, umfassende Bezeichnung sehr wohl auch auf den *hreppadómr* und die bei ihm angebrachten Klagen Anwendung finden könne, ohne daß darum doch eine Identität von *hérað* und *hreppr* anzunehmen wäre; aber es fehlt auch nicht an weiteren Belegen schlechthin stringenter Art. Unser jüngeres Rechtsbuch definiert einmal den Begriff der *héraðsfleygjar sakir* dahin, daß es sagt:<sup>3)</sup> „En þá ero sakir *héraðfleygjar*, er meire hlutr hefir spurt þingheyjanda í þeim hrepp, er sakir koma upp, ok hyggi menn at satt sé“, wozu auch stimmt, wenn dasselbe anderwärts sagt:<sup>4)</sup> „En þá er morð, ef maðr leynir meira hlut manna í hrepp“; beide Male ist es der *hreppr*, welcher dafür maßgebend ist, ob das für den Begriff nötige Maß von Heimlichkeit, oder umgekehrt von Ortskundigkeit als vorhanden oder nicht vorhanden gelten soll, und doch wird als im *hérað* bekannt bezeichnet, was im *hreppr* bekannt ist. Nach dem Christenrechte<sup>5)</sup> soll der Bischof „í *héraði* hverjo“ verkündigen lassen, an wen man die ihm gebührenden Zahlungen zu entrichten habe; nach dem Zehntgesetze aber soll

1) *Konungsbók*, 167/73.

2) *Konungsbók*, 234/177; *Staðarhólsbók*, 222/255—56.

3) *Staðarhólsbók*, 333/359—60. 4) ebenda, 315/348.

5) *Konungsbók*, 5/19; *Staðarhólsbók*, 15/23; *Skálholtsbók*, 9/21.

dieselbe Verkündigung „í hrepp hverjom“ erfolgen,<sup>1)</sup> und doch ist nicht der mindeste Grund zu der Annahme vorhanden, daß hier und dort etwas Verschiedenes gesagt sein wolle. An einer Stelle, welche von den Schafmarken handelt, liest unser älteres Rechtsbuch:<sup>2)</sup> „ef nokorr maðr er sá í því héraðe, er þá einkunn á, ok skal sá bregða af, er skemr hefir verit búi síno í því héraðe“, während an der entsprechenden Stelle des jüngeren Rechtsbuches zwar das zweite Mal ebenfalls „í því héraði“ geschrieben steht, aber das erste Mal: „í þeim hrepp“. <sup>3)</sup> In der Formel für die eiðföring von hilfsbedürftigen Personen und einer anderen auf sie bezüglichen Stelle <sup>4)</sup> kann der Ausdruck „sams héraðs“ nur soviel bedeuten als demselben hreppr angehörig, und an einer als nýmæli bezeichneten Stelle unseres jüngeren Rechtsbuches wird gesagt, <sup>5)</sup> daß derjenige, welcher in einer Armensache am Ding eine lýsing gegen den Erben des Hilfsbedürftigen erlassen hat und sich außerstande sieht, die vorschriftsmäßige Anzeige hiervon an den Gegner zu machen, weil dieser am Dinge nicht anwesend ist, diese an dessen Goden richten soll, und wenn er diesen nicht kennt, an dessen héraðsmenn, im äußersten Falle aber, wenn er nämlich auch diese nicht kennt, an seine fjórðungsmenn, wo denn doch auch wieder unter den héraðsmenn kaum jemand anders verstanden werden kann als die hreppsmenn. In der Tat begreift sich auch dieser Sprachgebrauch recht wohl. Neben dem Landesviertel war der hreppr der einzige Bezirk mit fester geographischer Begrenzung, und überdies war und ist derselbe zumeist wirklich durch natürliche Grenzen ebensowohl eingeschlossen als durch rechtlich gezogene; verstand man also unter dem hérað einen territorialen Bezirk, so lag es nahe genug, gerade auf ihn diese Bezeichnung anzuwenden, da es dem goðorð sowohl als der þingsókn an aller territorialen Begrenzung fehlte, während das Viertel wohl als zu groß galt, um die Bezeichnung auf dasselbe passend erscheinen zu lassen. Aber damit will selbstverständlich nicht gesagt sein, daß an derartigen Stellen der Ausdruck hérað irgendwie technische Geltung für den hreppr habe; er bezeichnet eben nur hier den rechtlich abgeschlossenen Bezirk ganz in derselben Weise, wie er anderwärts den natürlich abgeschlossenen bezeichnet.

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 257/209; Staðarhólsbók, 42/51; Skálholtsbók, 31/48.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 125/159. <sup>3)</sup> Staðarhólsbók, 196/234.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 129/8 und 9; Staðarhólsbók, 87/112 und 113, dann 114.

<sup>5)</sup> Staðarhólsbók, 89/118.



## § 5. Das Heimatswesen.

Nachdem soeben die Einteilung des Landes und Volkes dargelegt worden ist, kommt zunächst die Frage zu erledigen, in welcher Weise sich die Zugehörigkeit der einzelnen Person zu diesem oder jenem persönlichen Verbands- oder territorialen Bezirke bestimme. Das ältere isländische Recht gibt in dieser Beziehung sehr ins einzelne gehende Vorschriften, und zwar ist es einerseits der Begriff des heimilisfang, d. h. der Gewinnung eines bestimmten gesetzlichen Domiziles, und andererseits der Begriff der þingfesti, d. h. des Anschlusses an einen bestimmten Goden und damit auch an einen bestimmten Dingverband, welcher hier maßgebend wird. Die auf das Domizil bezüglichen Bestimmungen sollen nun in diesem Paragraphen, die auf die Dingzuständigkeit bezüglichen dagegen im nächstfolgenden erörtert werden. Ich bemerke aber dabei von vornherein, daß die Bedeutung des Domiziles sich in mehrfacher Richtung geltend machte. Einmal nämlich wird dasselbe, wie wir dies ja auch im norwegischen Rechte und nicht minder in fränkischen Reichsgesetzen finden,<sup>1)</sup> gar vielfach unmittelbar als solches für die Prozeßführung wichtig, sofern sich zumeist nach ihm der Ort bestimmt, an welchem die Ladung des Gegners zu bewerkstelligen ist; in vielen Fällen auch der Ort, nach welchem sich die Wahl der Nachbargeschworenen richtet u. dgl. m. Zweitens aber ist durch das Domizil des Mannes in gewissem Umfange auch die Dingzuständigkeit desselben bedingt, welche letztere gleichfalls wieder für den Prozeß mehrfache Bedeutung hat, indem sich nach ihr die Wahl des Frühlingsdinges, Viertelsdinges oder Viertelsgerichtes am Alldinge bestimmt, bei welchem der Gegner zu belangen ist, dann auch die Wahl des Goden, von welchem ein tylftarkviðr oder ein féránsdómr zu erbitten ist u. dgl. m. Endlich aber wird das Domizil auch für die Armenpflege in hohem Grade bedeutsam, indem großenteils von ihm abhängt, welchem hreppr die, sei es nun provisorische oder auch definitive Versorgung eines Hilfsbedürftigen zufällt. Durch die prozessualischen Rücksichten einerseits und durch die Interessen der Armenpflege andererseits werden denn auch die über das Domizil erlassenen Rechtsvorschriften wesentlich bestimmt. Auf der einen

---

<sup>1)</sup> vgl. z. B. das Edictum Pistense vom Jahre 864.

Seite nämlich enthalten unsere Rechtsbücher ausführliche Regeln darüber, wie man zu verfahren hat, wenn man das Domizil seines Gegners, oder einer anderen Person, deren Domizil zu erfahren man ein rechtliches Interesse hat, nicht kennt,<sup>1)</sup> sowie auch weitere Bestimmungen darüber, wie es zu halten ist, wenn das Domizil einer solchen Person auf dem vorgeschriebenen Wege nicht zu erfahren steht,<sup>2)</sup> und von hier aus erklärt sich denn auch, wenn die Besprechung der Heimatsfrage mehrfach mit der der Dingzuständigkeit verbunden, oder wenn dieselbe auch wohl ziemlich einseitig unter den Gesichtspunkt der Frage nach dem legalen Ladungsorte gestellt wird. Auf der anderen Seite wird aber auch wohl andere Male ebenso einseitig der Gesichtspunkt der Armenpflege und der Haftung für den Verarmungsfall hervorgekehrt, und nur von diesem letzteren Standpunkte aus erklärt sich z. B. die unten noch zu besprechende Tatsache, daß dem hreppr eine Einsprache gegen die Begründung von Niederlassungen in seinem Bezirke gestattet wird. Man muß diese besonderen Bezüge des Heimatswesens zu diesen oder jenen besonderen Rechtsinstituten stets im Auge behalten, wenn man dessen Behandlung in den Quellen richtig verstehen und auslegen will.

In Bezug auf die Heimat (das heimili) ist vorab zwischen einem selbständigen und einem abgeleiteten Domizil zu unterscheiden. Ein selbständiges Domizil hat derjenige, welcher seine eigene Wirtschaft (bú) besitzt und darum als ein búandi oder bóandi, in kontrahierter Wortform als bóndi, d. h. Bauer, bezeichnet werden mag. Ein solcher hat aber sein Domizil stets dort, wo er seine Hauswirtschaft hat, wobei nur zu beachten ist, daß der Besitz von Grundeigentum auf Island keineswegs erforderlich ist für den Begriff einer eigenen Hauswirtschaft, während er allerdings den Besitz dieser letzteren in gewissem Umfange ersetzt. Eine Stelle, welche allerdings zunächst von der Dingzuständigkeit, nicht von der Heimat handelt, sagt:<sup>3)</sup> „maðr sá er bú gjörir um vor, skal segja sik í þing þar er hann vill. Þat er bú, er maðr hefir málnýtan smala; þá skal hann segja sik í þing, þótt hann hafi eigi málnýtu, ef hann er landeigandi. Ef hann erat landeigandi, ok hefir at málnýtu, ok verðr

<sup>1)</sup> vgl. z. B. Konúngsbók, 21/40—43 und öfter.

<sup>2)</sup> vgl. z. B. Konúngsbók, 78/131 und 80/133; Staðarhólsbók, 234/268 und 238/270.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 81/136; Staðarhólsbók, 242/272—73.

hann þar í þingi, er sá bóandi er, er hann felr sik inni um“. Für die Eigenschaft eines selbständigen Hauswirtes genügt hiernach der Besitz von Melkvieh, auch wenn dessen Besitzer kein Grundeigentümer ist; jedoch wird der Grundeigentümer wenigstens in Bezug auf die Dingzuständigkeit jenem gleichgehalten, auch wenn er kein Melkvieh besitzt. Eine analoge Bestimmung setzt auch der Bericht der Njála über die Verhandlungen am Allding über den an Njáll begangenen Mordbrand voraus.<sup>1)</sup> Eyjólfur Bölverksson will von den neun Mitgliedern eines búakviðr zwei rekusieren, weil sie „búðsetumenn enn eigi bóendr“ seien, d. h. also, weil sie nicht mit selbständigem Domizile angesessen seien. Daraufhin erkundigt sich der juristische Ratgeber der Klagspartei, Þórhallr Ásgrímsson, über die Besitzverhältnisse der beiden Männer und erfährt, daß der eine der beiden sowohl Kühe als Schafe besaß und von deren Milchnutzung lebte, wogegen der andere ein Drittel von dem Lande zu eigen hatte, auf welchem er zugleich mit einem Pachtbesitzer wohnte und daß er mit diesem letzteren Wohnhaus und Hirten gemein hatte; er läßt dann sofort gegen die Rekusation den Einwand erheben, daß: „er sá réttur í búakviði, er hann á þrjú hundruð í landi, ok þaðan af meira, þó at hann hafi enga málnýtu; hinn er ok réttur í búakvið, er hann býr við málnýtu, þó at hann eigi (so ist für: leigi zu lesen) eigi land“. Auf Befragen erkennt der Gesetzesprecher Skapti Þóroddsson die rechtliche Begründung dieses Einwandes an, und damit dringt derselbe durch. Nun ist ja allerdings richtig, daß diese Angaben der Njála in manchen Beziehungen Unebenheiten zeigen, wie denn zumal das über den gemeinsamen Besitz von Wohnhaus und Hirten Gesagte hierher nicht paßt und aus ungeschickter Hereinmischung einer anderweitigen Bestimmung unserer Rechtsbücher zu erklären ist;<sup>2)</sup> daß ferner auch für die hier fragliche Bestimmung ein etwas anders gefaßter Text dem Redaktor der Sage vorgelegen haben muß, als welchen unsere Rechtsbücher zeigen. Immerhin hält indessen auch die Njála an dem zwiefachen Satze fest, daß zwar einerseits der Besitz von Grundeigentum, wenn dieses nur einen gewissen Minimalwert erreichte, genügte, um seinen Inhaber zum bóndi, d. h. selbständigen Hauswirt zu machen, daß aber andererseits auch der bloße Landpächter als solcher galt, wenn er nur im Besitze von

<sup>1)</sup> Njála, 142/778—81; vgl. über die Stelle K. Lehmann und H. Schnorr von Carolsfeld, Die Njálssage, S. 113—115.

<sup>2)</sup> vgl. Konungsbók, 89/160; Staðarhólsbók, 288/321.

soviel Nutzvieh war, daß er von dessen Ertrag leben konnte. Auf Island, dessen landwirtschaftlicher Betrieb durchaus auf der Viehzucht und nicht auf dem Ackerbau beruht, und dessen Bevölkerung eben darum stets beweglich und in keiner Weise an die Scholle gebunden ist, erscheint diese Begriffsbestimmung sehr natürlich; sie war indessen auch dem norwegischen Rechte geläufig, wie sich schon daraus ergibt, daß auch dieses das Wort *bú* geradezu im Sinne von *búfé* braucht.<sup>1)</sup>

Die Feststellung des Domiziles von selbständigen Hauswirten ist hiernach der Regel nach eine sehr einfache; unter Umständen können sich indessen doch bezüglich derselben Schwierigkeiten ergeben. Es kann nämlich vorkommen, daß jemand verschiedene Besitzungen an verschiedenen Orten hat und daß infolgedessen zweifelhaft erscheint, welche von diesen als das gesetzliche Domizil des Mannes zu gelten habe; für diesen Fall stellt aber das Recht eine Reihe maßgebender Bestimmungen auf.<sup>2)</sup> Liegen die mehreren Höfe, welche der Mann bewirtschaftet, in einem und demselben Landesviertel, so soll sein Domizil als auf dem größeren von ihnen begründet gelten; sind alle gleich groß, so mag er selbst wählen, auf welchem derselben er sein Domizil haben will, nur daß er diese seine Wahl am Frühlingsdinge bekanntzugeben hat. Unterläßt er diese Anzeige, so muß er sich gefallen lassen, daß man seine sämtlichen Höfe gleichmäßig als sein Domizil begründend behandelt, d. h. der jeweilige Gegner hat widerspruchslos die Wahl, welchen der mehreren Höfe er als Domizil behandeln will; liegen aber die verschiedenen Höfe in verschiedenen Landesvierteln, so galt von vornherein diese letztere Regel, doch wohl aus Rücksicht auf den Verkehr, in dem man dem jeweiligen Gegner die Ungelegenheiten ersparen wollte, welche mit der Überschreitung der Viertelsgrenzen verbunden waren. Ganz unzweideutig wird der letztere Satz allerdings in unseren Rechtsbüchern nicht ausgesprochen; indessen scheint er doch den Bestimmungen zugrunde zu liegen, welche über die Dingzuständigkeit gegeben werden und welche im folgenden Paragraphen zur Erörterung zu kommen haben. Im übrigen kann aber

<sup>1)</sup> vgl. z. B. FrþL. IV, 44 und das Bruchstück der EþL. in Norges gamle Love, II, S. 523; Landsl., Landsleigub. 15/113 und 37/128, welche letztere Stelle auch in des K. Eiríkr Verordnung vom 15. Juli 1294 für Island, § 35, übergang (Lagas. I, S. 20—21). Andere Belege siehe bei Fritzner, s. v. *bú*, Nr. 6 (S. 206, ed. 2).

<sup>2)</sup> Konungsbók, 81/138—39; Staðarhólsbók, 243/274—75.

die Feststellung des Domiziles eines selbständigen Hauswirtes um so weniger Schwierigkeiten machen, als ein solcher bei dem Umzuge aus einem hreppr in den anderen sich erst die Erlaubnis des letzteren zu erbitten hatte, wie dies aus Anlaß des Gemeinderechtes noch des näheren zu besprechen sein wird;<sup>1)</sup> da eine Umgehung dieser Vorschrift mit empfindlichen Rechtsnachteilen verbunden war, mußte bezüglich der Domizilsverhältnisse jedes einzelnen Bauern regelmäßig Notorietät bestehen.

Weit schwieriger ist die Frage nach dem Domizile solcher Leute zu erledigen, welche nicht mit eigenem Haushalte angesessen sind und welche somit nur ein unselbständiges Domizil haben können. Für diese pflegt zumeist schon aus wirtschaftlichen Gründen der Anschluß an den einen oder anderen selbständigen Hauswirt notwendig zu werden; ganz abgesehen von diesen fordert ihn aber auf Island wie in so manchen anderen germanischen Staaten auch das geltende Recht, um der Regelung der Domizilsverhältnisse willen. Die technische Bezeichnung für dieses abhängige Domizil ist aber eine zwiefache. Einmal nämlich wird dasselbe als *vist* oder in vollerer Form als *heimilisvist* bezeichnet. Von dem Zeitworte *vesa*, in jüngerer Form *vera*, abgeleitet, bezeichnet das Wort seiner Grundbedeutung nach den Ort, an welchem man sich aufhält, also das Domizil überhaupt; vermöge einer Verengerung des Sprachgebrauches, wie sie öfter vorkommt, hat dasselbe aber die engere Geltung für das unselbständige Domizil in fremdem Hause gewonnen. Zweitens aber wird gleichbedeutend auch der Ausdruck *gríð* gebraucht, dessen Erklärung aber keineswegs ebenso einfach ist wie die des vorigen Wortes. Der Ausdruck wird nämlich in zwiefachem Sinne gebraucht. Er bezeichnet einerseits den Frieden, und zwar insbesondere den vertragsweise gesetzten und auf bestimmte Zeit begrenzten Frieden. In diesem Sinne braucht man das Wort zumal von dem Waffenstillstande, welcher von zwei streitenden Parteien zu dem Ende eingegangen wird, damit unter dessen Schutz von ihnen ein bleibender Frieden (*trygð*) verhandelt und abgeschlossen werden kann; oder von dem Pardon, welchen der im offenen Kampfe unterliegende Gegner erbittet und erhält, damit man Zeit gewinne zur Einigung über dessen Lösegeld oder sonstige Sühne; oder endlich auch wohl von dem besonderen Frieden, welcher gelegentlich des Zusammenkommens größerer Menschenmassen vielfach für die Dauer

<sup>1)</sup> vgl. *Staðarhólsbók*, 225/259.

ihres Beisammenseins feierlich verkündigt wurde, um allen Gewalttätigkeiten vorzubeugen, welche etwa vorkommen möchten, also speziell am Allding<sup>1)</sup> oder auch am várþíngi,<sup>2)</sup> wenigstens wenn dies aus besonderen Gründen rätlich erschien, aber auch bei einer Haus-suchung in fremdem Hause,<sup>3)</sup> dann bei einer Hochzeit, wenn zu einer solchen größere Menschenmengen zusammenströmten,<sup>4)</sup> ganz wie bei einer Zusammenkunft von Königen des Nordens, an welcher Friedensverhandlungen gepflogen werden wollen,<sup>5)</sup> aber auch bei ganz zufälliger Begegnung von größeren Haufen von Menschen, von denen man nicht wissen konnte, ob darunter nicht unverträgliche Leute seien.<sup>6)</sup> Zweitens aber bezeichnet derselbe Ausdruck auch das Domizil in fremdem Hause; in diesem Sinne findet sich allenfalls auch die verstärkte Bezeichnung löggrið gebraucht.<sup>7)</sup> Schon vielfach ist bemerkt worden,<sup>8)</sup> daß in diesem zweiten Sinne das Wort im Singular, in jenem ersteren Sinne dagegen im Plural gebraucht zu werden pflegt; doch wird diesem Umstande kaum viel Wert beizulegen sein, da sich der plurale Gebrauch des Wortes in jenem ersteren Sinne doch wohl einfach aus dem Umstande erklären läßt, daß der eigens gelobte oder gesetzte Frieden zumeist auf eine größere Zahl von Personen sich zu erstrecken pflegt. Fragt sich aber, welche von beiden Bedeutungen des Wortes als die ursprüngliche zu betrachten und wie die eine von ihnen aus der anderen zu entwickeln sei. Ich möchte nun nicht, wie Guðbrandr Vigfússon dies tut, von dem Begriffe Domizil ausgehen und annehmen, daß der Begriff Frieden erst metaphorisch von hier aus erwachsen sei, vielmehr umgekehrt den Begriff Frieden als den ursprünglichen ansehen. Dazu bestimmt mich schon die Tatsache, daß nicht nur in den schwedischen Quellen griþ oder gruf lediglich in der Bedeutung Frieden vorkommt, während die einzige Stelle, welche das Wort in der Bedeutung Domizil braucht, Gotlandslagen angehört,<sup>9)</sup> einer Quelle

1) Sturlunga, II, 16/24.

2) Grettla, 72—73/164—65.

3) Konungsbók, 230/166.

4) Sturlunga, VII, 255/157—58.

5) Heimskr. Magnúss s. berfættis, 17/653; FMS. VII, 31/62; vgl. Morkr. S. 151.

6) Heiðarvíga s., 33—34/378—83.

7) z. B. Konungsbók, 22/40; 78/130 und Staðarhólsbók, 234/267.

8) vgl. z. B. Páll Vídalín, Skýringar, S. 210—11; Sveinbjörn Egilsson, Eiríkr Jónsson, Fritzer, Guðbrandr Vigfússon, h. v.; Vilh. Finsen, Wortregister, h. v.

9) Gotlandsl. 2, § 1: vita scal hueriun cuna seng sina, þann han i barn farum liggr, fai miþ sir vitnis cunur tuar, griþcunu oc grancunu.

also, die überhaupt norwegische Einflüsse erlitten hat, und zumal gerade an der hier maßgebenden Stelle solche vermuten läßt,<sup>1)</sup> sondern auch in den dänischen Quellen beide Formen, grith und gruth, immer nur im Sinne von Frieden gebraucht werden; daß ferner auch im Angelsächsischen grith als Bezeichnung des besonderen Friedens vorkommt, und zwar nicht bloß an zwei vereinzelt Stellen, auf welche Guðbrandr Vigfússon hinweist, sondern ganz allgemein und zumal auch in den Rechtsquellen als feststehender technischer Ausdruck. Es mag ja sein, daß das Wort den Angelsachsen aus dem Norden zugekommen ist, wie dies schon R. Schmid,<sup>2)</sup> Guðbrandr Vigfússon und Joh. Steenstrup<sup>3)</sup> ausgesprochen haben; immerhin müßte dasselbe solchenfalls doch bereits in einer weit früheren Zeit nach England hinübergewandert sein, als aus welcher unsere isländischen und norwegischen Quellen stammen, und wäre auch unter dieser Voraussetzung anzunehmen, daß in Norwegen ursprünglich ganz wie in Dänemark und Schweden der Ausdruck nur im Sinne von Frieden gebraucht worden sein werde. Halte ich aber hieran fest, so ist auch sofort klar, wie sich die Bedeutung Domizil aus der Bedeutung Frieden entwickeln konnte. Unrichtig ist zwar, wenn Wilda, wohl durch die ungenaue Ausdrucksweise des alten Björn Haldorsson irregeleitet, annimmt, daß das Wort grith im Altnordischen auch das Haus bedeute,<sup>4)</sup> und wird man somit nicht etwa vom Begriffe des Hausfriedens ausgehen dürfen, um zum Begriffe des Domiziles zu gelangen, wie denn auch für den Heimfrieden nur die Bezeichnung heimifriðr oder heimfriðr nachweisbar ist,<sup>5)</sup> nicht aber heimgrith oder heimagrith; vielmehr wird man umgekehrt von der Notwendigkeit eines gesetzten Friedens für denjenigen seinen Ausgangspunkt zu nehmen haben, welcher in einem fremden Hause seinen Aufenthalt nehmen wollte. Wir wissen ja, daß ursprünglich der Fremde an und für sich auf keinen Rechtsschutz Anspruch hatte und daß es somit einer besonderen Abrede bedurfte, wenn einer fremden Schiffsmannschaft gegenüber ein Land als ein friedliches (friðland) erklärt und somit der friedliche Verkehr mit demselben

<sup>1)</sup> vgl. EþL. I, 1: sína sengfór skal hver kona vita; II, 1; dann BþL. I, 3: Griðkonor ok grankonor skulu vera við sengfor hverrar kono; III, 1, in II aber Lücke.

<sup>2)</sup> Die Gesetze der Angelsachsen, S. 584 (ed. 2).

<sup>3)</sup> Normannerne, IV, S. 247—50.

<sup>4)</sup> Strafrecht der Germanen, S. 241.

<sup>5)</sup> Landsl., Mannh. 18; Jónsbók, 19; vgl. Diplom. norveg. I, 215/175;

eröffnet werden wollte; ganz in derselben Weise mußte aber auch im Inlande selbst der Fremde nicht nur, sondern auch ein Volksgenosse von dem anderen erst förmliche Aufnahme sich erbitten, wenn er in dessen Haus Eingang und Aufenthalt erhalten wollte, soferne nur in dieser Weise ein Betreten des befriedeten Raumes rechtlich zulässig wurde. Von diesem zugesagten Frieden erhält dann aber auch das Domizil selbst, welches im fremden Hause gewährt wird, den Namen *gríð* und mag es genügen, dieserhalb sich auf zwei Vorkommnisse zu berufen. Auf der einen Seite ist bereits erwähnt worden, daß das Recht selbst den Leuten, die eine Haussuchung nach gestohlenem Gute vornehmen wollen, zur Pflicht macht,<sup>1)</sup> zuvor den Besitzer des betreffenden Hauses zur Erteilung von „*gríð*“ zum Behufe der Haussuchung aufzufordern, wogegen sie auch ihrerseits das Gleiche zu tun verpflichtet sind. Auf der anderen Seite aber erzählt eine Geschichtsquelle,<sup>2)</sup> wie Egill und Þórólfr, des Skallagrímur Söhne, in Norwegen zu dem ihnen befreundeten und verschwägerten Hersen Þórir kommen. Sie wollen bei ihm überwintern, also, wie man sonst wohl sagte, ihre *vetrvist* als seine *vetrgestr* bei ihm nehmen; Þórir aber trägt Bedenken den Egill aufzunehmen, weil er durch die Tötung eines königlichen Vogtes den Zorn des K. Eiríkr auf sich geladen hatte. Da erklärt des Þórir Sohn, Arinbjörn, von Egill sich nicht trennen zu wollen: „*við Egill munum hafa eitt vetrgríð báðir*“; das gibt den Ausschlag: „*buðu þeir feðgar þá Þórólfr þar vetrgríð*“. Die Aufnahme also selbst befreundeter und sehr angesehener Gäste für den Winter wird hier als Geben und Nehmen des *vetrgríð* bezeichnet, ganz wie dort ein selbst nur vorübergehendes Betreten des fremden Hauses das vorgängige Setzen von *gríð* zu solchem Behufe erfordert; die Übertragung des Ausdruckes, welcher den gesetzten Frieden bezeichnet, auf das befriedete Domizil ist damit erklärt und zugleich genügend motiviert, warum unter *gríð* immer nur das Domizil in fremdem, nicht auch in eigenem Hause verstanden wird, was unerklärlich wäre, wenn die Bezeichnung an den Hausfrieden als solchen anzuknüpfen wäre. — Der Regel nach übernehmen die in einem fremden Hause aufgenommenen Leute für die ihnen gewährte Unterkunft gewisse Gegenleistungen; selbst wohlhabende fremde Gäste unterzogen sich den üblichen Arbeiten, um mit geringerer Bezahlung durchzukommen; und behielten sich dabei höchstens vor, zu gewissen Arten von Arbeiten nicht

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 230/166.

<sup>2)</sup> *Eigla*, 48/97.



verwendet zu werden.<sup>1)</sup> Bei Leuten, welche nicht etwa bloß vorübergehend und gastesweise, sondern für die Dauer in fremdem Hause Aufnahme suchten, pflegte natürlich dieses letztere Moment sehr in den Vordergrund zu treten. Es konnte zwar vorkommen, daß ein mächtiger Herr wie Guðmundr ríki Söhne aus angesehenen Häusern bei sich aufnahm, nicht um sie arbeiten zu lassen, sondern um sich eine passende Umgebung zu verschaffen;<sup>2)</sup> aber selbst in solchen Fällen pflegten sich die Aufgenommenen an den vorkommenden Arbeiten zu beteiligen, wie dies ja auch die Kinder des Hauses taten, und überdies sind derartige Vorkommnisse doch immer nur etwas Ausnahmsweises, indem der Regel nach die Aufnahme eben nur zu dem Behufe verwilligt wird, um sich die Arbeitsleistungen des Aufgenommenen zu sichern. Von hier aus erklärt sich, daß die Ausdrücke *gríðmaðr* und *gríðkona*, oder abgekürzt *gríði* und *gríðka*, ganz ebenso wie die Ausdrücke *heimamaðr* und *heimakona* auch wohl noch die engere Geltung für Dienstboten beiderlei Geschlechts erlangten; daß ferner unsere Rechtsbücher bei der Besprechung des in fremdem Hause zu gewinnenden Domiziles vielfach von der Anschauung ausgehen, daß es sich dabei um den Eintritt in fremden Hausdienst handle, und daß sie darum die ganze Ehehaltenordnung in die Lehre vom Heimatswesen hereinziehen, obwohl daneben eine Reihe von Bestimmungen doch auch wieder erkennen läßt, daß diese Voraussetzung zwar eine regelmäßig, aber doch keineswegs jederzeit und notwendig zutreffende sei.

Es bestimmt aber das Gesetz den Zeitpunkt im Jahre, an welchem die Domizilwechsel regelmäßig vorzunehmen sind; es sind dies die sogenannten Fahrtage (*farðagar*) oder Zieltage. Dieselben haben sowohl beim Kaufe oder der Verpachtung von liegenden Gütern ihre Bedeutung, soferne an ihnen regelmäßig die Abfahrt des bisherigen und die Auffahrt des neuen Besitzers sich vollzog, als auch bei der Entlassung und Aufnahme von Dienstboten, in welcher letzteren Richtung dann allenfalls auch von *gríðfangadagar* statt von *farðagar* gesprochen werden konnte;<sup>3)</sup> immer aber fallen dieselben auf den Donnerstag bis Sonntag der siebenten Sommerwoche,<sup>4)</sup> also etwa in das Ende des Monats Mai. Um diese Berechnung klarzustellen, wird es nötig, auf das isländische Kalender-

<sup>1)</sup> vgl. z. B. *Eyrbyggja*, 50/93.

<sup>2)</sup> *Ljósvefninga s.*, 5/127.

<sup>3)</sup> vgl. z. B. *Konungsbók*, 78/130 mit *Staðarhólsbók*, 234/267.

<sup>4)</sup> *Konungsbók*, 78/128; *Staðarhólsbók*, 232/264.

wesen einen Blick zu werfen, dessen Kenntnis ohnehin für das Verständnis gar mancher staatsrechtlicher Bestimmungen erforderlich ist. Wir erfahren aber durch Ari fróði<sup>1)</sup> und weiterhin durch ein altes komputistisches Werk, welches zweifelsohne aus ihm geschöpft hat,<sup>2)</sup> daß man bis in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts herein das Jahr nur zu 52 Wochen oder 364 Tagen, oder zu 12 Monaten von je 30 Tagen berechnete, zu welchen letzteren dann noch ein Zuschuß von vier weiteren Tagen hinzukam; erst in der angegebenen Zeit begann man zu bemerken, daß der Sommer immer mehr in den Frühling zurückwich, und auf den Vorschlag des Þorsteinn surtr wurde sodann beschlossen, jedes siebente Jahr eine Woche einzuschalten und zu versuchen, ob nicht damit dem Übelstande abgeholfen werden könne. Eine von Ari beigefügte Bemerkung zeigt, daß man hinterher auch noch darauf aufmerksam wurde, daß selbst diese Neuerung noch nicht genügte, sofern sie den Schaltjahren des julianischen Kalenders keine Rechnung trug und daß man sich demgegenüber damit zu helfen suchte, daß man je nach Umständen bereits im sechsten Jahre die ausgleichende Woche einschob; von diesem ohnehin nicht ganz klaren Punkte kann indessen hier abgesehen werden. Weiterhin teilte man das Jahr in zwei Halbjahre (misseri), nämlich in Winter und Sommer;<sup>3)</sup> dem Winter wies man 6 Monate zu 30 Tagen, dem Sommer aber neben ebensoviele Monate auch noch jene weiteren 4 Tage zu, welche das Jahr über die 12 Monate hinaus enthielt und welche man als aukanaetr, d. h. Vermehrungsnächte, zu bezeichnen pflegt. Der Sommer sollte immer mit einem Donnerstage anfangen, und andererseits sollte der erste Sommertag nicht früher als 14<sup>4)</sup> und nicht später als 21 Nächte nach dem Tage von Mariä Verkündigung (25. März) fallen; der Sommer konnte also frühestens am 8. und spätestens am 15. April beginnen, und bestimmte sich der erste Sommertag (sumardagr hinn fyrsti) für das einzelne Jahr innerhalb dieser Grenze eben dadurch, daß er ein Donnerstag sein mußte; wenn demnach ein isländisches Nekrologium einerseits zum 8. und andererseits zum 15. April be-

<sup>1)</sup> Íslendingabók, 4/6—8.

<sup>2)</sup> Ludwig Larsson, Äldsta delen af Cod. 1812, 4<sup>o</sup> Gml. Kgl. Samling, S. 7—8. Vgl. den Aufsatz von R. Henning und J. Hoffory „Zur Textkritik der Íslendingabók“ in der Zeitschrift für deutsches Altertum, Bd. XXVI, S. 178—92.

<sup>3)</sup> Konungsbók, 19/37; Ludwig Larsson, S. 19—20; vgl. Rímbeгла, I, cap. 8, § 26, S. 42 und IV, cap. 1, § 3, S. 430—32.

<sup>4)</sup> Die Lesart 15 oder 17 in einzelnen Texten der Rímbeгла ist sichtlich irrig.

merkt „sumar“,<sup>1)</sup> so will dabei augenscheinlich nur die früheste und späteste Grenze für den Beginn des Sommers bezeichnet werden. Von dem Beginne des Sommers zählte man am dritten Monate und vierten Tage bis Mittsommer (miðsumar), so daß also die aukanaetr unmittelbar vor dem Mittsommertage eingeschaltet wurden und dieser selbst immer auf einen Sonntag fallen mußte. Von Mittsommer ab zählte man dann wieder drei Monate bis zum Anfange des Winters, und fiel somit der erste Tag des Winters (vetrardagr hinn fyrsti) immer auf einen Samstag; war in einem einzelnen Jahre eine Schaltwoche (sumarauki) beizufügen, so scheint man diese ursprünglich ebenfalls gerade vor Mittsommer eingereiht zu haben,<sup>2)</sup> während man dieselbe heutigen Tages erst am Ende des ganzen Sommers einzuschalten pflegt. Erst gelegentlich der Einführung des gregorianischen Kalenders auf der Insel, welche auf Grund einer königlichen Verordnung vom 10. April 1700 durch einen Alldingsbeschluß vom 1. Juli 1700 erfolgte,<sup>3)</sup> werden jene Termine einigermaßen verändert, indem der erste Sommertag fortan auf den Donnerstag zwischen dem 19. und 25. April, der erste Wintertag aber in normalen Jahren statt auf den Samstag zwischen dem 10. und 19., vielmehr auf den Samstag zwischen dem 20. und 29. Oktober fiel.<sup>4)</sup> Es ist demnach ein Irrtum, wenn Þórðr Sveinbjarnarson bereits in der freistaatlichen Zeit den Sommer am ersten Donnerstage zwischen dem 19. und 25. April beginnen läßt,<sup>5)</sup> und liegt dabei lediglich eine Verwechslung der Zeit vor und nach 1700 zugrunde; es ist aber auch nicht minder irrig, wenn B. Finnur Jónsson behauptet, daß man in der älteren Zeit den Sommer nicht mit einem Donnerstage, sondern mit einem Samstage begonnen habe,<sup>6)</sup> und hat derselbe dabei doch wohl nur den Anfang des Sommers mit dem Winteranfange verwechselt. Ich bemerke, daß in Norwegen die Berechnung eine andere ist, indem dort der Sommer mit dem Tage des heil. Tiburtius, also dem 14. April, und der Winter mit dem Tage des heil. Calixtus, also dem 14. Oktober

1) bei Langebek, II, S. 508 und 509, oder Guðbrandr Vigfússon, Sturlunga, II, S. 393.

2) vgl. Rímbeqla, II, cap. 3, § 26, S. 202.

3) Lagasafn, I, S. 550—52 und 553—54.

4) vgl. Finn Magnússon, Specimen calendarii gentilis, S. 1015, Anm. (im III. Bande der Kopenhagener Edda). Wenn der angeführte Alldingsbeschluß den Winter bereits am Freitage anfangen läßt, so ist dafür doch wohl nur die Rücksicht auf die Vögel maßgebend geworden.

5) Glossar zur Grágás, s. v. sumardagr.

6) Hist. eccles. Island., IV, S. 144.

beginnt; <sup>1)</sup> beide Termine werden in Norwegen bis in die Gegenwart herunter vom Landvolke festgehalten, <sup>2)</sup> sie sind aber auch alt, wie denn z. B. aus Anlaß einer im Jahre 1240 bei Osló geschlagenen Schlacht bemerkt wird: <sup>3)</sup> „páska aptan var sumardagr hinn fyrsti“, während in diesem Jahre das Osterfest auf den 15. April fiel. Wenn demnach, zumal in norwegischen Urkunden, ein sumardagr oder sumarsdagr hinn fyrsti, oder etwa auch sumarsnætr, dann wieder ein vetradagr oder vetrardagr hinn fyrsti, eine vetramessa oder ein vetramessudagr, eine vetranótt hinn fyrsta oder vetrnætr genannt werden, so ist darunter etwas anderes zu verstehen, als wenn dieselben Bezeichnungen auf Island gebraucht werden; in Norwegen ist der erste Sommertag und der erste Wintertag ein bestimmter Kalendertag, während der Wochentag wechseln kann, auf welchen derselbe fällt; auf Island dagegen steht umgekehrt der Wochentag fest, an welchem der Sommer und der Winter beginnt, wogegen der Kalendertag innerhalb gewisser Grenzen sich ändert, auf welchen jener Wochentag im einzelnen Jahre fällt. Ich wage nicht, eine Vermutung darüber auszusprechen, welche von beiden Rechnungsweisen die ältere sein möge; sicher ist dagegen, daß man auf Island jederzeit die Sommerwochen einerseits und die Winterwochen andererseits fortlaufend zählte, jedoch mit der Modalität, daß man von Mittsommer resp. Mittwinter ab allenfalls auch von vorne zu zählen anfang, oder auch von dem bevorstehenden Sommer- oder Winteranfange nach rückwärts rechnete; man bestimmte also die Zeit in der Art, daß man den Wochentag angab, an welchem ein bestimmtes Ereignis sich zugetragen hatte und zugleich bemerkte, ob derselbe der ersten, zweiten, dritten Sommerwoche, oder der ersten, zweiten, dritten Woche nach Mittsommer, oder aber einer Zeit angehörte, da noch eine, zwei oder drei Wochen bis zum Wintersanfange übrig waren. Wenn demnach gesagt wird, daß die Zieltage auf den Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag der siebenten Sommerwoche fallen, so ist klar, daß dieselben, wenn der erste Sommertag auf Donnerstag den 8. April fällt, auf den 20.—23. Mai, wenn der erste Sommertag aber erst auf den 15. April fällt, auf den 27.—30. Mai fallen müssen. In Norwegen, wo die Zugtage unter demselben Namen

<sup>1)</sup> Finn Magnússon, ang. O., S. 1015; Lange, Diplom. norveg. I, 2, S. XXXVIII.

<sup>2)</sup> vgl. Wille, Beskrivelse over Sillejords Præstegjeld, S. 237—39; Ivar Aasen, Norsk Ordbog, s. v. Sumar und Sumarmaal, dann Vetternatt.

<sup>3)</sup> Hákonar s. gamla, 231/511.

auftreten wie auf Island, ist dagegen deren Zeit anders reguliert als hier.<sup>1)</sup> Nach den Gulapingslög scheint die Zugzeit mit Sommersanfang, also mit dem 14. April, oder vielleicht richtiger mit dem 23. April begonnen zu haben, indem gesagt wird,<sup>2)</sup> daß der Abziehende noch neun Nächte im Sommer sämtliche Baulichkeiten auf dem betreffenden Hofe bewohnen dürfe, neun weitere Nächte, wenn er binnen jener Frist mit seinem Umzuge nicht fertig wird, die halben Baulichkeiten, endlich nochmals neun Nächte im äußersten Notfalle noch in Schiffhütte und Sennhütte die Gegenstände unterbringen möge, welche er nicht fortzubringen vermag. Nach den Frostupingslög dagegen gilt als erster Fahrtag der erste Werktag „eptir þrettánda dag um jól“,<sup>3)</sup> d. h. nach Epiphania; doch konnte der Abziehende den halben Hof solange noch in Gebrauch behalten, bis er eine neue Wohnung gewonnen hatte, und einen Monat darüber, nur daß dieser Aufschub nicht über Sommersanfang, also den 14. April, sich hinziehen durfte; nur für den äußersten Notfall durfte der vierte Teil des Hofes noch bis zur Krossmessa, d. h. 3. Mai beansprucht werden. Man sieht, die Vorschrift der G]L. steht der des isländischen Rechtes näher, ohne doch ganz mit ihr zusammenzufallen. — Es knüpft sich nun auf Island, wie oben schon bemerkt, an die Zugtage der Regel nach der Wechsel des selbständigen sowohl als des unselbständigen Domizils, während allerdings hier wie dort besondere Umstände oder auch ein eigens eingegangener Vertrag auch wohl Ausnahmen von der Regel begründen konnten. An dieser Stelle kommt indessen nur der Einfluß in Betracht, welchen die Zugtage auf das unselbständige Domizil ausüben, wobei jedoch wohl zu beachten ist, daß unsere Rechtsbücher stets den gewöhnlichen Fall im Auge haben, da der Domizilnehmer zugleich Dienstbote des Domizilgebers wird, und daß demzufolge nicht immer leicht und sicher festzustellen ist, welche einzelne Bestimmungen derselben auf das Heimatswesen als solches, und welche nur auf die Dienstbotenordnung zu beziehen sind.

Als oberste Regel gilt aber zunächst die, daß jedermann bußfällig werden soll, welcher nicht am Abend des letzten Zugtages, also des Sonntages innerhalb der oben besprochenen Zugtage, oder

<sup>1)</sup> vgl. R. Keyser, Rechtsgeschichte, S. 322 und 347; Fr. Brandt, Brudstykker, S. 71—72 und 100—101, dann Forelæsninger, I, S. 289—90 und 316.

<sup>2)</sup> G]L. 73; vgl. 88.

<sup>3)</sup> Fr]L. XIII, 1; eine Korrektur ergibt sich aus Landsl., Landsleigub. 8, in welche Stelle die Bestimmung übergegangen ist.

doch spätestens am nächstfolgenden Morgen sein Domizil gewonnen hat, und daß andererseits das früher besessene Domizil am Abend des letzten Zuges von selbst erlischt, natürlich sofern nicht inzwischen eine weitere Erstreckung desselben unter den Beteiligten verabredet worden ist.<sup>1)</sup> Diese Regel erleidet indessen einerseits mehrfache Ausnahmen und bedarf andererseits auch noch einer sehr erheblichen näheren Erläuterung und Einschränkung. In der ersteren Beziehung ist zunächst zu beachten, daß für gewisse Fälle der Zeitpunkt abweichend bestimmt wird, innerhalb dessen ein Domizil zu erwerben ist. So gilt von dem Manne, welcher aus der See kommend auf Island landet, der Satz,<sup>2)</sup> daß er zwar ins solange, als er in den Buden (búðir) bei seinem Schiffe bleibt, bei diesen zu laden ist, also als hier domiziliert gilt, daß er aber, wenn er sein Schiff verläßt, sofort ein Domizil in fremdem Hause sich suchen muß und zwar binnen 14 Tagen, nachdem er sein Schiff verlassen hat, wenn er seinen Aufenthalt innerhalb desselben Landesviertels nehmen will, in welchem er gelandet ist, außerdem aber binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft in jenem anderen Landesviertel, in welchem er zu wohnen gedenkt. Diese Bestimmung scheint ganz gleichmäßig für Fremde wie für Einheimische gegolten zu haben, welche von einer Reise ins Ausland zurückkehrten; dieselbe erlitt indessen bezüglich dieser letzteren insofern eine Einschränkung, als der außer Lands reisende Isländer sich allenfalls auch die Beibehaltung des vor seiner Abreise gewonnenen Domiziles für die Dauer seiner Abwesenheit vorbehalten, und dann bei seiner Rückkehr ohne weiteres in dieses wieder eintreten konnte,<sup>3)</sup> eine Möglichkeit, deren unten noch in anderem Zusammenhange zu gedenken sein wird. Eine eigene Bestimmung gilt ferner für die Priester.<sup>4)</sup> An und für sich liegt zwar auch ihnen die Pflicht ob, an den Fahrtagen sich für ein Domizil zu sorgen; indessen wird ihnen nachgesehen, wenn sie dies auch erst später tun, sofern es nur geschieht, ehe der späteste Termin für die Haltung der leið eintritt, d. h. längstens acht Wochen vor Wintersanfang.<sup>5)</sup> Dem Priester war hiernach die Frist, innerhalb deren er sein Domizil zu gewinnen hatte, um etwa zwölf Wochen geräumiger bestimmt als anderen Leuten; kam ein solcher aber erst später als mit dem

1) Konúngsbók, 78/128—29; Staðarhólsbók, 232/264.

2) Konúngsbók, 79/131; Staðarhólsbók, 235/268.

3) Konúngsbók, 78/131; Staðarhólsbók, 234/267.

4) Konúngsbók, 6/20 und 80/132; Staðarhólsbók, 16/24 und 237/269.

5) vgl. Konúngsbók, 61/111.

Beginne des Tvímánaðr, d. h. des fünften Sommermonates ins Land, also nach Ablauf der oben angegebenen Frist, so galt für ihn dieselbe Regel wie für alle anderen Leute, d. h. er hatte für die Gewinnung eines Domizils nur eine Frist von einem halben Monate zur Verfügung, deren Beginn jedoch verschieden bestimmt war, je nachdem er dieses in demselben Landesviertel nehmen wollte, in welchem er gelandet war oder in einem anderen. Es ist nicht leicht zu erklären, warum den Priestern jene so erhebliche Fristverlängerung gewährt wurde; mag sein, daß dieselbe noch aus einer Zeit stammt, in welcher das Land gutenteils auf ausländische Kleriker angewiesen war und daß man den im Frühjahr ankommenden und mit der Landessitte nur wenig vertrauten Fremden mehr Zeit lassen wollte, sich in dem Lande zurecht zu finden, obwohl allerdings eine derartige Rücksicht auch für die später Ankommenden erwünscht sein und somit eher zu einer generellen Erstreckung jener 14tägigen Frist vom Beginne der Domizilsuche an führen mußte, als zu einer speziellen Begünstigung der vor dem Herbstdinge Kommenden. Diese wie die vorher besprochene Ausnahmebestimmung ist übrigens von geringer Bedeutung, da es sich bei der einen wie bei der anderen eben nur um eine verschiedene Bestimmung der einzuhaltenden Fristen, also um eine reine Äußerlichkeit handelt. Ungleich bedeutender ist eine zweite Ausnahme, welche alle diejenigen Personen betrifft, die in der Gewalt eines anderen stehen; solche Leute haben nämlich nicht selbst für ihr Domizil zu sorgen, sondern diese Sorge liegt vielmehr ihrem Gewalthaber ob, oder hat doch wenigstens dieser in erster Linie deren Domizil zu bestimmen. So war zunächst der Ehemann nicht nur berechtigt zu fordern, daß seine Ehefrau sein Domizil teile, und in der Lage, mit sehr nachdrucksamen Mitteln diese hierzu anzuhalten,<sup>1)</sup> sondern er war auch dann, wenn besondere Umstände ihm das Zusammenleben mit derselben unmöglich machten, berechtigt, ihr seinerseits für ein Domizil zu sorgen. Ganz allgemein galt nämlich die Regel,<sup>2)</sup> daß der Mann seiner Frau für ein Domizil gesorgt und von dem gewählten ihr Nachricht gegeben haben müsse, ehe noch die Woche abgelaufen ist, in welche die legalen Zugtage fallen, widrigenfalls sie selber berechtigt ist, sich für das nächste Jahr ihr Domizil zu wählen. So hat ferner der junge Mann erst vom erreichten 16., die Jungfrau erst vom erreichten 20. Lebensjahre ab

1) Konungsbók, 158/55; Staðarhólsbók, 156/186.

2) Konungsbók, 78/129; Staðarhólsbók, 232/264—65.

Recht und Pflicht, sich das eigene Domizil selbst zu wählen; <sup>1)</sup> für jüngere Leute hat dagegen deren Vormund dasselbe zu bestimmen, und muß wohl dasselbe auch von den Geisteskranken und von allen anderen Personen gegolten haben, welche unter den Begriff der ömagar fielen, wie denn auch alle diese Personen unter die Regel fallen: <sup>2)</sup> „ef maðr hefir eigi stað þeim mönnum, er hann skal fyrir hyggja, enn efsta fardag, ok varðar þat útleigð um hvern þeirra, ok á sá sök, er sökja vill“. In diesen Fällen besteht also die Ausnahme lediglich darin, daß nicht der des Domiziles Bedürftige selbst sich für dieses sorgt, sondern daß in dieser wie in anderen Beziehungen ein anderer es ist, welcher ihm für dasselbe zu sorgen hat; es sind aber insoweit lediglich außerhalb des Heimatswesens bestehende Gewaltverhältnisse, welche in dessen Bereich bestimmend herübergreifen. Weit erheblicher, aber auch weit schwerer festzustellen als diese Ausnahmen von der oben dargelegten Regel sind nun aber die Einschränkungen, welchen diese von Anfang an unterliegt, und zwar liegt die Schwierigkeit der Feststellung dieser letzteren darin begründet, daß die Wortfassung der Regel in unseren Rechtsbüchern augenscheinlich viel weiter reicht, als ihrem Sinne nach beabsichtigt ist. Unsere Rechtsbücher sprechen ihre Regel mit einer Allgemeinheit aus, als ob jedermann ohne Ausnahme die Verpflichtung obläge, sich an den Fahrtagen sein Domizil zu suchen, und doch ist nichts gewisser, als daß diese Verpflichtung keineswegs eine ganz allgemeine war. Es wurde oben bereits bemerkt, daß dem zur See Ankommenden zunächst ein eigenes Domizil bei den Schiffsbuden zugestanden wird, welches solange vorhält, als derselbe überhaupt bei seinem Schiffe sich aufhält, und daß demselben überdies zum Suchen eines anderen Domiziles eine bestimmte Zeitfrist gewährt wird, während deren doch wohl entweder noch die Schiffsbude, oder auch die Wohnung des einzelnen Hausherrn als provisorisches Domizil betrachtet wurde, welcher dem Obdachlosen für die einzelne Nacht gastliche Aufnahme gewährte. Außerdem ist aber auch klar, daß die ganze Regel sich überhaupt nicht auf diejenigen Leute beziehen konnte, die mit einem selbständigen Domizile angesessen waren. Die Rechtsbücher sprechen nur vom Suchen des grið, worunter doch nur das abhängige Domizil verstanden zu werden pflegt;

<sup>1)</sup> Konúngsbók; 78/129 und 118/225—26; Staðarhólsbók, 232/265 und 59/69—70.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 78/129; Staðarhólsbók, 232/265.



wenn sie ferner bemerken, daß der Mann berechtigt sei, schon am ersten der vier Fahrtage frühmorgens sein Domizil zu verändern, daß er aber erst am vierten derselben abends von Rechts wegen sein bisheriges Domizil verliere und ein neues gewonnen haben müsse, so weist auch dies lediglich auf das abhängige Domizil hin, bei welchem den Rechten des Domizilnehmers die des Domizilgebers gegenüberstehen, und werden wirklich ganz andere Vorschriften für den Fall gegeben, da ein Landpächter an den Fahrtagen auf das von ihm gepachtete Land aufzuziehen hat.<sup>1)</sup> In gleicher Weise wird man ferner doch wohl auch annehmen dürfen, daß die nächsten Angehörigen eines selbständigen Hauswirtes, welche in dessen Hause wohnten, der Gewinnung eines besonderen Domiziles nicht bedurften; bei erwachsenen Kindern z. B., die im Elternhause wohnten, wird doch wohl frischweg angenommen worden sein, daß sie in diesem auch ihr legales Domizil hatten, ohne daß es einer besonderen Verabredung dieserhalb bedurfte. Da fragt sich nun, ob nicht etwa auch noch in anderen Fällen ähnliche Ausnahmen bestanden haben mögen und in welchen; die Beantwortung dieser Frage aber setzt eine vorgängige Feststellung der Bedeutung voraus, welche der Domizilgewinnung überhaupt vom Rechte beigelegt wurde.

Bezüglich des Vertragsabschlusses stellen unsere Rechtsbücher die Regel auf:<sup>2)</sup> „tekin er vist, þegar er búar bera at þeir voro ásáttir“, oder: „þegar er vist tekin, er búar bera at þeir voro orðnir ásáttir“; sie betrachten also das Domizil als genommen, sowie der Hausherr und der Domizilsuchende über dessen Geben und Nehmen übereingekommen sind, ohne daß auf die wirkliche Übersiedelung des letzteren in das Haus des ersteren irgend etwas ankäme. Andererseits wird aber diese Übersiedelung doch auch wieder als eine regelmäßige Folge des Domizilnehmens bezeichnet, deren Eintreten nur unter Umständen auf einen späteren Zeitpunkt als den des Vertragsabschlusses hinausgeschoben werden kann, denn es gilt auch die weitere Regel:<sup>3)</sup> „maðr skal koma til griðs svá sem hann er sóttir á við bóandann annattveggja at fardögum eða at miðju sumri“, wozu dann noch der Beisatz gemacht wird:<sup>4)</sup> „þess á maðr kost at koma til griðs at miðju sumri, ok iðna annat þangat til, ef hann vill.“

1) Konungsbók, 219/135—36 und 220/138—39; Staðarhólsbók, 434/497—98 und 502.

2) Konungsbók, 78/130; Staðarhólsbók, 233/266.

3) Konungsbók, 78/129; Staðarhólsbók, 232/265.

4) Konungsbók, 78/129; Staðarhólsbók, 232/265.

Durch den Vertrag selbst kann also die wirkliche Übersiedelung nicht nur für die Fahrtage selbst ausbedungen, sondern auch auf den Mittsommertag hinausgeschoben werden, welcher doch um etwa sieben Wochen später fiel; im letzteren Falle hat der Domizilnehmer dann die Möglichkeit, während dieser letzteren Wochen anderweitigen Geschäften nachzugehen, und legt ihm der Vertrag nur die sofort bindende Verpflichtung auf, an jenem späteren Zeitpunkte im Hause des Domizilgebers sich einzustellen. Fragt sich indessen, ob diese Verpflichtung, wirklich in das Haus des Domizilgebers überzusiedeln, tatsächlich jedem Domizilnehmer obliege, und fragt sich weiter, ob nicht etwa hinsichtlich desjenigen Domizilnehmers, welcher diese Übersiedelung nicht, oder doch noch nicht bewerkstelligt hat, einstweilen auf Grund des abgeschlossenen Vertrages wenigstens ein fiktives Domizil im Hause des Domizilgebers angenommen wurde, welches insoweit als ein legal bestehendes angesehen wurde, als die Dingzuständigkeit und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde, dann auch die Wahl des Ladungsortes, der Nachbargeschworenen u. dgl. in Frage kam. Da zeigt sich aber zunächst, daß unmittelbar im Zusammenhange mit der Regel, welche den Domizilnehmer zur rechtzeitigen Übersiedelung in das Haus des Domizilgebers verpflichtet, in unseren Rechtsbüchern eine Reihe von Bestimmungen vorgetragen werden, welche sichtlich ein zwischen beiden bestehendes Dienstverhältnis voraussetzen. Es folgen nämlich zunächst Bestimmungen über den Lohn, welchen sich der Domizilnehmer ausbedingen mag, und wird dabei das Maximum der zulässigen Lohnforderung je nach der Beschaffenheit der Arbeit verschieden festgestellt, welche derselbe übernimmt.<sup>1)</sup> Für die gewöhnliche Bauernarbeit (búverk) darf man neben Wohnung und voller Verpflegung nur einen Lohn von höchstens einer halben Mark fordern für die Zeit bis zu Mittsommer, und allenfalls noch von höchstens zwei Unzen für die Zeit von Winters Anfang bis Allerheiligen, wogegen für die übrige Zeit die volle Verpflegung für sich allein als voller Ersatz für den Dienst gilt. Der Grund dieser Beschränkung ist mir nicht recht klar. Wir wissen anderweitig,<sup>2)</sup> daß man den ersten Sommermonat auf die Frühlingsarbeit (várönn) rechnete, also auf das Umbrechen der Erde, das Düngen, das Säen, soweit vom Ackerbau überhaupt die Rede war u. dgl. m.; daß ferner die nächsten

1) Konúngsbók, 78/129—30; Staðarhólsbók, 233/265—66.

2) Konúngsbók, 181/91; Staðarhólsbók, 404/450.

beiden Monate über dem Errichten der Zäune zur Einhegung des Landes hingingen (garðönn, löggarðönn), worauf dann weitere zwei Monate der Heuarbeit (heyönn) gewidmet waren, während der letzte Sommermonat wieder der Zaunerrichtung zufiel. Gerade für die angestrengteste Arbeitszeit im Sommer also ist kein Lohn neben der Verpflegung vorgesehen, und ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb gerade für die ersten zwei bis drei Winterwochen ein solcher zulässig erscheinen soll, während doch diese kurze Zeitfrist keineswegs eine besonders mühselige ist. Für die erste Hälfte des Sommers läßt sich allenfalls zur Erklärung heranziehen, daß nach dem Zeugnisse einer bereits angeführten Stelle in den Rechtsbüchern der Dienstantritt häufig bis Mittsommer aufgeschoben zu werden pflegte, so daß es von hier aus nahe liegen mochte, dem Dienstboten eine weitere Gegenleistung zu verwilligen, der bereits an den Zugtagen seinen Dienst antrat; bezüglich der ersten Winterwochen dagegen fehlt jeder Anhaltspunkt für eine ähnliche Erklärung. Wie dem auch sei, gewiß ist, daß für den Dienst beim Vieh noch ein besonderer Lohn verabredet werden durfte, dessen Maximum mit Rücksicht auf die Zahl und Art der zu versorgenden Tiere verschieden bestimmt war, und daß in gleicher Weise für den Dienst der Haushälterin (oder des Verwalters?) ein höherer Lohn bedungen werden mochte, dessen Maximum sich nach der Zahl der Personen bemaß, für welche zu sorgen war. Überdies durften solche Leute, welche ómagar zu ernähren hatten, für deren Versorgung ihnen die Mittel fehlten, unbedenklich einen höheren Lohn als den sonst zulässigen sich ausbedingen,<sup>1)</sup> und durfte auch der Dienstgeber aus gutem Willen ein mehreres geben, woferne nur dabei nicht in fraudem legis verfahren, also unter dem Scheine eines Geschenkes gegeben wurde, was schon im voraus ausbedungen worden war; abgesehen aber von diesen Ausnahmefällen stand für beide Teile eine Strafe (víti) darauf, wenn man mehr als das zulässige Lohnmaximum sich ausbedang oder zusagte, und konnte der Dienstherr seinerseits nur dadurch von dieser Strafe sich freimachen, daß er den Nachweis erbrachte, daß er nur durch die Zusicherung jenes höheren Lohnes den Mann zum Eintritt in seinen Dienst bewegen konnte. Un-

---

<sup>1)</sup> Ich bemerke gleich hier, daß nach einer Bestimmung in Staðarhólsbók, 233/266, die in Konúngsbók fehlt, der Mann, der ómagar zu ernähren hat, allenfalls auch seinen Hof verlassen darf, um in Taglohn zu geben, und daß auch die Kinder eines solchen im Sommer um ihre Kost arbeiten dürfen, soweit sie es vermögen.

mittelbar an diese auf den Lohn bezüglichen Vorschriften schließt sich sodann wieder die weitere Bestimmung an, daß der Mann, der sein Domizil nicht rechtzeitig antritt, dafür in eine Buße von drei Mark verfällt, wozu noch die Rückgabe des Lohnes kommt, wenn dieser etwa ihm schon im voraus bezahlt worden war; daß ferner dieselbe Strafe denjenigen trifft, welcher wissentlich einen Mann zu sich aufgenommen hat, der vorher schon bei einem anderen Domizil genommen hatte; daß dem gríðmaðr umgekehrt auch dieselbe Strafklage gegen den Hausherrn zusteht, welcher ihm unter der Zeit auf-sagt,<sup>1)</sup> und daß es als Auf-sagen gilt, wenn demselben auch nur bei einer einzigen Mahlzeit das Essen versagt wird; endlich daß auch derjenige der gleichen Strafe verfällt, der einen höheren Lohn als den oben bemerkten verlangt, oder sich ausbedingt, oder einem anderen zusagt. Ebenso wie derjenige, welcher nicht rechtzeitig in das Haus kommt, in dem er Domizil genommen hat, wird aber auch der behandelt, welcher das genommene Domizil vor Ablauf der gesetzlichen Zeit ohne rechtmäßigen Grund wieder verläßt;<sup>2)</sup> nur in dem Falle, da eine Frau ihr Domizil in einem fremden Hause genommen hat und deren Hausherr sich weigert, ihrem aus der Fremde heimkehrenden Ehemanne gleichfalls in diesem Aufnahme zu gewähren, soll dieser letztere berechtigt sein, sich und seiner Frau ein anderes Domizil zu suchen, ohne daß sie oder ihn dafür eine Strafe trifft;<sup>3)</sup> dies eine Konzession, welche dem ehelichen Zusammenleben gemacht wird, und deren ausdrückliche Hervorhebung nur um so nachdrücklicher die regelmäßige Verpflichtung des Domizilnehmers hervortreten läßt, im Hause des Domizilgebers auch wirklich seine Wohnung zu nehmen und zu behalten. Aber auch in Bezug auf den soeben erwähnten Ausnahmefall wird ausdrücklich bestimmt, daß man sowohl die Arbeit der verfrüht ihr Domizil verlassenden Frau, als die Kosten ihres Unterhaltes abschätzen solle, natürlich zu dem Behufe, daß der Teil, zu Lasten dessen sich aus der Vergleichung beider Posten ein Entgang herausrechnet, diesen ersetzt bekomme, und zeigt sich demnach, daß auch insoweit wieder unsere Rechtsbücher zunächst nur den regelmäßigen Fall im Auge haben, da der Domizilnehmer zugleich Dienstbote des Domizilgebers ist. Nur unter derselben Voraussetzung wird ferner eine Reihe sehr detaillierter

1) Diese Bestimmung wird, etwas ausführlicher, nochmals wiederholt in *Konungsbók*, 80/136.

2) *Konungsbók*, 80/133; *Staðarhólsbók*, 233/266.

3) *Konungsbók*, 79/131—32; *Staðarhólsbók*, 235/268.

Bestimmungen verständlich, welche für den Fall des Todes des einen oder anderen Teils, ferner für den Fall der Erkrankung oder der Verheiratung des Domizilnehmers, endlich für den Fall getroffen werden, da unter beiden Teilen Injurien u. dgl. begangen werden, welche die Fortsetzung des Verhältnisses unmöglich machen. Stirbt zunächst der Bauer, der jemanden das Domizil in seinem Hause zugesagt hat, so entscheidet die Zeit seines Todes über das Maß der Verpflichtung, welche auf seinen Erben übergeht.<sup>1)</sup> Ist der Mann vor den Fahrtagen verstorben, so ist der Vertrag mit dem Manne zwar dann für diesen letzteren sowohl als für den Erben den ersteren verbindlich, wenn der Erbe die Bewirtschaftung des ererbten Hofes übernimmt, aber dieser ist hierzu nicht verpflichtet, und wenn er die Bewirtschaftung des Hofes nicht übernimmt, ist er auch an jenen Vertrag in keiner Weise gebunden. Ist der Todesfall in der siebenten Sommerwoche eingetreten, also in der Woche, in welche die Fahrtage selbst fallen, so hat zwar der Erbe des Bauern bezüglich der Bewirtschaftung des Hofes dasselbe Wahlrecht, aber für den Fall, daß er diese nicht antreten will, ist er verpflichtet, dem Domizilnehmer eine andere Unterkunft unter ganz ebensoguten Bedingungen zu verschaffen, als welche zwischen ihm und dem Erblasser verabredet worden waren. Stirbt endlich der Domizilgeber erst nach Ablauf der siebenten Sommerwoche, so muß sein Erbe die Bewirtschaftung des Hofes fortsetzen, womit von selbst gesagt ist, daß auch die vom Erblasser eingegangenen Domizilverträge für ihn schlechthin bindend sind. Schon diese Bestimmungen zeigen, daß es sich bei der Domizilgewinnung um einen Vertrag handelt, bei welchem Vorteile und Lasten für beide Teile gleichmäßig sich ergaben; noch deutlicher äußert sich aber derselbe Gesichtspunkt in den Vorschriften, welche sich auf die Erkrankung oder den Tod des Domizilnehmers beziehen.<sup>2)</sup> Zunächst wird bestimmt, daß der Hausherr den Mann, welcher durch Krankheit arbeitsunfähig wird, längstens einen halben Monat lang bei sich verpflegen muß, jedoch nur in dem Falle, da die Krankheit leicht genug ist, um keine besondere Überwachung des Kranken nötig erscheinen zu lassen; bedarf dagegen der Kranke solcher Überwachung, so darf der Hausherr denselben sofort dessen Verwandten zur Pflege überweisen, wobei nur die zur Übernahme des Kranken verpflichteten Personen sich etwas

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 80/133—34; Staðarhólsbók, 239/270.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 80/134—35; Staðarhólsbók, 240—41/271—72.

verschieden bestimmen, je nachdem dieser seiner geistigen Kräfte mächtig oder geisteskrank ist. Dauert aber die Krankheit des Mannes länger als einen halben Monat, so hat zunächst der Hausherr die Wahl, ob er ihn seinen Verwandten zur Pflege überweisen oder ob er ihn bis zu den nächsten Zugtagen im eigenen Hause verpflegen und hinterher von dem alimentationspflichtigen Verwandten Ersatz seines Aufwandes fordern will; wählt der Hausherr jedoch das letztere, so hat der alimentationspflichtige Verwandte des Kranken hinwiederum seinerseits die Wahl, ob er diesen nicht vielleicht lieber zu sich nehmen als vom Hausherrn verpflegen lassen will. Nach einer Stelle, welche nur der *Staðarhólsbók* eigen ist,<sup>1)</sup> soll überdies der Mann, der zwar länger krank, aber nicht arbeitsunfähig ist, von dem Hausherrn schlechthin verpflegt werden, vorbehaltlich jener Ersatzforderung gegen den alimentationspflichtigen Verwandten, sofern nur dieser letztere nicht seinerseits vorzieht, die Verpflegung des Kranken selbst zu übernehmen. Wo immer der Mann längere oder kürzere Zeit arbeitsunfähig liegt, soll aber durch Nachbarn einerseits der Entgang an seiner Arbeit und andererseits der Aufwand, den sein Unterhalt verursacht haben würde, abgeschätzt werden, wobei der zwischen ihm und dem Hausherrn eingegangene Vertrag als Grundlage zu dienen hat; doch scheinen dabei jene ersten 14 Tage außer Ansatz zu bleiben, während deren der letztere verpflichtet ist, den ersteren auf eigene Kosten zu verpflegen. Es wird nämlich bemerkt, daß für den Fall einer Erkrankung des Mannes während der Zeit der Heuernte, also der dringendsten Arbeitszeit, der Hausherr einen Zeitraum von drei Tagen nicht in Rechnung bringen dürfe, gleichviel übrigens, ob die Arbeitsunfähigkeit des Mannes drei aufeinander folgende oder drei einzelne Tage mit Unterbrechungen währte, wogegen er eine länger andauernde Krankheit in Anschlag zu bringen befugt sei; eine Bestimmung, die nur unter der Voraussetzung verständlich wird, daß außerhalb der Zeit der Heuernte ebenfalls eine Krankheitszeit von bestimmter Dauer, und zwar von etwas längerer Dauer, außer Rechnung gelassen werden mußte. Stirbt endlich der Mann während des Jahres, so wird ebenfalls durch Nachbarn abgeschätzt, ob der Entgang an Arbeit, den sein Tod veranlaßte, oder der Aufwand für seinen Unterhalt größer sei, welcher durch diesen erspart wurde, und ebenso ist dann, wenn der Verstorbene vorher wegen einer Krankheit zu verpflegen gewesen war, durch Abschätzung festzustellen,

---

<sup>1)</sup> *Staðarhólsbók*, 241/271.

wieweit er für den geleisteten Dienst durch die empfangene Verpflegung entschädigt worden sei oder nicht, wobei die infolge seiner Erkrankung eingetretene Erhöhung seiner Verpflegungskosten und Verminderung seiner Arbeitsleistung in Anschlag zu bringen ist. Für den Fall, da Leute heiraten, die beide auf verschiedenen Höfen ein abhängiges Domizil haben, wird unterschieden, je nachdem sie „í verkom föst“, d. h. an die Verrichtung bestimmter Dienstleistungen gebunden sind oder nicht; <sup>1)</sup> im ersteren Falle muß jedes von beiden in seinem bisherigen Domizile verbleiben, und ist demnach bis auf weiteres ein eheliches Zusammenleben nicht möglich, wogegen im letzteren Falle dieses sofort in der Art eintritt, daß die Eheleute zu  $\frac{2}{3}$  am Domizile des Mannes und zu  $\frac{1}{3}$  am Domizile der Frau zu wohnen haben. Der Maßstab von  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  ist bei der Verteilung von Rechten und Pflichten unter Ehegatten allgemein üblich, wo immer nicht ein anderer durch besonderen Vertrag bedingt ist, und kann somit höchstens auffallen, daß derselbe hier auch den beiderseitigen Domizilgebern zu Ehren der ehelichen Gemeinschaft aufgedrängt wird; in anderer Richtung erscheint aber beachtenswert, daß an dieser Stelle zwischen Domizilnehmern unterschieden wird, die zur Verrichtung bestimmter Dienste verpflichtet sind und anderen, die dies nicht sind. Doch ist die Stelle in dieser Beziehung nicht schlechthin beweisend, indem der Ausdruck „fastr í verkom“ allenfalls auch auf die Beschäftigung mit einem Stück Arbeit bezogen werden könnte, welches schlechterdings vollendet werden muß, und somit etwa zu übersetzen wäre: „unentbehrlich bei der Arbeit“. Bezüglich der Verbalinjurien ferner unterscheidet das isländische Strafrecht zwischen fullréttisorð und hálfréttisorð; <sup>2)</sup> aber freilich wird dabei nicht, worauf die Terminologie hindeutet und wie dies auch nach norwegischem Rechte in der Tat der Fall ist, <sup>3)</sup> unter dem fullréttisorð eine Schelte, welche mit dem vollen, und unter dem hálfréttisorð eine solche, welche mit dem halben „rétt“, d. h. Buße bedroht ist, verstanden, vielmehr unter dem fullrétti ein Ausdruck, der schlechterdings nur als injuriös verstanden werden kann, dagegen unter dem hálfrétti ein solcher, der sowohl als beleidigend wie als nicht beleidigend verstanden werden kann, wobei stets der gewöhnliche, nicht aber der dichterische Sprachgebrauch zugrunde

<sup>1)</sup> Konungsbók, 80/135; Staðarhólsbók, 241/272.

<sup>2)</sup> Konungsbók, 237/181; Staðarhólsbók, 375/390

<sup>3)</sup> vgl. meine Abhandlung über „Das Verdachtszeugnis des altnorwegischen Rechts“, S. 573—75.

zu legen ist. Dabei gilt die Regel, daß wegen des fullréttisorð die Klage zugleich auf fjörbaugsgarðr, d. h. Landesverweisung und eine Buße von 48 aurar = 6 Mark geht; daß dagegen das hálfréttisorð der Regel nach überhaupt keine Klage begründet, und nur dann ausnahmsweise eine solche gewährt wird, wenn ein solches Wort von einem Unfreien gegenüber einem Freien oder von einem „griðmaðr“ gegenüber seinem „bóandi“ gebraucht wird. In diesem Ausnahmefalle geht aber die Klage gegen den Schuldigen ganz ebenso, wie wenn es sich um ein fullréttisorð handeln würde, also auf volle Buße und Landesverweisung; nur kann der „griðmaðr“ sich dadurch von der Klage freimachen, daß er sofort das Haus seines von ihm beschimpften Hausherrn verläßt und auf jeden Ersatz für die Verpflegung verzichtet, welche ihm infolgedessen entgeht. In dem Abschnitte der Konúngsbók, welcher von dem Domizile handelt, werden dieselben Grundsätze noch ungleich weitläufiger vorgetragen und werden zugleich noch einige weitere, verwandte Fälle berücksichtigt; <sup>1)</sup> wenn die betreffenden Bestimmungen in der Staðarhólsbók fehlen, so ist dies doch wohl nicht von Bedeutung, da jene bereits besprochenen strafrechtlichen Bestimmungen auch in ihrem Texte sich finden. Nach dieser anderen Stelle soll der „griðmaðr“, der sich seinem Hausherrn oder seiner Hausfrau gegenüber eines fullrétti schuldig macht, sofort dessen Haus verlassen, ohne Ersatz für die ihm entgehende Verpflegung fordern zu dürfen, und verbleibt dem Hausherrn trotz seines sofortigen Verlassens des Hauses dennoch sein Klagerecht; verläßt er das Haus nicht sofort, so steigt der Bußanspruch des Hausherrn oder der Hausfrau sofort auf das Doppelte. Hat sich dagegen der Mann gegen den Hausherrn nur eine Schelte erlaubt, die als hálfrétti gilt und die eben darum, unter anderen Leuten begangen, überhaupt kein Klagerecht begründen würde, so macht er sich von allen Folgen dieses Verstoßes frei, wenn er sofort sein Domizil aufgibt, unter selbstverständlichem Verzicht auf jeden Ersatzanspruch; tut er dies aber nicht, so gilt die Schelte als fullrétti und geht die Klage auf Landesverweisung und natürlich zugleich auch auf volle Buße. Die Stelle bespricht aber auch noch den anderen Fall, da ein „griðmaðr“ den anderen, der mit ihm im gleichen Hause wohnt, durch eine Realinjurie, die als hálfrétti, oder durch eine Verbalinjurie, die als fullrétti gilt, beleidigt, und darum das Haus verlassen muß. Auch in diesem Falle verliert der Aus-

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 80/135—36.



scheidende seinen Anspruch auf Verpflegung resp. Ersatz für deren Entgang, da er ja der schuldige Teil war; läßt dagegen der Hausherr, um den Dienst des Schuldigen nicht zu verlieren, den Beleidigten aus seinem Hause ausscheiden, so hat dieser Anspruch auf vollen Ersatz der ihm entgehenden Verpflegung, denn er ist nicht dafür haftbar, daß die Arbeit ungetan bleibt, die er zu tun gehabt hätte. Der ausscheidende Schuldige hat aber binnen eines halben Monats von dem Zeitpunkte an, an welchem er sein bisheriges Domizil verläßt, sich ein neues zu gewinnen und wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß bezüglich aller Vergehen, welche er vor dem Verlassen seines früheren Domiziles begangen hat, einschließlich desjenigen, welches sein Ausscheiden aus diesem veranlaßt hat, hinsichtlich der Ladung und der Gerichtsbarkeit das frühere Domizil und die durch dieses bedingte Dingzuständigkeit maßgebend bleibe, wogegen bezüglich aller später von ihm begangenen Vergehen lediglich das spätere Domizil und die mit ihm verbundene Dingzugehörigkeit entscheide. Muß endlich von zwei Ehegatten, welche ein gemeinsames Domizil haben, der eine dieses wegen irgend welcher Verschuldung verlassen, so mag der andere Teil ihm ungestraft folgen, und bleibt dem unschuldig Abziehenden überdies sein Anspruch auf Ersatz der ihm entgehenden Verpflegung unbenommen. Weist aber der Hausherr den griðmaðr ohne Grund weg, so trifft ihn dafür, wie schon früher bemerkt, eine Buße von drei Mark, und überdies hat der Weggewiesene Anspruch auf vollen Ersatz des Entganges an Verpflegung, wenn er anders diese vor beigezogenen Zeugen ausdrücklich und vergebens gefordert hat. Schließlich konnte das Strafrecht aber noch eine weitere Verwicklung herbeiführen durch den Begriff der *lýritnæmar sakir*. Die Wergeldstafel (*baugatal*) zeigt,<sup>1)</sup> daß der geringste Betrag von Wergeld, welcher überhaupt gegeben und genommen wurde, eine *eyrisbót* war, d. h. eine Unze in gewöhnlichen Zahlungsmitteln, und daß dieser geringste Betrag von demjenigen Verwandten gegeben und genommen wurde, welche einerseits mit dem Totschläger und andererseits mit dem Erschlagenen „*þriðja bræðra*“, d. h. im fünften gleichen Grade verwandt waren. Alle Sachen nun, bei welchen noch mindestens ein Wergeldsbetrag von einer Unze in Frage stand, galten als *lýritnæmar*, und dieselbe Wergeldstafel gibt uns an einer anderen Stelle eine Erklärung dieser Bezeichnung.<sup>2)</sup> Alle Verwandten des Totschlägers innerhalb der soeben angegebenen

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 113/194; ebenso 80/136.

<sup>2)</sup> *ebenda*, 113/203.

Grenze hatten dem Zusammentreffen mit allen Verwandten des Erschlagenen innerhalb derselben Grenze strengstens auszuweichen, solange die Totschlagssache noch nicht durch das Geben und Nehmen von Wergeld ausgeglichen war; der Verwandte des Erschlagenen war berechtigt, dem Verwandten des Totschlägers durch einen förmlichen Protest (lýritti) das Zusammensein mit ihm zu untersagen, und es traf diesen die Strafe der Landesverweisung, wenn er sich dem Proteste nicht sofort fügte. Von der Zulässigkeit dieses Protestes her hießen derartige Sachen lýritnæmar, d. h. protestfähige; für besondere Fälle aber wird dem Begriffe derselben durch besondere Vorschriften Rechnung getragen. So erleidet die Verpflichtung, zur Überführung eines Kindes zur Taufe oder einer Leiche zum Grab durch Ruderdienste zu helfen, eine Einschränkung für den Fall, daß unter den Beteiligten lýritnæmar sakir vorliegen;<sup>1)</sup> eine Rekusation von Richtern ist wegen solcher zulässig (dómruðning at sökum),<sup>2)</sup> und bei der Bekanntgabe der Rekusation an den ernennenden Goden ist für den Fall Fürsorge getroffen, daß man in dessen Dingbude Leute trifft, mit denen man lýritnæmar sakir hat;<sup>3)</sup> ähnlich steht es bei einer Rekusation von Geschworenen,<sup>4)</sup> und kann somit nicht auffallen, wenn auch in Bezug auf das abhängige Domizil eine einschlägige Bestimmung sich findet. Diese lautet aber dahin,<sup>5)</sup> daß für den Fall, da lýritnæmar sakir unter Leuten sich begeben, die in einem und demselben Hause domizilieren, der Verwandte des Totschlägers dieses Haus verlassen solle, daß ihm jedoch auf Ersatz seiner Verpflegung nach nachbarlicher Schätzung ein Anspruch zukomme; dies eine billige Folge der Tatsache, daß ihn selbst bei dem Vorgange keine Schuld trifft, welche das Aufgeben des Domiziles ihm nötig macht. — Man sieht, allen diesen Bestimmungen liegt ganz gleichmäßig die Voraussetzung zugrunde, daß der Vertrag des Domizilgebers und des Domizilnehmers beiden Teilen zugleich gewisse Rechte und Pflichten gewähre und auferlege; indem der Mann auf volle Verpflegung und allenfalls auch noch auf Lohn, der Hauswirt dagegen auf bestimmte Arbeitsleistungen des Mannes Anspruch hat. Diese beiderseitigen Rechte und Pflichten setzen dabei ihrerseits wieder notwendig voraus, daß der Mann auch wirklich im Hause des Bauern lebe, bei dem er Domizil genommen

1) Staðarhólsbók, 7/8; Skálholtsbók, 2/3; AM. 181, 3/303.

2) Konúngsbók, 25/48.      3) ebenda, 25/49.

4) ebenda, 89/158; Staðarhólsbók, 286/319.

5) Konúngsbók, 80/136.

hat; da wir nun aber Fälle finden, in welchen der Domizilnehmer sich dem Domizilgeber nicht zu Arbeitsleistungen verpflichtet, sondern je nach Umständen gar keine oder doch Gegenleistungen ganz anderer Art, wie denn z. B. eine Geldzahlung (forgipt) erwähnt wird,<sup>1)</sup> durch welche fremde Gäste ihre Aufnahme bezahlten, entsteht für uns sehr natürlich die Frage, ob auch in derartigen Fällen von einem Rechte des Hausherrn die Rede sein konnte, die Übersiedelung des Domizilnehmers nach seinem Hause und dessen Verbleiben in seinem Hause für eine bestimmte Zeit zu fordern, während er doch kein ersichtliches rechtliches Interesse an dessen Aufenthalt in demselben hatte. Wirklich sind wir bereits einzelnen Ausnahmefällen begegnet, in welchen der Domizilnehmer, wenigstens vorübergehend, seinen Aufenthalt nicht im Hause des Domizilgebers zu nehmen verpflichtet ist. Der gríðmaðr konnte, wie oben bemerkt, sich von vornherein ausbedingen, erst um Mittsommer aufziehen zu müssen, wenn er auch bereits an den Fahrtagen sein Domizil nahm,<sup>2)</sup> und er konnte dann legal die Zwischenzeit benützen, um anderen Geschäften nachzugehen. Ebenso wurde bereits erwähnt, daß der Mann, welcher das Land verläßt, vorher ein Domizil sich wählen kann, welches dann während der Dauer seiner Abwesenheit als solches gilt und ihm auch nach seiner Rückkehr verbleibt, wenn er anders noch innerhalb desselben Sommers heimkommt, und nicht vorzieht, ein anderes Domizil sich zu wählen;<sup>3)</sup> doch ist solchenfalls am Ding, an der leið, oder doch vor den Nachbarn von dem Erteilen des Domiziles an den Abreisenden Anzeige zu machen, und zwar vor fünf Nachbarn, wie die Staðarhólsbók ausdrücklich bemerkt. In ähnlicher Weise werden nun aber auch zugunsten gewisser Handwerker Ausnahmen von der Regel gemacht, nämlich zugunsten der Zimmerleute, welche größere Arbeiten zu fertigen verstehen, wie etwa Häuser aus norwegischem Holze, oder Buden am Alldinge, oder Brücken über größere Gewässer; dann, nach der Staðarhólsbók auch zugunsten der Schwertfeger (sverðskriðar),<sup>4)</sup> deren Gewerbe, wie wir anderweitig erfahren, neben dem der Schuster zumal auch am Alldinge betrieben zu werden pflegte.<sup>5)</sup> Solche Leute sind selbstverständlich durch ihr Gewerbe darauf angewiesen, unstät im Lande

1) Sturlunga, V, 1127.

2) Konúngsbók, 78/129; Staðarhólsbók, 232/265.

3) Konúngsbók, 78/130—31; Staðarhólsbók, 234/267.

4) Konúngsbók, 78/130; Staðarhólsbók, 234/267.

5) Konúngsbók, 101/176; Staðarhólsbók, 311/347; Njála, 145/814.

herumzuziehen, und ihnen wird darum auch verstattet, sich nur etwa für die Zeit der Heuernte (um engiverk) im Taglohne zu verdingen, als in welcher Zeit die isländische Landwirtschaft aller verfügbaren Hände bedarf; auch sie müssen sich an den Fahrtagen ihr legales Domizil gewinnen, wiewohl sie nicht verpflichtet sind, wirklich auch auf dem Hofe ihres Domizilgebers ihren Aufenthalt zu nehmen, und auch bei ihnen ist dieses Domizil demnach sozusagen ein nur fiktives. Wie bei dem Abreisenden muß aber auch bei derartigen Leuten von dem Domizilvertrage entweder durch den Domizilgeber oder durch den Domizilnehmer den Nachbarn Mitteilung gemacht werden, und zwar offenbar aus dem sehr einleuchtenden Grunde, weil hier wie dort das Bestehen dieses Vertrages nicht ohnehin bereits durch den tatsächlichen Aufenthalt des Mannes im Hause seines Bauern ersichtlich wurde. Unter einen ähnlichen Gesichtspunkt scheint man nun aber auch diejenigen Leute gestellt zu haben, welche einen guten Teil des Jahres über vom Betriebe der Fischerei lebten, nur daß bei ihnen nebenbei noch ein eigentümlicher Gesichtspunkt mit in Betracht kommt. Nach einer ersten Bestimmung<sup>1)</sup> soll zunächst der Mann, welcher bis Mittsommer fischt und dann erst sein Domizil aufsucht, jedenfalls schon zuvor die durch dieses bedingte Dingzuständigkeit haben, und auch an dem Orte dieses von ihm gewählten Domiziles geladen werden können, sofern er dieses nur in legaler Weise gewonnen, also zumal auch an den Zugtagen bereits sich gesichert hat; solange der Mann aber am Fischereiplatze in seiner Bude lebt, darf er wegen aller Handlungen, welche er dort begeht oder früher bereits begangen hat, auch dort geladen werden. Insoweit also schließt sich die Vorschrift einerseits an eine oben bereits besprochene Stelle an, welche dem Domizilnehmer unverwehrt läßt, das an den Fahrtagen bereits ausbedungene Domizil erst um die Mittsommerszeit wirklich zu beziehen und bis dahin anderweitigem Erwerbe nachzugehen; sie hebt nur noch bestimmter als jene andere Stelle hervor, daß der Mann auch für den Fall, daß er von dieser Befugnis Gebrauch macht, doch bereits insoferne ein fiktives Domizil von den Fahrtagen ab in dem Hause hat, in welches er auf Mittsommer einzieht, als er schon vor seiner Übersiedelung dahin bei diesem geladen werden kann und bezüglich seiner Dingzuständigkeit als hier wohnhaft behandelt werden muß. Das eigentlich Neue in dieser Stelle liegt dagegen darin, daß dieselbe dem Fischer neben

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 79/132; Staðarhólsbók, 236/268—69.

jenem fiktiven Domizil für die Dauer des Betriebes der Fischerei alternativ auch noch ein weiteres, aktuelles bei seiner Fischerhütte zugesteht, welches freilich nur in Bezug auf den Ort der Ladung, nicht auch in Bezug auf die Dingzuständigkeit anerkannt wird. Die Stelle gibt aber in ihrem weiteren Verlaufe auch noch die andere Vorschrift, daß der Mann, welcher „um annir“, d. h. in der Zeit der Heuernte, der Fischerei obliegt und erst gegen Wintersanfang sein Domizil aufsucht, nur wegen derjenigen Sachen, die von ihm seit dem Beziehen dieses Domiziles verbrochen wurden, an diesem geladen werden darf, wogegen er wegen aller früher verbrochenen ausschließlich bei seiner Fischerhütte geladen werden darf, und auch bezüglich seiner Dingzuständigkeit mit Rücksicht auf diese letztere behandelt wird, indem er als zu dem Godorde gehörig gilt, welchem der Grundeigentümer angehört, von dessen Land aus er seine Fischerei betreibt. Wie bei den Zimmerleuten wird demnach auch bei den Fischern mit der Möglichkeit gerechnet, daß sie noch über die Mitte des Sommers hinaus dieser ihrer besonderen Beschäftigung obliegen; aber anders als bei ihnen hält man sich bei dem Fischer, der über Mittsommer hinaus sein Gewerbe treibt, nicht an das fiktive Domizil, sondern weist ihm, und zwar ganz und voll, ein tatsächliches provisorisches Domizil bei seiner Fischerhütte an. Hier tritt uns also eine völlig neue Erscheinung entgegen, eine Kategorie von Leuten nämlich, die weder selbständige Bauern sind, noch auch als gríðmenn in fremdem Hause ihr Domizil haben, welche vielmehr in eigenen Hütten (búðir) wohnen und bei denen ihr Domizil haben, hinsichtlich ihrer Dingzuständigkeit aber nach dem Grundbesitzer sich richten, auf dessen Grund ihre Hütten stehen. Derartige Leute müssen diejenigen doch wohl sein, welche uns anderwärts als búðsetumenn bezeichnet werden. Als búðir, d. h. Buden, bezeichnete man Hütten, welche nur zu vorübergehendem Aufenthalt benützt wurden; Schiffer haben solche bei ihrem Schiffe, solange sie sich ein Domizil bei irgend einem Gastfreunde im Lande noch nicht gewonnen haben;<sup>1)</sup> aber auch Inländer wohnen in solchen, während sie sich am Ding befinden, oder während sie auf Nebeninseln oder

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 79/131; Staðarhólsbók, 235/268; Konúngsbók, 120/228; Staðarhólsbók, 61/73; Konúngsbók, 234/176; Staðarhólsbók, 220/254; vgl. formannabúðir Konúngsbók, 2/10; Staðarhólsbók, 8/12; dann Staðarhólsbók, 87/115 vgl. mit Konúngsbók, 129/9; Kónúngsbók, 53/90; Eyrbyggja, 39/69; Eígla, 33/68 u. dgl. m.

sonst der Fischerei obliegen,<sup>1)</sup> obwohl in diesem Falle öfter von fiskiskálar gesprochen wird, und auf solche Fischerhütten ist es wohl auch zunächst zu beziehen, wenn von búðir auf den almenningar die Rede ist.<sup>2)</sup> Man braucht von Leuten, welche vorübergehend sich in solchen Hütten aufhalten, den Ausdruck „sitja buðsetu“, und wird derselbe zumal auch von fremden Schiffen unbedenklich gebraucht;<sup>3)</sup> aber schon bei einigen der auf Fremde bezüglichen Stellen kann fraglich werden, ob dieser Ausdruck nicht etwa in etwas anderem Sinne zu nehmen sei,<sup>4)</sup> und bei einigen auf Inländer bezüglichen Bestimmungen ist dieses doch wohl als vollkommen sicher anzunehmen. Die Njála zunächst läßt in dem großen Prozesse, welcher über die Njálsbrenna geführt wird, gegen zwei von der Klagspartei ernannte Geschworene eine Rekusation (kviðruðning) richten und dabei den Eyjólfur Bölverksson ihnen als Grund derselben angeben<sup>5)</sup> „at it eruð búðsetumenn enn eigi bændr“. Sie erzählt dann, daß bei einer Beratung des klägerischen Vertreters mit seinen Ratgebern sich bezüglich jener beiden Männer herausstellt,<sup>6)</sup> „at annarr þeirra bjó við málnýtu, ok hefir bæði kýr ok ær at búi, enn annarr á þriðjúng í landi því, er þeir búa á“ usw., und daß daraufhin die Rekusation als ungültig angefochten wird, auf Grund der Gegenklärung:<sup>7)</sup> „er sá hverr réttir í búakviði, er hann á þrjú hundruð í landi, ok þaðan af meiri, þó at hann hafi enga málnýtu; hinn er ok réttir í búakvið, ef hann býr við málnýtu, þó at hann leigi (lies: eigi) land“. Diese Zurückweisung der Rekusation wird vom Gesetzesprecher als dem Rechte entsprechend anerkannt und dringt daraufhin durch; sie zeigt aber, daß man unter den búðsetumenn auch wohl Leute verstand, die zwar ihren eigenen Haushalt führten, und somit nicht wie die gríðmenn als abhängige Leute in ein fremdes Hauswesen eintraten, aber doch andererseits auch weder als Eigentümer noch als Pächter einen Hof bewirtschafteten, und somit auch weder einen eigenen Viehstand besaßen, noch zu den Bauern zählten, also etwa das, was wir jetzt Häusler oder Leerhäusler nennen. Nun ist ja allerdings richtig, daß die Angaben der Njála sich überhaupt nicht

1) Konungsbók, 2/10; Staðarhólsbók, 8/11.

2) Staðarhólsbók, 7/9.

3) Konungsbók, 120/128 und 249/198; Staðarhólsbók, 61/74; Staðarhólsbók, 300/340.

4) Konungsbók, 249/198; dann Staðarhólsbók, 300/340.

5) Njála, 142/778.

6) ebenda, S. 779.      7) ebenda, S. 780—81.

durch besondere Verlässigkeit auszeichnen, und daß insbesondere auch deren hier in Frage stehende Stelle im einzelnen manchem Bedenken unterliegt;<sup>1)</sup> aber diese Bedenken betreffen eben doch nur Nebenpunkte, wogegen in der Hauptsache deren Bericht durch die Vorschriften unserer Rechtsbücher vollkommen bestätigt wird. Wir haben bereits gesehen, daß auch diese einerseits den Besitz von Grundeigentum ohne eigenes Melkvieh, und andererseits den Besitz von eigenem Melkvieh ohne Grundeigentum für genügend erklären, um einen Mann als Bauern erscheinen zu lassen;<sup>2)</sup> will also der *búðsetumaðr* vom Bauern unterschieden werden, so muß auch nach ihnen der Nichtbesitz von beidem für denselben charakteristisch sein. Dazu stimmt denn auch, daß an einer Stelle, welche allerdings nur in unserem jüngeren Rechtsbuche sich findet,<sup>3)</sup> ausdrücklich vorgeschrieben wird: „*búðsetumenn-skolo engir vera þeir er búfjárlaust búa, nema hreppsmenn lofe*“, wobei dann noch beigelegt wird, daß die von der Gemeinde erteilte Bewilligung zur *búðseta* für diese die Folge hat, daß sie den *búðsetumaðr* im Verarmungsfalle zu ernähren hat. Auch hier wird also vorausgesetzt, daß der *búðsetumaðr* kein Nutzvieh besitzt, und da im weiteren Verlaufe der Stelle vom Betriebe der Fischerei die Rede ist, wird man doch wohl annehmen dürfen, daß die Fischerei es war, von deren Ertrag solche Leute sich zumeist zu nähren pflegten; da aber die Stelle von einem „*búa*“ derselben spricht, ist doch wohl anzunehmen, daß sie Leute im Auge hat, die nicht etwa bloß vorübergehend diesem Nahrungszweige sich widmen, während sie im übrigen als *bœndr* oder als *gríðmenn* sich fortbringen, sondern bleibend von demselben zu leben beabsichtigten, wenn sie auch vielleicht gelegentlich andere Nebenbeschäftigungen nicht verschmähten. Es können natürlich nur ganz dürftige Leute gewesen sein, die sich zu einer derartigen Lebensweise entschlossen; eine andere Stelle unseres jüngeren Rechtsbuches bespricht den Fall, da ein Freigelassener „*sitr búðseto, ok er hvergi þingfastr*“,<sup>4)</sup> und ein paar oben bereits angeführte Stellen scheinen vorauszusetzen, daß auch Fremde sich hin und wieder in ähnlicher Weise auf der Insel fortzubringen suchten.<sup>5)</sup> Immerhin ließ sich bei dem Reichtum des Meeres wie der Flüsse und Landseen auf Island an mancherlei

1) vgl. Karl Lehmann und Hans Schnorr von Carolsfeld, Die Njálssage, S. 113—15.

2) *Konungsbók*, 81/136; *Staðarhólsbók*, 242/272—73.

3) *Staðarhólsbók*, 113/145—46. 4) ebenda, 298/337.

5) *Konungsbók*, 249/198; *Staðarhólsbók*, 300/340.

Fischen, und zumal bei dem großartigen Umfange, in welchem die Fischerei an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten auf der Insel bis auf den heutigen Tag herab betrieben wird, aus derselben ein ziemlich reichlicher Erwerb ziehen; aber freilich kam dabei stets zu bedenken, daß ein lediglich auf sie begründeter Nahrungsstand nur sehr wenig gesichert heißen konnte, soferne der Fischfang selbst im günstigsten Falle sich nur während einiger weniger Monate im Jahre betreiben ließ und in manchen Jahren überdies völlig fehl schlagen konnte. Es begreift sich hiernach, daß die Stellung der *búðsetumenn* sich mehrfach eigentümlich gestalten mußte. Auf der einen Seite war bei ihnen, ebenso wie bei den Bauern, ein selbständiger Wohnort geboten, an welchem sie von jedem zu treffen waren, der aus irgend welchem Grunde an sie etwas zu suchen hatte, und lag insoweit kein Grund vor, sie zum Eintreten in die Klasse der *gríðmenn* zu zwingen; selbst bei Fischern, welche nur ganz vorübergehend ihrem Gewerbe obliegen, gestattet das Recht von hier aus, daß man sie an dem Orte lade, an dem ihre Bude steht, und behandelt somit diese als ihr, wenn auch nur provisorisches, Domizil. Wenn solche Behandlung schon den Leuten zuteil wird, die nur bis Mitte Sommers, oder doch nur bis zum Anfange des Winters den Fischfang betreiben, die übrige Zeit aber als *gríðmenn* in fremdem Hause leben; so ist klar, daß die *búðsetumenn*, welche dauernd als solche leben, nur um so mehr auf eine Mittelstellung zwischen dem *bóndi* und dem *gríðmaðr* Anspruch haben; sehr bezeichnend ist für diese Mittelstellung, daß derartigen Leuten wiederholt die Dingzuständigkeit zugeschrieben wird, welche dem Grundeigentümer zukommt, auf dessen Boden ihre Bude steht,<sup>1)</sup> während an anderen Stellen von ihnen gesagt wird, sie seien „*hvergi í þingi*“ oder „*hvergi þingfastr*“,<sup>2)</sup> obgleich auch diese Stellen in Bezug auf eventuelle Beerbung und eventuellen Bezug der Totschlagsbuße sie mit dem Goden des Grundherrn in Verbindung bringen. Auf der anderen Seite aber hat die Unsicherheit des Lebensunterhaltes solcher Leute die Folge, daß das Recht die *búðsetumenn* mit entschiedener Ungunst behandelt und den Übertritt in ihre Klasse sehr erschwert. Es wurde bereits bemerkt, daß nach unserem jüngeren Rechtsbuche<sup>3)</sup> *búðsetumenn* sich innerhalb einer Gemeinde nur mit deren Zustimmung

<sup>1)</sup> *Konúngsbók*, 79/132 und 81/136; *Staðarhólsbók*, 236/269 und 242/273.

<sup>2)</sup> *Konúngsbók*, 249/198; dann *Staðarhólsbók*, 298/337 und 300/340.

<sup>3)</sup> *Staðarhólsbók*, 113/145—46; [s. oben S. 147].



niederlassen dürfen, und daß die Gemeinde, welche diese Zustimmung erteilt, eben damit die Verpflichtung übernimmt, im Falle ihrer Verarmung für deren Unterhalt zu sorgen. Läßt sich ein solcher ungefragt oder trotz erhaltener abschlägiger Antwort in dem Bezirke einer Gemeinde nieder, so trifft sowohl ihn selber, als den Grundeigentümer, welcher ihn aufnimmt, die Strafe der Landesverweisung, und dieser letztere hat überdies für den Verarmungsfall dieselbe Alimentspflicht zu übernehmen, welche die Gemeinde getroffen hätte, wenn sie die Bewilligung zur Niederlassung erteilt hätte. Überdies wird derjenige, welcher mit einem Weibe zum Fischen auszieht, das seinem Alter nach noch fähig ist, Kinder zu gebären, ebenfalls der Landesverweisung schuldig, wenn er nicht für sie beide den nötigen Unterhalt zu gewinnen vermag, und die gleiche Strafe trifft auch das Weib sowie den Schiffseigentümer, der sie mit sich auf sein Schiff nimmt; letzteres freilich eine Bestimmung, welche in einer auf fremde Schiffer, welche in ihren Buden am Lande liegen, bezüglichen Vorschrift eine Analogie hat,<sup>1)</sup> und welche darum doch wohl auch auf solche Fischer Anwendung findet, welche sich nur vorübergehend mit dem Fischfange beschäftigen.

Hiernach ist klar, daß zwar der Regel nach jedermann, der nicht bóndi war, als gríðmaðr in fremdem Hause sich rechtzeitig ein legales Domizil suchen mußte, und daß der Regel nach dem gewählten legalen Domizile des gríðmaðr auch dessen tatsächlicher Wohnort entsprechen mußte, daß aber ausnahmsweise auch Leute vorkommen konnten, die weder bændr noch gríðmenn waren, nämlich búðsetumenn, und daß nicht minder auch Leute, die sich ein Domizil in fremdem Hause genommen hatten, unter Umständen dieses nur als ein fiktives behandeln und tatsächlich anderswo als in jenem Hause leben konnten. Wenn demnach unsere Rechtsbücher den Satz aussprechen,<sup>2)</sup> daß für den Fall, da ein Reisender (farmaðr), oder ein Fischer, oder jemand, der irgend welche andere Geschäfte treibt, bei einem Bauern Domizil nimmt, ohne wirklich bei demselben seinen Aufenthalt zu nehmen, er selbst sowohl als der Domizilgeber dafür bußfällig werden soll, wenn anders beide beim Abschlusse ihres Vertrages sich dessen bewußt waren, daß dieser nur zum Schein abgeschlossen werden wollte, so kann diese Vorschrift selbstverständlich

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 234/176; Staðarhólsbók, 220/254.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 78/131; Staðarhólsbók, 234/267—8; den farmaðr nennt nur die Staðarhólsbók.

nur auf die regelmäßigen Fälle sich beziehen, nicht aber die Ausnahmefälle ausschließen wollen, in welchen ein fiktives Domizil in großem Umfange zulässig war. Ein Domizil ohne entsprechenden Aufenthalt konnte demnach nur in den Fällen bestraft werden, in welchen ein solches schlechterdings unzulässig war, oder in welchen dasselbe, wie dies zumal bei Fischersleuten leicht vorkommen konnte, länger fortgesetzt wurde, als dies auf Grund von Gesetz oder Vertrag statthaft war, oder endlich, wenn die für ein solches vorgeschriebene Bekanntmachung vor den Nachbarn unterlassen worden war. Im allgemeinen war ferner das Arbeiten im Taglohne (daga-kaup) verboten, und nur unter dieser Voraussetzung begreift sich, daß den Zimmerleuten dies durch eine eigene Ausnahmsbestimmung erlaubt werden mußte, und daß eine weitere Ausnahmsbestimmung ansässigen Bauern im Taglohne zu arbeiten verstatten konnte, soweit dies ihnen nötig schien, um den Unterhalt für die von ihnen zu ernährenden ómagar zu beschaffen, und auch erlauben konnte, unter derselben Voraussetzung ihre Kinder insolange arbeiten zu lassen, als sie sich dadurch ihre Kost verdienen konnten;<sup>1)</sup> dieselbe Rücksicht macht sich denn auch in dieser letzteren Bestimmung wieder geltend, um derentwillen man armen, mit ómagar überbürdeten Leuten auch beim Eintritt in einen regelmäßigen Dienst verstattete, einen höheren als den sonst zulässigen Lohn zu fordern und zu nehmen. Wenn demnach eine andere Stelle unbedenklich von Leuten spricht, welche im Taglohne, insbesondere auch während der Heuernte, arbeiten, und wenn dabei besondere Fürsorge für den Fall getroffen wird, daß jemand an solche etwas zu fordern hat, ohne doch deren legales Domizil zu kennen oder erfahren zu können,<sup>2)</sup> so darf hierin nicht etwa eine Anerkennung des Rechtes gesehen werden, nach freier Wahl beliebig im Taglohne arbeiten zu dürfen, sondern es muß dabei zunächst nur an jene Ausnahmefälle gedacht oder kann doch höchstens noch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das Landrecht im Interesse des dritten Klagberechtigten auch demjenigen gegenüber, der widerrechtlicherweise taglöhnerte, für einen legalen Ladungsort sorgen zu müssen glaubte. Wenn endlich auch noch einmal ausgesprochen wird,<sup>3)</sup> daß derjenige, welcher sich für ein volles Jahr ein Domizil gewählt hat, dieses

---

<sup>1)</sup> Staðarhólsbók, 233/266.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 80/133; Staðarhólsbók, 238/269—70.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 80/132—33; Staðarhólsbók, 238/269.

Domizil sich als ein legales gefallen lassen müsse, sofern er sich an demselben auch nur zwei Wochen vor dem Alldinge, die beiden Dingwochen, sowie zwei Wochen nach dem Alldinge aufgehalten habe, wenn er dasselbe auch hinterher wieder verlassen habe, so darf man auch hierin nicht ausgesprochen finden, daß ein wirklicher Aufenthalt von sechs Wochen im Hause des Domizilgebers schlechthin genüge, wenn sich der Domizilnehmer auch das ganze übrige Jahr hindurch ganz wo anders aufhalte; vielmehr kann auch hier wieder die Meinung nur die sein, daß jeder, der an eine solche Person etwas zu fordern hatte, befugt sein sollte, das um die Dingzeit begründete Domizil als das für das ganze Jahr gültige zu behandeln, gleichviel übrigens, ob dieses Domizil ein wirkliches oder ein nur fiktives war, soweit ein fiktives ausnahmsweise zugelassen wurde, und gleichviel überdies, ob das spätere Verlassen des Domiziles ein erlaubtes oder unerlaubtes war. — Im übrigen ist aber noch die barbarische Härte hervorzuheben, mit welcher das isländische Recht gegen alle diejenigen vorgeht, welche der gesetzlichen Verpflichtung, sich ein festes Domizil zu wählen, nicht genügen, oder von dem gewählten sich eigenmächtig entfernen; nicht nur droht ihnen bei dem geringsten Verstoße gegen die desfalls bestehenden legalen Vorschriften sofort die gewöhnliche Buße von drei Mark (útleð), sondern dieselben verfallen auch sofort einer noch weit strengeren Behandlung, wenn sie sich nur einigermaßen länger beschäftigungslos im Lande herumtreiben. Zieht jemand, gleichviel übrigens, ob bóndi, búðsetumaðr oder griðmaðr, vagabondierend (vaflunarförum) im Lande herum, ohne weiteren Zweck als den, seiner Lebsucht aufzuhelfen, so trifft ihn sofort die Buße von drei Mark, wenn er mindestens einen halben Monat innerhalb seines Landesviertels, oder mindestens einen Monat außerhalb desselben sich herumtreibt; <sup>1)</sup> vagabondiert einer aber auch nur einen halben Monat und nimmt dabei Almosen an oder Unterhalt, wo immer er ihn bekommen kann, so gilt er als Bettler (göngumaðr, húsgangmaðr) und verfällt der Acht (skóggangr), wenn er anders hinreichend arbeitsfähig ist, um einen Dienst bekommen zu können. Nach einer anderen Stelle soll sogar jeder, der überhaupt vagabondiert (ferr vaflunarförum), als Bettler gelten, ohne daß die Behandlung als solcher an irgend welche weitere Bedingungen geknüpft wäre; <sup>2)</sup> dagegen scheint an dieser Stelle als Strafe lediglich

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 82/139—40; Staðarhólsbók, 244/277.

<sup>2)</sup> Staðarhólsbók, 113/146.

die Landesverweisung (fjörbaugsgarðr) ins Auge gefaßt und zunächst nur an búðsetumenn gedacht werden zu wollen, so daß von hier aus immerhin eine Vereinigung dieser Stelle mit der vorigen möglich erscheint. Mag sein, daß derartigen Bestimmungen teilweise die prozessualische Rücksicht auf die Schwierigkeit zugrunde lag, solche Leute vorkommendenfalls vor Gericht zu ziehen, wie ja gerade diese Rücksicht bei analogen Bestimmungen des angelsächsischen und des fränkischen Rechtes ausdrücklich als maßgebend bezeichnet wird;<sup>1)</sup> ausschließlich kann jedenfalls dieser Gesichtspunkt nicht bestimmend gewesen sein, da bei bændr und griðmenn, auf welche in der zuerst besprochenen Stelle doch auch reflektiert wird, eine Ladung an dem bestehenden legalen Domizile immerhin möglich war, und wird demnach neben der prozessualischen Rücksicht wohl auch noch die wirtschaftspolizeiliche Befürchtung eines zu großen Anwachsens eines Armenproletariates, sowie die sicherheitspolizeiliche Fürsorge gegenüber dem Überhandnehmen eines gefährlichen Landstreichertumes in die Wagschale gefallen sein.

### § 6. Die Dingzuständigkeit.

Der Ausdruck þingfesti oder þingvist, welchen ich durch Dingzuständigkeit oder Dingzugehörigkeit übertrage, bezeichnet zunächst nicht das, worauf er seiner Etymologie nach hinzudeuten scheint, nämlich die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Dingverbände, sondern die Unterordnung unter einen gewissen Goden, womit dann freilich in zweiter Linie allerdings auch die Zugehörigkeit zu dessen Dingverband von selbst gegeben ist. Mag sein, daß der Ausdruck, ebenso wie die Bezeichnung der Untergebenen des Goden als þingmenn oder seines Herrschaftsbereiches als þinghá, seiner Entstehung nach noch der Zeit vor dem Jahre 965 angehört, einer Zeit also, in welcher noch keine regelmäßige, über den Godorden stehende gemeinsame Dingverbände vorhanden waren, und in welcher somit das Godord selbst noch die Dinggenossenschaft gebildet hatte; mag sein aber auch, daß nur der Sprachgebrauch dabei maßgebend wurde, vermöge dessen man für das Zugehören zu einem Godorde

<sup>1)</sup> vgl. meinen Aufsatz „Über angelsächsische Rechtsverhältnisse“, in der Kritischen Übersicht, I, S. 426—27.

den Ausdruck „vera í þingi með goða“, für den Ein- und Austritt in ein solches und aus einem solchen aber die Ausdrücke „segjast í þing með goða“ und „segjast ór þingi við goða“ brauchte. Sachlich aber gilt nach unseren Rechtsbüchern als oberster Grundsatz die Regel, daß nur der bóndi, d. h. der selbständige Hauswirt, seine eigene þingvist hat, wogegen der gríðmaðr die þingvist des Bauern teilt, welcher sein Domizilgeber ist, für den Fischer aber die þingvist des Bauern gilt, auf dessen Grund seine Fischhütte steht.<sup>1)</sup> Der letztere Satz, welcher anderwärts nochmals wiederholt wird,<sup>2)</sup> wird wohl überhaupt für alle búðsetumenn zu gelten haben, da ja auch der Fremde, der in Buden sitzt, eventuell von dem Goden des Grundeigentümers beerbt wird,<sup>3)</sup> und dieser Gode es ist, der für ihn die Totschlagsbuße nimmt.<sup>4)</sup> Die ersten beiden Regeln bedürfen aber in mehrfacher Richtung noch einer näheren Erläuterung.

Die selbständige þingvist des Bauern zunächst war, wie bemerkt, schlechthin an den Besitz eines selbständigen Domiziles im eigenen Hause geknüpft, und sie ging eben darum von selbst verloren, sowie der Mann seinen selbständigen Haushalt aufgab, ohne daß es dazu irgend welcher weiteren Förmlichkeit bedurfte; tut ein solcher hinterher neuerdings wieder einen selbständigen Haushalt auf, und wäre es auch schon im nächsten Halbjahre, so muß er sich dafür wieder eine neue þingvist begründen.<sup>5)</sup> Dabei kann sich eine Schwierigkeit in dem Falle ergeben, da ein mit eigenem Haushalte angesessener Mann in fremden Hausdienst tritt, wie dies zumal dann vorkommen kann, wenn dessen eigener Haushalt durch zu verpflegende Hilfsbedürftige so sehr beschwert ist, daß er nach anderweitigem Erwerbe trachten muß (ómagabú);<sup>6)</sup> wie der Mann nach einer oben bereits besprochenen Stelle solchenfalls sogar im Taglohne arbeiten mag, so darf er auch als gríðmaðr auswärts sein Brod suchen. Da entsteht nun die Frage, ob ein solcher Mann als gríðmaðr an der þingvist seines Hausherrn teilnehme, oder ob er wegen seines eigenen Haushaltes einer selbständigen þingvist genieße, und wird dieselbe dahin entschieden, daß unter allen Umständen der Hof des Mannes seine eigene þingvist haben muß; bleibt seine Frau auf dem Hofe

1) Konúngsbók, 81/136; Staðarhólsbók, 242/272—73.

2) Konúngsbók, 79/132; Staðarhólsbók, 236/269.

3) Konúngsbók, 249/198.

4) Staðarhólsbók, 300/340.

5) ebenda, 243/277.

6) ebenda, 243/276—77.

sitzen, so wird damit auch dem Manne selbst die unabhängige þíngvist seines Hofes erhalten; ist dies dagegen nicht der Fall, so nimmt er an der þíngvist seines Dienstherrn Anteil, während die eigene þíngvist seines Hofes nur für die Dienstleute und sonstigen Angehörigen gilt, welche auf seinem eigenen Hofe leben. — Im übrigen gilt die Regel, daß jedermann, der sich einen Haushalt neu begründet, verpflichtet ist, sich einem Goden anzuschließen (at segja sik í þíng við goða); die Wahl des Goden steht ihm dabei frei,<sup>1)</sup> nur mit der Beschränkung, daß der gewählte Gode keinem anderen Landesviertel angehören durfte, als in welchem der Mann selbst wohnte;<sup>2)</sup> doch konnte mit besonderer Erlaubnis der lögrétta einem Goden ausnahmsweise auch verstattet werden, Dingleute außerhalb seines Landesviertels anzunehmen, und außerdem galt für den Hrútafjörðr schon von Rechts wegen die Begünstigung, daß ein Mann, welcher seine Wohnung quer über den Meerbusen verlegte, darum doch seine bisherige þíngvist beibehalten konnte, obwohl er damit die Viertelsgrenze überschritt. Das Domizil des Mannes entschied also regelmäßig darüber, in welchem Landesviertel derselbe sich einen Goden zu wählen hatte; dagegen war die Wahl unter den ein und demselben Viertel angehörigen Goden vollkommen frei. Die einmal erworbene þíngvist blieb dagegen der Regel nach für alle Zukunft bestehen, soferne der Bauer nur weder seinen selbständigen Haushalt aufgab, noch auch in ein anderes Landesviertel hinüberzog; dieselbe klebt sogar bis auf einen gewissen Grad an dem Hofe, für den sie einmal gewählt war, unabhängig von dem Wechsel in der Person seines Besitzers. Unsere beiden Rechtsbücher erklären nämlich übereinstimmend,<sup>3)</sup> daß der gríðmaðr, der einen fremden Hof kauft, damit nicht nur sofort ein selbständiges Domizil auf diesem erwirbt, welches bezüglich aller Rechtssachen maßgebend wird, welche sich von da ab zutragen, sondern daß er damit auch die þíngvist erlangt, wie sie bisher für den Hof begründet gewesen war (ok verðr þar þíngvist hans, sem bú er áðr í þíngi); unser jüngeres Rechtsbuch bemerkt überdies ausdrücklich, was sich hiernach im Grunde von selbst versteht, daß dieselbe Regel auch für den anderen Fall galt, da ein gríðmaðr einen fremden Hof erbt (ok verðr hann þar í þíngi, sem hinn var; eigi þarf hann at segjaz þangat).<sup>4)</sup> Im einen wie im

1) Konúngsbók, 81/136—37; Staðarhólsbók, 242/272—73.

2) Konúngsbók, 83/140—41; Staðarhólsbók, 246/278.

3) Konúngsbók, 81/138; Staðarhólsbók, 243/274.

4) Staðarhólsbók, 243/276.

anderen Falle bedurfte es somit keiner besonderen Erklärung, um die bisherige Dingzuständigkeit fort dauern bzw. vom Vorgänger auf den Nachfolger übergehen zu lassen; wenn demnach eine bereits angeführte Stelle <sup>1)</sup> den Mann, der im Frühjahr einen neuen Haushalt gründet, anweist, sich sofort seinen Goden zu wählen, und eine andere, unten noch zu besprechende Stelle <sup>2)</sup> diese Verpflichtung auch auf den erstreckt, der einen solchen Haushalt erst später begründet, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß jene Wahl dann notwendig sein sollte, wenn entweder ein bisher noch gar nicht existierender Hof neu angelegt wurde, oder bei derivativem Erwerbe eines Hofes die für diesen bereits begründete Dingzuständigkeit von dem neuen Erwerber nicht beibehalten werden wollte. Wie nämlich die erste Begründung der þingvist auf einer freien Übereinkunft des Goden mit seinem Dingmanne beruhte, so konnte die zwischen beiden bestehende Verbindung auch jederzeit durch die freie Willenserklärung des einen oder des anderen Teiles wieder gelöst werden, und es konnte somit ebensowohl der Dingmann dem Goden beliebig die Verbindung aufkündigen (færa þingvist sína; segjaz ór þingi oder ór þriðjungi goða), als umgekehrt der Gode seinerseits den Dingmann aus seinem Verbande fortweisen (segja þingmann á brott ór þingi við sik); nur insoferne war diese Freiheit in Bezug auf die Eingehung und die Lösung der Verbindung beschränkt, als dabei gewisse Fristen einzuhalten und gewisse Förmlichkeiten zu beobachten waren, was beides nur in dem Falle wegfiel, wenn ein Mann von Rechts wegen seine Dingzuständigkeit verlor, wenn also „segja lög mann á brott“.<sup>3)</sup> In der ersteren Beziehung galt nämlich die Regel:<sup>4)</sup> „ef maðr vill færa þingvist sína, ok skal hann þó sitja um skapþing 3 kyrr, várþing ok alþingi ok leið“, d. h. wer seinen bisherigen Goden verlassen und zu einem anderen übergehen wollte, mußte noch so lange in seinem bisherigen Verbande verbleiben, bis die nächsten drei großen Dingversammlungen vorüber waren. Natürlich wird diese Frist von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden müssen, in welchem der Dingmann seinem Goden den Verband aufkündigt, da die nicht erklärte Absicht, dies zu tun, doch nicht entscheiden konnte; ob aber das Abwarten der nächsten drei Dingversammlungen buchstäblich zu nehmen,

1) Konungsbók, 81/136; Staðarhólsbók, 242/272.

2) Konungsbók, 81/138; Staðarhólsbók, 243/274.

3) Konungsbók, 83/141; Staðarhólsbók, 246/278.

4) Konungsbók, 82/140; Staðarhólsbók, 245/277.

oder ob dasselbe nur als eine umschreibende Bezeichnung einer vollen Jahresfrist zu verstehen ist, mag hier dahingestellt bleiben, da sich für die eine wie für die andere Auffassung Gründe anführen ließen. Die durch obige Bestimmung gesetzte Kündigungsfrist scheint übrigens für den Fall nicht gegolten zu haben, da ein bisheriger griðmaðr einen Hof kaufte oder erbt, da ihm für diesen Fall das Recht zugestanden wurde, sofort eine andere þingvist zu wählen, wenn er wollte, wiewohl die bisherige für den Hof fortgalt, wenn er dies nicht tat. In der zweiten Beziehung aber gelten zunächst für den Eintritt in das Ding folgende Regeln. Der Mann, der, wie dies die Regel ist, im Frühjahr seinen Haushalt begründet, kann, wenn er will, bereits am várþinge sich bei dem Goden ins Ding sagen, obwohl das Frühlingsding eine oder zwei Wochen vor den Zugtagen gehalten wird; er kann aber auch erst am Alldinge sich ins Ding sagen, nur daß dies geschehen sein muß, ehe noch die Gerichte ihre Tätigkeit beginnen.<sup>1)</sup> Doch muß der Mann, wenn er seine Erklärung erst am Alldinge abgeben will, schon zuvor im Frühjahr den Goden davon verständigt haben, daß er bei ihm ins Ding treten will; hat er dies unterlassen, so gilt die am Alldinge abgegebene Erklärung selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, daß der Gode sie gelten lassen will,<sup>2)</sup> und überdies trifft ihn eine Buße von drei Mark, weil er solchenfalls bis zum Allding keinerlei Dingzuständigkeit gehabt hat.<sup>3)</sup> Die Form für die Abgabe der Erklärung ist aber die, daß der Mann zuerst den Goden befragt, ob er ihn annehmen will,<sup>4)</sup> sodann aber beide Teile sich Zeugen benennen und vor diesen erklären, daß der Mann für sich, seine Hausleute, seinen Hof und sein Vermögen bei dem Goden ins Ding treten und daß dieser ihn in seinen Verband aufnehme.<sup>5)</sup> Der Mann kann aber auch die ihm obliegende Erklärung durch einen Bevollmächtigten abgeben lassen,<sup>6)</sup> was unter Umständen Schwierigkeiten zur Folge haben kann; einmal nämlich kann es vorkommen, daß der Bevollmächtigte den Mann nicht beim Goden ins Ding sagt, obwohl er dies versprochen hat, und wird derselbe solchenfalls sowohl zugunsten des Auftraggebers als zugunsten des Goden mit je

1) Konúngsbók, 81/136—37; Staðarhólsbók, 242/272—73.

2) so Konúngsbók, 81/137; in Staðarhólsbók, 242/273 ist der Ausdruck minder deutlich.

3) Staðarhólsbók, 243/276. 4) ebenda, 242/273.

5) Konúngsbók, 81/137; Staðarhólsbók, 242/273.

6) ebenda.



drei Mark bußfällig,<sup>1)</sup> wogegen selbstverständlich der Auftraggeber selbst straffrei bleiben muß; sodann aber kann es auch vorkommen, daß der Bevollmächtigte den Mann bei einem anderen Goden ins Ding sagt, als auf welchen sein Auftrag lautet, und in diesem Falle hat der Mann die Wahl, ob er es bei der erfolgten Ansage belassen oder aber bei dem anderen Goden ins Ding treten will, auf den sein Auftrag gelautet hatte, nur daß er letzterenfalls sofort nach erlangter Kenntnis von dem begangenen Verstoße hiervon seinen fünf nächsten Nachbarn Anzeige zu machen hat, und solchenfalls wird dann der Bevollmächtigte sowohl seinem Auftraggeber als den beiden beteiligten Goden mit je drei Mark bußfällig.<sup>2)</sup> Nicht minder kann es aber auch vorkommen, daß der Gode, der einem Manne die Aufnahme in sein Godord zugesagt hat, an der Dingversammlung, an welcher die offizielle Verkündigung zu erfolgen hat, sein Godord nicht selber führt, und daß derjenige, welcher mit dessen Führung betraut ist, jenen nicht als Dingmann annehmen will; solchenfalls soll sich der Mann dennoch bei ihm ins Ding sagen, und ist die von ihm dieserhalb abgegebene Erklärung rechtsgültig.<sup>3)</sup> Begründet der Mann aber endlich seinen neuen Hausstand erst nach dem Schlusse des Alldinges, so hat er sich am Herbstdinge als an der nächsten ordentlichen Dingversammlung ins Ding zu sagen;<sup>4)</sup> für die Begründung eines neuen Hausstandes nach dem Schlusse der leið wird dagegen keine Sorge mehr getragen, vielleicht weil aus ökonomischen Gründen so spät im Jahre eine neue Haushaltung nicht wohl mehr aufgetan werden konnte. Andererseits aber hat der Mann, der seinen Goden verlassen will, sich ebenfalls am Ding von ihm loszusagen, und zwar kann dies unter allen Umständen am Alldinge geschehen, und zwar am lögberg, nachdem die Gerichtssitzungen zu Ende sind; hört der Gode bei der Verkündigung zu, so bedarf es keiner weiteren Mitteilung an denselben, wogegen eine solche nötig ist, wenn der Gode bei der Verkündigung nicht anwesend gewesen ist. Will der Mann in den Dingverband eines Goden treten, der derselben þingsókn angehört wie der Gode, dem er bisher untergeben war, oder doch einer þingsókn, welche an derselben Dingstätte mit jener anderen ihr Ding hält, so mag die Verkündigung auch am várþinge vor sich gehen; überdies genügt es

1) Staðarhólsbók, 243/276.

2) Konúngsbók, 81/137; Staðarhólsbók, 243/273—74.

3) Konúngsbók, 81/137; Staðarhólsbók, 242/273.

4) Konúngsbók, 81/138; Staðarhólsbók, 243/274.

auch unter allen Umständen, wenn man dem Goden persönlich vor beigezogenen Zeugen seinen Austritt erklärt, nur daß man in diesem Falle noch an demselben Tage seinen Eintritt in ein anderes Godord anzeigen muß.<sup>1)</sup> Daß in diesem letzteren Falle nicht auch noch eine öffentliche Anzeige des Austrittes aus dem bisherigen Godorde gefordert wird, kann nicht auffallen, da ja die Anzeige des Eintrittes in ein neues Godord die Anzeige des Aufgebens der bisherigen þingvist stillschweigend ohnehin schon in sich begreift. Auch das Aufsagen der bisherigen þingvist kann man übrigens durch einen Bevollmächtigten besorgen lassen, und auch für diesen Fall wird wieder die Möglichkeit erörtert, daß einer einen anderen ohne dessen Auftrag aus dem Ding sagt;<sup>2)</sup> der betreffende Dingmann mag, wenn er will, sich bei der ohne seinen Auftrag abgegebenen Erklärung beruhigen und diese durch seine stillschweigende Genehmigung gültig machen; er kann aber nach freiem Ermessen auch vor seinen fünf nächsten Nachbarn erklären, seine alte þingvist beibehalten zu wollen, und solchenfalls wird der unbefugte Vertreter ihm selbst sowohl als dem betreffenden Goden bußfällig. Will endlich der Gode seinerseits einen Dingmann aus seinem Dingverbände wegweisen, so muß er ihm dies mindestens 14 Tage vor dem várþinge ankündigen; doch kann er ihm auch am várþinge selbst aufsagen,<sup>3)</sup> damit er sich um eine andere þingvist umsehe; aus einem nur in der Staðarhólsbók enthaltenen Zusatze ist dabei zu ersehen, daß die Meinung dieser, an und für sich etwas dunkeln, Vorschrift folgende war: Der Dingmann, welchem sein Gode aufgesagt hatte, mußte, wenn er bei einem samþingisgoði seines bisherigen Goden, oder doch bei einem Goden eintrat, welcher mit diesem an derselben Dingstätte Ding hielt, sofort am várþinge seine þingvist wechseln, auch wenn ihm erst hier aufgesagt worden war, falls anders der bisherige Gode dies verlangte; ließ ihm dieser aber längere Frist, oder wollte der Dingmann zu einem Goden ins Ding treten, welcher an einer anderen Dingstätte Ding hielt, so brauchte derselbe erst am Alldinge seine Dingzuständigkeit zu wechseln. Im einen wie im anderen Falle liegt die öffentliche Verkündigung des Austrittes aus dem bisherigen und des Eintrittes in das neue Godord dem Dingmanne ob; nur für den Fall, daß derselbe weder am Frühlingsdinge noch am Alldinge seinen

1) Konúngsbók, 83/140; Staðarhólsbók, 245/277—78.

2) Konúngsbók, 83/140; Staðarhólsbók, 245/278 und 243/274.

3) Konúngsbók, 83/141; Staðarhólsbók, 247/278—78.

Austritt erklärt, soll der bisherige Gode berechtigt sein, nach dem Schlusse der Gerichtssitzungen, aber während das Ding noch beisammen ist (at háðum dómum ok föstu þingi), d. h. vor dem Schlusse des Alldinges, vom lögberg aus die Ausstoßung des Dingmannes aus seinem Godorde seinerseits bekanntzugeben. Man scheint das Ehrgefühl des Dingmannes dadurch zu schonen beabsichtigt zu haben, daß man zunächst ihm selber anheimgab, seinen Austritt aus dem Godorde zu erklären, und den Goden nur für den Fall zur öffentlichen Ausstoßung desselben ermächtigte, da er von jener Befugnis keinen Gebrauch machte. — Abgesehen von den bisherigen enthalten unsere Rechtsbücher allerdings auch noch eine Reihe weiterer Bestimmungen, welche sich teils auf die þingvist von Leuten beziehen, welche einen mehrfachen Haushalt an verschiedenen Orten, oder deren umgekehrt mehrere nur einen gemeinsamen Haushalt besitzen, teils auf die þingvist von Eheleuten, sei es nun mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Verehelichung, oder auch mit Rücksicht auf den Fall ihrer Scheidung; da indessen die einschlägigen Vorschriften zugleich auch auf die abhängige þingvist der gríðmenn einzugehen pflegen, dürfte deren Erörterung zweckmäßiger erst an einem späteren Orte im Zusammenhange mit der Lehre von der abhängigen þingvist erfolgen.

Es ist oben bereits erwähnt worden, daß die abhängige Dingzuständigkeit der gríðmenn stets dieselbe sei wie die selbstständige þingvist der Bauern, bei welchen sie ihr Domizil genommen haben; von hier aus ergeben sich sehr einfach die Regeln, welche für sie entscheidend sind. Die Wahl seines Domiziles entscheidet beim gríðmaðr schlechthin über dessen þingvist, da das Gesetz diese ein für allemal von jenem abhängig macht, und mit dem Domizile geht für ihn ohne weiteres auch die þingvist verloren; von einem Ansagen des Eintrittes und Austrittes in und aus dem Dingverbande ist hiernach bei ihm nicht die Rede, und wer sein Domizil kennt, muß auch sofort wissen, nach wessen þingvist sich die seinige richtet. So einfach diese Regeln sind, so ergeben sich doch unter Umständen Schwierigkeiten bezüglich ihrer Anwendung, und zwar sind es gerade die oben zur Erörterung vorbehaltenen Fälle, in welchen sich solche zeigen. Zunächst tritt uns dabei wieder die gelegentlich des Heimatswesens bereits besprochene Möglichkeit entgegen, daß ein und derselbe Mann verschiedene Höfe zugleich besitzt.<sup>1)</sup> Liegen die sämtlichen

<sup>1)</sup> Konungsbók, 81/138—39; Staðarhólsbók, 243/274—75.

Höfe innerhalb desselben Landesviertels, so hat die Sache bezüglich der þingvist keine Schwierigkeit, da der Besitzer, gleichviel auf welchem derselben er domiziliere, für sich und seine gríðmenn dieselbe þingvist haben kann und wohl auch muß, da nur unter dieser Voraussetzung die ausdrückliche Vorschrift verständlich wird,<sup>1)</sup> daß der Bauer, der zu seinem bisherigen Hofe einen zweiten erbt, dessen bisheriger Besitzer eine andere þingvist (natürlich in demselben Viertel) hatte als er selbst, für sich und den einen seiner Höfe aus dem bisherigen Dinge auszutreten hat, während er sich in das andere nicht eigens einzusagen braucht, weil dasselbe als ohnehin für ihn fortbestehend erachtet wird; wenn demnach, wie früher schon bemerkt, die Frage gesetzlich erörtert und entschieden wird, auf welchem der verschiedenen Höfe der Mann als domizilierend zu gelten habe, so hat diese Erörterung und Entscheidung eben nur für das Heimatwesen, nicht für die Dingzuständigkeit Wert. Liegen dagegen die verschiedenen Höfe in verschiedenen Landesvierteln, so muß der Besitzer für jeden derselben seine besondere þingvist begründen, da ja niemand einem Goden untergeben sein kann, der einem anderen Viertel angehört als in welchem der Mann selber wohnt, und gehört demnach in diesem Falle derselbe Mann verschiedenen Goden zugleich als Dingmann an. Bezüglich der gríðmenn aber gilt in diesem Falle die Regel, daß ihr Domizil sowohl als ihre þingvist sich nach dem Hofe zu richten hat, für welchen sie gedungen und auf welchem sie beschäftigt sind; werden sie etwa auf beiden Höfen gleichmäßig verwendet, was ja leicht der Fall sein kann, wenn beide hart an der Viertelsgrenze liegen, so hat der Bauer im Frühling, d. h. doch wohl am Frühlingsdinge, anzusagen, auf welchem der beiden Höfe jeder einzelne wohnhaft und darum auch dingfest sein solle, widrigenfalls er zu befahren hat, daß seine Dienstboten ebenso wie er selbst als auf beiden gleichmäßig wohnhaft und dingfest behandelt werden. — Zweitens kommt der andere Fall in Betracht, da umgekehrt mehrere Männer einen gemeinsamen Haushalt begründen.<sup>2)</sup> Legen zwei Bauern, welche vorher getrennten Haushalt geführt hatten, ihre Höfe zusammen, so daß sie fortan nur noch eine einzige Wirtschaft führen, so mögen beide nach Belieben entweder nach wie vor je ihre besondere þingvist behalten, oder aber eine gemeinsame annehmen, indem der eine oder andere von ihnen unter Beobachtung

<sup>1)</sup> Staðarhólsbók, 243/276.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 81/138; Staðarhólsbók, 243/274, 275 und 276.

der oben bereits besprochenen Förmlichkeiten seine bisherige Dingzuständigkeit aufgibt; wenn die beiden Höfe verschiedener Größe sind, soll der Besitzer des kleineren es sein, der seine frühere Þingvist aufzugeben hat, während bei gleicher Größe beider die freie Wahl entschieden zu haben scheint. Daß aber auch im ersteren Falle den beiden nicht verwehrt werden wollte, je bei ihrer gesonderten Þingvist zu verbleiben, wenn sie wollten, ergibt sich daraus, daß selbst in dem Falle, da ein noch gar nicht mit eigenem Haushalte angesessener Mann mit einem Bauern gemeinsame Wirtschaft begründet, zwar im Zweifel angenommen wird, daß er sofort die Þingvist dieses letzteren erwerbe, aber ihm doch ausdrücklich verstattet wird, sich je nach Belieben auch eine andere zu wählen.<sup>1)</sup> Freilich hat die Wahl einer gemeinsamen Þingvist für die Genossen einen großen Vorteil, sofern sie auf deren Grund nur ein einfaches Þingfararkaup zu entrichten haben,<sup>2)</sup> und somit doch wohl überhaupt bezüglich der rechtlichen Vertretung ihres gemeinsamen Hofes nur für eine einzige Person gelten. Zweifelhaft bleibt der Sinn einer letzten Vorschrift. Nach der Konúngsbók soll dann, wenn zwei Besitzer ihre Höfe zusammenlegen, von denen jeder vorher einem anderen Landesviertel angehörte, von ihnen ihren Nachbarn angezeigt werden, welche Dienstleute als jedem von ihnen zugehörig betrachtet werden sollen; wird diese Anzeige nicht gemacht, so soll jeder Dienstbote als dem Herrn zugehörig gelten, dem er sich durch Handschlag verdungen hat; ist ein Handschlag aber nicht gegeben und genommen worden, so hat der Kläger die Wahl, bezüglich aller Dienstleute das Gericht des einen sowohl als des anderen Dingverbandes anzugehen. In der Staðarhólsbók kehrt sodann die gleiche Bestimmung wieder, nur mit dem Unterschiede, daß hier anstatt „í sínom fjórðungi“ geschrieben steht „í sínom þriðjungi“, also das Godord anstatt des Landesviertels genannt wird. Für die Lesart der Konúngsbók, welche auch Finsen vorzieht, spricht schon der Umstand, daß in beiden Rechtsbüchern unmittelbar vor der Stelle der Fall besprochen wird, da jemand mehrere Höfe in einem und demselben Viertel, und unmittelbar nachher der Fall, da jemand mehrere Höfe in verschiedenen Vierteln besitzt, wonach auch an der mittleren Stelle eher zu erwarten ist, das Viertel als das Godord genannt zu sehen; ferner auch der weitere Umstand, daß die Stelle eine Verschiedenheit der Dinggerichte voraussetzt, welchen die beiden Ge-

<sup>1)</sup> Staðarhólsbók, 243/276.

<sup>2)</sup> ebenda.

nossen angehören, was vollkommen zutrifft, wenn beide verschiedenen Landesvierteln angehören, aber keineswegs die notwendige Folge davon ist, daß dieselben in verschiedenen Godorden stehen, indem ja beide derselben þingsókn angehören, wenn ihre beiden Goden samþingisgoðar sind. Die Regel, daß kein Gode einen Dingmann außerhalb seines eigenen Landesviertels haben darf, kann jedenfalls nicht gegen diese Lesung angeführt werden, da unter dem „leggja bú sín saman“ nicht die Begründung einer gemeinsamen Wohnung zu verstehen ist, sondern nur die Begründung einer Gemeinschaft der Güter, welche mit getrenntem Wohnen ganz wohl vereinbar ist, und überdies nur von einem früheren Angehören beider Bauern zu verschiedenen Vierteln gesprochen wird, also die Zeit der Eingehung der Dienstverträge für maßgebend erklärt werden will, welche als eine frühere gedacht ist als die Zeit der Zusammenlegung der Wirtschaften. Bedenklich bleibt dagegen allerdings, daß der in der Mitte liegende Fall unbesprochen bleibt, da die beiden Genossen zwar demselben Landesviertel, aber verschiedenen Goden angehören, die nicht samþingisgoðar sind, während doch auch für diesen Fall ganz dieselben Regeln gelten mußten, wie wenn beide in verschiedenen Vierteln wohnten; indessen erklärt sich das Übergehen dieses Falles aus dem Zusammenhange, sowie daraus, daß aus dem besprochenen Falle die für den unbesprochenen gültigen Regeln sich einfach herübernehmen ließen. — An letzter Stelle kommt endlich noch die þingvist von Eheleuten in Betracht.<sup>1)</sup> Heiratet ein Bauer eine Bäuerin, so ist derselbe berechtigt, nach freier Wahl sowohl sie zu sich ins Domizil und in die Dingzuständigkeit zu nehmen, als auch sich ihrem Domizile und ihrer Dingzuständigkeit anzuschließen, nur hat er diesenfalls at eiginorði, d. h. bei Eingehung der Ehe, sich zu erklären; gibt er aber keine derartige Erklärung ab, so bleibt es bezüglich der þingvist beider beim alten. Bezüglich der heimilivist wird für diesen letzteren Fall keine Entscheidung getroffen, doch wohl weil als selbstverständlich galt, daß die Frau im Zweifel das Domizil ihres Mannes zu teilen habe; jedenfalls richtet sich nach dem Domizile und der þingvist jedes der beiden Eheleute auch das Domizil und die þingvist aller unter ihrer Herrschaft stehenden Leute. Heiratet ein Bauer ein Weib, welches keinen eigenen Haushalt besitzt, so gewinnt dieses durch den Vollzug der Ehe selbst die þingvist ihres Mannes, ohne daß es dieserhalb irgend welcher Verabredung

<sup>1)</sup> Konungsbók, 81/139; Staðarhólsbók, 243/275—76.

oder Anzeige bedürfte; von dem Domizil ist auch in diesem Falle wieder nicht die Rede, doch wohl aus demselben Grunde wie oben. Heiratet ein gríðmaðr eine ansässige Bäuerin, so kann er, wenn er will, ihr Domizil und ihre Dingzuständigkeit annehmen; da dies jedoch ausdrücklich seinem freien Ermessen anheimgestellt wird, ist klar, daß er sie ebensogut auch zu sich ins Domizil nehmen konnte, soweit dies im übrigen die Umstände erlaubten, oder es bezüglich der beiderseitigen Dingzuständigkeit beim alten lassen mochte. Heiratet endlich ein gríðmaðr eine gríðkona, so mag der Mann bei Eingehung der Ehe erklären, die Frau an seiner þingvist Anteil nehmen zu lassen; gibt er aber eine solche Erklärung nicht ab, so bleibt bezüglich der þingvist beider alles beim alten. Stirbt andererseits ein verheirateter Bauer, so mag seine Witwe, wenn sie will, innerhalb einer 14-tägigen Frist nach seinem Tode vor den fünf nächsten Nachbarn erklären, daß sie für sich und für alle unter ihrer Herrschaft stehenden Leute fortan ihre þingvist bei ihrem Geschlechtsvormunde (með lögráðanda sínom) haben wolle; dagegen scheint ihr das Domizil und die þingvist ihres verstorbenen Mannes für den Fall zu verbleiben, daß sie diese Erklärung nicht, oder nicht in legaler Frist und Form abgibt. Wird endlich die Ehe durch Scheidung unter Lebenden getrennt, so erhält die geschiedene Frau unter allen Umständen die þingvist ihres Geschlechtsvormundes; sind aber der Geschlechtsvormünder mehrere, so hat sie die Wahl, bei welchem unter ihnen sie ihre þingvist haben will.

Ganz eigentümlich gestaltet sich nun aber die Frage nach der þingvist bei den Gode n. In dem regelmäßigen Falle freilich, da der Gode seinen selbständigen Haushalt innerhalb des Landesviertels hat, welchem sein Godord angehört, erledigt sie sich sehr einfach; der Gode gehört nämlich solchenfalls seinem eigenen Godorde und Dingbezirke an, und man sagt von ihm, er sei „í þingi með sér“. Nimmt ferner der Gode, unter Aufgebung seines eigenen Haushaltes, bei einem Bauern Domizil, der zu seinen eigenen Dingleuten gehört so bleibt er gleichfalls bei sich selber im Ding,<sup>1)</sup> da er ja auch dann an kein anderes Godord gewiesen werden könnte, wenn man die þingvist seines Domizilgebers als für ihn maßgebend betrachten wollte. Nimmt dagegen ein Gode sein Domizil bei dem Dingmanne eines anderen Goden, so verliert er dadurch grundsätzlich seine selbständige þingvist und muß die seines Hauswirtes annehmen wie

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 81/137; Staðarhólsbók, 243/274.

jeder andere gríðmaðr; aber er wird auch sofort von der Verwaltung seines Godordes suspendiert und muß dessen Führung sofort einem anderen übertragen, wenn er sich nicht eine Geldbuße von drei Mark und den Verlust seines Godordes zuziehen will. Doch eröffnet das Gesetz in diesem Falle noch einen Ausweg. Besäße der Gode, welcher in dem Hause eines fremden Dingmannes Domizil genommen hat, daneben noch einen eigenen Hof, so würde ihm ja das Wohnen im fremden Hause nicht präjudizieren; läßt sich also einer seiner eigenen Dingleute dazu herbei, ihm einen Anteil an seinem eigenen Hauswesen einzuräumen, so muß auch dies genügen, um dem Goden seine eigene þingvist zu retten, und zwar selbst dann, wenn dieser zu den Kosten der angeblich gemeinsamen Wirtschaft gar keinen Zuschuß leistet; nur wird eine öffentliche Bekanntgabe des Sachverhaltes am Frühlingsdinge gefordert.<sup>1)</sup> So nach der Staðarhólsbók, wogegen nach der Konúngsbók von einem Anteile des Goden an dem Haushalte des fremden Dingmannes die Rede ist, bei welchem er wohnt; juristisch korrekt sind die nach beiden Lesarten sich ergebenden Entscheidungen, da ja der Gode, der Teilhaber an dem Haushalte ist, in dem er wohnt, bei sich selber wohnt, und ist eben darum die Lesart der Konúngsbók als die einfachere vorzuziehen. Ganz folgerichtig wird übrigens auch noch speziell für den Fall, da ein Godord geteilt ist und somit ein Wechsel bezüglich seiner Führung unter den Teilnehmern einzutreten hat, bemerkt,<sup>2)</sup> daß ein Teilhaber, welcher bei einem fremden Dingmanne domiziliert, während der Dauer dieses seines Domiziles zur Führung der Würde nicht zugelassen werden dürfe. Endlich ist auch noch einer Möglichkeit zu erwähnen, welche allerdings in den Rechtsbüchern nicht ausdrücklich besprochen wird, des Falles nämlich, daß ein Gode zwar einen selbständigen Haushalt hat, aber außerhalb des Landesviertels, welchem sein Godord angehört. Nicht bloß wenn er außer Landes ging, sondern auch wenn er nur sein Landesviertel auf längere Zeit verließ, mußte nämlich der Gode die Führung seines Godordes einem Stellvertreter übertragen;<sup>3)</sup> damit ist aber denn doch von selbst gesagt, daß die gleiche Verpflichtung insbesondere auch für den Fall galt, wenn ein Gode sich bleibend entschloß, seinen Wohnsitz in einem fremden Landesviertel zu nehmen. — Zum Schlusse mag hier noch auf eine Erzählung der Njála eingegangen werden,

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 81/137–38; Staðarhólsbók, 243/274.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 84/141.

<sup>3)</sup> ebenda.



welche speziell auf die Lehre von der þingvist der Goden Bezug hat.<sup>1)</sup> An dem Alldinge, an welchem die Klage wegen der Njálsbrenna verhandelt wurde (um das Jahr 1012), riet der rechtskundige Eyjólfur Bölverksson nach erfolgter Verkündigung der Klage (lýsing) dem Hauptbeklagten, Flosi Þórðarson,<sup>2)</sup> er solle sein Godord seinem Bruder Þorgeirr übertragen und sich selber bei dem ihm befreundeten Goden Áskell Þorketilsson im Reykjadalr ins Ding sagen; vielleicht, meint er, würden die Gegner hiervon nichts erfahren, ihre Klage an das Viertelsgericht der Ostländer statt an das der Nordländer bringen und infolgedessen sachfällig werden. Der Rat wird befolgt und die Übertragung des Godordes sowohl als der Wechsel des Dingverbandes strengstens geheimgehalten; die Klagsache wird demzufolge wirklich im Austfirðingadómr verhandelt, und erst als in diesem die Verurteilung der Beklagten unvermeidlich erscheint, treten diese mit der Einrede der Inkompetenz des Gerichtes hervor und legen gegen die Fällung eines Erkenntnisses in demselben Protest ein.<sup>3)</sup> Als der, krankheitshalber nicht im Gerichte anwesende Rechtsbeistand der Klagspartei, Þórhallr Ásgrímsson, dieses Vorgehen der Gegner erfährt, meint er, nur infolge seiner Abwesenheit habe die Sache so schief gehen können, und durchschaut sofort den Plan der Gegner, die Sache im Viertelsgerichte zu keinem gültigen Spruche kommen zu lassen und sodann seiner Partei mittels einer Klage beim fünften Gerichte wegen widerrechtlicher Sachführung zu Leibe zu rücken; er sucht aber dieser dadurch zu helfen, daß er sie anweist, noch vor den Gegnern auch ihrerseits das fünfte Gerichte anzugehen, und zwar nicht nur mit einer Klage wegen Bestechung ihres eigenen Rechtsbeistandes, sondern auch noch mit einer zweiten, wegen böswilligen Vorführens von Zeugen im Viertelsgerichte, welche für die Entscheidung der Rechtssache ohne alle Bedeutung gewesen wären.<sup>4)</sup> Allerdings wurde der Spruch des fünften Gerichtes infolge eines formellen Verstoßes nichtig, indem die Klagspartei denselben irrtümlich von 42 Richtern statt von 36 hatte fällen lassen;<sup>5)</sup> aber doch war derselbe sichtlich zugunsten der Klagspartei ausgefallen und damit die Unzulässigkeit des von den Beklagten eingeschlagenen Verfahrens seitens der Richter anerkannt worden. In der Tat zeigt

<sup>1)</sup> vgl. Karl Lehmann und Hans Schnorr von Carolsfeld, Die Njáls-saga, S. 108—9.

<sup>2)</sup> Njála, 141/761—62.

<sup>3)</sup> ebenda, 143/790—92.

<sup>4)</sup> ebenda, 144/793—95.

<sup>5)</sup> ebenda, 144/803—4.

die Vergleichung der einschlägigen Vorschriften unserer Rechtsbücher, daß Þórhallr und nicht Eyjólfur den korrekten und legalen Standpunkt in der Sache einnahm. Vollkommen in der Ordnung war freilich, daß Flosi, ehe er sich zum Dingmanne eines anderen Goden machte, die Führung seines eigenen Godordes einem Stellvertreter übergab; ebensowenig kann ferner auch einem Zweifel unterliegen, daß ihm der Übertritt in ein fremdes Godord vollkommen freistand, und seine Unterwerfung unter einen nordländischen Goden, während sein Hof zu Svínafell sowohl als sein zum Skaptafellsþíng gehöriges Godord ihn vorher zum Ostländer gemacht hatten, an und für sich eine Veränderung in seinem Gerichtsstande bewirken mußte. Nicht minder ist aber auch richtig, daß der Wechsel der Þíngvist, um rechtlich wirksam zu werden, einer öffentlichen Bekanntgabe bedurfte. Allerdings sprechen die Rechtsbücher gelegentlich des Eintrittes ins Ding nur von der Abgabe der Erklärung am Ding, was dem Zweifel Raum geben könnte, daß diese hier privatim erfolgen könnte; aber bezüglich des Austrittes aus dem Ding, möge dieser nun durch den Goden oder durch den Dingmann veranlaßt sein, schreiben sie ausdrücklich die Verkündigung vom lögberg aus, soweit solcher am Alldinge zu erklären ist, und damit ist eo ipso das gleiche Verhalten auch für den Eintritt ins Ding geboten. In unserem Falle war aber nicht nur die Bekanntmachung unterlassen, sondern umgekehrt sogar alles getan worden, um den Wechsel der Þíngvist möglichst geheim zu halten, und schon aus diesem Grunde mußte dieser somit ungültig sein. Überdies mußte, wie oben bereits bemerkt, derjenige, der seine Þíngvist wechseln wollte, noch während der drei nächsten Dingversammlungen seine bisherige Þíngvist beibehalten, so daß auch von hier aus des Flosi Erklärung zunächst unwirksam bleiben mußte. Auch gilt die Regel, daß für die ganze Sachführung die Þíngvist des Beklagten maßgebend blieb, wie sie zur Zeit der Ladung oder ersten lýsing der Klage beschaffen war, ohne daß spätere Veränderungen, welche sich in Bezug auf dieselbe ergaben, irgendwie berücksichtigt wurden; <sup>1)</sup> in unserem Falle aber hatte Flosi erst lange nach der Ladung und lýsing seine Þíngvist gewechselt, und mußte somit deren Wechsel für die bereits anhängige Sache völlig wirkungslos bleiben. Endlich durfte bekanntlich auch kein Gode ohne besondere Genehmigung der lögrétta einen Dingmann annehmen, der in einem anderen

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 22/41 und 42.

Landesviertel wohnte, als zu welchem sein Godord gehörte; eine solche Genehmigung war aber weder erbeten noch erteilt worden, während doch Flosi sein Domizil nicht nach dem Nordlande verlegt hatte, und war demnach auch aus diesem Grunde der Wechsel seiner Þingvist ungültig. So bestechend demnach die von Eyjólfur erhobene Einrede auf den ersten Blick erscheinen mochte, so war doch Þórhallr vollkommen im Rechte, wenn er erklärte, daß derselbe bei richtiger Sachführung schon im Viertelsgerichte hätte zurückgewiesen werden müssen, und wenn er die am fünften Gerichte eingereichte Klage auf die Behauptung stützte, daß jede Beweisführung, welche sich auf den behaupteten Wechsel der Þingvist des Flosi bezog, für die vorliegende Rechtssache gänzlich irrelevant, und als lediglich zum Zwecke einer Rechtsverdrehung vorgeführt zu erachten sei.

### § 7. Die Standesverhältnisse.

Die Standesverhältnisse sind auf Island ungemein einfach gestaltet, was um so mehr auffällt, als dieselben in Norwegen umgekehrt eine ganz besonders verwickelte Beschaffenheit zeigen. Hier wie dort finden wir freilich als obersten Gegensatz den der freien und unfreien Leute durchgeführt, und hier wie dort reihen sich einerseits die Schuldknechte als in ihren Freiheitsrechten suspendierte Leute an die Unfreien an, während andererseits die Freigelassenen einen Übergang von diesen zu den Freien bilden. Aber innerhalb der Klasse der freien Leute besteht auf der Insel kein weiterer Standesunterschied mehr, wenn die soziale Stellung derselben eine vielfach verschiedene ist, und in einzelnen Beziehungen auch vom Rechte eine Verschiedenheit der Berechtigung und der Befähigung zu gewissen Funktionen durchgeführt wird; selbst die Godengeschlechter, welche doch tatsächlich die regierende Aristokratie der Insel bilden, sind keineswegs mit Standesvorrechten ausgestattet und zu einem eigenen Stande abgeschlossen. So aristokratisch der isländische Staat auch gestaltet war, so demokratisch blieb doch die Gliederung des Volkes in Stände beschaffen.

Was nun zunächst die unfreien Leute betrifft, so brauchen die Rechtsquellen für sie als regelmäßige technische Bezeichnung die Ausdrücke þræll und ambátt. Der erstere, nur für das männliche Geschlecht verwendete Ausdruck kommt außer im Nordischen

nur noch im Angelsächsischen vor, und zwar hier doch wohl nur aus dem Nordischen entlehnt;<sup>1)</sup> der letztere, nur für das weibliche Geschlecht übliche ist dagegen allen germanischen Dialekten gleichmäßig eigen und wenig Gewicht darauf zu legen, daß derselbe zu meist den Diener im allgemeinen, ohne besondere Beziehung auf die Unfreiheit bezeichnet, wie denn bereits Wulfila andbahts nur für den freien Diener (*διάκονος, ὑπηρετής* u. dgl.) verwendet, wogegen er den unfreien (*δοῦλος*) als *þevis* oder *skalks* bezeichnet. Die Ausdrücke *þýr* und *þý* für die Unfreien beiderlei Geschlechts werden in der Rechtssprache nur ausnahmsweise noch verwendet; doch nennt das Formular einer *gríðsetning* einmal „*þýjar ok þrælar*“,<sup>2)</sup> und die Zusammensetzung „*þýborinn sonr*“ hat sogar technische Geltung für den Sohn einer Sklavin gewonnen. Dagegen wird *man*, oder noch emphatischer *manns man*, sehr häufig für die Unfreien beiderlei Geschlechts gebraucht, und weist die neutrale Form gegenüber dem masculinum *maðr* sehr nachdrücklich auf die eigentümliche Lage der Unfreien hin. Dasselbe gilt von den Ausdrücken *ánauð*, d. h. Zwangszustand, und *ánauðugr maðr*, d. h. im Zwangszustande begriffener Mensch, mit welchen die Sklaverei und die Sklaven oft genug bezeichnet werden; milderer Art ist dagegen der Ausdruck *sveinn*, welcher ursprünglich nur den Knaben ohne alle Rücksicht auf den Stand, und erst hinterher, wie *puer* oder *Knappe*, den freien wie unfreien Diener als solchen bezeichnet, dann der Ausdruck *hjú*, *hjún* oder *hjón*, welcher an sich nur die Hausgenossen als solche bezeichnet und darum ganz allgemein auch für Eheleute, dann für die freie Hausdienerschaft gebraucht wird, u. dgl. m. — Die rechtliche Lage der Unfreien, welche zum Teil schon durch diese Terminologien angedeutet wird, läßt sich einfach dahin bestimmen, daß ihnen jede Anerkennung ihrer Persönlichkeit fehlt, also das, was man im Norden *mannhelgi* nannte; eine Folge hiervon ist aber die, daß für Verletzungen derselben weder Wergeld noch Buße gegeben, vielmehr nur ihrem Herrn als solchem ein Schadenersatz geleistet wird, daß sie keinerlei eigenes Vermögen besitzen können, da ihnen auch in vermögensrechtlicher Hinsicht aller und jeder eigene Rechtsschutz abging, daß sie endlich dem Rechte eines anderen völlig ebensogut unterworfen werden und bleiben konnten, wie jede andere Sache, da ihnen ja gegen eine beliebige Okkupation jeder Schutz fehlte.

<sup>1)</sup> vgl. R. Schmid, h. v.; Steenstrup, Normannerne, IV, S. 100—101.

<sup>2)</sup> Grettla, 73/165.

Vollkommen folgerichtig sind freilich diese Grundsätze im isländischen Rechte, so wie es uns vorliegt, nicht durchgeführt; aber sie liegen doch durchgängig dessen Bestimmungen zugrunde, und was sich in ihrer Durchführung an Unregelmäßigkeiten ergibt, erweist sich ganz deutlich entweder als spätere unorganische Milderung der ursprünglichen Härte, oder doch als eine ganz vereinzelte Folge der prinzipiellen Unnatur des ganzen Institutes der Sklaverei. So bestrafen denn unsere Rechtsbücher<sup>1)</sup> die Tötung eines fremden Unfreien (hývíg) zwar mit der Landesverweisung, wenn auch nicht mit dem Waldgange, wie solcher auf der Tötung eines Freien stand; aber auch die schwere Beschädigung von Pferden zieht die gleiche Strafe nach sich,<sup>2)</sup> und daß wirklich nur die Rücksicht auf den Herrn, nicht die auf den Unfreien selbst für die Vorschrift maßgebend war, zeigt sich sehr deutlich darin, daß unsere Rechtsbücher aus dem Vermögen des Verwiesenen dem Herrn des Getöteten den vollen Ersatz seines Wertes zusprechen, wie dieser durch die eidliche Schätzung von fünf Nachbarn festgestellt wird. Geschichtliche Quellen berichten sogar, daß in der älteren Zeit die Klage auf Landesverweisung dadurch völlig ausgeschlossen werden konnte, daß der Totschläger innerhalb dreier Tage nach der Tat dem Herrn die Zahlung für den Sklaven (þrælsgjöld) überbrachte, welche ein für allemal auf zwölf Unzen Silber festgesetzt war,<sup>3)</sup> auf einen Betrag also, welcher auch sonst wohl als Zahlung für einen getöteten Unfreien erwähnt,<sup>4)</sup> und darum als þrælsgjöld, oder noch bestimmter als der gewöhnliche Preis eines mittelguten Sklaven (meðalþræll) bezeichnet werden mag,<sup>5)</sup> während allerdings je nach Umständen Unfreie auch wohl teurer sowohl als billiger verkauft werden konnten. Wir sehen einmal einen besonders starken und tüchtigen Sklaven um drei Mark, also den doppelten Durchschnittspreis verkauft,<sup>6)</sup> oder eine bestimmte Sklavin zu drei Mark ausgedoten, während derselbe Verkäufer elf andere Stück für Stück um eine Mark geben will,<sup>7)</sup> und wenn zwar der Verkauf der Ingjöldr fagrinn um drei und sechs Silberhunderte in Dänemark und Schweden wenig glaubhaft ist,<sup>8)</sup> so darf

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 111/190; Staðarhólsbók, 379/395.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 164/65; Staðarhólsbók, 215/247—48.

<sup>3)</sup> Eyrbyggja, 43/79, vgl. 44/81; Eigla, 85/215.

<sup>4)</sup> Eyrbyggja, 31/36; Njála, 36/143; 37/154 und 38/156, 161 und 163, wo wie in 37/151, der Betrag als þrælsgjöld bezeichnet wird

<sup>5)</sup> Eigla, 84/212.      <sup>6)</sup> ang. O.      <sup>7)</sup> Laxdæla, 12/30.

<sup>8)</sup> Svarfdæla, 26/184—85 und 28/188.

doch die Zahlung von drei Mark, welche dem Karl als Buße für seinen erschlagenen Vater angeboten wird,<sup>1)</sup> sicherlich unter den Gesichtspunkt der þrælgjöld gestellt werden. In Norwegen und Schweden scheinen drei Mark der regelmäßige Preis für Unfreie gewesen zu sein,<sup>2)</sup> und auch auf Island scheint deren Wert mit der Zeit gestiegen zu sein, da unsere Rechtsbücher schon den Beischlaf mit einer Unfreien mit einer Buße von drei Mark bedrohen,<sup>3)</sup> welche Summe, wenn auch in lögaurar berechnet, doch immer noch zu hoch wäre im Vergleiche mit einem Werte von nur  $1\frac{1}{2}$  Mark. Wie dem aber auch sei, so ist doch vollkommen folgerichtig, wenn das Landrecht die Tötung eines Unfreien durch seinen eigenen Herrn nur in dem einzigen Falle bestraft, wenn die Tat an einem gesetzlich gebotenen Festtage oder während der langen Fasten begangen und überdies durch keinerlei schwere Verschuldung des Sklaven selber veranlaßt worden ist,<sup>4)</sup> also in einem Falle, in welchem nicht die Rücksicht auf den Unfreien selbst, sondern nur die Rücksicht auf den Kirchenfrieden und auf die Gebote der Kirche bestimmend geworden ist, welche ja auch im Unfreien den Christen achtete. Auch sogar auf die nächsten Angehörigen des Herrn dehnt sich diese Straflosigkeit wenigstens insoweit aus, als diesen für den von ihnen begangenen Totschlag keine Landesverweisung droht, wenn sie auch für den getöteten Sklaven Ersatz zu leisten haben.<sup>5)</sup> Auch das ist vollkommen folgerichtig, daß unser jüngeres Rechtsbuch wegen Körperverletzungen, welche Unfreie einander zufügen, nur unter der Voraussetzung eine Klage zuläßt,<sup>6)</sup> daß dieselben verschiedenen Herren angehören, wogegen in dem anderen Falle, da dieselben einen und denselben Herrn haben, diesem überlassen bleibt, ob und wie er den Schuldigen bestrafen will. Dieselben Grundsätze müssen natürlich auch bei geringeren Körperverletzungen, sowie bei Fleischesvergehen zur Anwendung kommen;<sup>7)</sup> auch in solchen Fällen wird demnach, wenn ein Fremder die Tat begangen hat, dem Herrn eine

1) Svarfdœla, 23/178.

2) vgl. Gjessing, in den Annaler, 1862, S. 123—25.

3) Konúngsbók, 156/48; Staðarhólsbók, 145/177.

4) Konúngsbók, 111/191; Staðarhólsbók, 379/396.

5) Konúngsbók, 111/190; Staðarhólsbók, 379/395, hier in nicht unwesentlich anderer Fassung.

6) Staðarhólsbók, 379/397.

7) Konúngsbók, 111/191 und 156/48; Staðarhólsbók, 379/396 und 145/177.

Buße und je nach Umständen Schadenersatz zu leisten sein, wogegen die vom Herrn selbst verübte Tat in keiner Weise strafbar erschien. Aber freilich kennen unsere Rechtsbücher auch Ausnahmen von den bisher erörterten Grundsätzen. Auch des Unfreien Tötung führt dann zum Waldgange, wenn er in Verteidigung seines Herrn gefallen ist,<sup>1)</sup> und von den Bußen, welche für seine Körperverletzung gezahlt werden, erhält der Unfreie selbst  $\frac{1}{3}$ , wogegen die übrigen  $\frac{2}{3}$  seinem Herrn zufallen;<sup>2)</sup> wenn ferner Unfreie einander umbringen, werden von der beiderseitigen Verwandtschaft Wergelder gegeben und genommen wie bei Freien, nur in weit geringerem Betrage (þrælbaugar).<sup>3)</sup> Auch die Ehe des Unfreien wird als solche anerkannt und ihm ebenso wie dem Freien das Recht eingeräumt, den Ehebruch blutig zu rächen;<sup>4)</sup> wenn aber unsere Rechtsbücher dabei bemerken, der Unfreie habe insoweit mehr Recht als der Freie, da dieser wegen einer Unfreien keinen Totschlag begehen dürfe, wiewohl sie seine Frau sei, so beruht dieser juristische Witz auf einem Spiele mit dem Doppelsinne des Wortes „hans kona“, und darf daraus nicht auf die Zulässigkeit einer rechtmäßigen Ehe zwischen Freien und Unfreien geschlossen werden; wenn die Staðarhólsbók an einer Stelle von einem „kaupa sér ambátt til eiginkonu“ spricht, setzt dafür die Konúngsbók „til karnaðar sér“,<sup>5)</sup> und auch die erstere Wortfassung schließt eine vorgängige Freilassung nicht aus. Die Anerkennung der Ehe des Unfreien mag auf den Einfluß der Kirche zurückzuführen sein, welche ja stets für die Heiligkeit des Ehebandes eintrat; dagegen steht die Sache wenigstens teilweise anders, wenn man die Haftbarkeit der Unfreien auf strafrechtlichem Gebiete ins Auge faßt. Daß freilich die Unfreien ebensogut wie die Freien an die kirchlichen Gebote, wie z. B. die Heiligung der Festtage,<sup>6)</sup> gebunden sind, ist kirchlichen Rechts; aber wenn dem Herrn eines Unfreien, welcher einen anderen Unfreien getötet hat, die Wahl eingeräumt wird, ob er den Erschlagenen bezahlen, oder den Totschläger der Landesverweisung preisgeben, oder allenfalls auch den halben Ersatz leisten und für die andere Hälfte den Totschläger noxæ de-

1) Konúngsbók, 111/190—91; Staðarhólsbók, 379/396.

2) Konúngsbók, 111/191; Staðarhólsbók, 379/396.

3) Konúngsbók, 113/202; so auch nach Fragment IV der FrþL, Seite 520.

4) Konúngsbók, 111/191; Staðarhólsbók, 379/397.

5) vgl. Staðarhólsbók, 161/190 mit Konúngsbók, 112/192.

6) Konúngsbók, 9/26; Staðarhólsbók, 24/34.

dieren will,<sup>1)</sup> wenn bei Lähmungen, welche ein Unfreier dem anderen bei einer Prügelei zufügt, die beiden Herrn den Schuldigen gemeinsam besitzen, aber auch den Beschädigten gemeinsam erhalten sollen, und wenn bei gewöhnlichen Prügeleien, welche unter Sklaven ohne bleibenden Schaden ablaufen, der Unfreie eine Buße selber zahlen, der Herr des Geprügelten aber nichts erhalten soll, wenn jener nicht selber zahlungsfähig ist,<sup>2)</sup> wenn endlich die Wergelder wegen Totschlägen, welche von Unfreien an Unfreien begangen werden, nur von Unfreien gegeben und genommen werden sollen,<sup>3)</sup> so ist für alle diese Bestimmungen offenbar der Gedanke maßgebend geworden, daß der Unfreie für seine Tat in gewissem Umfange selber haftbar sein solle, ein Gedanke, welcher zwar mit dem obersten Prinzip der Sklaverei nicht vereinbar ist, aber sich doch praktisch so unabweisbar aufdrängt, daß er wohl kaum jemals vollständig unbeachtet geblieben sein kann. So erfahren wir denn auch aus einer geschichtlichen Quelle,<sup>4)</sup> daß Unfreie wegen Diebstahls geächtet werden konnten, wenn sich ihr Herr nicht in Güte mit dem Bestohlenen über eine Bußzahlung zu verständigen wußte, und unsere Rechtsbücher zeigen uns, daß Verbalinjurien, welche sonst zu den geringeren zählten, als schwerere galten, wie sie ein Sklave gegen einen Freien ausstieß, und darum mit der Landesverweisung bestraft wurden;<sup>5)</sup> daß ferner der Unfreie straflos getötet werden konnte, wenn er sich eine Verbalinjurie der schwereren oder eine Realinjurie der leichteren Klasse gegen einen Freien schuldig machte;<sup>6)</sup> sie lehren uns endlich auch die fürchterliche Härte kennen, mit welcher der Sklave behandelt wurde, wenn er seinen Herrn, seine Herrin, deren Kinder oder Pflegekinder tötete.<sup>7)</sup> Das dreifache Kopfgeld des gewöhnlichen Ächters steht auf dem Kopfe eines solchen, und nicht nur getötet, sondern erst gefoltert und dann unter neuen Martern getötet soll er werden, wenn man anders seiner habhaft zu werden weiß. Wiederum wird der Herr des Unfreien zwar der Regel nach als dessen dróttinn, fem. dróttning, gelegentlich aber auch

1) Konúngsbók, 111/191; Staðarhólsbók, 379/396—97; die dritte Alternative eröffnet nur die Staðarhólsbók.

2) ang. O. 3) Konúngsbók, 113/202.

4) Vígaglúma, 7/20—21.

5) Konúngsbók, 237/181; Staðarhólsbók, 375/390.

6) Konúngsbók, 111/190; Staðarhólsbók, 379/395.

7) Konúngsbók, 102/178 und 110/188—89; Staðarhólsbók, 313/348 und 382/400—401.



wohl als dessen *eigandi*, d. h. Eigentümer bezeichnet,<sup>1)</sup> und demgemäß mag derselbe seinen Sklaven wie jedes andere Vermögensstück beliebig veräußern; unsere Rechtsbücher wissen ebensogut von dem Kaufe von Unfreien zu reden<sup>2)</sup> wie die Geschichtsquellen,<sup>3)</sup> und von deren Verwendung als legalem Zahlungsmittel ist in den ersteren ebensogut die Rede,<sup>4)</sup> als wir in ihnen von einer *noxæ deditio* von Sklaven Erwähnung getan fanden. So gehört ferner auch aller Erwerb des Sklaven seinem Herrn, nicht ihm selber, sogar der ungewöhnlichste, wie etwa der von ihm erlegte Bär;<sup>5)</sup> andererseits fanden wir aber doch auch der Zahlung von Bußen und Wergeldern von Unfreien und an Unfreie Erwähnung getan, und werden wir noch der Möglichkeit zu gedenken haben, daß sich ein solcher selber von seinem Herrn freikaufe, was denn doch alles zweifellos voraussetzt, daß die Sklaven sich im Besitze eines eigenen Vermögens befinden konnten, wobei uns freilich nicht gesagt wird, wieweit ein solches Vermögen dem eigenen Herrn sowohl als dritten Personen gegenüber rechtlichen Schutz fand.<sup>6)</sup> Von der Anerkennung der Ehe des Unfreien war oben bereits die Rede, und es ist nicht zu übersehen, daß bezüglich der dem Ehebrecher gegenüber ihm gestatteten Rache nicht unterschieden wird, ob dieser ein Fremder sei oder der eigene Herr. Ausdrücklich wird auch eine Alimentationspflicht des Herrn gegenüber seinem Unfreien statuiert,<sup>7)</sup> und doch ist eine solche Verpflichtung mit dem Prinzip der völligen Rechtlosigkeit der Unfreien unvereinbar. Wie aber in diesen und ähnlichen Sätzen unsere Rechtsbücher vielfach im einzelnen eine mildere Behandlung der Unfreien vorschreiben, ohne doch das Prinzip fallen zu lassen, welches für deren rechtliche Stellung maßgebend war, so tritt der gleiche Zwie-

1) *Konúngsbók*, 111/191; *Staðarhólsbók*, 379/397.

2) z. B. *Konúngsbók*, 112/192; *Staðarhólsbók*, 161/190.

3) z. B. *Eigla*, 84/212; *Droplaugarsona s.*, S. 4 und *Laxdœla*, 12/28 —30 vgl. mit *Landnáma*, IV, 2/243 und II, 18/114 u. dgl. m.

4) *Konúngsbók*, 221/143; *Staðarhólsbók*, 181/217.

5) *Konúngsbók*, 14/31; *Staðarhólsbók*, 29/40.

6) Nach V. Finsen soll *órkostr* die Bezeichnung für das *peculium* des Unfreien sein; aber in *Konúngsbók*, 113/202 bedeutet „*er þeir hafa órkost til*“ ebenso wie *Konúngsbók*, 111/191 „*ef hann á kost til þess*“ nur „verfügbare Mittel“. *Staðarhólsbók*, 379/396 hat an letzterer Stelle *órkost* und in 23/33 steht „*ef þeir eiga sér órkosts*“ im selben Sinne. vgl. auch *Sturlunga*, IV, 26/120: „*slikan órkost*“, wo die *Guðmundar bps. s.*, 44/477 liest: „*slikan mat*“.

7) *Konúngsbók*, 138/20 und 112/191—92; *Staðarhólsbók*, 100/131 und 161/189.

spalt in ganz gleicher Weise auch in der allgemeinen Volksauffassung uns entgegen. Auf der einen Seite fehlt es nicht an Belegen dafür, daß man in den Unfreien eine geringere Sorte von Menschen erkennen zu dürfen glaubte. In den Götter- und Heldensagen ist diese Anschauung ganz allgemein verbreitet, wie denn die *Rígmál* die Unfreien, freilich auch die Jarle, von anderem Stamme herleiten als die freien Bauerngeschlechter, — die *Harbarðsljóð* die Unfreien nach ihrem Tode zu Þórr fahren lassen, nicht wie die Freien zu Óðinn, — aus dem Zittern des ihm vorgelegten Herzens meint K. Gunnarr erkennen zu können, daß dasselbe dem unfreien Hjalli und nicht dem tapferen Högni angehört habe<sup>1)</sup> u. dgl. m. Aber auch den geschichtlichen Quellen ist sie nicht fremd. Ásmundr Atlason fordert durch gespenstigen Gesang die Entfernung eines Sklaven aus seinem Grabhügel, den man zu ihm ins Schiff gelegt hatte, nachdem er sich aus Treue selber getötet hatte, um diesen seinen Herrn nicht zu überleben;<sup>2)</sup> allgemein galt das Sprichwort: „ilt er at eiga þræl at einkavin“,<sup>3)</sup> und überhaupt läßt sich aus zahlreichen Quellenstellen die allgemeine Verbreitung der Ansicht erweisen, daß die unfreien Leute sowohl unverlässig und feig, als auch körperlich häßlich seien, und daß man mit solchen nicht arbeiten,<sup>4)</sup> ja von solchen nicht einmal eine freundliche Einladung annehmen mochte,<sup>5)</sup> ja als die äußerste Schande betrachtete, von der Hand eines Unfreien den Tod zu finden.<sup>6)</sup> Auch ist es im Grunde nur eine Konsequenz dieser Anschauung, wenn das Recht sogar das von einem unfreien Vater mit einer freien Mutter erzeugte Kind, und selbst dasjenige Kind als nicht erbfähig behandelt, welches ein freies Weib von einem Manne gewinnt, welchen sie selber freigelassen hat, um ihn heiraten zu können.<sup>7)</sup> Aber trotz allem dem war die tatsächliche Behandlung der Unfreien im ganzen immerhin eine ziemlich milde, wenn auch in einzelnen Fällen wilde Ausbrüche von Hartherzigkeit und Grausamkeit vorkommen konnten, und wo sie vorkamen, ungestraft blieben. Als

<sup>1)</sup> *Atlakviða*, 22—25 und *Völsunga*, 37/177; vgl. auch *Atlamál*, 61—65.

<sup>2)</sup> *Landnáma*, II, 6/81—82.

<sup>3)</sup> vgl. z. B. *Grettla*, 84/184; *Þórðar s. hreðu*, S. 44; *Njála*, 49/223; *Konungsskuggsjá*, S. 97; aber auch *Saxo Grammaticus*, V, S. 202:

„Decipitur, quisquis servum sibi poscit amicum;

    Sæpe solet domino verna nocere suo“.

<sup>4)</sup> *Njála*, 16/69.

<sup>5)</sup> *Fóstbræðra s.*, 3/9.

<sup>6)</sup> *Landnáma*, I, 7/35—36.

<sup>7)</sup> *Konungsbók*, 118/224; *Staðarhólsbók*, 59/68.

Hausgenossen ihres Herrn sehen wir die Unfreien wie die Geschäfte und Gefahren, so auch die Genüsse und Freuden desselben teilen; der Herr hat wohl selbst seine Freude daran, wenn seine Sklaven etwas auf sich halten und sich im Verkehre mit anderen Achtung zu verschaffen wissen.<sup>1)</sup> Oft genug wird dem einen oder anderen Unfreien als Belohnung, sei es nun für lang und treu geleisteten Dienst oder auch für eine einzelne besonders schwierige oder gefährliche Leistung die Freiheit samt einem Stücke Land oder sonstigem ein selbständiges Fortkommen sicherndem Vermögen geschenkt; umgekehrt fehlt es aber auch nicht an Beispielen der treuesten Anhänglichkeit von Unfreien an ihren Herrn, und zumal auch von opfermutigster Tapferkeit, wenn es galt denselben mit den Waffen in der Hand zu verteidigen, oder mit dem eigenen Leibe den seinigen zu decken.<sup>2)</sup> Im einzelnen war freilich die Lage der Unfreien eine sehr verschiedene, nicht nur zufolge der Verschiedenheit des Charakters ihrer Herren, sondern auch vermöge des verschiedenen Wertes, welche ihnen ihre Körper- und Geistesbeschaffenheit, ihre größere oder geringere Kunstfertigkeit und sonstige Brauchbarkeit, dann auch ihre moralische Haltung verschaffte, sowie auch zufolge des verschiedenen Grades von Vertrautheit, welcher zwischen ihnen und ihrem Herrn bestand; Unfreie zumal, die im Hause ihres Herrn geboren und mit ihm oder seinen Kindern aufgewachsen waren, oder Sklavinnen, die mit ihrem Herrn als Keksweiber lebten, erfreuten sich natürlich einer ungleich günstigeren Stellung, als welche gekauften Sklaven oder zu gemeiner Hausarbeit verwendeten Mägden zuteil wurde. Über den Ursprung aber der Unfreiheit ins klare zu kommen, kann nicht schwer halten. Daß dieselbe im großen und ganzen der Kriegsgefangenschaft ihre Stellung verdankt, ist unverkennbar, und dieselbe wurzelt demnach in der Rechtlosigkeit, welcher alle Fremden unterlagen, soweit sie nicht durch besonderes Gelöbnis und Gastrecht geschützt waren; wie die Tötung, so war eben auch die Gefangennahme des fremden Feindes, welche ihn zur Sache herabwürdigte, straflos und damit die Unfreiheit für denselben von selber gegeben. Aber auch im einzelnen läßt sich für die ersten Zeiten des isländischen Freistaates mit Leichtigkeit nachweisen, daß es Kriegsgefangene waren, welche als Unfreie dienten. So stand

---

<sup>1)</sup> vgl. z. B. Landnáma, II, 20/124 und 29/149–50; Sturlunga, I, 4/3 und 5/4.

<sup>2)</sup> z. B. Vigaglúma, 23/68.

Myrgjol, eine Tochter des irischen Königs Gljómall und Frau des schottischen Jarles Meldun, samt ihrem Sohne Eyrr im Dienste des Jarles Sigurðr von den Orkneyjar und später der Auðr djúpauðga; <sup>1)</sup> Ólöf und Arneiðr, Frau und Tochter des Jarles Ásbjörn skerjablesi von den Suðreyjar, waren Mägde des Ketill Þórisson; <sup>2)</sup> Niðbjörg, eine Tochter des irischen Königs Bjólan und Enkelin des Gönguhrólfr, wurde von Helgi Óttarsson gefangen genommen und als Sklavin gehalten; <sup>3)</sup> Grelöð, eine Tochter des Jarles Bjartmarr in Irland, war die kriegsgefangene Sklavin des Án rauðfeldr; <sup>4)</sup> Melkorka, des Irenkönigs Myrkjartan Tochter, wurde von Höskuldr Dalakollsson auf einem Sklavenmarkte gekauft, <sup>5)</sup> u. dgl. m. Für die spätere Zeit fällt jedoch diese Entstehungsart der Unfreiheit weg, da das Heerleben auf der Insel abkam, zumal da seit dem Übertritte zum Christentume im Norden überhaupt die Überzeugung sich feststellte, daß dessen Betrieb sündhaft <sup>6)</sup> oder doch höchstens noch Ungläubigen gegenüber sündhaft sei; <sup>7)</sup> von kriegsgefangenen Sklaven, welche, wie die obigen Beispiele zeigen, oft von vornehmster Geburt und an Bildung ihren Herren gleich, wenn nicht gar überlegen waren, und welche teils hierdurch, teils durch die Rücksicht auf ihre vornehme Verwandtschaft im Auslande immerhin in ihrem Unglücke noch gegen ein Übermaß von Härte und Verachtung geschützt zu sein pflegten, ist somit seit dem 11. Jahrhundert nicht mehr die Rede. Mit dem Menschenraube wurde aber notwendig auch der Menschenhandel in engere Schranken gebannt, da es vorzugsweise die Heerfahrten gewesen waren, welche diesem seine Ware geliefert hatten; da von freiwilliger Ergebung in die Unfreiheit auf Island niemals die Rede war und auch neben dem Institute der Schuldknechtschaft nicht wohl die Rede sein konnte, und da eine Verwirkung der Freiheit nur ganz vereinzelt als Folge gewisser Diebstähle <sup>8)</sup> und allenfalls fleischlicher Vergehen von Schuldknechten <sup>9)</sup> erwähnt wird, bleibt somit wesentlich nur die Geburt von unfreien Eltern, oder vielmehr von einer unfreien Mutter, als Entstehungsgrund der Unfreiheit übrig.

<sup>1)</sup> Landnáma, II, 16/109—10; vgl. Laxdœla, 6/12.

<sup>2)</sup> Landnáma, IV, 2/243 und V, 12/314; Droplaugarsona s., S. 4.

<sup>3)</sup> Landnáma, II, 11/95. <sup>4)</sup> ebenda, II, 26/140.

<sup>5)</sup> ebenda, II, 18/114; Laxdœla, 13/36.

<sup>6)</sup> Belege siehe in meinem Werke über die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume, II, S. 272, Anm. 31.

<sup>7)</sup> ebenda, S. 288, Anm. 124 und 437.

<sup>8)</sup> Konungsbók, 229/165. <sup>9)</sup> Staðarhólsbók, 165/194.

Es begreift sich, daß unter solchen Umständen die Zahl der Unfreien, welche durch Freilassungen stetig vermindert und durch keine Zufuhr von außen her mehr vermehrt wurde, in einem raschen Niedergange begriffen sein mußte. In unseren Rechtsbüchern werden dieselben freilich oft genug besprochen, und da dieselben ein erst unter Gizurr jarl entstandenes Einschießel enthalten, welches von der Freilassung handelt,<sup>1)</sup> steht überdies fest, daß es um die Mitte des 13. Jahrhunderts auf der Insel noch Unfreie gab; bedenkt man jedoch, daß die so ausführliche Sturlunga von solchen so gut wie gar nicht spricht, und daß unsere Rechtsbücher selbst ihrer immer nur gelegentlich erwähnen, aber ihnen keinen besonderen Abschnitt widmen, und berücksichtigen wir überdies, daß die Verwendung freier Dienstleute auf der Insel von Anfang an üblich und mit der Zeit allgemein genug verbreitet war, um unsere Rechtsbücher zu einer eingehenden Regelung ihres Dienstverhältnisses zu veranlassen, daß endlich aus der Járnsíða und Jónsbók jede Spur derselben verschwunden ist, während ihre Erwähnung im jüngeren Christenrechte<sup>2)</sup> unter den Leuten, welche der Fähigkeit entbehren sollen, ein Testament zu errichten, sichtlich nur dem kanonischen Rechte zu verdanken ist,<sup>3)</sup> so erscheint immerhin wahrscheinlich, daß zu der Zeit, in welcher unsere Rechtsbücher entstanden, der Unfreien auf der Insel nur noch sehr wenige waren, und daß das Institut der Sklaverei damals auf Island bereits ebenso im Erlöschen begriffen war, wie dies um die gleiche oder doch wenig spätere Zeit auch von Norwegen und den übrigen Ländern des germanischen Nordens bekannt ist.<sup>4)</sup>

An die Unfreien reihen sich zunächst die Schuldknechte an.<sup>5)</sup> Als lögskuldarmenn oder lögskuldarkonur, seltener als skuldarmenn, bezeichnet das isländische Recht, ähnlich wie das norwegische, eine Klasse von Leuten, welche in einem der Lage der Unfreien sehr ähnlichen Zwangsverhältnisse sich befinden, aber sich doch dadurch von diesen scharf unterscheiden, daß bei ihnen dieser Zustand nur durch eine Geldschuld bedingt und somit nur

1) Konungsbók, 112/192; Staðarhólsbók, 161/190.

2) Árna bps. KrR., 10/56.

3) Can. 5 Caus. XIII, qu. 2.

4) vgl. Gjessing, ang. O., S. 304—13; Fr. Brandt, Retshistorie, I, S. 77; A. E. Eriksen, in der Nordisk Universitetstidskrift, VII, 4, S. 100—10.

5) vgl. meine Abhandlung: „Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte“, zumal S. 33—47.

auf vorübergehende Zeit berechnet ist, während er bei jenen ein bleibender und nur durch eine Freilassung zu beseitigen ist, welche von Anfang an gar nicht in Aussicht genommen wurde. Als skuldfastr oder skyldfastr wird derjenige bezeichnet, welcher der Schuldknechtschaft unterliegt, als skuldfesta das Versetzen eines Menschen in diese, als skuldfestr aber der Akt dieses Versetzens. In einer Reihe von Fällen wird dem Gläubiger das Recht zugesprochen, seinen Schuldner einseitig in die Schuldknechtschaft zu versetzen, sei es nun ohne weiteres, oder doch wenigstens für den Fall, da sich derselbe nicht selbst zum Eintritt in diese stellt; unter Umständen wird ferner dem Vater gestattet, seine eigenen Kinder einem anderen als Schuldknechte zu übergeben. Wer verpflichtet ist, die Alimentation eines anderen zu übernehmen, soll befugt sein, diesen für die hierauf erwachsenden Auslagen in Schuld zu nehmen,<sup>1)</sup> vorausgesetzt, daß dies unter Einhaltung einer gewissen Publizität, und nicht für einen höheren Betrag geschieht, als welchen der Wert des Belasteten erreicht; speziell wird dieser Satz noch für den Fall ausgesprochen, da jemand die Alimentation der Leute übernehmen muß, welche bisher von einem wegen Diebstahls ihm als Sklave zugesprochenen Manne verpflegt worden waren.<sup>2)</sup> Vermag ferner derjenige, dessen Eltern der Alimentation bedürfen, diese nicht selbst zu leisten, so muß zwar der nächststehende Verwandte deren Verpflegung übernehmen, der hierzu imstande ist; aber er ist befugt, den Sohn für den aufgewandten Betrag in Schuld zu nehmen.<sup>3)</sup> Dabei soll dieser Sohn zunächst verpflichtet sein, sich selbst zum Eintritt in die Schuldknechtschaft anzubieten, nur daß diese nicht über den Wert hinausreichen darf, den er hätte, wenn er ein Unfreier wäre; eventuell aber soll der betreffende Verwandte befugt sein, ihn seinerseits in Schuld zu nehmen, wobei wieder gewisse Formalitäten einzuhalten sind. Hinter der Alimentationspflicht gegen die Eltern steht sodann die gegen die eigenen Kinder; auch für diese muß man nötigenfalls in Schuld gehen, jedoch kann man dafür nach freier Wahl auch die Kinder selbst in Schuld geben.<sup>4)</sup> Auch auf den Fall, da die Verpflegung eines Freigelassenen wegen Mittellosigkeit seiner Kinder dessen Patron zufällt, wird diesem das Recht zugesprochen, innerhalb der bereits mehrfach erwähnten Wertgrenze

<sup>1)</sup> Staðarhólsbók, 112/145.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 229/165.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 128/3—4; Staðarhólsbók, 81/103—4.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 128/4—5; Staðarhólsbók, 81/105 und 109/138—39.

dessen Kinder in Schuld zu nehmen.<sup>1)</sup> Von Vilh. Finsen wurde die Vermutung ausgesprochen,<sup>2)</sup> daß die Verpflichtung der Eltern, für ihre Kinder in Schuld zu gehen, wenn sie nicht vorziehen, diese selber in Schuld zu geben, erst späteren Rechtsens sei; ich kann diese Annahme nicht begründet finden, verweise jedoch, da der Punkt hier ohne Erheblichkeit ist, bezüglich meiner Gründe auf eine anderwärts von mir gegebene Darstellung.<sup>3)</sup> Wiederum darf man ein Weib, von welchem man eine Unzuchtsbuße zu fordern berechtigt ist, für deren Betrag nötigenfalls in Schuld nehmen;<sup>4)</sup> nur muß dies gleich bei der Klage, beim Vergleich oder am Exekutionsgerichte geschehen. Wer ferner für einen anderen eine Unzuchtsbuße zu bezahlen übernimmt, soll den Bußfälligen auf deren Betrag in Schuld nehmen, sofern nur damit der Wert des letzteren nicht überschritten wird;<sup>5)</sup> der Übernehmer der Bußzahlung muß sogar in dieser Weise vorgehen und darf dem Schuldigen den Ersatz der Buße nicht erlassen, ehe er mindestens deren Hälfte abverdient hat, von welcher Regel nur zugunsten der Eltern und Geschwister des Schuldigen eine Ausnahme gemacht wird. Dies die in den Quellen enthaltenen Vorschriften. Ob man nun aber, abgesehen von den speziell besprochenen Fällen, auch in allen anderen jeden Schuldner, dessen Zahlpflicht legal feststand, sofort in Schuldknechtschaft nehmen konnte, wenn dieselbe von ihm nicht erfüllt werden konnte oder wollte, oder ob nicht abgesehen von jenen ausdrücklich vorgesehenen Fällen ein besonderer Vertrag notwendig war, um die Schuldknechtschaft zu begründen, ob ferner den Eltern nur in jenem oben besprochenen Falle gestattet war, ihre Kinder in Schuld zu geben, oder ob ihnen diese Befugnis überhaupt in allen und jeden Notfällen zustand, das sind Fragen, über welche unsere Quellen uns keinen Aufschluß geben. Dieselben erwähnen die vertragsweise Begründung der Schuldknechtschaft überhaupt nicht und können wir nur daraus auf das nicht eben seltene Vorkommen einer solchen schließen, daß sonst das häufige Nennen der skuldarmenn in den Rechtsbüchern unerklärlich wäre; da diese aber den Gebrauch der Schuldknechtschaft als eines Exekutionsmittels schlechterdings nicht erwähnen, während sie doch das Exekutionsverfahren mit der eingehendsten

1) Konúngsbók, 134/17; Staðarhólsbók, 93/126 und 112/144—45.

2) Annaler for nordisk Oldkyndighed, 1850, S. 132—33.

3) ang. O., S. 36—37.

4) Konúngsbók, 158/53; Staðarhólsbók, 156/185 und 165/194.

5) Staðarhólsbók, 165/193—94.

Genauigkeit schildern, darf man wohl annehmen, daß ein solcher Gebrauch des Institutes in der Tat rechtlich nicht vorgesehen war. Es stand also in dieser Beziehung auf Island ähnlich wie in Norwegen; aber freilich, wie in Norwegen das dem Gläubiger eingeräumte Recht, seinen Schuldner äußersten Falles am Leibe zu verstümmeln, dazu führen mußte, daß dieser sich zumeist gutwillig der Schuldknechtschaft unterwarf, so mußte auf Island die hier das äußerste Exekutionsmittel bildende Acht doch wohl wesentlich in derselben Weise wirken. — Das bei der Eingehung der Schuldknechtschaft einzuhaltende Verfahren ist aber folgendes: Gleichviel, ob der Schuldner verpflichtet ist, sich von freien Stücken zum Eintritt in die Schuldknechtschaft zu stellen (*ganga í skuld*, *bjóða at ganga í skuld*), oder ob der Gläubiger diese seinerseits über ihn zu verhängen berechtigt ist, oder ob Eltern ihre Kinder in Schuld zu geben (*selja í skuld*) haben, immer ist es der Gläubiger, welcher den Mann in Schuld zu nehmen hat (*taka í skuld*, *skuldfesta*, *leggja skuld* oder *lögskuld á mann*). Mag sein, daß dabei eine symbolische Handlung üblich war, ein Ergreifen mit der Hand etwa; notwendig kann eine solche jedenfalls nicht gewesen sein, da auch der abwesende Schuldner unter Umständen in Schuld genommen werden konnte, wenn dies nur an seinem legalen Domizile geschah. Unerläßlich war dagegen eine öffentliche Bekanntmachung der Verhängung der Schuldknechtschaft (*segja til skuldfesti*), und zwar hatte diese zunächst vor den fünf nächsten Nachbarn des Gläubigers zu erfolgen und dann am nächsten Alldinge vom lögberg aus wiederholt zu werden, womit zugleich ein förmliches Verbot gegen jede Aufnahme oder Verwendung des Schuldknechtes durch andere Personen verbunden werden konnte (*verja lýritti innihöfn hans*),<sup>1)</sup> was dann zur Folge hatte, daß jeder dem Verbote Zuwiderhandelnde der Acht verfiel und vor das fünfte Gericht gestellt werden konnte.<sup>2)</sup> In manchen Fällen muß die Schuldknechtschaft innerhalb einer gewissen Zeitgrenze verhängt werden, wenn der Gläubiger sein Recht auf ihre Verhängung nicht einbüßen will,<sup>3)</sup> und wenn die Schuld auf einem Vergleiche oder Urteilspruche beruht, muß auch wohl die Absicht, zur Verhängung der Schuldknechtschaft zu schreiten, gleich bei der Klage, dem Vergleiche oder am

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 128/4; *Staðarhólsbók*, 81/104; 112/145; 165/193—94.

<sup>2)</sup> *Konungsbók*, 44/78; *Njála*, 97/503, Note 85; vgl. auch *Staðarhólsbók*, 165/194.

<sup>3)</sup> *Konungsbók*, 134/17; *Staðarhólsbók*, 93/126 und 112/144.



Exekutionsgerichte bekannt gegeben werden;<sup>1)</sup> beide Vorschriften darf man aber ebensowenig generalisieren, als den für einen vereinzelt Fall ausgesprochenen Satz, daß die Verhängung der Schuldknechtschaft ebensogut eine Pflicht als ein Recht des Gläubigers sei, von deren Erfüllung nur unter ganz besonderen Voraussetzungen Umgang genommen werden dürfe.<sup>2)</sup> Dagegen wird die andere Bestimmung als allgemeine Regel zu gelten haben, daß niemand für einen höheren Betrag in Schuld genommen werden dürfe, als welchen er wirklich schulde, wobei noch obendrein nur der Kapitalwert der Schuld ohne irgend welche Verzinsung, wenigstens unter Umständen, in Betracht kommen sollte,<sup>3)</sup> und daß überdies niemand für einen höheren Betrag in Schuld genommen werden dürfe, als welcher dem Werte entspricht, welchen er als Unfreier haben würde; letzteres ein Satz, an welchen auch das norwegische Recht Anklänge zeigt. Ebenso scheint auch der Satz als allgemein anwendbar gelten zu dürfen, daß der Gläubiger, der an den Schuldknecht eines anderen eine Forderung hat, wegen deren er an sich berechtigt wäre, diesen in Schuld zu nehmen, befugt sein soll, bezüglich desselben das Einstandsrecht zu üben, also ihn aus seiner bisherigen Schuld auszulösen und dafür selber als Schuldknecht zu behalten.<sup>4)</sup> — Der Zustand aber des Schuldknechtes während der Dauer der Schuldknechtschaft (*meðan hann er í skuldinni*) kann einerseits nicht mit dem des Unfreien zusammenfallen, da ja oft genug von dem Werte gesprochen wird, den er haben würde, wenn er ein Unfreier wäre, und da ihm überdies die Versetzung in die Sklaverei unter Umständen ausdrücklich als Strafe angedroht werden kann;<sup>5)</sup> andererseits aber ist nicht minder klar, daß sein Verhältnis zu dem, der ihn in Schuld hat (*er hann hefir í skuldinni*), dem des Unfreien zu seinem Herrn sehr ähnlich ist. Was der Schuldknecht an jagdbaren Tieren erbeutet, das gehört ganz ebensogut seinem Herrn wie die Jagdbeute eines Unfreien.<sup>6)</sup> Für das Arbeiten an gebotenen Feiertagen werden die Schuldknechte ebensowohl wie die Unfreien nur unter der Voraussetzung in Strafe genommen, daß sie „at sína ráði“, d. h. nicht auf Geheiß ihres Herrn arbeiten,<sup>7)</sup> und sind freie Dienstboten zu-

1) *Konúngsbók*, 158/53; *Staðarhólsbók*, 156/185 und 165/194.

2) *Staðarhólsbók*, 165/193—94.      3) ebenda, 81/104.

4) *Konúngsbók*, 128/4; *Staðarhólsbók*, 81/104.

5) *Staðarhólsbók*, 165/194.

6) *Konúngsbók*, 14/31; *Staðarhólsbók*, 29/40.

7) *Staðarhólsbók*, 23/33.

gleich mit den Unfreien oder Schuldknechten an der Arbeit, so sollen zunächst nur jene ersteren haftbar gemacht werden, und nur sie werden als frelsingjar, d. h. freie Leute bezeichnet.<sup>1)</sup> Tötet ein Schuldknecht seinen Gläubiger oder dessen Frau, so wird er auf dieselbe grausame Art ums Leben gebracht, wie der Unfreie, welcher seinen Herrn umgebracht hat.<sup>2)</sup> Endlich ist auch das Verfahren gegen die Schuldknechte, welche sich ihrem Dienste durch die Flucht entziehen, ganz ebenso geordnet wie das Verfahren, welches flüchtigen Sklaven gegenüber eingeschlagen wird.<sup>3)</sup> Dieser ihrer eigentümlichen Mittelstellung zwischen den freien und unfreien Leuten entspricht denn auch, daß die Schuldknechte sich zwar nicht im ungeschmälerten Besitze ihrer sonstigen Freiheitsrechte befinden, aber derselben doch auch keineswegs vollständig beraubt sind. So ist der Schuldknecht zwar des Erbrechts fähig und mag darum gelegentlich als Erbe bezeichnet werden;<sup>4)</sup> aber er erbt, solange er in Schuld ist, nur die Fahrhabe, nicht aber Liegenschaften,<sup>5)</sup> doch wohl, weil diese nicht aus der Familie kommen sollen, während das von ihm Geerbte an seinen Herrn fallen kann. Ist ferner ein Schuldknecht zu einer Blutklage berufen, so kann er diese zwar nicht selber anstellen, aber er erhält doch von der Totschlagsbuße so viel als seine Schuld beträgt,<sup>6)</sup> vorausgesetzt natürlich, daß der ihm an sich gebührende Betrag den der Schuld überhaupt erreicht. Wird umgekehrt ein Schuldknecht getötet, so steht die Blutklage seinen Verwandten nur unter der Voraussetzung zu, daß sie zuvor dem Gläubiger dessen Schuld heimbezahlen, widrigenfalls der Anspruch auf die Blutklage auf den Gläubiger übergeht.<sup>7)</sup> Ebenso soll sodann auch die Unzuchtsklage, welche sonst dem Geschlechtsvormunde des gekränkten Weibes zusteht, von dem Gläubiger erhoben werden, wenn dasselbe in Schuldknechtschaft steht;<sup>8)</sup> dabei geht aber bei der skuldarkona die Klage nicht, wie bei dem vollfreien, unbescholtenen Weibe, auf die strenge Acht und eine Buße von sechs

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 9/26; Staðarhólsbók, 24/34.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 110/189; Staðarhólsbók, 382/401.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 44/78.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 96/171; Staðarhólsbók, 298/336.

<sup>5)</sup> Konúngsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 72/96.

<sup>6)</sup> Konúngsbók, 96/171; Staðarhólsbók, 298/336—37.

<sup>7)</sup> Konúngsbók, 96/171—72; Staðarhólsbók, 298/337.

<sup>8)</sup> Konúngsbók, 156/48; Staðarhólsbók, 145/177—78; Belgsdalsbók,

Mark,<sup>1)</sup> und andererseits auch nicht, wie bei der Sklavin, nur auf die halbe Buße mit drei Mark, sondern wie bei der Freigelassenen auf Landesverweisung und die halbe Buße, und nur dann ausnahmsweise auf die strenge Acht, wenn diese oder jene einen Sohn freien Standes hat. — So darf man demnach den Schuldknecht als einen in seinen Freiheitsrechten teils suspendierten, teils aber auch reduzierten Menschen betrachten. Für einen Teil der ihm auferlegten Beschränkungen scheint der Gedanke maßgebend gewesen zu sein, daß alle Vermögensbeträge, welche ihm kraft irgend eines verwandtschaftlichen Titels zufallen, am richtigsten statt seiner selbst an seinen Gläubiger gingen, um die Schuld zu tilgen oder doch zu mindern, für die er diesem verhaftet war; denn an eine Abrechnung auf die Schuld ist in solchen Fällen sicherlich zu denken, obwohl unsere Quellen diesen Gesichtspunkt allerdings nicht ausdrücklich hervorheben. Außerdem spricht unser jüngeres Rechtsbuch einmal von einem Abverdienen der Schuld durch die Arbeit des Schuldknechtes,<sup>2)</sup> und auch eine geschichtliche Quelle erzählt,<sup>3)</sup> wie Björn Kóreksson von seinem früheren Dienstmann, Ásbjörn Veghamarr, der sich selbständig niedergelassen und eine Menge von Schulden gemacht hatte, verlangt, daß er wieder bei ihm in Dienst trete und seine Schulden abverdienne. Auch anderwärts sprechen unsere Rechtsbücher oft genug von einer Abschätzung des Wertes der von Dienstleuten geleisteten oder zu leistenden Arbeit, für welche überdies die gesetzlichen Bestimmungen über den Lohn, welchen sich diese ausbedingen durften, einen gesetzlichen Anhaltspunkt boten; so konnte die Anrechnung des vom Schuldknechte geleisteten Dienstes auf seine Schuld keine Schwierigkeit haben. — Neben dem Abverdienen der Schuld bestand selbstverständlich auch die Möglichkeit, daß ein Dritter durch Berichtigung derselben den Schuldknecht aus der Verstrickung auszulösen sich herbeiließ (*leysa ór skuldinni, leysa undan*);<sup>4)</sup> war der Einlösende freilich ein weiterer Gläubiger, der von seinem Einstandsrechte Gebrauch machte, so wurde der Schuldner durch die Auslösung nicht frei, sondern er kam nur in die Schuldknechtschaft gegenüber einem anderen Herrn. Weder die Beschränkung dieses Auslösungsrechtes in Bezug auf den Mann, welcher

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 155/47—48; Staðarhólsbók, 144/177 und 166/198—99; Belgsdalsbók, 50/241—42 und öfter.

<sup>2)</sup> Staðarhólsbók, 165/193.

<sup>3)</sup> Gunnars þ. Þiðrandabana, S. 366.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 128/4; Staðarhólsbók, 81/104 und 165/193.

wegen einer von ihm verwirkten Unzuchtsbuße der Schuldknechtschaft verfallen war, noch auch die mit ihr zusammenhängende Verpflichtung desjenigen, der für einen solchen diese Buße erlegte, ihn dafür in Schuldknechtschaft zu nehmen,<sup>1)</sup> darf generalisiert werden, und eben dies gilt auch von einer weiteren Vorschrift, gemäß welcher der Mann, welcher wegen einer Unzuchtsbuße in Schuldknechtschaft geraten war und nun während deren Dauer ein weiteres uneheliches Kind erzeugt, samt diesem Kinde der Sklaverei verfallen soll, und dem Gläubiger auch wieder bei Strafe verboten ist, von dieser Härte etwas nachzulassen.<sup>2)</sup> Allen diesen Bestimmungen liegt eben nur die im isländischen Rechte überhaupt bemerkbare besondere Strenge gegen alle Fleischesverbrechen zugrunde, und da sie alle nur in unserem jüngeren Rechtsbuche zu finden sind, läßt sich überdies fragen, ob sie nicht erst Erzeugnisse der späteren Gesetzgebung seien, obwohl sie allerdings in der Hs. nicht als *nýmæli* bezeichnet werden.

Wieder etwas besser als die Schuldknechte waren die Freigelassenen gestellt. Die technische Bezeichnung derselben im isländischen Rechte ist je nach ihrem Geschlechte *leysingr* (*leysingi*) oder *leysingja*, wogegen der Freilasser als *frjáls-gjafi* bezeichnet wird,<sup>3)</sup> mit einem Ausdrücke also, welcher in älteren norwegischen Rechtsbüchern umgekehrt für den Freigelassenen selbst, oder vielmehr für einen Freigelassenen geringerer Ordnung gebraucht wird und welchen auch die dänischen und schwedischen Rechtsquellen lediglich für den Freigelassenen verwenden.<sup>4)</sup> — Da die Sklaverei ein erbliches Verhältnis ist, erscheint eine förmliche Freilassung als das einzige Mittel, um den Unfreien zur Freiheit gelangen zu lassen; die Vornahme oder Nichtvornahme derselben steht aber schlechthin in der Willkür des Herrn. Allerdings haben manche gemeint,<sup>5)</sup> daß die Worte einer Stelle in unseren Rechtsbüchern: „*rétt er, at maðr kaupi til karnaðar sér (til eiginkonu sér) ambát 12 aurum fyrir lof fram*“<sup>6)</sup> auf ein Expropriationsrecht gegenüber dem Herrn der Sklavin zu beziehen seien, vermöge dessen dieser gezwungen

1) *Staðarhólsbók*, 165/193.      2) ebenda, 165/194.

3) *Konungsbók*, 96/172; 119/227—28; 127/247; 137/19; *Staðarhólsbók*, 298/337; 60/72—73; 66/85; 99/130.

4) vgl. meine Abhandlung über „Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte“, S. 30—32.

5) Schlegel, *Comment.*, S. CXIV, Note 4; Baldvin Einarsson, S. 293.

6) *Konungsbók*, 112/192; *Staðarhólsbók*, 161/190.

gewesen wäre, diese an denjenigen abzutreten, welcher sie habe freilassen und heiraten wollen; indessen ist diese Meinung zweifellos unrichtig. Ich möchte vielmehr, wie dies seinerzeit Vilh. Finsen getan hat,<sup>1)</sup> die Worte „fyrir lof fram“ dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entsprechend auf eine von der lögrétta zu erteilende Erlaubnis beziehen und somit aus der Stelle schließen, daß vordem auf Island eine solche für nötig gegolten hatte, wenn ein Mann eine fremde Sklavin zu dem Behufe sich kaufen wollte, um sie als Kebsweib oder allenfalls auch Ehefrau zu haben, während die Notwendigkeit einer solchen Ermächtigung durch unsere Stelle beseitigt wurde. Mag sein, daß dabei für das ältere Recht eine durch strengere kirchliche Einflüsse bedingte Abneigung gegen Konkubinatsverhältnisse mit Sklavinnen maßgebend gewesen war, welche man später als undurchführbar wieder fallen ließ (Konúngsbók) und noch später durch eine Zulassung von Ehen mit solchen zu ersetzen suchte; jedenfalls kann ich mich nicht der neuerdings von Finsen vertretenen Ansicht anschließen,<sup>2)</sup> wonach die Worte „fyrir lof fram“ auf die Zustimmung des geborenen Erben gehen sollen. Die von Finsen zur Vergleichung herangezogenen Stellen binden teils die volle rechtliche Wirkung einer von einem 80jährigen Greise eingegangenen Ehe an die Zustimmung seines Erben,<sup>3)</sup> teils fordern sie diese zur Gültigkeit gewisser Vergabungen an unecht geborene Kinder und andere Personen;<sup>4)</sup> was aber daraus für ein angebliches Recht des Erben folgen soll, seinen Erblasser in Bezug auf den Ankauf von Sklavinnen zum Behufe der Verehelichung oder vollends der außer-ehelichen Geschlechtsgemeinschaft zu beschränken, vermag ich nicht einzusehen. Nicht zu übersehen ist übrigens, daß die Stelle, wie man sie auch im übrigen auslegen möge, mit keiner Silbe der Freilassung gedenkt, und daß sie somit für die hier zu behandelnde Frage ganz außer Betracht zu bleiben hat. — Wie das norwegische Recht, so unterscheidet auch das isländische bei der Freilassung einen zwiefachen Akt, nur daß seine Bestimmungen über diesen Gegenstand im übrigen von denen des norwegischen Rechtes weit abgehen.<sup>5)</sup> Für den ersten Akt scheint, wie in Norwegen, der Ausdruck „gefa frelsi“ technisch gebraucht worden zu sein, welcher

1) Annaler, 1849, S. 224.

2) Glossar zur Grágás, S. 641.

3) Konúngsbók, 118/224; Staðarhólsbók, 59/68.

4) Konúngsbók, 127/247; Staðarhólsbók, 66/85.

5) Konúngsbók, 112/191—92; Staðarhólsbók, 161/189—90.

freilich in einem weiteren Sinne auch wohl für beide Akte zusammen verwandt wurde; wenn gesagt wird: „ef þræli er gefit frelsi, ok er hann eigi leiddr í lög“, so kann der Ausdruck nur in jenem engeren Sinne gebraucht stehen, und der Satz: „þá er manni frelsi gefit at fullu, er hann er í lög leiddr“ deutet ebenfalls darauf hin, daß schon die bloße Vornahme des ersten Aktes als ein gefa frelsi erschien. Über die Form, in welcher dieser erste Akt sich vollzog, geben unsere Quellen keinen Aufschluß und lassen sich auch aus dem norwegischen Rechte keine Schlüsse ziehen, da dieses für seinen ersten Akt zwar ebenfalls die Bezeichnung „gefa frelsi“ braucht, aber in formaler Hinsicht teils ebenfalls nichts sagt, teils aber nur Vorschriften gibt, die von kirchlicher Seite ihm zugekommen sind.<sup>1)</sup> Mag ja sein, daß der Akt lediglich in einer vor Zeugen abzugebenden Erklärung des Herrn ohne alle weiteren Förmlichkeiten bestand. Für den zweiten Akt dagegen galt die Bezeichnung „leiða í lög“, und über ihn sind wir genauer unterrichtet. Wir erfahren zunächst, daß der Gode, dessen Dingmann er, d. h. doch wohl der Freigelassene, war, diesen Akt vorzunehmen hatte und daß er dafür von dem Freigelassenen eine kleine Gebühr bezog. Immer scheint der Akt am Ding vorgenommen worden zu sein, und zwar am lögberg oder an der þingbrekka, als den zur Vornahme von Verkündigungen üblichen Orten. Der Gode führte den Freigelassenen an diesen Ort, gab ihm ein Kreuz in die Hand und ließ ihn vor zugezogenen Zeugen schwören, daß er im Rechtsverbande mit allen übrigen Leuten (í lögum með öðrum mönnum) stehen wolle und die Gesetze so zu halten gedenke wie diejenigen, welche sie gut halten, worauf dann noch der Zorn Gottes auf den herabgerufen wird, der das Gelöbniß breche, es sei denn, daß er sein Vergehen mit voller Bußzahlung sühne. Die Wortfassung der Eidesformel zeigt, daß wir es hier mit sehr altem Rechte zu tun haben, denn der neutrale Gebrauch des Wortes goð in der Konúngsbók („þeim sé goð gramt“; in der Staðarhólsbók korrigiert „þeim er Guð gram“) weist auf das Heidentum zurück, welches ja Gottheiten beiderlei Geschlechts kannte, wogegen das Wort als Bezeichnung des Christengottes stets männlich gebraucht wird;<sup>2)</sup> diese Formel ist aber zugleich auch in hohem Grade charakteristisch für die Bedeutung des ganzen Aktes. Da die Unfreien

<sup>1)</sup> vgl. meine ang. Abhandlung, S. 26—27.

<sup>2)</sup> vgl. FMS. II, 194/130 und Flbk. I, S. 371: „gjör þik eigi svá djarfa, at þú guðlastir optarr míns dróttins nafn með þínu heiðinlega orðtæki at mér áheyranda, svá at þú kallir goð hinn hæsta himnakonung, er ek trúi á“.

an dem Rechtsverbande des freien Volkes als Ungenossen keinen Anteil haben, bedürfen sie einer feierlichen Aufnahme in diesen, um aus der Unfreiheit auszuschneiden und das Recht eines freien Mannes zu gewinnen; die lögleiðing ist es, welche diese Aufnahme vermittelt, und ist es der Bedeutung dieses Aktes völlig angemessen, daß sowohl die Volksgemeinde als der Träger der Staatsgewalt bei derselben sich beteiligt. Die lögleiðing war also für den Erwerb der vollen Freiheit unerläßlich, und mit Recht sagt darum unsere Stelle, daß nur der völlig freigelassen sei, dem sie zuteil wurde; durch die einseitige Handlung des Herrn konnte zwar dessen Verzicht auf seine Gewalt über den Unfreien erklärt, aber nicht die Rechtsfähigkeit ihm verschafft werden, er wurde also durch den ersten Akt zwar herrenlos, blieb aber nach wie vor Sache. Unsere Rechtsbücher ziehen von hier aus mit voller Schärfe die Konsequenz, daß der Unfreie, der zwar freigelassen, aber noch nicht in den Rechtsverband eingeführt ist, weder das Recht eines freien noch das eines unfreien Mannes zu beanspruchen habe; ein solcher ist in der Tat übler daran als der Sklave, weil er wie dieser keines eigenen Rechtsschutzes genießt und überdies auch des Rechtsschutzes entbehrt, welchen dem Unfreien das Recht seines Herrn verleiht. Als grafleysingr wird ein solcher Mann bezeichnet und man pflegt diese Bezeichnung von gref, Grabscheit, abzuleiten und auf die Befreiung von der harten Sklavenarbeit zu beziehen;<sup>1)</sup> an die grafgangsmenn der GÞL, als an Leute, welchen ihre Freilassung nur die Aussicht auf das Grab eröffnet, wird man aus sprachlichen Gründen nicht denken dürfen. Eine Ausnahme, welche von der Rechtlosigkeit des grafleysingr für den Fall gemacht wird, da er Land des Königs oder des Jarles in Pacht nimmt, soferne er dort das volle, hier das halbe Freienrecht erhalten soll, ist von geringer Bedeutung und kaum jemals praktisch geworden; beachtenswerter sind dagegen zwei weitere Bestimmungen, welche auch im norwegischen Rechte ihre Parallele finden. Einmal nämlich wird bestimmt, daß derjenige den oben besprochenen Eid nicht zu schwören braucht, also doch wohl überhaupt der lögleiðing nicht bedarf, dem in frühester Jugend die Freiheit gegeben worden war. Die Vergleichung des norwegischen Rechtes zeigt,<sup>2)</sup> daß diese Bestimmung vorwiegend, wenn nicht gar ausschließlich, auf den

<sup>1)</sup> So Björn Haldórsson, Þórðr Sveinbjörnsson, Eiríkr Jónsson, Möbius, h. v.; so auch Schlegel, S. CXV; Dahlmann, II, S. 245 und V. Finsen, wenn er übersetzt: „frigiven fra Spaden“.

<sup>2)</sup> vgl. meine ang. Abhandlung, S. 47 und 48—49.

þýborinn sonr zu beziehen ist, d. h. auf den Sohn eines freien Vaters und einer unfreien Mutter, welchen der erstere anerkannt und von Kindsbeinen an als frei auferzogen hat; als auffällig mag demgegenüber hervorgehoben werden, daß das isländische Recht nicht, wie das norwegische,<sup>1)</sup> die gleiche Behandlung auch dem Kinde angedeihen läßt, dessen Mutter zwar zur Zeit seiner Geburt bereits freigelassen, aber zur Zeit seiner Erzeugung noch unfrei gewesen war. Einem solchen Kinde „skal gefa frelsi í annat sinn“,<sup>2)</sup> und ist dies nur konsequent, da auch bezüglich der Frage nach der ehelichen oder unehelichen Geburt der Zeitpunkt seiner Erzeugung und nicht der seiner Geburt als der maßgebende behandelt wird.<sup>3)</sup> Sodann wird aber auch ausgesprochen, daß kein Unfreier freigelassen werden dürfe, ehe er wenigstens die Hälfte seines Preises abbezahlt habe; eine Bestimmung, welche teils in dem Satze des norwegischen Rechtes eine Parallele findet, daß der Herr, solange die Hälfte des Preises noch unbezahlt war, trotz der erfolgten Freilassung den Überrest mit Schlägen eintreiben durfte,<sup>4)</sup> teils in dem anderen Satze, daß die bei der Haltung des Freilassungsbieres zu erlegenden leysingsaurar sechs Unzen, also die Hälfte des Durchschnittspreises eines Unfreien, zu betragen hatten.<sup>5)</sup> Es scheint hiernach bei erfolgter Bezahlung des halben Preises der erste, bei Bezahlung der zweiten Hälfte desselben der zweite Akt der Freilassung ursprünglich erfolgt zu sein; aber natürlich will damit die unentgeltliche Freilassung, wie sie teils zur Belohnung treuer Dienste, teils auch als Akt christlicher Barmherzigkeit oft genug vorkam, keineswegs ausgeschlossen, sondern nur einem unbedachten Vorgehen bei entgeltlichen Freilassungen vorgebeugt werden, welches leicht zu unliebsamen Zerwürfnissen führen konnte. Sehr beachtenswert ist aber, daß die beiden Freilassungsakte, welche das isländische Recht unterscheidet, augenscheinlich nicht dazu bestimmt sind, für längere Zeit voneinander getrennt zu bleiben, da der zwischen beiden liegende Zwischenzustand hier in einer für den Freigelassenen geradezu unleidlichen Weise gestaltet ist; anders als in Norwegen konnte deren Scheidung darum nicht zu einer Gliederung der Freigelassenen in zwei verschiedene Klassen mit einem verschiedenen Maße der Berechtigung führen; vielmehr kennt das isländische Recht lediglich eine einzige

1) vgl. meine ang. Abhandlung, S. 47.

2) Konungsbók, 118/224; Staðarhólsbók, 59/68.

3) Konungsbók, 142/23; Staðarhólsbók, 104/135.

4) ang. Abhandlung, S. 45.      5) ebenda, S. 28.



Klasse von Freigelassenen, und wird die Einführung in den Rechtsverband bei dieser nicht minder als erfolgt vorausgesetzt werden müssen als die Freilassung im engeren Sinne. — Die rechtliche Behandlung der Freigelassenen gestaltet sich hiernach im isländischen Rechte weit einfacher als im norwegischen. Auch das isländische Recht läßt zwischen dem Freilasser sowie seiner Verwandtschaft und dem Freigelassenen gewisse Rechte und Verpflichtungen fortbestehen, und es erstreckt dieselben auch noch auf die Kinder des Freigelassenen, wenn auch nicht auf dessen weitere Nachkommenschaft; aber diese Rechte und Verbindlichkeiten haben nichts mit den þyrmslur gemein noch mit den anderen Beschränkungen, welchen das norwegische Recht seine Freigelassenen geringerer Ordnung unterwirft; sie sind vielmehr lediglich denjenigen Rechten und Pflichten vergleichbar, welche das norwegische Recht seinen Freigelassenen höherer Ordnung zuweist, und nur als eine Ergänzung des Mangels einer freien Verwandtschaft anzusehen, weshalb sie denn auch nur für den Fall eintreten, da Eltern oder Kinder nicht vorhanden oder doch nicht imstande sind, den in Frage stehenden Obliegenheiten zu genügen. So sollen den Freigelassenen zunächst seine eigenen Kinder beerben, sofern sie nur ehelich geboren sind, und nur wenn solche fehlen, tritt das Erbrecht des Freilassers ein; <sup>1)</sup> von einem Erbrechte der Enkel des Freigelassenen sprechen die Quellen nicht und werden wir doch wohl annehmen dürfen, daß auch diese den Freilasser von der Erbfolge ausschlossen. Jedenfalls ist es völlig unbegründet, wenn Schlegel <sup>2)</sup> die Enkel mit dem Freilasser oder dessen Erben den Nachlaß gleich teilen lassen will; von einer Teilung sprechen die Quellen nämlich überhaupt nicht, mit Ausnahme nur der gleich zu besprechenden Scheidung des Nachlasses mit Rücksicht auf die verschiedene Herkunft seiner verschiedenen Bestandteile. Umgekehrt beerbt der Freigelassene selbst seine Kinder, wenigstens soweit, als dasjenige an ihn zurückfällt, was er ihnen als Ausfertigung gegeben, oder was eine von ihm ausgeheiratete Tochter als Widerlage empfangen hat; was mit dem Überreste geschehen soll, wird nicht gesagt, ohne daß man doch hieraus sofort schließen dürfte, daß derselbe an den Freilasser zu fallen habe. Es mag an den Fall gedacht sein, daß die verstorbenen Kinder selbst wieder Deszendenten hinterlassen haben, welchen dieser Überrest

---

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 119/227—28; Staðarhólsbók, 60/72—73.

<sup>2)</sup> Comment., S. CXV, Note 2.

zufallen soll, und bei der Bestimmung die Rücksicht auf das eventuelle Erbrecht des Freilassers maßgebend gewesen sein; die folgenden Worte: „ef þau deyjá barnlaus“ würden solchenfalls zu dem anderen Falle hinüberleiten, da die Kinder eigene Deszendenten nicht hinterlassen haben, und müßte angenommen werden, daß ein Satz ausgefallen wäre, der für diesen Fall dem Freigelassenen das Erbrecht in Bezug auf deren gesamten Nachlaß zugesprochen hätte. Lebt der Freigelassene selbst nicht mehr in dem Zeitpunkte, in welchem seine Kinder unbeerbt sterben, so erhält der Freilasser von ihrem Nachlasse so viel, als sie selber von dem Verstorbenen geerbt hatten, während der Überrest an die Verwandten der Kinder fällt, also zunächst an deren überlebenden *parens* oder an ihre Geschwister; was für den Fall zu gelten hatte, da solche nicht vorhanden waren, wird uns nicht gesagt, und können wir nur vermuten, daß der Freilasser solchenfalls den ganzen Nachlaß erhielt. Ist aber die Erbschaft des Freigelassenen erst an seine Kindeskinde gelangt, so verfällt dieselbe ausschließlich dem verwandtschaftlichen Erbrechte, ohne daß von hier ab noch von irgend einem Erbrechte des Freilassers die Rede wäre. Hat ferner der Freigelassene selbst wieder einen Freigelassenen, so beerbt er diesen in demselben Umfange, in welchem ein freiegeborener Freilasser den seinigen beerbt; aber auch an diesem Erbrechte nimmt wieder sein eigener Freilasser Anteil, ohne daß freilich völlig klar wäre, in welchem Umfange. Die betreffende Vorschrift lautet nämlich: „en ef deyr barnlaus leysingr leysingsins, þá skal þat fé aprt hverfa undir frjálsgjafann þann, er frelsi gaf enum fyrra“; versteht man nun unter „hinn fyrri“, wie dies zunächst liegt und auch von Vilh. Finsen angenommen wurde, den zuerst Freigelassenen, so gewinnt man damit die Regel, daß der Freilasser des Freilassers diesen letzteren bei der Beerbung des Freigelassenen des Freigelassenen ausschließe, eine Regel also, die in konstruktiver Hinsicht Bedenken erregen könnte. Indessen besteht doch eine Möglichkeit, den auffälligen Satz zu erklären. Das norwegische Recht, welches unzweifelhaft eine ältere Gestaltung des Freigelassenenrechtes zeigt als das isländische, läßt den Freigelassenen niederer Ordnung sogar seine eigenen Kinder nicht beerben,<sup>1)</sup> und spricht auch nur dem Freigelassenen höherer Ordnung ein Erbrecht zu gegenüber seinen eigenen Freigelassenen;<sup>2)</sup> es bleibt demnach die Möglichkeit, daß sich im isländischen Rechte Spuren dieser Behandlung der Frei-

<sup>1)</sup> vgl. meine ang. Abhandlung, S. 40—41.

<sup>2)</sup> ebenda, S. 56.

gelassenen niederer Ordnung erhalten hätten, und daß von hier aus die Ausschließung des Freigelassenen von der Beerbung seines Freigelassenen durch das höhere Recht seines eigenen Freilassers erklären ließe, ja daß sich von hier aus vielleicht sogar eine andere und dem Bisherigen analoge Auslegung der Stelle ergeben könnte, welche das Erbrecht des Freigelassenen gegenüber seinen ohne Hinterlassung von Deszendenten verstorbenen Kindern bespricht. Keine Schwierigkeiten macht übrigens der an unserer Stelle noch ausgesprochene Satz, daß mehrere Freilasser bei der Beerbung ihres gemeinsamen Freigelassenen nach Verhältnis ihrer Anteile an diesem zu teilen haben; keine Schwierigkeit auch der anderwärts ausgesprochene Satz,<sup>1)</sup> daß der Freigelassene, welcher seinen Freilasser widerrechtlich, z. B. durch eine Vergabung, um sein Erbrecht zu bringen sucht, von diesem oder seinen Erben dafür unter Einziehung seines gesamten Vermögens wieder in die Sklaverei zurückversetzt werden dürfe. Es handelt sich dabei eben um eine Revokation der Freilassung wegen Undanks, welche im älteren Rechte gar vielfache Parallelen findet. Dem Erbrechte des Freilassers steht nun aber auch eine ihm und seiner Verwandtschaft obliegende Verpflichtung gegenüber, den Freigelassenen samt seinen Kindern im Bedürfnisfalle zu alimentieren;<sup>2)</sup> indessen ist diese Verpflichtung ebensogut nur subsidiärer Natur wie sein Erbrecht, und weisen die Rechtsbücher denn auch ausdrücklich auf diese Analogie zwischen Recht und Pflicht hin. Zunächst also haben die Kinder des Freigelassenen diesen im Verarmungsfalle zu alimentieren, und nur wenn solche nicht vorhanden oder zur Leistung der Alimentation nicht befähigt sind, hat der Freilasser einzutreten, wogegen die Kinder des Freigelassenen für die Kosten der Verpflegung ihres Vaters bei demselben in Schuld zu gehen haben.<sup>3)</sup> Ebenso war natürlich die Alimentation der Kinder des Freigelassenen zunächst Sache seiner selbst, wogegen die Verpflichtung des Patronen nur eine subsidiäre war; die Quellen freilich sprechen sich über diesen Punkt nicht aus, wogegen sie das Verfahren genau regeln, welches eingehalten werden mußte, wenn es galt, diese subsidiäre Alimentationspflicht des Freilassers selbst oder seiner Verwandtschaft in Anspruch zu nehmen.<sup>4)</sup> Eigentümlich ist

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 127/247; Staðarhólsbók, 66/85.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 112/191 und 192; 128/3; 134/17; 137/19—20; Staðarhólsbók, 161/189 und 190; 81/103; 93/126—27; 99/130—31.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 134/17; Staðarhólsbók, 93/126.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 137/19—20; Staðarhólsbók, 99/130—31.

dabei, daß unter Umständen die Verwandtschaft des Freilassers und hin und wieder sogar dieser selbst, von der Alimentationspflicht völlig freibleibt, und sind die einschlägigen Fälle nicht ganz leicht zu erklären. Das zwar kann nicht auffallen, daß der Beweis, der Freigelassene sei gar nicht Sklave dessen gewesen, der ihn freigelassen hat, von jedem erhobenen Alimentationsansprüche befreit;<sup>1)</sup> in solchem Falle ist nämlich die Freilassung entweder im Auftrage des Eigentümers erfolgt und somit auch zu seinen Lasten, oder aber ohne Auftrag und somit widerrechtlich, also rechtsunwirksam, so daß in keinem von beiden Fällen gegen die Verwandtschaft des Freilassenden ein Anspruch erhoben werden kann. Schon auffälliger ist dagegen, daß die Alimentationspflicht der Verwandtschaft des Freilassers und dieses selbst auch dann zessieren soll, wenn dieser den Unfreien eigens zu dem Zwecke gekauft hat, um ihn freizulassen, und wenn er dabei mindestens die Hälfte des Kaufpreises bezahlt hat, indem in diesem Falle die Alimentationslast demjenigen obliegen soll, welcher diesen Preis empfangen bzw. noch zu fordern hat;<sup>2)</sup> die Bestimmung scheint indessen von dem Gedanken aus sich zu erklären, daß derjenige, welcher einen Sklaven freigelassen hat, von welchem er niemals Nutzen gezogen, für dessen Erwerb er vielmehr lediglich Opfer gebracht hat, für seine Wohltätigkeit nicht auch noch eine Alimentationslast sich aufgehalst sehen soll, welche vielmehr billig dem überbürdet werden möge, welcher den Unfreien benützt, und hinterher auch noch bezahlt bekommen habe, ein Gedanke, der möglicherweise mit der kirchlichen Rücksichten entstammenden Begünstigung der Freilassungen zusammenhängen kann. Am schwersten verständlich ist endlich die Vorschrift,<sup>3)</sup> daß man nur solche Sklaven freilassen solle, welche man mit ihrem vollen Werte bezahlt habe, wogegen man bezüglich solcher Unfreier, die man nicht um ihren vollen Wert gekauft habe, zwar selbst die Alimentationspflicht zu übernehmen habe, aber diese seiner Verwandtschaft nicht zuziehen könne; mag indessen sein, daß dabei nicht etwa an den Fall gedacht werden wollte, da der Freilasser seinen Sklaven unentgeltlich oder doch um einen geringeren Preis erworben hatte, als welcher dessen Wert entsprach, sondern nur an den anderen Fall, da er denselben freiließe, ehe er noch den Preis voll bezahlt hatte, um den er von ihm gekauft worden war. So verstanden könnte die Stelle besagen

1) ang. O.            2) ang. O.

3) Konúngsbók, 112/192; Staðarhólsbók, 161/190.

wollen, daß der Leichtsinn eines Mannes, welcher einen noch nicht bezahlten Sklaven freiläßt, nur ihm selbst, nicht aber seinen Verwandten schaden solle, die ja sonst leicht in die Lage kommen könnten, zugleich den Freigelassenen alimentieren und, als Erben des Freilassers, den noch ausständigen Kaufschilling für denselben bezahlen zu müssen. Bedenken kann endlich allenfalls auch erregen, daß nirgends dem Freigelassenen eine Alimentationspflicht gegenüber dem Freilasser und seiner Verwandtschaft auferlegt wird, während doch das norwegische Recht demselben eine solche allerdings auferlegt; indessen mag ja sein, daß das Bestreben, die Alimentationspflicht mit voller Konsequenz der Erbberechtigung parallel zu halten, in dieser Beziehung für das isländische Recht maßgebend geworden ist und sogar das natürliche Gefühl zu überwinden vermöchte, welches jene Verpflichtung des Freigelassenen immerhin zu fordern scheint. Wie bezüglich der Alimentationspflicht, so muß ferner auch bezüglich der Altersvormundschaft der Freilasser, subsidiär oder primär, berufen gewesen sein, da die allgemeine Regel galt: <sup>1)</sup> „svá skal til fjárvarðveizlu taka, sem til arfs“, und zwar sowohl gegenüber den Kindern des Freigelassenen, als gegenüber dem Freigelassenen selbst, in Bezug auf welchen letzteren der Satz nur selten wird zum Zuge gekommen sein. Wiederum wird ausdrücklich ausgesprochen, <sup>2)</sup> daß der Freigelassene seiner eigenen Tochter gegenüber bezüglich des Verlobungsrechtes und der Unzuchtsbußen ganz dieselben Befugnisse habe wie der Freigeborene; von einem subsidiären Eingreifen des Freilassers aber gegenüber einer Freigelassenen oder der Tochter eines Freigelassenen, deren Vater nicht mehr lebte, und welche überdies weder einen Ehemann noch einen ehelichen Sohn hatte, wird allerdings nirgends ausdrücklich gesprochen; ein solches liegt jedoch in der Konsequenz des Rechts und wird überdies insofern stillschweigend vorausgesetzt, als die mit einer Freigelassenen begangene Unzucht der mit einer unfreien oder in Schuldknechtschaft begriffenen Weibsperson an die Seite gestellt und dabei überdies die Strafe verschieden bemessen wird, je nachdem der Sohn der Gekränkten oder ein anderer, d. h. in unserem Falle doch wohl der Freilasser, die Klage zu stellen berufen ist. <sup>3)</sup> Wird ein Freigelassener erschlagen, so ist zur Blutklage zunächst dessen Sohn berufen, wenn er anders

<sup>1)</sup> Konungsbók, 122/230; Staðarhólsbók, 64/78.

<sup>2)</sup> Konungsbók, 146/36; Staðarhólsbók, 127/163.

<sup>3)</sup> Konungsbók, 156/48; Staðarhólsbók, 145/177—78.

freigeboren und volljährig ist, eventuell aber der Freilasser;<sup>1)</sup> fehlt ein Sohn, der die Klage anstellen könnte, und hat der Freilasser seinen Freigelassenen selber getötet, so tritt der Gode des Erschlagenen und eventuell dessen samþingisgoðar in die Berufung zur Blutklage ein, ganz wie in anderen Fällen, wenn ein anderweitiger Kläger fehlt. Für den verstorbenen Freilasser tritt dessen Erbe ein; war aber der Erschlagene ein Freigelassener eines Freigelassenen, so war zu der Blutklage, natürlich falls kein klagfähiger Sohn da war, zunächst der zuerst Freigelassene (hinn æðri leysíngi) berufen, und erst eventuell, wenn dieser schon ohne Hinterlassung von Kindern verstorben oder selbst der Totschläger war, der Freilasser, welcher ihn selber freigelassen hatte bzw. dessen Erben. Andererseits wird auch die Regel aufgestellt,<sup>2)</sup> daß Freigelassene wegen der Tötung ihrer Kinder ganz ebensogut zur Blutklage und zur Totschlagsbuße berufen werden wie Freigeborene, und ist demnach klar, daß das Recht des Freilassers dem des freigelassenen Vaters zu weichen hat. Endlich ist auch noch von einer Geschlechtsbuße die Rede, welche in Totschlagsfällen von der Verwandtschaft des Freigelassenen gegeben und genommen wird;<sup>3)</sup> aber die einschlägigen Bestimmungen bieten große Schwierigkeiten für die Auslegung. Das zwar ist einleuchtend, daß in dieser Richtung von einer Berechtigung des Freilassers nicht die Rede ist und nicht die Rede sein kann; dagegen fällt bereits auf, daß wie bei den Freigeborenen vier baugar unterschieden werden, deren vierten die Geschwisterkinder geben und nehmen, während doch bei Freigelassenen eine so weit verzweigte freie Verwandtschaft kaum vorkommen konnte. Man könnte daran denken, daß neben der freien auch die unfreie Verwandtschaft berücksichtigt worden sei, und hierfür geltend machen, daß auch von Wergeldszahlungen gesprochen wird, welche wegen der Tötung eines Sklaven der Unfreie dem Unfreien leistet; indessen steht dem doch das Bedenken entgegen, daß in unserem Texte dieses Umstandes keine Erwähnung getan und auch nicht die zu erwartende Unterscheidung zwischen den von Freien und von Unfreien zu leistenden und zu beziehenden Beträgen gemacht wird. Man kann aber auch daran denken, daß im Baugatal schon zuvor für den Fall Fürsorge getragen war, da für einzelne baugar entweder keine skapboetendr

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 96/172; Staðarhólsbók, 298/337—38; die letztere Stelle ist ungleich ausführlicher.

<sup>2)</sup> Staðarhólsbók, 354/377.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 113/202.

oder keine skapþiggjendr, oder weder diese noch jene vorhanden waren; im letzteren Falle sollte der betreffende baugr ganz wegfallen, während im ersten und zweiten der Bezug bzw. die Leistung auf die nächstfolgende Klasse der Berechtigten oder Verpflichteten übergehen sollte, nur mit gewissen, genau geregelten Abzügen. Es wäre nun möglich, daß bei Besprechung des Freigelassenenwergeldes einfach an diese letzteren Regeln gedacht worden wäre, und daß wir demnach anzunehmen hätten, daß bei diesem Vater, Sohn und Bruder, die einzigen bezugsberechtigten Verwandten, die für gewöhnlich vorkommen konnten, eben alle baugar beziehen sollten, für welche überhaupt Zahlpflichtige vorhanden waren; ich möchte diese letztere Erklärungsweise vorziehen. Zweitens aber erregt Bedenken, daß der Betrag der baugar beim Freigelassenen nur halb so hoch angesetzt ist als beim Freigeborenen, während doch sehr die Frage ist, ob jener sonst im Kompositionensysteme geringer angesetzt gewesen sei als dieser. Schlegel freilich glaubte den Freigelassenen eine geringere Buße zuschreiben zu sollen als den Freigeborenen;<sup>1)</sup> aber die einzige Belegstelle, auf welche er sich dieserhalb beruft,<sup>2)</sup> bespricht, wie dies von Baldvin Einarsson bereits ganz richtig bemerkt wurde,<sup>3)</sup> gar nicht den Betrag der dem Freigelassenen zukommenden Buß- oder Wergeldsbeträge, sondern beschäftigt sich lediglich mit der Frage nach den Personen, welchen im Falle der Tötung eines solchen die vígsök und die vígsbætr zukommen, mit einer Frage also, welche mit der Höhe dieser letzteren gar nichts zu tun hat. Allerdings ist richtig, daß die Klage wegen rechtswidrigen Beischlafes mit einem freigeborenen Weibe auf die strenge Acht ging,<sup>4)</sup> dagegen die Klage wegen rechtswidrigen Beischlafes mit einer Freigelassenen nur auf Landesverweisung;<sup>5)</sup> die letztere Bestimmung aber will keineswegs unter allen Umständen gelten, erhält vielmehr den Beisatz: „nema barnino væri frelsi gefit, eða svá ef hon á son frjálsan; þá varðar skóggang“. Damit will denn doch gesagt sein, daß die Klage in zwei Fällen auf die volle Acht geht, obwohl das gekränkte Weib nur eine Freigelassene war, nämlich dann, wenn das Weib schon als Kind freigelassen worden war,<sup>6)</sup>

1) Comment., S. CXV.

2) Konúngsbók, 96/172; Staðarhólsbók, 298/337—38.

3) Juridisk Tidsskrift, XXII, S. 294.

4) Konúngsbók, 155/47—48;

Staðarhólsbók, 144/177; Belgsdalsbók, 50/241—42.

5) Konúngsbók, 156/48; Staðarhólsbók, 145/177—78.

6) Es ist ganz verkehrt, wenn Þórðr Sveinbjörnsson und Vilh. Finsen die Frei-

oder wenn dasselbe einen freien Sohn hat; der letztere Vorbehalt zeigt, daß nicht die Freigelassene als solche eines geringeren Rechtsschutzes genießen sollte, sondern nur diejenige, die in Ermangelung eines freien Sohnes doch wohl nur auf den Schutz ihres Freilassers angewiesen war, während der erstere auch diejenige Freigelassene begünstigen sollte, welche, wenn auch auf den Schutz ihres Freilassers angewiesen, doch durch ihre bereits im kindlichen Alter erfolgte Freilassung, und der Regel nach wohl als seine þýborin dóttir, ihm näher stand. Aus einer so eng begrenzten Zurücksetzung weiter tragende Schlüsse zu ziehen, ist kaum erlaubt; dagegen scheint der Umstand, daß in allen den zahlreichen Fällen, in welchen sonst von Bußen oder Strafen die Rede ist, niemals einer Verschiedenheit der Ansätze für Freigeborene und Freigelassene gedacht wird, in der Tat so gut wie gewiß zu machen, daß für diese wie jene die gleichen Ansätze galten, was freilich das isländische Recht wieder in entschiedenem Gegensatz zum norwegischen bringt, in welchem bekanntlich die Freigelassenen beider Ordnungen in Buße und Wergeld erheblich tiefer gestellt waren als die freigeborenen Leute. Auffällig ist demgegenüber dann freilich, daß die Wergeldstafel die Freigelassenen bezüglich der baugar nur halb so hoch ansetzt als die Freigeborenen; indessen mag sich dies gerade daraus erklären, daß der getötete Freigelassene regelmäßig nur einen Sohn, kaum noch Vater oder Bruder, hinterlassen konnte, der dann alle vier baugar bezog und somit auch bei deren Herabsatzung auf die Hälfte noch immer einen genügend reichlichen Bezug hatte. Ausdrücklich wird übrigens noch ausgesprochen, daß in Bezug auf Erbrecht<sup>1)</sup> und Blutklage<sup>2)</sup> mehrere Männer, welche einen und denselben Unfreien gemeinsam freigelassen haben, mit gleichen Anteilen partizipieren, wie an der Freilassung, und daß sie auch zu gleichen Quoten dessen Alimentation zu übernehmen haben;<sup>3)</sup> ein Satz, der einfach der Regel entspricht, welche auch für die entsprechenden, auf der Verwandtschaft ruhenden Rechte und Pflichten gilt, sofern auch in diese gleich nahe Berufene zu gleichen Teilen eintreten.

Zwischen dem Freigeborenen (frjálsborinn)<sup>4)</sup> und dem

---

lassung auf das im stuprum erzeugte Kind beziehen; warum sollte dieses einer Freilassung bedürfen, da doch seine Eltern frei sind?

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 119/227; Staðarhólsbók, 60/73.

<sup>2)</sup> Staðarhólsbók, 298/338.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 134/17; Staðarhólsbók; 93/127.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 94/167 und 168; 96/172; 128/218; Staðarhólsbók



Freigelassenen wird hiernach im isländischen Rechte, anders als im norwegischen, in Bezug auf die eigentlichen Standesrechte nicht unterschieden; anders als im norwegischen Rechte treten aber auch unter den Freigeborenen selbst keine weiteren Standesunterschiede hervor, vielmehr wird nur der Ausdruck *frjáls* selbst, aus *frí-hals* zusammengezogen, als Bezeichnung eines Standes gebraucht, welcher alle und jede Leute in sich begreift, welche nicht unfrei und allenfalls auch nicht in Schuldknechtschaft sind.<sup>1)</sup> Allerdings zerfällt der Freienstand in verschiedene Klassen von Leuten, welchen auch wohl das Recht in einzelnen Beziehungen eine verschiedene Behandlung angedeihen läßt; aber diese Verschiedenheit der Behandlung macht sich immer nur in bestimmten einzelnen Richtungen geltend, ohne die gesamte Persönlichkeit der Angehörigen jeder einzelnen Klasse als solche zu ergreifen, und sie führt darum auch nicht zu einer Abstufung der Buß- und Wergeldsansätze, wie sie in Norwegen in so reichem Maße vorkommt. Unter diesen mehr oder minder flüssigen Abstufungen innerhalb des Freienstandes tritt zunächst sehr bedeutsam hervor die bereits besprochene Unterscheidung der *bændr*, d. h. ansässigen Bauern, und der *gríðmenn*, d. h. nicht selbständig angesessenen Leuten, welche regelmäßig zugleich im Dienste der ersteren stehen. Nur die Bauern erscheinen vollberechtigt auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Nur sie haben bei den Gemeindeversammlungen zu erscheinen, während Dienstboten nur etwa in Vertretung ihrer Hausherren sich einzufinden haben.<sup>2)</sup> Das Zehntrecht freilich gestattet ebensowohl *gríðmenn* als *bændr* mit der Feststellung und Verteilung des Zehnts und anderer Beiträge zur Armenpflege zu betrauen;<sup>3)</sup> aber dies muß wohl als eine Eigentümlichkeit des kirchlichen Rechtes aufgefaßt werden, da das weltliche Gemeindefrecht nicht nur die Eigenschaft eines Bauern, sondern sogar die eines Grundeigentümers als regelmäßige Voraussetzung der Wählbarkeit zur Funktion eines *sóknarmaðr* bezeichnet, und selbst Bauern, die nicht Grundeigentümer sind, nur in dem Falle zu derselben berufen läßt, da die Wahl der Gemeindeversammlung eine ein-

297/334 und 335; 298/337; 56/63 usw. Als Gegensatz zu *þýborinn*, Anhang zur *Eyrbyggja*, S. 125.

<sup>1)</sup> vgl. z. B. *Konungsbók*, 20/38: *frjálsan mann ok heimilisfastan*; *Konungsbók*, 118/224: *er þræll getr barn með frjálsi kono*; *Staðarhólsbók*, 59/68 u. dgl. m.

<sup>2)</sup> *Staðarhólsbók*, 225/258.

<sup>3)</sup> *Konungsbók*, 255/206; *Staðarhólsbók*, 38/47—48.

stimmige ist.<sup>1)</sup> Auch in Bezug auf den Genuß der Almendenutzungen waren die Bauern vorzugsberechtigt gegenüber von einschichtigen Leuten;<sup>2)</sup> da unsere Rechtsbücher von diesem Vorrechte nichts berichten und die einzige Quelle, welche desselben gedenkt, sich nur auf eine Rechtsweisung beruft, welche der Gesetzesprecher Skapti Þóroddsson (1004—30) erteilt haben soll und welche der Sagenschreiber als nicht ganz richtig gelten lassen will, muß indessen dahingestellt bleiben, ob deren Angabe vollkommen glaubwürdig oder ob nicht vielleicht anzunehmen sei, daß noch im 13. Jahrhundert die Frage bestritten gewesen sei. Wiederum müssen die Nachbargeschworenen regelmäßig ansässige Bauern sein; nur ausnahmsweise dürfen im Notfalle gríðmenn in mäßigem Umfange zu dieser Funktion verwendet werden, nämlich so, daß von fünf búar zwei gríðmenn sind, oder auch dann, wenn ein gríðmaðr als Vertreter seines Bauern am Ding erschien, was in gewissem Umfange zulässig war. Dagegen wird uns ausdrücklich gesagt,<sup>3)</sup> daß der Gode in den tylptarkviðr ebensogut gríðmenn als bæendr berufen durfte, und in das Viertelsgericht am Alldinge durfte er jeden „frjálsan mann ok heimilisfastan“ ernennen;<sup>4)</sup> selbst bezüglich des Gastgerichtes wird einmal ausgesprochen,<sup>5)</sup> daß der Kläger dasselbe besetzen solle mit zwölf Männern, „er vistfastir sé, ok kunni at hyggja fyrir orði ok eiði“, womit denn doch stillschweigend ausgesprochen ist, daß auch gríðmenn ernannt werden konnten. Von den übrigen Nachbargerichten wird nichts ähnliches gesagt, und darf man demnach vielleicht die Regel dahin fassen, daß im Bereiche des Gemeinde- und Nachbarschaftsrechtes die Bauern mit Ausschluß der gríðmenn oder doch vor diesen zu den einschlägigen Rechten und Pflichten berufen erscheinen, wogegen beide Klassen sich rechtlich vollkommen gleichgestellt waren, soweit das staatliche Gebiet und die Gewalt der Goden reichte; tatsächlich freilich stand die Bevorzugung der Bauern auch auf diesem Gebiete unzweifelhaft fest, und zwar um so mehr, als die gríðmenn an und für sich gar nicht zum Dingbesuche verpflichtet waren. Die früher schon besprochenen búðsetumenn<sup>6)</sup> aber scheinen, soweit sie überhaupt geduldet wurden, in den bisher besprochenen Beziehungen den gríðmenn, nicht den bæendr gleich behandelt worden zu sein, wie sie denn auch nirgends als eine

1) Konúngsbók, 234/171; Staðarhólsbók, 217/249.

2) Grettla, 27/64.

3) Konúngsbók, 36/66—67.

4) ebenda, 20/38.

5) Staðarhólsbók, 228/262.

6) [vgl. oben S. 145—49.]

zwischen beiden in der Mitte stehende selbständige Klasse besprochen werden; als Nachbargeschworene unterliegen sie nach der Njála einer Rekusation, und wenn einmal bei einer lýsing vor búar nur diejenigen in Betracht gezogen werden wollen, „er lögbú hafa“,<sup>1)</sup> so ist auch damit die Ausschließung der búðsetumenn ausgesprochen. — Der Gegensatz der boendr und gríðmenn ist übrigens insoferne kein ganz scharfer, als man unter den letzteren bald alle nicht selbständig ansässigen Leute, bald nur diejenigen unter ihnen verstand, die in fremdem Hausdienste standen. In einem etwas strengeren Sinne werden allenfalls auch die Ausdrücke einhleypingar,<sup>2)</sup> seltener lausíngjar<sup>3)</sup> oder lausamenn,<sup>4)</sup> dann lausir menn<sup>5)</sup> gebraucht; man versteht darunter, ganz in demselben Sinne, in welchem auch wir von einläufigen oder losen Leuten sprechen, freie Personen ledigen Standes und ohne selbständigen Haushalt, also dasselbe, was der Ausdruck gríðmenn in seiner strengeren juristischen Bedeutung bezeichnet, so daß also das Wort auch die Kinder von Bauern mit umfaßt, welche im elterlichen Hause oder bei anderen Angehörigen wohnen, ohne in irgend welchem Dienste zu stehen, also Leute, auf welche man die Bezeichnung gríðmenn gewöhnlich nicht anzuwenden pflegte. Der Ausdruck frelsíngi endlich, welchen manche als Bezeichnung der Freigelassenen,<sup>6)</sup> andere als Bezeichnung teils der Freigelassenen, teils der freien Leute überhaupt auffassen wollen,<sup>7)</sup> scheint mir lediglich den kleinen Mann freien Standes zu bezeichnen, so daß also der Freigelassene mit inbegriffen ist, aber die Bedeutung des Ausdruckes nicht erschöpft. In den Quellen findet sich derselbe für die freien Hausdiener eines Herrn gebraucht, wie etwa auf Island von Þorsteinn þorskabítr gesagt wird:<sup>8)</sup> „hann hafði með sér jafnan 60 frelsíngja“, oder von Geirmundr heljarskinn:<sup>9)</sup> „hann hafði 80 frelsíngja“, während die Sturlúnga sagt: „átta tigi

1) Staðarhólsbók, 285/318.

2) z. B. Hrafnkels s., S. 13—14; Heiðarvíga s., 16/325; Grettla, 27/64.

3) Laxdæla, 14/38; Vatnsdæla, 47/79; doch könnte an der letzteren Stelle das Wort auch einen Freigelassenen, leysíngi, bezeichnen.

4) Guðmundar bps. s., 79/523; häufiger in den späteren Quellen, z. B. Laurentius bps. s., 17/807; Verordnung vom 14. Juni 1314, § 21 (Lagasafn, I, S. 30) u. dgl. m.

5) z. B. Vatnsdæla, 12/23.

6) Möbius, dann Eiríkr Jónsson, h. v.

7) Björn Haldórsson, dann Fritzner, h. v.; Munch, IV, 1, S. 441.

8) Eyrbyggja, 11/12.

9) Landnáma, II, 19/123; vgl. Sturlúnga, I, 4/3.

vígra karla“, oder von einem anderen Manne in Norwegen:<sup>1)</sup> „Þorfinnr fór nú við þrjátígi frelsingja til jóla veizlunnar“, während andererseits auch von dem norwegischen Hersen Erlíngr Skjálǵsson erzählt wird,<sup>2)</sup> daß er „hafði jafnan með sér 90 frelsingja eða fleiri“, oder von dem hochangesehenen Brynjólfr Jónsson in Sogn:<sup>3)</sup> „á annan bekk sátu frelsingjar Brynjólfs“; in einzelnen Stellen werden dieselben dabei auch wohl in bestimmten Gegensatz zu den unfreien Hausdienern gebracht, wie etwa von Þórólfr Kveldúlfsson in Norwegen berichtet wird:<sup>4)</sup> „hafði með sér allá menn sína, bæði frelsingja ok þræla“, oder wie uns erzählt wird, wie in der Julzeit „allir frelsingjar“ des schwedischen Lögmannes Þórrarr in Jamtaland mit diesem ihrem Herrn zu einer Gasterei gehen, wogegen dessen „þræljar“ die Gefangenen bewachen,<sup>5)</sup> und in unseren Rechtsbüchern heißt es wohl auch einmal:<sup>6)</sup> „ef gríðmenn hafa í verki verit, ok skuldarmenn eða þræljar, ok á frelsingja fyrst at sækja“, so daß also neben den Unfreien auch noch die Schuldknechte den frelsingjar gegenübergestellt und diese letzteren geradezu mit den gríðmenn identifiziert werden. Von frels, frjáls abgeleitet, wie spekingr von spakr, vitringr von vitr, bezeichnet der Ausdruck auch etymologisch nichts anderes als den Freien und soll dabei die Ableitungssilbe höchstens etwa verkleinernd wirken. — Innerhalb der Klasse der freien Bauern treten sodann aber wieder weitere Unterschiede zutage, welche diese selbst wieder in eine Reihe verschiedener Gruppen zerlegen; das Klassifikationsprinzip aber, welches diesen Unterscheidungen zugrunde liegt, ist in verschiedenen Fällen ein ganz verschiedenes. Zunächst wird nicht selten unterschieden zwischen landeigendur und leiglendingar, d. h. zwischen Eigentümern und Pächtern von Land. Nur die ersteren sollen, wie oben schon bemerkt, der Regel nach zu Gemeindeämtern verwendet werden, obwohl die einstimmige Wahl aller Gemeindeangehörigen auch Bauern ohne Grundeigentum zu solchen berufen kann.<sup>7)</sup> Außerdem

1) Grettla, 19/41.

2) Heimskr. Ólafs s. helga, 21/231; geschichtliche Sage, 30/28; FMS. IV, 43/70; Flbk. I, S. 537.

3) Sturlunga, VII, 222.

4) Eigla, 16/30.

5) Heimskr. Ólafs s. helga, 151/405; geschichtliche Sage, 131/152; FMS. IV, 137/334; Flbk. II, 204/272.

6) Konungsbók, 9/26; Staðarhólsbók, 24/34.

7) Konungsbók, 234/171; Staðarhólsbók, 217/249.

sollen unter Umständen nur Grundeigentümer zu gewissen anderen Funktionen verwendbar sein, welche doch an und für sich auch von anderen Bauern übernommen werden können; die Abgrenzung der hierher gehörigen Fälle ist indessen keineswegs genügend klar. Nachbarn, welche Grundeigentümer sind, sollen das Land abschätzen, welches verpfändet werden soll,<sup>1)</sup> oder welches zum Nachteile eines Vorkaufsberechtigten diesem zu einem schwindelhaften Preise angeboten worden war.<sup>2)</sup> Grundeigentümer sollen ferner die Nachbarn sein, welche bei der Teilung von Grundstücken als Teilungskommissäre auftreten;<sup>3)</sup> ebenso bei der Teilung von Wald, wobei die Teilungskommissäre zugleich auch die Entschädigung abzuschätzen haben, welche allenfalls für die übermäßigen Waldnutzungen zu leisten kommt, welche der eine Teilhaber am Walde zum Nachteile des anderen bezogen hat.<sup>4)</sup> Wiederum haben Grundeigentümer das „telja fé í afrétt“ zu besorgen, d. h. die Feststellung der Zahl von Viehstücken, welche jeder einzelne Teilhaber auf die gemeinsame Hochweide aufzutreiben befugt sein soll;<sup>5)</sup> nicht minder sollen nur Grundeigentümer als Geschworene berufen werden, wenn es gilt, im afréttardómr ein Verdikt zu fällen;<sup>6)</sup> doch dürfen im einen wie im anderen Falle, wenn die berufenen Grundeigentümer, oder einige von ihnen ausbleiben, anstatt der ausgebliebenen in gewissem Umfange auch Bauern, die kein Grundeigentum besitzen, oder selbst gríðmenn zu den betreffenden Verrichtungen verwendet werden.<sup>7)</sup> In allen diesen Fällen liegt es nahe genug, die ausschließliche Verwendung von Grundeigentümern zu den betreffenden Funktionen daraus zu erklären, daß es sich bei denselben um Vorkommnisse handelt, welche mit dem Grundbesitze und der Landwirtschaft in engster Beziehung stehen; indessen kommen doch auch andere Fälle vor, bezüglich deren diese Erklärung in keiner Weise Stich hält. In Strafsachen freilich ist der Besitz von Grundeigentum keineswegs Vorbedingung der Zulassung zum Geschworenendienste, und wenn in Bezug auf solche ausgesprochen wird,<sup>8)</sup> daß von mehreren Bauern,

<sup>1)</sup> Staðarhólsbók, 401/433; in Konungsbók, 192/99—100 ist nur von bívar die Rede.

<sup>2)</sup> Konungsbók, 192/100; Staðarhólsbók, 402/438, und zwar hier zweimal.

<sup>3)</sup> Konungsbók, 177/87; Staðarhólsbók, 403/446.

<sup>4)</sup> Konungsbók, 199/108—9; Staðarhólsbók, 424/473.

<sup>5)</sup> Konungsbók, 201/114; Staðarhólsbók, 430/486 und 488.

<sup>6)</sup> Staðarhólsbók, 430/490. <sup>7)</sup> ebenda, 430/488 und 490.

<sup>8)</sup> Konungsbók, 89/160; Staðarhólsbók, 288/321.

welche einen gemeinsamen Haushalt führen, der Grundeigentümer vor dem Pächter zum Geschworenendienste zu berufen sei, so ist damit in keiner Weise eine über den Fall der gemeinsamen Wirtschaft hinausreichende Zurücksetzung des Pächters ausgesprochen. Aber bedenklich ist bereits, daß die Abschätzung eines Seeschiffes durch Grundeigentümer erfolgen soll, wo solche nötig wird, um die Auseinandersetzung unter mehreren Miteigentümern eines solchen bestätigen zu können,<sup>1)</sup> und daß Grundeigentümer als Geschworene einzutreten haben, wenn es gilt Verstöße festzustellen, welche im Handel gegen den obrigkeitlich erlassenen Warentarif begangen worden sein sollen;<sup>2)</sup> nicht minder bedenklich, daß Mündelgut bei der Übernahme desselben durch den Vormund durch Grundeigentümer abgeschätzt werden soll,<sup>3)</sup> während doch in solchem Falle das Grundeigentum des Mündels gar nicht zur Abschätzung herangezogen werden soll.<sup>4)</sup> In allen diesen Fällen handelt es sich um Vorkommnisse, welche zum Grundbesitze und zur Landwirtschaft nicht im entferntesten in Beziehung stehen. Umgekehrt aber sollte man meinen, daß die Aufteilung eines an den Strand treibenden Walfisches unter mehrere Miteigentümer am Strande mit dem Grundbesitze genügend zusammenhänge, um dieselbe ausschließlich Grundeigentümern übertragen zu sehen; dennoch aber gilt für diesen Fall die Regel:<sup>5)</sup> „rétt er, þóat þeir búar sé eigi landeigendr“, oder:<sup>6)</sup> „ekki varðar, at eigi sé þeir búar landeigendr“. Man wird demnach die ausschließliche Verwendung von Grundeigentümern als Geschworene, Schätzleute, Teilungskommissäre in den erwähnten Fällen nicht auf den Zusammenhang der betreffenden Vorkommnisse mit dem Grundeigentume begründen dürfen, sondern nur auf den Wunsch, durch die Beschränkung der betreffenden Funktionen auf Grundeigentümer eine größere Gewähr für deren gehörige Verrichtung zu gewinnen, sei es nun, weil man im Grundeigentume eine besonders sichere Grundlage einer selbständigen Existenz und damit größere Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erblicken zu sollen glaubte, oder weil man meinte, den fester an die Scholle gebundenen Grundeigentümern einen höheren Grad der Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen beimessen zu können, als welcher den ab- und zuziehenden Pächtern zugetraut werden konnte. Ein bestimmt begrenzbares Prinzip für

1) Konúngsbók, 166/67—68.      2) ebenda, 167/73.

3) Konúngsbók, 122/231; Staðarhólsbók, 64/78.

4) Konúngsbók, 122/232; Staðarhólsbók, 64/79.

5) Staðarhólsbók, 446/519.      6) Þingeyrabók, 6/390.

die ausschließliche Verwendung der Grundeigentümer in bestimmten Fällen läßt sich aber jedenfalls nicht ermitteln. — Einen weiteren und sehr erheblichen Unterschied innerhalb der freien Bauernschaft begründet sodann die Zahlung oder Nichtzahlung des þingfararkaup. In Norwegen, wo der Besuch des lögþinges lediglich einer gesetzlich bestimmten, von des Königs Beamten zu solchem Behufe ernannten Zahl von Männern oblag, bezogen diese „nefdarmenn“ eine teils in Geld, teils in Naturalien bestehende Entschädigung für die Kosten der Dingreise, welche von der übrigen Bauernschaft aufzubringen war und als þingfararfé oder farareyrir bezeichnet wurde; auf Island dagegen, wo der Besuch der Dingversammlungen grundsätzlich den sämtlichen Bauern oblag, ohne daß eine Ernennung seitens der Goden stattgefunden hätte, mußte die Zahlung eine etwas andere Gestalt annehmen. Dieselbe mußte nämlich einerseits von allen denjenigen Bauern entrichtet werden, welche das Allding zu besuchen verpflichtet waren, aber sich an demselben nicht einfanden, und sie kam andererseits allen denjenigen zugute, welche ihrer Verpflichtung entsprechend am Dinge wirklich erschienen;<sup>1)</sup> die näheren Bestimmungen über diesen Punkt werden später, bei Besprechung des Alldinges, nachzutragen sein. Der Betrag der Zahlung war der Vereinbarung jedes einzelnen Goden mit seinen Dingleuten überlassen,<sup>2)</sup> und man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß, ähnlich wie in Norwegen, bei dessen Feststellung die Entfernung des Wohnortes der Dingleute von der Dingstätte von Einfluß gewesen sei; von mehreren Teilhabern an einer und derselben Hauswirtschaft wurde die Zahlung aber nur einmal geleistet, wenn sie anders demselben Godorde angehörten,<sup>3)</sup> so daß die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung insoweit als eine auf dem Hofe ruhende gelten konnte. Der Gode ist es auch, der die Zahlung einhebt<sup>4)</sup> und ausbezahlt, ganz wie dies in Norwegen die Beamten des Königs taten. Ob endlich auch aus Anlaß des Besuches des Frühlingsdinges ein þingfararkaup gegeben und genommen wurde, steht dahin, da die einzige von einem solchen handelnde Stelle<sup>5)</sup> nicht ganz klar ist; ich werde später auf dieselbe zurückkommen. Die Zahlung trug hiernach den zwiefachen Charakter einer Reiseentschädigung, welche die am Alldinge erscheinenden Dingpflichtigen be-

1) Konúngsbók, 23/44.      2) ebenda.

3) Staðarhólsbók, 243/276.

4) Konúngsbók, 110/189; Staðarhólsbók, 382/401.

5) Konúngsbók, 59/106—7.

zogen, und einer Loskaufsumme, durch deren Bezahlung die Nichterscheinenden sich von der Erfüllung ihrer Dingpflicht freimachen konnten; als dingpflichtig und somit als im Nichterscheinungsfalle zur Bezahlung des þingfararkaup verpflichtet galten aber nicht alle und jede freie Bauern, sondern nur die vermöglicheren unter ihnen. Die maßgebende Vermögensgrenze wird dabei dahin bestimmt, daß vorbehaltlich einer später noch zu besprechenden Ausnahme jeder Bauer zahlpflichtig sein sollte, welcher so viel Vermögen besaß, daß nach Abzug des nötigen Wirtschaftsinventares für alle diejenigen Leute, deren er zum Zwecke seines Wirtschaftsbetriebes bedurfte oder für deren Alimentation er sonst haftbar war, noch der Wert einer Kuh schuldenfrei für den Kopf übrig blieb;<sup>1)</sup> wenn die Staðarhólsbók dabei noch einschiebt: „ok skal hann eiga umfram eyk, oxa eða hross“, möchte ich auf diesen Zusatz keinen Wert legen und ihn nicht, wie Finsen tut,<sup>2)</sup> auf das Vorhandensein eines Beförderungsmittels zur Dingreise beziehen, als welches ein Ochs doch schwerlich gelten konnte, sondern denselben mit den sofort folgenden Worten: „ok alla búa búhluti“ zusammenfassen: ein Lasttier gehörte eben zum mindesten zum nötigen Wirtschaftsinventare, so daß es ganz gleichgültig ist, ob dasselbe neben diesem noch eigens aufgeführt wird oder nicht. Die Einteilung aller Bauern in solche, welche die Dingsteuer zu entrichten haben, und in andere, welche von deren Entrichtung frei sind, beruht demnach auf einem Zensus; ihre Bedeutung ist aber darum eine sehr erhebliche, weil die Mehrzahl der öffentlichen Lasten mit dieser Steuer Hand in Hand ging. Die Dingpflicht zunächst ruhte, wie bereits bemerkt, nur auf den dingsteuerpflichtigen Bauern, wiewohl dem kleineren Manne völlig ebensogut freistand wie dem größeren, das Ding zu besuchen, wenn er wollte; so streng wird an diesem Satze festgehalten, daß ein nicht steuerpflichtiger Bauer, welcher in fremder Sache als Zeuge oder Geschworener zum Erscheinen am Alldinge aufgefordert wurde, nur unter der Bedingung sich zur Dingfahrt zu verstehen brauchte, daß die seiner bedürftige Partei ihm alles zur Reise Nötige stellt, ganz wie der nicht selbständig ansässige Mann im gleichen Falle dies zu fordern berechtigt ist.<sup>3)</sup> Eben darum sollen regelmäßig nur steuer-

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 89/159; Staðarhólsbók, 287/320; dann Arnarbælisbók, 10/173 und AM. 125, A, S. 431—2.

<sup>2)</sup> Glossar, S. 701.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 68/119; vgl. 33/59.



pflichtige Bauern als Geschworene berufen werden,<sup>1)</sup> als welche allein auf eigene bzw. auf öffentliche Kosten die Dingfahrt zu übernehmen haben, und werden nicht steuerpflichtige berufen, so kann sie der Gegner, wenn er will, rekusieren;<sup>2)</sup> doch bezieht sich die ganze Bestimmung nur auf das Allding, wogegen zum Frühlingsdinge auch die geringeren Leute als Zeugen u. dgl. auf eigene Kosten kommen mußten.<sup>3)</sup> Weiterhin unterliegen aber auch ursprünglich nur diejenigen Bauern der Zehntlast, welche dingsteuerpflichtig sind,<sup>4)</sup> und nur diese werden darum gezählt, wenn es gilt, die für den Bestand eines hreppr nötige Zahl von 20 Bauern zu berechnen,<sup>5)</sup> und wenn zwar das Zehntgesetz so, wie es uns vorliegt, für den Fall eines größeren Besitzes von Fahrhabe auch den nicht selbständig ansässigen Mann zur Verzehntung seines Vermögens heranzieht,<sup>6)</sup> so erweist sich doch diese größere Strenge deutlich als eine spätere Neuerung. Als sich anlässlich der Verhandlungen über die Gründung eines zweiten Bistumes die Notwendigkeit ergab festzustellen, wie hoch die Einkünfte des Bischofs aus jedem einzelnen Landesviertel sich beliefen, wurden nur die dingsteuerpflichtigen Bauern in jedem Viertel gezählt,<sup>7)</sup> eine Beschränkung der Volkszählung, welche nur unter der Voraussetzung verständlich wird, daß eben nur diese den Bischofszehnt zahlten. Nur die Dingsteuerpflichtigen sind ferner verbunden, Leute vollständig zu beherbergen und zu verpflegen, welche mit einem Täuflinge zur Kirche fahren,<sup>8)</sup> oder welche auf der Brautfahrt sind, oder auf der Dingfahrt, oder welche auf der Reise von ihrem Schiffe oder zu ihrem Schiffe sind,<sup>9)</sup> oder auf einer Ladungsfahrt;<sup>10)</sup> verbunden ferner, auf Ansuchen Hilfe beim Schiffszuge (skipsdráttur) zu leisten,<sup>11)</sup> wogegen minder Vermögliche in jenen

1) Konúngsbók, 89/159; Staðarhólsbók, 287/320.

2) Konúngsbók, 25/62. 3) ebenda, 56/97.

4) Konúngsbók, 255/206; Staðarhólsbók, 37/47.

5) Konúngsbók, 234/171; Staðarhólsbók, 217/49.

6) Konúngsbók, 255/206; Staðarhólsbók, 37/47.

7) Íslendingabók, 10/16—17; Kristni s., 13/28; Hungrvaka, 6/69;

Sturlunga, VII, 14/205.

8) Konúngsbók, 1/4; Staðarhólsbók, 1/2.

9) Konúngsbók, 10/27; Staðarhólsbók, 21/31 und 25/35.

10) Staðarhólsbók, 21/31.

11) Konúngsbók, 166/69—70. Nach der Heiðarvíga s., 24/344—45 sind nur sie zur Verfolgung von Totschlägern, nach Diplom. island. I, 137/536 haben nur sie die Zahl ihrer heimamenn usw. zu fatieren, um mit Rücksicht auf sie am Strandgute zu partizipieren.

ersteren Fällen nur Dach und Fach unentgeltlich zu gewähren hatten, dagegen für Speise und Heu ein Entgelt zu fordern berechtigt waren. Andererseits kommt aber auch die Regel zu beachten, welche das Zehntgesetz ausspricht: <sup>1)</sup> „rétt er, at þurfamenn þeir allir þiggi tíund, er eigi skolo gjalda“, eine Regel, welche auch auf den Hauptzehnt und analoge Seelgaben Anwendung findet, <sup>2)</sup> sowie auf den Anteil an Abgaben, welche für das Arbeiten an Festtagen gegeben werden, soweit jenes überhaupt statthaft ist, <sup>3)</sup> sowie an gewissen anderen Abgaben von Nahrungsmitteln (matgjafir); <sup>4)</sup> als Bedürftige (þurfamenn) werden somit alle diejenigen betrachtet, welche nicht Dingsteuer zahlen, oder doch als Leute, welche leicht bedürftig genug werden konnten, um der Unterstützung durch milde Beiträge bedürftig zu werden. Es ist hiernach klar, daß der Zensus, welcher für die Steuerpflicht maßgebend wurde, im Sinne der Zeit sehr niedrig gegriffen sein mußte, und doch ergab die oben bereits erwähnte Volkszählung in den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts im Nordlande nur zwölf, im Südlande zehn, im Westlande neun und im Ostlande gar nur sieben Hunderte steuerpflichtiger Bauern, was für das ganze Land, die Hunderte als große gerechnet, nur 4560 solcher Bauern ausmacht; nur sehr wenig zahlreich war hiernach damals dieser Kern der Bauernschaft, der in Staat und Gemeinde fast allein in Betracht kam, und sehr wenig günstig war die wirtschaftliche Lage der großen Masse des Volkes. Jedenfalls war es unter den Bauern selbst eigentlich nur eine ziemlich eng begrenzte Aristokratie, welche in allen öffentlichen Angelegenheiten das Wort führte, während die kleinen Leute zwar von der Beteiligung an diesen nicht rechtlich ausgeschlossen waren, aber doch tatsächlich sich ziemlich fernhielten; da jedoch die lediglich durch den Vermögensbesitz gezogene Schranke zumal bei einer Bevölkerung, die wirtschaftlich wesentlich nur auf Viehzucht und Fischerei gestellt war, sich jeden Augenblick verändern konnte, blieb eine Umwandlung der zunächst nur wirtschaftlichen Scheidung beider Klassen in einen eigentlichen und dauerhaften Standesunterschied der Natur der Sache nach ausgeschlossen. — Einer Bemerkung bedarf aber zum Schlusse noch die Geschichte der Dingsteuer. Ich habe oben bereits bemerkt, daß

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 255/206; Staðarhólsbók, 37/47.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 127/246—47; Staðarhólsbók, 66/84.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 8/25—26; Staðarhólsbók, 19/30; Staðarfellsbók, 7/75 u. dgl. m.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 13/31; 16/34; Staðarhólsbók, 28/39—40; 32/43.

dieselbe unter ganz ähnlichem Namen auch dem norwegischen Rechte bekannt war,<sup>1)</sup> wenn auch in etwas anderer Gestaltung als auf Island, wie dies die Verschiedenheit der beiderseitigen Verhältnisse mit sich brachte, und daraus wird man geneigt sein den Schluß zu ziehen, daß das þingfararkaup auf der Insel so alt sein werde als das Allding selbst, und daß dasselbe somit bereits den Úlfjótslög seine Einführung verdanken möge; gewiß ist aber jedenfalls, daß die Abgabe bereits am Schlusse des 11. Jahrhunderts eine althergebrachte war, da das Zehntgesetz vom Jahre 1096 nur die dingsteuerpflichtigen Bauern der Verzehntung unterwarf, und die wenige Jahre später vorgenommene Volkszählung nur sie berücksichtigte. Demgegenüber berichtet allerdings eine geschichtliche Quelle,<sup>2)</sup> daß zu Anfang des 11. Jahrhunderts noch üblich gewesen sei, daß sich die Dingleute auf der Dingfahrt selber verköstigten, und man hat hieraus den Schluß ziehen wollen, daß dazumal noch von keinem þingfararkaup die Rede gewesen sei, welches vielmehr erst später, allenfalls gelegentlich der Abfassung der Haflidaskrá, eingeführt worden sei;<sup>3)</sup> indessen ist diese Annahme ganz ebenso verkehrt wie die andere, daß diese Abgabe aus dem älteren Tempelzolle hervorgegangen sei, welcher in der christlichen Zeit unter jenem geänderten Namen fortbestanden habe.<sup>4)</sup> Der Bezug des þingfararkaup hat mit der Selbstverköstigung oder Nichtselbstverköstigung der Dingleute nichts zu tun, da ja dessen Zahlung oder Nichtzahlung die Notwendigkeit der wirklichen Beschaffung von Lebensmitteln ganz unberührt ließ; den Gegensatz zu dem Mitnehmen von Lebensmitteln, wie es als ältere Sitte bezeichnet wird, bildete demnach nicht etwa die Zahlung der Dingsteuer, sondern vielmehr der Anspruch auf Verköstigung durch die Bauern, deren Höfe man auf der Dingreise berührte, ein Anspruch, welchen bereits das Christentum unserer Rechtsbücher kennt,<sup>5)</sup>

1) GþL. 3; FrþL. I, 1.      2) Grettla, 16/29.

3) So Jón Eiríksson, in des Jón Árnason Historisk Indledning til den gamle og nye islandske Rættergang, S. 451 und Bjarni Þorsteinsson, Om kongelige og andre offentlige Afgifter, S. 62; dann Dahlmann, II, S. 269, der sich indessen selbst widerspricht, da er anderwärts, S. 272, das þingfararkaup aus dem alten Tempelzolle hervorgehen läßt.

4) So schon Bischof Hannes Finnsson in der älteren Ausgabe der Kristni saga, S. 138—39, Anm. und P. E. Müller, Om den islandske Historieskrivning, S. 6 (in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, Bd. I); dann auch Dahlmann, ang. O.

5) Konúngsbók, 8/24 und 10/27; Staðarhólsbók, 19/29; 20/31; 21/31 und 25/36.

und dessen auch noch die Jónsbók in unzweideutigen Worten Erwähnung tut.<sup>1)</sup> Aus jener Angabe kann somit in keiner Weise ein Gegen Grund gegen das höhere Alter des Þingfararkaup entnommen werden, zu deren Anknüpfung an den alten hof tollr hinwiederum jeder Anknüpfungspunkt fehlt. — Eine eigentümliche Behandlung wird übrigens auch noch den einvirkjar zuteil, d. h. denjenigen Bauern, welche lediglich mit ihrer eigenen Hände Arbeit und durch keinen Dienstboten unterstützt ihren Hof bewirtschaften. Erst bei einem doppelt so großen Vermögen, als welches andere Bauern dingsteuerpflichtig machte, sollten derartige Leute zum Geschworenen dienste berufen werden,<sup>2)</sup> und der Gegner war berechtigt einen solchen zu rekusieren, wenn er bei geringerem Vermögensbesitze dennoch berufen wurde.<sup>3)</sup> Da auch das norwegische Recht den einvirki in Bezug auf die Dingfahrt sowohl als in Bezug auf die Heerfahrt sehr erheblich begünstigt,<sup>4)</sup> wird man diese Bestimmung wohl dahin generalisieren dürfen, daß der isländische einvirki überhaupt nur bei doppelt so großem Vermögensbesitze als ein anderer Bauer dingpflichtig und somit auch dingsteuerpflichtig sein sollte; mit anderen Worten: der Zensus, welcher für die Scheidung der beiden Klassen der Bauernschaft maßgebend war, stellte sich verschieden, je nachdem der einzelne Bauer bei der Bestellung seiner Wirtschaft Dienstboten verwendete, oder aber auf seine alleinigen Hände sich angewiesen sah. Dabei war für den einvirki sowohl als für den nicht dingsteuerpflichtigen Bauern überhaupt die besondere Behandlung, welche man ihm angedeihen ließ, an und für sich augenscheinlich als Wohltat, nicht als Zurücksetzung gemeint, indem ihm nicht sein Recht geschmälert, sondern nur eine Erleichterung in Bezug auf die Erfüllung seiner Pflichten gewährt werden wollte; tatsächlich gestaltete sich die Sache freilich anders, indem die zum Dingbesuche nicht Verpflichteten auch in Bezug auf die am Ding zu verrichtenden Funktionen sich beschränkt sahen.

Sehr auffällig ist endlich, daß sich im Rechte des isländischen Freistaates nicht die Spur eines Adels findet. Während in Norwegen die königlichen und Jarlsgeschlechter, mit Hinzurechnung der Hersenfamilien, von Anfang an einen Geburtsadel gebildet hatten, für dessen Angehörige die Bezeichnung als jarlar die gemeinsame

<sup>1)</sup> Jónsbók, Þingfararþ. 2.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 77/128 und 89/159; Staðarhólsbók, 288/320.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 35/62.

<sup>4)</sup> GþL. 131 und 299.

technische Benennung gewesen zu sein scheint, finden wir auf Island keinen solchen vor. Allerdings gehörte auf Island die Genealogie zu allen Zeiten zu den Lieblingsbeschäftigungen des Volkes, und man legte demgemäß auf die Abstammung von angesehenen, oder selbst altberühmten Geschlechtern hohen Wert; nicht nur in der Aufstellung mehr oder minder fragwürdiger Stammbäume verrät sich diese Volksanschauung, sondern auch in der Bedeutung, welche bei Eingehung von Heiraten dieser Abstammung ebensogut als dem Vermögen und der persönlichen Tüchtigkeit beider Teile beigelegt wurde. Aber, anders als in Norwegen, knüpften sich auf Island keine rechtlichen Vorzüge an die Herkunft aus bestimmten Geschlechtern, und wie wenig selbst die tatsächlichen Machtverhältnisse auf der Insel von ihr abhängig waren, erhellt sehr deutlich aus einer Stelle der Landnáma,<sup>1)</sup> welche zunächst mit den Worten: „þessir landnámsmenn eru göfgastir í Vestfirðinga fjórðungi“ eine Aufzählung der angesehensten Einwanderer des Westlandes einführt, dann aber durch den Beisatz: „þótt langfeðri haldist stœrra í sumum ættum“ andeutet, daß anderen Geschlechtern eine ansehnlichere Herkunft zukomme. Allerdings ragten die Goden ganz unzweifelhaft über das gesamte übrige Volk hervor, indem ja in ihrer Hand alle und jede Vollzugsgewalt des Staates konzentriert war, und es begreift sich darum, daß eine geschichtliche Quelle einmal die Goden, die Bauern und die einschichtigen Leute als die drei großen Klassen sich gegenüberstellen kann, in welche das gesamte freie Volk sich teilte;<sup>2)</sup> in den Rechtsquellen aber macht sich eine derartige Gegenüberstellung nirgends geltend, und zu einer Abschließung vollends der Godenfamilien zu einem eigenen Stande hat dieselbe niemals geführt. Die angesehene Stellung, welche der Besitz seiner Würde dem Goden verlieh, hat nie ihre ausschließliche Begründung auf die politische Gewalt verleugnet, welche das Godord verlieh, und zumal jederzeit die Angehörigen des Goden unberührt gelassen; in Wergeld und Buße zumal, worin sich sonst, und insbesondere auch nach norwegischem Rechte, die Standesverschiedenheiten am schärfsten ausprägen, werden weder die Goden selbst noch deren Angehörige rechtlich von den übrigen Freigeborenen unterschieden, wenn auch bei Vergleichsabschlüssen, welche eine freiere Abwägung der besonderen Umstände des einzelnen Falles ermöglichten, für deren

<sup>1)</sup> Landnáma, II, 33/167.

<sup>2)</sup> Hrafnkels s. Freysgoða, S. 13.

Verletzung oder Tötung immerhin höhere Zahlungen als die sonst üblichen ausbedungen werden mochten. Es ist immer nur ein individueller Vorzug, welchen die Godenwürde verleiht, kein Vorzug des Geschlechtes, und selbst jener persönliche Vorzug hat, wie gesagt, keinen Anspruch auf eine höhere Buße u. dgl. zur Folge. Das letztere mag etwa auffallen, da anderwärts den Königen sowohl als ihren Beamten vielfach ein solcher zuerkannt wurde, und z. B. bei den ags. Königen selbst zu dem wer oder wergild noch das cynegild oder die cynebôt hinzutrat; dagegen erklärt sich die Beschränkung des Vorzuges auf die Person des Goden sehr einfach aus der Tatsache, daß die Godorde, wenn auch vererblich, so doch nicht minder auch frei veräußerlich und in keiner Weise an die Familie gebunden waren. Jeden Augenblick konnte der Besitzer eines Godordes durch dessen Veräußerung in den Kreis der einfachen Bauern zurücktreten, mochte die Würde auch noch so lange in seinem Hause vererbt worden sein; jeden Augenblick konnte andererseits ein neuer Mann durch den Erwerb eines Godordes in den Kreis der regierenden Herren eintreten, mochte auch seine Herkunft eine noch so geringe sein. So konnte in der Tat die herrschende Stellung im Staate nicht wohl dauernd und fest mit bestimmten Geschlechtern verwachsen und zu einem erblichen Vorrechte von solchen werden; es ist also in letzter Instanz das Fehlen jedes Stammgüterrechtes, welches jene freie Beweglichkeit in die Godorde hineinbringt und damit die Abschließung der Godenhäuser zu einem Geburtsadel verhindert. Ebenso wenig wie von einem Geburtsadel war aber auf Island von einem Dienstadel die Rede, obwohl auch ein solcher dem norwegischen Rechte in seinen *lendir menn* und *hirðmenn* recht wohl bekannt war. Die häuslichen Verhältnisse selbst der größeren Häuptlinge auf der Insel waren allzu beschränkte, als daß sich innerhalb ihrer freien Hausdienerschaft eine höhere und höfische Klasse von Dienstleuten gegenüber einer geringeren und bäuerlichen hätte ausscheiden können, und wenn zwar von der ältesten Zeit des Freistaates ab zahlreiche Isländer selbst aus den angesehensten Häusern in den Dienstverband zu auswärtigen Fürsten zu treten pflegten, welche dann auch nach ihrer Rückkehr in die Heimat die Beziehungen zu ihrem früheren Dienstherrn aufrecht erhielten, so nahm doch das isländische Recht auf diese auswärtigen Dienstverhältnisse höchstens etwa insoweit Rücksicht, als es zur Anstellung von Klagen wegen Schmähdichten, welche auf die Könige von Norwegen, Schweden oder Dänemark verfaßt worden waren, in erster Linie deren Dienst-

leute (húskarlar) zuließ, während eventuell auch noch eine Popularklage eröffnet war.<sup>1)</sup> Erst seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts, als der norwegische König bereits angefangen hatte, auf Island festen Fuß zu fassen, erlaubte er sich auch hier die Rechte geltend zu machen, welche ihm sein norwegisches Dienstrecht über diejenigen zusprach, welche ihm den Diensteid geschworen hatten; erst um diese Zeit begannen andererseits auch solche isländische Häuptlinge, welche über größere Bezirke geboten und größere Heerscharen ins Feld zu führen vermochten, ihre eigene Gefolgschaft sich zu bilden. In der Umgebung des Þórðr kakali bereits werden uns gestír genannt,<sup>2)</sup> und im Jahre 1258 sehen wir den Gizurr Þorvaldsson vom Könige zum jarl ernannt,<sup>3)</sup> worauf derselbe sich auf Island sofort auch seinen eigenen Dienstverband einrichtet, mit skutilsveinar, hirðmenn und gestír.<sup>4)</sup> Aber derartige Vorkommnisse gehören bereits nicht mehr der Geschichte des isländischen Freistaates und seiner Verfassung an; sie bezeichnen vielmehr schon den entschiedensten Verfall des Freistaates und können nur als ein Vorzeichen seines herannahenden Unterganges und der bevorstehenden völligen Unterwerfung der Insel unter die Königsherrschaft aufgefaßt werden.

Zum Schlusse mag noch dreier Kategorien von Leuten gedacht werden, welche, staatsrechtlich nur von geringer Bedeutung, außerhalb der bisherigen Gesellschaftsklassen stehen. Ich rechne in erster Linie die bereits gelegentlich erwähnten göngumenn, húsgangsmenn oder förumenn, d. h. Leute, welche ohne ein festes Domizil zu besitzen, sich unstät im Lande herumtreiben und regelmäßig vom Bettel statt von ihrer Hände Arbeit zu leben pflegen. Derartige Leute werden, wenn sie nicht etwa ohne alle eigene Schuld dem Bettelgange sich ergeben haben, nicht nur mit sehr empfindlichen Strafen verfolgt, wie dies früher schon besprochen wurde, sondern sie gelten überdies als rechtlos (réttlauss);<sup>5)</sup> die Strafflosigkeit jeder Mißhandlung derartiger Leute, soweit nur gewisse Grenzen dabei nicht überschritten wurden, dann auch eine gewisse Beschränkung in ihren Erbrechten, welcher auch noch ihre Kinder unterworfen sind, erschienen als Wirkungen dieser verminderten Rechtsfähigkeit. — An zweiter Stelle sind sodann zu nennen die skógar-

1) Konungsbók, 238/184; Staðarhólsbók, 377/393.

2) Sturlunga, VII, 169/11; 189/50.

3) Sturlunga, VII, 317/250; Hákonar s. gamla, 297/93.

4) Sturlunga, VII, 319/252; Hákonar s. gamla, 297/93—94.

5) Konungsbók, 118/225; Staðarhólsbók, 63/77 und 75/99—100.

menn und fjörbaugsmenn, d. h. die zur vollen Acht oder zu der milderen Landesverweisung verurteilten Leute, welche etwa den friedlosen Leuten unserer deutschen Rechtsbücher entsprechen; aus der Rechtsgenossenschaft ausgestoßen und zu Feinden des Staates und seiner Angehörigen erklärt, gehören sie im Grunde zum Volke im politischen Sinne gar nicht mehr. — An dritter Stelle endlich kommen noch die Fremden in Betracht, von denen allerdings zunächst das eben Bemerkte gleichfalls gilt, die aber doch mit dem Staate in friedliche Beziehungen immerhin treten mögen. An und für sich waren diese selbstverständlich von allen und jeden politischen Rechten vollständig ausgeschlossen; indessen ist beachtenswert, daß nicht nur ihrer Niederlassung auf der Insel keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt wurden, sondern ihnen auch, wenn solche erfolgte, der Zutritt zu den politischen Rechten in liberalster Weise eröffnet wurde. Das Christenrecht behandelte den Fremden, welcher sich auf der Insel einen selbständigen Haushalt begründete, sofort, jeden anderen Fremden aber wenigstens nach dreijährigem Aufenthalt im Lande als zehntpflichtig,<sup>1)</sup> vorausgesetzt natürlich, daß er im Hinblick auf das Maß seines Vermögens zur Tragung der Zehntlast überhaupt herangezogen werden konnte; das weltliche Recht aber ließ den Fremden, wenn er anders seine heimilivist und þingvist in vorgeschriebener Weise erworben hat, sogar zum Richteramte zu, und zwar sofort, wenn er von Kindsbeinen an der nordgermanischen Zunge angehört hatte, aber nach dreijährigem Aufenthalte, wenn dies nicht der Fall war.<sup>2)</sup> Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß dieselben Grundsätze auch bezüglich aller anderen politischen Rechte galten; die Leichtigkeit aber, mit welcher die Naturalisation von jedem Fremden gewonnen werden konnte, scheint nicht, was sonst nahe genug läge, aus dem kolonialen Charakter des isländischen Freistaates erklärt werden zu dürfen, da auch das norwegische Recht, soviel sich erkennen läßt, die gleiche Zuvorkommenheit Fremden gegenüber zeigt. Nach den GÞL.<sup>3)</sup> hatten Isländer, solange sie auf der Kauffahrt waren, in Norwegen sogar das erhöhte Recht eines höldr anzusprechen, und erst wenn sie in Norwegen sich niedergelassen und drei Jahre aufgehalten hatten, sollten sie dasjenige Recht nehmen, dem sie erweislichermaßen zugehörten; alle anderen Ausländer dagegen, die nach Norwegen kamen, sollten das Recht eines gewöhn-

1) Konúngsbók, 259/211; Staðarhólsbók, 44/54.

2) Konúngsbók, 20/38.

3) GÞL. 200.



lichen Bauern nehmen, es sei denn, daß sie durch Zeugen erweisen könnten, daß ihnen ein höheres gebühre. Nun beruht zwar das besondere, den Isländern eingeräumte Vorrecht auf einem besonderen Vertrage,<sup>1)</sup> aber die Anerkennung der Rechtsstellung anderer Ausländer wenigstens war unabhängig von jedem Vertrage, und wie leicht man es mit der Naturalisation Fremder nahm, zeigt nicht nur eine Reihe geschichtlicher Zeugnisse, wie z. B. was über den Isländer Úlfr Úspaksson, den Engländer Tosti jarl, den Deutschen Þangbrandr berichtet wird, sondern auch der technische Begriff des „gestfcðri“, welcher denn doch die Häufigkeit der Niederlassung Fremder in Norwegen voraussetzt.

## Abschnitt II.

### Die Häuptlinge.

#### § 8. Die Goden.

Eine Übersicht über die Geschichte der Godenwürde ist in den früheren Paragraphen bereits gelegentlich gegeben worden und genügt es, in kurzen Worten auf deren Hauptabschnitte hinzuweisen. Es hat sich gezeigt, daß auf Island alle staatliche Gewalt sich von Anfang an in der Hand der Goden konzentriert hatte, welche auch insoweit, als die Gemeinde an deren Ausübung teilnahm, doch immerhin die Tätigkeit dieser letzteren veranlaßten, leiteten und stützten. Im Tempelbesitze und der Vorsteherschaft über die an ihn sich anschließenden Tempelgemeinden hatte das Godord dabei seinen Ausgangspunkt gefunden, während für die Ausgestaltung der Würde das Vorbild der norwegischen Kleinstaaten und der sie regierenden Fürsten maßgebend wurde. Als dann durch die Úlfjlótslög ein Gesamtstaat geschaffen wurde, konnte dies nur auf dem Wege einer gutwilligen Einigung der bisher völlig souveränen Goden gelingen, welche sich hinwiederum die Aufrichtung

<sup>1)</sup> Konungsbók, 248/195; Skinnastaðabók, S. 464.

einer obersten Zentralgewalt nur unter der Bedingung gefallen ließen, daß diese wesentlich in ihre eigene Hand gelegt wurde; die Beschränkung seiner Selbstherrlichkeit, welche jedem einzelnen Goden auferlegt wurde, erschien demnach durch die gemeinsame Macht aufgewogen, welche nunmehr der Gesamtheit aller Goden anvertraut wurde, und das Godord zeigte fortan einen doppelten Inhalt, indem neben die Herrschaft über die eigenen Dingleute nunmehr noch ein Anteil an der Regierung des Gesamtlandes trat, in welche sich der einzelne Gode mit allen anderen teilte. Noch schärfer ausgeprägt wurde diese Doppelstellung der Goden durch die folgende Regelung der Bezirksverfassung. Wie bisher die Gesamtheit aller Goden die gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtlandes geleitet hatte, so wurden jetzt auch für die Bezirksregierung größere Verbände gebildet, zu denen je drei, dann wieder je neun oder zwölf Godorde zusammengelegt wurden, und deren Angelegenheiten je von den verbundenen Goden gemeinschaftlich geleitet werden sollten; auch damit war selbstverständlich wieder zugleich eine weitere Schmälerung der Selbständigkeit jedes einzelnen Godordes und eine Erweiterung des kollektiven Machtbereiches der Gesamtheit der zu einem gemeinsamen Verbands vereinigten Godorde gegeben. Die Neuerungen, welche die Einführung des fünften Gerichtes mit sich brachte, änderten an diesem Stande der Dinge wenig, da auch die Besetzung dieses Gerichtes ausschließlich in die Hand der Goden gelegt wurde; die Zulassung neuer Godorde, deren Inhaber auf die Regierung ihrer eigenen Dingleute und ihren Anteil an der Besetzung des fünften Gerichtes beschränkt, dagegen im übrigen von allem Anteil an der Leitung der großen Dingversammlungen ausgeschlossen waren, vermochten an dem aristokratischen Charakter der Würde nichts zu ändern. Endlich der nur um wenige Jahre früher erfolgte Übertritt des Volkes zum Christentume beseitigte zwar die ganze religiöse Bedeutung des Godords, ließ aber dessen weltliche Stellung vollkommen unerschüttert; erst die Unterwerfung der Insel unter den König von Norwegen machte, mit der übrigen Verfassung des Freistaates, auch seinen Godorden ein Ende.

Soll nun aber die Bedeutung des Godordes, wie sie sich während der ganzen Dauer des Freistaates im wesentlichen gleichmäßig gestaltete, besprochen werden, so muß vorab die Frage nach der Beschaffenheit der Würde im ganzen von der Frage nach den einzelnen in derselben enthaltenen Rechten und Pflichten getrennt

werden. Ich bespreche die erstere Frage, also die privatfürstenrechtliche Seite des Godordes, zuerst.

Betrachtet man das Godord im ganzen, so zeigt sich sofort, daß dasselbe eine zwiefache Seite hat, indem einerseits das Recht auf dasselbe ganz nach Analogie der Vermögensrechte behandelt wird, andererseits aber doch auch die öffentlichrechtliche Natur seines Inhaltes zur Geltung kommt, welche einige Berücksichtigung der Persönlichkeit seines Inhabers und der Befähigung desselben zur Ausübung der in ihm enthaltenen Rechte erfordert. In der ersteren Beziehung gilt, wie dies früher bereits gelegentlich bemerkt wurde, der Satz, daß das Godord ganz wie jedes beliebige andere Vermögensstück frei vererblich und veräußerlich war, nur mit der Einschränkung, daß dasselbe den besonderen Vorschriften unterlag, welche für die Veräußerung liegender Güter galten. Die geschichtlichen Quellen bieten uns zahllose Belege dafür, wie Godorde verkauft, verschenkt, an Zahlungsstatt gegeben, im Erbwege geteilt oder bei der Auseinandersetzung mit in Anschlag gezogen, einer Tochter als Mitgift mitgegeben wurden u. dgl. m.; bezüglich einzelner Godorde, wie z. B. des älteren Þorsnesínga- oder Snorrúngagoðorð und des Hvammsverja- oder jüngeren Þorsnesíngagoðorð, dann der Godorde der Reyknesíngar, Hofsverjar, Svínfellíngar, Oddaverjar, Haukdoelir u. dgl. m. können wir demzufolge nachweisen, wie sie jahrhundertlang in demselben Hause sich vererbten, während in anderen und häufigeren Fällen sich dartun läßt, wie solche in kürzerer Frist mehrmals von einem Hause auf das andere übergingen. Aus einem Berichte der Sturlúnga<sup>1)</sup> über einen der Mitte des 13. Jahrhunderts angehörigen Vorgang hat man sogar geglaubt, einen Schluß auf den approximativen Wert der Godorde ziehen zu können.<sup>2)</sup> Þorvarðr Þórarínsson und sein Bruder Oddr stritten damals mit Sæmundr Ormsson über den Besitz einiger Godorde, und durch einen Schiedsspruch wurde den beiden Brüdern das Recht zugesprochen, nach freier Wahl gegen eine an Sæmundr zu zahlende Abfindung von „fimmtígi hundraða“ die Godorde zu behalten. Aber ganz abgesehen davon, daß andere Hss. „hundrað hundraða“ lesen und somit den Preis verdoppeln, kennen wir weder die Zahl der in Frage stehenden Godorde, noch wissen wir, welcher Art die in Frage stehenden

<sup>1)</sup> Sturlúnga, VII, 215, 7/89—90; vgl. ältere Ausgabe, VII, 51/104.

<sup>2)</sup> Gerhard Schøning, Norges riges historie, III, 143, Anm. c; Dahlmann, II, S. 188.

Hunderte waren, ob ein Hundert Ellen veðmál (hundrað talit), oder in gewöhnlichem Gelde (hundrað vegit), oder in reinem Silber (skirt silfr), und überdies wurde sicherlich bei der Bestimmung des Wertes eines bestimmten Godordes auch auf dessen Mannstärke und sonstige Beschaffenheit gesehen;<sup>1)</sup> nur unter der dreifachen Voraussetzung, daß die Lesart 50 richtig, das Hundert das gewöhnliche und die Zahl der Godorde 6 gewesen sei, nämlich alle diejenigen umfaßt habe, die zum doppelten Múlaþíngi gehörten,<sup>2)</sup> ließe sich allenfalls für das Godord ein Wert von 16—17 Kühen herausrechnen. Aber wie dem auch sei, gewiß ist jedenfalls, daß auch unsere Rechtsbücher in bestimmtester Weise die vermögensrechtliche Behandlung des Godordes voraussetzen und zugleich die für die Veräußerung eines solchen maßgebenden Regeln des näheren feststellen. Gelegentlich wird die Regel ausgesprochen:<sup>3)</sup> „ef maðr hefir keypt goðorð eða var honum gefit, ok skal þat at erfðum fara“, oder wird der Möglichkeit gedacht,<sup>4)</sup> daß jemand zufolge eines Vergleiches „skyli land sitt gjalda eða goðorð“ u. dgl. m.; andererseits wird aber auch bestimmt, daß beim Verkaufe eines Godordes ganz ebenso wie beim Verkaufe von Land oder von Seeschiffen bei Vermeidung der Nichtigkeit des Geschäftes beigezogen werden sollen, und wird der Bruch derartiger Verkaufsverträge ganz gleichmäßig mit einer höheren als der gewöhnlichen Buße bedroht.<sup>5)</sup> Die Veräußerung eines Godordes ist ferner ebensogut wie die Veräußerung von Land dem Manne, der sein 80. Lebensjahr überschritten hat, im Interesse der erbberechtigten Verwandtschaft untersagt, mit einziger Ausnahme des Falles der ehehaften Not.<sup>6)</sup> Endlich soll bei der Übernahme von Mündelgut durch den Vormund ein zu diesem gehöriges Godord ebensowenig wie der Grundbesitz des Mündels abgeschätzt werden, da bei beiden nach Beendigung der Vormundschaft die Rückgabe der Sache selbst, nicht wie bei der Fahrhabe ihres bloßen Wertes, einzutreten hat.<sup>7)</sup> Mag sein, daß diese Behandlung des Godordes nach Immobiliarsachenrecht noch aus dem Heidentume stammt und mit der An-

1) vgl. was die Sturlúnga, V, 4/134 über das Fljótamannagoðorð sagt.

2) vgl. bezüglich dieser Godorde meine Schrift: Island, S. 130—31, Anm. 3.

3) Konúngsbók, 84/142.

4) Konúngsbók; 71/121; Staðarhólsbók, 254/284.

5) Konúngsbók, 169/75; wegen des Landkaufes vgl. auch Staðarhólsbók, 390/418—19 und Laxdœla, 47/210—12.

6) Konúngsbók, 126/246; Staðarhólsbók, 66/83 und 73/98.

7) Konúngsbók, 122/232; Staðarhólsbók, 64/79.

knüpfung der Würde an den Besitz eines bestimmten Tempels zusammenhängt; indessen war doch schon damals das Recht an dem Hofe, in dessen Nähe der Tempel stand, von dem Rechte an dem Tempel und an dem auf diesen begründeten Godorde getrennt gehalten worden und konnte darum z. B. von den Söhnen des Íngimundr gamli der eine den Hof und der andere das Godord erben,<sup>1)</sup> Þorgrímr Kjallaksson durch einen Schiedsspruch Anteil am Þorsnesíngagoðorð erlangen, ohne gleichzeitigen Anteil an dem Hofe zu Helgafell oder Hofstaðir,<sup>2)</sup> der Tempel zu Hofstaðir den Geitlendíngar mit Túngu-Oddr gemeinsam gehören, während der Hof zu Breiðibólstaðir nur diesem letzteren und seinem Schwager Torfi Valbrandsson gehörte<sup>3)</sup> u. dgl. m. In der christlichen Zeit fehlte der Würde vollends alle und jede territoriale Grundlage und erscheint dieselbe als ein an keinerlei Grundbesitz geknüpftes, vollkommen selbständiges Vermögensobjekt. Allerdings erscheint die Bezeichnung des einzelnen Godordes sehr häufig von einem Ortsnamen abgeleitet, wie man denn z. B. von einem Þorsnesínga-, Reyknesínga-, Reykhyltínga-, Möðruvellínga-, Svínfellinga- oder auch Jöklamanna-, Lundarmanna-, Fljótamannagoðorð u. dgl. spricht; aber es ist dies eben nur eine Folge des Umstandes, daß die Geschlechter, in deren Hand die betreffenden Godorde sich befanden, sich ihrerseits sehr häufig nach den Höfen zu benennen pflegten, auf welchen sie gesessen waren, und bezeichnet demnach z. B. der Name Reyknesíngagoðorð oder Fljótamannagoðorð nicht etwa ein zu Reykjanes oder í Fljótum radiziertes Godord, sondern lediglich ein Godord, welches einer Familie gehörte, die nach ihrem Wohnorte den Namen der Reyknesíngar oder der Fljótamenn trug. Nannte sich demnach eine einzelne Familie statt nach ihrem Wohnorte vielmehr nach irgend einem angesehenen Stammvater, so mochte auch ein derartiger Familienname auf deren Godord übergehen, wofür das Snorrúngagoðorð einen Beleg bietet; veränderte die Familie ihren Wohnsitz und damit auch ihren Namen, so mußte sofort auch deren Godord den seinigen wechseln, wie denn z. B. als Snorri goði seinen Hof zu Helgafell gegen den zu Sælingsdalstúnga vertauschte,<sup>4)</sup> sein Godord anstatt des bisherigen Namens des Þorsnesíngagoðorð nunmehr den neuen Namen des Snorrúngagoðorð annahm,<sup>5)</sup> wogegen die Bezeichnung

1) Vatnsdœla, 27/43.      2) Eyrbyggja, 10/12.

3) Landnáma, I, 21/64; vgl. 20/61.

4) Eyrbyggja, 56/103; Laxdœla, 56/248.

5) Sturlunga, III, 2/41; VII, 66/276 usw.

als Þorsnesíngagodoꝛð nunmehr auf jenes andere Godoꝛð übergíng,<sup>1)</sup> welches sich in der Hand der Nachkommenschaft jenes Þoꝛkell Eyjúlffsson befand, welcher durch seine Heirat mit Guðrún Ósvífsdóttír den von Snorri eingetauschten Hof zu Helgafell überkam und dessen Familie darum statt ihres früheren Namens, Hvammsverjar, den der Þorsnesíngar annehmen konnte.<sup>2)</sup> — Die im Bisherigen dargelegte privatrechtliche Behandlung der Würde ließ sich nun aber doch nicht folgerichtig durchführen, weil der Inhalt der in ihr begriffenen Rechte eben doch einen allzu unzweideutig ausgeprägten staatsrechtlichen Charakter trug. Das Christenrecht zunächst spricht demgemäß mit aller Bestimmtheit den Satz aus,<sup>3)</sup> daß das Godoꝛð nicht der Verzehntung unterliege, weil es nicht als ein Vermögensstück, sondern als eine öffentliche Gewalt anzusehen sei: „veldi er þat, enn eigi fé“. Aber auch in anderen und wichtigeren Beziehungen macht sich derselbe Gesichtspunkt geltend. Wenn zwar das Godoꝛð wie jede andere Sache vererblich und veräußerlich war, so hatte doch andererseits der Umstand, daß jeder einzelne Dingmann jederzeit seinem Goden aufsagen und einem anderen sich anschließen konnte, ohne darum seinen Wohnort wechseln zu müssen, zur unausbleiblichen Folge, daß bei einem Wechsel in der Person des Goden der Wille der Dingleute keineswegs völlig ignoriert werden konnte, wenn er anders energisch genug war, um sich zur Geltung bringen zu wollen; war nämlich die Abneigung einer größeren Anzahl von Dingleuten gegen den neuen Erwerber der Würde stark genug, um sie einen Wechsel des Godoꝛdes der Unterwerfung unter seine Herrschaft vorziehen zu lassen, so mußte ihm dies den Antritt derselben geradezu unmöglich machen. Bei der Abtretung eines Godoꝛdes durch seinen bisherigen Besitzer, oder auch bei einem Streite mehrerer Bewerber um ein solches über ihre Erbrechte mochte es von hier aus vorkommen, daß man die Dingleute zusammenrief und ihnen geradezu die Frage vorlegte, ob sie diesem oder jenem Bewerber um die Würde sich anschließen und ihn als ihren Häuptling anerkennen wollen; für das 10. Jahrhundert bereits ist uns ein derartiger Vorgang bezeugt,<sup>4)</sup> und für das 13. wird uns aus Anlaß der Annahme des Gizurr Þorvaldsson im Skagafjörðr,<sup>5)</sup> der wiederholten Weigerung

1) Sturlúnga, VII, 3/196 vgl. mit 6/200.

2) vgl. meine Bemerkungen in der Germania, XV, S. 293—96.

3) Konúngsbók, 255/206; Staðarhólsbók, 37/47.

4) Hrafnkels s., S. 22.

5) Sturlúnga, VII, 218/101.

der Bauern im Eyjafjörðr, sich dem Þorvarðr Þórarinsson zu unterwerfen,<sup>1)</sup> dann der anfangs verweigerten, später aber verwilligten Annahme des Þorgils skarði im Skagafjörðr,<sup>2)</sup> von ganz ähnlichen Verhandlungen in sehr eingehender Weise berichtet. Selbstverständlich handelte es sich aber bei diesen nicht etwa um eine Entscheidung der Bauern darüber, ob dem einzelnen Bewerber ein rechtlicher Anspruch auf die Würde zustehe oder nicht, sondern nur um eine Erklärung derselben über ihre Geneigtheit oder Abgeneigtheit, Mann für Mann dessen Dingleute zu werden; eine Erklärung, auf welche allerdings deren Urteil über die Rechtsfrage unter Umständen bestimmend einwirken konnte. Weiterhin konnte es aber auch vorkommen, daß der Besitz eines Godordes kraft eines privatrechtlichen Titels einer Person zufiel, welche dasselbe selbst zu verwalten doch nicht befähigt war, oder daß aus irgend welchen anderen Gründen eine Vertretung des Besitzers in der Ausübung derjenigen Rechte notwendig oder nützlich schien, welche in dem Godorde begriffen waren; auch in derartigen Fällen mag dann wieder der Gegensatz zwischen dem staatsrechtlichen Inhalte und der privatrechtlichen Einkleidung der Würde sich bemerkbar machen. Das Godord war z. B., wie schon früher bemerkt, beliebig teilbar; aber für den Fall, daß ein solches im gemeinsamen Besitze mehrerer Personen sich befand, galt die Vorschrift,<sup>3)</sup> daß ein jeder der Beteiligten dessen Führung während dreier aufeinanderfolgender ehehafter Dinge behalten sollte, d. h. mit anderen Worten: das Godord sollte trotz seiner Teilung stets nur durch einen einzigen Träger verwaltet werden, und dieserhalb von Jahr zu Jahr unter den Teilhabern gewechselt werden. Dem scheint allerdings zu widersprechen, daß geschichtliche Quellen wiederholt von einer Teilung sowohl der Einkünfte und der Lasten der Würde, als auch der Dingleute, welche derselben unterstanden, unter die verschiedenen Teilhaber an derselben besprechen;<sup>4)</sup> mag indessen sein, daß diese letzteren Stellen in der Art mit der ersteren zu vereinigen sind, daß diese sich nur auf die Funktionen am Ding bezieht, welche in der Tat keine Teilung zuließen, jene dagegen auf alle übrigen aus dem Godorde sich ergebenden Rechte und Pflichten, bei welchen eine solche ihrer Natur nach möglich war. Ist ferner der Inhaber eines Godordes

<sup>1)</sup> Sturlunga, VII, 293/220—21 und 315/248.

<sup>2)</sup> ebenda, 293/222 und 294/225.      <sup>3)</sup> Konungsbók, 84/141.

<sup>4)</sup> Eyrbyggja, 10/12; Landnáma, I, 21/64.

verhindert, dessen Verwaltung selber zu führen, so hat er sich einen Vertreter in dessen Führung zu bestellen und die getroffene Wahl öffentlich bekannt zu geben; der Vertreter muß jedoch immer aus der Zahl seiner eigenen Dingleute genommen werden. So soll es gehalten werden, wenn der Gode außer Lands geht, oder wenn er auch nur auf einen Monat oder länger sein Landesviertel verläßt; so aber auch, wenn er bei einem fremden Dingmann Domizil nimmt, oder durch schwere Krankheit unfähig wird, seine Würde selber zu verwalten.<sup>1)</sup> Ähnlich scheint man es aber auch gehalten zu haben, wenn ein Godord im Erbgange einem Weibe oder einem minderjährigen Knaben zufiel. Was zunächst die Weiber betrifft, so nennen uns die geschichtlichen Quellen eine Reihe von solchen, welche im Besitze der Würde waren und darum als *gyðjur* oder *hofgyðjur* bezeichnet wurden;<sup>2)</sup> wir erfahren auch wohl, daß eine solche *gyðja* gelegentlich einmal den Opferdienst verrichtet, wie *Friðgerðr* zu *Hvammr*,<sup>3)</sup> ja daß eine solche die Pflege eines *höfuðhof* übernehmen konnte, wie *Steinvör* im Ostlande;<sup>4)</sup> aber dieselbe Quelle, welcher wir diese letztere Nachricht verdanken, erzählt auch, daß die *hofgyðja*, wenn einer ihrer Dingleute den Tempelzoll nicht entrichtete, einen Mann mit der Klagestellung beauftragen mußte, und wenn ein paar andere Sagen von der *Þorbjörg en digra*, der Frau des *Vermundr mjófi*, berichten, daß sie in Abwesenheit ihres Mannes die „*héraðsstjórn*“ führte, oder „*réd fyrir héraði ok fyrir mönnum*“;<sup>5)</sup> so ist damit nur eine tatsächliche, nicht aber eine rechtliche Verwaltung des Regimentes gemeint, das ja in diesem Falle ohnehin dem Manne und nicht der Frau zukam. Unser älteres Rechtsbuch aber spricht geradezu den Satz aus, daß die Frau, welche ein Godord erbt, einem der Dingleute dessen Führung übertragen müsse, die zu demselben gehören,<sup>6)</sup> und wir werden diese Vorschrift mit den obigen geschichtlichen Zeugnissen wohl dahin zu vereinigen haben, daß das Weib zwar die Einkünfte des ererbten Godordes beziehen und diejenigen sonstigen Rechte desselben ausüben konnte, welche auszuüben sein Geschlecht sie nicht hinderte, daß aber von demselben ein Vertreter

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 84/141 und 142; vgl. auch *Hrafnkels s.*, S. 14 und *Bandamanna s.*, S. 8.

<sup>2)</sup> Belege siehe in meiner Schrift: *Island*, S. 44, Anm. I.

<sup>3)</sup> *Kristni s.*, 2/6; *Þorvalds s. víðförla*, 4/43.

<sup>4)</sup> *Vápnfirðinga s.*, S. 10.

<sup>5)</sup> *Grettla*, 52/119; *Fóstbrœðra s.*, I, 1/3.

<sup>6)</sup> *Konungsbók*, 84/142.



für alle diejenigen Funktionen zu bestellen war, deren Ausübung nur Männern zugänglich war, wie dies zumal von allen am Ding ausübenden Funktionen galt. Schwerer ist zu sagen, wie es gehalten wurde, wenn ein Godord einem minderjährigen Knaben anfiel. Unser älteres Rechtsbuch spricht zunächst nur aus,<sup>1)</sup> daß der Knabe, wenn er auch nur zwölf Jahre alt war, mit Zustimmung der Dingleute die Führung des Godordes bereits selbst übernehmen könne; aber damit ist nur gesagt, daß unter dieser Voraussetzung auf den älteren Volljährigkeitstermin anstatt des neueren, erst an das vollendete 16. Jahr sich knüpfenden zurückgegriffen werden dürfe, wogegen ungesagt bleibt, wie es zu halten sei, wenn der Erbe weniger als 12 Jahre alt war, oder dem 12jährigen von den Dingleuten die Führung des Godords nicht bewilligt wurde. Da uns an einer früher bereits besprochenen Stelle<sup>2)</sup> gesagt wird, der Vormund brauche bei der Übernahme von Mündelgut ein zu diesem gehöriges Godord ebensowenig abschätzen zu lassen, wie dem Mündel zugefallene Grundstücke, wird man annehmen dürfen, daß das Godord ebensogut wie die Grundstücke unter die Verwaltung des Vormundes fiel, nur daß er selbstverständlich, wenn er nicht selber befähigt war, dessen Führung zu übernehmen, einen anderen mit dieser beauftragen mußte. In der älteren Zeit scheint indessen eine etwas andere Regel gegolten zu haben, da eine geschichtliche Quelle aus Anlaß eines der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehörigen Vorganges berichtet,<sup>3)</sup> daß nach dem damaligen Rechte die Dingleute aus ihrer Mitte denjenigen zu wählen hatten, welcher für den minderjährigen Erben das Godord zu führen haben sollte, und daß das Los zu entscheiden hatte, wenn man sich über die Wahl nicht einigen konnte; wann und warum dieselbe abkam, wird uns indessen nicht berichtet. Wenn aber unser Rechtsbuch noch die Vorschrift beifügt,<sup>4)</sup> daß man, wenn ein Gode vor dem einmánaðr, d. h. dem letzten Wintermonate, der etwa Mitte März beginnt, stirbt, durch ein umfahrendes Kreuz eine Versammlung berufen, und hier durch das Los bestimmen lassen solle, wer das Godord vertreten (*fara með godorði*) solle, wogegen die Leute, wenn der Gode erst nach dem einmánaðr stirbt, um einen Tag früher als die übrigen Dingleute sich zum Frühlingsding einfinden, und hier das Los entscheiden lassen sollen, und wenn

1) *Konungsbók*, 84/142.

2) *ebenda*, 122/232; *Staðarhólsbók*, 64/79.

3) *Vatnsdæla*, 41/67 und 42/67.

4) *Konungsbók*, 80/142.

der Gode noch näher am Allding, oder gar erst auf der Reise zu diesem stirbt, zunächst der nächste anwesende Verwandte des verstorbenen Goden, eventuell aber derjenige das Godord führen solle, über dessen Person sich die Dinggenossen des Verstorbenen noch vor dem Beginne der Gerichtssitzungen einigen würden, so dürfen diese Bestimmungen nicht als im Widerspruche mit den oben besprochenen stehend betrachtet werden; man wird in ihnen vielmehr nur eine Anweisung zu provisorischen Verfügungen erkennen dürfen, wie solche nötig werden konnten, wenn der Tod eines Goden ganz kurz vor der Haltung, sei es um des Frühlingsdinges oder des Alldinges, eintrat. Aber auch in Fällen, in welchen der Gode zur persönlichen Ausübung seiner Rechte an und für sich ganz wohl befähigt war, in welchen es ihm aber zweckmäßig oder bequem schien, sich durch einen anderen vertreten zu lassen, stand ihm dieses jederzeit frei, und zwar gleichviel, ob sich die Vertretung nur auf einen einzelnen Akt, wie etwa die Ausführung der Richter<sup>1)</sup> oder die Abhaltung eines féránsdómr<sup>2)</sup> beziehe, oder auf die gesamte Vertretung des Godords an einer bestimmten Dingversammlung oder auf eine bestimmte Zeit; die Rechtsbücher setzen die Zulässigkeit auch einer Vertretung dieser letzteren Art mehrfach voraus, wie denn z. B. gelegentlich der Bestimmungen über die Dingzuständigkeit auf diese Möglichkeit bereits einzugehen war, und auch die Geschichtsquellen wissen oft genug davon zu erzählen, wie der einzelne Gode, dem aus irgend einem Grunde der Besuch einer Dingversammlung unangelegen kam, statt seiner einen anderen als seinen Vertreter dahin sandte.<sup>3)</sup> Für solche Vertretung gilt aber die Bezeichnung „fara með goðorð“ oder auch wohl „ríða með goðorð til þings“, und scheint dabei ein für allemal die Regel gegolten zu haben, daß der Vertreter des Godordes nur aus der Zahl seiner Dingleute gewählt werden durfte,<sup>4)</sup> eine Regel, welche auch dann galt, wenn die Vertretung nur auf eine einzelne Verrichtung sich bezog:<sup>5)</sup> Deutlicher noch als in diesen auf die Führung des Godordes bezüglichen Bestimmungen spricht sich übrigens der staatsrechtliche Charakter der Würde darin aus, daß das Recht mancherlei Versäumnisse, welche dessen Inhaber sich in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen allenfalls zu Schulden kommen lassen mögen, nicht nur mit Geldstrafe, son-

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 24/45.      <sup>2)</sup> ebenda, 54/92.

<sup>3)</sup> z. B. Sturlúnga, VII, 246/146.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 84/141.      <sup>5)</sup> ebenda, 54/92.

dern sogar mit dem Verluste der Würde selbst bedroht, und daß es diese sodann allenfalls sogar als zugunsten der Dingleute verwirkt behandelt. Eine Geldbuße von drei Mark und der Verlust seines Godordes steht z. B. dem Goden in Aussicht, der zu spät zum All-  
ding<sup>1)</sup> oder zum Frühlingsding kommt,<sup>2)</sup> soferne nicht ehehafte Not ihn entschuldigt, ferner dem Goden, der bei der Erneuerung der Richter für die Viertelsgerichte widerrechtlich verfährt,<sup>3)</sup> oder der auf die Frage nach der Þingvist eines Mannes wissentlich eine falsche Antwort gibt,<sup>4)</sup> oder der die Abgabe des Spruches einer Zwölferjury widerrechtlich verweigert<sup>5)</sup> u. dgl. m. Andernteils aber galt die Regel,<sup>6)</sup> daß in allen den Fällen, in welchen der Gode einer Buße und dem Verluste seines Godordes verfiel, dieses als den Dingleuten heimgefallen gelten sollte, und daß auch sonst, wenn ein Gode zur Acht oder Landesverweisung verurteilt wurde, mit welcher gesetzlich die Einziehung des Vermögens verbunden war, dessen Godord zwar am féránsdómr abzuschätzen sei, aber doch den Dingleuten zufalle. Allerdings macht diese Stelle in zwiefacher Richtung Schwierigkeiten. Einmal nämlich scheint schwer begreiflich, wie das Godord eines verurteilten Goden zugleich am Exekutionsgericht zur Abschätzung gebracht und als den Dingleuten heimgefallen erachtet werden konnte, während doch dessen Abschätzung nur unter der Voraussetzung einen Sinn haben konnte, daß auch bezüglich seiner auf einen Erlös spekuliert, und dieser bei der Auseinandersetzung des Vermögens mit in Rechnung gestellt werden wollte. Mag sein, daß die Meinung der Bestimmung die war, daß einerseits der eine Erwerber des Godordes dessen Schätzungswert zur Masse zu erlegen hatte, andererseits aber nur zum Godorde gehörige Dingleute dasselbe erwerben konnten, und überdies, wenn sich deren mehrere als Bewerber meldeten, die Wahl der Dingleute, und eventuell das Los unter ihnen den Ausschlag gab; mit anderen Worten: das Godord wurde um den Anschlagspreis verkauft, konnte aber nur an einen zu demselbigen gehörigen Dingmann verkauft werden, vorbehaltlich der angegebenen Art der Entscheidung unter mehreren sich meldenden Käufern. Zweitens aber fällt auf, daß unmittelbar

1) Konúngsbók, 23/43.

2) ebenda, 64/117.

3) ebenda, 20/39.

4) ebenda, 22/43.

5) ebenda, 36/67, oder der den goða lýrittr einem fremden Dingmarne erteilt 59/105, oder als Miteigentümer eines Godords dem Turnus in dessen Führung sich entziehen will 84/141—42.

6) ebenda, 84/142.

an die Vorschrift, nach welcher das vom Goden verwirkte Godord an seine Dingleute fallen solle, der Satz sich anschließt: „ef maðr hefír keypt godorð, eða var honum gefit, ok skal þat at erfðum fara“; man sollte hiernach annehmen, daß das gekaufte oder geschenkte Godord im Falle seiner Verwirkung an die Erben gehen, und somit nicht an die Dingleute fallen sollte, und doch läßt sich kein Grund absehen, warum das gekaufte, oder vollends das geschenkte Godord in diese Beziehung einen Vorzug vor dem ererbten oder anderweitig erworbenen genießen sollte. Wahrscheinlich ist der fragliche Satz lediglich an die unrechte Stelle zu stehen gekommen, wie denn überhaupt der ganze Paragraph, in welchem derselbe steht, den Eindruck eines mehr flüchtigen Exzerptes aus einem größeren macht. Mag sein, daß ursprünglich ein eigener auf die Godorde bezüglicher Abschnitt existiert hatte, welchem bereits die Konúngsbók bis auf wenige, mehr oder minder mit der Lehre von der þingvist zusammenhängende Bestimmungen beseitigte, weil er in die Zeit ihrer Aufzeichnung nicht mehr recht passen wollte, und hinsichtlich dessen Beseitigung die Staðarhólsbók nur noch folgerichtiger vorging; die verkehrte Stellung des hier fraglichen Satzes wäre unter dieser Voraussetzung sehr einfach zu erklären. Doch kann möglicherweise eine andere Erklärung sich noch mehr empfehlen. Der angeführte Satz kann nämlich dem Zusammenhange nach auch ganz wohl auf das zukünftige Schicksal des Godordes bezogen werden, welches verwirkt und von den Dingleuten an einen neuen Erwerber vergeben worden ist; ein solches mußte, je nachdem die Dingleute dasselbe dem neuen Erwerber gegen Entgelt oder unentgeltlich überließe, für ihn ein gekauftes oder geschenktes sein, während ein weiterer Erwerbstitel in diesem Falle unmöglich, und somit die Erwähnung dieser beiden Alternativen schlechthin erschöpfend war. Gerade hier mochte aber dann die Bemerkung am Platze sein, daß die Übertragung der Würde durch die Dingleute im einen wie im anderen Falle eine erbliche, und nicht bloß eine persönliche sein solle.

Wenn nun aber für die Behandlung der Würde im ganzen der privatrechtliche Gesichtspunkt der in erster Linie maßgebende war, und der staatsrechtliche nur in geringerem Umfange zur Geltung gelangte, so steht die Sache gerade umgekehrt, wenn der Inhalt des Godordes ins Auge gefaßt werden will. Die in der Würde begriffenen Rechte und Pflichten beziehen sich aber teils auf die Landesregierung (landsstjórn), weshalb die Goden ebensowohl zu

den landsstjórnarmenn gerechnet werden können,<sup>1)</sup> als anderwärts dem Gesetzsprecher eine landsstjórn beigelegt werden konnte,<sup>2)</sup> teils auf die Bezirksregierung (héraðsstjórn), kraft welcher die Goden auch wohl als héraðshöfðingjar bezeichnet werden mögen;<sup>3)</sup> sie werden ferner teils in der Heimat und vom Goden allein, oder doch höchstens unter Mitwirkung seiner eigenen Dingleute ausgeübt, teils hängen sie mit der Dingverfassung zusammen, und werden dann zu meist auch von einer größeren oder geringeren Zahl von Goden gemeinsam gehandhabt. Am Alldinge zunächst hatten die Goden älterer Ordnung, neben dem Gesetzsprecher und den beiden Landesbischöfen, welche doch regelmäßig ebenfalls aus ihrer Mitte entnommen waren, in der lögrétta Sitz und Stimme, und wenn zwar neben ihnen noch je zwei von ihnen ernannte Beisitzer in dieser saßen, so waren die letzteren doch auf eine beratende Stimme beschränkt, während die beschließende, seit dem Jahre 1004 wenigstens, ausschließlich den Goden zukam; da dieser Versammlung nicht nur die Gesetzgebung im engeren Sinne, sondern auch die Verwilligung von Privilegien und Gnaden, die Wahl des Gesetzsprechers und die Beschlußfassung in administrativen Angelegenheiten der Insel zustand, war schon damit eine sehr erhebliche Machtfülle in die Hand der Goden gelegt. In den Alldingsgerichten, also in den fjórðungsdómar und im fimtidóm, haben die Goden allerdings keinen Sitz; aber sie ernennen die Richter in diesen Kollegien, und zwar in der Art, daß die Besetzung der Viertelsgerichte nur von den Inhabern der 39 alten Godorde ausgeht, wogegen an der Besetzung des fünften Gerichtes auch die Goden neuerer Stiftung Anteil nehmen. An der Urteilsfallung und selbst an der Leitung der Verhandlungen in diesen Gerichten nehmen die Goden freilich keinen Anteil. Für die Viertelsgerichte ernennen sie zwar, wie bemerkt, ihre Richter und setzen sie persönlich an dem Orte nieder, der ihnen bei dieser Gelegenheit gebührt.<sup>4)</sup> Sie nehmen an dem feierlichen Zuge teil, in welchem die Richter an den Ort geführt werden, an welchem das Rekusationsverfahren vor sich geht, und setzen dieselben dort nieder;<sup>5)</sup> als etwas Gewöhnliches, wenn auch nicht gerade Notwendiges gilt überdies, daß sie während der Dauer dieses Verfahrens daselbst anwesend bleiben.<sup>6)</sup> Sie nehmen ferner auch an dem feierlichen Auszuge der

<sup>1)</sup> Eyrbyggja, 38/69.      <sup>2)</sup> Íslendingabók, 8/13.

<sup>3)</sup> Belege für beide Ausdrücke siehe oben S. 113, Anm. 8—10.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 20/39.

<sup>5)</sup> ebenda, 24/45.      <sup>6)</sup> ebenda, 25/46.

Richter teil, welcher dem Beginne der ordentlichen Gerichtssitzungen vorhergeht.<sup>1)</sup> Die Aufforderung, beim Beginne der Verhandlungen der Eidesleistung des Klägers zuzuhören, ist wenigstens dann auch an den Goden zu richten, wenn man denselben um eine Zwölferjury anzugehen hat.<sup>2)</sup> Wird es von den Richtern gefordert, so haben die Goden zum Schutze gegen widerrechtliche Gewalt Gerichtswärter zu bestellen.<sup>3)</sup> Wenn endlich die Richter ihre Pflicht versäumen, ist nicht nur an sie, sondern auch an die Goden, welche sie ernannt haben, die Aufforderung zu richten, solchem Unfuge zu steuern.<sup>4)</sup> Aber eine Leitung der Verhandlungen selbst ist in allem dem nicht zu finden; diese liegt vielmehr ausschließlich in der Hand der Streittheile selbst und allenfalls in der Hand der von den Streittheilen aus der Mitte der Richter bestellten Referenten (reifingarmenn), von welchen letzteren auch die Formulierung der Urteilsanträge und die Publikation des gefällten Urteils ausgeht, wogegen der Gode nur insoweit in den Gang der Verhandlungen einzugreifen hat, als etwa ein goðakviðr oder tólptarkviðr von ihm zu erbringen ist, d. h. ein von ihm mit elf von ihm ernannten Dingleuten zu erbringender Wahrspruch, der aber lediglich ein Beweismittel ist wie jedes andere. Genau dieselbe Stellung nehmen die Goden auch bezüglich des fimtardómr ein; daß bei der Besetzung dieses letzteren neben den Goden älterer Ordnung auch die Goden neuerer Ordnung beteiligt sind, ändert an ihrer prinzipiellen Stellung zu den Gerichten ebensowenig, als der anderen Tatsache prinzipielle Bedeutung beizumessen ist, daß bei der dómnefna und lögréttuskipun,<sup>5)</sup> oder kürzer bezeichnet bei der alþingisnefna,<sup>6)</sup> die zwölf Goden des Nordlandes nicht mehr Einfluß haben sollten als die neun Goden jedes anderen Landesviertels. Ganz ähnlich stand die Sache auch am Frühlingsdinge. Hier wurde zwar zwischen einem Gerichte und einer gesetzgebenden Versammlung nicht unterschieden; aber die Besetzung des Gerichtes wenigstens lag hier ganz ebenso in der Hand der Goden wie am Alldinge, nur daß hier natürlich lediglich die drei samþingisgoðar an derselben beteiligt waren. Die Stellung der Goden zum Gerichte war dabei ganz dieselbe wie am Alldinge, nur daß am Frühlingsdinge der Gode, dessen Dingmann vor ein inkompetentes Gericht gezogen werden wollte, hiergegen einen goðalýrittr ein-

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 28/52—53.      <sup>2)</sup> ebenda, 30/54; 31/55.

<sup>3)</sup> ebenda, 41/72—73.      <sup>4)</sup> ebenda, 41/74.

<sup>5)</sup> Íslendingabók, 5/9.      <sup>6)</sup> Konúngsbók, 117/211.

legen oder durch seinen Dingmann einlegen lassen konnte, d. h. einen formellen Protest, durch welchen dem betreffenden Gerichte jede weitere Verhandlung, sowie die Urteilsfällung in der Sache verwehrt wurde. In welcher Weise die Goden bei der geringen statutarischen Gesetzgebung sich beteiligten, welche den Frühlingsdingen zustand, wird uns nicht gesagt; wenn wir indessen erfahren, daß eine Abkürzung der legalen Dingzeit nur gestattet war, wenn alle „þingsnautar“ damit einverstanden waren,<sup>1)</sup> und daß Neuerungen hinsichtlich der Dingordnung, soweit solche überhaupt zulässig waren, die Einigung der þingheyjendir voraussetzten,<sup>2)</sup> wird man hieraus schließen dürfen, daß der Entscheid bei der Gesamtheit der Dingleute war, wenn auch, wie bei der Verlegung oder Veränderung eines várþings,<sup>3)</sup> die Goden dabei ein besonders gewichtiges Wort mitzusprechen und für den Vollzug des Beschlusses zu sorgen hatten. Neben den Rechten, welche den an einem Ding beteiligten Goden kollektiv zustanden, und zu denen, wie bemerkt, zumal die Besetzung aller Dinggerichte mit einziger Ausnahme des Priestergerichtes gehörte, stehen sodann andere, welche nur einem bestimmten einzelnen Goden zukommen. Dahin gehört vorab das Recht der Dinghegung (þinghelgi). Bezüglich des Frühlingsdinges spricht die Konúngsbók<sup>4)</sup> von „goði sá, er þinghelgi á þar“, und ebenso bezüglich des Herbstdinges;<sup>5)</sup> hinsichtlich des Alldinges enthält sie keine entsprechende Bestimmung, da jedoch ausdrücklich gesagt wird,<sup>6)</sup> das Frühlingsding solle ganz ebenso gelegt werden wie das Allding, ist klar, daß auch in Bezug auf dieses eine solche gegolten haben muß. Aus den geschichtlichen Quellen lassen sich diese dürftigen Angaben vervollständigen. Wir erfahren aus ihnen, daß noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Hegung des Þverárþinges sich an das Reykhylltingagoðorð knüpfte,<sup>7)</sup> also an jenes Godord, welches bereits im 10. Jahrhundert die Geitlendíngar mit Túngu-Oddr gemeinsam besessen hatten, und daß um ein paar Jahrzehnte früher die Hegung des Þórsnessþinges in der Hand des Þórðr Sturluson lag,<sup>8)</sup> sei es nun auf Grund des Þórsnesingagoðorð, das er in zwei Hälften schon früher erworben hatte,<sup>9)</sup> oder des ererbten Snorrúngagoðorð; das letztere war, wie früher schon bemerkt, gleich bei der ersten Ein-

1) Konúngsbók, 56/97 und 59/107.

2) ebenda, 57/98.

3) ebenda, 59/107—8.

4) ebenda, 56/97.

5) ebenda, 61/112.

6) ebenda, 56/97.

7) Sturlunga, VII, 246/146.

8) ebenda, 66/276.

9) ebenda, 3/196 und 6/200.

wanderung, als Þórsnesingagoðorð, von Þórólfr Mostrarskegg gestiftet, später aber von Snorri goði, als er nach Hvammr zog, beibehalten und seitdem als Snorrúngagoðorð bezeichnet worden, wogegen das gleichalte Godord der Hvammsverjar als Þórsnesingagoðorð bezeichnet wurde. Man sieht aus diesen beiden Beispielen, daß die Hegung des Frühlings- und Herbstdinges sich ein für allemal an eines der drei Godorde knüpfte, welche zu der betreffenden Þingsókn verbunden waren, und daß der damit dem betreffenden Godorde eingeräumte Ehrenvorzug auf geschichtlichem Wege sich erklärte; die besondere Beziehung, welche zwischen diesem und der gemeinsamen Dingstätte der betreffenden Þingsókn bestand, hatte bereits in der ältesten Zeit den Ausschlag gegeben, und dabei hatte es später sein Verbleiben gehabt, so daß wir kaum bezweifeln können, daß, wie die Reykhyltingar das Þingness- oder Þverárþing und die Þórsnesingar (im älteren Sinne) das Þórsnessþing zu hegen hatten, so den Reyknesingar, Vatnsdœlir, Ljósvetningar, Svínfellingar die Hegung des Þorskafjarðarþings, Húnavatnsþings, Þingeyjarþings und Skaptafellsþings zustand u. dgl. m. Bezüglich des Alldinges aber wird uns von einem allsherjargoði und allsherjargoðorð gesprochen, welches sich bereits durch diesen seinen Namen als eine auf das gesamte Volk des Freistaates bezügliche Würde zu erkennen gibt. Wir erfahren, daß die Würde im Jahre 1000 von Þormóðr bekleidet wurde, einem Sohne des Gesetzesprechers Þorkell máni, eines Sohnes des Þorsteinn Íngólfsson;<sup>1)</sup> von ihm stammte der dem Ari fróði zugekommene Bericht über die Formel, mittels deren seine Vorfahren im Heidentume das Allding gehegt hatten (helguðu alþingi),<sup>2)</sup> und es wird uns überdies berichtet,<sup>3)</sup> daß mindestens bis in das 12. Jahrhundert herein die „alþingis helgun“ mit dem Godorde seines Hauses verbunden war, in Anerkennung der Tatsache, daß Þorsteinn Íngólfsson noch vor der Stiftung des Alldinges das Kjallarnessþing eingesetzt hatte, welches als Vorbild und Vorgänger dieses letzteren betrachtet worden zu sein scheint. Aber auch noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts ist von einer allsherjarbúð am Alldinge die Rede,<sup>4)</sup> welche dem Magnús goði gehörte, einem Sohne jenes Guðmundr gríss, welchen wir zu Þingvellir wohnhaft finden,<sup>5)</sup> also

<sup>1)</sup> Landnáma, I, 9/39.

<sup>2)</sup> jüngere Melabók, ebenda, S. 335, dann Þórðar s. hreðu, 1/94.

<sup>3)</sup> jüngere Melabók, S. 336.

<sup>4)</sup> Sturlunga, VII, 39/233—34 und 85/301.

<sup>5)</sup> ebenda, 16/206.



ganz in der Nähe der Dingstätte; wir wissen von ihm, daß er ein Sohn des Ámundi war,<sup>1)</sup> und daß er den 22. Februar 1210 starb,<sup>2)</sup> so daß sich allenfalls vermuten läßt, daß sein Vater Ámundi ein Bruder des Þormóðr Skriðagoði und Sohn jenes Guðmundr Hamalsson war, welcher im fünften Gliede des geraden Mannsstammes von jenem Þormóðr allsherjargoði abstammte, welcher um das Jahr 1000 lebte,<sup>3)</sup> und daß Guðmundr gríss, wie so oft der Fall war, nach seinem Großvater benannt war. Wie die feierliche Hegung des Dings, so scheint übrigens auch dessen feierliche Schließung (das „segja laust þíngit“<sup>4)</sup>) dem vorsitzenden Goden obgelegen zu haben, dessen einmal in Bezug auf das vǫrþíng Erwähnung getan wird;<sup>4)</sup> ob diesem aber auch noch irgend welche andere Vorrechte zukamen, wird uns nicht gesagt, außer insoweit, als ausdrücklich bestimmt wird,<sup>5)</sup> daß am Herbsdinge der vorsitzende Gode es war, welchem die Verkündigung des Jahreskalenders und der am Alldinge gefaßten Beschlüsse oblag, während den beiden anderen Goden nur diejenigen Veröffentlichungen überlassen geblieben zu sein scheinen, welche sich, wie z. B. die Veröffentlichung der am Alldinge bewilligten Privilegien oder erfolgten Achtserklärungen, auf Angelegenheiten ihrer eigenen Angehörigen bezogen, und auch diese nur insoweit, als ihre Besorgung überhaupt einem Goden und nicht der beteiligten Privatperson selbst oblag. Über die Zusammensetzung der Viertelsdinge sind wir nicht unterrichtet; wir können indessen nicht bezweifeln, daß auch bezüglich ihrer die Dinghegung sich nach der Intention der Gesetzgebung an ein bestimmtes Godord knüpfen, und daß andererseits auch hier ein Gericht bestehen sollte, dessen Richter durch die neun resp. zwölf Goden des betreffenden Landesviertels zu ernennen waren. Im übrigen ist klar, daß mit den bisher besprochenen Funktionen die Obliegenheiten keineswegs erschöpft sind, deren Erfüllung den Goden am Ding oblag; allein diese weiteren Verrichtungen derselben fallen nicht mehr unter den Gesichtspunkt von Verpflichtungen der Goden überhaupt gegenüber der Gesamtheit, sondern unter den Gesichtspunkt von Pflichten des einzelnen Goden gegenüber seinen eigenen Dingleuten, wie dies

<sup>1)</sup> Ættartölubrot, S. 355; Þorsteins þ. stangarhöggs, S. 56; Annálar, a. 1210.

<sup>2)</sup> Annálar, h. a.; Nekrologium islandicum, bei Langebek, II, S. 506, oder Sturlunga, II, S. 392.

<sup>3)</sup> Landnáma, I, 9/39.

<sup>4)</sup> Konungsbók, 59/107.

<sup>5)</sup> ebenda, 61/112.

z. B. bereits von der oben besprochenen Verpflichtung zur Bildung einer Zwölferjury oder zur Einlegung eines *goðalýrittr* gilt, und von ihnen wird darum besser erst unten im Zusammenhange mit der gesamten Stellung des Goden zu seinen Untergebenen gehandelt. Zu bemerken ist dagegen noch, daß die drei zu einem Dingverbande gehörigen Goden, also die *samþíngisgoðar*, stets als unter sich eng verbunden gelten und demgemäß verpflichtet erscheinen, insbesondere auch am Ding sich gegenseitig zu unterstützen, zu vertreten, aber auch zu überwachen. Kommt z. B. einer von ihnen zu spät zum Allding, so haben sie zu bestimmen, wer als Vertreter seines Godordes einzutreten hat.<sup>1)</sup> Entzieht sich einer von ihnen widerrechtlich der Abstimmung in der *lögrétta*, so haben sie dem Gesetzesprecher auf Verlangen aus ihrem Dingverbande einen Ersatz zu stellen.<sup>2)</sup> Gehen einem von ihnen infolge zahlreicher Richterrekusationen die zur Besetzung der Gerichte nötigen Dingleute aus, so haben sie aus der Zahl ihrer eigenen Dingleute Nachschub zu leisten.<sup>3)</sup> Wird ein *goðakviðr* in einer Sache nötig, an welcher der zu dessen Erbringung zunächst verpflichtete Gode selber beteiligt ist, so haben sie für diesen ihrerseits einzutreten.<sup>4)</sup> Andererseits sind sie allenfalls auch zur Klagestellung gegen denjenigen unter ihnen berufen, welcher nicht zur vorgeschriebenen Zeit zum *várþíng* kommt<sup>5)</sup> u. dgl. m. Nur seltener macht sich eine ähnliche Verbindung unter den sämtlichen Goden geltend, welche zu einem und demselben Landesviertel gehören. Unter Umständen wird ihnen die Wahl eines Gesetzesprechers übertragen,<sup>6)</sup> und für den Fall der Gefährdung eines Gerichtes durch widerrechtliche Störung sollen je drei Goden aus dem Landesviertel, nach dem der betreffende *fjórðungs-dómr* benannt ist, für diesen die *dómsvörðslumenn* bestellen;<sup>7)</sup> indessen stehen derartige Bestimmungen immerhin sehr vereinzelt, wogegen die unter den drei *samþíngisgoðar* bestehende Verbindung von einer sehr weitgreifenden und durchschlagenden Bedeutung ist. Nur insoweit, als ausnahmsweise Frühlings- und Herbstdinge vorkamen, welche von einzelnen Goden für sich gehalten wurden, fiel natürlich auch sie weg.

Wende ich mich nun aber zu denjenigen Funktionen, welche der Gode außerhalb der Dingversammlungen zu verrichten hatte, so

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 23/43.

<sup>2)</sup> ebenda, 117/215.

<sup>3)</sup> ebenda, 25/50.

<sup>4)</sup> ebenda, 36/67.

<sup>5)</sup> ebenda, 56/97.

<sup>6)</sup> ebenda, 116/218.

<sup>7)</sup> ebenda, 41/72.

treten unter diesen im Heidentume zunächst dessen religiöse Verrichtungen hervor. Dem Goden wird die Tempelpflege zugeschrieben (das „varðveita hofit“,<sup>1)</sup> „geyma hofanna“,<sup>2)</sup> „ráða fyrir hofi“<sup>3)</sup>) und ist in dieser einerseits die Verpflichtung enthalten, den Tempel in baulichem Stande zu erhalten (halda upp hofi), und andererseits auch die Verpflichtung, für die gehörige Abhaltung des Opferdienstes (der blótveizlur) zu sorgen. Für beides hatte der Gode aus eigenen Mitteln die Kosten aufzubringen; die Dingleute aber hatten hierzu durch den von ihnen zu bezahlenden Tempelzoll (hoftollr) eine Beisteuer zu leisten.<sup>4)</sup> Es versteht sich von selbst, daß der Gode bei jenen Opferfesten, wie dies von den Königen und Jarlen Norwegens nachzuweisen ist, den Vorsitz zu führen hatte, und daß demgemäß von ihm das Opferfleisch geweiht und beim Trinken der Becher der Spruch auf die Götter gesprochen wurde, was man „mæla fyrir minni“ nannte; doch fehlt es allerdings an speziellen, auf Island bezüglichen Nachweisen. Auch auf die Pflichten des Goden am Ding wirkt dessen religiöse Würde ein. Wir erfahren,<sup>5)</sup> daß derselbe zu allen größeren Versammlungen den heiligen Ring mitzubringen hatte, welcher regelmäßig im Tempel auf dem Altar zu liegen pflegte, und darum als „stallahríngr“ bezeichnet wurde; auf ihn wurden, nachdem er mit Opferblut bestrichen worden war, alle Eide abgelegt, während es auch vorkommen konnte, daß der Ring auch außerhalb der Versammlung getragen wurde, wie denn z. B. dem Snorri goði sein Tempelring einmal im Kampfe die Hand rettete.<sup>6)</sup> Ganz vereinzelt ist ferner einmal von „goðablóð“ als von dem Blute eines Widders die Rede, welcher am Ding nach alter Sitte von dem Mitbesitzer eines Godordes geschlachtet wird;<sup>7)</sup> derselbe netzt sich die Hände

1) z. B. Eyrbyggja, 15/17; Vápnfirðinga s., S. 10; jüngere Melabók, S. 334; Þórðar s. hreðu, 1/94 und Þorsteins þ. uxafóts S. 249.

2) Landnáma, IV, 7/259 (Hauksbók), wo die obigen Parallelstellen „varðveitu“ haben.

3) Eigla, 88/225.

4) Eyrbyggja, 4/6 und 10/12; Landnáma, I, 21/64; jüngere Melabók, S. 334 samt den angeführten Parallelstellen aus der Hauksbók, Þórðar s. hreðu und dem Þorsteins þ. uxafóts; Kjalnesinga s., 2/402—4; Eigla, 88/225; Vápnfirðinga s., S. 10 und Kristni s., 2/6.

5) Hauksbók, jüngere Melabók, Þórðar s. hreðu und Þorsteins þ., ang. O.; Eyrbyggja, 4/6; Kjalnesinga s., 2/403; Eyrbyggja, 16/19; Droplaugarsona s., S. 16; Vígaglúms s., 25/76; vgl. auch Hávamál, 110; Atla-kviða, 30.

6) Eyrbyggja, 44/82—83.

7) Ljósvefninga s., 4/125—26.

mit dem Blute, ehe er gegen seinen Mitbesitzer auf Verwirkung seines Anteiles an der gemeinsamen Würde klagt, wobei freilich dahingestellt bleiben muß, ob sich das Opfer auf die Anstellung der Klage oder auf die Besitzergreifung in Bezug auf die verfallene Würde beziehe. Auch die þinghelgi dürfte, wie schon dieser ihr Name bezeugt, und wie dies auch zu der Fassung einschlägiger Formeln in christlicher Zeit stimmt, ursprünglich als eine halbwegs religiöse Funktion aufgefaßt worden sein u. dgl. m. Daß im Heidentume gerade dieser Bestandteil der Godenwürde auch der Verwaltung von Weibern bis auf einen gewissen Grad zugänglich gewesen zu sein scheint, ist bereits gelegentlich bemerkt worden; nicht unbeachtet darf aber andererseits bleiben, daß der innere Verfall des heidnischen Glaubens, der sich auf der Insel schon frühzeitig bemerkbar macht, gerade ihn erheblich abgeschwächt zu haben scheint, wie denn z. B. das völlige Aufgeben alles Glaubens an die Götter und alles Opferdienstes den Hrafnel Freysgoði in keiner Weise hinderte, nach Verlust seines ersten Godordes sich ein zweites noch größeres zu begründen.<sup>1)</sup> Bei der Annahme vollends des Christentumes fiel die religiöse Bedeutung der Würde gänzlich weg, ohne daß für dieselbe irgend ein Ersatz eingetreten wäre. Allerdings kam es oft genug vor, daß angesehene Häuptlinge die Priesterweihe nahmen, und, ohne ihre weltliche Würde aufzugeben, zugleich auch den Gottesdienst in ihren eigenen Kirchen versahen; es genügt dieserhalb auf das zu verweisen, was von den Schülern des B. Ísleifr<sup>2)</sup> und des B. Gizurr<sup>3)</sup> berichtet wird; allein solche Männer vereinigten dann eben eine zwiefache Stellung in ihrer Person, ohne daß diese zufällige Verbindung zweier ganz getrennter Funktionen für die eine oder andere von ihnen irgendwelche rechtliche Bedeutung gehabt hätte. — Sehr mangelhaft unterrichtet sind wir über die richterliche, und die mit dieser aufs Genaueste verbundene legislative Gewalt der Goden. Allerdings läßt bereits der allgemein germanische Rechtsbrauch erwarten, daß die Gewalt der Häuptlinge in dieser Beziehung sehr beschränkt, und durchaus den Beschlüssen der Volksversammlungen untergeordnet gewesen sein werde, und es fehlt auch nicht an positiven Quellenzeugnissen, welche diese Erwartung bestätigen. Schon die ältesten Quellenzeugnisse, welche uns bezüglich der Ordnung der Bezirksverfassung

<sup>1)</sup> Hrafnkels s., S. 24.

<sup>2)</sup> Hungrvaka, 2/63; Jóns bps. s., 3/153.

<sup>3)</sup> Kristni s., 13/29.

auf der Insel zu Gebote stehen,<sup>1)</sup> weisen den Goden Recht und Pflicht zu „at nefna dóma á þingum ok stýra sakferli“, und wenn Snorri bereits in Asien von dem Götterkönige Óðinn zwölf hofgoðar einsetzen läßt, um das „ráða fyrir blótum ok dómum manna í milli“ zu besorgen,<sup>2)</sup> so zeigt dabei schon der gebrauchte Ausdruck, daß es altisländische Rechtszustände sind, welche er in die mythische Zeit zurückträgt; beide Angaben weisen aber auf dieselbe ausführende und leitende Tätigkeit hin, welche auch nach der späteren isländischen Verfassung noch den Goden im Gerichtswesen zukam, und wenn in Norwegen noch in durchaus geschichtlicher Zeit die richterliche sowohl als die gesetzgebende Tätigkeit am lögþinge durch eine lögrétta gehandhabt wurde, deren Mitglieder durch die Beamten des Königs nur ernannt, im übrigen aber nicht weiter beeinflußt werden, so wird man auch hieraus auf eine ähnliche Gestaltung der Dinge schließen, und annehmen dürfen, daß insbesondere die ausschließliche Überweisung der gesetzgebenden Gewalt am Alldinge an die Goden hier erst eine Folge der Abtrennung der lögrétta von den fjórðungsdómar (965), und der Beschränkung der beschließenden Stimmen in der ersteren auf die Inhaber der Mittelbank (1004) gewesen sein werde. Gerade für die älteste Zeit weist aber, was Island betrifft, auf einen Zusammenhang der Rechtspflege mit der Godenwürde auch eine Tatsache hin, daß wenigstens die Strafjustiz teilweise mit dem Darbringen von Menschenopfern in Verbindung stand. Ich will mich nicht auf die zahlreichen noch umlaufenden Volkssagen beziehen, welche da und dort auf der Insel einen blótsteinn, eine blótkelda oder andere auf den Gebrauch von Menschenopfern hinweisende Denkmäler zum Gegenstande haben, zumal da es leicht ist, an der Hand von Kálunds historisch-topographischer Beschreibung Islands sich über diese ins Klare zu setzen; aber den Þorsteinn am Þórnessþinge, an welchem man den zum Tode Verurteilten den Rücken zu brechen pflegte,<sup>3)</sup> und die Blótkelda bei Hof auf Kjalarnes,<sup>4)</sup> in welche man diese versenkte, glaube ich nennen zu sollen, weil beide schon in alten Quellen erwähnt werden, und wenn nach einer solchen<sup>5)</sup> von christlicher Seite her den Heidenleuten der Vorwurf gemacht wird, daß sie ihren Göttern die nichtsnutzigsten Menschen

<sup>1)</sup> Hauksbók und jüngere Melabók, Þórðar s. hreðu und Þorsteins þ., ang. O.

<sup>2)</sup> Ynglínga s., 2/5.

<sup>3)</sup> Eyrbyggja, 10/12; Landnáma, II, 12/98.

<sup>4)</sup> Kjalnesínga s., 2/404.      <sup>5)</sup> Kristni s., 11/23.

als Opfer darbringen, indem sie dieselben von Felsen und Klippen herabstürzen, so mag dem gegenüber bemerkt werden, daß man am Árnessþinge noch vor Kurzem einen blótsteinn am Búðafoss zeigte, von welchem oder auf welchem die Opfer in den Wasserfall hinabgestürzt worden sein sollen,<sup>1)</sup> und daß man andererseits bei Hof im Svarfaðardalr, bei Múnkaþverá im Eyjafjörðr und nicht weit von Þingey in der Nähe von Ljósavatn einen Goðafoss kennt,<sup>2)</sup> an deren mittleren wenigstens die Überlieferung sich knüpft, daß Opfer in ihn hineingestürzt worden seien. So wissen wir denn auch wenigstens vom Þórnessþinge und Kjalarnessþinge, daß sie unter der Leitung von bestimmten Goden noch vor der Einführung der Úlfjótsslög gestiftet wurden, und wir können hieraus ersehen, daß damals bereits Dingversammlungen den Goden zur Seite standen, von denen wir annehmen dürfen, daß sie in derselben Weise unter deren Leitung gerichtliche und legislative Funktionen ausübten, wie dies auch in Norwegen, dann mit einer die Gesetzgebung betreffenden Einschränkung auf Island selbst später der Brauch war. Aber beim Kjalarnessþinge ist gewiß, und beim Þórnessþinge wahrscheinlich, daß sich dessen Kompetenz nicht auf ein einzelnes Godord beschränkte; bei beiden scheint demnach bereits dasselbe System maßgebend gewesen zu sein, welches im Jahre 965 genauer reguliert wurde und von da ab für den Freistaat in Geltung blieb, die Überweisung sowohl der Rechtspflege als der Gesetzgebung an größere, aus einer Mehrheit von Godorden hervorgegangene Versammlungen. Wenn uns hiernach genauere Angaben über die Stellung der Goden zur Rechtspflege sowohl als zur Gesetzgebung für die Zeit vor der Einführung der Úlfjótsslög und vor der Ordnung der Bezirksverfassung fehlen, so bleibt andererseits auch die weitere Frage zunächst noch offen, ob seit jenen Verfassungsänderungen auch wirklich die gesamte staatliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit auf die þingsókn, den fjórðungr und das Gesamtland übergegangen, oder ob nicht vielleicht doch noch ein Teil von beiden dem Goden im Vereine mit kleineren Versammlungen verblieben sei, welche sich lediglich aus jedem einzelnen Godord bildeten. Da erscheint nun von vornherein ziemlich wahrscheinlich, daß die Goden, welche von der Einsetzung des Alldings und vor der Ordnung der Bezirksverfassung selbstver-

<sup>1)</sup> vgl. meine Bemerkungen in der Germania, X, S. 491—92 und Kálund, I, S. 197.

<sup>2)</sup> Kálund, II, S. 99, 120 und 150.

ständiglich alle legislativen sowohl als gerichtlichen Geschäfte ihres Godordes mit ihren Angehörigen allein geregelt hatten, soweit nicht ausnahmsweise in einzelnen Fällen mehrere benachbarte Goden zu gemeinsamen Versammlungen sich vereinigt hatten, nun plötzlich auf alle gesonderte Tätigkeit in beiden Richtungen verzichtet, und diese ausschließlich den nun eingeführten Dingversammlungen überlassen haben sollten. Noch unwahrscheinlicher möchte man finden, daß man sich mit den drei Dingversammlungen, von denen überdies nur die beiden ersten der Handhabung der Rechtspflege und Gesetzgebung dienten, bezeugt haben sollte, und womit vom Anfange Juli bis Anfang Mai, d. h. volle zehn Monate lang alle staatliche Justiz ruhen gelassen haben sollte, während doch die Privatgerichte sowohl als die Gemeindeversammlungen bei ihrer eng begrenzten Kompetenz diesem Mangel abzuhelfen keineswegs imstande waren. Auffällig wäre auch, wenn man den neuen Godorden, welche sich aus Anlaß der Stiftung des fünften Gerichtes bildeten, so ohne weiteres ihre eigenen Dingstätten gewährt hätte, während die Godorde älterer Ordnung, die sich doch zweifellos eines weit höheren Ansehens und Einflusses erfreuten, solchen völlig entbehrt hätten. Endlich fehlt es auch nicht an einzelnen Quellenangaben, welche jene aus inneren Gründen geschöpften Erwägungen etwa unterstützen könnten. Wir hören von Rechtssatzungen, welche von einzelnen Goden unter Mitwirkung der Eingesessenen gewisser Gegenden erlassen werden. Der Auszug, welchen Jón Ólafsson von Grunnavig aus dem nunmehr verlorenen Teile der Heiðarvíga saga hinterlassen hat, berichtet von einer Vorschrift über das Merken von Schafen, welche Vígastyrr als der mächtigste Häuptling seiner Gegend im Einvernehmen mit den besten Bauern erlassen habe.<sup>1)</sup> Derselbe Auszug,<sup>2)</sup> ebenso aber auch der noch erhaltene Teil der genannten Sage<sup>3)</sup> erwähnt ferner einer Vorschrift, welche die Leute im Borgarfjörðr, oder genauer gesprochen die Angehörigen der Flókdælir und der Siðumenn, über die Verpflichtung erließen, im Bezirke begangene Totschläge zu verfolgen. Endlich ist uns auch eine Verfügung über die Almende und Strandberechtigung im Hornafjörðr erhalten,<sup>4)</sup> welche der angesehene Häuptling Sæmundr Ormsson zu Anfang des 13. Jahrhunderts auf Grund einer Ermächtigung erließ, welche ihm von den Grundbesitzern

<sup>1)</sup> Heiðarvíga s., 7/289.

<sup>2)</sup> ebenda, 12/310.

<sup>3)</sup> ebenda, 24/344—45.

<sup>4)</sup> Diplom. island. I, 137/536—37.

der Gegend mit Zustimmung der übrigen Bevölkerung erteilt wurde. In gleicher Weise hören wir aber auch hin und wieder von Einrichtungen oder Vorgängen, welche auf die Handhabung einer gewissen Rechtspflege innerhalb der einzelnen Godorde schließen lassen könnten. In Geschichtsquellen wird zuweilen von „lögmót“<sup>1)</sup> oder „lögfundir“<sup>2)</sup> in einer Weise gesprochen, welche zwar die Dingversammlungen einschließt, aber doch kaum auf sie allein bezogen werden kann. Wir erfahren ferner nicht nur von Godorden unzweifelhaft neuerer Stiftung, wie etwa dem des Höskuldr Hvítanessgoði<sup>3)</sup> oder dem der Melamenn,<sup>4)</sup> daß sie ihre eigene Dingstätte hätten, sondern auch von anderen Godorden wird Ähnliches berichtet, die wir auf denselben Ursprung zurückzuführen nicht imstande sind; ich erwähne hier nur der Dingstätte im Straumfjörðr, deren sich die Rauðmelingar bedienten, nachdem sie ihr Godord aus dem Þórnessþíng genommen hatten,<sup>5)</sup> sowie der Dingstätte im Svarfaðardalr, von welcher uns berichtet wird;<sup>6)</sup> indem ich im übrigen auf die früher<sup>7)</sup> schon gegebene Zusammenstellung von Dingstätten verweise, von welchen uns die Quellen Mitteilung machen. Heutzutage zeigt man auf der Insel noch gar vielfach Örtlichkeiten, welche teils durch ihren Namen, teils aber auch durch angebliche Gerichtsringe (dómhringar) oder Budenreste (búðartoptir) sich als alte Dingstätten ausweisen sollen, ohne daß sie doch irgendwie auf die aus den älteren Quellen bekannten Dingverbände zurückgeführt werden könnten; an der Hand des Registers zu Kålunds historisch-topographischem Werke kann man sich mit Leichtigkeit eine Fülle von Belegen hierfür zusammensuchen. Endlich wird uns auch hin und wieder von einzelnen Häuptlingen erzählt, wie sie persönlich im Lande herumreisen, um die Angelegenheiten ihrer Dingleute zu ordnen, und wie dabei teils die Beratung über allgemeine Bezirksinteressen ins Auge gefaßt wurde, teils aber auch die Erledigung von Rechtssachen einzelner Dingleute;<sup>8)</sup> die Abhaltung größerer Versammlungen war dabei kaum vermeidlich, und nahe genug liegt somit auch die Vermutung, daß auf diesen auch wohl gelegentlich Recht gesprochen und statutarische Gesetzgebung geübt worden sein möge. So bestechend aber alle diese Momente auf den ersten Anblick erscheinen mögen, so wenig dürften

1) Vatnsdœla, 27/43.      2) ebenda, 37/60.      3) Njála, 107/556.

4) Bandamanna s., S. 7 und 10; vgl. Njála, 97/505—6.

5) Eyrbyggja, 56/105.      6) Svarfdœla, 10/137.

7) [Siehe oben S. 50—79.]

8) vgl. z. B. Droplaugarsona s., S. 27; Ljósvetninga s., 6/132.



sie doch einer eingehenderen Prüfung gegenüber beweiskräftig sich erweisen. Der heutigen Überlieferung auf Island zunächst ist in keiner Weise zu trauen, da sie, worauf ich schon bei der Besprechung von Kålunds Werk wiederholt aufmerksam zu machen hatte,<sup>1)</sup> die verschiedensten Zeiten in bunter Weise durcheinander wirft, und überdies vielfach nur auf mehr oder minder geschickte Vermutungen einzelner für sachkundig gehaltener Männer zurückgeht; die Berichte der älteren Quellen über einzelne Dingstätten außer den 13 regelmäßigen lassen sich aber, wie oben schon dargetan, soweit sie überhaupt glaubhaft sind, teils auf zeitweise Verlegung regelmäßiger Dingstätten, teils auf die Stiftung von Godorden neuerer Ordnung, teils endlich auf ganz vereinzelt lokale Störungen zurückführen, in keinem Falle aber läßt sich für sie eine Anknüpfung an ein einzelnes Godord in der Art finden, daß sie sich auf Versammlungen neben dem *várþing*, *alþingi* und der *leið* bezögen, welche lediglich aus einem solchen hervorgegangen wären. Die Erwähnung von *lögmót* oder *lögfundir* ferner läßt in keiner Weise erkennen, ob die betreffenden Zusammenkünfte gerichtlichen oder administrativen Zwecken dienten, und dasselbe gilt auch von dem, was uns über die Rundreisen der Goden berichtet wird; wenn bezüglich ihrer der Erledigung von Rechtsachen gedacht wird, so weisen die gebrauchten Ausdrücke weit eher auf die Vermittlung von Vergleichen und die Abgabe von Schiedssprüchen hin, als auf eine geordnete gerichtliche Verhandlung. Die autonomen Satzungen endlich, von denen uns berichtet wird, können nicht auf eine den Goden im Vereine mit ihren Dingleuten zustehende gesetzgebende Gewalt zurückgeführt werden, sondern sie tragen lediglich den Charakter von Verabredungen, welche in mehr oder minder ausgedehnten Bezirken getroffen werden konnten; das Statut über die Allmenden im Hornafjörðr bezeichnet sich selber an seinem Eingange als „*skipan Sæmundar Ormssonar*“, und bemerkt an seinem Schlusse: „*allir buendr þeir er lönd áttu í Hornafirði hand-söluðu Sæmundar skipun á þessu máli við samþykki allrar alþýðu*“, von der Vorschrift über die Verfolgung von Totschlägen aber wird ausdrücklich bemerkt, daß die Angehörigen von mindestens zwei Godorden bei derselben beteiligt waren, wie denn auch in der Tat Vorschriften von wesentlich lokaler Bedeutung bei dem zerstreuten Wohnen der Angehörigen eines jeden Godordes unmöglich von

<sup>1)</sup> Germania, XXIV, S. 92—94 und 97—101; Literaturblatt für germanische und romanische Philologie, I, S. 14—16 und IV, S. 1—3.

einem einzelnen Goden ausgehen konnten. Die sämtlichen positiven Angaben über die Übung irgendwelcher Gesetzgebung und Rechtspflege innerhalb der einzelnen Godorde erweisen sich hiernach bei genauerem Zusehen als keineswegs stichhaltig; auf die inneren Gründe, welche sich für eine solche anführen lassen, allein deren Annahme zu stützen, erscheint aber um so bedenklicher, je ausführlicher sich unsere Rechtsbücher sowohl als unsere Geschichtsquellen über die Zustände auf der Insel aussprechen. Es ist kaum denkbar, daß eine derartige Kompetenz der Goden in ihnen keine unzweideutige Spur hinterlassen haben sollte, wenn sie wirklich begründet gewesen wäre, und wird demnach allerdings angenommen werden müssen, daß die Goden wirklich bei der Entstehung der Úlfjótsslög teilweise und bei der Ordnung der Bezirksverfassung vollständig auf jede derartige Kompetenz Verzicht leisteten, und daß somit von da ab alle Gesetzgebung und Rechtspflege, soweit letztere nicht etwa durch Gemeindeggerichte und andere Privatgerichte ausgeübt wurde, ausschließlich den Dingversammlungen der þingsókn, des fjórðungr und des Gesamtstaates übertragen war, während die einzelnen Goden nur etwa noch durch das Zustandebringen einzelner Verabredungen, Vergleiche, Schiedssprüche für das Rechtsleben der Insel tätig werden konnten. — Viel bestimmtere Aufschlüsse erhalten wir über die administrative Bedeutung der Godenwürde, es sind aber weniger die Rechtsbücher als die Geschichtsquellen, denen wir sie verdanken. Nach ihnen gilt der Gode vor allem als berufen, für den Schutz der Rechtsordnung innerhalb seines Machtbereiches zu sorgen. Er hat sich demnach um die Versöhnung verfeindeter Parteien zu bemühen und zu solchem Behufe seine Vermittlung zur Verfügung zu stellen, wie etwa Þorkell Geitisson einmal eine weite Reise zu dem Zwecke unternimmt „at sætta þingmenn sína“,<sup>1)</sup> oder Einarr Þveræingr die Beilegung von Zwistigkeiten im Bezirke durch gütlichen Zuspruch geradezu als zur héraðsstjórn gehörig bezeichnet;<sup>2)</sup> nötigenfalls wirft er sich auch, wenn bereits offener Kampf ausgebrochen ist, mit rasch gesammelten Leuten zwischen die Kämpfenden, um sie mit Gewalt auseinander zu bringen, und daß man auch ein derartiges Einschreiten geradezu von ihm erwartet, zeigt ein einzelner Fall, in welchem Valla-Ljótr von einem seiner Bauern ausdrücklich unter Berufung auf die Pflicht, die ihm seine Würde auflege, zu

<sup>1)</sup> Droplaugarsona s., S. 27.

<sup>2)</sup> Vígaglúms s., 20/58.

solchem Eingreifen aufgefordert wird.<sup>1)</sup> Nehmen gemeine Verbrechen in einer Gegend überhand, so wendet man sich an den Goden mit der Bitte um Abhilfe, und dieser fühlt sich sofort dazu berufen, den Bezirk zu säubern (at hreinsa hérað); er bietet in solchem Falle, wie Jón Ketilsson, der Inhaber des Fljótamannagoðorð, tat, Mannschaft auf, verfolgt die Verdächtigen und nimmt sie gefangen, und läßt sie allenfalls auch sofort töten.<sup>2)</sup> In ähnlicher Weise wird im Vatnsdalr gegen den Þórólfr heljarskinn und seine Genossen vorgegangen.<sup>3)</sup> Der Mann war ein gefährlicher Dieb und stand überdies im Verdachte Menschen zu opfern; da wandten sich die Leute der Gegend an Þorsteinn Íngimundarson um Hilfe, der allerdings nach der Darstellung der Sage das Godord damals noch nicht besaß, vielmehr dieses erst später von seinem Bruder Þórir überkam, aber doch bereits als das eigentliche Haupt des Hauses und des Bezirkes galt.<sup>4)</sup> Þorsteinn sammelt sofort Mannschaft und greift die Übeltäter in einer von ihnen angelegten Befestigung an; Þórólfr selbst und eine Reihe seiner Gesellen wird erschlagen, was als eine große Wohltat für die Gegend (héraðsbót) galt. Als einmal auf Reykjanes viele unerklärliche Diebstähle vorkommen, ordnen Þorgils Arason und sein Bruder Illugi als Inhaber des Reyknesíngagoðorð eine allgemeine Haus-suchung an;<sup>5)</sup> da man im Verschlusse eines der Untersuchten gestohlenen Gut und überdies zahlreiche Diebsschlüssel findet, wird derselbe auf die Folter gelegt und soll, da er hier gesteht, sofort gehängt werden; mit Mühe nur wird ihm auf die Fürbitte eines der Anwesenden hin das Leben geschenkt. Auch den Gréttir Ásmundarson nehmen die Bauern im Ísafjörðr wegen mehrfacher Räubereien, die er als geächteter Mann begangen hat, gefangen und wollen ihn hängen;<sup>6)</sup> in diesem Falle freilich handeln sie auf eigene Faust, und Þorbjörg en digra, des Goden Vermundr mjöfi Frau, ist es vielmehr, welche dem Gefangenen davon hilft; aber immerhin läßt die Art ihres Eingreifens erkennen, daß es eigentlich des Goden Sache war zu bestimmen, was in derartigen Fällen geschehen solle. Mit der Rechtsförmlichkeit des Verfahrens pflegte man es in derartigen Fällen, wie die angeführten Beispiele zeigen, allerdings nicht eben allzu genau zu nehmen, und es konnte demnach auch wohl einmal vorkommen,

<sup>1)</sup> Laxdæla, 87/358—60.

<sup>2)</sup> Sturlunga, V, 4/132—33.

<sup>3)</sup> Vatnsdæla, 30/49—51.

<sup>4)</sup> ebenda, 27/43—44 und 37/59—60.

<sup>5)</sup> Fóstbrœðra s., I, 13/45—46; II, 3/68—69.

<sup>6)</sup> ebenda, I, 1/3—4; Grættla, 52/117—22.

daß, wie in dem aus der Sturlunga angeführten Falle, eine vom Goden angeordnete Hinrichtung hinterher als eine widerrechtliche Gewalttat betrachtet und selbst wieder gerichtlich verfolgt wurde; indessen handelte es sich selbst in derartigen Fällen doch nur um einen Exzeß in der Handhabung einer an und für sich vollkommen legalen Amtsgewalt, und von den Dingleuten selbst scheint ein Übermaß an Strenge und Schärfe im Einschreiten sogar weit lieber gesehen worden zu sein, als zu große Schlaffheit in der Handhabung der Rechtsordnung. Ganz besonders erheblich ist aber, daß auch die Vollstreckung der von den Privatgerichten sowohl als von den Dinggerichten gefällten Urteile in letzter Instanz dem Goden überwiesen war, und zwar in einer Weise, welche ihn zu einer ähnlichen gerichtsherrlichen Rolle in der Heimat berief, wie er sie sonst nur am Dinge zu übernehmen hatte. Das isländische Recht kennt, vom norwegischen in diesem Punkte abweichend, keine direkte Exekution von Urteilen, welche auf Geld und Gut, die Bußen mit inbegriffen, lauten; dagegen stellt es deren Nichterfüllung unter den Gesichtspunkt eines Friedensbruches, und gewährt somit dem Gegner eine Klage „um dómrof“, d. h. wegen Mißachtung des ergangenen Urteils, welche auf Acht oder Landesverweisung geht.<sup>1)</sup> Wo immer aber eine solche zu verwirklichen ist, möge dieselbe nun direkte Folge eines strafrechtlichen Erkenntnisses oder durch eine Klage „um dómrof“ vermittelte Folge eines ursprünglich nur zivilrechtlichen Urteils sein, möge sie ferner durch Urteil, Schiedsspruch oder Vergleich auferlegt sein, da muß sofort ein f é r á n s d ó m r, d. h. Exekutionsgericht gehalten werden, in welchem ein Gode die Leitung zu übernehmen hat. Nach unseren Rechtsbüchern ist es zunächst der Gode des Verurteilten, welcher 14 Tage nach dem Schlusse des Dinges, an welchem die Verurteilung erfolgt, resp. der betreffende Vergleich oder Schiedsspruch bekanntgegeben worden war, das Gericht bei der Wohnstätte des Verurteilten zu halten hatte; nur für den Fall, daß man ihn nicht zu ermitteln vermag, soll statt seiner der Gode des obsiegenden Teiles eintreten. Dabei beschränkt sich indessen die Tätigkeit des leitenden Goden, wie bei den Dinggerichten, wesentlich auf die Ernennung der zwölf Richter, welche

<sup>1)</sup> vgl. Konúngsbók, 51/88: nú varð maðr sekr um dómrof eða um fé; dann 6/21: ef eigi kemr fé fram, ok skal sekja sem annat dómrof; Staðarhólsbók, 16/25—26. An einen skuldadómr, wie Baldvin Einarsson (Juridisk Tidsskrift, XXII, S. 339—40) meinte, ist jedenfalls nicht zu denken, da dieser sich lediglich auf die Auseinandersetzung eines überschuldeten Nachlasses bezog.

den f $\acute{e}$ ránsdómr bilden, sowie auf die Gewährung des nötigen Schutzes für diesen, als bei welchem nach dem Zeugnisse der Geschichtsquellen Gewalttätigkeiten ganz besonders häufig vorzukommen pflegten; dagegen wurde die eigentliche Aufgabe des Gerichtes, nämlich einerseits die Liquidation des Vermögens des Verurteilten, und andererseits, wenn es sich um eine Landesverweisung und nicht um eine Acht handelte, die Feststellung desjenigen Maßes von Rechtsschutz, welches dem Verwiesenen verwilligt werden wollte, lediglich von dem Gerichte selbst besorgt, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche die beteiligten Privatpersonen demselben an die Hand gaben, und ohne alle Einmischung des Goden. — Weiterhin ist aber auch die Fremden- und Handelspolizei Sache des Goden, und die ihm in dieser Hinsicht zustehenden Rechte reichen sehr weit. Die Geschichtsquellen gewähren uns auch nach dieser Seite hin einen klaren Einblick.<sup>1)</sup> Kam ein fremdes Schiff an, so ritt regelmäßig vor allem der nächstwohnende Gode zu demselben. Er hatte nämlich den Preis zu bestimmen, um welchen die von ihnen geführten Waren verkauft werden sollten (*leggja lag á varning*), und um welchen andererseits die einheimischen Waren von ihnen angenommen werden sollten; dabei pflegten die fremden Ankömmlinge dem Goden selbst die Vorwahl unter ihren Waren anzubieten, und ihm überdies vor allen anderen Leuten mitzuteilen, was sie an Neuigkeiten aus der Fremde zu berichten wußten, wogegen der Gode hinwiederum für die Unterkunft der Schiffsleute sorgte, und auch wohl die vornehmsten unter diesen als Gäste auf seinen eigenen Hof einlud. In der Regel scheint die Einigung über die Bedingungen der Aufnahme der Willkür der Parteien überlassen geblieben zu sein, wobei dann je nach Umständen der Gast zu bestimmten Arbeiten oder Zahlungen sich verpflichten, oder auch der Hausherr es darauf ankommen lassen konnte, ob und wie dieser die unentgeltlich verwilligte Aufnahme durch ein Geschenk wettmachen werde;<sup>2)</sup> es konnte aber ausnahmsweise auch vorkommen, daß eines schweren Mißjahres wegen ein Häuptling ein bestimmtes Maß der Bezahlung (*forþigt*) vorschrieb, welches man von den Fremden für deren Berberbergung fordern sollte, und seine Bauern mit einer bestimmten

<sup>1)</sup> vgl. z. B. *Höensnaþóris s.*, 2/126; *Gunnlaugs s. ormstúngu*, 2/192; *Vatnsdæla*, 17/29 und 31/51; *Þórðar s. hreðu*, S. 8 (edd. H. Kr. Friðriksson); *Gunnars þ. Keldugnúpsfífls*, S. 47 u. dgl. m.

<sup>2)</sup> *Eyrbyggja*, 50/93; vgl. *Vatnsdæla*, 17/29 und 40/64.

Strafe für den Fall bedrohte, daß sie weniger fordern würden.<sup>1)</sup> Es war eine seltene Ausnahme, wenn ein einzelner Gode, wie Ingjaldr, des Helgi enn magri Sohn, aus Menschenscheu und besonderer Abneigung gegen den Verkehr mit Fremden solche nicht zu sich einladen, und nicht einmal die Waren, deren er bedurfte, selbst bei ihnen auswählen mochte;<sup>2)</sup> regelmäßig wurde vielmehr sehr hartnäckig auf der Ausübung der betreffenden Rechte bestanden, und gab dies nicht eben selten zu ernsthaften Streitigkeiten mit den fremden Ankömmlingen Anlaß. Wiederholt hören wir,<sup>3)</sup> wie der eine oder andere Schiffsherr den Anordnungen des Goden sich nicht fügen und zumal seiner Warentaxe sich nicht unterwerfen will, worauf dieser dann allenfalls jeden Verkehr mit dem Schiffe zu untersagen (banna) und damit demselben alle Lebensmittel abzuschneiden pflegt. Noch am Anfange des 13. Jahrhunderts sehen wir den Snorri Sturluson einmal mit einem Schiffsherrn von den Orkneyjar darüber in heftigen Streit geraten, daß der letztere dem Snorri nicht gestatten wollte, das von ihm entnommene Mehl selbst zu taxieren;<sup>4)</sup> andererseits wurden die gleichen Befugnisse wie auf Island auch von den Häuptlingen Grönlands ausgeübt,<sup>5)</sup> wie denn die Grönländer überhaupt ihren Freistaat wesentlich nach dem Muster des isländischen einrichteten. Allerdings bezieht sich das Recht des Goden, in die Verkehrsverhältnisse gebietend und verbietend einzugreifen, keineswegs ausschließlich auf den Handelsverkehr und auf den Verkehr mit Fremden. Eine oben bereits in Bezug genommene Stelle, welche den Gebrauch bespricht, daß Reisende alle ihre Neuigkeiten an erster Stelle dem Goden mitzuteilen hatten,<sup>6)</sup> denkt, wie der Zusammenhang deutlich zeigt, zunächst an Einheimische, nicht an Ausländer, und wenn zu Anfang des 13. Jahrhunderts Kolbeinn Tumason einmal allen Handelsverkehr mit dem bischöflichen Stuhle zu Hólar untersagt, um dem B. Guðmundr, mit dem er in Streit liegt, alle Zufuhr an Lebensmitteln abzuschneiden,<sup>7)</sup> so ist auch dieses Verbot zunächst und hauptsächlich gegen Inländer gerichtet. Wenn andererseits dem Uni Garðarson, welcher von K. Haraldr hárfagri nach Island geschickt worden war, um ihm die Insel zu unterwerfen,

1) Sturlúnga, V, 1/127.      2) Vigaglúma, 1/1—2.

3) z. B. Høensnaþóris s., 2/126—7; Þórðar s. hreðu, S. 8—10; Gunnars þ. Keldugnúpsfífls, S. 47.

4) Sturlúnga, VII, 20/210.

5) Þorfinns s. Karlsefnis, 6/402.

6) Vatnsdæla, 31/51.

7) Guðmundar bps. s., 53/490; Sturlúnga, VII, 25/214.

die Leute keine Lebensmittel verkaufen wollten, weil man von diesem seinem Auftrage Kenntnis hatte,<sup>1)</sup> oder wenn seitens zweier ostländischer Goden aller Handelsverkehr mit dem deutschen Missionäre Dankbrand untersagt wird,<sup>2)</sup> so wird das Verbot zwar beide Male gegen Fremde gerichtet, aber doch aus ganz anderen Gründen als denen der Handelspolizei. Immerhin aber sind es handelspolizeiliche Rechte, deren sich der Gode bedient, wenn auch zu anderen als zu handelspolizeilichen Zwecken, und richtig ist somit nur, daß dieselben sich auf den inneren Handelsverkehr ebensogut als auf den auswärtigen beziehen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß genau dieselben Befugnisse, wie sie den isländischen Goden in Bezug auf die Regelung der Verkehrsverhältnisse zukamen, auch in Norwegen von jeher in des Königs Hand gelegen waren, und daß wir in denselben somit einen uralten Bestandteil der Herrschergewalt zu erkennen berechtigt sind. Der Handel mit den Finnen (Finnkaup, Finnför, Finnferð) zunächst war schon vor der Zeit des K. Haraldr hárfagri ein Monopol des Königs gewesen,<sup>3)</sup> und derselbe König belegte bereits den Verkehr mit Island mit einer Steuer (landaurar), welche, in ihrem Betrage wechselnd, bis zur Unterwerfung der Insel unter den König von Norwegen forterhoben wurde.<sup>4)</sup> Wenig später, unter K. Eiríkr blóðöx, hören wir von einem Verbote alles Verkehrs mit dem Auslande, welches in dem Jahre, für welches es erlassen wurde, alle Schiffahrt nach Island und anderen Ländern sperrte.<sup>5)</sup> Wiederum wird von K. Haraldr gráfeldr erzählt, daß er sich einmal aus den Waren eines isländischen Schiffsherrn ein graues Gewand als Geschenk auswählte und davon den Beinamen erhielt, unter dem er bekannt ist.<sup>6)</sup> Aus kirchlichem Eifer läßt sich sodann K. Ólafr Tryggvason zu der Drohung hinreißen, allen Verkehr mit Island zu untersagen, wenn die Insel nicht sofort zum Christentume übertrete, obwohl er selber anerkennt, daß der Austausch der beiderseitigen Produkte für beide Lande ganz gleichmäßig vorteilhaft sei;<sup>7)</sup> der heil. Ólafr hinwiederum verbietet einmal aus Feindschaft gegen

1) Landnáma, IV, 4/246.

2) Njála, 100/528—29.

3) vgl. Munch, Om Finmarkens politisk-commercielle Forhold til den norske Stat (um 1850), in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1860, S. 336—64 und Samlede Afhandlinger, II, S. 274—97.

4) Íslendingabók, 1/4—5 und öfter; vgl. Diplom. island. I, S. 633.

5) Eigna, 62/141.

6) Heimskr. Haralds s. gráfeldar, 7/116—17.

7) Ólafs s. Tryggvasonar, 142/284 (FMS. I).

den gleichnamigen Schwedenkönig, alle Ausfuhr aus Vikin nach Gautland, zumal auch die von Salz und Heringen,<sup>1)</sup> während er ein andermal wegen eines schweren Mißjahres die Ausfuhr von Korn, Mehl und Malz aus den südlichen Theilen seines eigenen Landes in deren nördliche Provinzen untersagt.<sup>2)</sup> In weit späterer Zeit noch sehen wir den K. Sverrir einmal die deutschen Kaufleute frischweg aus Björgvin wegweisen, während er die Engländer und andere Fremde ungestört ihren Handel betreiben läßt, weil ihm die Einfuhrartikel der letzteren nützlich, die der ersteren dagegen schädlich erschienen,<sup>3)</sup> und im 13. Jahrhundert berichten nicht nur die Geschichtsquellen wiederholt von Verkehrsverboten, welche K. Hákon gamli infolge von Zerwürfnissen mit den Isländern der Insel gegenüber erließ,<sup>4)</sup> sondern auch die Rechtsquellen gedenken des Bannes, welcher unter Umständen die Ausfuhr aus dem Lande hindert, und wollen nur innerhalb des eigenen Landes den Verkehr mit Korn oder Fleischwaren durch keinen solchen beschränkt wissen, sofern nicht etwa der König selbst ausnahmsweise eine solche Beschränkung nötig findet.<sup>5)</sup> In den Privilegien endlich, welche der Erzbischof von Þrándheimr sich zu erwerben wußte,<sup>6)</sup> dann in den Handelsverträgen, welche von jetzt ab öfter mit den Hansastädten abgeschlossen wurden, wird oft genug das den Königen zustehende Recht, den Handelsverkehr mit dem Auslande nach Willkür zu erlauben, zu beschränken oder zu verbieten, entweder erwähnt oder doch stillschweigend vorausgesetzt.<sup>7)</sup> Es sind also ganz dieselben Befugnisse, welche dem norwegischen Könige und dem isländischen Goden bezüglich der Regelung des Handelsverkehrs zustanden, und ist hier wie dort deren Schwerpunkt in dem Rechte des Herrschers zu suchen, den Verkehr im Inlande sowohl als mit dem Auslande zu gestatten oder zu untersagen. Den Fremden gegenüber macht sich aber das Recht des Goden auch noch in ganz anderer als der bisher besprochenen

1) Heimskr. Ólafs s. helga, 59/265.      2) ebenda, 123/352.

3) Sverris s., 104/250—51.

4) Annálar, a. 1219 und 1243; Guðmundar bps. s., 69/510 und Sturlunga, VII, 224/110.

5) GþL. 313; FrþL. VII, 27; Landsl., Kaupab. 25.

6) Urkunde des P. Cölestin III. vom 15. Juni 1194 (Diplom. island. I, 73/293 und 294); Björgviner Konkordat vom 1. August 1273 (Diplom. norveg. I, 64, a/55 und 56) und Tünsberger Konkordat vom 9. August 1277 (Norges gamle Love, II, S. 464—65 und 466).

7) vgl. meine: Kaflar úr verzlunarsögu Íslands, in den Ný félagsrit, XXI (1862), S. 100—35.



Richtung geltend. Einerseits nämlich ist der Gode zum Schutze des Fremden berufen, und er rückt ihm gegenüber von hier aus ganz in derselben Weise an die Stelle der Verwandtschaft ein, wie dies dem Freigelassenen gegenüber beim Freilasser der Fall ist. Wird ein Fremder während der Überfahrt nach Island auf dem Schiffe, oder aber nach der Landung auf der Insel selbst getötet, so erscheint in Ermangelung eines näher berufenen Blutklägers der Gode zur Anstellung der vigsök und zum Bezuge der vigsbœtr berechtigt, und zwar je nach Umständen der Gode, dessen Dingmann der auf Island wohnende Fremde selbst war, oder der Gode des Hauswirtes, bei welchem dieser als Gast wohnte, oder endlich der Gode des Bauern, auf dessen Grund und Boden der Fremde in seiner Schiffsbude sich aufhielt resp. landete, und treten für den äußersten Fall für diesen Goden auch noch seine samþingisgoðar ein.<sup>1)</sup> In ganz derselben Weise wird ferner der Gode auch zum Bezuge der Erbschaft eines Fremden berufen, der, sei es nun auf der Reise nach Island oder auf der Insel selbst stirbt, ohne daß ein näher Berufener zur Stelle wäre;<sup>2)</sup> die Erbschaft sowohl als die Totschlagsbuße aber, welche in dieser Weise vom Goden bezogen worden ist, hat derselbe auf Anfordern dem rechtzeitig sich meldenden geborenen Erben des Ausländers dem Kapitalwerte nach und vorbehaltlich gewisser gesetzlich vorgesehener Abzüge hinauszugeben, soweit dessen Erbberechtigung auf Island überhaupt anerkannt ist, was zum Teil von der Nationalität des Fremden abhängt. Aber allerdings ist auch hier wieder nicht zu übersehen, daß die Verpflichtung sowohl als Berechtigung des Goden, in den Fällen helfend einzugreifen, in welchen jede andere Hilfe versagt, nicht bloß dem Fremden gegenüber begründet ist, sondern auch dem Einheimischen zugute kommt, wenn er, wie dies z. B. beim Freigelassenen leicht vorkommen kann, sich in ähnlich hilfloser Lage befindet. Wie der Schutz des Fremden, so ist übrigens andererseits eine gewisse Überwachung desselben im Interesse der Inländer dem Goden übertragen. Unser jüngeres Rechtsbuch läßt nämlich Bußansprüche gegen Fremde, zumal wenn es sich dabei um falsches Maß und Gewicht, oder auch um Fleischesvergehen handelt, vor einem Gastgerichte verhandeln, welches am Godorde des Goden gehalten wird, dessen Dingmann der Kläger ist,

<sup>1)</sup> Konungsbók, 97/172—74; Staðarhólsbók, 299—300/338—41.

<sup>2)</sup> Konungsbók, 120/228—29 und 249/197—99; Staðarhólsbók, 61/

oder aber, wenn der Kläger einer entfernteren Gegend angehört, am Wohnorte eines der drei Goden desjenigen Dingverbandes, innerhalb dessen das Vergehen begangen wurde;<sup>1)</sup> am Wohnorte dieses Goden hat auch die Ladung zu erfolgen, und durch die Unterwerfung unter seinen Schiedsspruch kann sich der Beklagte dem gerichtlichen Verfahren entziehen. Als Gerichtsherr tritt der Gode dabei nicht auf, denn die Ernennung der Richter steht dem Kläger zu, und das Gericht ist somit ein Privatgericht, kein staatliches; aber doch ist klar, daß eine gewisse Überwachung des Gerichtes, dessen Schutz gegen widerrechtliche Störung, dann die Obliegenheit, eine gütliche Ausgleichung unter den streitenden Teilen zu versuchen, ihm übertragen werden wollte. Auffällig ist, daß eine früher schon besprochene Stelle unseres älteren Rechtsbuches<sup>2)</sup> die Handhabung der Fremdenpolizei in wesentlich anderer Weise geregelt zeigt. Sie teilt das Ostland und Südland, welche beiden Landesviertel sie allein bespricht, in fünf geographisch fest begrenzte Bezirke (héraðstakmörk) geteilt, deren Umfang dem Múla-, Skaptafells-, Rangárvalla-, Árness- und Kjalarnessþíngs in seiner späteren geographischen Begrenzung entspricht, und überträgt dieselben Funktionen, welche vordem den Goden obgelegen hatten, je drei Männern in jedem Bezirke, welche hierzu bestimmt (til teknir) waren. Diese gewählten, oder vielleicht auch von den Häuptlingen ernannten Männer sollten demnach einerseits die Taxierung der Waren vornehmen, und die durch Überschreitung der gesetzten Taxe verwirkten Bußen in erster Linie einklagen; andererseits aber sollten nicht nur diese Klagen, sondern auch die wegen betrügerischen Verfahrens in Handel und Wandel, dann auch wegen irgendwelcher anderer Vergehen eines Fremden an das Gastgericht gehen, und sollte die Ladung vor dieses bei dem Domizile eines jener drei Vorsteher (forráðsmenn) erfolgen, und sollte der Schiedsspruch eines solchen auch für das Urteil dieses Gerichtes eintreten können. Augenscheinlich sind die drei forráðsmenn lediglich in die Stellung eingerückt, welche vordem den drei samþingisgoðar einer jeder þíngsókn zugekommen war; die Stelle ist indessen augenscheinlich ein späteres Einschleusen aus der Zeit des Gizurr jarl, welche einen Versuch erkennen läßt, für die Verwaltung der Godengewalt zu sorgen, nachdem diese bereits über ganze Landesviertel in die Hand des Königs und seiner Befehlshaber übergegangen war. — Bereits die bisher be-

<sup>1)</sup> Staðarhólsbók, 228/261—62 und 231/263—64.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 167/72—74.

sprochenen Funktionen der Goden gehören teilweise dem Bereiche der Wohlfahrtspolizei an; auf die Regelung des Handelsverkehrs ist aber deren Aufgabe in dieser Richtung keineswegs beschränkt. Die Armenpflege freilich war, soweit sie nicht den Angehörigen des Hilfsbedürftigen selbst überwiesen war, zunächst Sache der Gemeinden, und somit der Einwirkung der Goden als solcher entzogen; aber doch hatten wir früher schon Gelegenheit zu beobachten, daß in außerordentlichen Notfällen, in welchen die gewöhnlichen Mittel nicht mehr auszureichen schienen, auch die Goden um die Versorgung des Volkes mit Nahrungsmitteln sich annahmen. Wir sehen, wie in solchen Fällen von denselben nicht nur bestimmte Gebühren festgesetzt werden für die Aufnahme fremder Gäste, sondern es werden von ihnen auch, und zwar bereits in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, Zusammenkünfte veranstaltet, um über die einem schweren Notjahre gegenüber zu ergreifenden Maßregeln zu beraten, und nötigenfalls bringen dieselben auch wohl aus eigenen Mitteln schwere Opfer, um der ärmeren Bevölkerung über die schlimme Zeit wegzuhelfen.<sup>1)</sup> Neben den Warentaxen ferner, welche für den Handel mit fremden Kaufleuten galten, finden wir solche, welche gleichmäßig für den Handelsverkehr der Inländer wie der Ausländer zu gelten hatten, wie uns denn eine solche erhalten ist, welche für die Árness- und Rángæingáþingsókn bestimmt war;<sup>2)</sup> endlich gab es auch wieder andere Taxen, welche, den späteren Kapitelstaxen vergleichbar, lediglich den Wert festzustellen bestimmt waren, um welchen die gewöhnlicheren Verkehrsartikel bei der Berichtigung von Schulden als Zahlungsmittel angenommen werden sollten, und ist uns eine solche erhalten, welche für die Árnessþingsókn,<sup>3)</sup> und eine andere, welche für das Allding zu gelten bestimmt war.<sup>4)</sup> Es wird kaum bezweifelt werden können, obwohl die Quellen uns allerdings nichts darüber berichten, daß auch bei Aufstellung derartiger Taxen die Goden das entscheidende Wort gesprochen haben werden; wenn wir ferner oben bereits von Bestimmungen über das Merken von Schafvieh, und wieder von solchen über die Strandberechtigung zu berichten hatten, welche von einzelnen Goden im Einvernehmen mit der Bevölkerung bestimmter Bezirke erlassen wurden, so mögen wir auch in diesen weitere Belege dafür erkennen, daß die Fürsorge für

1) Reykdæla, 7/32; Ólafs s. Tryggvasonar, 226/225—28 (FMS. II).

2) Belgsdalsbók, 66/251.      3) ebenda, 62/246—48.

4) Konungsbók, 246/192—95.

die wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen mit zu den Obliegenheiten der Goden gezählt wurde. Selbstverständlich können übrigens diese den Geschichtsquellen entnommenen Berichte über einzelne Vorkommnisse nur als vereinzelte Beispiele der mannigfaltigen und weitausgedehnten Tätigkeit gelten, welche den Goden übertragen war, und dürfen dieselben in keiner Weise als diese erschöpfend angesehen werden; unsere Rechtsquellen aber, so ausführlich sie im übrigen sind, besprechen nirgends die Godenwürde im Zusammenhange, und finden im Grunde nur Gelegenheit zur Schilderung derjenigen Seiten ihrer Wirksamkeit, welche innerhalb der Dingversammlungen sich entfalten, oder doch, wie etwa die Haltung des *féránsdómr*, mit der Tätigkeit der Dinggerichte in engster Verbindung stehen. Doch erwähnen die Rechtsbücher wenigstens noch einer Obliegenheit des Goden, von welcher die Geschichtsquellen nichts wissen, indem sie demselben die *lögleiðing* des Freigelassenen übertragen, wie dies oben bereits bemerkt wurde; <sup>1)</sup> man wird mit Sicherheit annehmen dürfen, daß ähnliche Geschäfte demselben auch in zahlreichen anderen Fällen oblagen, von welchen nur zufällig in unseren Quellen nicht die Rede ist. — Die zuletzt erwähnte Funktion des Goden führt uns übrigens zu einer weiteren, und sehr umfassenden Kategorie von Obliegenheiten hinüber, welche sich von der bisher besprochenen freilich keineswegs jederzeit scharf abtrennen läßt. Neben der allgemeinen Wohlfahrt seiner Angehörigen und seiner Gegend war nämlich der Gode auch zur Wahrung und Vertretung der besonderen Interessen jedes einzelnen seiner Dingleute berufen, und von der Energie und Umsicht, mit welcher er diese letzteren vertritt, hängt sogar gutenteils das Ansehen ab, dessen derselbe genießt, sowie auch der Einfluß, welcher ihm auf seine Untergebenen zusteht. Wie der Gode für den Fall, daß ein Fremder auf der Insel getötet wird, in Ermangelung näher berufener Personen die Blutklage um denselben anzustellen und die Totschlagsbuße zu beziehen hat, so hat er auch dieselbe Klage wegen eines getöteten Freigelassenen zu stellen, wenn weder ein Sohn noch ein Freilasser vorhanden ist, welcher ihn von der Klagestellung ausschließen könnte. <sup>2)</sup> Für den Fall, da jemand am Allding getötet, oder auch so schwer verwundet wird, daß er das Bewußtsein oder die Sprache verliert, und darum unfähig ist Klage zu stellen, und

<sup>1)</sup> *Konúngsbók*, 112/192; *Staðarhólsbók*, 161/189—90; [vgl. oben S. 186].

<sup>2)</sup> *Konúngsbók*, 96/172; *Staðarhólsbók*, 298/337—38.

ist weder der rechte Blutkläger (*vígsakar aðili*) noch auch ein anderer Verwandter männlichen Geschlechts innerhalb des dritten gleichen Grades am Dinge anwesend oder zur Klagestellung geneigt, so beruft das Recht den Goden zur Klagestellung, dessen Dingmann derjenige ist, welchem das Klagerecht eigentlich zustünde.<sup>1)</sup> Ähnlich soll es auch in dem anderen Falle gehalten werden, da ein Totschlag begangen worden ist, bezüglich dessen der Totschläger behauptet, rechtmäßig gehandelt zu haben, indem der Erschlagene vorgängig durch eine eigene Missetat seinen Frieden verwirkt gehabt habe.<sup>2)</sup> In solchem Falle konkurriert nämlich die Totschlagsklage mit einer vom Gegner anzustellenden Klage auf den toten Mann, und besteht somit die Möglichkeit, daß diese letztere anhängig gemacht wird, ehe noch der rechte Blutkläger seinerseits seine Klage vorzubereiten imstande war, und daß derselbe somit, keiner Verhandlung der Sache gewärtig, ohne alles Verschulden am Ding nicht anwesend ist; da soll nun ebenfalls wieder, wenn kein Verwandter männlichen Geschlechts innerhalb des gleichen dritten Grades zur Stelle ist, der Gode zur Klagestellung berufen werden, dessen Dingmann der rechte Blutkläger ist. Man wird wohl aus den beiden besprochenen Fällen die generelle Regel ableiten dürfen, daß ein subsidiäres Klagerecht des Goden in allen Fällen einzutreten hatte, da einer seiner Dingleute eine Klage wegen Totschlags oder schwerer Körperverletzung an einer Dingversammlung durchzuführen hatte, aber ohne seine Verschuldung zur Klagestellung unfähig oder am Ding nicht anwesend, und auch durch nähere Verwandte hier nicht vertreten ist. Endlich wird dem Goden noch ganz allgemein gestattet, für seinen abwesenden Dingmann am Ding einen Vergleich abzuschließen, und wird ihm sogar eine Klage auf Schadloshaltung gegen diesen eingeräumt, wenn er nur in gutem Glauben und mit der nötigen Umsicht für ihn gehandelt hat.<sup>3)</sup> Allerdings ist richtig, daß in allen diesen Fällen die Vertretung des Abwesenden oder zu eigenem Handeln Unfähigen eventuell auch wohl jedem anderen Volksgenossen freigestellt wird, wenn der Gode seinerseits nicht für seinen Dingmann eintreten kann oder will; aber immerhin zeigt die Tatsache, daß das Recht nach Vorgang der Verwandtschaft zuerst vom Goden, und

<sup>1)</sup> *Staðarhólsbók*, 322/353; in *Konungsbók*, 101/178 fehlen die betreffenden wohl nur zufällig, wie denn auch in *Konungsbók*, 94/169<sup>12</sup> und 170<sup>9</sup> Referenzen stehen, die hierher zu deuten scheinen.

<sup>2)</sup> *Konungsbók*, 107/182—83; *Staðarhólsbók*, 335/363—64.

<sup>3)</sup> *Konungsbók*, 77/124—25.

dann erst von den übrigen Volksangehörigen ein Eingreifen erwartet, deutlich genug, daß man den Goden ebensowohl als die Blutsfreunde zu diesem Eingreifen als ganz vorzugsweise berufen ansah. In den Geschichtsquellen tritt denn auch wirklich die gleiche Anschauung oft genug zutage. Sie berichten von zahlreichen Fällen, in welchen einzelne Dingleute sich an ihren Goden wenden, wenn sie in irgend einer Angelegenheit der Hilfe oder des Schutzes bedürfen. Þórólfr bægifótr z. B. geht den Snorri goði in einem Streite mit seinem eigenen Sohne, dem Goden Arnkell, um Hilfe an, und beruft sich dabei ausdrücklich auf seine Verpflichtung, diese zu gewähren;<sup>1)</sup> bei demselben Snorri klagt ferner Álfr lítli wiederholt über Rechtsverletzungen, welche Óspakr ihm zugefügt, und nachdem er einen offenen Raubanfall erlitten hat, übernimmt der Gode wirklich die Verfolgung der Sache, wie wenn sie seine eigene wäre.<sup>2)</sup> Die Goden Höskuldr und Eilífr nehmen sich um ihren Dingmann Þórarinn an, als dieser von dem Norweger Halldórr verwundet wird, und verlangen für ihn Buße.<sup>3)</sup> Hænsnaþórir fordert von Arngrímr goði Hilfe gegen Blundketill, der ihm gewaltsam Heu abgenommen hat, und wendet sich, als dieser ihn abweist, an Túngu-Oddr, als den mächtigsten Häuptling der Gegend (þar sem þú ert forráðsmaðr héraðsins) mit dem gleichen Gesuche, der dann freilich, der schlechten Sache wegen, sich auch widerwillig erweist.<sup>4)</sup> Als Víga-Hrapp durch seinen Übermut und seine Gewalttätigkeit lästig wird, wenden sich dessen Nachbarn an ihren Goden Höskuldr um Hilfe, und als jener nach seinem Tode als Gespenst umgeht, ist es wieder dieser, der auf Bitten der Bauern Rat schafft<sup>5)</sup> u. dgl. m. Es entspricht dieser Auffassung des zwischen dem Goden und seinen Dingleuten bestehenden Verhältnisses vollkommen, wenn der erstere bei der Übernahme seiner Würde oder bei der Aufnahme neuer Dingleute in seinen Verband diesen ausdrücklich seinen Schutz (traust) versprach, wie er sich umgekehrt von ihnen ihren Dienst (liðsinni) zusichern ließ,<sup>6)</sup> und in der Tat ließ sich bei der persönlichen Natur der vertragsweise begründeten Verbindung, und bei der Beschränktheit der Verhältnisse im Lande die Grenze zwischen den allgemeinen Interessen und denen des einzelnen nicht scharf ziehen; die dem Goden obliegende Sorge für Recht und Frieden, sowie für die all-

<sup>1)</sup> Eyrbyggja, 31/55.      <sup>2)</sup> ebenda, 57/106 und 59/109.

<sup>3)</sup> Heidarvíga s., 15/521 und 17/327—28.

<sup>4)</sup> Hænsnaþóris s., 6/140—43.      <sup>5)</sup> Laxdæla, 10/26 und 17/54.

<sup>6)</sup> Hrafnkels s. Freysgoða, S. 24.

gemeine Wohlfahrt mußte vielmehr ganz naturgemäß zugleich als eine Fürsorge desselben für die persönlichen Rechte und Interessen seiner einzelnen Angehörigen aufgefaßt werden.

Um den verschiedenartigen ihm obliegenden Verpflichtungen genügen zu können, wurden dem isländischen Goden ebenso wie dem norwegischen Könige und dessen Beamten öftere *Rundreisen* in seinem Bezirke nötig, um dessen Zustände erforschen und ordnen zu können, und nicht minder hat derselbe öfters *Zusammenkünfte* abzuhalten, um mit seinen Dingleuten deren Angelegenheiten zu beraten und zu erledigen. Ganz abgesehen von den Reisen, welche der Besuch des Frühlingsdings, Alldings und Herbstdings veranlaßt, sehen wir demgemäß die Goden oft genug unterwegs, und wir erfahren auch, daß ihren Dingleuten die Verpflichtung oblag, sie gelegentlich dieser Reisen zu beherbergen und zu bewirten; da die angeseheneren Häuptlinge nicht ohne ein stattliches Gefolge zu reisen pflegten, konnte diese Verpflichtung, zumal in ungünstigen Jahren eine sehr drückende werden, wie wir denn z. B. von Guðmundr ríki hören, daß er mit 30 Männern und ebensovielen Pferden zu reisen, und bei manchen Bauern bis zu sechs Tagen zu Gast zu bleiben pflegte,<sup>1)</sup> mit einem Gefolge also, wie es in Norwegen von Rechts wegen den Bischöfen zukam. Ergibt sich die Notwendigkeit, über irgend eine wichtigere Angelegenheit mit den Leuten Rücksprache zu nehmen, so benützt der Gode allenfalls einen beliebigen Anlaß, welcher ohnehin eine größere Zahl angesehener Bauern zusammenführt, um dieselbe zur Sprache zu bringen, wie etwa Einarr Þveráingr einmal eine vielbesuchte Hochzeit dazu benützt, um die Beilegung eines im Bezirke ausgebrochenen Zerwürfnisses anzuregen,<sup>2)</sup> wobei er „kvað hæfa jamnan, at fjölmenni kæmi saman, at nökkut væri þat mælt, er þá væri með nauðsyn til“; bietet sich dagegen zufällig keine derartige Gelegenheit dar, so beruft der Gode auch wohl eigens eine Versammlung, und die Leute sind gehalten seinem Rufe zu folgen. Wir hatten bereits früher einiger Versammlungen zu gedenken, welche gegen Ende des 10. Jahrhunderts im Nordlande abgehalten wurden, um über Maßregeln zur Abwehr einer schweren Hungersnot zu beraten; ein paar Jahre später hält der Gode Ketill Hólmsteinsson mit seinem Bruder Þorleifr im Ostlande eine Versammlung ab, um allen Verkehr mit dem Missionär Dankbrand zu verbieten.<sup>3)</sup> Wieder etwas

<sup>1)</sup> Ljósvetninga s., 6/132; vgl. 7/136—37.

<sup>2)</sup> Vígalúma, 20/58.

<sup>3)</sup> Njála, 100/528—29.

später veranlaßten die Bewohner eines anderen ostländischen Bezirkes die Abhaltung einer Versammlung, um den Goden Þorsteinn Síðuhallsson mit einem seiner Gegner zu versöhnen; <sup>1)</sup> Þorsteinn aber erklärt sich zwar gerne bereit hier über die „héraðsstjórn“ zu verhandeln, wie dies auch hinterher geschieht, will jedoch auf einen Versöhnungsversuch sich in keiner Weise einlassen. Noch in der Sturlúngenzeit werden derartige Versammlungen sehr häufig gehalten, aber allerdings ist es schwer, dieselben von Zusammenkünften ganz anderer Art zu unterscheiden, und zwar zunächst schon darum, weil der Sprachgebrauch unserer Quellen kein genügend präziser ist. Der Ausdruck þing zwar wird bei einigermaßen genauer Sprechweise nur für die großen Versammlungen verwendet, welche aus der þingsókn, dem fjórðungr oder dem Gesamtstaate hervorgehen, also für das várþing und haustþing, das alþing und das fjórðungsþing, soweit ein solches vorkam; nur bei ungenauerer Ausdrucksweise wird allenfalls von einem hestaping gesprochen, <sup>2)</sup> in demselben Sinne in welchem man sonst wohl die Ausdrücke hestavíg oder hestaat braucht, d. h. zur Bezeichnung einer Pferdehetze, oder wird, allerdings in getragener und zugleich halbwegs versteckter Redeweise als vápnaþing die kämpfliche Begegnung bezeichnet, <sup>3)</sup> oder bezeichnet der Ausdruck þing eine Versammlung aufständischer Bauern in Caithnes in Schottland, <sup>4)</sup> oder auf Island selbst eine Versammlung, an welcher über einen Vergleichsabschluß verhandelt werden soll, und welche darum auch als sáttarfundur bezeichnet wird, <sup>5)</sup> als þing wird ferner allenfalls auch hin und wieder eine Kirchenversammlung bezeichnet, wie z. B. das allgemeine Konzil zu Lyon vom Jahre 1274, <sup>6)</sup> das an der ersten der angeführten Stellen auch als „generale concilium“ bezeichnet wird, während andermale für eine solche Synode die Bezeichnung biskupaþing gebraucht wird, <sup>7)</sup> die hinwiederum auch für eine bloße Provinzialsynode gebraucht werden mag, wie für das im Jahre 1280 zu Björgvin gehaltene, das abwechselnd als biskupaþing

<sup>1)</sup> Þorsteins s. Síðuhallssonar, 5/11.

<sup>2)</sup> z. B. Vígaglúma, 13/38—39 und 18/51—52; Ljósvefninga s., 13/156; Svarfdæla, 23/176—77; Vatnsdæla, 27/43; Flóamanna s., 19/140; Njála, 59/273.

<sup>3)</sup> Njála, 91/469.

<sup>4)</sup> Flbk. II, 453/529 (Orkneyinga þ.).

<sup>5)</sup> Bjarnar s. Hítðælakappa, S. 58, vgl. S. 56.

<sup>6)</sup> Árna bps. s., 14/697—98; Laurentius bps. s., 3/792; Annálar, a. 1274.

<sup>7)</sup> Karlamagnúss s., X, 3/547.



und þing sich bezeichnet,<sup>1)</sup> in der Zeit der Königsherrschaft aber wird selbst von einem hreppstjóraþing gesprochen,<sup>2)</sup> und der Ausdruck somit unbedenklich auch auf Gemeindeversammlungen angewendet u. dgl. m. Aber wenn zwar dieser ungenaue Gebrauch des Wortes þing in den älteren Quellen regelmäßig vermieden wird, so werden doch allgemeinere Bezeichnungen, wie etwa fundr, mannafundr, mót oder mannamót, für Versammlungen der verschiedensten Art gebraucht, wie denn z. B. für das Herbstding die Bezeichnung als leiðmót ebensogut gebraucht werden kann<sup>3)</sup> wie die Bezeichnung leið,<sup>4)</sup> während doch diese Versammlung ausdrücklich zu den drei skapþing gezählt wird,<sup>5)</sup> und in der königlichen Zeit auch geradezu leiðarþing genannt werden mag,<sup>6)</sup> oder als fundr eine Zusammenkunft bezeichnet werden mag, an welcher „um hreppaskil ok ómegðir manna“ verhandelt wird,<sup>7)</sup> und welche sich damit deutlich als eine Gemeindeversammlung zu erkennen gibt. Selbst von Versammlungen, bei welchen es lediglich auf gemeinsame Spiele abgesehen ist, mag der Ausdruck leikmót gebraucht werden,<sup>8)</sup> und um so viel leichter noch von Vergleichstagen u. dgl. m.; selbst die hin und wieder gebrauchte Bezeichnung lögmót oder lögfundr<sup>9)</sup> läßt uns zweifelhaft, welche Art von Versammlungen damit gemeint sein wollen, da Zusammenkünfte der verschiedensten Art einen legalen Charakter hatten. Abgesehen aber von diesem Schwanken der Terminologie tragen die von den Goden veranstalteten Versammlungen auch sachlich keinen fest geregelten und abgeschlossenen Charakter. Sie werden nur je nach Bedarf berufen, und haben somit auch keine bestimmt abgegrenzte Kompetenz; die in ihnen behandelten Geschäfte können, wie bereits bemerkt, auch in Versammlungen behandelt werden, die zu ganz anderen Zwecken zusammengetreten waren, und überdies bringt das vermischte Wohnen der Dingleute verschiedener Goden mit sich, daß an denselben je nach Umständen auch wohl mehrere Häuptlinge mit ihren Angehörigen

1) Finnr Jónsson, Hist. eccl. Isl. I, S. 456 und 457.

2) Jónsbók, Framfærzlib. 12.

3) z. B. Ljósvefninga s., 2/119; Vatnsdæla, 45/75; Njála, 109/564.

4) Während Konungsþók, 2/10 liest: á þingom eða leiðom, steht AM. 173 C, 5/280: á þingum eða leiðmótum.

5) Konungsþók, 82/140; Staðarhólsþók, 245/277.

6) z. B. Jónsbók, þingsf. þ., 7.

7) Ljósvefninga s., 6/133.

8) Vatnsdæla, 27/43; Eigla, 40/77; vgl. Svarfdæla, 9/133.

9) Vatnsdæla, 27/43; 37/60.

sich zugleich beteiligen; endlich ist auch die Bedeutung der hier gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse eine keineswegs ein für allemal feststehende, da dieselbe je nach dem Ansehen, dessen der einzelne Gode genoß, und auch wohl je nach der Zahl und der Bedeutung der Leute, die sich bei der Versammlung einfanden, sehr erheblich wechseln konnte.

Der im Bisherigen geschilderten Kompetenz der Goden entsprachen selbstverständlich bestimmte Rechte derselben gegenüber ihren Dingleuten. Norwegische Rechtsbücher sprechen den Satz aus: 1) „konúngr skal ráða boði ok banni“, und wenn zwar dabei in erster Linie an das Heeresaufgebot gedacht wird, so verwenden sie hinterher die Bezeichnung „bann“ doch auch für das Verbot des Handels und der Schifffahrt, gleichviel ob dasselbe vom Könige oder von anderen Gewalthabern ausgehe, 2) also in demselben Sinne, in welchem auch der Ausdruck „farbann“ gebraucht wird. Auch die Geschichtsquellen brauchen den Ausdruck bann für das Verbotsrecht der norwegischen oder dänischen Herrscher, und zwar nicht nur in der Richtung auf Verkehrs- und Handelsverbote; 3) sie lassen z. B. einmal in einer Gerichtsverhandlung die Richter anfragen, ob der König die Erhebung von Beweismitteln nicht verwehre, und K. Eiríkr erwidert, „at hann mundi hvártki þar til leggja lof né bann“, 4) und sie lassen ein andermal den Eiríkr jarl Hákonarson, nachdem er von dem beabsichtigten Zweikampfe des Gunnlaugr ormstúnga und des Skáld-Hrafn Kenntnis erlangt hat, erklären „at hann legði bann fyri, at þeir berðist þar í hans ríki“. 5) Die allitrierende Formel „boð ok bann“ scheint auf einheimischen Ursprung zu weisen, obwohl das Wort Bann, welches auch im Altschwedischen der kirchlichen wie der weltlichen Sprache eigen ist, allenfalls auch aus kirchlichem Einflusse erklärt werden könnte, gleichviel übrigens, ob der Kirche selbst das Wort aus germanischer oder anderweitiger Quelle zugegangen sei. Es ist wohl nur ein Spiel des Zufalls, wenn auf Island der Ausdruck zunächst nur in Bezug auf Verbote des Schiffs- und Handelsverkehrs 6) gebraucht wird; oder in einer Weise gebraucht wird, welche zweifelhaft läßt, ob dessen

1) GþL. 295; FrþL. VII, 1, Landsl., Landvarnarb. I usw.

2) GþL. 313; FrþL. VII, 27; Landsl., Kaupab. 25 usw.

3) z. B. Heimskr. Ólafs s. helga, 156/416; vgl. 59/265.

4) Eigla, 57/125.

5) Gunnlaugs s. ormstúngu, 12/265.

6) Njála, 100/528—29; Guðmundar bps. s., 53/490 und Sturlunga, VII, 25/214.

Gebrauch ein technischer sei, wie etwa, wenn die Rechtsbücher verbieten „at leggja net um þvera á, ok banna fiskför“,<sup>1)</sup> oder wenn in Geschichtsquellen berichtet wird, daß Snorri goði den Angriff auf gewisse Leute „banna“ zu wollen erklärte,<sup>2)</sup> oder daß Halldórr Illugason einer Dienstmagd „bannaði“, ihre Füße an einem bestimmten Flecke Landís zu putzen, wo ein alter Christ begraben lag,<sup>3)</sup> oder wenn in einem mythischen Stücke erzählt wird, daß die Lappen „vildu banna yfirför“ dem Norr þorrason und seinen Genossen<sup>4)</sup> u. dgl. m., der Sache nach stand jedenfalls dem isländischen Goden ganz dasselbe allgemeine Recht des Gebotes und Verbotes zu, wie dem norwegischen Könige. Nur hierauf kann es sich beziehen, wenn gesagt wird,<sup>5)</sup> daß die Untergebenen eines Häuptlings sollten „vera skyldir hofgoða til allra ferða, sem nú eru þíngmenn höfðingjum“, oder daß dieselben ihrem Goden beim Anschlusse an seinen Dingverband „at heita sínu liðsinni“ verpflichtet waren.<sup>6)</sup> Die Rechtsbücher selbst räumen dem Goden in gewissem Umfange das Recht ein, seine Angehörigen zur Dingfahrt aufzubieten. Auf eine am Frühlingsdinge von ihm erlassene Aufforderung hin muß ihm der neunte Teil seiner Dingleute zum Alldinge folgen, und werden durch gütliche Übereinkunft, oder nötigenfalls durch das Los diejenigen bestimmt, welche auszuziehen haben;<sup>7)</sup> außerdem darf er aber auch verlangen, daß seine Dingleute am Allding sich zu ihm halten, und in seiner Dingbude wohnen, in welcher er andererseits verpflichtet ist, ihnen Aufnahme zu gewähren.<sup>8)</sup> So sehen wir denn auch den Hrafnkell Freysgoði einmal seine Dingleute zu seiner Begleitung aufbieten, und infolgedessen mit 70 Mann am Allding einreiten;<sup>9)</sup> wir sehen andererseits auch den Þorsteinn þorskabitr seine Dingleute aufbieten, um das Þórsnessþíng gegen eine drohende Enttheiligung seiner Dingstätte zu verteidigen<sup>10)</sup> u. dgl. m. Es mag eine seltene und ungern gesehene Ausnahme gewesen sein, wenn ein einzelner hochfahrender Mann, wie dies dem Járnskeggi Einarsson in Bezug auf das Vöðluþíng vorgeworfen wird,<sup>11)</sup> sich nach Art der Könige und

1) Konúngsbók, 208/123; Staðarhólsbók, 438/510; vgl. GþL. 85.

2) Laxdæla, 59/256—58.

3) FMS. I, 128/254.

4) Flbk. I, 176/219 (Fundinn Noregs).

5) Eyrbyggja, 4/6.

6) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 24.

7) Konúngsbók, 59/107.

8) ebenda, 23/44 und 45.

9) Hrafnkels s. Freysgoða, S. 11.

10) Eyrbyggja, 9/10.

11) Bandamanna s., S. 34.

Jarle am Ding eine Fahne vortragen läßt; aber so viel wenigstens ist allgemeine Regel, daß alle mächtigeren Goden stets mit einer zahlreichen und wohlausgerüsteten Begleitung zum Ding zu reiten pflegten. Auf die Dingfahrt beschränkt sich dabei das Aufgebotsrecht der Goden nicht. Den Sám sehen wir einmal seine Dingleute sammeln, um einen Rachezug gegen Hrafnkell zu unternehmen, und den letzteren noch rascher eine Schar von 70 Mann zusammenbringen, mit welchen er jenen überrascht, und bezwingt, ehe er noch seine Leute zusammenbringt.<sup>1)</sup> Die Geschichtsquellen bieten Belege derartiger Aufgebote in Menge, und zumal in der Sturlúngenzeit sehen wir oft genug ganze Scharen von Bewaffneten zu Heerzügen aufgeboden, und ganze Feldschlachten mit Hilfe derselben geschlagen; allerdings wird dabei zumeist nicht hervorgehoben, daß die Aufgebodenen Dingleute des aufbietenden Häuptlings gewesen seien, und in dieser späteren Zeit mag es ja auch oft genug geschehen sein, daß verschiedene Goden mit ihrem Aufgebote sich zu einer gemeinsamen Unternehmung vereinigten. Unzweifelhaft mußte sich ferner der Dingmann von seinem Goden zu allen denjenigen Verrichtungen verwenden lassen, zu welchen dieser am Ding seine eigenen Dingleute heranzuziehen hatte, also z. B. als Beisitzer in der lögrétta, als Richter in den Dinggerichten, als Mitglieder einer Zwölferjury oder als Gerichtsschützer; das Recht bedrohte denjenigen mit Strafen, der sich diesen Verpflichtungen zu entziehen suchte, sorgte aber andererseits auch dafür, daß dem Goden für den Fall, daß die ausgedehnten Rekusationsrechte der Parteien ihn in Verlegenheit brachten, durch seine samþingisgoðar Aushilfe geleistet werde. Auch war durch das Gesetz dafür gesorgt, daß der einzelne Dingmann seinem Goden in dieser Beziehung keine Ungelegenheit bereiten konnte. Während nämlich der Dingmann, wie oben bereits des näheren ausgeführt wurde, an und für sich jederzeit berechtigt war aus dem Verbande mit seinem Goden auszuschneiden, war derselbe doch für den Fall mit einer Geldbuße bedroht, da er dem Goden darum auf sagte, weil er von ihm wegen irgend einer Verletzung seiner Pflichten in Strafe genommen worden war,<sup>2)</sup> und nach der Angabe einer unserer geschichtlichen Quellen scheint sogar ein noch weit schärferes Vorgehen in der Befugnis des Goden gelegen zu sein. Wir hören einmal,<sup>3)</sup> wie Þorsteinn Síðuhallsson einen seiner Dingleute, der sich

<sup>1)</sup> Hrafnkels s. Freysgoða, S. 28.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 23/45 und

59/105.

<sup>3)</sup> Þorsteins þ. Síðuhallssonar, 3/6.

schwer gegen ihn vergangen hatte, am várþíngi die Weisung erteilte, binnen gesetzter Frist seinen Hof zu verlassen, und einen bestimmten anderen Hof zu beziehen, widrigenfalls er gewaltsam fortgeschafft werden würde, und wie derselbe ihm zugleich die Entfernung aus der Gegend mit der Androhung untersagt, daß er andernfalls ein Verbot gegen seine Aufnahme erlassen werde (verja innihöfn). Nun ist zwar allerdings schwer zu sagen, wieweit in diesem Falle die rechtliche Befugnis des Goden reichte, und wieweit etwa nur ein Ausfluß seiner tatsächlichen Macht vorlag, der nur wegen des verwerflichen Benehmens des Dingmannes entschuldigt und ermöglicht wurde; aber doch ist klar, daß die Erlassung eines Protestes gegen die Aufnahme eines flüchtigen Dingmannes wenigstens unter Umständen dem Goden ebensogut zustehen mußte, wie die Erlassung eines solchen gegen die Aufnahme flüchtiger Sklaven, Schuldknechte oder Priester, dann gegen die Aufnahme von Eheweibern, welche ihren Männern davonliefen, den betreffenden Privatleuten gestattet war. Weiter noch als diese dem Goden rechtlich zustehende Befugnis mußte übrigens die tatsächliche Macht desselben reichen, welche jede Auflehnung gegen denselben zu einer sehr gefährlichen Sache machen konnte; aber in dieser Beziehung kam selbstverständlich alles auf die Persönlichkeit der Beteiligten und auf die Umstände des einzelnen Falles an. Die Söhne des Þjósti, selbst Besitzer eines Godordes, raten einmal dem Sám, dem sie den Sieg über den Goden Hrafnkell verschafft haben, er möge sich seinen neugewonnenen Dingleuten freundlich, freigebig und hilfreich erweisen, wo immer sie seiner bedürften, indem er solchenfalls auf deren bereitwilligen Dienst zählen könne,<sup>1)</sup> und damit ist in der Tat der entscheidende Punkt richtig hervorgehoben. Läßt es ein Gode an der nötigen Energie in der Vertretung seiner Dingleute fehlen, wie dies z. B. Geitir Lýtíngsson dem Broddhelgi gegenüber tut, so steht ihm nicht nur der Abfall zahlreicher Anhänger und deren Übergang zu einem mächtigeren oder schneidigeren Nachbarn in Aussicht, sondern es drohen ihm allenfalls sogar die Treugebliebenen mit ihrem Wegzug aus der Gegend für den Fall, daß er nicht kräftiger auftrete.<sup>2)</sup> Umgekehrt mag ein rücksichtslos gewalttätiger Gode, wie etwa Þorbjörn Þjóðreksson im Ísafjörðr oder Hrafnkell Freysgoði im Ostlande, bis an die äußerste Grenze der Willkür und des Übermutes vorgehen, bis endlich einmal das Übermaß seiner Eigenmächtigkeit einen entschlossenen Mann

<sup>1)</sup> Hrafnkels s. Freysgoða, S. 23—24.

Maurer, Das Staatsrecht des isländischen Freistaates.

<sup>2)</sup> Vápnfirðinga s., S. 19.

zum Widerstande treibt, welcher dann durch die eigene Tatkraft oder auch durch den Schutz, den er bei angesehenen Häuptlingen findet, den Tyrannen zu stürzen vermag. Doch hielten im ganzen die Godenhäuser fest zusammen, wenn es galt einer Erhebung geringerer Leute gegen einen aus ihrer Mitte entgegenzutreten, und bietet hierfür die Sturlúnga einen recht charakteristischen Beleg.<sup>1)</sup> Um das Jahr 1185 war der Gode Einarr Þorgilsson von dem Sohne eines kleinen Bauern schwer verwundet worden, und schließlich an der Wunde gestorben; als nun der mächtige Jón Loftsson von Oddi um seine Unterstützung für die zu erhebende Blutklage angegangen wird, erklärt er, daß er zwar kein Freund des Erschlagenen gewesen sei, daß man aber doch nicht angehen lassen könne, daß geringe Leute angesehene Häuptlinge zu Falle bringen. Er verspricht aus diesem Grunde die gewünschte Hilfe; aber freilich steht ein anderer Gode, Ari hinn sterki, in derselben Sache auf seiten der Beklagten.

Zum Schlusse ist noch der Einkünfte zu gedenken, welche das Godord seinem Inhaber abwarf. Im Heidentume war unter diesen der Tempelzoll (hóftollr) in erster Linie gestanden, welchen die Angehörigen eines jeden Godordes seinem Inhaber zu entrichten hatten. Snorri hat doch wohl ihn im Auge, wenn er bereits in Schweden dem Óðinn eine Steuer als Gegenleistung für den von ihm geleiteten Opferdienst entrichten läßt, und zwar „penning fyrir nef hvert“;<sup>2)</sup> wenn dann wiederum von „nefgildisskattar“ die Rede ist, welche K. Haraldr hárfagri in seinem Reiche auferlegt habe,<sup>3)</sup> und wenn auch der heil. Ólafr von Island als Schatzung „nefgildi“ fordert, „penning fyrir nef hvert, þann er 10 væri fyrir alin vaðmáls“;<sup>4)</sup> wenn ferner auch die biskupsreiða, welche eben dieser König auferlegte, im Gulabíngi „ærtog firi 40 nefja“ betrug,<sup>5)</sup> so werden wir kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß auch der isländische Tempelzoll als eine Kopfsteuer aufgelegt war. In der christlichen Zeit konnte derselbe natürlich nicht in der früheren Weise forterhoben werden, und wir haben weder zu der Annahme, daß er in dem späteren Þingfararkaup,<sup>6)</sup> noch zu der anderen Annahme einen Grund,<sup>7)</sup> daß er in jenen „tollar“ erhalten gewesen sei, welche

<sup>1)</sup> Sturlúnga, VII, 3/196.

<sup>2)</sup> Ynglínga s., 8/9.

<sup>3)</sup> Fagrsk. 32/20.

<sup>4)</sup> Heimskr. Ólafs s. helga, 146/391.

<sup>5)</sup> GþL. 9.

<sup>6)</sup> [vgl. oben S. 207, Anm. 4.]

<sup>7)</sup> So meine: Geschichte der Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume, Bd. II, S. 460, Anm. 62.

nach einer vereinzeltten Angabe <sup>1)</sup> auf Island zugunsten des Klerus und zumal der Bischöfe erhoben worden sein sollen, ehe noch die Zehntlast daselbst eingeführt worden war. Es scheint vielmehr, daß infolge des Glaubenswechsels der Tempelzoll einfach weggefallen sei, und die Geschichtsquellen deuten sogar an, <sup>2)</sup> daß gerade dessen Nichtentrichtung das erste Stück des Christentumes gewesen ist, welches sich der gemeine Mann auf der Insel aneignete; da dem Goden als Gegenleistung für den Bezug der Steuer die Verpflichtung oblag, den Tempel instand zu halten und die Kosten des Opferdienstes zu bestreiten, <sup>3)</sup> mag in der Tat von dessen Ertrag dem Goden nicht viel übrig geblieben, ja vielmehr ein erheblicher Zuschuß aus seinem eigenen Vermögen erforderlich gewesen sein, wenn er Tempel und Opfer in hinreichend stattlicher Weise besorgen wollte, und mag der Gode trotz des Wegfallens des Tempelzolles bei dem Glaubenswechsel immerhin noch ein gutes Geschäft gemacht haben, da Tempel und Opferdienst auch ihrerseits in Wegfall kamen. Weiterhin bezog der Gode, und zwar in der späteren Zeit ebensogut wie in der älteren, sein þíngfararkaup, von welcher Abgabe oben schon das Nötige bemerkt wurde; hier mag demnach nur noch bemerkt werden, daß auch sie dem Goden keineswegs einen reichen Ertrag abgeworfen haben kann. Daß der Betrag der Dingsteuer für die verschiedenen Godorde in verschiedener Weise bestimmt war, <sup>4)</sup> ist schon früher bemerkt worden, und es ist hiernach ein vergebliches Bemühen, deren Höhe feststellen zu wollen; höchstens könnte man etwas aus der Tatsache, daß in Bezug auf das várþíng einmal der Betrag einer halben Unze, also von drei Ellen vaðmál, als þíngfararkaup erwähnt wird, <sup>5)</sup> oder aus dem anderen Umstande, daß das þíngfararkaup in der Jónsbók auf zehn Ellen gesetzt ist, <sup>6)</sup> einen Schluß auf dessen ungefähre Höhe zu ziehen sich versucht sehen. Schon der zwischen beiden Ziffern bestehende Abstand läßt inzwischen die geringe Verlässigkeit eines derartigen Schlusses erkennen; dagegen läßt sich mit ziemlicher Sicherheit dartun, daß auch die Dingsteuer für den Goden nur eine sehr wenig ergiebige Einnahmequelle war. Wir haben gesehen, daß sich die Gesamtheit der dingsteuer-

<sup>1)</sup> Ísleifs þ., S. 55; Flbk. II, 110/142.

<sup>2)</sup> Kristni s., 2/6; Þorvalds þ. víðförla, 4/43; Vápnfirðinga s., S. 10—11.

<sup>3)</sup> Eyrbyggja, 4/6; Kjalnesinga s., 2/403—4.

<sup>4)</sup> Konungsbók, 23/44.      <sup>5)</sup> ebenda, 59/106—7.

<sup>6)</sup> Þegnaskylda, I.

pflichtigen Bauern auf der Insel zu Anfang des 12. Jahrhunderts nur auf etwa 4500 belief, und von dieser geringen Zahl gingen noch überdies alle diejenigen ab, welche im betreffenden Jahre das Allding selbst besuchten, oder durch einen gehörig qualifizierten Vertreter beschickten; was hiernach an Zahlpflichtigen übrig blieb, verteilte sich sodann unter die sämtlichen Goden des ganzen Landes. Dazu kommt, daß auch hier wieder der Einnahme des Goden eine nicht unbeträchtliche Ausgabe gegenüberstand, soferne derselbe den am Ding erscheinenden Bauern ihr þingfararkaup zu bezahlen, und überdies dieselbe bei sich in seiner Dingbude zu beherbergen hatte; berücksichtigt man, daß im politischen Interesse des Goden ein möglichst zahlreiches Erscheinen seiner Dingleute lag, und daß es für ihn als eine Ehrenpflicht galt, diesen gegenüber stets flott und freigebig aufzutreten, so begreift sich leicht, daß die durch die Dingfahrt veranlaßten Lasten sehr wohl den Ertrag der Dingsteuer ganz oder doch nahezu ganz aufzehren konnten. Wiederum fielen dem Goden gewisse Gerichtsfälle, sowie gewisse Sporteln für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu, welche derselbe vorzunehmen hatte. In der letzteren Beziehung wird uns beispielsweise berichtet,<sup>1)</sup> daß der Gode von jedem Freigelassenen eine Gebühr bezog, den er in den Rechtsverband einführte; freilich betrug derselbe nur einen Pfennig, deren 80 auf die Mark gingen, und überdies waren die Freilassungen jedenfalls nicht häufig genug, um diese Gebühr zu einer ausgiebigen Nahrungsquelle werden zu lassen, aber wir werden dafür wohl annehmen dürfen, daß auch in anderen Fällen ähnliche Sporteln angefallen sein werden, wenn auch die Quellen nur dieses einen Falles Erwähnung tun. In der ersteren Beziehung kommen dagegen einmal die Bußzahlungen in Betracht, welche der Gode für allerlei Verstöße einzutreiben befugt war, welche entweder gegen die allgemeine Rechtsordnung, oder auch speziell gegen sein eigenes Recht begangen worden waren; sodann aber sind auch diejenigen Erträgnisse unter diesen Gesichtspunkt zu stellen, welche die Verhängung der Landesverweisung oder Acht dem Goden abwarf. Im Falle einer Landesverweisung ist nämlich am féránsdóm an den Goden, welcher denselben abhält, von dem Verwiesenen eine Mark zu entrichten, welche als fjörbaugr, d. h. Lebensbuße, und von welcher eine einzelne Unze als alaðsfestr, d. h. Ernährensicherung

<sup>1)</sup> Konungsbók, 112/192; Staðarhólsbók, 161/190.



bezeichnet wurde; <sup>1)</sup> wurde diese Zahlung nicht erlegt, so verwandelt sich die Landesverweisung in die Acht. <sup>2)</sup> Reichte ferner das Vermögen des Schuldigen zur völligen Befriedigung seiner Gläubiger hin, und ergab sich noch ein Überschuß, so wurde am *féránsdómr*, gleichviel ob es sich um Acht oder Landesverweisung handelte, aus diesem Überschusse dem Goden, welcher das Gericht hielt, eine Kuh oder ein vierjähriger Ochs zuerkannt, <sup>3)</sup> wofür derselbe freilich, wenn Landesverweisung in Frage steht, seinen oben erwähnten Anspruch auf den *fjörbaugr* verliert. Indessen konnten doch auch die Gerichtsfälle für den Goden keine recht ausgiebige Einnahmequelle bilden. Am Exekutionsgericht ergab sich doch wohl zumeist kein für ihn verfügbarer Überschuß, da die meisten Verurteilten arm, und auch die vermöglicheren unter ihnen meistens in der Lage gewesen sein werden, durch Übertragung ihres Besitzes in fremde Hand <sup>4)</sup> oder durch rechtzeitiges Verbringen desselben ins Ausland <sup>5)</sup> dem Gegner wie dem Goden das Nachsehen zu lassen; zudem war der Gode des Schuldigen, welcher doch regelmäßig das Gericht zu halten und die Gebühr zu beziehen hatte, doch wohl in den meisten Fällen ehrenthalber genötigt, zugunsten seines unglücklichen Dingmannes oder seiner Familie auf den ihm zukommenden Bezug zu verzichten, selbst wenn ein solcher für ihn zur Verfügung stand. Mit den Bußbeträgen aber, welche der Gode einzuklagen berechtigt war, wird es gutenteils nicht besser gestanden sein. Wenn das Gesetz selbst, wie wir gesehen haben, sich veranlaßt sah, den Dingmann mit einer besonderen Strafe zu bedrohen, welcher aus Ärger über eine von ihm beigetriebene Bußzahlung seinen Goden verlassen würde, <sup>6)</sup> so ist doch wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß die Häuptlinge selbst nur ungerne und nur in Ausnahmefällen von dem ihnen in dieser Richtung zustehenden Rechte Gebrauch gemacht haben werden, ganz abgesehen davon, daß die Zahl der sich ihnen anbietenden Klagen ohnehin keine besonders große gewesen sein mag. Ein dem Goden zustehender Anspruch auf den Nachlaß eines zur See oder auf Island selbst verstorbenen Fremden <sup>7)</sup> und auf die

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 51/88 und 67/118; vgl. *Njála*, 144/497, wo geschrieben steht *adalfestr*.

<sup>2)</sup> *Konungsbók*, ang. O., dann 52/89; 53/89; 67/119.

<sup>3)</sup> ebenda, 49/85—86; 51/88; 62/114; 67/118.

<sup>4)</sup> vgl. *Ljósvetninga s.*, 14/169—71. <sup>5)</sup> *Bandamanna s.*, S. 25 und fgg.

<sup>6)</sup> *Konungsbók*, 23/45 und 59/107.

<sup>7)</sup> ebenda, 120/228—29 und 249/197—98; *Staðarhólsbók*, 61/73—76.

Totschlagsbuße für einen ebenda erschlagenen<sup>1)</sup> war nur ein sehr subsidiärer, und waren die einschlägigen Fälle ohnehin schon wenig zahlreiche, so daß dieses Recht kaum von erheblicher finanzieller Bedeutung sein konnte; die Rechte aber, welche der Gode speziell fremden Kaufleuten und ihren Waren gegenüber auszuüben hatte, mochten wohl ziemlich durch den Aufwand ausgeglichen werden, welchen ihm seine Verpflichtung zuzog, für deren Unterkunft zu sorgen. In der Sturlúngenzeit wird endlich wiederholt einer Abgabe gedacht, welche als *sauðakvöð* oder *sauðatollr* bezeichnet wird und welche in der Lieferung je eines Schafes durch jeden dingsteuerpflichtigen Bauern bestanden zu haben scheint;<sup>2)</sup> aber dieselbe scheint nur kraft besonderer Verwilligung der Bauern in einzelnen Fällen erhoben worden zu sein, wenn es galt, einem Häuptlinge beim Antritte seiner Würde die Begründung eines standesgemäßen Haushaltes zu ermöglichen, und es fehlt nicht an Andeutungen dafür, daß sowohl die Verwilligung als die Erhebung der Steuer mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden zu sein pflegte. Aber auch mit der Gastung kann es nicht viel anders gestanden sein, welche der isländische Gode gleich dem norwegischen Könige und seinen Beamten gelegentlich seiner Rundreisen bei seinen Dingleuten einzunehmen pflegte. Der Gewinn, den der Häuptling aus seinem Anspruche auf diese zog, konnte kaum dem schweren Opfer entsprechen, welches für den Bauern mit dessen Geltendmachung verbunden war. — So sind denn die Einkünfte, welche das Godord seinem Besitzer abzuwerfen pflegt, im Hinblick auf den sehr erheblichen Aufwand, welchen diesem die Behauptung seiner Würde aufliegt, und zumal auch im Hinblick auf die sehr erheblichen Anforderungen, welche die Dingleute selbst an ihren Goden zu stellen pflegten, keineswegs irgendwie bedeutende, und der Ausspruch des Zehntgesetzes, daß das Godord eine Macht, aber kein Vermögen sei, und darum auch der Verzehntung nicht unterliege, erscheint hiernach vollkommen begründet gegenüber der Behauptung Dahlmanns,<sup>3)</sup> das derselbe lediglich auf die Selbstsucht der Goden zurückführen will, welche die Zehntlast lediglich auf die kleinen Leute gelegt, ihre eigenen reichen Einkünfte dagegen von derselben freigehalten hätten. Die isländischen Bauern selbst waren sich der Tatsache sehr wohl bewußt,

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 97/172—74; *Staðarhólsbók*, 299—300/338—41.

<sup>2)</sup> *Sturlúnga*, VII, 200/66; 233/121; 294/225; 297/229; 320/252—53.

<sup>3)</sup> *Geschichte von Dänemark*, II, S. 269 und 272.

daß ein Häuptling, dem kein beträchtliches Privatvermögen zur Verfügung steht, nur durch außerordentliche Zuschüsse ihrerseits in stand gesetzt werden könne, seine Stellung zu behaupten; als Þorgils skarði im Jahre 1255 von den Bauern im Skagafjörðr als Häuptling angenommen zu werden verlangt, meinen diese zunächst, das sei ihnen zu kostspielig, da er mit leeren Händen komme, und erst als einer von ihren Führern erwidert, „Skagfirðingar hafa jafnan haldit formann með kostnaði“, verstehen sie sich dazu, verwilligen aber auch sofort eine Schafsteuer zur Unterhaltung des neuen Häuptlings.<sup>1)</sup> Es stand eben auf Island in dieser Beziehung nicht anders als in anderen germanischen Ländern, in welchen der Privatbesitz der regierenden Häuser für die Aufrechterhaltung ihres Bestandes und Glanzes ja ebenfalls das beste tun mußte; nur war es hier durch die freie Veräußerlichkeit und Teilbarkeit der Godorde noch schwerer als anderwärts gemacht, einen größeren Privatbesitz bleibend mit der Herrschaft in bestimmten einzelnen Häusern zu verbinden.

### § 9. Der Gesetzesprecher.

Gleichzeitig mit dem Alldinge wurde auf Island auch das Amt eingeführt, für welches die Bezeichnung lögsaga<sup>2)</sup> oder lögsögn, und für dessen Träger die Bezeichnung lögsögumaðr gilt. Vom Jahre 930 ab erhielt sich dasselbe in ununterbrochener Geltung bis zum Untergange des Freistaates, und wir kennen die ganze Reihe der Männer, welche dasselbe während dieser langen Zeit bekleidet haben;<sup>3)</sup> es sind derselben, wenn wir den alten Úlfjótr, den Quellenzeugnissen entsprechend, nicht mitzählen, 32, von denen freilich manche die Würde zweimal bekleidet haben, und einer sogar zum dritten Male. Das Amt scheint nach norwegischem Muster auf Island eingeführt worden zu sein. Allerdings nehmen die norwegischen Historiker und Rechtshistoriker zumeist an, daß die Würde eines lögmaðr erst unter K. Sverrir eingeführt worden sei, während

<sup>1)</sup> Sturlunga, VII, 294/225.

<sup>2)</sup> So Konungsbók, 116/208 und 210; aber auch Íslendingabók, 3/6; 5/9; 8/13 und 14; 10/15 und 17; Grettla, 12/20; Gunnlaugs s. ormstúngu, 11/255; Njála, 13/57 usw.

<sup>3)</sup> vgl. Jón Sigurðsson, Lögsögumanna tal og lögmanna á Íslandi (Safn til sögu Íslands, II, S. 1—250).

vordem das Wort in Norwegen nur einen Rechtskundigen als solchen bezeichnet habe, dessen Einfluß am Ding groß genug gewesen sein möge, aber doch in keiner Weise auf einer amtlichen Stellung beruht habe oder zu einer bestimmten Kompetenz gediehen sei; indessen glaube ich diese Annahme in meiner Abhandlung über „Das Alter des Gesetzesprecheramtes in Norwegen“ (1875) genügend widerlegt zu haben und veranlassen mich auch die gegenteiligen Ausführungen von Sigurðr Sigurðarson<sup>1)</sup> und Fr. Brandt<sup>2)</sup> nicht zu einer Veränderung meiner Ansicht. Ohne auf die Erörterung der Streitfrage hier weiter eintreten zu wollen, glaube ich doch bemerken zu sollen, daß neben einzelnen auf Norwegen selbst bezüglichen Angaben in den Quellen zumal das gleichmäßige Vorkommen von lögmenn oder lögsögumenn in einer Reihe norwegischer Kolonien, nämlich neben Island und Grönland auch auf den Færeyjar, Orkneyjar und Suðreyjar, dann die Wiederkehr des gleichen Amtes in Schweden für meine Annahme spricht. Übrigens war der Titel des betreffenden Beamten auf Island etwas anders gestaltet als in Norwegen; während er hier lögmaðr lautete, was dem schwedischen laghmaner entspricht und auch auf den Orkneyjar und Suðreyjar in umgelauteter oder nicht umgelauteter Form wiederkehrt, wird der isländische Gesetzsprecher als lögsögumaðr bezeichnet, und auf den Færeyjar scheinen beide Bezeichnungen gewechselt zu haben. Sprachlich und sachlich ist der Unterschied zwischen beiden Titeln ein völlig bedeutungsloser, da die Bezeichnung des Amtes selbst als lögsaga hier wie dort gleichmäßig wiederkehrt, und mag die schwerfälligere isländische Form lediglich darum gewählt worden sein, weil das einfache Wort lögmaðr gleich lagamaðr auch wohl für den rechtskundigen Mann als solchen und ohne alle Rücksicht auf irgend welches Amt gebraucht wurde, also zweideutig war; aber freilich ist zu beachten, daß die Scheidung im Sprachgebrauche in unseren Quellen nicht immer mit voller Schärfe beobachtet wird. Da seit der Unterwerfung der Insel unter den norwegischen König auch auf Island der norwegische Amtstitel üblich wurde, verwenden einzelne Quellen späterer Entstehung, oder auch einzelne spätere Bearbeitungen und Handschriften älterer Quellen denselben auch bereits für die freistaatliche Zeit;<sup>3)</sup> dergleichen ist aber ganz ebensogut als ein geschichtlicher

<sup>1)</sup> Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1879, S. 163—84.

<sup>2)</sup> Forelæsninger over den norske Retshistorie, II (1883), S. 181—89.

<sup>3)</sup> vgl. die Belege, welche bei K. Lehmann und H. Schnorr von Carolsfeld, Die Njálssage, S. 26—29 zusammengestellt sind.

Verstoß zu betrachten, wie etwa die Erwähnung von ein paar lögmenn im Ísafjörðr und im Svarfaðardalr, welche schon im 10. Jahrhundert ganz in derselben Weise streitige Rechtsfragen entschieden haben sollen, wie dies seit dem Schlusse des 13. Jahrhunderts auf Grund der Járnsíða oder Jónsbók zu geschehen pflegte.<sup>1)</sup> Ich habe, nachdem ich früher diese letzteren Angaben als verlässlich angenommen hatte,<sup>2)</sup> und auch Gísli Brynjúlfsson denselben Weg gegangen war,<sup>3)</sup> nach Dasents Vorgang<sup>4)</sup> diese Annahme fallen gelassen<sup>5)</sup> und demgemäß in der isländischen Übersetzung meiner älteren Schrift die betreffende Stelle berichtigt;<sup>6)</sup> bei diesen Angaben wie bei der Bezeichnung der lögsögumenn des Freistaates als lögmenn handelt es sich eben nur um ein Zurücktragen späterer Zustände und Benennungen in eine frühere Zeit, wie solches bei spät verfaßten Werken oder spät genommenen Abschriften von älteren Quellen überaus häufig vorkommt.

Anders als die Godenwürde beruhte das Gesetzesprecheramt auf der Wahl des Volkes, nicht auf einem privatrechtlichen Titel. Hin und wieder kommt es freilich vor, daß das Amt mehrere Generationen hindurch von Angehörigen eines und desselben Hauses bekleidet wird, wie denn z. B. Gunnarr hinn spaki Þorgrímsson (1063—65 und wieder 1075), dessen Sohn Úlfhéðinn (1108—16), des letzteren Sohn Hrafn (1135—38), und wohl auch noch ein Bruder des letzteren, Gunnarr Úlfhéðinsson (1146—55) dasselbe inne hatten; ja es kommt sogar vor, daß einem Gesetzesprecher, welcher krankheitshalber sein Amt niederlegen muß, auf seine Bitte gestattet wird, dieselbe auf seinen Schwestersohn zu übertragen.<sup>7)</sup> Aber solche Vorkommnisse sind nur dadurch bedingt, daß in einzelnen Familien mehr als in anderen die Rechtskunde gepflegt wurde, und lassen in keiner Weise auf irgend welche Erblichkeit der Würde schließen, wie denn auch die Söhne oder Enkel eines früheren Inhabers derselben nicht in ununterbrochener Reihe ihren Vorfahren im Amte zu folgen pflegen; nach unserem älteren Rechtsbuche erfolgt vielmehr die Wahl des Gesetzesprechers nicht einmal auf Lebensdauer,

1) Ísfirðinga s., 1/2 und 3/7—8; Svarfdæla, 10/137 und 138.

2) Die Entstehung des isländischen Staats und seiner Verfassung, S. 141—42.

3) Hávarðar s. Ísfirðinga, S. 145.

4) The Story of Burnt Njal, I, S. CLXX, Anm.

5) Germania, VII, S. 245.

6) Upphaf allsherjarríkis á Íslandi, S. 128, Anm. 1.

7) Íslendingabók, 8/13.

sondern nur auf eine Frist von drei Jahren, nach deren Ablauf das Amt freilich dem bisherigen Inhaber noch auf weiterhin belassen werden konnte.<sup>1)</sup> Wie hiernach eine Erstreckung der Amtsdauer über die regelmäßigen drei Jahre hinaus möglich war, so konnte dieselbe andererseits auch abgekürzt werden, sei es nun durch den früheren Tod des Gesetzesprechers, oder wegen schwerer Erkrankung desselben,<sup>2)</sup> oder endlich zufolge seiner Absetzung wegen schwerer Verletzung seiner Amtspflichten, welche unter Umständen über ihn verhängt werden konnte,<sup>3)</sup> woraus man nur freilich nicht, wie Dahlmann getan hat,<sup>4)</sup> ein Recht der gesetzgebenden Versammlung machen darf, ihn beliebig seines Amtes zu entsetzen. Von hier aus erklärt sich leicht die sehr verschiedene Dauer der Amtsperioden der verschiedenen Gesetzesprecher; selten findet sich bei ihnen eine weniger als dreijährige Amtsführung erwähnt, wogegen die meisten von ihnen ihr Amt weit über drei Jahre bekleideten, und einer es sogar volle 27 Jahre behielt. — Die Wahl des Gesetzesprechers steht der gesetzgebenden Versammlung zu, und zwar erfordert eine Neuwahl Einstimmigkeit ihrer Mitglieder,<sup>5)</sup> wogegen die bloße Erstreckung der Amtsperiode eines bereits im Amte befindlichen Gesetzesprechers über die dreijährige Frist hinaus, für die er ursprünglich gewählt war, auch mit bloßer Stimmenmehrheit erfolgen kann;<sup>6)</sup> im ersteren Falle genügt der Widerspruch eines einzigen Mitgliedes der lögrétta, um das Zustandekommen der Wahl zu hindern, falls anders der Widersprechende nicht bloß negiert, sondern auch einen positiven Gegenvorschlag bringt. Liegt ein solcher Widerspruch vor, so wird zunächst durch das Los das Landesviertel bestimmt, von welchem der Gesetzesprecher gewählt werden soll, und haben die Angehörigen eben dieses Viertels, d. h. die ihm angehörigen Goden, denselben zu wählen, ohne dabei an Angehörige ihres Viertels gebunden zu sein; unter ihnen entscheidet aber Stimmenmehrheit, wenn Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, und bei Gleichheit der Stimmen hat der Bischof den Stichentscheid, dessen Diözese das betreffende Viertel angehört.<sup>7)</sup> Dabei sollte die Wahl stets am ersten Freitage der Dingzeit stattfinden, unmittelbar nach dem Vortrage der Ding-

1) Konúngsbók, 116/209 und 210; vgl. 19/37.

2) vgl. z. B. Íslendíngabók, 8/13; Sturlúnga, VII, 244/144.

3) Konúngsbók, 116/210.

4) Geschichte von Dänemark, II, S. 189 unten.

5) Konúngsbók, 116/208. 6) ebenda, 116/209 und zumal 210.

7) ebenda, 116/208–9.

ordnung, welcher noch von dem bisherigen Gesetzesprecher zu halten ist; nach Erledigung dieses Geschäftes soll der letztere erklären, die Würde niederlegen zu wollen (af hendi bjóða lögsöguna),<sup>1)</sup> wenn er sich nicht einer nochmaligen Wahl unterziehen will,<sup>2)</sup> und damit ist er dieselbe los und wird sofort zur Neuwahl geschritten. War aber der Gesetzesprecher vor dem Alldinge gestorben, so mußte für denselben ein Ersatzmann bestellt werden, dessen Aufgabe sich lediglich auf den Vortrag der Dingordnung vor der Neuwahl beschränkte; derselbe ist aus demjenigen Landesviertel zu nehmen, innerhalb dessen der verstorbene Gesetzesprecher zur Zeit seines Todes sein Domizil gehabt hatte,<sup>3)</sup> und wird demnach auch wohl von den Goden dieses Landesviertels gewählt worden sein. Bei der regelmäßigen Wahl in der gesamten lögrétta sowohl als bei der eventuellen Wahl innerhalb des einzelnen Landesviertels folgt aber, nachdem die Einigung über die zu wählende Person und deren Erklärung über die Annahme der Wahl erfolgt ist, erst noch ein formeller Wahlakt in der versammelten lögrétta,<sup>4)</sup> wobei einer die Wahl auszusprechen, die Gesamtheit aber zu dieser ihre Zustimmung zu erteilen hat;<sup>5)</sup> dann begibt man sich von der lögrétta weg in feierlichem Zuge nach dem lögberg, wo der neugewählte Gesetzesprecher sofort seinen Platz einzunehmen und seine Funktionen zu übernehmen hat. Die Unterscheidung einer materiell maßgebenden Vorbesprechung von dem formell entscheidenden letzten Wahlakte erklärt sich leicht aus der Notwendigkeit, mancherlei Vorverhandlungen mit außerhalb der lögrétta Stehenden zu pflegen; auffälliger erscheint dagegen, daß man, anstatt gleich innerhalb der ganzen lögrétta Stimmenmehrheit entscheiden zu lassen, für den Fall der nicht zu erreichenden Einstimmigkeit vielmehr den Umweg eines Auslosens eines Landesviertels wählte, bei dem die Wahl sein sollte, um dann für diesen schließlich doch wieder zu einer Abstimmung nach Stimmenmehrheit zu gelangen. Mag sein, daß praktische Gründe in dieser Richtung maßgebend wurden, wie denn die nachweisbar zwischen den Angehörigen verschiedener Landesviertel, und zumal zwischen den Nordländern und Südländern bestehenden Eifersüchteleien durch den ergriffenen Ausweg unschädlich gemacht wurden. In anderer Richtung mag auffallen, daß gar keinerlei Vorbedingungen für die

1) Konungsbók, 19/37.

2) ebenda, 116/210.

3) ebenda, 116/208.

4) ebenda, 116/209.

5) ebenda, 116/209.

Wählbarkeit zu dem Amte aufgestellt werden; indessen mochte ja als selbstverständlich gelten, daß zu der obersten Würde des Freistaates nur in jeder Beziehung einwandfreie Angehörige der besten Häuser befördert werden würden. In der Tat gehören nahezu alle Gesetzesprecher, deren Familienverhältnisse wir festzustellen vermögen, zu den regierenden Familien der Insel; einige unter ihnen, wie Finnur Hallsson, welcher in den Jahren 1139—45 das Amt bekleidete, oder wie Hallr Gizurarson, Styrmir Kárason, dann Ketill Þorláksson, welche sämtlich dem 13. Jahrhundert angehören, waren Priester, und der ebenfalls dem 13. Jahrhundert angehörige Ólafr Hvítaskáld wenigstens Subdiakon, eine wenig befremdende Erscheinung, wenn man erwägt, daß auch die Godorde oft genug in der Hand von Personen lagen, welche die Weihen empfangen hatten. Politisch bedeutsam ist aber, und darum hier noch besonders hervorzuheben, daß die Zuweisung der Wahl des Gesetzesprechers an die lögrétta, d. h. an die Inhaber der 39 alten Godorde, diesen die Möglichkeit verschafft, jede Besetzung des Amtes mit einer nicht zur herrschenden Aristokratie gehörigen Persönlichkeit schlechthin auszuschließen. Erst in der Sturlúngenzeit scheint man hin und wieder zur Wahl von Männern aus minder angesehenen Häusern gegriffen zu haben, ganz wie in dieser Zeit der Gesetzesprecher auch wohl einmal einen Vertreter zum Allding schickte, um anstatt seiner die Funktionen des Amtes zu versehen,<sup>1)</sup> wofür sich in der früheren Zeit kein Beispiel findet, und was auch die Rechtsbücher nicht zu gestatten scheinen. In einer Zeit, in welcher sich alle politische Macht bereits in wenigen Händen konzentriert hatte, konnten die zeitweiligen Machthaber kein Bedenken mehr tragen, diese Würde je nach Bequemlichkeit durch den einen oder anderen ihrer Anhänger besetzen oder doch verwalten zu lassen.

Die Tätigkeit des Gesetzesprechers bezog sich hauptsächlich, und ursprünglich vielleicht sogar ausschließlich, auf das Allding. Hier führt er vor allem den Vorsitz am lögberg, an welchem er ein für allemal seinen bestimmten Platz (lögsögumanns rúm) hat; da dieser mehrmals dazu benutzt wird, um mit Rücksicht auf den Sonnenstand die Tageszeiten zu bestimmen,<sup>2)</sup> ist klar, daß es sich dabei um einen ganz bestimmten, engbegrenzten Platz handelt. An diesen Platz hat er sich zu setzen, sobald er gleich nach seiner

<sup>1)</sup> Sturlúnga, VII, 84/298.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 24/45; 28/52; 29/53.



Wahl zum lögberg geführt worden ist, und sofort den Leuten, welche von hier aus irgend etwas bekannt zu geben haben, den Platz anzuweisen.<sup>1)</sup> Niemand darf hier Platz nehmen, ohne von ihm dazu ermächtigt worden zu sein, und andererseits darf auch niemand ihm selbst oder einem von ihm dazu Ermächtigten seinen Platz streitig machen;<sup>2)</sup> ausdrücklich ist ferner vorgeschrieben, daß alle am lögberg zu erlassenden Verkündigungen so vorzunehmen sind, daß der Gesetzesprecher sie hört, und daß diesem dabei obliegt, den Leuten das Recht zu weisen (at segja mönnum lög til),<sup>3)</sup> was wir doch wohl dahin zu verstehen haben, daß derselbe angewiesen war, den Leuten bei dem ziemlich verwickelten Formalismus des Verkündigungswesens auf Verlangen mit seinem Rate beizustehen. Auch den Gerichten des Alldinges gegenüber kommt dem Gesetzesprecher eine gewisse leitende Stellung zu. Zu dem feierlichen Auszuge der Richter, welcher der Konstituierung der Gerichte vorausgeht, hat er mit der Glocke das Zeichen zu geben; er selbst führt den Zug der Richter an, welcher eben darum vom lögberg aus sich in Bewegung setzt, und er ist es auch, welcher den Ort bestimmt, an welchem jedes der vier Viertelsgerichte seine Sitzungen halten soll.<sup>4)</sup> Auf den Gang der Gerichtsverhandlungen steht ihm dagegen grundsätzlich kein Einfluß zu; doch kann ihm dadurch allerdings ein solcher erwachsen, daß von beteiligter Seite her die Bitte um eine Rechtsweisung an ihn gerichtet wird. Ausdrücklich wird dem Gesetzesprecher nämlich die Verpflichtung auferlegt, den Leuten über streitige Rechtsfragen Bescheid zu geben, welche solchen von ihm verlangen würden, wobei jedoch ausdrücklich beigefügt wird, daß er zur Erteilung von Ratschlägen über die zweckmäßige Einrichtung des Verfahrens in einer einzelnen Prozeßsache nicht verpflichtet sei;<sup>5)</sup> doch ist die Ausdehnung dieser seiner Obliegenheit einigermaßen zweifelhaft. Die einschlägigen Worte der Konúngsbók lauten nämlich: „þess er lögsögumaðr skylldr, at segja öllum þeim er hann spyrja hér lögmál, bæði hér ok heima“; sie sprechen also in ihrem Schlußsatze ausdrücklich aus, daß die Erteilung von Gutachten nicht nur am Alldinge zu erfolgen hatte, sondern auch in der Heimat; allein gerade dieser Schlußsatz steht in deutlichem Gegensatze zu dem vorher-

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 116/209.

<sup>2)</sup> ebenda, 117/216; vgl. 116/209.

<sup>3)</sup> ebenda, 172/76; Staðarhólsbók, 389/411—12; auch schon AM. 315, D., S. 220; vgl. auch Konúngsbók, 21/40.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 24/45 und 28/52—53.

<sup>5)</sup> ebenda, 117/216.

gehenden Teile der Stelle, welche die Verpflichtung des Gesetzsprechers sehr bestimmt auf das Allding beschränkt, und scheint derselbe sich eben damit als ein späteres Einschlebsel zu verraten. Die Geschichtsquellen berichten in der Tat nicht selten von Gutachten, welche der eine oder andere Gesetzssprecher erteilt haben soll. Die Grettis saga läßt z. B. einmal den Gesetzssprecher Þorkell máni (970—84) ein Gutachten über die Frage abgeben, unter welchen Voraussetzungen die Veräußerung von Grundbesitz rechtsbeständig sei,<sup>1)</sup> und dem Skapti Þóroddsson (1004—1030) über die Frage, wieweit die einschichtigen Leute an den Almendenutzungen neben den ansässigen Bauern Anteil haben oder nicht;<sup>2)</sup> den Steinn Þorgestsson (1031—33) läßt sie einmal darüber befragen und antworten, wie lange ein geächteter Mann in der Acht zu verbleiben habe.<sup>3)</sup> Anderemale erzählt aber dieselbe Quelle auch wohl, wie der Gesetzssprecher sich am Ding unaufgefordert einmischte, wenn ihm dies im Interesse der Rechtsordnung wünschenswert erscheint, und sie berichtet etwa, wie der bereits genannte Skapti sich gegen die übereilte Verurteilung des Grettir wegen eines angeblich im Auslande von ihm begangenen Mordbrandes erklärt,<sup>4)</sup> oder ein andermal im Schiedsgericht darauf aufmerksam macht, daß ein geächteter Mann während der Dauer seiner Acht weder Buße noch Wergeld verwirken könne;<sup>5)</sup> denn wie Steinn Þorgestsson einmal durchsetzt, daß das auf die Erlegung eines Ächters gesetzte Kopfgeld an denjenigen nicht ausbezahlt wurde, welcher denselben in unehrlicher Weise erlegt hatte.<sup>6)</sup> Die Laxdœla berichtet ferner, wie einmal zwischen Höskuldr Dalakollsson und seinem Halbbruder Hrútr Herjúlffsson ein Zerwürfnis über eine streitige Grenze und einen durch diese veranlaßten Totschlag entsteht; der Fall wird dem Gesetzssprecher zur Untersuchung überwiesen, und lautet das Ergebnis dem Hrútr ungünstig.<sup>7)</sup> Die Njála erzählt sodann, wie einmal der Gesetzssprecher Þórarinn Ragabróðir (950—69) bei einer Verlobung über die Art zu Rate gezogen wird, in welcher vorzugehen sei, weil die zukünftige Braut eine Witwe ist;<sup>8)</sup> in dem großen Mordbrandsprozesse gegen Flosi Þórðarson läßt sie wiederholt das Gutachten des Gesetzsprechers Skapti über Rechtsfragen erholen, über welche die Behauptungen der Parteien sich

<sup>1)</sup> Grettla, 12/20.

<sup>2)</sup> ebenda, 27/64.

<sup>4)</sup> ebenda, 46/103—4.

<sup>6)</sup> ebenda, 87/191.

<sup>8)</sup> Njála, 13/63—64.

<sup>3)</sup> ebenda, 79/173.

<sup>5)</sup> ebenda, 51/116.

<sup>7)</sup> Laxdœla, 25/102.

gegenüberstehen.<sup>1)</sup> In den meisten dieser Fälle wird das Gutachten am Alldinge erbeten, in einzelnen aber allerdings auch daheim (S. 270 Anm. 7 u. 8); doch dürfte dem letzteren Umstande kaum viel Wert beizulegen sein, da ja einerseits der Sagenschreiber in derartigen Dingen sehr leicht dazu kommen konnte, den Rechtsbrauch seiner eigenen Zeit bereits in die frühere zurückzutragen, und da andererseits, auch schon zu einer Zeit, in welcher der Gesetzssprecher nur am Dinge Gutachten zu erteilen verpflichtet war, sehr leicht vorkommen konnte, daß man tatsächlich demnach schon in der Heimat nach seiner Ansicht über eine Rechtsfrage fragte, und dieser eine gewisse Autorität beilegte. Die Entscheidung aber, welche der Gesetzssprecher nach vorgängiger Untersuchung der Sache (rannsak)<sup>2)</sup> erteilt, wird nie als dómr, d. h. Urteil bezeichnet, sondern immer nur als orskurðr, d. h. Bescheid,<sup>3)</sup> ganz wie dies auch dem norwegischen Sprachgebrauche entspricht; sie erledigt nicht den Prozeß, sondern nur den Zweifel über die Rechtsfrage, und selbst diesen nicht schlechthin. Hierauf deutet schon die Ausdrucksweise der Quellen, in welchen z. B. die Frage lautet „hvárt þetta væri lögvörn“, und die Antwort: „at þat væri lög“,<sup>4)</sup> oder die Frage „hvárt rétt væri“, „hvárt þetta væri rétt“, und die Antwort: „at þetta væri at vísu lög“ oder „há er þetta svá rétt í alla staði, at hér má ekki í móti mæla“;<sup>5)</sup> hierauf deutet aber auch der andere Umstand, daß zwar in weitaus den meisten Fällen das Ansehen des Gesetzssprechers genügte, um seinem Ausspruche sofort durchschlagende Wirkung zu sichern, und darum auch wohl einmal gesagt werden kann „lögmenn or því skyldu leysa“ (skera, slíta),<sup>6)</sup> daß derselbe aber unter Umständen doch auch wirkungslos bleiben konnte, wenn etwa in einem einzelnen Falle die Parteileidenschaft erregt genug war, um sich über denselben hinwegzusetzen. Immerhin ist klar, daß bereits diese seine Konsultativpraxis dem Gesetzssprecher auf die Rechtsprechung der Gerichte, und in der späteren Zeit wenigstens auf die Rechtsübung außerhalb derselben einen sehr erheblichen Einfluß sichern mußte. Um nichts minder erheblich ist aber der Einfluß, welchen ihm die ihm zustehende Vorsteherschaft in der gesetzgebenden Versammlung auf die Überlieferung sowohl als auf die Fortbildung des geltenden

1) Njála, 142/781 und 785—86.

2) So Grettla, 79/173; Laxdœla, 25/102.

3) Grettla, 12 20; 46/104; 79/173; 87/191.

4) ebenda, 27/64.

5) Njála, 142/781 und 785.

6) ebenda, 142/785.

Rechtes verschaffte. Er hat in dieser Sitz und Stimme neben den Goden älterer Ordnung und den beiden Bischöfen;<sup>1)</sup> er übt aber überdies in derselben die gewöhnlichen Präsidialrechte ihrem vollen Umfange nach aus. Ihm steht demnach das Recht zu, außerordentliche Sitzungen der lögrétta nach freiem Ermessen anzuberaumen; er hat ferner die Ordnung in derselben aufrecht zu erhalten, also einmal dafür zu sorgen, daß kein Unberechtigter in dieselbe eintrete, und zweitens für Mitglieder, welche ausblieben oder widerrechtlich die Abstimmung verweigern, Ersatzleute zu ernennen; in Fällen, in welchen Einstimmigkeit nicht erforderlich ist, hat er bei eintretender Stimmengleichheit den Stichentscheid, und selbst wenn er in der Minorität bleibt, hat das ihm zukommende Ansehen wenigstens noch die Folge, daß die Majorität die subjektive Richtigkeit ihres Beschlusses mit einem höheren als dem sonst üblichen Eide beschwören muß; er hat endlich auch die sämtlichen von der lögrétta gefaßten Beschlüsse vom lögberg aus zu verkündigen.<sup>2)</sup> Die Veröffentlichung der beschlossenen nýmæli, welche von drei zu drei Jahren wiederholt werden mußten, wenn dieselben nicht ihre Kraft verlieren sollten,<sup>3)</sup> hat dabei am Schlusse der Dingzeit zu erfolgen,<sup>4)</sup> und dasselbe gilt von den Rechtsrichtungen,<sup>5)</sup> von den Privilegien und Graden,<sup>6)</sup> dann auch von dem Jahreskalender für das nächstfolgende Jahr,<sup>7)</sup> mit besonderer Berücksichtigung der beweglichen Feste und Fasten, sowie eines etwaigen früheren Beginnes des Alldinges im nächsten Jahre. In der Tat bildete die Veröffentlichung der am Alldinge gefaßten Beschlüsse und der Vorschriften über das bis zum nächsten Alldinge zu beobachtende Verhalten um so mehr einen passenden Schluß für die Geschäfte der Dingversammlung, als die heimreisenden Dingleute gerade von dem Inhalte dieser Mitteilungen am Herbstding, und vielleicht auch noch am nächsten Frühlingsdinge den in der Heimat zurückgebliebenen Nachricht zu geben hatten; so bezüglich der nýmæli,<sup>8)</sup> des misseristal,<sup>9)</sup> und insbesondere noch der Fasten.<sup>10)</sup> Während

1) Konúngsbók, 117/211.      2) ebenda, 117/212—16.

3) Konúngsbók, 19/37; Diplom. island. I, 53/260.

4) Konúngsbók, 101/177; Staðarhólsbók, 322/353.

5) Konúngsbók, 117/216.

6) ebenda, 116/209; vgl. 55/95.

7) ebenda, 116/209; vgl. ebenda, 47/83 und Staðarhólsbók, 216/248; vgl. Konúngsbók, 47/83.

8) Konúngsbók, 19/37; 61/112.      9) ebenda, 61/112.

10) ebenda, 15/32 und 33; Staðarhólsbók, 30/41 und 32/42.

die Veröffentlichung der Novellen und Rechtsrichtungen, der Gnaden und Privilegien sich noch einfach auf die Präsidialrechte des Gesetzesprechers in der lögrétta zurückführen lassen, greift dieser bereits mit dem Vortrage des Kalenders entschieden über deren Bereich hinaus; in noch weit höherem Grade scheint dies aber von dem Rechtsvortrage zu gelten, dessen Haltung zu seinen wichtigsten Obliegenheiten gehört. Während der drei Jahre, auf welche sich seine regelmäßige Amtsdauer erstreckte, hatte der Gesetzesprecher alle einzelnen Abschnitte des Landrechtes vollständig vorgetragen, und außerdem lag ihm ob, den auf die Dingordnung bezüglichen Abschnitt desselben in jedem einzelnen Jahre zum Vortrag zu bringen.<sup>1)</sup> Der Vortrag der Dingordnung hatte dabei jederzeit am ersten Freitage der Dingzeit zu erfolgen, indem es bei demselben darauf abgesehen war, vor dem Beginne der Geschäfte den Dingleuten die Vorschriften ins Gedächtnis zurückzurufen, welche für deren Besorgung maßgebend waren; der abtretende Gesetzesprecher hat mit diesem Vortrage seine Amtstätigkeit zu beschließen, und unmittelbar nach demselben seine Würde niederzulegen.<sup>2)</sup> Solchen Wert legte man diesem Vortrage bei, daß für einen verstorbenen Gesetzesprecher eigens ein Ersatzmann gewählt werden mußte, um ihn zu halten,<sup>3)</sup> und daß dem Gesetzesprecher strenge Strafe drohte, der an dem zu seiner Haltung bestimmten Tage nicht zur Stelle ist, ohne durch ehehafte Not entschuldigt zu sein.<sup>4)</sup> Bezüglich aller übrigen Abschnitte des Landrechtes war dagegen dem freien Ermessen des Gesetzesprechers überlassen, zu bestimmen, welche einzelnen Abschnitte er in jedem einzelnen Jahre, und an welchem Tage der Dingzeit er sie vortragen wollte; sehr begreiflich, da es bezüglich ihrer nicht darauf ankam, zu bestimmter Zeit den Leuten über bestimmte Rechtsmaterien Belehrung zukommen zu lassen. Sowohl für diese Rechtsvorträge als für die verschiedenen Verkündigungen von Gesetzen, Kalender u. dgl. m., welche dem Gesetzesprecher obliegen, wird der Ausdruck „segja upp“, d. h. aufsagen gebraucht, und als „ups saga“ wird insbesondere dessen Rechtsvortrag wiederholt bezeichnet;<sup>5)</sup> der Ausdruck wird übrigens auch von anderen Verkündigungen gebraucht, wie deren z. B. von einer dómsups saga,<sup>6)</sup> von einer uppsaga am

1) Konúngsbók, 19/37; 116/209; 117/216—17.

2) ebenda, 116/210.

3) ebenda, 116/208.

4) ebenda, 210.

5) ebenda, 117/216; auch Konúngsbók, 86/150 und Staðarhólsbók, 283/316.

6) Konúngsbók, 48/85; Staðarhólsbók, 249/281.

várþing oder an der leið,<sup>1)</sup> einem segja upp sætt,<sup>2)</sup> die Rede ist. Auch die Rechtsvorträge werden ferner regelmäßig am lögberg gehalten, wiewohl sie auch in der lögrétta und bei ungünstiger Witterung sogar in der Kirche gehalten werden können, welche an der Dingstätte sich befindet;<sup>3)</sup> auch bezüglich ihrer läßt sich ferner dartun, daß der Gesetzsprecher im Grunde wieder nur als Vorstand und Organ der lögrétta aufzutreten hatte, so wenig dies auch auf den ersten Blick der Fall zu sein scheint. Bei dem Rechtsvortrage mußten nämlich stets die sämtlichen Mitglieder dieser letzteren anwesend sein, um demselben seine volle Bedeutung zu sichern (fylla uppsögu) ganz wie die auf den letzten Tag der Dingzeit anberaumte Sitzung der lögrétta<sup>4)</sup> augenscheinlich um der gerade an diesem Tage vorzunehmenden Verkündigungen willen zusammenzutreten hatte; sicherlich war hier wie dort die Meinung dabei die, daß der Gesetzsprecher lediglich namens der gesetzgebenden Versammlung zum Volke sprechen, und daß somit insbesondere auch sein Rechtsvortrag lediglich als ein von dieser abgelegtes Zeugnis über das im Lande geltende Recht erscheinen sollte. Jedes einzelne Mitglied der lögrétta war in der Lage, einem etwaigen Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Vortrags sofort Ausdruck geben, und denselben durch die Berufung auf einen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung selbst sofort zur Entscheidung bringen zu können; erfolgte kein derartiger Einspruch, so mochte demnach der Vortrag recht wohl als ein Zeugnis dieser Versammlung selbst über das geltende Landrecht angesehen werden, und von hier aus erklärt sich zumal auch ganz befriedigend, warum Novellen als außer Übung gekommen gelten konnten, wenn sie volle drei Jahre lang beim Rechtsvortrage unberücksichtigt geblieben waren. Es ist vollkommen unbegründet, wenn Schlegel,<sup>5)</sup> und nach ihm Pardessus,<sup>6)</sup> dem Gesetzsprecher eine Art eigenen Gesetzgebungsrechtes beilegen wollten, welches, dem prätorischen Edikte der Römer einigermaßen vergleichbar, in Bezug auf seine Wirksamkeit auf dessen dreijährige Amtsperiode beschränkt gewesen sei;<sup>7)</sup> nicht als eine Quelle neuen Rechtes, sondern nur als ein Zeugnis über das bereits geltende Recht ist viel-

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 100/176; Staðarhólsbók, 309/345.

<sup>2)</sup> Bandamanna s., S. 36; Ölkofra þ., S. 19.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 117/216.      <sup>4)</sup> ebenda, S. 212.

<sup>5)</sup> Comment., S. XLI—II; Om Graagaasen, S. 129.

<sup>6)</sup> Journal des Savans, 1831, S. 200—201; Lois maritimes, III, S. 47.

<sup>7)</sup> vgl. meine Gegenbemerkungen im Artikel „Graagaas“, S. 38.

mehr dessen Rechtsvortrag aufzufassen, aber freilich als ein Zeugnis von ganz ungewöhnlicher Kraft und Bedeutung, wie solche teils in der Amtsstellung des Vortragenden selbst und teils in der stützenden Anwesenheit der gesamten gesetzgebenden Versammlung begründet war. Ebenso wenig darf man aber daran denken, wie dies Jón Árnason,<sup>1)</sup> freilich von Jón Eiríksson berichtet, und Þórðr Sveinbjörnsson<sup>2)</sup> wollten, daß der Gesetzesprecher eben nur die einzelnen Gesetze so, wie sie erlassen waren, vorzulesen oder auch vorzutragen gehabt habe; schon Pardessus<sup>3)</sup> hat hiergegen mit vollem Rechte geltend gemacht, daß es sich nicht um ein bloßes Vorlesen habe handeln können „comme un crieur public lit les actes de l'autorité“, sondern nur um einen freieren Vortrag, welcher die Gesetze ordnete, erläuterte, ergänzte, allenfalls sogar verbesserte,<sup>4)</sup> und hätte V. Finsen diese Auffassung nicht wieder aufgreifen sollen,<sup>5)</sup> welche auf einer nahezu unbegreiflich mechanischen Auffassung des Ganges der Rechtsbildung beruht. Gerade mit dieser freieren und selbständigeren Haltung der Rechtsvorträge dürfte die besondere Fürsorge zusammenhängen, welche das Recht für ihre Vollständigkeit und Korrektheit trägt. So gut und erschöpfend soll der Gesetzesprecher vortragen, daß es ihm nicht leicht ein anderer zuvortun könnte; fühlt er sich aber hierzu nicht tüchtig genug, so mag er, ehe er jeden einzelnen Rechtsabschnitt in Angriff nimmt, über dessen Inhalt zuvor mit anderen erfahrenen Juristen sich beraten, und ist jeder mit Strafe bedroht, der sich ungerufen in diese Beratung eindringt.<sup>6)</sup> Doch scheint der Rechtsvortrag mit der Zeit von seiner ursprünglichen Bedeutung etwas eingebüßt zu haben. Es wurde bereits früher darauf aufmerksam gemacht, daß die in den Jahren 1117—18 aufgezeichnete Haflíðaskrá, und das Gleiche muß wohl auch von dem etwas später aufgezeichneten Christenrechte gelten, wesentlich nur eine schriftliche Feststellung der wichtigeren Abschnitte jenes Vortrages gewesen sei;

1) Historisk Indledning til den islandske Rættengang, S. 487—88 und 491.

2) ebenda, Fortale, fol. h.

3) Anm. 21 zu Baldvin Einarssons Rezension, in der Juridisk Tidsskrift, Bd. XXII, S. 34, vgl. Anm. 22, S. 35—36. Wenn Baldvin selbst von einem „Vorlesen“ spricht, so ist dies nur eine ungenaue Bezeichnung, da er dem Gesetzesprecher ausdrücklich ein passendes Ordnen des Rechtsstoffes und eine selbsttätige systematische Darstellung desselben beilegt.

4) Journal des Savans, S. 202.

5) Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873, S. 101—250; vgl. Staðarhólsbók, S. XXIX—XXXV.

6) Konungsbók, 116/209.

damit war aber den späteren Gesetzesprechern der Grundbestandteil ihrer Vorträge nach Form und Inhalt bereits festgestellt, und konnte es sich fortan für sie nur noch darum handeln, die kodifizierte „*uppsaga*“ durch Einschaltung neuerer Novellen, Berücksichtigung der neueren Praxis und Erörterung der neuerdings etwa entstandenen Streitfragen den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend fortzubilden, und allenfalls auch durch einzelne Vervollständigungen und Erläuterungen des älteren Rechtes zu ergänzen. Wenn unser älteres Rechtsbuch einmal selber die „*skrá sú er Haflíði lét gera*“ der „*annarra lögmanna fyrirsögn*“ gegenüberstellt und erwägt, wieweit diese oder jene einander vorgehen,<sup>1)</sup> wenn ein andermal ein in der „*uppsaga*“ gebrauchter Ausdruck als nicht mehr recht verständlich in beiden Rechtsbüchern glossiert wird,<sup>2)</sup> wenn endlich wieder andere Male auf bestimmte Aussprüche einzelner Gesetzesprecher, und zwar älterer sowohl als jüngerer, Bezug genommen wird, nämlich auf Úlfhæðinn Gunnarsson (1108—16),<sup>3)</sup> Markús Skeggjason (1084—1107),<sup>4)</sup> dann Guðmundr Þorgeirsson (1123—34),<sup>5)</sup> so deutet alles dies klar genug auf derartigen Sachverhalt hin. Die *uppsaga* war damit ihrem Hauptbestandteile nach jedermann zugänglich geworden, und es läßt sich überdies nicht bezweifeln, daß schon frühzeitig Rechts handschriften umliefen, welche in ähnlicher Weise mehr oder minder erschöpfend die *Haflíðaskrá* zu ergänzen und zu erläutern bestimmt waren, wie dies die Gesetzesprecher in ihren Rechtsvorträgen zu tun pflegten; damit mußte aber die Wichtigkeit dieser Vorträge ganz von selbst sehr erheblich abnehmen. Während dieselben ursprünglich von so entscheidender Bedeutung gewesen waren, daß anhaltende Heiserkeit eines Gesetzesprechers für diesen ein zwingender Grund sein konnte, seine Würde niederzulegen,<sup>6)</sup> gestattet unser älteres Rechtsbuch bereits ausdrücklich, daß dem Gesetzesprecher, doch wohl durch Beschluß der *lögretta*, in einem einzelnen Jahre die Abhaltung des Vortrages erlassen werden möge, wenn die Leute nicht Zeit dazu haben ihn anzuhören.<sup>7)</sup>

Zur Vervollständigung des bisher Bemerkten ist noch beizufügen, daß der Gesetzesprecher einerseits gewisse Einkünfte aus seinem

1) *Konungsbók*, 117/213.

2) *Konungsbók*, 86/150; *Staðarhólsbók*, 283/316.

3) *Konungsbók*, 73/122 und 123.

4) *Konungsbók*, 221/147; *Staðarhólsbók*, 182/221.

5) *Konungsbók*, 108/184 und 143/23.

6) *Íslendingabók*, 8/13.

7) *Konungsbók*, 117/216—17.



Amte bezog, andererseits aber auch wegen aller und jeder Versäumnisse gewissen Strafen unterlag, welche er sich in seiner Amtsführung zuschulden kommen ließe. Glänzend war allerdings die pekuniäre Stellung des Gesetzssprechers nicht. Nach unserem älteren Rechtsbuche bezog derselbe zunächst einen ständigen Gehalt von zwei Hunderten Ellen vaðmáls jährlich, welcher Betrag aus den bei der lögrétta eingehenden Geldern zu entnehmen war,<sup>1)</sup> und aller Wahrscheinlichkeit ist dieser Bezug schon uralten Rechtsens. Als nämlich im Jahre 1000 Síðu-Hallr den Þorgeirr Ljósvetningagoði dazu bestimmen wollte, den Rechtsvortrag für die Christen ebensogut wie für die Heiden zu übernehmen, versprach er ihm hierfür nach der übereinstimmenden Angabe mehrerer Quellen<sup>2)</sup> ein halbes Silberhundert, welcher Betrag nach dem Zeugnisse unseres älteren Rechtsbuches gerade damals zwei Hunderten von Ellen vaðmáls gleichkam.<sup>3)</sup> Die Angabe mag aus der älteren Íslendingabók stammen, während deren uns allein erhaltene jüngere Redaktion allerdings an der betreffenden Stelle keinen Betrag nennt;<sup>4)</sup> die Njála nennt allerdings nur drei Mark Silbers,<sup>5)</sup> und die älteren Ausgaben des Mönches Oddgar nur eine halbe Mark Silbers,<sup>6)</sup> wogegen in dessen neuester Ausgabe das ganze Einschiebsel fehlt,<sup>7)</sup> aber da letzteres Einschiebsel ebenfalls aus der älteren Íslendingabók zu stammen scheint, ist hier offenbar  $\frac{1}{2}$  Mark Silbers einfach verschrieben für  $\frac{1}{2}$  Hundert Silbers, und in der Njála wird ebenfalls für drei Mark zu lesen sein fünf Mark, wenn nicht etwa die Ziffer lediglich willkürlich eingesetzt sein sollte, weil drei Mark ein ganz regelmäßig wiederkehrender Betrag von Zahlungen war. Man wird annehmen dürfen, daß der Betrag, welchen Síðuhallr dem Gesetzssprecher für die Verdoppelung seiner Leistung versprach, gerade der war, welchen derselbe für seine Tätigkeit zu beanspruchen hatte, d. h. daß ihm für die Übernahme der Funktion als Gesetzssprecher der Christen genau derselbe Bezug in Aussicht gestellt werden wollte, welchen er als Gesetzssprecher der Heiden bereits zu beziehen hatte; damit aber wäre dargetan, daß der ständige Gehalt desselben im Jahre 1000 bereits derselbe war, welchen

1) Konúngsbók, 116/209.

2) Kristni s., 11/22; Ólafs s. Tryggvasonar, in den FMS. II, 228/236 und der Flbk. I, 443.

3) Konúngsbók, 245/192.

4) Íslendingabók, 7/11.

5) Njála, 105/549.

6) Reenhjelms Ausgabe, 37/138; FMS. X, 37/299.

7) edd. Munch, 30/33.

unser Rechtsbuch ihm anweist. Als unständige Einnahme bezog der Gesetzesprecher ferner die Hälfte aller Bußen, auf welche am Alldinge erkannt wurde; wer sich hier eine Buße zuerkennen läßt, muß bei Strafe hiervon sofort dem Gesetzesprecher Anzeige machen, und ihm dabei die bei der Urteilsverkündung beigezogenen Zeugen angeben.<sup>1)</sup> Der Zahltag ist dabei der bei allen am Alldinge zuerkannten Beträgen gewöhnliche, nämlich der Mittwoch, und ebenso ist auch der Zahlort der für alle derartigen Zahlungen übliche, nämlich der Kirchhof der Kirche zu Þingvellir. Aber nur auf die am Alldinge zuerkannten Bußen erstreckt sich dieser Anspruch des Gesetzesprechers, wie ihn denn sein Amt überhaupt mit den Dingversammlungen und deren Gerichten in keinerlei Verbindung bringt; die an einem várþinge zuerkannten Bußen teilen vielmehr die Dinggenossen zu gleichen Teilen mit dem obsiegenden Kläger,<sup>2)</sup> und wenn demnach von dem Gesetzesprecher bemerkt wird, daß er an dem einzigen várþinge einen Anteil an den Bußen zu beziehen habe, welches er selber zu besuchen verpflichtet sei,<sup>3)</sup> so kann diese Bemerkung doch wohl nur auf jenen Anteil am Bußbezuge verstanden werden, welcher den Dingleuten als solchen und somit ihm gleich allen anderen zukam. Aber selbst die am Alldinge zuerkannten Bußen unterliegen jenem Anspruche des Gesetzesprechers nicht ausnahmslos; vielmehr bilden nicht nur, was sich von selbst versteht, die von ihm selbst verwirkten Bußen eine Ausnahme von der Regel,<sup>4)</sup> sondern auch bei gewissen Verstößen gegen die Gerichtszucht wird die Buße den Richtern und der obsiegenden Partei gemeinsam zugewiesen,<sup>5)</sup> so daß also der Gesetzesprecher leer ausgeht. Andererseits treffen den Gesetzesprecher aber auch Strafen für jede Verletzung seiner Amtspflichten, sofern er diese nicht durch den Beweis ehedarter Not zu entschuldigen vermag. Der Regel nach ist es eine Geldbuße von drei Mark, welche er zu erlegen hat, wenn er straffällig wird; ist aber der von ihm begangene Verstoß schwer genug, um unter den Begriff der þingsafglöpun, d. h. Dingstörung, zu fallen, so trifft ihn wie jeden anderen, der sich einer solchen schuldig macht, die Strafe der Landesverweisung, und scheint es der Mehrheit der lögrétta überlassen gewesen zu sein, von Fall zu Fall zu bestimmen, ob das einzelne Vergehen als ein schwereres oder leichteres betrachtet werden sollte.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Konungsbók, 116/209—10.

<sup>2)</sup> ebenda, 65/117—18.

<sup>3)</sup> ebenda, 117/217.

<sup>4)</sup> ebenda, 117/217.

<sup>5)</sup> ebenda, 41/73.

<sup>6)</sup> ebenda, 117/217.

Daß aber wegen gröberer Verstöße gegen seine Amtspflicht unter Umständen auch noch die Dienstentsetzung über den Gesetzesprecher verhängt werden konnte,<sup>1)</sup> ist oben bereits erwähnt worden.

Alles in allem genommen war hiernach die Stellung des Gesetzesprechers eine weit mehr glänzende, als politisch einflußreiche. Sehr erheblich ist allerdings der Einfluß, welchen derselbe durch seine Stellung in der gesetzgebenden Versammlung, durch seine Rechtsvorträge und durch seine Rechtsgutachten auf die Überlieferung und Fortbildung des Rechtes ausübte. Da zur Kompetenz der lögrétta auch die Verwilligung von Gnaden und Privilegien gehörte, und da die vom Gesetzesprecher ausgehenden Rechtsweisungen vielfach auch für die Entscheidung einzelner Rechtssachen maßgebend wurden, mochte dieser, zumal in der früheren, noch weniger durch Parteigungen zerrütteten Zeit, allenfalls auch in der Lage sein, auf die Handhabung der Strafrechtspflege und des Landfriedens kräftig einzuwirken; wie etwa Ari fróði dem Skapti Þóroddsson (1004—30) nachrühmt:<sup>2)</sup> „á hans dögum urþo margir höfþingjar oc rícismenn sekir eþa landflótta af víg eþa barsmíþir af ríkis söcom hans oc landstjórn“. Aber von allen Befugnissen, welche irgendwie mit der Exekutivgewalt zusammenhingen, war er aufs sorgfältigste ausgeschlossen, wie denn sogar die Hegung des Alldinges nicht ihm, sondern dem allsherjargoði anvertraut war, und den Alldingsgerichten der benötigte Schutz nicht von ihm, sondern von den Goden des betreffenden Landesviertels erteilt wurde; weit davon entfernt, daß der Gesetzesprecher, wie Jón Árnason annahm,<sup>3)</sup> am Alldinge dieselbe Stellung eingenommen hätte, welche am Frühlingsdinge den Goden zukam, war vielmehr dessen Amt von vornherein auf einen völlig anderen Fuß gestellt als die Würde dieser letzteren. Dazu kommt, daß die Tätigkeit des Gesetzesprechers, höchstens etwa von der Erteilung von Rechtsgutachten abgesehen, auf die beiden Wochen im Jahre beschränkt war, während deren das Allding versammelt war, und daß die Kürze der Dauer seiner Amtsperiode, welche nur durch einen Beschluß der lögrétta, also der Gesamtheit der Goden, verlängert werden konnte, sowie die Besetzung der Würde durch dieselbe lögrétta, jede Erweiterung seiner Kompetenz ausschloß, die ja nur auf Kosten eben dieser Goden hätte erfolgen können. Die Klugheit, mit welcher die auf ihre Macht eifersüchtigen Goden die

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 116/210.

<sup>2)</sup> Íslendingabók, 8/13.

<sup>3)</sup> Historisk Indledning, S. 491.

Kompetenz auf ein für sie unschädliches Gebiet zu begrenzen und zugleich jeden Anhaltspunkt zu einer Umwandlung seiner Gewalt in eine erbliche zu beseitigen wußten, hat in der Tat erreicht, daß selbst in einer Zeit, in welcher alles auf die Herstellung einer Alleinherrschaft im Lande hindrängte, niemals der Versuch gemacht wurde, das Gesetzesprecheramt als Stützpunkt in dieser Richtung zu benützen.

### Abschnitt III.

## Die Dingversammlungen.

### § 10. Allgemeines.

Der Ausdruck þing scheint, um von Bedeutungen abzusehen, welche hier ganz abliegen, ursprünglich jede Zusammenkunft bezeichnet zu haben, welche zu Zwecken irgend welcher Verhandlungen gehalten wurde. Von hier aus kann einerseits für die Begegnung im Kampf der Ausdruck vǫpnaþing gebraucht,<sup>1)</sup> und auch sonst, zumal in der Dichtersprache das Wort oft genug in gleicher Richtung verwendet werden, und andererseits auch die vertraute Zusammenkunft eines liebenden Paares ein þing heißen;<sup>2)</sup> von hier aus kann „bjóða til þings“ die Einladung zu einer Zusammenkunft,<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Njála, 92/141.

<sup>2)</sup> Gísla s. Súrssonar, I, 5—6: þat var talat, at Kolbjörn væri í þingum við Þórdísi; Hólmverja s., 38/111: hann þóttist vera í þingum við jarlsdóttur; Fóstbrœðra s., I, 10/33: at Kolbakk hafi þótz vera í þingum við Þórdísi; vgl. Hárbarðsljóð, 30:

lék ek við ena línhvíto,  
ok launþing háðak;

Skírnismál, 38:

nær þú á þingi  
munt enom þroska  
nenna Njarðar syni.

<sup>3)</sup> Ynglínga s., 52/39: Ok til þings

þriðja jöfri  
hveðrúngs mæð  
or heimi bauð.

„vera á þingi“ das Abhalten einer Beratung<sup>1)</sup> und das Zeitwort „þinga“ schlechthin das Führen einer Verhandlung bezeichnen.<sup>2)</sup> Insbesondere wird der Ausdruck dann auch für Zusammenkünfte gebraucht, zu denen größere Massen Volk sich zusammenfinden, und steht derselbe dann gleichbedeutend mit stefna, fundr, mót; es ist früher schon erwähnt worden, daß für das in der älteren Zeit so beliebte Schauspiel einer Pferdehetze die Bezeichnung hestaþing vielfach gebraucht wird, und daß als þing auch einmal eine Privat-zusammenkunft zum Behufe einer Vergleichsverhandlung bezeichnet wird,<sup>3)</sup> jetzt aber mag noch nachgetragen werden, daß der Ausdruck auch einmal auf eine Zusammenrottung aufständischer Bauern in Caithness Anwendung findet.<sup>4)</sup> In einem engeren Sinne versteht man sodann aber unter dem þing eine Volksversammlung solenner Art und stellt dann dasselbe der stefna gegenüber;<sup>5)</sup> man braucht für diese engere Bedeutung aber freilich lieber die Zusammensetzung lögþing<sup>6)</sup> oder skapþing.<sup>7)</sup> Nur mit dem þing in dieser letzten und engsten Bedeutung haben wir es aber hier zu tun.

Es ist früher bereits bemerkt worden, daß in einigen Gegenden Islands bereits in den ersten Zeiten der Einwanderung Dingversammlungen eingeführt wurden. Ausdrücklich bezeugt ist die Einsetzung des Þórsnessþinges durch Þórólfr Mostrarskegg, und die Einsetzung des Kjalarnessþinges durch Þorsteinn

<sup>1)</sup> Völuspá, 48: Æsir 'ru á þingi.

<sup>2)</sup> Gisla s. Súrssonar, I, 56: Ekki veit ek, hvat þeir þinga; enn þat hygg ek, at þeir þræte um, hvort Vésteinn hefðe átt eptir doetr einar, eðr hefðe hann áttann son nokkurn“, und ähnlich II, 142; Eigla, 57/123: En er þinga skyldi um mál manna; Ljósvetninga s., 16/51: eða hví ætlar þú at Guðmundr þingi svá fast um þetta? Magnúss s. góða, 15/28 (FMS. VI): höfðingjar báðu eigi dreifast lið sitt, ok þinguðu um hvat at skyldi gera; Flbk. III, 421: enn það er siðr á Íslandi á haustum, að bæendr þinga til fátækra manna, wo es FMS. VI, 103/368 heißt: ok á einu hausti áttu bygðarmenn fuud at, hver tillög vera skyldu við fátæka menn, und ähnlich Morkinsk. 97.

<sup>3)</sup> Bjarnar s. Hitdælakappa, S. 56: þat er sagt, at sáttarfundur er lagðr undir Hrauni, — — S. 58: Lokit er nú sættum, ok fara af þinginu.

<sup>4)</sup> Flbk. II, 529.

<sup>5)</sup> Ynglínga s., 4/6: á þingum eða stefnum.

<sup>6)</sup> Landnáma, IV, 7/258: til lögþinga allra, þeirra er hann skyldi sjálfir heyja und jüngere Melabók, S. 335; Þorsteins þ. uxafóts, in der Flbk. I, 249; Njála, 76/113: til allra mannfunda ok lögþinga; vgl. Morkinsk. 183: at mál yrði eydd á þrimr eða fjórum lögþingum, und FMS. VII, 34/142.

<sup>7)</sup> Konungsbók, 82/140: setja um skapþing 3 kyrr, várþing ok alþingi ok leið.

Íngólfsson; aber auch von einer Reihe von anderen Dingversammlungen können wir nachweisen, daß sie, wenn nicht vor der Einführung der Úlfjótslög, so doch vor dem Zustandekommen des die Bezirksverfassung ordnenden Gesetzes bereits bestanden. Am Húnavatnsþing z. B. sehen wir bereits die Söhne des ersten Einwanderers, Ingimundr gamli, auftreten,<sup>1)</sup> und am Þingnessþinge wird bereits verhandelt und gekämpft ein Jahr zuvor, ehe die Bezirksverfassung in Ordnung gebracht wurde;<sup>2)</sup> das Vaðlaþing und das Hegranessþing müssen dazumal auch bereits bestanden haben, da an der Weigerung der Angehörigen der östlichen und westlichen Bezirke des Nordlandes, diese Dingstätten zu besuchen, die Möglichkeit scheiterte, auch in diesem Landesviertel mit den beliebten drei Dingverbänden durchzukommen;<sup>3)</sup> wenn endlich bereits sehr frühzeitig von einer Dingstätte im Svarfaðardalr die Rede ist,<sup>4)</sup> so ist damit, wenn auf die Nachricht einer so unverlässigen Sage überhaupt irgend welches Gewicht gelegt werden darf, ebenfalls wieder für eine sehr frühe Zeit eine Dingstätte bezeugt, welche zu den später legal rezipierten nicht einmal gehörte, u. dgl. m. Alle diese Dingversammlungen konnten der Natur der Sache nach nur entweder aus einem einzigen Godorde hervorgegangen sein, oder doch nur, wie wir bezüglich des Kjalarnessþinges anzunehmen berechtigt sind, durch freie Übereinkunft mehrerer Häuptlinge über einen weiteren Umkreis sich erstrecken, und auch durch die Einführung der Úlfjótslög scheint hieran nichts geändert worden zu sein, nur daß jetzt eine Landsgemeinde (alþingi, alþing) neben die Bezirksversammlungen trat; anders wurde die Sache aber, als um das Jahr 965 jenes die Bezirksverfassung ordnende Gesetz erlassen wurde. Die Insel wurde jetzt in vier Viertel (fjórðungar, landsfjórðungar) geteilt, welche von Anfang an territoriale Bezirke gewesen, und dies bis auf den heutigen Tag geblieben sind; jedem Viertel wurden drei, im Nordlande vier Dingverbände (þingsóknir) zugewiesen, welche aus je drei Godorden bestehend, ebenso wie diese letzteren lediglich persönliche Verbände waren. Die Meinung bei dieser Neuerung war offenbar die, daß man sowohl aus den Dingverbänden als aus den Landesvierteln Dingversammlungen hervorgehen lassen wollte, welche sich als höhere Bezirksversammlungen zwischen die Landsgemeinde und die aus den

<sup>1)</sup> Vatnsdæla, 33/53; vgl. 15/27: tókust þá upp lög ok landsrétti.

<sup>2)</sup> Íslendingabók, 5/8; Landnáma, II, 18/115; Hænsnaþóris s., 12/167.

<sup>3)</sup> Íslendingabók. 5/9.

<sup>4)</sup> Svarfdæla, 10/137.

einzelnen Godorden hervorgehenden Versammlungen in die Mitte schieben sollten, falls überhaupt, was nach dem oben Ausgeführten zweifelhaft erscheint, besondere Godordsversammlungen in der späteren Zeit noch vorkamen. Aber das Mittelglied in dieser Abstufung, das Viertelsding nämlich (*fjórðungarþing*, *fjórðungsþing*, *fjórðungaþing*),<sup>1)</sup> kam, wie es scheint, von Anfang an nicht recht in Gang, oder erhielt sich doch jedenfalls nur sehr kurze Zeit in allgemeiner Übung. Ari fróði zwar erwähnt die Einsetzung der Viertelsdinge als jenem Gesetze über die Bezirksordnung unmittelbar folgend,<sup>2)</sup> und wir erfahren auch, daß derselbe Häuptling, auf dessen Antrag dieses Gesetz erlassen wurde, sofort an der Dingstätte des Þórsnessþingings ein Viertelding für Westisland einsetzte;<sup>3)</sup> auch wird später noch einmal eines Vorganges gedacht, welcher an einem Viertelsding an eben dieser Dingstätte sich begeben haben soll.<sup>4)</sup> Aber in keinem der übrigen drei Landesviertel wird jemals einer ähnlichen Versammlung Erwähnung getan; zu den drei echten Dingen (*skapþing*) wird das Viertelsding in unseren Rechtsbüchern nicht gerechnet,<sup>5)</sup> und in diesen wird es überhaupt nur einmal besprochen, und zwar als eine Versammlung, welche nur ausnahmsweise hin und wieder vorkomme.<sup>6)</sup> Damit ist alles verzeichnet, was unsere Quellen über die Viertelsdinge zu berichten wissen. Aller Wahrscheinlichkeit nach war die Absicht bei der Errichtung dieser Versammlungen ursprünglich die gewesen, daß alle Rechtssachen, bei welchen nur Angehörige einer und derselben þingsókn beteiligt waren, an deren Ding, Sachen, bei welchen Angehörige verschiedener þingsóknir, aber doch eines und desselben Landesviertels beteiligt waren, an dem Viertelsdinge, endlich Sachen, bei denen Angehörige verschiedener Landesviertel beteiligt waren, an dem allþinge verhandelt werden sollten, woneben dann je das höhere Gericht auch noch eine übergeordnete Kompetenz dem niederen gegenüber gehabt haben wird. Aber die Unbequemlichkeit des Reisens in dem unwirtlichen Lande scheint bald

<sup>1)</sup> vgl. Jón Árnason, S. 362—9; Schlegel, Comment., S. XCI—II; Baldvin Einarsson, S. 43—44, Anm.; Dahlmann, II, S. 209—10.

<sup>2)</sup> Íslendingabók, 5/9.

<sup>3)</sup> Eyrbyggja, 10/12; Landnáma, II, 12/98.

<sup>4)</sup> Landnáma, II, 29/150; doch nennt hier die Hauksbók statt dessen das „þingeyrarþing í Dýrafirði“.

<sup>5)</sup> Konungsbók, 82/140; Kaupab., 46/482—3.

<sup>6)</sup> Vígslóði, 58/96: enda er rétt at seekja á héraðsþingum, hvart sem þat er á fjórðungaþingum, há er þau eru höfð ok fjórðungsmenn allir eiga þar saman sóknir, enda er rétt á vörþingum þeim öllum usw. Die Stelle fehlt in der Konungsbók.

zu einer Reduktion der anfänglich beabsichtigten Versammlungen geführt zu haben; man fand es, wie es scheint, zweckmäßiger, einerseits dem Allding ziemlich uneingeschränkt eine konkurrierende Gerichtsbarkeit neben den Gerichtshöfen der Dingverbände auch schon in erster Instanz einzuräumen, und andererseits dem Kläger zu gestatten, die Klage gegen den Angehörigen eines anderen Dingverbandes nach freier Wahl ebensogut bei dem Gerichte seines eigenen als bei dem Gerichte des Dingverbandes seines Gegners anbringen zu dürfen. Waren aber die Vierteldinge erst in Bezug auf ihre gerichtliche Bedeutung überflüssig gemacht, so mochten sie in anderen Beziehungen um so mehr entbehrlich scheinen, als ja für die wenigen Fälle, in welchen dieselben etwa sonst noch eine Bedeutung hätten haben können, wie etwa die Ernennung eines Ersatzmannes für einen verstorbenen Gesetzesprecher oder die Regelung des ausnahmsweise einem Landesviertel zufallenden Anteiles an der Armenpflege, recht wohl ein Zusammentritt der demselben angehörigen Goden am Alldinge aushelfen konnte. So mochte denn der Besuch eines Vierteldinges neben dem Besuche des Alldinges und der aus der þingsókn hervorgegangenen Versammlungen während des kurzen isländischen Sommers bald als eine ebenso überflüssige wie drückende Last betrachtet werden, und nur etwa noch für Notfälle ausnahmsweise ein solches abgehalten werden, wenn entweder am Alldinge die an dasselbe gebrachten Rechtssachen aus einem einzelnen Landesviertel nicht hatten bewältigt werden können, oder andere gemeinsame Angelegenheiten eines solchen zu verhandeln waren; mag sein, daß jenes Þverárþing, an welchem im Jahre 1262 die Westländer ihre Unterwerfung unter den König von Norwegen erklärten, als ein Viertelding aufzufassen ist.<sup>1)</sup> Um so bedeutsamer sind dagegen die Versammlungen, welche aus dem Dingverbände hervorgehen, nämlich das Frühlingsding (várþing, vorþing) und das Herbstding (leið, haustþing); sie sind es, welche mit dem Alldinge zusammen die drei Jahresversammlungen (skapþing) bilden, und von ihnen wird demnach noch, wie von dem Alldinge, in den nächstfolgenden Paragraphen noch des Näheren zu handeln sein.

<sup>1)</sup> In der Zeit nach der Unterwerfung unter Norwegen kommt es vor, daß einmal die Nordländer und Westländer das Allding nicht besuchen und dafür je zwei héraðsþing in jedem Viertel halten (1304), und ein andermal scheint im Westlande das þorskafjarðarþing in gleichem Sinne berufen worden zu sein (1320), *Annálar*, h. a.; vgl. Jón Sigurðsson, im *Safn*, II, S. 53—54 und 57. In der republikanischen Zeit kommt aber dergleichen nicht vor.



Doch mag bereits hier erwähnt werden, daß sie dem Alldinge gegenüber als Bezirksversammlungen (*héraðsþing*) bezeichnet werden, welche Bezeichnung freilich auch die Viertelsdinge, wo sie vorkommen, mit umfaßt,<sup>1)</sup> und daß andererseits die hervorragende Bedeutung, welche dem Alldinge als der gemeinsamen Landesversammlung zukam, sich auch wohl darin geltend macht, daß dieses letztere hin und wieder schlechthin als das *þing* bezeichnet wird. Als dann gelegentlich der Errichtung des fünften Gerichtes neue Godorde zugelassen wurden, und nach und nach die Dingverbände überhaupt sich zersplitterten, kamen sodann noch weitere Bezirksversammlungen neben denen der althergebrachten 13 *þingsóknir* auf, Bezirksversammlungen also, welche nicht mehr, wie dies ursprünglich der Fall sein sollte, von je drei *samþingisgoðar* gemeinsam gehalten wurden; aber auch von ihnen soll erst später des Näheren gesprochen werden, wogegen hier noch einige allgemeine Bemerkungen über die Dingversammlungen überhaupt gemacht werden mögen.

Jede Dingversammlung trat auf Island zu einer ein für allemal bestimmten Zeit und an einem ein für allemal bestimmten Orte zusammen; allerdings konnten in beiden Beziehungen Abweichungen von dem Herkommen beliebt werden, allein dieselben bedurften besonderer Formalitäten, und jedenfalls eines förmlichen Beschlusses der Dinggemeinde oder ihrer Vertreter, um rechtsgültig zustande zu kommen. In Bezug auf das Allding, die Frühlingsdinge und die Herbstdinge wird das Nähere in dieser Beziehung später noch zu erörtern kommen; hier aber ist bereits auf den weiteren Abstand aufmerksam zu machen, welcher gerade in diesem Punkte zwischen der isländischen und der norwegischen Dingverfassung bestand. Auch in Norwegen trat zwar das *lögþing* der großen Dingverbände regelmäßig an einer bestimmten Dingstätte und zu einer bestimmten Zeit zusammen; aber es konnte je nach Bedarf ausnahmsweise auch anderswohin und auf eine andere Zeit berufen werden, und für die übrigen Dingversammlungen galt vollends die Regel, daß der ein Ding berufen soll, der eines solchen bedarf. Im bestimmtsten Gegensatze zu Norwegen gibt es demnach auf Island nur echte Dinge, keine gebotenen, und kann es nicht schwer halten, den Grund dieser durchgreifenden Verschiedenheit zu entdecken; er liegt in der Zerstretheit der Bevölkerung und der großen Un-

<sup>1)</sup> *Vígslóði*, 58/96; auch schon vor der Einsetzung des Alldings, *Eyrbyggja*, 4/7 und *Landnáma*, II, 12/97.

wegsamkeit des Landes, welche einen häufigeren und unvorbereiteten Besuch von Dingversammlungen geradezu unmöglich machte. Verpflichtet zum Dingbesuche waren jedenfalls alle Goden des ganzen Landes, soweit das Allding, und die drei Goden jedes einzelnen Dingverbandes, soweit dessen Frühlings- und Herbstding in Frage stand, nur daß es ihnen freistand, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; einfinden mußten sich ferner alle diejenigen, welche als Streitteile, Zeugen, Geschworene am Ding verwendet werden wollten, und zum Erscheinen an demselben gehörig aufgefordert worden waren; wieweit aber die gleiche Verpflichtung auch den übrigen Bauern oblag, scheint bezüglich des Alldinges und der beiden anderen Dingversammlungen verschieden normiert gewesen zu sein. Jedenfalls konnte erscheinen wer da wollte, und da der Dingbesuch ganz abgesehen von den Strafen und sonstigen Rechtsnachteilen, welche sich unter Umständen an dessen Versäumung knüpften, als eine Ehrensache für einigermaßen vermögliche Leute, und zugleich als eine sehr unterhaltende Sache galt, von der man sich nicht leicht ohne Not abhalten ließ, es war im allgemeinen der Zudrang zu diesen Versammlungen kein geringer. Zumal dem Alldinge gegenüber machten sich diese Rücksichten geltend, und galt es als ein ungern gehörter Vorwurf, wenn jemandem gesagt wurde: „du bist selten zum Alldinge geritten, und hast dich wenig an den Händeln am Dinge beteiligt“, <sup>1)</sup> so fehlt es andererseits auch nicht an Belegen für das lebendige Treiben, welches sich an der Landsgemeinde entwickelte. Große Scharen Volks pflegten dort zusammenzukommen, da neben den eigentlichen Dingleuten auch eine zahlreiche Begleitung sich einfand; oft treffen wir auch Weiber am Dinge, <sup>2)</sup> wenn ihnen auch der Zutritt zu der eigentlichen Dingstätte verwehrt gewesen sein mag. Als þíngför, d. h. Dingfahrt, wird die Reise zum Ding bezeichnet, <sup>3)</sup> und oft genug ist von einem fara til þíngs oder koma til þíngs in den Quellen die Rede. Allgemein pflegte man zum Ding zu reiten, wie man denn noch heutzutage auf Island stets zu Pferde reist; als þíngreið, d. h. Dingritt, wird darum auch wohl die Dingreise bezeichnet, <sup>4)</sup> und das Recht, sich am Ding sehen zu lassen, mag ebensowohl durch den Ausdruck: „eiga þíngreitit“ be-

<sup>1)</sup> Njála, 121/185.

<sup>2)</sup> z. B. ebenda, 2/3; 33/48; Laxdœla, 23/90.

<sup>3)</sup> z. B. Konungsbók, 23/44; 35/62; 105/180.

<sup>4)</sup> Hrafnkels s., 11; Njála, 115/174; Konungsbók, 99/175; Vígs-lóði, 39/78.

zeichnet werden,<sup>1)</sup> als durch die Worte: eiga þingvært,<sup>2)</sup> oder: eiga þingfært.<sup>3)</sup> Eine Reihe von speziellen Bestimmungen in unseren Rechtsbüchern erklärt sich aus dieser landesüblichen Art des Reisens. Als fähig das Ding zu besuchen (þingfærr in diesem Sinne) gilt z. B. nur der Mann, welcher kräftig genug ist volle Tagreisen zurückzulegen, sein gekoppeltes Pferd auf dem Futterplatze selber zu holen, und seinen Weg da, wo er desselben kundig ist, ohne fremde Hilfe allein zurückzulegen.<sup>4)</sup> Läßt sich ein Bauer, was in gewissem Umfange erlaubt ist, in der Erfüllung seiner Dingpflichten durch einen anderen vertreten, so muß er diesen seinem Vertreter ein zur Dingfahrt brauchbares Pferd (þingfærr hestr) und die Kost stellen,<sup>5)</sup> und ebenso darf unter Umständen derjenige, der als Zeuge zum Ding berufen wird, den gleichen Anspruch erheben.<sup>6)</sup> Den auf der Dingfahrt begriffenen Leuten wird ausnahmsweise gestattet, auf fremder Wiese ihre Pferde weiden zu lassen; nur soll dabei der Grasgarten (tún) nicht angegriffen werden, wenn derselbe durch eine Umwallung (garðr) gehörig verwahrt ist, und soll die Befugnis, offenbar der unmittelbar bevorstehenden Heuernte wegen, auf die Heimreise vom Alldinge sich überhaupt nicht erstrecken.<sup>7)</sup> Wiederum waren die Pferde der auf der Dingfahrt begriffenen Leute durch besonders schwere Strafandrohungen gegen Verstümmelungen und sonstige Beschädigungen geschützt;<sup>8)</sup> eigens besprochen wird ferner auch der Fall, da jemand einem andern ein Pferd zur Dingfahrt leiht.<sup>9)</sup> Gleich bei der Errichtung des Alldinges kam, als es sich um die Wahl der Dingstätte handelte, auch der Umstand in Betracht, daß man einer Almende bedurfte für die Weide der Pferde der Dingleute,<sup>10)</sup> und

1) Vígslóði, 57/96; Konúngsbók, 99/174 und 175; Vígslóði, 39/77 und 78.

2) Konúngsbók, 105/181; Vígslóði, 44/84.

3) Konúngsbók, 99/175; Vígslóði, 39/78.

4) Konúngsbók, 89/160; Vígslóði, 26/44.

5) Konúngsbók, 35/63.

6) ebenda, 33/59 und 251/201; Vígslóði, 29/54—56.

7) Landabrb., 11/233; in der Konúngsbók fehlt die Stelle. Vgl. auch Viga-skútu s., 15/274.

8) Konúngsbók, 164/65; Kaupab. 36/440—1 und 37/441—2; Landabrb. 11/233—4.

9) Konúngsbók, 164/62; Kaupab. 33/433—4.

10) Íslendingabók, 3/6. Am várþing scheinen die Almenden gefehlt zu haben; dafür galt hier aber die Regel, daß man seine Pferde auf fremdem Grunde weiden lassen durfte, solange das várþing oder die leið wähe, oder man an den Dingbuden arbeite; Konúngsbók, 61/112.

durch besondere Vorschriften wurden die Beziehungen dieser letzteren zu dem Manne geregelt, welcher ihre Pferde für die Dauer der Dingzeit zu hüten übernahm;<sup>1)</sup> eine Elle sollte für jedes Pferd an Hutgeld bezahlt werden, wogegen der Hüter das Tier am Schlusse der Dingzeit seinem Herrn tot oder lebendig zurückzuliefern, und dabei die *diligentia quam suis* zu prästieren, aber für Tiere, welche ohne sein Verschulden umkamen, nicht zu haften hatte. Benutzen durfte er die ihm übergebenen Tiere nur insoweit, als er sie nach dem Weideplatze und von diesem zurück, dann zu Zwecken des Hüters selber reiten mochte; aber auch dabei sollte er dieselben nicht überanstrengen, und zumal unter den verschiedenen seiner Obhut übergebenen Pferden den gehörigen Wechsel eintreten lassen. Endlich wird auch noch von der Regel, daß niemand vor beendigtem Dinge dieses verlassen dürfe, eine bestimmt begrenzte Ausnahme zugunsten derjenigen Dingleute gemacht, welche lediglich ihre entlaufenen Pferde zu suchen gehen.<sup>2)</sup> Man liebte in größerer Gesellschaft zu reiten, und zumal pflegten sich die Dingleute eines jeden Goden auf der Dingfahrt zu diesem ihren Häuptlinge zu halten, so daß je nach Umständen 60 oder 70 Leute dessen Gefolge bildeten;<sup>3)</sup> aber auch verschiedene Leute vereinigten sich oft genug zu einem gemeinsamen Dingritte, und wenn dergleichen in gewöhnlichen Fällen nur um der Annehmlichkeit willen, oder auch, soviel den einzelnen Goden betraf, zur Erhöhung des Glanzes seiner Erscheinung geschehen mochte, so hatte die Sache, wenn man etwa am Dinge mit einem mächtigen Gegner zu tun hatte, doch auch noch eine ernstere Bedeutung. Oft genug kam es ja vor, daß die Parteien einander mit gewaffneter Hand den Zutritt zur Dingstätte zu verwehren suchten (*banna þíngreiðina, verja þínghelgina*),<sup>4)</sup> so daß die Zahl und Tapferkeit der Begleiter der beiderseitigen Häuptlinge geradezu darüber entschied, ob es dem einen oder anderen Teile überhaupt gelingen werde, zum Dinge zu gelangen. Angesehene Männer hatten für die Dingreise ein für allemal bestimmte Gastfreunde, bei welchen sie freundliche Aufnahme fanden;<sup>5)</sup> andererseits sorgte aber auch das Recht selbst vor, daß alle Dingleute auf der Hin- und Herreise bei

<sup>1)</sup> *Kónungsbók*, 76/124; *Kaupab.* 38/442—3.

<sup>2)</sup> *Kónungsbók*. 23/44—5.

<sup>3)</sup> *Grettla*, 16/29; *Hrafnkels s.*, II.

<sup>4)</sup> z. B. *Sturlunga*, I, 20/38 und 23/42; aber auch schon *Hœnsnaþóris s.*, 13/169 und 14/172—3; *Víagluma*, 24/386.

<sup>5)</sup> vgl. *Laxdœla*, 33/134 5 und 35/136.

den größeren Bauern gastliche Aufnahme fanden,<sup>1)</sup> und wenn demnach von Speise die Rede ist, welche der in fremdem Interesse das Ding Besuchende von seinem Auftraggeber zu fordern berechtigt sei u. dgl. m., so kann sich dies wohl nur auf die Vorräte beziehen, deren man für die Zeit bedurfte, da man am Dinge war, oder auch für die Zeit, da man auf der Reise fern von Höfen sich befand. Doch scheint es, als ob in Bezug auf diese Verköstigung in der älteren Zeit eine etwas andere Übung geherrscht habe als später, da uns berichtet wird,<sup>2)</sup> zu Anfang des 11. Jahrhunderts sei es Sitte gewesen, daß sich die Leute selbst mit Kost zum Ding versehen hätten, was denn doch voraussetzt, daß dies später nicht mehr, oder doch nicht mehr in gleichem Umfange geschah. Ältere Schriftsteller haben die Notiz vielfach dahin deuten wollen, als ob das þingfarar-kaup der älteren Zeit unbekannt gewesen und erst bei Einführung der Hafliðaskrá als Ersatz für die früher übliche Selbstverköstigung eingetreten sei;<sup>3)</sup> indessen ist diese Annahme durchaus verkehrt. Bereits das Zehntgesetz von 1096 legt die Zehntlast nur auf die Bauern, welche das þingfarar-kaup zahlen, und die Volkszählung, welche in den Jahren 1102—5 stattfand, erstreckte sich nur auf diese; vor dem Jahre 1117 war dessen Entrichtung somit jedenfalls auf der Insel schon hergebracht. Da andererseits auch das norwegische Recht in ganz gleicher Weise ein þingfararfé,<sup>4)</sup> oder einen farar-eyrir,<sup>5)</sup> oder doch eine Zahlung dieser Art kennt, welcher nur der entsprechende Name fehlt,<sup>6)</sup> so liegt die Vermutung nahe, daß auch auf Island solche Zahlungen bereits der ältesten Zeit angehören und daß deren Leistung bereits von den ersten Einwanderern aus Norwegen mit herübergebracht worden sein werde. In der Tat war dieselbe auch recht wohl mit der Selbstverköstigung der Leute vereinbar, da ja auch dann, wenn diese ihre Reiseentschädigung bezogen, doch für die Naturalverköstigung einstweilen gesorgt werden mußte; mag sein, daß die angeführte Stelle der Grettla vielmehr auf die den größeren Bauern auferlegte Verpflichtung, die Dingleute ihrerseits nicht nur zu beherbergen, sondern auch zu verköstigen

<sup>1)</sup> Konungsbók, 8/24 und 10/27; KrR. 17/80 und 18/96.

<sup>2)</sup> Grettla, 16/29: þat var þá hátt, at menn vistuðu sik sjálfir til þings, ok reiddu flestir mali um söðla sína.

<sup>3)</sup> So Jón Eiríksson, bei Jón Árnason, S. 451; Bjarni Þorsteinsson, Om Afgifter, S. 62; Dahlmann, II, S. 269.

<sup>4)</sup> FrþL. I, 1; Landsl., þingfb. 2.      <sup>5)</sup> Landsl., þingfb. 2.

<sup>6)</sup> GþL. 3.

anspielt, und daß sie diese als erst in späterer Zeit aufgekommen bezeichnen will. Übrigens ist mit dem erforderlichen Speisevorrat noch nicht alles erschöpft, was die Leute zum Ding mitzubringen pflegen; an einer Stelle ist von einem Zelte und mancherlei Bequemlichkeiten die Rede, deren man am Dinge bedürfe,<sup>1)</sup> an einer anderen von „þingföt“, die weit über eine halbe vætt (280 Pfund) wiegen mögen,<sup>2)</sup> und an einer dritten von „föt“, einem Zelt, und der nötigen Speise, wobei selbst ein Überschuß von Waren im Betrage von einer halben vætt verstattet ist.<sup>3)</sup> Für den Transport aller dieser Dinge, möge er nun zu Fuß, zu Pferde oder zu Schiff geschehen, wird den zum Ding Reisenden, da sie kraft gesetzlicher Verpflichtung unterwegs sind und zugleich hinsichtlich ihrer Reise an gewisse gesetzlich feststehende Termine gebunden sind, eine Reihe von Indulgenzen gegenüber der sonst so streng überwachten Vorschrift, die Festtage und deren Vigilien zu beobachten, gewährt und dabei bemerkt, daß ein Reiter je ein Packpferd (klyfjahross), oder allenfalls auch zwei Reiter zusammen deren drei haben mögen.<sup>4)</sup> Es zeigen diese Angaben, daß es kein geringes war, was man auf der Fahrt zum Dinge mit sich zu nehmen hatte, zumal wenn es sich um den Besuch des Alldinges handelte, wohin der Weg weiter war, und wo der Aufenthalt länger dauerte; ganze Karawanen von Menschen und Pferden waren es, welche von den verschiedensten Teilen des Landes aus sich aufmachten, und man hatte dabei allerwärts seinen ein für allemal bestimmten Weg (rétt þingmannaleið,<sup>5)</sup> almannavegr),<sup>6)</sup> den man einzuhalten pflegte, wenn man nicht etwa seine besonderen Gründe hatte, ihn zu vermeiden. Man pflegte dabei nicht nur auszurechnen, wie viele Tagreisen (dagleiðir) von diesem oder jenem Punkte aus bis zur Dingstätte seien,<sup>7)</sup> sondern es stellte sich auch gerade in Bezug auf die Dingreisen ein Normalmaß der vollen Tagreise fest,<sup>8)</sup> welches eben darum bereits in der Jónsbók als þingmannadagleið bezeichnet werden mag.<sup>9)</sup> Noch heutigen Tages wird auf der Insel nach þingmannaleiðir gerechnet, und pflegt man

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 251/201: matar á hann ok at kveðja hann, ok tjalds, ok búðarrúms, ok þeirrar reiðu, sem hann þarf á þingi at hafa; Víglóði, 29/55.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 8/24.

<sup>3)</sup> ebenda, 10/27.

<sup>4)</sup> ebenda, 8/24.

<sup>5)</sup> Hrafnkels s., S. II.

<sup>6)</sup> ebenda, S. 19.

<sup>7)</sup> ebenda, S. II.

<sup>8)</sup> Konúngsbók, 89/160: fullom dagleiðom.

<sup>9)</sup> Jónsbók, þingfb. I.

dieselben gleich fünf dänischen oder geographischen Meilen zu nehmen; indessen ist doch im praktischen Gebrauche noch jetzt die Bemerkung des Páll Vidalin vollkommen richtig,<sup>1)</sup> daß die Þingmannaleið ganz und gar nicht ein absolut gleichmäßig durchgehendes Längenmaß, sondern in verschiedenen Fällen je nach der Beschwerlichkeit des Weges, der Lage der Futterplätze und der Bauernhöfe u. dgl. durchaus verschieden ausgemessen sei.

Am Ding selbst, und zumal am Alldinge, hatte man sich sodann, da es einen längeren Aufenthalt galt, sofort sozusagen häuslich niederzulassen. Wie für die nötige Weide, so sorgte auch für den Bedarf an Holz während der Dingzeit die Almende, welche in der Nähe der Dingstätte gelegen war,<sup>2)</sup> und daneben besaßen angesehene Häuptlinge, die sich für zahlreiche Dingleute vorzusehen hatten, auch wohl noch ihre eigenen Privatwäldungen, wie uns denn einmal von einem Walde erzählt wird, der im gemeinsamen Besitze von sechs Goden stand.<sup>3)</sup> Für die nötigen Baulichkeiten ferner hatten die Dingleute selbst und hatten vorab die Goden zu sorgen, und das geschah in eigentümlicher Weise, durch Errichtung von Buden (búðir), welche den Häusern analog gebaut wurden. Zwei Langwände<sup>4)</sup> (hliðveggir) und zwei Querwände wurden aufgeführt, und zwar die letzteren giebelförmig (gafnveggr, gafhlað); regelmäßig wurden diese nach der noch jetzt üblichen Art abwechselnd aus Lagen von Rasen und Steinen aufgeführt, und war es dabei je nach Umständen erlaubt, den nötigen Rasen gleich an dem Orte auszustechen, wo die Bude stand.<sup>5)</sup> So entstand, was man búðatoptir nannte<sup>6)</sup> und noch nennt, nämlich ein längliches Viereck, aus vier begrasten Wänden gebildet, jedoch ohne alle Bedachung, wobei der Eingang (búðardyr)<sup>7)</sup> doch wohl wie bei allen anderen Wohnungen in einer der beiden Giebelwände sich befand; doch scheint es auch Buden von besserer Bauart gegeben zu haben, da ausdrücklich von Leuten gesprochen wird, welche aus dem Budenbaue am Alldinge ein Gewerbe machten.<sup>8)</sup> Für die Zeit, da das Ding versammelt war,

<sup>1)</sup> Skýringar, h. v., S. 640—41.

<sup>2)</sup> Íslendingabók, 3/6.      <sup>3)</sup> Ölkofra þ., S. 67—68.

<sup>4)</sup> búðarveggir, Laxdæla, 67/290; Eigla, 85/216.

<sup>5)</sup> Vígaskútu s., 15/274.

<sup>6)</sup> z. B. Vígaskútu s., ang. O.; Njála, 108/166; Gunnlaugs s. ormstúngu, 2/193.

<sup>7)</sup> Konungsbók, 25/49; Njála, 24/37; 107/165; Laxdæla, 67/290.

<sup>8)</sup> Konungsbók, 78/130; Kaupab. 55/468.

erhielten jene Wände eine vorübergehende Bedachung, sei es nun aus grober Leinwand oder aus einheimischem Wollenzeug (*vaðmál*), und vornehmere Leute verhängten auch wohl mit dem gleichen Stoffe die innere Seite der Budenwände; das nannte man *tjalda búðir sínar*,<sup>1)</sup> und das Herabnehmen solcher Decken am Schlusse der Dingzeit *bregða tjöldum sínum*.<sup>2)</sup> Der Bau und die Unterhaltung der Buden war lediglich Sache ihrer Eigentümer, und wiederholt wird uns davon erzählt, wie diese durch ihre Dienstleute, allenfalls auch unter eigener Beihilfe, an deren Wiederherstellung arbeiten lassen;<sup>3)</sup> hinsichtlich der für die Frühlings- und Herbstdinge bestimmten Dingstätten wird sogar ausdrücklich vorgesehen, daß jeder Dingmann auch dann seine Pferde daselbst weiden lassen dürfe, wenn er außerhalb der Dingzeit dahin komme, um seine Bude auszubessern.<sup>4)</sup> Der Besitz der Bude gilt dabei als ein dauernder; nur in dem Falle, da eine solche eingestürzt und während voller drei Jahre nicht wiederhergestellt worden ist, gilt sie als verlassen, und darf sich, wer da will, den Platz zur Errichtung einer neuen Bude aneignen.<sup>5)</sup> Bezüglich der Dingstätten, welche dem Frühlings- und Herbstdinge entsprechen, gilt ferner die Regel, daß Buden eines Besitzers, welcher aus dem Dingverbande ausscheidet, von diesem zwar nach wie vor unterhalten, aber nicht neugebaut werden dürfen, wenn sie erst einmal völlig verfallen sind; eine Verletzung dieser Regel führt zu strengen Strafen, und steht die Verfolgung dem Grundeigentümer zu, auf dessen Grund die Buden stehen.<sup>6)</sup> Der Satz, daß jeder Dingmann berechtigt sei, sich an der Dingstätte seine eigene Bude zu erbauen, wird zwar nur bezüglich der Frühlings- und Herbstdinge ausdrücklich ausgesprochen;<sup>7)</sup> er scheint indessen doch auch in Bezug auf das Allding gegolten zu haben, da wir auch hier

1) *Eigla*, 85/215—16; *Vígaskútu s.*, 15/274; *Hrafnkels s.*, S. 12; *Njála*, 106/164; 119/180; 136/219; ferner *Fóstbræðra s.*, 9/87, welche Stelle freilich auf Grönland, und *Færeyinga s.*, 45/210 und 213, welche Stelle sich auf die *Færeyjar* bezieht.

2) *Vígslóði*, 52/93, während in der *Konungsbók*, 101/177 der Ausdruck ein anderer ist. Vgl. übrigens betreffs der Einrichtung der Dingbuden *Jón Eiríksson*, zur *Gunnlaugs s.*, Anm. 25, S. 29—41 und Vorbemerkungen zu *Jón Árnason*, zu Sekt. I, S. 449; dann *Finn Magnússon*, *Grönl. hist. Mind. Mærk.*, II, S. 411—12.

3) *Vígaskútu s.*, 15/274; *Gunnlaugs s. ormstungu*, 2/193.

4) *Konungsbók*, 61/112.

5) ebenda,                   6) ebenda.

7) ebenda, vgl. *Eigla*, 85/215: ok þingmenn hans, er þar áttu búðir.



wiederholt Dingbuden von Privatleuten erwähnt finden.<sup>1)</sup> Vorwiegend scheinen aber am Alldinge die Goden ihre Buden gehabt zu haben, und unser Rechtsbuch erklärt dieselben sogar für berechtigt zu fordern, daß ihre Dingleute sich an ihre Bude hielten. Jeder Dingmann war solchenfalls berechtigt, von dem Goden eine Schlafstelle in seiner Bude (búðarrúm) zu beanspruchen, und hatte andererseits ein Stück Leinwand oder Wollenzeug mitzubringen, welches quer über die Bude reichte und doch wohl zur Bedachung des betreffenden Raumes bestimmt war; nur für den Fall, da ihm der Gode den betreffenden Raum nicht anweist, darf der Dingmann straflos sich in einer anderen Bude Quartier nehmen.<sup>2)</sup> Dergleichen Regeln scheinen auch für das Frühlingsding gegolten zu haben, und schon an diesem konnte es vorkommen, daß ein Gode für die Unterkunft ganzer Scharen von Leuten zu sorgen hatte;<sup>3)</sup> Þorsteinn Egilsson läßt einmal unmittelbar vor dem Zusammentritte eines Frühlingsdinges eine Dingbude errichten, geräumig genug, um für 80 Männer Unterkunft zu bieten,<sup>4)</sup> und am Alldinge mußten der Natur der Sache nach die Buden der mächtigeren Häuptlinge noch größere Verhältnisse annehmen. Die Buden der einzelnen Häuptlinge vererbten sich, wie es scheint, mit den Godorden,<sup>5)</sup> und sie werden regelmäßig nach den Geschlechtern benannt, in deren Hand sie lagen. So wird uns im Westlande eine Vatnsfirðingabúð,<sup>6)</sup> Saubœingabúð,<sup>7)</sup> Skarðverjabúð,<sup>8)</sup> Dalamannabúð, welche den Dalamenn im Westlande (vestr í Döllum) gehörte,<sup>9)</sup> Jöklamannabúð<sup>10)</sup> genannt, — im Nordlande eine Möðruvellíngabúð,<sup>11)</sup> Ljósvetníngabúð,<sup>12)</sup> Skagfirðingabúð,<sup>13)</sup> — im Ostlande eine Svínfellíngabúð,<sup>14)</sup> — endlich im Südlände eine Mosfellíngabúð,<sup>15)</sup> Ölfusíngabúð,<sup>16)</sup> Rángæingabúð,<sup>17)</sup> Dalverjabúð,<sup>18)</sup>

1) So z. B. von Gunnarr und von Njáll, Njála, 24/37; 36/53; 37/56.

2) Konungsbók, 23/44 und 45. Darauf bezieht es sich auch, wenn der als Zeuge zum Ding Berufene den Berufenen „tjalds ok búðarrúms kveðja“ soll, ebenda, 251/201.

3) Ljósvetnínga s., 27/93. 4) Eigla, 85/216.

5) vgl. z. B. Sturlúnga, IV, 39/82: Hlaðbúð, er fylgði Snorrúngagoðordi.

6) Njála, 146/248; Laxdœla, 67/290.

7) Sturlúnga, IV, 39/82. 8) ebenda, III, 43/199.

9) Njála, 33/48; 51/79. 10) Sturlúnga, V, 30/158.

11) Njála, 120/182; 146/247.

12) ebenda, 120/183; 139/223. 13) ebenda, 120/182.

14) Ljósvetnínga s., 18/56.

15) Njála, 33/48; 106/164. 16) ebenda, 120/181.

17) ebenda, 2/3; 33/48; 120/180. 18) ebenda, 120/180.

welche letztere den Dalverjar im Süden (undir Eyjafjöllum) gehörte. Hin und wieder wird allerdings auch einmal die eine oder andere Bude nach dem persönlichen Namen des Häuptlings bezeichnet, in dessen Hand sie sich gerade befindet, wie denn z. B. von einer búð Snorra goða,<sup>1)</sup> einer búð Bjarna Broddhelgasonar,<sup>2)</sup> einer búð Skapta Þóróddssonar,<sup>3)</sup> einer Bude des Hafiði Mársson<sup>4)</sup> und einer búð Snorra Sturlusonar<sup>5)</sup> die Rede ist; aber es ist dies sicherlich nur eine ungenaue und ganz und gar nicht technische Redeweise, wie denn in der Tat die Mosfellíngabúð als búð Gizurar hvíta,<sup>6)</sup> die Ljós- vetníngabúð als búð Þorkels háks<sup>7)</sup> und die Rángæíngabúð als búð Marðar gígju<sup>8)</sup> sich bezeichnet findet. Von dem Namen des Godordes, dem sie zugehörte, ist auch der Name der alsherjarbúð hergenommen;<sup>9)</sup> sie gehörte nämlich zu dem alsherjargoðorð, das noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts in der Hand der Nachkommen des Íngólfr Árnason war. Aber einzelne Buden tragen schon frühzeitig sächliche Namen, welche von irgend welcher Eigentümlichkeit, sei es nun ihrer Bauart oder Belegenheit hergenommen sind; ich rechne dahin die Byrgisbúð, welche zu Anfang des 11. Jahrhunderts den Svínfellíngar gehört zu haben scheint,<sup>10)</sup> aber auch noch zu Anfang des 12. Jahrhunderts genannt wird,<sup>11)</sup> und deren Name sich daraus erklärt, daß dieselbe auf drei Seiten durch Lavaklüfte, auf der vierten aber durch einen wallartigen Aufwurf geschützt war und somit wirklich als Burg dienen konnte, — die Virkisbúð,<sup>12)</sup> deren Name auf eine ähnliche Befestigung hinweist, — die Hlaðbúð, welche ebenfalls zuerst am Anfange des 11. Jahrhundert,<sup>13)</sup> und dann wieder zu Anfang des 13. Jahrhunderts genannt wird,<sup>14)</sup> und zwar, wie es scheint, dem Godorde der Hvammsverjar und damit dem späteren Snorrúngagoðorð gehörend, übrigens aber kaum als eine am Flußufer stehende Bude zu fassen wie Dasent will, noch auch als eine gemauerte, wie Fritzner annimmt,<sup>15)</sup> sondern als eine aus lose aufeinander geschichteten großen Steinen erbaute, — die Grýta oder

1) Njála, 120/181; 139/225; Laxdœla, 67/290.

2) Njála, 139/222. 3) ebenda, 140/226.

4) Sturlúnga, I, 24/44. 5) ebenda, V, 12/125.

6) Njála, 120/180.

7) ebenda, 121/184. 8) ebenda, 2/3.

9) Sturlúnga, IV, 21/44; V, 12/126.

10) Njála, 137/221. 11) Sturlúnga, I, 18/31.

12) Njála, 146/247. 13) ebenda, 139/323; 146/244.

14) Sturlúnga, IV, 39/82.

15) Dasent, The Story of Burnt-Njal, I, S. CXXXVIII, Anm.; Fritzner, h. v.

Gryla, welche Snorri Sturluson erbauen ließ<sup>1)</sup> und deren Name je nach der Lesart eine Steinwohnung oder eine schreckenerregende Befestigung bedeutet, — eine Valhöll, welche sich gleichfalls im Besitze des Snorri Sturluson befand,<sup>2)</sup> und ein Valhallardilkr,<sup>3)</sup> d. h. Walhallalam, letzteres eine Bezeichnung, welche sich daraus erklärt, daß die so benannte Bude nicht nur in nächster Nähe jener ersteren lag, sondern sich auch im Besitze von Snorris Sohn Úrækja befand. Manches deutet darauf hin, daß die Dingbuden der einem und demselben Landesviertel angehörigen Leute auch beisammen lagen, und damit mag es zusammenhängen, daß einmal von einer Vestfirðingabúð,<sup>4)</sup> einer Norðlendingabúð,<sup>5)</sup> oder einer Austfirðingabúð<sup>6)</sup> die Rede ist, wiewohl allerdings auch damit nur in uneigentlicher Weise die Bude eines einzelnen, diesem oder jenem Landesviertel angehörigen Hauses gemeint sein kann, wie denn wirklich die Norðlendingabúð an der angeführten Stelle unzweifelhaft nur die Möðruvellíngabúð ist. Deutlicher noch scheint, wenn ein andermal von einem bestimmten Orte gesprochen wird, „sem Austfirðingar eru vanir at tjalda“;<sup>7)</sup> indessen ist doch auch die Stelle nicht stringent, und kann jedenfalls die Ordnung der Buden nach Landesvierteln keine ausnahmslose gewesen sein, da wir einmal die Austfirðingabúð als nicht weit von der Jöklamannabúð gelegen bezeichnet finden,<sup>8)</sup> welche letztere doch jedenfalls einem westländischen Geschlechte angehörte. Ein Verzeichnis über eine Anzahl von Dingleuten mit Angabe ihrer Lage, welches unter dem Namen der „Alþingis Catastasis“ bekannt und in einer isländischen Zeitschrift abgedruckt,<sup>9)</sup> dann auch von Dasent in einer englischen Übersetzung mitgeteilt worden ist,<sup>10)</sup> ist erst um das Jahr 1700 angefertigt, und bezüglich der Angaben über die ältere Zeit ohne allen selbständigen Wert, soferne dieselben wesentlich nur auf Grund, nicht einmal richtig verstandener, Aussprüche der Njála und einiger weniger anderer Quellen konstruiert sind. Bemerkenswerter ist dagegen, daß sich am Alldinge auch wohl

<sup>1)</sup> Sturlunga, IV, 21/45—6.

<sup>2)</sup> ebenda, V, 12/126; 30/158.

<sup>3)</sup> ebenda, IV, 48/98 und 30/158.

<sup>4)</sup> Kristni s., 11/21; Ólafs s. Tryggvasonar, 228/235 (FMS. II); Flbk. I, 442, wo aber für: hjá Vestfirðingabúð, die bedeutsame Variante: hjá Vestfirðingafjórðungi.

<sup>5)</sup> Njála, 141/228.

<sup>6)</sup> Sturlunga, V, 30/158 und 159.

<sup>7)</sup> Hrafnkels s., S. 12.

<sup>8)</sup> Sturlunga, V, 30/158.

<sup>9)</sup> Þjóðólfur, 1851, Nr. 66—67, S. 269—70; vgl. Nr. 64—65, S. 260—61.

<sup>10)</sup> The Story of Burnt-Njal, S. CXXXV—VI, Anm.

mancherlei Gewerbsleute einzufinden pflegten, welche ihre eigenen Buden besaßen, in welchen sie ihrem Gewerbe nachgingen. Unsere Rechtsbücher erwähnen der sítara búðir und sverðskriða búðir,<sup>1)</sup> und die letzteren werden auch in der Njála genannt;<sup>2)</sup> keinem Zweifel kann dabei unterliegen, daß unter den sítarar Schuster zu verstehen sind, unter den sverðskriðar, die auch einmal als „menn er fara með sverðskreið“ bezeichnet werden,<sup>3)</sup> wird man wohl mit den meisten neueren<sup>4)</sup> Schwertfeger zu verstehen haben, und nicht, wie andere meinen, Lederhändler und Gerber<sup>5)</sup> oder Torfhändler.<sup>6)</sup> Das eine unserer Rechtsbücher spricht außerdem auch noch von trúða búðir und göngumanna búðir;<sup>7)</sup> unter den letzteren sind die Buden von Bettlern gemeint, deren auch einmal am Þorskafjarðarþíngje Erwähnung geschieht,<sup>8)</sup> womit freilich wenig stimmen will, daß strengens verboten war, den am Alldinge Bettelnden irgend etwas zu geben, oder daß die Bettlerbuden daselbst ohne weiteres als außerhalb des Gesetzes stehend erklärt waren,<sup>9)</sup> unter den trúðar aber, bezüglich deren die Älteren noch vielfach im Zweifel waren,<sup>10)</sup> obwohl bereits der alte Jón Ólafsson das Richtige gesehen hatte,<sup>11)</sup> darf man sicherlich nichts anderes verstehen als Gaukler und Bänkelsänger, für welche ja auch die ags. Sprache den Ausdruck trúð gebraucht,<sup>12)</sup> woneben das Wort allerdings noch in einem weiteren und abgeleiteten Sinne so viel wie Lump bedeutet.<sup>13)</sup> Endlich wird auch noch einmal eine Bierbude (ölbúð) am Alldinge genannt,<sup>14)</sup> und wird von Biersiedern gesprochen, die sich hier einfanden, um den Dingleuten ihr Getränk zu verkaufen;<sup>15)</sup> wir finden in ihren Buden gelegentlich selbst Männer höchsten Ranges, und jedenfalls waren diese die besten Abnehmer. Erhalten wir schon von hier aus den Ein-

1) Konúngsbók, 101/176; Víglóði, 45/84.

2) Njála, 146/247.

3) Kaupab. 55/468.

4) Gloss. Grágás., Fritzner, Möbius, h. v.; Guðbrandr Vigfússon.

5) Gloss. Njalæ, h. v.; Guðbrandr Vigfússon, s. v. búð, dagegen richtig s. v. sverðskriði.

6) Sveinbjörn Egilsson, s. v. trúðr.

7) Víglóði, ang. O.

8) Gísla s. Súrssonar, I, S. 54.

9) Konúngsbók, 131/14; Ómagab. 8/261—2.

10) vgl. z. E. Gloss. Njál. und Gloss. Grágás., h. v.

11) Om Nordens gamle Digtekunst, S. 86 und Mantíssa, h. v.

12) Sveinbjörn Egilsson, Fritzner, h. v.; Guðbrandr Vigfússon, s. v. búð.

13) so schon in den Versen des Kári, Njála, 146/249.

14) Sturlúnga, V, 12/125.

15) Ölkofra þ., S. 67.

druck eines sehr belebten, bunten Treibens am Dinge, so wird dieser noch erhöht, wenn wir bemerken, daß wiederholt von mancherlei Spielen und Lustbarkeiten die Rede ist, welche hier vor sich zu gehen pflegten. Es geschieht gelegentlich einer Fángabrekka am Alldinge Erwähnung, bei welcher die Leute zu ringen pflegten, und traten sich dabei auch wohl die Angehörigen der verschiedenen Landesviertel als streitende Parteien gegenüber; <sup>1)</sup> wir erfahren ferner, daß man sich am Dinge gerne mit Geschichtserzählungen unterhielt, wie denn z. B. Haldórr Snorrason am Alldinge die útfararsaga des Königs Haraldr harðráði zu erzählen pflegte, <sup>2)</sup> oder Þorgrímr tröllí am Garðafing in Grönland die Geschichte seines Kampfes mit Þorgeirr Hávarsson erzählte; <sup>3)</sup> wiederum hören wir von einem hnattleikr, d. h. Ballspiel, das an einem Herbstdinge im Vatnsdalr gespielt wurde <sup>4)</sup> u. dgl. m. In Ernst und Scherz sind es die Dingversammlungen, in welchen das öffentliche Leben des Landes am kräftigsten pulsiert; sie bilden die Zentren, um welche sich in beiden Beziehungen des Volkes ganzes Treiben bewegt.

Der Anfang der Dingzeit wird stets durch eine feierliche Hegung bezeichnet, für welche der Ausdruck þínghelgi oder þínghelgun technisch ist. Für das Frühlingsding wird uns diese Tatsache durch das ältere unserer beiden Rechtsbücher ausdrücklich bezeugt, <sup>5)</sup> und ebenso für das Herbstding; <sup>6)</sup> dabei wird uns gesagt, was auch die Geschichtsquellen bestätigen, daß diese Dinghegung stets einem der drei samþingisgoðar zustand, indem sie ein für allemal an ein bestimmtes Godord innerhalb der þingsókn geknüpft war. Die Formel der Dinghegung wird uns nicht mitgeteilt, vielmehr nur gesagt, daß dieselbe stets den Namen des Dings zu enthalten hatte, auf welches sie sich bezog, und daß dabei auch die þíngmörk angegeben werden mußten, welche für dasselbe galten, d. h. wie sich unten noch zeigen

<sup>1)</sup> Vígaglúma, 13/354—5; Ljósvetninga s., 11/31.

<sup>2)</sup> Haralds s. harðráða, 99/356 (FMS. VI); Morkinsk. 73.

<sup>3)</sup> Fóstbræðra s., 9/87—8 (Hauksbók).

<sup>4)</sup> Vatnsdæla, 37/60.

<sup>5)</sup> Konúngsbók, 56/97: Goði sá er þínghelgi á þar, hann skal þar þíng helga enn fyrsta aptan, er þeir koma til þings; skal rétt manns hálf aukaz, meðan á því þingi er, í orðom ok í öllum á unom verkom. Enn goði skal kveða á þíngmörk hver ero, ok skal hann svá þíng helga sem alþingi, ok skal hann kveða á hve þíng heitir.

<sup>6)</sup> ebenda, 61/111—12: En leið skal svá helga jamt sem þíng, enda eykot rétta manns þar á leið helgaðri sem á þingi. — — Enn sá goði skal þat tína, er þínghelgi á, nema þeir hafi því skipt annan veg með sér.

wird, die Grenzen des den Zwecken der Dingversammlung dienenden Landes. Hinsichtlich des Alldinges kehrt im Rechtsbuche eine entsprechende Vorschrift nicht wieder; allein da ausdrücklich gesagt wird, daß das Frühlingsding ebenso gehegt werden solle wie das Allding, ist die Existenz einer solchen auch für dieses letztere eben doch bezeugt, und aus unseren Geschichtsquellen läßt sich ein weiteres Zeugnis in der gleichen Richtung erbringen. Oben bereits wurde eine Notiz besprochen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach aus der älteren Rezension der Íslendingabók stammt, und nach welcher die Hegung des Alldinges bis zum mindesten in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts herein demjenigen Godorde zugehörte, welches in der Hand der Nachkommenschaft des Íngólfr Arnarson lag.<sup>1)</sup> Es ist auch bereits erwähnt worden, daß die gleiche Familie bis ans Ende des Freistaates im Besitze dieses Vorrechtes geblieben sei, und daß das betreffende Godord eben wegen jener Funktion, welche sich an dasselbe knüpfte, als alsherjargoðorð, dessen Inhaber als alsherjar-goði, und die dazu gehörige Dingbude als alsherjarbúð bezeichnet wurde, ganz wie man das gemeine Landrecht als alsherjarlög,<sup>2)</sup> die Landgemeinde als alsherjarþing,<sup>3)</sup> und das ihr zufallende Vermögen als alsherjarfé<sup>4)</sup> bezeichnete. Eben jene, der verlorenen älteren Rezension der Íslendingabók entstammende Angabe zeigt ferner, daß Ari in dieses sein Werk die altheidnische Hegungsformel aufgenommen hatte, wie sie Þormóðr Þorkelsson seinen Gewährsleuten mitgeteilt hatte, in dessen Hand das alsherjargoðorð sich zur Zeit des offiziellen Übertrittes zum Christentume befunden hatte; uns ist leider diese Formel verloren, aber doch so viel noch ersichtlich, daß die Grenzen des zur Dingversammlung gehörigen Bezirkes in ihr ganz ebenso angegeben waren, wie dies bezüglich der Frühlingsdinge vorgeschrieben war. In ähnlicher Weise wurde auch der Schluß der Dingzeit, für welchen die Bezeichnung þinglausnir<sup>5)</sup> technisch ist, durch eine feierliche Handlung bezeichnet; in Bezug auf das

1) jüngere Melabók, 335; Þórðar s. hreðu, 1/94; über deren Zusammenhang mit der älteren Íslendingabók vgl. meine Abhandlung über die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfassung des isländischen Freistaates, zumal S. 17—29.

2) z. B. Njála, 7/14; 144/240; 145/244; 56/87; 143/235 und 236.

3) Flbk. I, 427; FMS. II, 218/208.

4) Íslendingabók, 3/6.

5) Konungsbók, 23/44; 76/124; 116/209; Njála, 76/113; Þorsteins þ. Síðuhallssonar, S. 174 (bei Möbius, Analecta).

Frühlingsding ist ausdrücklich von einem „laust segja þingit“ die Rede,<sup>1)</sup> und wir werden nicht bezweifeln dürfen, daß auch diese Schließung der Versammlung wieder von demselben Goden werde vorgenommen worden sein, welchem die Dinghegung zustand. Nach dieser Feierlichkeit wird der letzte Tag der Dingzeit auch wohl als þinglausnadagr bezeichnet;<sup>2)</sup> indessen kehrt in unseren Rechtsbüchern häufiger noch für den Schluß der Dingzeit die Bezeichnung vápna-tak wieder, über deren ursprüngliche Bedeutung sich neuerdings eine nicht uninteressante Kontroverse erhoben hat.<sup>3)</sup> Wir wissen, daß der Ausdruck in der norwegischen Rechtssprache die feierliche Bestätigung eines am Ding gefaßten Beschlusses durch eine in alterkkömmlichen Formen sich vollziehende Berührung der Waffen bezeichnete, und wir wissen auch, daß diese Form der Beschlußfassung sowohl als auch der für sie in Norwegen übliche Name sich über die Grenzen dieses Reiches hinaus erstreckte. Wir sehen ferner, aber wiederum außerhalb Islands, den Ausdruck einmal für eine Waffenschau gebraucht,<sup>4)</sup> also gleichbedeutend mit dem sonst gebräuchlichen Ausdrucke vápnaþing. Wir finden endlich im Norden von England den Ausdruck wæpentac oder wæpengetac als technische Bezeichnung der Hundertschaft verwendet, wobei ununtersucht bleiben mag, ob diese Verwendung mit der ersteren oder mit der zweiten der eben dargelegten Bedeutung des Wortes zusammenhängen möge. Auf Island dagegen kommt die Geltung des Ausdruckes für die Beschlußfassung am Ding erst durch die norwegischen Gesetzbücher, die Járnsíða also und die Jónsbók auf, wogegen dieselbe in den älteren Rechtsbüchern nur an einer einzigen Stelle auftritt,<sup>5)</sup> und zwar an einer Stelle, welche einem Weistume entnommen ist, das isländische Männer in Norwegen über die ihren Landsleuten in diesem Reiche zustehenden Rechte abgaben, und welches darum norwegisches, nicht isländisches Recht enthält. Im übrigen kommt der Ausdruck in den älteren isländischen Rechtsbüchern sowohl als Geschichtsquellen immer nur in der Formel „eptir vápnaatak“ vor, in dieser aber freilich auch oft genug,<sup>6)</sup> und

1) Konungsbók, 59/107; vgl. auch den Gegensatz: er sóknarþing er laust, þóat skuldaþing sé fast, ebenda, 58/102. 2) Konungsbók, 117/212.

3) vgl. Svend Grundtvig, Om de Gotiske folks Våbened, København, 1871, und meine Besprechung der Schrift in der Germania, XVI; Ebbe Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 148—55.

4) Orkneyinga s., 114 oder Flbk. II, 429.

5) Konungsbók, 248/196. 6) ebenda, 47/83; 62/112.

zeigt sich dabei ganz deutlich, daß diese Formel nicht mehr und nicht weniger sagen will als: „nach dem Schlusse der Dingzeit“. Eine unserer verlässigeren Geschichtsquellen definiert den Ausdruck geradezu in dieser Weise, indem sie sagt: „en þat heitir vápatak, er alþýða ríðr af alþingi“; <sup>1)</sup> genau auf dasselbe Ergebnis führt aber auch, wenn das ältere unserer Rechtsbücher an der einen Stelle den Goden „at þinglausnum“ um die Haltung des féránsdómr angehen läßt, welcher dann „14 nóttum eptir vápatak“ gehalten werden soll, während es an einer anderen Stelle ganz gleichbedeutend vorschreibt, daß dessen Haltung zu erfolgen habe „þá er 14 nætr eru liðnar frá því þingi“. <sup>2)</sup> Bei dem Filiationsverhältnisse, in welchem das isländische Recht zum norwegischen bekanntermaßen steht, ist rein undenkbar, daß die Verschiedenheit der Bedeutung, wie sie sich hier nach ergibt, eine ursprüngliche gewesen sein könnte; andererseits gestattet das Fehlen jeder Andeutung über das Vorkommen irgendwelcher dem norwegischen vápatak analogen Förmlichkeit auf Island die Annahme nicht, daß etwa hier eine feierliche Waffenberührung den Schluß der Dingzeit bezeichnet hätte. Man wird ferner nicht bezweifeln dürfen, daß die norwegische Bedeutung des Ausdruckes die ältere ist, da sie auf einen Gebrauch hinweist, der nicht nur durch seine gesamte Gestaltung sich als sehr altertümlich, sondern auch durch seine weite Verbreitung sich als allgemein germanisch erweist; es scheint sich aber auch der Grund nachweisen zu lassen, welcher zu einer Änderung des Sprachgebrauches auf Island führte. Wir wissen, daß nicht nur in Norwegen der Tempelfrieden (hofshelgi) das Tragen von Waffen ausschloß, <sup>3)</sup> sondern daß man auch auf Island die Waffen abzulegen pflegte, ehe man einen Tempel betrat, weil man sonst den Zorn der Götter zu erregen glaubte, und allenfalls auch einer Buße verfiel. <sup>4)</sup> Ganz dementsprechend kamen nun in Norwegen die Leute schon zu Anfang des 10. Jahrhunderts auch zum Ding unbewaffnet, <sup>5)</sup> oder doch wenigstens zu den am Dinge gehaltenen Gerichten, und ähnlich wird es wohl auch in Island gehalten worden sein, wie wir denn in der Tat hier einmal sogar das Schwert, das doch sozusagen mit zur Kleidung gehörte, am Ding ganz ebenso in Friedensbanden (friðbönd) getragen sehen, <sup>6)</sup> wie man solches im eigenen Hause, wenn man sich völlig sicher glaubte, in

<sup>1)</sup> Hrafnkels s., S. 19.

<sup>2)</sup> vgl. Konúngsbók, 48/83 und 84 mit 62/112.

<sup>3)</sup> Eigla, 49/99.

<sup>4)</sup> Vatnsdæla, 17/29.

<sup>5)</sup> Eigla, 57/126.

<sup>6)</sup> Gísla s. Súrssonar, S. 55.



gleicher Weise zu verwahren pflegte.<sup>1)</sup> Es ist schwer abzusehen, wie sich mit jenem Waffenniederlegen während der Dingzeit der norwegische Gebrauch des vǫpnatak vereinigen läßt; indessen läßt sich immerhin noch eine Erklärung versuchen. Man kann sich daran erinnern, daß der isländische Häuptling Valla-Ljótr, wenn er kampfbereit auszog, eine Streitaxt mit eisenbeschlagenem Schafte trug, dagegen, wenn er in friedlicher Absicht ausging, nur eine kleinere, als bryntröll oder refði bezeichnete Axt in der Hand zu haben pflegte,<sup>2)</sup> und daß auch K. Ólafr Tryggvason mit einem refði in der Hand den Tempei zu Mæri betrat, welchen doch alle anderen Leute waffenlos betreten;<sup>3)</sup> offenbar galt dergleichen nicht eigentlich als Waffe, wie denn in der Tat noch vor nicht allzulanger Zeit ältere Bauern in manchen Gegenden Norwegens eine leichte Axt mit ausgeschweiftem Blatte ganz gewöhnlich als Stab zu tragen pflegten;<sup>4)</sup> möglich, daß das vǫpnatak mit solchen Handäxten vollzogen wurde, die Waffen heißen und doch auch wieder nicht heißen mochten. Man kann andererseits auch wohl auf den Gedanken verfallen, daß vielleicht ursprünglich zwischen verschiedenen Arten von Dingversammlungen unterschieden, und bei manchen, wie beim vǫpnafing und örnarþing, das Waffentragen gestattet gewesen sei, während hinterher diese Unterschiede sich verwischt hätten und damit erst der Gebrauch des vǫpnatak auf alle und jede Dingversammlungen übertragen worden wäre. Man könnte endlich sich allenfalls auch versucht fühlen anzunehmen, daß erst am Schlusse der Dingzeit, beim Wiederaufnehmen der bis dahin abgelegten Waffen das vǫpnatak als eine Art kollektiver Betätigung aller und jeder während der Versammlungszeit gefaßten Beschlüsse und erlassenen Urteile vorgenommen worden wäre; indessen ist dies wenigstens für die spätere Zeit kaum anzunehmen, da die Ausdrücke der hierher bezüglichen Quellenstellen keineswegs auf eine Kollektivbestätigung früher gefaßter Einzelbeschlüsse, sondern vielmehr darauf hinzudeuten scheinen, daß das vǫpnatak eben die Form war, in welcher diese Beschlüsse zustande kamen. Wie dem aber auch sei, auf Island wenigstens scheint man an dem Satze, daß man ohne Waffen zum Dinge gehen müsse, wenigstens seitens der Gesetzgebung strenger festgehalten zu

<sup>1)</sup> Sturlunga, IX, 3/186; Krokarefs s., S. 8.

<sup>2)</sup> Vallaljóts s., 3/208; Laxdæla, 87/358.

<sup>3)</sup> Ólafs s. Tryggvasonar, 167 44 (FMS II); vgl. Flbk. I, 319—20.

<sup>4)</sup> Fritzner, s. v. refði. Ich selbst besitze eine solche, welche, etwa 2—300 Jahre alt, aus der Landschaft Harðanger stammt.

haben, wenn man sich auch tatsächlich oft genug über das Verbot hinaussetzte. Dem B. Gizurr wird nachgerühmt, daß die Leute zu seiner Zeit friedliebender geworden seien, und sich des Waffentragens mehr entwöhnt hätten;<sup>1)</sup> an dem vielbesuchten Alldinge des Jahres 1120 soll infolgedessen nur eine einzige Sturmhaube zu sehen gewesen sein.<sup>2)</sup> Das wird nun freilich als etwas Außerordentliches angeführt, und wenn im Jahre 1154 ein förmliches Verbot gegen das Waffentragen am Alldinge erlassen,<sup>3)</sup> und im Jahre 1218 von B. Magnús Gizurason das Tragen von Waffen in den Alldingsgerichten neuerdings verboten wird,<sup>4)</sup> so zeigt auch dies, daß man tatsächlich immer und immer wieder mit den Waffen in der Hand sich an Dinge und in den Dinggerichten einzufinden pflegte. Aber immerhin bestand denn doch das gesetzliche Verbot, und wie in Dänemark und Norwegen die Kirchen ihr eigenes Vorhaus hatten, in welchem die Kirchgänger, ehe sie noch die Kirche betraten, ihre Waffen niederzulegen hatten (Vaabenhuus), so wurde das Gleiche auch von den isländischen Dingleuten von Rechts wegen gefordert, und erst beim Schlusse der Versammlung und beim Verlassen der Dingstätte durften die Waffen von ihnen wieder aufgenommen werden. Es ist klar, daß bei einer solchen Gestaltung des geltenden Landrechtes für ein vápnatak im norwegischen Sinne des Wortes keine Stelle zu finden war. Nun hatte man aber aus Norwegen die Rechtsregel mit herübergenommen, daß gewisse Handlungen in einer gewissen Frist, „eptir vápnatak“, vorgenommen werden, gewisse Rechtsfolgen nach solcher Frist eintreten sollten; die Formel wurde, wie so manche andere, unbesehen weiter getragen, obwohl sie den geänderten Verhältnissen gegenüber keinen vernünftigen Sinn mehr hatte. Als dann mit der Zeit ein gelehrtes Rechtsstudium aufkam, mußte früher oder später die Frage aufgeworfen werden, was denn unter dem vápnatak zu verstehen, und an welchen Zeitpunkt demnach auch der Fristenlauf zu knüpfen sei; da mochte es nun nahe liegen, statt des längst vergessenen norwegischen Gebrauches an das Wiederaufnehmen der während der Dingzeit abgelegten Waffen zu denken, was ja die Etymologie des Wortes ebenfalls erlaubte, ohne daß man dabei bemerkte, daß damit neben dem historischen auch ein praktischer Irrtum begangen, nämlich anstatt des Richterspruches

1) Kristni s., 13/29.

2) ebenda, 14/31.

3) Annálar, h. a.

4) Sturlunga, V, 30/158.

der Schluß der Dingzeit zum Anfangspunkte der laufenden Frist gemacht wurde. — Übrigens hat die rechtsförmliche Feststellung des Anfangs- und Schlußpunktes der Dingzeit in mehr als einer Beziehung ihre sehr erheblich praktische Bedeutung. Einmal nämlich galt die Regel, daß alle diejenigen Personen, welche überhaupt vor dem Rechte als Dingbesucher (*þingheyndir*) galten, bei Strafe der Landesverweisung das Ding nicht vor seinem legalen Schlusse verlassen durften. Als Verlassen des Dinges galt, wenn man sich aus dessen *þingmark* entfernte, und mindestens eine Nacht ausblieb; unter tags dagegen durfte man sich allerdings etwas freier bewegen, jedoch auch dies nur unter der Voraussetzung, daß dadurch allen den Funktionen kein Abbruch geschehe, zu welchen der Einzelne sei es nun durch seinen *Goden* oder durch irgendwelche Privatpersonen berufen werden konnte.<sup>1)</sup> Zunächst für das Allding erlassen, gelten diese Bestimmungen doch ganz gleichmäßig auch für das *várþing*,<sup>2)</sup> und als Dingstörung (*þingsafglöpun*) wird hier wie dort deren Übertretung behandelt; daß auch bezüglich der *leið* die gleiche Regel galt, dürfen wir kaum bezweifeln, obwohl sie bezüglich ihrer nirgends ausdrücklich ausgesprochen sich findet. Sodann aber wird durch die feierliche Hegung und wieder durch die förmliche Aufsayung des Dinges auch die Zeit begrenzt, für welche der besondere Dingfrieden (die *þinghelgi* in diesem Sinne)<sup>3)</sup> zu gelten hat. Dieser kam dem gesamten *þingmark* zu, aber selbstverständlich nur für die Dauer der Dingzeit, und somit erst von dem Momente an, da die Hegung vollzogen war;<sup>4)</sup> er hat aber zunächst zur Folge, daß der Rechtsschutz, welcher der Persönlichkeit der Dingbesucher zuteil wurde, gegenüber allen Rechtskränkungen, mochten sie nun durch Worte oder Werke begangen sein, ein sehr erhöhter wurde. Auf einem Schlage oder einer Wunde, welche einer dem anderen am Dinge zugefügt, steht bereits die schwerste Strafe, der *Waldgang*, und überdies erhöht sich das Recht der Leute am Dinge ein für allemal um die Hälfte, ohne daß dabei zwischen *alþing*, *várþing* und *leið* unterschieden würde;<sup>5)</sup> die letztere Wirkung des Dingfriedens, die in Bezug auf das *várþing* noch an einer weiteren Stelle bestätigt wird,<sup>6)</sup> war auch bereits dem

1) *Konungsbók*, 23/44—45.

2) ebenda, 58/100 und 59/107.

3) *Sturlunga*, I, 17/30.

4) *Vígslóði*, 57/96: *á skapþingi helgaðu*; in der *Konungsbók* fehlt die Stelle; 52/92: *á þingom eðr á leiðom helgaðom*; in der *Konungsbók*, 101/177 nur als Referenz.

5) *Vígslóði*, 52/92; in der *Konungsbók*, 101/177 als Referenz.

6) *Konungsbók*, 56/97.

norwegischen Rechte geläufig.<sup>1)</sup> Wer am Alldinge einen Totschlag begeht, wird ferner mit einem Kopfgeld von drei Mark belegt gleich den Mördern, Mordbrennern oder Verrätern am eigenen Herrn, während auf dem Kopfe aller anderen Waldgänger nur der einfache Betrag von einer Mark steht;<sup>2)</sup> ob dieselbe Bestimmung auch bezüglich der am Frühlings- und Herbstdinge verübten Totschläge gilt, wird freilich nicht gesagt, darf aber doch wohl als wahrscheinlich bezeichnet werden. Endlich darf wegen aller am Ding begangenen Körperverletzungen, von der kleineren Wunde an aufwärts, ein Vergleich nicht ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung eingegangen werden,<sup>3)</sup> und wird dieser zunächst ganz allgemein ausgesprochene Satz an einer anderen Stelle noch ganz speziell in Bezug auf das *várþing* und die *leið* wiederholt.<sup>4)</sup> Zum Schlusse bemerke ich noch, daß der Dingfriede nicht nur über die Dingstätte selbst (*þingvöllr*) sich erstreckte, sondern ganz gleichmäßig dem gesamten *þingmark* zugute kam.<sup>5)</sup> Keinem Zweifel wird dabei unterliegen können, daß bereits unter dem *þingvöllr* der ganze Raum zu verstehen ist, in welchem das Volk im ganzen sowohl als auch die einzelnen aus demselben hervorgegangenen engeren Ausschüsse sich zur Ausübung der ihnen obliegenden öffentlichen Tätigkeit zu versammeln pflegten, wie denn z. B. beim Alldinge auch die Kirche als auf dem *þingvöllr* gelegen bezeichnet wird,<sup>6)</sup> und bis auf den heutigen Tag herab gerade an sie und den zu ihr gehörigen Pfarrhof der Name *þingvellir* sich knüpfte. Ebenso wenig läßt sich bezweifeln, daß das *þingmark*, welches von jenem scharf unterschieden wird, einen weiteren Bezirk bezeichnen muß, in welchem die Dingstätte nur als ein Teil eines größeren Ganzen mit enthalten war;

1) GþL. 198.

2) *Konungsbók*, 102/178; *Vígslóði*, 47/86.

3) *Vígslóði*, 57/96; fehlt in der *Konungsbók*.

4) ebenda, 43/82; *Konungsbók*, 100/176.

5) *Vígslóði*, 57/96.

6) *Styrmir fróði* sagt ausdrücklich, daß der heil. Ólafr „lét kirkju gera á Íslandi á þingvelli, þar sem nú er honum helguð kirkja“, *F1bk. III*, 247. Anderwärts erfahren wir, daß *Haraldr harðráði* „til kirkju þeirrar, er hinn helgi Ólafr konungr hafði sent viðuna til, ok sett á þingvellir þeirra“, eine Glocke schickte, *Fagrsk.* 188/127; vgl. *F1bk. III*, S. 344: „ok sú kirkja var sett á þingvelli, þar sem alþingi er sett“, und ähnlich *FMS. VI*, 54/266, wogegen die *Morkinskinna* hier eine Lücke hat und die *Heimskr.* 36/575 nur liest: „er sett var á alþingi“. Aber auch die *Kristni s.*, 14/30 erwähnt die „kirkja, þá er Haraldr konungr Sigurðarson hafði látit höggva viðinu til“, und ebenso die *Hungrvaka*, 8/71.

wie aber dieser weitere Bezirk zu fassen sei, ist allerdings weniger klar, und hierüber gehen denn auch wirklich die Ansichten weit auseinander. Dahlmann z. B. will unter demselben das *goðorð* desjenigen Häuptlings verstehen, welchem die Hegung des betreffenden Dinges zustand,<sup>1)</sup> Þórðr Sveinbjörnsson die ganze Þingsókn, aus welcher dieses hervorging,<sup>2)</sup> wogegen Schlegel an mehreren Stellen dem Worte diese letztere Bedeutung beimessen, an der oben angeführten Stelle aber darunter die ganze Dingstätte, unter dem Þingvöllr dagegen nur den Platz des Gerichtes verstehen will;<sup>3)</sup> von den neueren Lexikographen aber gibt Eiríkr Jónsson nur eine Übersetzung, keine Erklärung des Wortes, Möbius stimmt mit ihm überein, und auch Fritznér stellt, obwohl er des Gegensatzes gedenkt, in welchem die Bezeichnungen zueinander stehen, doch den Unterschied zwischen Þingmark und Þingvöllr keineswegs fest. Mir scheint nun sowohl der von Dahlmann als der von Þórðr Sveinbjörnsson aufgestellten Deutung schon der Umstand kategorisch im Wege zu stehen, daß weder das *Godord* noch die Þingsókn überhaupt geographisch abgegrenzte Bezirke waren; der Ansicht Schlegels aber, soweit sie überhaupt eine eigentümliche ist, fehlt vollends jeder sprachliche sowohl als sachliche Halt, und steht derselben überdies die Existenz der Kirche „á Þingvelli“ direkt im Wege. Mir scheint vielmehr unter dem Þingmark die ganze Räumlichkeit verstanden werden zu müssen, welche überhaupt den Zwecken der Dinggemeinde zu dienen bestimmt war, und welche neben der Dingstätte selbst auch noch den Raum umfaßte, auf welchem die Dingbuden standen, die Weideplätze, auf welche die Pferde der Dingleute getrieben wurden, und den Wald, aus welchem man das Brennholz für diese gewann, die Spielplätze am Dinge, sowie das zwischen allen diesen Räumlichkeiten in Mitte liegende unbenützte Land u. dgl. m. Von hier aus scheint sich mir recht gut zu erklären, wie man dazu kommen konnte, dem ganzen Þingmark dieselbe Heiligkeit beizulegen wie der Dingstätte selbst,<sup>4)</sup> oder das Verlassen des Þingmark als gleichbedeutend mit dem Verlassen der Dingversammlung selbst zu bezeichnen,<sup>5)</sup> und jedenfalls zeigt der Umstand, daß dabei das Verlassen des Þingmark für eine einzige Nacht, oder die Entfernung

1) Geschichte von Dänemark, II, 207—8.

2) Glossar zur Grágás, h. v.      3) Comment., S. LXXXIX, Anm.

4) Vígslóði, 57/96.

5) Konungsbók, 23/44; ferner 58/100 vgl. mit 59/107.

aus demselben, um nach den eigenen Pferden zu sehen, speziell ins Auge gefaßt wird, daß dabei keineswegs an einen sehr weit ausgedehnten Bezirk zu denken ist. Nur unter jener Voraussetzung erklärt sich auch, wenn gelegentlich der Möglichkeit gedacht wird, daß zwei verschiedene Frühlingsdinge innerhalb eines und desselben þíngmark gehalten werden können;<sup>1)</sup> es ist damit eben ganz derselbe Fall bezeichnet, welchen ein paar andere Stellen im Auge haben, wenn sie von zwei Frühlingsdingen sprechen, welche auf einem und demselben þíngvöllr zusammentreten.<sup>2)</sup> Weil aber die Ausdehnung des þíngmark darüber entschied, wieweit der Dingfrieden reichte, mußten nicht nur bei der Wahl einer neuen Dingstätte die Grenzen ihres Dingmarkes (die þíngmörk) am Alldinge öffentlich bekannt gegeben werden,<sup>3)</sup> sondern dieselben mußten auch in der Formel, mittelst deren die Dinghegung erfolgte, von Jahr zu Jahr speziell angegeben werden, und zwar an den Frühlingsdingen sowohl<sup>4)</sup> wie am Alldinge;<sup>5)</sup> man darf demnach nicht, wie mehrfach geschehen ist, an den auf die Hegung des Alldings bezüglichen Stellen den Ausdruck auf die Hegungsformel selber beziehen wollen.<sup>6)</sup> Nur ein paar ganz vereinzelt Stellen fügen sich dieser Erklärung nicht, und nötigen vielmehr direkt oder indirekt zu der von Þórðr Sveinbjörnsson aufgestellten zu greifen;<sup>7)</sup> aber diese Stellen gehören auch lediglich einer späteren Zeit an, in welcher die Herstellung größerer Herrschaftsgebiete auf der Insel, oder vollends deren Unterwerfung unter den König von Norwegen die þíngsókn in der Tat zu einem geographischen Begriffe hatte werden lassen. Eben darum aber, weil das ganze þíngmark unter dem Dingfrieden stand, und die Grenzen beider vollständig zusammenfielen, konnte dasselbe auch frischweg als der durch den Dingfrieden beschützte Raum (als þínghelgi in diesem dritten Sinne) bezeichnet werden. Wiederholt ist davon die Rede, daß friedlose Leute, welche das þíngmark nicht betreten durften, und doch am Dinge etwas zu suchen hatten, oder Streitteile, denen ein übermächtiger Gegner den Zutritt zu diesem gewaltsam verwehrte, außerhalb der þínghelgi verbleiben mußten.<sup>8)</sup> Weniger klar

1) Konúngsbók, 83/140; Kaupab. 66/483.

2) Konúngsbók, 50/87; 62/115.

3) ebenda, 59/107—8. 4) ebenda, 56/97.

5) jüngere Melabók, 335; ältere Þórðar s. hreðu, 1/94.

6) vgl. meine Bemerkungen in der Germania, XII, 239—40.

7) z. B. Kaupab. 49/460: Ef maðr tekr hjú oc öðru þíngmarki.

8) Ljósvetninga s., 26/93: þeir tjölduðu ágæt herbergi við þínghelgi;

ist, daß anderwärts einmal für ein ganz ähnliches Vorkommnis der Ausdruck „tjalda í fjörbaugsgarði“ gebraucht wird;<sup>1)</sup> indessen scheint sich doch auch diese übrigens ganz vereinzelt Bezeichnung erklären zu lassen. Von der strengen Acht (skóggangr) unterschied sich nämlich nach isländischem Rechte die bloße Landesverweisung (fjörbaugsgarðr) hauptsächlich dadurch, daß dem Verwiesenen die Reise außer Lands binnen einer gesetzten Frist verstattet, und während deren Dauer eine beschränkte Zahl von Wohnstätten angewiesen war, an welchen er des vollsten Rechtsschutzes genoß, und unverwehrt verköstigt werden durfte; als fjörbaugr, d. h. Lebensbuße, wurde die Zahlung bezeichnet, durch welche dieses Maß des Rechtsschutzes erkaufte wurde.<sup>2)</sup> Aber die dem Verwiesenen gewährleistete Rechtssicherheit erstreckte sich noch einen Pfeilschuß weit hinaus über jedes der ihm zugewiesenen Domizile, und nicht minder einen Pfeilschuß weit rechts und links von dem Wege, der von einem dieser Domizile zum anderen führte,<sup>3)</sup> als örskotshelgi, d. h. Pfeilschußfrieden, wurde dieser weitere befriedete Raum bezeichnet, wobei dessen Grenze anfangs von Fall zu Fall durch einen wirklichen Schuß festgestellt,<sup>4)</sup> später aber ein für allemal auf eine Strecke von 240 Faden in gerader Richtung gesetzt wurde.<sup>5)</sup> In dieser Anwendung mochte diese örskotshelgi demnach recht wohl als fjörbaugsgarðr, d. h. als die Umzäunung des durch Bezahlung der Lebensbuße genommenen Wohnortes bezeichnet werden, welche Bezeichnung dann hinterher auf die Strafe der Landesverweisung selbst überging; aber wie die Pfeilschußweite auch sonst für Entfernungen den Maßstab abgab, und der Ausdruck örskotshelgi auch in solchen anderen Fällen als Bezeichnung für dieselbe gebraucht wurde,<sup>6)</sup> ohne daß dabei doch notwendig irgend welcher besonderer Frieden mit in Frage zu sein brauchte, so mochte auch der Ausdruck fjörbaugsgarðr

Hoensnaþóris s., 14/172: tjalda á brottu ór þínghelgi. Vgl. Sturlunga, I, 28/38 und 23/42: verja alla þínghelgina.

<sup>1)</sup> Vígaglúma, 24/386: Glúmr gekk til þings með hundrað manna, ok náði eigi nærr at tjalda enn í fjörbaugsgarði.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 51/88; 67/46. <sup>3)</sup> ebenda, 52/88.

<sup>4)</sup> Landnáma, V, 4/287—88.

<sup>5)</sup> So nach einem nýmæli, welches im Vígslóði, 51/91 zu finden ist, in der Konúngsbók aber fehlt.

<sup>6)</sup> z. B. Konúngsbók, 48/84: dóm þann skal nefna útan garðs, þar er hvarki sé akr né engi, ok eigi firr garði enn í örskotshelgi með garðina; Vígslóði, 51/91: en þat er vetvangr, er örskotslengð er à alla vega, þaðan frá er þeir fundust fyrst; — örskotshelge er nú tvau hundrað lögfaðma 12 röð á sléttum velli.

unter Umständen in ganz gleichem Sinne gebraucht werden, und in diesem Sinne steht derselbe wirklich nicht nur in der oben angeführten Stelle der *Vígaglúma*, sondern auch an einem anderen Orte, wo von einer Versammlung die Rede ist, die „í fjörbaugsgarð til Lóns“ gehalten wurde.<sup>1)</sup> — Im Heidentume hatte die *Þinghelgi* übrigens noch in ganz anderer Richtung sich geltend gemacht. Es scheint damals jedem einzelnen Manne freigestanden zu haben, welches Maß von Heiligkeit er seinem Besitze beilegen wollte, wie etwa später noch demjenigen, der eine Brücke baute, anheimgegeben war, welches Maß von Heiligkeit (*helgi*) er ihr beilegen wollte, wenn er davon nur am offenen Ding Anzeige machte.<sup>2)</sup> Von hier aus erklärt sich, daß *Þorhaddr gamli* dem ganzen *Stöðvarfjörðr* dasselbe Maß von Heiligkeit beilegen konnte, welche der *Þrándheimer* Landschaft *Mæri* zukam, aus welcher er ausgewandert war (*Mæriahelgi*), und welche jede Tötung lebender Wesen ausschloß, mit alleiniger Ausnahme der gewöhnlichen Haustiere;<sup>3)</sup> daß *Þórólfr Mostrarskegg* dem Berge *Helgafell* die Ehre erwies, daß niemand ihn ungewaschen ansehen, und daß weder Vieh noch Menschen auf demselben geschlachtet werden durften;<sup>4)</sup> endlich daß der Tempel zu *Baldershagi* in *Norwegen* samt seiner Umgebung in der Art gefreit war, daß dort kein lebendes Wesen getötet werden durfte, weder Tier noch Mensch, und daß auch Weiber mit Männern daselbst keine Gemeinschaft pflegen durften.<sup>5)</sup> Ganz wie die Tempel oder andere geheiligte Orte konnten nun auch die Dingstätten von ihrem Besitzer in dieser Weise je nach Belieben gefreit werden. Wir wissen, daß *Þórólfr Mostrarskegg* seinem *Þórsnessþinge* die Heiligkeit beilegte, daß daselbst jedes absichtliche Blutvergießen untersagt sein sollte, und nicht minder jede Verrichtung der Notdurft, zu welcher letzterem Behufe vielmehr eine Felsklippe in den benachbarten See (*Dritsker*) bestimmt war;<sup>6)</sup> in diesem Falle freilich lehnen sich einzelne Dinggenossen gegen die ungewöhnliche Bestimmung auf, es kommt an der Dingstätte zum Kampfe, und diese gilt als entweiht durch das vergossene Blut: sie

1) *Flóamanna s.*, 10/128: Þat er sagt eitt sumar er menn koma til manna-móts í fjörbaugsgarð til Lóns.

2) *Konungsbók*, 184/93; *Landabrb.* 16/266—67.

3) *Landnáma*, IV, 6/254.

4) *Eyrbyggja*, 4/6—7; *Landnáma*, II, 12/97.

5) *Friðþjófs s.*, 1/63; in der älteren Rezension 1/488; 2/490 etwas abweichend. Die ganze Sage ist übrigens bekanntlich unverlässig.

6) *Eyrbyggja*, 4/7; *Landnáma*, II, 12/97—8.



wird verlegt, an der neuen Dingstätte aber wurde von jener extravaganten Bestimmung abgesehen.<sup>1)</sup> Von derlei Absonderlichkeiten ist in der christlichen Zeit keine Spur mehr zu finden; wenn aber im Heidentume die Anschauung galt, daß schuldbeladene Leute in der Nähe eines Tempels sich nicht aufhalten dürften,<sup>2)</sup> so erinnert hieran noch sehr bestimmt der in unseren Rechtsbüchern sowohl als Geschichtswerken unzählige Male ausgesprochene Satz, daß allen friedlosen Leuten, mochten sie nun rechtsförmlich aus dem Frieden gesetzt oder aber nur einer antizipierten Friedlosigkeit durch eine schwere Untat verfallen sein, der Ritt zum Dinge versagt sei. Speziell glaube ich übrigens schließlich noch bemerken zu sollen, daß der höhere Rechtsschutz, welchen der Dingfriede gewährte, sich nach isländischem Rechte strengstens auf die Dingversammlung beschränkte, und nicht wie nach so manchen anderen germanischen Rechten auch auf die Hin- und Herreise zum Dinge und vom Dinge erstreckte. Die Bestimmungen, welche das isländische Recht über Verbrechen enthält, die an Leuten auf der Dingfahrt begangen werden, sind durchaus nur formaler Natur; sie suchen die *lýsing*, *stefna*, *búakvöð* in einer Weise zu normieren, welche die rascheste Rechtsverfolgung möglich macht, und beschäftigen sich auch wohl mit der Frage, wieweit dem Angeschuldigten das Recht zustehe, am Dinge zu erscheinen, aber von irgendwelchen schwereren Rechtsfolgen ist bezüglich der auf der Dingfahrt begangenen Vergehen nicht die Rede.

Die sämtlich am Dinge erscheinenden Leute werden als *þingheyjendír*, seltener als *þinghámenn*, bezeichnet.<sup>3)</sup> Man braucht den Ausdruck: *heyja þing*, *leið*, *dóm*, ganz wie man sagt: *heyja bardaga* oder *orrustu*, und ist im einen wie im anderen Falle das Abhalten einer Versammlung oder eines Kampfes gemeint; „*þá er leið háið*, er upp er sagt“, heißt es,<sup>4)</sup> und „*fyrir háða dóma*“,<sup>5)</sup> „*at háðum dómum*“,<sup>6)</sup> bedeutet soviel wie: ehe die Gerichtssitzungen abgehalten sind, oder nachdem dieselben abgehalten sind. Von hier aus erklären sich jene Bezeichnungen der am Dinge anwesenden Leute von selbst; beachtenswert aber ist, daß dieselben technisch

1) Eyrbyggja, 9/10—11 und 10/11—12; Landnáma, II, 12/97—8.

2) Vígaglúma, 19/371: var hann þá fjörbaugsmaðr; en hann mátti eigi heima vera fyrir helgi staðarins; — — en því skyldu eigi sekir menn þar vera, at Freyrr leyfði eigi, er hof þat átti, er þar var.

3) Letzteres z. B. Konungsbók, 35/63.

4) ebenda, 84/141.

5) ebenda, 81/138.

6) ebenda, 84/141.

nur auf diejenigen Leute Anwendung finden, welche an den Verhandlungen am Dinge persönlich Anteil zu nehmen haben, und von hier aus erklärt sich der Satz: „bændr eru þingheyndir, ok goðar, ok þeir menn, er þingfarar ok gagna eru heiman kvaddir“, <sup>1)</sup> erklärt sich ferner, wenn von Leuten gesprochen wird, welche þingheyndir sind, „bæði um sín mál ok um annarra manna“. <sup>2)</sup> Alle diejenigen also, welche zum Besuche des Dinges persönlich verpflichtet waren, dann aber auch diejenigen, welche ohne schlechthin zum Erscheinen verpflichtet zu sein, doch als vollberechtigte Angehörige der Dinggemeinde zu betrachten waren, wenn sie erschienen, wurden zu den þingheyndir gerechnet; der Ausdruck þingmenn dagegen scheint noch weiter zu reichen, und alle und jede Personen zu bezeichnen, welche sich am Dinge einfanden, wenn sie auch in keiner Weise befähigt und berufen waren, selbständig an demselben aufzutreten. Die Gesamtheit aber des am Dinge anwesenden Volkes bezeichnet man auch wohl als þingheimr. <sup>3)</sup> Die Beteiligung aber dieses Publikums an den Aufgaben der Versammlung war eine sehr verschiedenartige, und soweit sie überhaupt geregelt war, waren es die þingsköp, welchen ihre Regelung anheimgegeben war; im allgemeinen ein für allemal zu Recht bestehend, konnten diese selbst, was das Allding betrifft, je nach Bedarf im einzelnen geändert werden, wie dies die einzelne Dinggemeinde zweckmäßig fand, <sup>4)</sup> und für die Frühlingsdinge galt vollends die Regel, daß sie sich ihre þingsköp selber setzen dürften, so lange nur dadurch bestimmt gebietenden Landesgesetzen kein Abbruch geschehe. <sup>5)</sup> Selbstverständlich waren es die Häuptlinge, welche in dieser wie in so mancher anderen Beziehung den Ausschlag gaben, und es kann darum auch wohl geradezu von einem solchen gesagt werden, daß seine Stimme den Ausschlag gegeben habe in allen die Dingordnung betreffenden Fragen; <sup>6)</sup> als þingsríkir, d. h. am Dinge mächtig, bezeichnet man diejenigen Goden, welche mächtig genug waren um am Dinge vor anderen ihren Willen durchzusetzen, <sup>7)</sup> und kam es dabei nicht nur auf die

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 23/45.      <sup>2)</sup> ebenda, 23/44.

<sup>3)</sup> Hænsnaþóris s., 14/172; Eigla, 89/227; Njála, 105/163 und 123/188.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 21/39: enda er jafnrétt at lýsa annan dag viku, ef menn vilja þat í þingsköpum hafa.

<sup>5)</sup> ebenda, 57/98—99.

<sup>6)</sup> Eigla, 85/216: Var Þorsteinn þar með flokk sinn. Hann réð þar þingsköpum mest, þvíat svá hafði verit, meðan Egill fór með goðorð ok mannaforráð.

<sup>7)</sup> Þórðar s. hreðu, 7/99: Skeggi er bæði mannmargr ok þingríkr; Sturlunga, V, 12/126: Snorri kvað vel at þá reyndi hverr þingrikastr væri.

persönlichen Eigenschaften des betreffenden Mannes und auf die Zahl der Dingleute an, über die er gebot, sondern vorab auch auf dessen Verbindungen mit anderen angesehenen Herren. Was nun die geordnete Tätigkeit der Dingversammlungen betrifft, so war diese bei den verschiedenen Arten von Versammlungen etwas verschieden verteilt, bei allen aber kehrt der wesentliche Grundzug wieder, daß die wichtigsten Funktionen nicht in die Hand der Gesamtgemeinde gelegt waren, sondern in die Hand von Ausschüssen, deren Besetzung in der einen oder anderen Weise den Häuptlingen zustand. In gewissem Sinne den Mittelpunkt des ganzen geschäftlichen Treibens am Dinge bildet eine Erhöhung, von welcher aus alle diejenigen zum Volke reden, welche irgend etwas an dasselbe zu bringen haben; am Alldinge wird dieselbe als das lögberg, d. h. der Gesetzesfels bezeichnet, an den Frühlingsdingen dagegen als die þíngbrekka, d. h. der Dingabhang, und ist diese Verschiedenheit der Bezeichnung so konsequent beobachtet, daß man sie geradezu als technisch betrachten muß. Am Alldinge führt, wie oben schon zu bemerken war, der Gesetzesprecher die Aufsicht an dieser Stelle, und er hat zu solchem Behufe hier seinen ein für allemal ihm angewiesenen Platz; am Frühlingsdinge dagegen wird wohl, da ein dem des Gesetzesprechers verwandtes Amt hier nicht vorkam, diese Aufsicht von demjenigen Goden geübt worden sein, welchem die Dinghegung zustand. Es sind aber sowohl die offiziellen, von dem Gesetzesprecher oder den Goden ausgehenden Verkündigungen, welche von dieser Stätte aus zu erfolgen haben, als auch die von Privaten vorzunehmenden; es sind ferner neben den Verkündigungen auch noch Aufforderungen und Anfragen der verschiedensten Art, gleichviel ob es dabei um Dinge sich handle, welche zur allgemeinen Kenntnis der gesamten Dinggemeinde gebracht werden wollen, oder um andere, welche nur für bestimmte, einzelne Personen gemeint sind, die nur der Verkündigende, Auffordernde oder Fragende nicht anders als durch öffentlichen Aufruf zu ermitteln weiß. Auch handelt es sich dabei ganz und gar nicht bloß um Geschäftssachen; vielmehr kann eine Einladung zu einem Gastmahle,<sup>1)</sup> eine Herausforderung zu einem Zweikampfe<sup>2)</sup> u. dgl. ganz ebensogut am lögberg oder an

<sup>1)</sup> Laxdœla, 27/106.

<sup>2)</sup> Gunnlaugs s. ormstúngu, 11/255. Am Ding erfolgt die Übertragung des Godords aus einer Hand in die andere, Konungsbók, 84/141; Bandamanna s., S. 10—11. Ebenda werden die Beträge an sektarfé verteilt, welche der Kläger am féránsdómur für die fjórðungsmenn oder þíngunautar in Empfang genommen

der þingbrekka erfolgen wie der Verruf einer Klagsache oder die Frage nach heimilisvist oder þingfesti. Es begreift sich nach allem dem, daß gerade diese Stätte es war, wo die Dingleute am häufigsten und am zahlreichsten zusammen kamen; aber Beratungen wurden hier nicht gepflogen, Beschlüsse nicht gefaßt, und Rechtsstreite weder verhandelt noch entschieden, derartige Geschäfte vollzogen sich vielmehr durchaus in engeren Ausschüssen, welche, unseren deutschen Schöffenkollegien vergleichbar, in der einen oder anderen Weise durch die Goden besetzt wurden. Es ist bereits erwähnt worden, daß in Norwegen an den größeren Dingversammlungen ein derartiger Ausschuß bestellt zu werden pflegte, welcher als lögrétta bezeichnet wurde, und die gesetzgebende sowohl als richtende Gewalt in seiner Hand vereinigte; nicht minder wurde aber auch schon bemerkt, daß Úlfjótr zwar diese Einrichtung auch auf das isländische Allding übertragen zu haben scheint, daß aber durch das Gesetz des Þórðr gellir für das Allding von derselben abgewichen wurde, indem man nunmehr hier eine gesetzgebende Versammlung von einer richtenden schied, und nur der ersteren den Namen der lögrétta beließ. Die lögrétta in diesem engeren und neueren Sinne wurde aber aus den sämtlichen 39 Goden des Landes gebildet, samt einer gewissen Anzahl von Beisitzern, welche von diesen frei ernannt wurden; außerdem hatte auch der Gesetzesprecher, und hatten die Landesbischöfe in derselben ihren Sitz, und die sämtlichen Mitglieder scheinen anfangs ganz gleichmäßig stimmberechtigt gewesen zu sein, bis endlich gelegentlich der Einführung des fünften Gerichtes den ernannten Beisitzern die entscheidende Stimme genommen, und nur eine beratende belassen wurde. Das Gericht des Alldinges (der alþingisdómur)<sup>1)</sup> wurde dagegen in vier Senate zerfällt, deren jeder einem der vier Landesviertel entsprach, und welcher eben darum als fjórðungsdómur, d. h. Viertelgerichte, bezeichnet wurden. Später kam zu diesen vier Viertelgerichten noch ein fünftes hinzu

hat, Konúngsbók, 49/86; 62/115. Hier hat derjenige, der sektarfé in Händen hat, davon Anzeige zu machen, falls es am féránsdómur nicht geschehen konnte, Konúngsbók, 54/93. Hier ist unter Umständen von dem Domizile Anzeige zu machen, das jemand wählt, Konúngsbók, 78/131; Kaupab. 55/469; vgl. Konúngsbók, 81/137—8; Kaupab. 64/478; ebenso von Veränderungen bezüglich der þingvist, Konúngsbók, 81/136—7 und 83/140—1; Kaupab. 63/476—77; 66/483; 68/484.

<sup>1)</sup> Der alþingisdómur wird dem féránsdómur entgegengesetzt, Konúngsbók, 50/87; 59/108; 63/116; ebenso aber auch den Gerichten des várþings, ebenda, 59/105. Ungenau ist dagegen der Sprachgebrauch, wenn der alþingisdómur einmal dem fimtardómur entgegengestellt werden zu wollen scheint, ebenda, 75/124.

(der *fimtardómr*), welches als Obergericht zu fungieren hatte, sowie ein, allerdings nur sehr ausnahmsweise zusammentretendes geistliches Gericht (*prestadómr*), welches ein Disziplinargericht für die Geistlichkeit bildete; die Beisitzer aber der Viertelsgerichte werden von den Goden älterer Ordnung, die des fünften Gerichtes von den Goden älterer und neuerer Ordnung, die des geistlichen Gerichtes endlich von den Bischöfen ernannt. An den Frühlingsdingen dagegen, und ähnlich gewiß auch an den Viertelsdingen, wo solche überhaupt gehalten wurden, scheint man die ältere Dingverfassung festgehalten zu haben; es ist hier nur von einem einzigen Ausschusse die Rede, welcher durch Ernennung seitens der Goden besetzt, und nach seiner vorwiegenden Tätigkeit als Gericht (*dómr*) bezeichnet wird, woneben indessen ganz vereinzelt auch die Bezeichnung als *lögrétta* einmal vorkommt.<sup>1)</sup> Eine gewisse Gleichartigkeit machte sich dabei hinsichtlich der Gerichte am Alldinge und denen am Frühlingsdinge und Viertelsdinge geltend, und als Dinggericht (*þíngadómr*) kann darum jedes von ihnen bezeichnet, und unter diesem Namen jenen anderen Gerichten gegenübergestellt werden, welche, gleichviel ob unter der Leitung der Goden oder nicht, fern von der Dingstätte gehalten zu werden pflegten;<sup>2)</sup> insbesondere scheint auch für alle diese Gerichte, mit einziger Ausnahme des geistlichen Gerichtes, von altersher die Zahl von 36 Richtern hergebracht gewesen zu sein. Im übrigen aber waren die Einrichtungen an den verschiedenen Dingstätten verschieden, und scheint man zumal nicht allerwärts eine Kirche an derselben gehabt zu haben, wie dies beim Alldinge allerdings der Fall war, dessen Kirche und Kirchhof sogar für manche Rechtsgeschäfte seine besondere Bedeutung hatte; auf diese besonderen Vorkommnisse wird später noch einzugehen, und dabei auch die Art noch des Näheren zu erörtern sein, wie am Alldinge sowohl als an den Frühlingsdingen die verschiedenen Ausschüsse gebildet und tätig wurden. Zu bemerken kommt dagegen hier noch, als ein für das ganze Treiben am Dinge, aber freilich nicht nur am Dinge charakteristischer Zug, daß an den Dingversammlungen überhaupt, und zumal am Alldinge ein den Gesetzen

1) Grettla, 82/163.

2) *Konungsbók*, 62/115: jafnt sem at þíngadómi; *Kaupab.* 50/461: svá skal at sókn fara at dómi þeim, sem at þíngadómi; *Konungsbók*, 234/175: þeir skolo eíða vinna þar sem at þíngadómi; *Kaupab.* 41/449; vgl. *Eyrbyggja*, 55/102: Síðan var nefndr dyradómr, ok sagðar fram sakir, ok farit at öllum málum sem á þíngadómmum.

entsprechendes, geordnetes Verfahren keineswegs immer Platz griff, daß vielmehr in Fällen, in welchen, unmittelbar oder mittelbar, angesehene Häuptlinge beteiligt waren, gar häufig die Gewalt der Waffen an die Stelle des Rechtes trat, trotz aller Heiligkeit der Dingstätte. Oft genug ist in unseren Geschichtsquellen von einer þingadeild, <sup>1)</sup> von þingdeildir <sup>2)</sup> oder þingdeilir <sup>3)</sup> die Rede, worunter immer großartige Streitigkeiten am Dinge verstanden werden, möge es sich nun dabei um Fragen des öffentlichen oder des Privatinteresses handeln; bei angesehenen Häuptlingen sind derartige Begebnisse so sehr an der Tagesordnung, daß man es geradezu als etwas Besonderes hervorhebt, wenn bei einem einzelnen, wie etwa bei dem alten Íngimundr, nichts dergleichen zu berichten ist. Es fehlt auch nicht an zahlreichen Berichten über einzelne Vorkommnisse dieser Art, und mag hier eine Auswahl von solchen zusammengestellt werden, wobei sich von selbst versteht, daß vorzugsweise nach den verlässigsten und ausführlichsten Quellenwerken gegriffen wurde, andererseits aber auch verstattet sein mag, über den Rahmen der Dingversammlungen etwas hinauszugreifen, um die Schwierigkeiten völlig klar machen zu können, mit welchen die Gewalttätigkeit der Häuptlinge die Verhandlungen am Dinge bedrohte. Handelt es sich um eine Rechtssache, so sehen wir oft genug bereits die Ladung des Gegners auf Widerstand stoßen, und man sucht darum, solchen voraussehend, vielfach den Gegner mit einem möglichst starken Gefolge von Bewaffneten heimzusuchen, oder umgekehrt unvorbereitet zu überraschen; es kommt hin und wieder schon bei dieser Gelegenheit zu Kämpfen unter den Streitteilen. So zieht z. B., als es gilt, die Blutklage um Víga-Styrr zu erheben, Snorri goði mit vier Hunderten von Männern nach dem Borgarfjörðr, um den Gestr Þorhallsson zu laden; aber mit mehr als fünf Hunderten tritt ihm an der Hvítá Illugi rauði mit einer Anzahl anderer Häuptlinge entgegen und wehrt ihm den Flußübergang, so daß Snorri von der Ferne aus, wie das Gesetz dies für solche Fälle erlaubte, seine Ladung vornehmen muß.<sup>4)</sup> Lón-Einarr, welcher die Hildigunnr wegen Zauberei vor Gericht laden will, wählt dazu einen Zeitpunkt, da deren Sohn Einarr nicht zu Hause ist;<sup>5)</sup> aber dieser kehrt kurz

<sup>1)</sup> Íslendingabók, 5/8.

<sup>2)</sup> Vatnsdœla, 17/29.

<sup>3)</sup> Flbk. I, 443.

<sup>4)</sup> Eyrbyggja, 56/103; der Auszug der Vígastýrs s., 10/301 gibt gar acht und zwölf Hunderte an.

<sup>5)</sup> Landnáma, II, 7/84, zumal nach der Hauksbók; vgl. Bárðar s. Snæfellsáss, 6/13.

darauf heim und verfolgt sofort den Heimreisenden, greift ihn auf dem Heimwege an und erschlägt ihn. Als Gunnarr von Hlíðarendi den Hrútr Herjúlfs son vor Gericht zu laden hat, stellt er sich auf des klugen Njáll Rat verkleidet und unter fremdem Namen bei ihm ein, um die Ladung anzubringen, und Njáll selber sagt ihm, daß sein Leben auf dem Spiele stehe, wenn er ihm nicht genau folge.<sup>1)</sup> U. dgl. m. Es galt schon als etwas Großes, wenn ein angesehenener Mann erklärte, die Ladung eines seiner Angehörigen ruhig dulden zu wollen, wenn sie in nicht allzu provozierender Weise vorgenommen werden wolle.<sup>2)</sup> Kommt dann die Dingzeit heran, so sucht man auch wohl dem Gegner mit Gewalt den Zutritt zu der Dingstätte streitig zu machen. Wir erfahren, wie dem Þorgeirr Ljósvetningagoði und Guðmundr ríki einmal die eigenen Söhne des ersteren mit den Waffen in der Hand entgegentreten, um ihnen den Zugang zum Herbsdinge streitig zu machen (banna leiðina).<sup>3)</sup> Als Þórðr gellir die Klage wegen der Blundketilsbrenna an das Þingnessþing bringen will, wehrt ihm Túngu-Oddr mit vier Hunderten von Männern den Übergang über die Hvítá, und da er nur zwei Hunderte bei sich hat, muß er sich zurückziehen, nachdem mehrere seiner Leute gefallen sind;<sup>4)</sup> als dann die Sache ans Allding kommt, will umgekehrt Þórðr die Gegner die Dingstätte nicht betreten lassen (verja þingit), und nach einem vorgängigen Gefechte wird endlich ein Vergleich dahin vermittelt, daß Túngu-Oddr zwar zu den Gerichten Zutritt erhält, aber doch seine Zelte außerhalb der þinghelgi aufschlagen muß.<sup>5)</sup> Wiederum will Haflíði Mársson dem Þorgils Oddason mit Gewalt den Zugang zum Alldinge verwehren (banna þingreið, verja þinghelgina) und er rückt ihm zu solchem Ende mit zwölf Hunderten von Männern entgegen, während jener nur sieben Hunderte bei sich hat; mit Mühe und Not bringt B. Þorlákr ihn durch Androhung des Bannes dahin, auf solches Vorhaben noch im letzten Augenblicke zu verzichten.<sup>6)</sup> Es kommt vor, daß man, um der Gefahr solchen Widerstandes zu entgehen, den gewöhnlichen Weg zum Allding vermeidet und lieber die mühseligsten Pfade durch das wüste Innere der Insel wählt,<sup>7)</sup> oder daß man auch wohl, um einen mächtigen Gegner

1) Njála, 21—23/31—36.

2) Gunnars þ. Þíðrandabana, S. 368; Vatnsdæla, 37/60—61.

3) Ljósvetninga s., 2/8. 4) Hænsnaþóris s., 13/169; vgl. Íslendingabók, 5/8. 5) Hænsnaþóris s., 14/172

6) Sturlunga, I, 19—24/34—44; Landnáma, Viðb. I, 330.

7) Hrafnkels s., S. 11—12.

nicht allzusehr zu erbittern, gleich von vornherein am Dinge seine Zelte außerhalb der Þinghelgi aufschlägt.<sup>1)</sup> Wieder andere läßt man den Gegner zwar zum Ding kommen, aber man sucht ihm wenigstens noch am Dinge den Zutritt zu den Gerichten zu versperren. So sperrt Snorri goði den Þorsteinn Þorgilsson von Rauðimelr am Þórsnessþínge von dem Gerichte ab, um ihn an der Durchführung aller und jeder Rechtssachen zu hindern, die er hier angebracht hatte;<sup>2)</sup> die Folge war freilich die, daß Þorsteinn das Rauðmelíngagoðorð aus dem Dingverbände herauszog und sich sein eigenes Ding im Straumsfjörðr einrichtete. Ähnlich verfährt Þórarinn Þórisson am Hegranessþínge mit Víaglúmr; von vornherein kann er nicht an der Dingstätte selbst, sondern nur in deren Nähe seine Zelte aufschlagen, und als er zum Gericht gehen soll, standen die Gegner beiderseits in voller Schlachtdrängung aufgestellt, nur für einen einzigen Mann eine schmale Gasse lassend; er freilich, schnell entschlossen, formiert seine eigenen Leute in Keilform, und sprengt mit vorgestreckten Speeren in raschem Anlaufe die Gegner.<sup>3)</sup> Am Alldinge aber sehen wir den Hrafnkell goði durch Sám und seine Helfer wirklich so erfolgreich vom Gerichte abgedrängt, daß er nicht einmal hören konnte, was hier gegen ihn vorgebracht wurde, geschweige denn, daß er sich hätte verteidigen können.<sup>4)</sup> Nimmt die gerichtliche Verhandlung einen Verlauf, welche den einen oder anderen Streitteil veranlaßt, alle Hoffnung auf ein günstiges Urteil aufzugeben, so sucht diese allenfalls auch das Gericht mit Gewalt zu sprengen (hleypa upp dómimum); einen derartigen Versuch beabsichtigt Hrafnkell am Alldinge,<sup>5)</sup> beabsichtigen ferner die Kjalleklingar am Þórsnessþínge, in einer Streitsache gegen Illugi svarti,<sup>6)</sup> die Hjaltasynir am Hegranessþínge gegenüber dem Bolli Bollason,<sup>7)</sup> Þorkell Geitisson gegenüber Guðmundr ríki am Vöðluþínge<sup>8)</sup> u. dgl. m. Auch in der berühmten Verhandlung am Alldinge, welche infolge der Njálsbrenna geführt wurde, greift der rechtskundige Þórhallr Ásgrímsson in demselben Augenblicke zu den Waffen, in welchem er erkennt, daß der Prozeß infolge eines bei seiner Führung begangenen Formfehlers verloren ist, und es kommt zu einem Kampfe, in welchem eine Menge von Leuten fällt.<sup>9)</sup> Am

<sup>1)</sup> Ljósvefninga s., 26/93.

<sup>2)</sup> Eyrbyggja, 56/104—5.

<sup>4)</sup> Hrafnkels s., S. 18.

<sup>6)</sup> Eyrbyggja, 17/19—20.

<sup>8)</sup> Ljósvefninga s., 11/31.

<sup>3)</sup> Víaglúma, 24/386—7.

<sup>5)</sup> ebenda, S. 18.

<sup>7)</sup> Laxdæla, 81/342.

<sup>9)</sup> Njála, 146/244 und fgg.



Vöðluþíngi erklären einmal Þorvarðr Þorgeirsson und Önundur Þorkelsson, beide Goden, gleich von vornherein, ihre Sache nicht mit prozessualischen Mitteln, sondern mit Waffen in der Hand führen zu wollen, und die Vermittlung dritter bringt es mit Mühe dahin, daß es nicht zum Kampfe, aber freilich auch nicht zu einer gerichtlichen Verhandlung kommt.<sup>1)</sup> Hafliði Mársson sucht gleichfalls dem Þorgils Oddason gegenüber das Gericht zu sprengen, und wird über diesem Versuche selber verwundet; da er wegen dieser Verletzung sofort Klage stellen will, gelingt es trotz dreimaliger Versuche nicht, ein Gericht an dem dafür hergebrachten Orte niederzusetzen; da ziehen sich endlich die Richter, soweit solche überhaupt dem Hafliði anhängen, an einen anderen, geschützten Ort zurück und sprechen hier ihr Urteil.<sup>2)</sup> U. dgl. m. War dann glücklich der Sieg erstritten, und die Acht über den Gegner verhängt, so war endlich erst noch nicht alles gewonnen; es galt noch in der Heimat des Verurteilten den féránsdómr, d. h. das Exekutionsgericht, zu halten, und auch bei dieser Gelegenheit war wieder von einem einigermaßen mächtigen Gegner bewaffneter Widerstand zu erwarten;<sup>3)</sup> mit zwei Hunderten von Leuten zieht z. B. Hafliði aus, um an Þorgils die Acht zu vollstrecken, und mit vier Hunderten tritt dieser ihm entgegen; nur dem ebenso klugen wie energischen Dazwischentreten anderer gelingt es, einem blutigen Kampfe vorzubeugen.<sup>4)</sup> Zu einem ähnlichen Konflikte gibt der féránsdómr Veranlassung, welcher abgehalten werden soll, nachdem Önundur Þorkelsson und Þorvarðr Þorgeirsson am Alldinge verurteilt worden waren, und auch diesmal wird der wirkliche Ausbruch des Kampfes nur durch die kräftige Einsprache dritter vereitelt;<sup>5)</sup> der féránsdómr aber, welcher nach der Verurteilung des Klængr Narfason zu Hrísey gehalten werden soll, scheidet kläglich an dem Widerstande, welchen Víaglúmr mit acht Hunderten von Leuten leistete.<sup>6)</sup> Aber nicht bloß bei der Führung von Rechtssachen kam es zu derartigen Ausbrüchen der Gewalttätigkeit; wir erfahren vielmehr, wie Víaglúmr am Vöðluþíng einmal, als er kam die leið zu heiligen, ohne weiteres angegriffen wird, bloß aus Rache wegen Vorgängen, die mit dieser Versammlung nicht das mindeste zu schaffen hatten,<sup>7)</sup> wie die Kjalleklíngar einmal einen blutigen Kampf am

1) Sturlúnga, III, 11/134.

2) ebenda, I, 18/30—31; Landnáma, Viðb. I, 329—30.

3) Hrafnkels s., S. 19.

4) Sturlúnga, I, 18/32—34.

5) ebenda, III, 11/134—35.

6) Víaglúma, 27/393—4.

7) ebenda, 27/394—5.

Þórsnessþíngur nur dadurch veranlassen, daß sie die ungewöhnliche Heiligkeit nicht anerkennen wollen, welche die Þórsnesingar ihrer Dingstätte beilegte,<sup>1)</sup> außerhalb der Dingversammlung sehen wir einmal die Buße für einen erschlagenen Sklaven (þrælsgjöld), deren Überbringung als eine Verhöhnung des Herrn angesehen wurde, mit einem Gefolge von 80 Männern überbracht, und mit einer ähnlichen Anzahl die Ankunft der Gegner erwartet, wobei dann ein blutiger Kampf sich entspinnt, obwohl die Häupter beider Scharen ursprünglich gesetzlich zu verfahren vorgehabt hatten;<sup>2)</sup> am Alldinge aber sehen wir den Þórðr Ingunnarson Anstand nehmen, von seiner Frau sich zu scheiden, weil er hier eine Anzahl vornehmer Männer anwesend weiß, welche die Sache übel aufnehmen möchten, wiewohl hinterher seine Befürchtung für diesmal sich unbegründet erweist.<sup>3)</sup> Bei wichtigen politischen Fragen vollends, welche eine lebhaftere Parteilung im ganzen Lande hervorriefen, war stets die Gefahr vorhanden, daß Gewalt an die Stelle des Rechts und der ruhigen Verhandlung trete. Wiederholt und in sehr auffälliger Weise tritt dergleichen im Verlaufe der Bekehrungsgeschichte der Insel zutage. Als Þorvaldr víðförli und B. Friedrich den Glauben am Alldinge zu verkünden versuchten, scheint man sich heidnischerseits allerdings noch auf eine energische Abwehr in Worten beschränkt zu haben; am Hegranessþíngur dagegen wurde den beiden bereits so entschieden gewaltsamer Widerstand entgegengesetzt, daß sie nicht einmal den Zutritt zur Dingstätte erlangen konnten.<sup>4)</sup> Einige Jahre später verkündigte der deutsche Missionär Dankbrand am Alldinge den Glauben, und auch bei dieser Gelegenheit soll ihm der Zutritt zur Dingstätte streitig gemacht worden sein, freilich, wie es scheint, mehr aus Privatgründen als aus religiösem Fanatismus.<sup>5)</sup> Wiederum etwas später kommt es am Alldinge zu einem neuen Zusammenstoße zwischen den Christen und Heiden, wobei ein Teil den Glauben des andern lästert und verhöhnt; bei dieser Gelegenheit spricht Hjalti Skeggjason am lögberg seinen bekannten Spottvers, und da infolgedessen gegen ihn eine Klage auf Gotteslästerung erhoben wird, kommt es zu einem

1) Eyrbyggja, 9/10—11.

2) ebenda, 43—44/79—84.

3) Laxdæla, 35/136.

4) Kristni s., 4/7—8; Þorvalds þ., 5/44—45 und 8/47; Ólafs s. Tryggvasonar, 134/269—70 und 137/272—3 (FMS. I); Flbk. I, 270—1.

5) Njála, 103/160; die Kristni s., 7/12, Ólafs s. Tryggvasonar, 216/202 (FMS. II) und Flbk. I, 424, wissen nichts von dem drohenden Angriffe.

gewaltigen Tumulte;<sup>1)</sup> das Gericht konnte nicht am gewöhnlichen Orte gehalten werden, und mußte schließlich auf der Brücke über die Öxará Platz nehmen, wo dasselbe von Bewaffneten geschützt wurde, die beiderseits die Zugänge zur Brücke besetzten, und ein Referent war nur mit Mühe aufzutreiben, der es wagte, den gefährlichen Antrag auf Landesverweisung zu formulieren. Schlimmer noch ging es her, als im Jahre 1000 die Mission von Gizurr hvíti und eben jenem Hjalti neuerdings aufgenommen wurde. Von vornherein hatten diese alle mögliche Schwierigkeit, nach ihrer Landung auf Island auch nur die nötigen Pferde zu erhalten, um zum Alldinge zu reiten, weil ihnen die Dingleute der heidnisch gesinnten Häuptlinge alle und jede Hilfeleistung versagten;<sup>2)</sup> später wird zwar Hjalti im Laugarðalr zurückgelassen, weil er als Landesverwiesener keinen Zutritt zur Dingstätte hatte, und zunächst ein gütlicher Vergleich versucht werden wollte, aber da sich zeigt, daß die heidnische Partei den Christenleuten überhaupt diesen Zutritt gewaltsam verwehren wollte (verja þíngvöllinn), schloß er sich mit seinen Begleitern diesen wieder an, um beim Kampfe nicht zu fehlen. Man ließ die sämtlichen Verwandten und Befreundeten, welche bereits am Ding sich eingefunden hatten, zur bewaffneten Einholung der Ankommenden aufbieten, und wirklich kamen diese so zahlreich, daß man in voller Schlachtordnung auf der Dingstätte einreiten konnte; da andererseits auch die Heidenleute sofort zu den Waffen griffen, schien ein allgemeines Gefecht unvermeidlich; doch gelang es der Vermittlung besonnener Männer für diesmal noch die Ruhe zu erhalten.<sup>3)</sup> Als dann am folgenden Tage die Christen nach Anhörung einer Messe in voller Prozession, zwei Kreuze voran und ihre Geistlichen in vollem Ornate mitnehmend zum lögberg zogen und hier unverhohlen den Übertritt zum neuen Glauben forderten, brach freilich neuerdings ein gewaltiger Lärm los; man sagte sich gegenseitig die Rechtsgenossenschaft auf und wandte sich beiderseits mit Gelübden und

<sup>1)</sup> Am ausführlichsten behandelt den Vorgang die *Kristni s.*, 9/16—17, *Ólafs s. Tryggvasonar*, 217/207—8 und *Flbk. I*, 426—7; kürzer die *Íslendingabók*, 7/10—11 und nach ihr *Oddr*, 37/298 (FMS. X; die ed. Munch, 30/33 enthält die Stelle nicht) und *Laxdæla*, 41/180, sowie die *Njála*, 103/160, welche überdies in der Chronologie irrt.

<sup>2)</sup> *Kristni s.*, 11/20—21; *Ólafs s. Tryggvasonar*, 228/234 (FMS. II) und *Flbk. I*, 422; *Landnáma*, V, 8/298—99.

<sup>3)</sup> *Kristni s.*, 11/21; *Ólafs s. Tryggvasonar*, 228/234—5 und *Flbk. I*, 442; ferner *Íslendingabók*, 7/11; *Njála*, 105/163; *Oddr*, 37/298—99 (FMS. X, folgt wieder dem Ari; vgl. auch *Theodoricus monachus*, cap. 12.

Opfern an die Gottheit, um den Sieg in dem bevorstehenden Kampfe sich zu sichern. Es bedurfte des klugen und beredten Eingreifens des Gesetzesprechers Þorgeirr Ljósvetnínagoði und seiner umsichtigen Unterstützung durch ernsthafte Patrioten, um die Existenz des Staates und die Erhaltung des Friedens zu sichern.<sup>1)</sup> In späterer Zeit sind es sodann die Versuche der norwegischen Könige, auf Island sich festzusetzen, welche zu ähnlichen Erschütterungen des Dingfriedens mehrfach führten; bei ihnen tritt indessen, da stets isländische Häuptlinge als Helfershelfer bei jenen Plänen benützt wurden, die politische Parteilung gegenüber den rein persönlichen Eifersüchteleien unter den verschiedenen mächtigeren Männern auf der Insel durchaus in den Hintergrund. — Die Häufigkeit derartiger Kampfszenen am Dinge war übrigens eine so bedeutende, daß der Übergang zur Gewalt geradezu ein Faktor war, mit welchem jedermann zu rechnen hatte, der am Dinge etwas zu suchen hatte. Je nach der Gemütsart und den Machtverhältnissen des Gegners hatte man unter Umständen von vornherein zu erwarten, daß derselbe seine Sache eher mit den Waffen als im ruhigen Rechtsgange führen werde; je nach dem Maße von Vertrauen, welches man auf die Gerechtigkeit und Durchführbarkeit der eigenen Sache hatte, konnte man auch wohl selbst dazu kommen, die Rätlichkeit einer gewaltsamen Unterbrechung der Verhandlungen sich ins Auge zu fassen. Oben wurde bereits erwähnt, wie Önundr und Þorvarðr einmal am Vöðluþíngi geradezu erklären, statt durch legale Mittel (lögvörn) ihre Sache durch den Kampf entschieden sehen zu wollen; einen anderen Beleg derartiger Sinnesart gewährt aber der Prozeß, welcher durch die Njálsbrenna veranlaßt ist. Die Kläger sowohl als die Beklagten erbitten sich im weitesten Umfange die Hilfe mächtiger Häuptlinge, und auf die Frage, welcher Art von Hilfe man denn eigentlich bedürfe, erhält Snorri goði von Ásgrímr Elliðagrímsson zur Antwort, am meisten bedürfe man guter Waffen und rüstiger Streiter für den Fall, daß es zum Kampfe komme am Alldinge; Snorri selbst sieht mit aller Bestimmtheit voraus, daß ein Gefecht unvermeidlich sei und benimmt sich mit der Klagspartei schon im voraus über die dabei zu beobachtende Haltung und einzunehmende Stellung.<sup>2)</sup> Da Bolli Bollason, ein angesehenener Häuptling aus dem Westlande, am Hegrannessþíngi

1) Kristni s., 11/21—25; Ólafs s. Tryggvasonar, 228—29/235—44 und Flbk. I, 442—47; Íslendingabók, 7/11—13 und Oddr, 37/299—300; Njála, 106/164—5.

2) Njála, 140/227—8.

eine Klage zu stellen hat, bittet er den nordländischen Häuptling Arnórr kerlingarnef um seine Unterstützung, und dieser sagt sie zu mit der Bemerkung, die Gegner würden sich voraussichtlich mehr mit Mitteln der Gewalt als des Rechtes verteidigen (munu þeir þetta mál meirr verja með kappi enn réttindum);<sup>1)</sup> so geschah es denn auch in der Tat, und es wurde hinterher als eine gewaltige und ganz ungewöhnliche Leistung gepriesen, daß Bolli es vermocht habe, in einem fremden Landesviertel einen mächtigen Gegner zur Verurteilung zu bringen.<sup>2)</sup> Die Macht der in jeder Gegend einheimischen Geschlechter, selbst wieder auf der Zahl und Streitbarkeit der sich wechselseitig in allen Beziehungen unterstützenden Angehörigen beruhend, war es eben, welche allen Fremden gegenüber den Ausschlag zu geben pflegte;<sup>3)</sup> ein Sturm, welcher den rechtzeitigen Zuzug eines Teiles der Verwandten oder sonstigen Anhänger verhindert, der Untergang eines Schiffes, auf welchem solche bei schlimmer Witterung dennoch die Fahrt versuchen, kann geradezu für die Wendung entscheidend werden, welche die Verhandlungen am Dinge nehmen.<sup>4)</sup> Man wählt, soweit überhaupt eine Wahl verstatet war, bei Anstellung einer Klage auch wohl schon von vornherein dasjenige Ding, an welchem man dieselbe anhängig macht, mit Rücksicht auf den Umstand aus, daß man an demselben möglichst viele, der Gegner aber möglichst geringe Unterstützung zu erwarten hatte,<sup>5)</sup> und wirklich waren es gerade die Gefahren, denen jeder sich auszusetzen hatte, der an einem fremden Dinge eine Rechtssache durchzuführen hatte, in erster Linie gewesen, welche den Þórðr gellir bestimmt hatten, auf die Einführung einer geordneten Bezirksverfassung im Lande zu dringen;<sup>6)</sup> eine Neuerung, welche zwar die Gefahren des rechtlosen Gebahrens etwas milderte, aber keineswegs beseitigte. Man hatte sogar einen eigenen technischen Ausdruck für den Dingbesuch mit zahlreich gesammelter Mannschaft (fjölmenna til þings),<sup>7)</sup> um den Dingfrieden aber kümmerte sich selten jemand, außer etwa zum Scheine, wenn es galt, durch die Berufung auf ihn einem Kampfe vorzubeugen, von dem man sich keinen guten Erfolg verspricht. Die Sturlunga bietet für solche

1) Laxdæla, 81/340—42.      2) ebenda, 82/344.

3) vgl. z. B. Eyrbyggja, 9/10.

4) ebenda, 17/19—20; Víaglúma, 24/386.

5) Víaglúma, 24/385—6.

6) Íslendingabók, 5/8.

7) vgl. z. B. Ljósvefninga s., 2/8; 3/10; Laxdæla, 81/342.

Scheinheiligkeit einen klassischen Beleg.<sup>1)</sup> Am Alldinge des Jahres 1120 standen zahlreiche Haufen von Dingleuten um die Kirche herum, in welcher man die Pétrsmessa, d. h. das Fest Peters und Pauls (29. Juni) feierte. Þorgils Oddason zeigt nicht übel Lust, den Hafliði Mársson anzugreifen, wird aber von seinem eigenen Genossen, Böðvarr Ásbjarnarson, auf den dreifachen Friedensbruch aufmerksam gemacht, den er damit begehen würde, indem die Heiligkeit des Dinges (þinghelgi), der Kirche (kirkjuhelgi) und des hohen Festes (dagshelgi) gleichzeitig jede Gewalttat verbiete. Die Mahnung hat Erfolg; als aber hinterher Þorgils über die ungewohnte Frömmigkeit des Böðvarr seine Bemerkungen macht, erklärt dieser gerade heraus, daß er lediglich wegen der ungünstigen Stellung der eigenen Leute zu den Gegnern vom Kampfe abgemahnt habe, dagegen sich weder um Dingfrieden noch Kirchenfrieden bekümmert haben würde, wenn er auf siegreichen Ausgang des Kampfes hätte rechnen können. Höchstens nehmen sich unbeteiligte Dritte allenfalls einmal um den Dingfrieden an, wie solche auch fern vom Dinge manchmal im Interesse des gemeinen Landfriedens ihre Stimme erheben; es kommt vor, daß solche durch die Drohung, dem unterdrückten Teile oder auch der Partei, welche sich friedfertiger erweisen würde, mit der eigenen Waffenmacht zu Hilfe zu kommen, den streitenden Teilen geradezu den Frieden oder auch irgend welchen Vergleich aufzwingen. So legt sich z. B. in der Streitsache, welche Bolli Bollason am Hegranessþinge durchzuführen hat, dessen Freund Arnórr ins Mittel, als die Gegner den Prozeß gewaltsam unterbrechen wollen; er beschränkt sich indessen, ohne irgendwie in der Sache selbst Partei zu ergreifen, auf die Forderung, daß dem Rechtsgange sein freier Lauf gelassen werde, und setzt dieses sein Verlangen durch vermittelst der Drohung, dem Bolli helfen zu wollen, wenn man von der Gewalttätigkeit nicht ablasse.<sup>2)</sup> Als einmal am Þórsnessþinge zwischen den Þórsnesíngar und Kjalleklíngar ein erbitterter Kampf ausbricht, legen sich die Skógstrendíngar ins Mittel (ganga í milli); durch das Versprechen, dem Teile zu helfen, der ihnen zu Liebe vom Kampfe abstehe wolle, bringen sie die Parteien zunächst tatsächlich auseinander, obwohl ein Friedensgelöbnis (grið) vorläufig noch nicht erzielt wird, und erst hinterher bringt Þórðr gellir, von beiderseitigen Freunden zu Hilfe gerufen, ein solches und weiterhin

<sup>1)</sup> Sturlunga, I, 17/28—30.

<sup>2)</sup> Laxdæla, 81/342.

auch ein Kompromiß auf seinen Schiedsspruch zustande.<sup>1)</sup> Ebenso wird ein Kampf, der an derselben Dingstätte zwischen Illugi svarti und Þorgrímur Kjallaksson ausbricht, durch Snorri goði und andere Dinggenossen getrennt und ein Friedensgelöbniß der Parteien erlangt;<sup>2)</sup> nicht minder treten auch bei einem Kampfe, der ebenda zwischen Snorri goði und Þorsteinn Rauðmelíngagoði sich entspinnt, die beiderseitigen Freunde ins Mittel und wissen zunächst ein Friedensgelöbniß zu erreichen, dem noch am Dinge selbst ein endlicher Vergleich (sætt) folgt.<sup>3)</sup> Als wegen des an Njáll verübten Mordbrandes am Alldinge gefochten wurde, trat Snorri goði, nachdem er dem Kampfe eine Weile zugesehen hatte, nach einer zuvor schon mit der Klagspartei getroffenen Abrede ins Mittel, von dem Gesetzesprecher Skapti unterstützt; auch Síðuhallr, der sich doch entschiedener noch als Skapti der beklagten Partei angeschlossen hatte, schließt sich ihm jetzt an, um dem allgemeinen Kampfe ein Ende zu machen, und es gelingt auf diese Weise, für die Dauer der Dingversammlung ein Friedensgelöbniß zu erreichen, unter dessen Schutz dann über einen endlichen Vergleich verhandelt wird. Síðuhallr, der mächtigsten Häuptlinge einer, der selber in dem Kampfe einen seiner Söhne verloren hat, spricht dennoch in beweglichen Worten zum Frieden und erklärt sich sogar bereit, auf alle Buße für diesen seinen Sohn zu verzichten, wenn ein Vergleich dadurch erkaufte werden könne. Teils sein Beispiel, teils die gütliche Zusprache des Snorri bringt in der Tat den überwiegenden Teil der Klagspartei dazu, in einen Vergleich zu willigen, während Kári Sölmundarson und Þorgeirr Skorargeirr schlechthin unversöhnlich bleiben und von der Einigung sich ausschließen; die Sache wird sofort dem Schiedsspruche von zwölf Männern unter Snorri goði als Obmann anheimgegeben, und dieser fällt, nach vorgängiger möglicher Abgleichung der gegenseitig zugefügten Verletzungen auf eine Reihe von Geldzahlungen und Landesverweisungen. Dem Síðuhallr aber schoß, um seinen Edelmut zu ehren, die Gesamtheit der Dingleute aus freien Stücken für seinen Sohn ein Wergeld zusammen, welches den vierfachen Betrag der gewöhnlichen Zahlung erreichte.<sup>4)</sup> Nicht minder wurde oben bereits erwähnt, wie einmal Hafliði Mársson, als er dem Þorgils Oddason mit Gewalt den Zutritt zum Allding verwehren wollte, nach mehr-

<sup>1)</sup> Eyrbyggja, 9—10/10—11.

<sup>2)</sup> ebenda, 17/19—20.

<sup>3)</sup> ebenda, 56/104—5.

<sup>4)</sup> Njála, 146/246—51.

fachen vergeblichen Vermittlungsversuchen schließlich dadurch bestimmt wird, sich friedlich zu verhalten, daß B. Þorlákur ihm und den Seinigen für den Weigerungsfall den Bann androht;<sup>1)</sup> wie in einem anderen Falle, da es sich unter denselben Gegnern um die Haltung eines feralsdómr handelt, der drohende Kampf ebenfalls durch die Dazwischenkunft Dritter vermieden und die Haltung des Gerichts an einen Ort verlegt wurde, der beiden Teilen erlaubte, sich den Sieg zuzuschreiben;<sup>2)</sup> wie endlich in dem Rechtsstreite zwischen Önundur Þorkelsson und Þorvarðr Þorgeirsson einerseits und Eyjólfur Hallsson andererseits zunächst am Vöðluþing durch die energische Interzession des Guðmundr dýri der drohende Ausbruch eines Kampfes verhindert und dann nachdem die Verurteilung der beiden ersteren am Alldinge erfolgt war, ein weiterer Kampf, der über dem Versuche des Eyjólfur, den feralsdómr zu halten, in Aussicht stand, durch die kategorische Erklärung desselben Mannes abgeschnitten wurde, denjenigen Teil selber angreifen zu wollen, der seinem Friedensgebote sich nicht fügen würde.<sup>3)</sup> U. dgl. m. Unruhig genug ging es nach allem dem zu an den Dingversammlungen, und es wird uns ausdrücklich berichtet, daß der eben genannte Guðmundr dýri das Vöðluþing einmal förmlich abschaffte, weil daselbst so gewaltige Kämpfe überhand zu nehmen begannen, wie sie sonst nur am Alldinge stattzufinden pflegten,<sup>4)</sup> dann daß schon um zwei Jahrhunderte früher die Bauern das Sunnadalsþing im Ostlande eingehen ließen, und zwar aus ganz ähnlichen Gründen.<sup>5)</sup> Indessen wird man immer im Auge behalten müssen, daß Vorkommnisse dieser Art, wenn auch nicht gerade selten, doch keineswegs die Regel bildeten. Gewöhnliche Rechtssachen gewöhnlicher Menschen liefen sicherlich der Regel nach vollkommen ruhig und geordnet ab, und nur dann, wenn ungewöhnlich selbstwillige Naturen, oder wenn die mächtigeren Häuptlinge des Landes aneinander gerieten und der Ehrgeiz mit ins Spiel kam, einem Nebenbuhler nicht zu weichen, ihn vielmehr wo möglich in auffälligster Weise zu demütigen, nur dann konnte es zu Auftritten wie den oben geschilderten kommen. Aber freilich boten jene ordnungsmäßig verlaufenden Verhandlungen der Sage wenig anziehendes, und in den uns erhaltenen Geschichtsquellen treten darum die Berichte über die allein dramatisches

<sup>1)</sup> Sturlunga, I, 24/43.

<sup>2)</sup> ebenda, I, 18/32—34.

<sup>3)</sup> ebenda, III, 11/134—5.

<sup>4)</sup> ebenda, 13/140.

<sup>5)</sup> Vápnfirðinga s., S. 22.



Interesse zeigenden stürmischeren Dingkämpfe ganz ungebührlich breit hervor; zu einem vollständigen Bilde des lebendigen Treibens am Dinge gehören indessen jene wilden und ungeordneten Ausbrüche der Unbotmäßigkeit gegen alle staatliche Zucht ganz ebensogut wie der regelmäßige Gang des Verfahrens, welchen wir in unseren Rechtsquellen geschildert finden.

### § 11. Das Allding.<sup>1)</sup>

Im Jahre 930 etwa durch Úlfljótr eingesetzt, wurde das Allding (alþíng, alþíngi) bis zu seiner schließlichen Aufhebung im Jahre 1800<sup>2)</sup> im wesentlichen stets an derselben Stelle gehalten, in der Nähe des Hofes nämlich, welcher noch bis auf den heutigen Tag herab den Namen Þíngvellir trägt, und hart am Ufer der Öxará, nach welcher die Versammlung in der Zeit der norwegischen und der Dänenherrschaft den Namen des Öxarárþínges erhielt. Allerdings berichtet eine der verlässigeren älteren Sagen, daß das Allding um das Jahr 965 in der Nähe des Berges Ármannsfell gehalten worden sei,<sup>3)</sup> und es läßt sich diese Angabe, was man mit Unrecht bestritten hat,<sup>4)</sup> recht wohl mit den Worten des Ari vereinigen, daß dasselbe zu seiner Zeit an derselben Stelle sich befunden habe, an welcher es von Úlfljótr niedergesetzt worden sei;<sup>5)</sup> indessen hat doch die Verlegung der Dingstätte, welche damit bezeugt ist, keine erhebliche Bedeutung. Die ganze Umgegend von Þíngvellir besteht aus einem weit ausgedehnten Lavafelde, welches tief zerklüftet, und eben darum den plötzlichsten Umwälzungen ausgesetzt ist. Wir wissen z. B., daß im Jahre 1740 plötzlich die Öxará ausblieb, so daß man acht Tage lang trockenen Fußes deren Bett durchschreiten konnte, worauf dann

1) vgl. Schlegel, Comment., S. LXXXVIII—XCI, wo indessen zwischen alþíng, fjórðungsdomar und lögrétta nicht gehörig geschieden wird; Baldvin Einarsson, S. 20—42; Dahlmann, II, S. 210—25; Keyser, S. 262—7.

2) vgl. das Kanzleischreiben vom 7. Juni 1800, im Lagasafn, VI, S. 445.

3) Hænsnaþóris s., 14/171: en þíngit vas þá undir Ármannsfelli.

4) So Jón Eiríksson, in Jón Árnasons Indledning til den gamle og nye islandske Rættgang, S. 449; Jón Sigurðsson, in seiner Vorrede zu Bd. II der Íslendingasögur, S. XV.

5) Íslendingabók, 3/6: alþíngi vas sett at ráði Úlfljóts oc allra landsmanna, þar es nú es.

ebenso plötzlich der Fluß wieder in seiner früheren Mächtigkeit hervorbrach; <sup>1)</sup> wie leicht konnte da irgend eine Änderung im Laufe der Öxará, irgend ein Einsinken oder irgendwelche Spaltung eines Teiles der Lavadecke, ein Bergschliff u. dgl. m. zu einer vorübergehenden Verlegung der Dingstätte an den Fuß jenes Berges veranlaßt haben. Des Ari Worte scheinen geradezu anzudeuten, daß zwischen des Úlfjótr Zeit und der seinigen eine solche Verlegung stattgefunden habe, welche nur freilich hinterher wieder rückgängig gemacht wurde; die geringe Entfernung aber, welche zwischen jener interimistischen und normalen Dingstätte in Mitte lag, dann auch die kurze Zeit, während deren die erstere gebraucht wurde, erklärt vollkommen genügend, warum derselben in keiner anderen Quelle Erwähnung geschieht. <sup>2)</sup>

Die Zeit, in welcher das Allding zusammentrat, war von anfang an gesetzlich bestimmt; jedoch hat deren gesetzliche Bestimmung im Verlaufe der Zeiten mehrfach gewechselt, und überdies konnte die Dingzeit auch wohl für ein einzelnes Jahr verlegt werden, wenn die lögrétta dies beschloß, und von diesem Beschlusse am nächstvorhergehenden Alldinge vom Gesetzesprecher öffentliche Anzeige gemacht wurde. <sup>3)</sup> Während der Dauer des Freistaates sollte das Allding jederzeit an einem Donnerstage beginnen; aber während dies anfänglich der Tag gewesen war, mit welchem die zehnte Sommerwoche begann, wurde der Termin im Jahre 999 um eine volle Woche weiter hinausgerückt, <sup>4)</sup> und dabei hatte es bis zum Untergange der Republik sein Bewenden. Das Allding begann demnach fortan mit demjenigen Donnerstage, welcher an der Spitze der elften Sommerwoche stand, <sup>5)</sup> und da der erste Sommertag dazumal frühestens auf den 9. und spätestens auf den 15. April fiel, konnte demnach die Versammlung seit dem Jahre 999 nicht vor dem 18. und nicht nach dem 24. Juni beginnen, wie denn auch ein altes Nekrologium ganz richtig zum 18. und 23. Juni beifügt: „Alþingi“. <sup>6)</sup> Gleich nach der Unterwerfung unter Norwegen wurde für den Beginn der Dingzeit ein für allemal ein bestimmter Kalendertag, der Vorabend nämlich des Peter- und

<sup>1)</sup> vgl. Eggert Ólafsson, Reise igjennem Island, S. 881—2.

<sup>2)</sup> vgl. meine akademische Abhandlung über die Hænsnaþóris saga, S. 57—60.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 116/209.

<sup>4)</sup> Íslendingabók, 7/10.

<sup>5)</sup> Konúngsbók, 19/37 und 23/43; Rím begla, I, cap. 8, § 26, S. 42 und IV, cap. 1, § 4, S. 432.

<sup>6)</sup> bei Langebek, Scriptores rerum Danicarum, II, S. 511—12.

Paulstages festgestellt, also der 28. Juni,<sup>1)</sup> und dieser Termin blieb in Kraft, bis durch einen Alldingbeschuß vom 1. Juli 1700 im Zusammenhange mit der Einführung des gregorianischen Kalenders auf der Insel die Seljumannamessa, d. h. der 8. Juli, an dessen Stelle gesetzt wurde;<sup>2)</sup> durch ein königliches Reskript vom 25. Januar 1754 endlich wurde der Beginn des Alldinges auf den 3. Juli zurückverlegt,<sup>3)</sup> und dabei hatte es sein Verbleiben bis zur endlichen Aufhebung des Alldinges.<sup>4)</sup> Die Versammlung sollte aber jederzeit zwei Wochen dauern, welche eben darum als þingvikur, d. h. Dingwochen, bezeichnet wurden;<sup>5)</sup> da überdies die beiden vorhergehenden Wochen zur Hinreise zum Alldinge, und die beiden nachfolgenden zur Heimreise von diesem bestimmt waren,<sup>6)</sup> nahm die Landsgemeinde alles in allem genommen volle sechs Wochen für sich in Anspruch, welche von nahezu allen anderen Rechtsgeschäften freigelassen werden mußten.

Zum Besuche des Alldinges war jedermann berechtigt, dem nicht die Befugnis zum Erscheinen am Ding besonderer Verschuldung wegen entzogen war, wie dies zumal bei allen denen der Fall war, gegen welche in rechtsgültiger Weise eine lýsing wegen sár oder ben vor sich gegangen war; von solchen Leuten sagte man „at þeir eigo eigi þingreitt“ oder „þingvært“, und konnte sich ein solcher, wenn er dennoch am Dinge betroffen wurde, nur dadurch von der auf Landesverweisung lautenden Klage frei machen, daß er nachwies, der Gegner habe jene lýsing nur darum gegen ihn vorgenommen, um ihm den Zutritt zum Dinge zu sperren,<sup>7)</sup> es sei denn, daß er sich an einem Menschen vergriffen hätte, der selber bereits seinen Frieden verwirkt gehabt hatte.<sup>8)</sup> So streng wird an dieser Vorschrift gehalten, daß sogar dann, wenn die Verwundung erst auf der Dingfahrt, und die lýsing wegen derselben erst am Alldinge selbst erfolgt, derjenige, gegen den sie gerichtet ist, das Ding noch

1) Járns., þingfb. I; Jónsbók, I; Rímbeqla, IV, cap. I, § 4, S. 432.

2) Lagasafn, I, 554. 3) ebenda, III, 176—77.

4) vgl. neben der Anmerkung des Herausgebers zur angeführten Stelle der Járnsíða auch Jón Árnason, ang. O., S. 445—449, Langebek, II, S. 511, Anm. b; Dahlmann, II, S. 211, Anm. 3.

5) Konúngsbók, 234/175; Kaupab. 41/449; endlich Ómagb. 7/245—6, welche Stelle in der Konúngsbók fehlt.

6) vgl. die soeben angeführten Stellen.

7) Konúngsbók, 99/174; Víglóði, 39/77—79 und 50/90.

8) Víglóði, 40/80; in der Konúngsbók, 98/174 nur als Referenz.

an demselben Tage verlassen muß;<sup>1)</sup> erfolgt die Verwundung dagegen am Dinge selbst, so tritt die gleiche Folge nicht ein.<sup>2)</sup> Verpflichtet zum Erscheinen waren dagegen die sämtlichen Goden, ferner alle diejenigen, welche eine eigene oder fremde Rechtssache am Ding einzuklagen oder zu verteidigen haben, oder welche in einer hier abhängigen Sache als Zeugen oder Geschworene geladen sind, endlich in gewissem Sinne auch alle diejenigen Bauern, welche die als þingfararkaup bezeichnete Abgabe zu entrichten haben, soferne nämlich ihnen die Verpflichtung obliegt, wenn sie nicht selber erscheinen wollen, von der an und für sich auch ihnen obliegenden Dingpflicht sich eben durch die Entrichtung jener Abgabe loszukaufen.<sup>3)</sup> Doch war dieses Loskaufungsrecht, wie schon gelegentlich zu bemerken war, kein absolutes. Da nämlich der Gode zur Besetzung der lögrétta und der alþingisdómar, dann zur Bildung der vorkommendenfalls von ihm zusammensetzenden goðakviðar einer ziemlichen Anzahl von Dingleuten bedurfte, und überdies der Glanz und die Kraft seines Auftretens am Dinge wesentlich durch die Stärke der Mannschaft bedingt war, die ihn begleitete, so war ihm das Recht zugestanden, seine Angehörigen am Frühlingsdinge zu zahlreichem Besuche des Alldinges aufzufordern, und hatte eine solche Aufforderung zur Folge, daß wenigstens der neunte Mann ihn dahin zu begleiten hatte, wobei die Bestimmung der Personen, welche im gegebenen Falle auszuziehen hatten, nötigenfalls dem Lose anheimgegeben war.<sup>4)</sup> Frei von der Dingpflicht sind hiernach einmal diejenigen Bauern, welche mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse den Zehnt und das þingfararkaup nicht zu entrichten haben, sodann aber auch alle diejenigen, welche als einschichtige Leute leben, ohne eine eigene bäuerliche Wirtschaft zu haben, diese wie jene natürlich nur unter der Voraussetzung, daß sie weder als Kläger oder Beklagte, noch als Zeugen oder Geschworene am Dinge etwas zu suchen haben; die Volkszählung, welche in den Jahren 1102—5 vorgenommen wurde, ergab aber nur 38 Hunderte von steuerpflichtigen Bauern,<sup>5)</sup> also je nachdem man rechnet, 3800 oder

1) Konúngsbók, 105/181; Vígslóði, 44/84.

2) Vígslóði, 57/96.

3) Konúngsbók, 23/45: boendr eru þingheyjendr, ok goðar, ok þeir menn, er þingfarar ok gagna eru heiman kvaddir. Die Stelle ist übrigens weder erschöpfend noch völlig genau.

4) Konúngsbók, 59/107.

5) Íslendingabók, 10/16—17. Frei von der Dingpflicht waren übrigens viel-

4560 solche im Lande. Bei den Dingpflichtigen dagegen wird die Verpflichtung zum Dingbesuche als eine auf dem Bauernhofe ruhende Last behandelt, welche eben darum erfüllt werden mußte, auch wenn dessen Besitzer aus persönlichen Gründen zu deren Erfüllung nicht befähigt war. Weiber z. B. können der Dingpflicht nicht selber genügen, und ebensowenig Männer, welche hohen Alters oder krankheitshalber nicht reisefähig sind; für beide gilt aber als rechtmäßiger Vertreter in der Erfüllung der Dingpflicht der eigene Sohn, Stiefsohn, Schwiegersohn oder Pflegesohn, vorausgesetzt nur, daß derselbe volljährig, geistig gesund und auf dem Hofe domiziliert sei, um dessen Vertretung es sich handelt; für das Weib mag überdies auch noch deren Ehemann eintreten, falls derselbe auf dem betreffenden ihr gehörigen Hofe wohnt.<sup>1)</sup> Abgesehen von diesen von Rechts wegen zugelassenen Vertretern kann aber der Bauer, wenn er erkrankt oder außer Lands geht, sich auch selber einen Vertreter wählen, sei es nun, daß er diesem die ganze Bewirtschaftung seines Hofes überträgt, wesfalls dann dessen gerichtliche Vertretung in der übertragenen Vollmacht von selbst mit eingeschlossen ist, oder daß er nur einem seiner Hausgenossen diese letztere für sich allein überträgt, welchenfalls dann aber eine öffentliche Bekanntmachung der erteilten Vollmacht erforderlich ist;<sup>2)</sup> als selbstverständlich gilt aber auch für diese Fälle, daß der gewählte Vertreter auf demjenigen Hofe domiziliere, den er zu vertreten hat.<sup>3)</sup> Ob dagegen in Bezug auf den Besuch des Alldings jedem Dingpflichtigen verstattet war, auch abgesehen von Fällen einer ehehaften Not, durch einen gewählten Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen, wie dies bezüglich des Brauches der Frühlingsdinge allerdings nachweisbar der Fall war,<sup>4)</sup> steht dahin; wahrscheinlich ist mir indessen solche Befugnis, da bezüglich der Goden wenigstens zahlreiche Belege für dieselbe zu Gebote stehen. Immer hat übrigens der Bauer dem Ersatzmanne, den er statt seiner zum Ding gehen läßt, das Pferd und die Kost

leicht auch alle einwirkjar, sowie sie ja auch nicht als Geschworene berufen werden sollten, *Konungsbók*, 35/62, wenigstens soferne sie nicht ein gewisses größeres Maß an Besitz hatten, ebenda, 77/128 und 89/159; *Vígslóði*, 26/42—3. War doch auch in Norwegen den einwirkjar die Dingpflicht wie die Heerplicht, wenn auch nicht völlig abgenommen, so doch beträchtlich erleichtert; vgl. *GþL*. 131 und 299; *FrþL*. VII, 7.

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 89/160—61; *Vígslóði*, 26/44 und 27/45—6.

<sup>2)</sup> *Konungsbók*, 77/127—8.

<sup>3)</sup> ebenda, 27/52; 35/63.

<sup>4)</sup> ebenda, 56/98; 59/106.

für die Dingreise zu stellen, und dieser sein Ersatzmann bezieht für sein Erscheinen das þingfararkaup, wogegen der Bauer seinerseits von dessen Entrichtung frei wird, ganz wie wenn er in eigener Person zum Ding gekommen wäre;<sup>1)</sup> immer bezieht sich ferner das Vertretungsverhältnis auf die Gesamtheit aller Dingpflichten, und es kann demnach der Vertreter als Nachbargeschworener oder Zwölftgeschworener, als Richter oder als Beisitzer in der gesetzgebenden Versammlung ganz ebensogut ernannt werden, wie dies der Bauer könnte, den er vertritt. Für alle diejenigen Personen nun, welche kraft irgend welcher Verpflichtung, sei es nun auf Grund ihres eigenen Berufs oder in Vertretung anderer, ferner vermöge allgemeiner Dingpflicht oder besonderer Vorladung am Dinge zu erscheinen haben, gilt ganz gleichmäßig die gemeinsame Bezeichnung þingheyjandi oder þinghámaðr. In diesem Sinne kann gesagt werden, þingheyjendir seien die Goden, die Bauern, und alle diejenigen, welche als Zeugen oder Geschworene zur Dingreise aufgefordert seien,<sup>2)</sup> oder kann es von dem, der rechtzeitig zum Dinge kommt, heißen, er sei „þingheyjandi bæði um sín mál ok annarra manna“<sup>3)</sup> während von demjenigen, der um eines Zeugnisses willen zum Ding kommen muß, gesagt wird, er sei „þingheyjandi þess vættis“.<sup>4)</sup> Da die Dingpflicht, wie oben bemerkt, in gewissem Sinne auf dem Hofe ruht, kann ferner von demjenigen, der einen anderen bezüglich seiner Dingpflichten vertritt, gesagt werden, er sei „þingheyjandi fyrir bú annars manns“,<sup>5)</sup> oder „þinghámaðr fyrir bú hans“<sup>6)</sup> u. dgl. m., während es umgekehrt von dem Bauer, der seiner Dingpflicht selber genügt, heißen mag, er sei „þingheyjandi fyrir sitt bú“.<sup>7)</sup>

Die Zeit, in welcher man sich am Alldinge einzufinden, und die Frist, während deren man sich an demselben aufzuhalten hatte, war ein für allemal bestimmt. · Oben wurde bereits bemerkt, daß seit dem Jahre 999 das Ding regelmäßig an dem Donnerstage seinen Anfang zu nehmen hatte, mit welchem die elfte Sommerwoche begann; an eben diesem Tage hatten sich denn auch die sämtlichen Personen einzufinden, welche überhaupt zum Dingbesuche verpflichtet

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 35/63. Auch demjenigen, den der eine oder andere Streitteil als Zeugen oder Geschworenen zum Dinge beruft, muß unter Umständen Pferd und Kost gestellt werden; doch gehört das Nähere in dieser Beziehung nicht hierher, sondern in den Prozeß.

<sup>2)</sup> ebenda, 23/45.

<sup>3)</sup> ebenda, 23/44.

<sup>4)</sup> ebenda, 33/59.

<sup>5)</sup> ebenda, 27/52; 77/128; 89/160—1.

<sup>6)</sup> ebenda, 35/63.

<sup>7)</sup> ebenda, 77/127—8.

waren, oder am Dinge etwas zu suchen hatten.<sup>1)</sup> Zu erscheinen haben aber an jenem Tage zunächst die Goden, und zwar müssen sie die Dingstätte erreicht haben, noch ehe die Sonne dieselbe verläßt; bleibt ein solcher aus, ohne sich durch die ehehafte Not entschuldigen zu können, so trifft ihn nicht nur eine Buße von drei Mark, sondern er hat auch sein Godord verwirkt, für dessen einstweilige Führung die beiden samþingisgodar sofort aus der Zahl seiner Dingleute einen bestimmen sollen. An demselben Tage müssen aber auch alle anderen Dingbesucher eintreffen, wenn sie an ihren Rechten in Bezug auf die Dingversammlung nichts einbüßen wollen, doch wird ihnen in Bezug auf gewisse Rechte und Pflichten auch wohl noch eine kurze Respitfrist vom Gesetze gewährt. Diejenigen nämlich, welche zwar nicht am ersten Donnerstage, aber doch längstens noch am ersten Sonntage der Dingzeit sich einfinden, sollen zwar keinen Anspruch auf den Bezug des þingfararkaup mehr haben, aber doch dieses auch nicht zu entrichten schuldig sein; sie gelten ferner als ebensogut berechtigt in eigener wie in fremder Sache am Dinge aufzutreten, wie wenn sie bereits beim Beginne des Dings zugegen gewesen wären, und sogar zu Richtern können sie ernannt werden, wenn sie anders noch vor der Ernennung der Richter eingetroffen sind, welche regelmäßig am ersten Freitage der Dingzeit vor sich ging; sie werden endlich auch insoferne als rechte Dingbesucher angesehen, als sie ganz wie die rechtzeitig Erschienenen verpflichtet sind, das Ding nicht vor dessen rechtsförmlichem Schlusse zu verlassen. Ja in einem Falle sollen solche Spätlinge sogar noch zum Bezuge des þingfararkaup berechtigt sein, dann nämlich, wenn sie am Dinge noch zu einer Funktion als Richter oder Geschworene verwendet werden. Dagegen gelten diejenigen, welche erst nach dem ersten Sonntage der Dingzeit erscheinen, in allen und jeden Beziehungen als gar nicht erschienen; sie können darum das Ding nach ihrem freien Belieben jederzeit wieder verlassen, sie bekommen aber auch kein þingfararkaup, und müssen vielmehr umgekehrt solches entrichten; sie können ferner am Dinge mit Erfolg weder in eigener noch in fremder Seche auftreten, und vermögen sie demnach weder eine Klage noch eine Verteidigung zu führen, während zugleich ihre Aussage als Zeuge oder ihr Spruch als Geschworener schlechthin ungültig ist. Bezüglich der Streittheile sowohl als bezüglich derjenigen, welche zum Behufe der Beweisführung in

<sup>1)</sup> Das Folgende nach der Konúngsbók, 23/43—44.

einer fremden Rechtssache vorgeladen sind, geben ein paar weitere Stellen noch teils Einschränkungen, teils aber auch weitere Ausführungen dieser Bestimmungen an die Hand. Einerseits nämlich wird der Fall noch speziell ins Auge gefaßt, da die Tatsache, welche ein Klagerecht begründet, erst so kurz vor dem Beginne des Alldinge sich ereignet hat, oder dem Klagberechtigten doch erst so kurz vor diesem Zeitpunkte bekannt geworden ist, daß es diesem schlechthin unmöglich war, früher als nach dem ersten Sonntage in der Dingzeit zum Dinge zu kommen. In diesem Falle soll der Klagsberechtigte, den ja hier keinerlei Schuld trifft, trotz seiner verspäteten Ankunft am Dinge seine Klage doch noch an diesem durchzuführen befugt sein, wenn er nur noch frühzeitig genug eintrifft, um die zu seiner Beweisführung nötigen Personen laden zu können, ehe noch die Gerichte ihre Sitzungen beginnen; nur verliert freilich ein derartiger Kläger die Möglichkeit, von dem an und für sich ihm zustehenden Rechte der Rekusation von Richtern Gebrauch zu machen, da der für diesen Teil des Verfahrens bestimmte Termin bereits verstrichen ist.<sup>1)</sup> Andererseits wird aber auch die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß die Zeugen, welche jemand behufs einer Beweisführung zum Erscheinen am Dinge aufgefordert hat, hier nicht, oder doch nicht rechtzeitig sich efinden;<sup>2)</sup> da nämlich die einfache Konsequenz der obigen Regeln, vermöge deren der zu spät Kommende als nicht gekommen galt, und somit das von ihm abzulegende Zeugnis nicht abgelegt werden konnte, in diesem Falle nicht zum Nachteile des Ausbleibenden, resp. zu spät Kommenden, sondern zum Nachteile des Streittheiles ausschlug, der ihn vorgeladen hatte, und der doch seinerseits an dem Ausbleiben oder der Verspätung völlig unschuldig war, galt es für diesen Fall teils eine Ergänzung, teils eine Beschränkung der sonst geltenden Regeln zu gewähren. Da wird nun zunächst bestimmt, daß gegen den ausgebliebenen Zeugen eine Klage auf Landesverweisung begründet sein solle, von welcher nur der Be-

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 24/45—46; die Emendation: „at gagna mætti fyrr til kveðja“ für „ganga“, wie sie in der ed. Arnamagn. I, S. 27 vorgeschlagen und in Vilhjálmr Finsens Übersetzung, S. 45 stillschweigend akzeptiert wird, ist unzweifelhaft richtig. Die Rekusation der Richter erfolgte übrigens stets am ersten Samstage der Dingzeit, ebenda, 24/45, während der Zeitpunkt für die Sitzungen überhaupt nicht ein für allemal gesetzlich bestimmt war, ebenda, 28/52.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 32/55—57. Die Stelle spricht freilich nur von den stefnuvátтар; indessen dürfen ihre Bestimmungen doch wohl generalisiert werden, wie denn auch ihre Überschrift ganz allgemein lautet: „Ef vátтар sitja heima“.



weis der ehhaften Not frei mache; außerdem wird aber auch gestattet, daß, wenn auch nur ein einziger von den geladenen Zeugen rechtzeitig erschienen ist, dieser für sich allein sein Zeugnis abgeben dürfe, vorausgesetzt, daß erstens durch Zeugen bewiesen wurde, daß auch die übrigen in gehöriger Weise zum Erscheinen am Dinge aufgefordert worden seien, und daß zweitens die Aussage jenes allein erschienen Zeugen durch die auf Ehrenwort abgegebene Erklärung von fünf Männern unterstützt sei, daß die Ausgebliebenen zur Abgabe desselben Zeugnisses verpflichtet gewesen seien, wie solches der Erschienenen abgegeben habe. Für den Fall aber, da alle Zeugen ausbleiben, wird ein anderes Auskunftsmittel geboten; es mag nämlich solchenfalls der Spruch von fünf Geschworenen darüber erbracht werden, ob wirklich die angegebenen Zeugen zur Abgabe des in Frage stehenden Zeugnisses verpflichtet gewesen seien, vorausgesetzt nur, daß die an sie erlassene Aufforderung zum Erscheinen auch hier wieder durch Zeugen erwiesen werden kann, ja es wird sogar für den unglücklichen Fall, da die Zeugen, welche über diese Aufforderung auszusagen hätten (kvaðarvátta), auch ihrerseits ausbleiben, wiederum deren Ersetzung durch Geschworene gestattet. Endlich wird an einer dritten Stelle auch noch der andere, dem soeben besprochenen ganz analog gestaltete Fall behandelt, da die Geschworenen ausblieben, obwohl sie richtig ernannt und zum Erscheinen am Dinge aufgefordert worden waren.<sup>1)</sup> Die Klage gegen die Ausgebliebenen soll in diesem Falle nicht schlechthin auf Landesverweisung gehen, sondern in jedem einzelnen Falle auf diejenigen Rechtsfolgen, welche die Verurteilung in der Hauptsache für den betreffenden Streitteil selbst nach sich gezogen haben würde; dagegen entschuldigt auch hier nur der Beweis der ehhaften Not, oder allenfalls auch der Beweis der Unrechtmäßigkeit der Berufung zum Geschworenendienste. In der Hauptsache aber mag derjenige, dem ein Geschworener ausbleibt, sich damit helfen, daß er für den Ausgebliebenen selbst einen Ersatzmann beruft; dies ein Ausweg, der beim Zeugnisse der Natur der Sache nach ausgeschlossen war, da dieses eben nur von denjenigen Personen abgelegt werden konnte, welche seinerseits bei dem zu bezeugenden Vorgange oder Tatbestande als Urkundspersonen rechtsförmlich zugezogen worden waren, und somit jede Vertretung durch Ersatzleute ausschloß.

Über die Hegung des Alldinges (alþíngishelgun) ist im

<sup>1)</sup> Konungsbók, 34/60—61.

vorigen Paragraph bereits das Nötige bemerkt worden, und kann demnach nunmehr zur Betrachtung der am Alldinge zu erledigenden Geschäfte übergegangen werden. Es empfiehlt sich, dabei zuvörderst von der Tätigkeit der am Dinge niedergesetzten Ausschüsse zu sprechen, von der lögrétta also und den alþíngisdómar, sodann aber einen Blick auf die übrigen Geschäfte zu werfen, welche durch eine minder geordnete und spontanere Tätigkeit der einzelnen, sei es nun Priester oder Häuptlinge, vermittelt wurden, gleichviel übrigens, ob dabei das lögberg oder ein anderer Ort innerhalb der Dingstätte den Schauplatz dieser Tätigkeit bildete. Die Tätigkeit jener engeren Versammlungen innerhalb der gesamten Landsgemeinde stellen nämlich den eigentlichen Mittelpunkt des ganzen geschäftlichen Treibens innerhalb derselben dar, und an ihn lehnen sich erst jene anderen, mehr fluktuierenden Geschäfte an, welche vor, während und nach ihren Sitzungen sich mit einschieben.

Die lögrétta zunächst<sup>1)</sup> hat ihren Namen von der ihr obliegenden Funktion, dem „réttá lög“.<sup>2)</sup> Der Ausdruck besagt so viel wie das Recht richten, d. h. ordnen und zugleich verbessern. Man spricht von einem réttá mál manns<sup>3)</sup> und versteht darunter die Verschaffung von Ersatz und Genugtuung für ein erlittenes Unrecht, von einem réttá rán,<sup>4)</sup> d. h. Ungeschehenmachen eines Raubes, indem man den Räubern das Geraubte wieder abnimmt, von einem réttá hluta manns,<sup>5)</sup> in demselben Sinne wie réttá mál manns, von einem réttá vætti<sup>6)</sup> oder réttá kvið,<sup>7)</sup> d. h. einem wohl überlegten Feststellen des Wortlautes eines Zeugnisses oder Wahrspruches, wie solcher von allen Zeugen oder Geschworenen übereinstimmend gebilligt wird, u. dgl. m. In einer norwegischen Quelle wird der Ausdruck lögrétta einmal ganz vereinzelt im Sinne von réttarbót gebraucht,<sup>8)</sup> also für eine Novelle, welche das ältere Recht in einer bestimmten Beziehung verbessert; regelmäßig steht er dagegen für diejenige Versammlung gebraucht, in deren Hand am lögþíngi in

1) Jón Árnason, S. 380—90; Baldvin Einarsson, S. 20—23; Dahlmann, II, S. 188—92; Keyser, S. 263—64 und 270—71; Schlegel, Comment., S. LXXXVIII—XCI, der aber in verwirrtester Weise die lögrétta mit den fjórðungsdómar durcheinander wirft. Vgl. auch meinen Artikel Grágás, S. 32—33.

2) Konúngsbók, 117/212: þar skolo menn réttá lög sín, ok gjöra nýmæli, ef vilja.

3) Vatnsdæla, 20/33.

4) Stjórn, S. 490.

5) Eyrbyggja, 61/111.

6) Konúngsbók, 32/58.

7) ebenda, 36/67.

8) Konúngsskuggsjá, 60/147.

Norwegen sowohl die richterliche als die gesetzgebende Gewalt lag. Über die Bildung der lögrétta in Norwegen erhalten wir dabei zwar nicht ganz erschöpfenden, aber doch ziemlich ausreichenden Aufschluß. Wir erfahren, daß schon um das Jahr 934 am Gulafíngur ein Gericht niedergesetzt wurde, aus 36 Mitgliedern bestehend, deren je zwölf aus jedem der drei Volklande durch einen hersir entnommen waren, welche damals den Dingverband bildeten und dessen Sitzungsplatz von den „vábönd“ umgeben war;<sup>1)</sup> dasselbe wird allerdings von dem isländischen Berichterstatter als dómr bezeichnet und nicht als lögrétta; indessen mag ja hier recht wohl der spätere isländische Sprachgebrauch maßgebend geworden sein. Für die spätere Zeit bezeugt uns zwar das Rechtsbuch des Gulafíngurs nur so viel, daß nach dessen älterer Rezension etwa 400, nach dessen jüngerer aber 246 Abgeordnete (nefdarmenn) zum Dinge zu kommen hatten, welche zu solchem Behufe von den lendir menn, ármenn oder sýslumenn des Königs ernannt worden waren, und außerdem noch nach der älteren Rezension alle lendir menn, alle ármenn und alle Priester innerhalb des Dingverbandes, welche ein für allemal ihre feste Anstellung daselbst hatten, wogegen die jüngere Rezension bezüglich der lendir menn sowohl als der Priester eine Reduktion eintreten läßt, indem von den letzteren nur noch je zwei aus jedem Volklande nach des Bischofs Wahl sich einfinden und von den ersteren je einer oder zwei aus jedem Volklande daheimbleiben sollte, um inzwischen die Ordnung im Bezirke aufrecht zu halten;<sup>2)</sup> aber ungesagt bleibt uns, ob nun diese ganze Masse von Leuten die lögrétta bilden sollten, oder ob und wie aus ihnen ein engerer Ausschuß mit jenem Namen wieder hervorgehen sollte. Für das Frostufíngur ferner wird einer lögrétta erwähnt, die innerhalb der vábönd zu sitzen hat und deren Mitglieder durch die königlichen ármenn zu ernennen sind, so viel aus jedem Volklande als das Gesetz bestimmt;<sup>3)</sup> aber in unmittelbarem Zusammenhange mit dieser Bestimmung wird sofort von der Ernennung von je 40 Männern aus jedem fylki im inneren, und von je 60 Männern aus jedem fylki im äußeren Þrándheimr gesprochen, alles in allem also 400 Ernannten, und wird sofort beigefügt, daß man die ältesten und geschicktesten Leute in die lögrétta ernennen solle, wogegen lendir menn nur mit besonderer Erlaubnis der Bauern in die lögrétta kommen sollen. Hier wie dort bleibt also der Zweifel,

<sup>1)</sup> Eíglá, 57/123.

<sup>2)</sup> GþL. 3.      <sup>3)</sup> FrþL. I, 2.

ob die große Zahl der nefndarmenn die lögrétta bilde, oder ob diese nur durch einen zweiten Ernennungsprozeß aus jener ersteren Zahl wieder ausgeschieden werde; als wahrscheinlich aber läßt sich immerhin das letztere bezeichnen, teils weil es von vornherein kaum anzunehmen ist, daß man, wenn man überhaupt einmal auf das Prinzip der Bildung von Ausschüssen verfallen war, solche aus 400 Männern gebildet haben würde, einer Zahl, die zu gerichtlichen sowohl als legislativen Verhandlungen durchaus unbehend war, teils darum, weil die ausdrückliche Berufung der lendir menn zum Gulapíngi mit ihrer ebenso ausdrücklichen Ausschließung von der lögrétta des Frostupínges sich nur unter der Voraussetzung vereinigen läßt, daß jene auf den Dingbesuch überhaupt, diese dagegen auf den Eintritt in einen engeren Ausschuß am Dinge sich beziehe,<sup>1)</sup> während doch absolut unwahrscheinlich ist, daß in einem so wichtigen Punkte das Recht beider Dingverbände so weit auseinander gegangen wäre, teils endlich auch darum, weil die Bildung eines Gerichtes aus 36 Mitgliedern am Gulapíngi des Jahres 934 nur unter dieser Voraussetzung mit der anderen Tatsache in Einklang zu bringen ist, daß bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts herein 400 und seitdem wenigstens noch 246 Abgeordnete bäuerlichen Standes zu diesem entsendet werden sollten. Allen Zweifel beseitigt aber die Legislation des K. Magnús lagabœtir, welche die Vornahme einer zwiefachen Auswahl ganz unzweideutig anordnet,<sup>2)</sup> und z. B. aus dem Gulapíngi 147, wovon 13 aus den neu hinzugeschlagenen Landschaften, aus dem Frostupíngi aber neben einer Anzahl weiterer Deputierter aus den neu hinzugekommenen Bezirken nach wie vor 400 nefndarmenn aus der Landschaft Þrándheimr ernennen läßt, woneben noch die lendir menn, sýslumenn und ármenn zu erscheinen haben, während dann hinterher aus jenen nefndarmenn 36 ernannt werden sollen, um die von den vébönd eingeschlossene lögrétta zu bilden. Ganz unverkennbar kehren hier die 36 Richter des Jahres 934 wieder, während doch zugleich die größere Zahl der zum Dingbesuche Ernannten an die betreffenden Angaben der älteren Rechtsbücher erinnert, und nicht minder wiederholt sich hier der Satz der G)l., daß des Königs Beamte zum Ding kommen sollen, zugleich mit dem der Fr)l., daß dieselben die lögrétta nicht betreten dürfen,

<sup>1)</sup> Dafür spricht auch, daß nach Fr)l. I, 1 die ármenn bei Strafe zum Ding kommen müssen. [Vgl. Hertzberg, Grundtrækkene, S. 120—23.]

<sup>2)</sup> Landsl., Þíngfb. 2—3; Járns., 2—3; Jónsbók, 2—3.

hier jedoch in sehr deutlicher Ausgleichung; mit Recht haben demnach die neueren norwegischen Historiker samt und sonders jenen doppelten Ernennungsakt annehmen zu sollen geglaubt,<sup>1)</sup> während Dahlmann noch die lögrétta selbst aus der Gesamtheit aller zum Dingbesuche Berufenen bestehen lassen wollte.<sup>2)</sup> Noch nach einer anderen Seite hin gibt aber die neuere Legislation erwünschten Aufschluß; sie spricht nämlich wiederholt von Beschlüssen, welche gefaßt werden „innan lögrétta ok útan“ oder „innan vébanda ok útan“,<sup>3)</sup> und zeigt damit, daß auch denjenigen Dingleuten, welche nicht in die lögrétta berufen worden waren, doch immerhin noch eine gewisse, wenigstens formelle Mitwirkung bei deren Beschlüssen zustand, ganz wie in unseren deutschen Schöffengerichten der „Umstand“ seine Rolle zu spielen berufen war, oder wie in älteren Diplomen der „judices adstantes“ neben den „residentes“ Erwähnung getan wird. In Bezug auf Island aber wurde bereits früher bemerkt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach bei der ersten Einsetzung des Alldinges im Jahre 930 eine lögrétta ganz nach norwegischem Muster eingerichtet wurde, welche demnach auch ihrerseits die richterliche Gewalt mit der gesetzgebenden verband, und doch wohl auch lediglich aus Männern zusammengesetzt wurde, die von den Goden je aus der Zahl ihrer Dingleute ernannt wurden; seit dem Jahre 965 dagegen sehen wir hier die beiden wichtigsten Geschäfte, welche dem Alldinge obliegen, die Gesetzgebung nämlich und das Richteramt, unter verschiedene Behörden verteilt, indem dieses letztere an die alþingisdómar übergeht und nur die erstere der lögrétta verbleibt, und sehen wir zugleich Veränderungen in Bezug auf die Organisation dieser letzteren durchgeführt, welche, von dem alten Ari in ihren Grundzügen angedeutet,<sup>4)</sup> im wesentlichen in den ausführlicheren Bestimmungen unserer Konúngsbók sich noch wiedererkennen lassen. Nach diesen letzteren Bestimmungen hatte die lögrétta von alters her ihren bestimmten Versammlungsort am Alldinge,<sup>5)</sup> und nur ausnahmsweise konnte etwa einmal eine Sitzung derselben in die Kirche an der Dingstätte verlegt werden, wenn die

<sup>1)</sup> vgl. Munch, Norweg. Gesch. II, 1001; Keyser, Rechtsgesch., 169; Hertzberg, Grundtrækkene, 120—27; Fr. Brandt, in der Norsk Tidsskrift, V, 104—5; Aschehoug, 62—3. Die letzteren beiden sind freilich bezüglich des Frostuþingés zweifelhaft.

<sup>2)</sup> Dahlmann, II, 81—2 und 324—5.

<sup>3)</sup> z. B. Landsl., þingfb. 5; Járns., þingfb. 5.

<sup>4)</sup> Íslendingabók, 5/9. <sup>5)</sup> Konúngsbók, 117/211.

Witterung zu schlecht war, um den Aufenthalt im Freien zu gestatten.<sup>1)</sup> An jenem regelmäßigen Versammlungsorte nun sollten drei Bankreihen hintereinander so aufgestellt stehen, daß dieselben in der Mitte der innersten Reihe einen Raum freiließen, und sollten dieselben so geräumig sein, daß auf jeder Reihe vier Dutzende von Leuten sitzen konnten; aller Wahrscheinlichkeit nach standen hier nach die Bänke, je drei Reihen hintereinander, im Quadrate. Auf der mittleren Bankreihe sollten diejenigen Männer sitzen, welche im vollen Sinne des Wortes einen Sitz in der gesetzgebenden Versammlung hatten (er lögréttusetu eigu), so daß sie nämlich hier eine beschließende Stimme haben (svá at þar skolo ráða lögum ok lofum), nämlich zwölf Männer aus jedem Landesviertel und überdies der Gesetzesprecher und die zwei Landesbischöfe. Aus dem Nordviertel sollen nämlich die Inhaber der alten zwölf Godorde hier sitzen, wie sie zu der Zeit bestanden, da dieses Landesviertel in vier Dingbezirke von je drei Godorden sich teilte; für die drei anderen Landesviertel aber, deren jeder ursprünglich nur drei Dingbezirke und neun Godorde gezählt hatte, sollten je die neun Inhaber dieser alten Godorde sitzen und außerdem noch für jeden Dingbezirk je ein weiterer Mann, so daß also auch für jedes dieser Viertel zwölf Männer saßen, wie für das Nordviertel, wogegen freilich die nordländischen Goden bei der Besetzung des Alldinges (der alþingisnefna) um ein Viertel zurückstehen mußten gegenüber ihren Kollegen aus den übrigen Landesteilen, wie dies der alte Ari bereits richtig angedeutet hatte.<sup>2)</sup> Ein etwas kompliziertes Auskunftsmittel wurde also gewählt, um den sämtlichen vier Landesvierteln den gleichen Anteil an der Besetzung der lögrétta einzuräumen und doch zugleich den sämtlichen Goden des Nordlandes die Möglichkeit eines persönlichen Sitzes in derselben zu verschaffen; der hierzu benötigte vierte Mann aus jedem süd-, west- und ostländischen Dingbezirke wurde dabei von den drei Goden des betreffenden Dingbezirkes gewählt, und ein in die Höensnaþóris saga eingeflochtener Auszug aus der uns verlorenen älteren Rezension der Íslendingabók zeigt uns,<sup>3)</sup> daß man in Bezug auf ihn von einem forráðsgoðorð sprach, d. h. von einem Godord, welches unter Verwaltung, nämlich gemeinsamer Verwaltung jener drei wirklichen Goden des betreffenden Dingbezirkes stand, und darum durch einen von ihnen gemeinsam ernannten Mann vertreten

<sup>1)</sup> Konungsbók, 117/216.

<sup>2)</sup> ebenda, 117/211.

<sup>3)</sup> Höensnaþóris s., 14/173, Anm.

wurde.<sup>1)</sup> Es ist klar, daß diese Besetzung der lögrétta nicht älter sein konnte als das Jahr 965, klar ferner, daß sie in einer Hinsicht wenigstens nicht einmal so alt sein konnte, soweit nämlich die beiden Landesbischöfe in Frage sind, von denen vor dem Jahre 1106 nicht die Rede sein konnte; nicht 51, sondern 48 Männer waren augenscheinlich nach dem ursprünglichen Plane auf der Mittelbank gesessen, denn der Gesetzesprecher konnte ursprünglich nicht speziell in Betracht kommen, da man sicherlich in der älteren Zeit nicht an die Möglichkeit dachte, daß jemals ein anderer als ein Gode diese Stelle einnehmen könnte, und wenn man demnach zwar, den Nordländern zuliebe, die altheilige Zahl von 36 Mitgliedern fallen gelassen hatte, so war man doch dem Duodezimalsysteme getreu geblieben, indem man von drei Dutzenden zu vieren oder vielmehr, wie sich unten zeigen wird, zu dreimal vieren vorging. Aber bei jenen 48 resp. 51 Männern hatte es noch keineswegs sein Bewenden. Jeder von ihnen sollte vielmehr noch je zwei weitere Männer aus der Zahl seiner Dingleute ernennen zu seiner Beratung, und sollte von diesen der eine auf der innersten, der andere auf der äußersten Bankreihe Platz nehmen, unmittelbar vor und hinter demjenigen, der sie ernannt hatte; alle drei Bankreihen wurden also voll besetzt und jede von ihnen trug ganz gleichmäßig 48 Männer.<sup>2)</sup> Man mag nach dem Wortlaute der betreffenden Stelle bezweifeln, ob auch der Gesetzesprecher und die Bischöfe als solche zu einer derartigen Ernennung von Beratern befugt waren, da sie ja als solche keine Dingleute hatten, auch je 51 statt 48 Männer auf die Bankreihe zu sitzen kommen mußten, wenn sie jenes Recht übten; zudem mochte es wenig zu dem Amte dieser, nicht erblichen, Würdenträger passen, durch die Zuhilfenahme von Ratgebern sich selber ein Armutszeugnis auszustellen. In jedem Falle ist aber die Frage für die ältere Zeit ohne alle Bedeutung, und selbst für die spätere nur von sehr geringem Werte, da die Bischöfe sowohl als Gesetzesprecher allzeit vorwiegend aus der Zahl der Goden gewählt wurden; um so wichtiger ist aber die andere Frage, ob die Beiziehung ernannter Männer neben den Goden und Ersatzgoden, dann ob die Beschränkung der be-

<sup>1)</sup> Wegen des Namens vgl. meine Abhandlung über die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfassung des isländischen Freistaats, S. 82—84.

<sup>2)</sup> *Konungsbók*, 117/211—12; vgl. S. 214. Es beruht auf einem Mißverständnisse, wenn Schlegel, S. LXXXIX, Anm. dem Verfasser der Note zur *Njála*, Vers. lat., S. 329 vorwirft, derselbe nehme nur eine einzige Bank an.

schließenden Stimme auf diese letzteren von jeher geltenden Rechtes gewesen sei oder nicht. Hier wird nun die Angabe der Njála wichtig, daß gelegentlich der Errichtung des fünften Gerichts im Jahre 1004 der alte Njáll auch eine Änderung in der Einrichtung der lögrétta beantragt und durchgesetzt habe, in der Art, daß fortan die beschließende Stimme auf die Mitglieder der Mittelbank beschränkt sein, dafür aber die Besetzung dieser Bank durch Wahl erfolgen solle.<sup>1)</sup> Unzweifelhaft wird damit bestätigt, daß die Einrichtung der drei Bankreihen, und somit doch wohl auch deren spätere Besetzungsweise, bereits im Jahre 1004 hergebracht war; eine Tatsache, die auch die vollste innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, da es offenbar näher lag, wenn man bei der Abtrennung der lögrétta von den fjórðungsdómar im Jahre 965 den Goden überhaupt Eingang in die erstere verschaffen wollte, sie nur neben den Ernannten zuzulassen, welche nach altem Herkommen bisher allein in derselben gesessen waren, als diese letzteren mit einem Male völlig von der Gesetzgebung auszuschließen. Weiterhin wird aber auch durch die angeführten Worte der Njála angedeutet, daß bis zum Jahre 1004 die Inhaber der drei Bankreihen ganz gleichmäßig entscheidende Stimme besaßen, und daß diese erst im genannten Jahre den Besitzern der innersten und der äußersten Reihe entzogen wurde; auch dies ist vollkommen glaublich, da man doch wohl, als man die Goden selbst in die lögrétta aufnahm, sie nur deren bisherigen Mitgliedern gleichgestellt, nicht über diese emporgerückt haben wird, welcher letztere Schritt andererseits, in etwas späterer Zeit getan, ganz zum gesamten Gange der isländischen Verfassungsgeschichte paßt. Bedenklich ist nur der dritte Punkt jener Angabe, aber auch dieser nur zum Teil; es ist vollkommen glaublich, daß Njáll, indem er die Zulassung neuer Godorde neben den alten betrieb, eine Besetzung der Mittelbank durch Wahl beantragen konnte, wobei man ja nicht an allgemeine Wählbarkeit aller und jeder Bauern zu denken braucht, vielmehr auch die Wählbarkeit auf die Gesamtheit der Goden, neuerer wie älterer Ordnung, sich beschränkt denken mag, und ungenau bleibt somit nur die andere Hälfte jener Nachricht, daß Njáll mit allen seinen Anträgen durchgedrungen sei, indem dies hinsichtlich der Besetzung der Mittelbank durch Wahl nicht der Fall war. Aber da

<sup>1)</sup> Njála, 98/150: Vér skulum ok hafa þá lögréttuskipun, at þeir skulu réttir at raða fyrir lögum, er sitja á miðjum pöllum, ok skal þá velja til þess, er vitrastir eru ok best at sér.



uns die Njála nachweisbar nur in einer späteren Überarbeitung vorliegt, ist eine Ungenauigkeit des Ausdruckes in dieser Beziehung leicht begreiflich, ohne daß darum die Glaubwürdigkeit der übrigen Angaben geschwächt zu werden brauchte, und wird man demnach anzunehmen berechtigt sein, daß erst im Jahre 1004 die beschließende Stimme auf die Inhaber der Mittelbank, also der Godorde älterer Ordnung übertragen worden sei, während im übrigen die oben geschilderte Einrichtung der lögrétta ganz die im Jahre 965 eingeführte geblieben sei. — Der innere Raum, welcher von den drei Bänkreihen umschlossen wird, muß übrigens beim Beginne der Sitzungen von allen denjenigen geräumt werden, welche nicht gerade bei derjenigen Sache beteiligt sind, die gerade verhandelt wird; ryðja lögréttu, die gesetzgebende Versammlung räumen, ist darum die technische Bezeichnung für deren Konstituierung zu einer Sitzung. Der Gesetzesprecher hat den Leuten, welche in jenen offenen Raum innerhalb der lögrétta Zutritt haben sollen, ihren Platz anzuweisen, und sie haben hier ruhig zu sitzen, solange die Verhandlungen dauern; außen herum aber, jenseits der äußersten Bankreihe, hat alles übrige Volk (alþýða) Platz zu nehmen. Überhaupt wird in der Versammlung die strengste Ordnung gehandhabt, und zwar gehandhabt durch den Gesetzesprecher und die übrigen Mitglieder der Versammlung selbst. Bei Strafe darf während der ganzen Dauer der Verhandlungen niemand aufstehen, mit Ausnahme derjenigen, welche etwas zur Sache Gehöriges vorzutragen haben, sowie derjenigen, welche zualleräußerst im Ringe stehen, wobei doch wohl an den Umstand, nicht an die Inhaber der äußersten Bankreihe innerhalb der lögrétta selbst zu denken ist. Jede Störung der lögrétta durch Gedräng, Geschrei oder wüsten Lärm, welche so weit geht, die Verhandlungen derselben zu behindern, wird als eine Dingstörung (þingsafglapan) behandelt und mit der Strafe der Landesverweisung belegt. Für den Fall insbesondere, da einer der zu einem Sitze in der lögrétta Berechtigten seinen Platz bereits besetzt finden sollte, wird bestimmt, daß derjenige, der den Sitz widerrechtlich eingenommen hat, straflos sein soll, wenn er ihn auf die erste formlose Aufforderung des Berechtigten räumt; wartet er eine zweite, mit Zuziehung von Zeugen ergangene Aufforderung ab, so verfällt er in eine Buße von drei Mark; leistet er auch dieser nicht Folge, so trifft ihn die Strafe der Landesverweisung.<sup>1)</sup> — Die Kompetenz der lögrétta war eine mehr-

<sup>1)</sup> Konungsbók, 117/212.

fach verschiedene, und mit Rücksicht auf die desfalls bestehenden Verschiedenheiten zeigte auch das Verfahren innerhalb derselben manche Verschiedenheiten. Vor allem steht aber der lögrétta die gesetzgebende Gewalt zu, diese aber im vollsten Sinne des Wortes; um dieses Hauptbestandteiles ihrer Kompetenz willen dürfen wir dieselbe geradezu als die gesetzgebende Versammlung bezeichnen. Wiederholt wird von ihr, oder auch von den in ihr sitzenden vollberechtigten Mitgliedern, gesagt, daß sie „ráða lögum ok lofum“, d. h. die Macht haben über Gesetz und Verwilligung,<sup>1)</sup> oder werden die Verhandlungen in ihr als in „kæra lög eða lof“ bezeichnet;<sup>2)</sup> damit ist aber der Versammlung der zwifache Beruf zugesprochen, festzusetzen, was als Rechtsregel im Lande zu gelten habe, und für einzelne Fälle Ausnahmen von der Anwendung dieser Regel zu gestatten. Innerhalb der ersteren Hälfte der damit umschriebenen Kompetenz wird sodann selbst wieder unterschieden zwischen dem „rétta lög sín, ok gera nýmæli, ef vilja“,<sup>3)</sup> d. h. zwischen der Feststellung des bereits geltenden Rechtes gegenüber Zweifeln, die sich hinsichtlich seiner Existenz oder Auslegung ergeben und dem Erlassen neuer gesetzlicher Bestimmungen, durch welche das geltende erweitert oder verändert werden soll. Zu der zweiten Hälfte jener Kompetenz gehört dagegen die Erteilung von Strafnachlässen (sýknu-leyfi), der Erlaubnis zur Eingehung von Vergleichen, in Fällen wo deren Eingehung einer solchen besonderen Verwilligung bedarf (sátta-leyfi), sowie mancherlei andere Verwilligungen, deren in den Gesetzen Erwähnung getan wird.<sup>4)</sup> Als Beispiele solcher besonderen Privilegien mögen etwa erwähnt werden die einem Goden erteilte Ermächtigung, den Dingmann eines anderen Goden als Richter zu ernennen,<sup>5)</sup> die Ermächtigung einer Verlängerung oder Verkürzung der Dingzeit eines várþings über die gesetzlichen Schranken hinaus,<sup>6)</sup> die Bewilligung zur Trennung eines Dingverbandes, oder umgekehrt zur Bildung eines neuen aus zwei bisher getrennten,<sup>7)</sup> oder zu Veränderungen in Bezug auf die Haltung der leið, wenn dabei von den gesetzlichen Vorschriften abgegangen werden will,<sup>8)</sup> die Ermächtigung eines Goden zur Annahme eines Dingmannes, der in einem anderen Landesviertel wohnt als er selber,<sup>9)</sup> die Bewilligung zum Bilden oder

1) Konúngsbók, 117/211; Njála, 98/150.

2) Konúngsbók, 117/212.

3) ebenda, 117/212.

4) ebenda, 117/212.

5) ebenda, 20/38.

6) ebenda, 56/96.

7) ebenda, 59/108.

8) ebenda, 61/111.

9) ebenda, 83/141; Kaupab. 67/484.

Forterhalten eines Gemeindeverbandes, der aus einer geringeren Zahl von Bauern besteht als der gesetzlich vorgeschriebenen;<sup>1)</sup> mag sein, daß auch in Ehesachen der lögrétta eine ähnliche Kompetenz ursprünglich zukam, da einerseits gelegentlich des Kaufens einer Sklavin, um sie als Keksweib zu halten, einer solchen Ermächtigung gedacht wird, die doch nur von jener Stelle aus erteilt werden konnte,<sup>2)</sup> und andererseits die Strafghelder an die lögrétta zu erlegen waren, welche wegen einer Heirat in relativ verbotenen Verwandtschaftsgraden erlegt werden mußten. Insoweit hält sich die Kompetenz der lögrétta noch durchaus in den Schranken der gesetzgeberischen Tätigkeit, und werden diese insbesondere auch dadurch noch keineswegs überschritten, daß die Verwilligung von Gnaden und Privilegien ausschließlich ihr anvertraut ist; aber in anderen Beziehungen wird diese Grenze in der Tat überschritten und werden Beschlüsse lediglich administrativer Art ebenfalls der Kompetenz jener Versammlung zugewiesen. Es ist bereits zu erwähnen gewesen, daß sie es ist, von welcher die Wahl des Gesetzsprechers ausgeht, und daß sie andererseits auch innerhalb der gesetzlich bestehenden Schranken die Absetzung eines solchen zu beschließen befugt ist; nicht minder steht ihr die Befugnis zu, für ein einzelnes Jahr den Termin für den Beginn des Alldinges zu verlegen, und die geschichtlichen Quellen kennen auch wohl noch weitere Vorkommnisse ähnlichen Charakters. So wird z. B. von einem förmlichen Beschlusse gesprochen, vermöge dessen für jeden Kopf auf Island ein Spottvers gedichtet werden sollte auf K. Haraldr Gormsson von Dänemark, der sich am Lande vergangen hatte;<sup>3)</sup> allerdings wird derselbe als ein Gesetz bezeichnet, aber doch ist klar, daß diese Bezeichnung nur in sehr uneigentlichem Sinne auf den Fall Anwendung finden kann. Die Verhandlungen ferner, welche durch des heil. Ólafr Forderung der Unterwerfung Islands, oder doch der Abtretung der Insel Grímsey veranlaßt wurden, konnten kaum anderwärts geführt worden sein als in der lögrétta, wenn dies auch in unseren Quellen nicht ausdrücklich gesagt wird. Die Wahl der Bischöfe und zumal die erste Einrichtung der Bischofsstühle, die Volkszählung, welche zu Anfang des 12. Jahrhunderts auf

1) Konungsbók, 234/171; Kaupab. 39/443.

2) Konungsbók, 112/192; Festa þ., 43/358.

3) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, 36/151: þat var í lögum haft á Íslandi, at yrkja skyldi um Danakonung niðvísu fyrir nef hvert, er á var landinu; vgl. FMS. I, 83/153 und Flbk. I, 152; Jómsvíkingsa s., 13/42—3 und Knýtlinga, 3/481—2.

der Insel vorgenommen wurde u. dgl. m. sind weitere Punkte, welche nicht wohl anders als durch vorgängige Beschlüsse der lögrétta geregelt werden konnten, wenn auch vielleicht in manchen Fällen in etwas formloser Weise vorgegangen, in anderen auch wohl, wie dies ja auch bei der Wahl von Gesetzesprechern vorkam, die Entscheidung den Häuptlingen einzelner Landesviertel überlassen geblieben sein mag. Man setzte sich eben in der älteren Zeit, wie es scheint, lediglich eine beschließende und eine vollziehende Gewalt gegenüber, ohne zwischen Natur und Inhalt der einzelnen Beschlüsse oder Vollzugshandlungen zu unterscheiden. In Norwegen war selbst die richterliche Gewalt mit der gesetzgebenden noch in einer Hand vereinigt gewesen, und hatte der Ausdruck „døma“ auf alle und jede Arten der Beschlußfassung gleichmäßig Anwendung gefunden, gleichviel ob es sich dabei um einen Akt der Legislative, ein gerichtliches Erkenntnis oder eine Königswahl handelte, während andererseits alle Vollzugsgewalt dem Königtume überlassen blieb, ohne Unterscheidung zwischen Heerführertum, Priestertum oder Administration. Auf Island aber hatte sich zwar die Erkenntnisfällung in Rechtssachen von der Legislation abgetrennt; aber jeder andere Ausfluß der beschließenden Gewalt war nach wie vor mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden geblieben, ganz wie die Vollzugsgewalt nach wie vor ungeteilt den Goden überlassen blieb, hier wie dort nur das kirchliche Gebiet und das der Gemeinde ausgenommen. — Das Verfahren in der lögrétta ist, wie bereits bemerkt, ein verschiedenes je nach der Verschiedenheit des Falles, um welchen es sich handelt. Handelt es sich um die Erteilung von Privilegien oder die Verwilligung von Gnaden, so wird für deren Rechtsgültigkeit volle Einstimmigkeit innerhalb der lögrétta erfordert und überdies auch noch dem Umstande das Recht eingeräumt, durch Einlegung einer förmlichen Verwahrung gegen die Beschlußfassung diese zu verhindern (verja lýritti); andererseits war aber auch jeder Stimmberechtigte bei einer Strafe von drei Mark verpflichtet, seine Stimme für oder gegen abzugeben.<sup>1)</sup> Eine weitere Eigentümlichkeit des

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 117/212—13; speziell in Bezug auf die sýknuleyfi, ebenda, 55/95—96. Dahlmann, II, S. 190—91, Anm. 3, meint mit Rücksicht auf die letztere Stelle das Recht, Einsprache zu erheben, auf die Mitglieder der lögrétta beschränken zu können; aber gerade sie zeigt durch die Worte: „enn ekki eigo annarra manna orð at standaz, þótt í gegn mæli, en lögréttumanna, ef eigi verja lýritti“ am klarsten, wie unhaltbar diese Auslegung ist. Übrigens ist ebensowenig an den Umstand zu denken, dem unmöglich ein Stimmrecht zugestanden sein konnte, das selbst den

Verfahrens in solchen Fällen besteht darin, daß, wenn zur Zeit der Antragstellung die in der lögrétta sitzenden Goden nicht vollzählig anwesend sind, aber doch mit Einrechnung der zu beratender Stimme Berechtigten die Zahl der Anwesenden 48 beträgt, der Gesetzesprecher aus der Zahl dieser letzteren so viel auf die Mittelbank berufen und damit zur Stimmführung ermächtigen kann, als zu der vollen Besetzung jener Bank nötig erscheint. Die Form, welche bei dieser Ergänzung der lögrétta einzuhalten ist, schreibt unser Rechtsbuch genau vor; ist sie aber beobachtet worden, so haben die ernannten Stellvertreter volles Stimmrecht in Bewilligung von Gesetzen oder Privilegien (til þess at fylla lög ok lof), und die von ihnen erteilten Privilegien sind ebenso gültig, wie wenn sie von den Goden selbst bewilligt worden wären. Die Stellvertretung muß von denjenigen übernommen werden, welche der Gesetzesprecher zu derselben beruft; andererseits dauert sie so lange, bis der Gode, auf den sie sich bezieht, sich in eigener Person einfindet, und hat demnach der ernannte Stellvertreter nur ihm Platz zu machen.<sup>1)</sup> Ähnlich wie bei der Erteilung von Privilegien scheint auch bei der Erlassung neuer Gesetze verfahren worden zu sein.<sup>2)</sup> Es spricht hierfür einmal der Zusammenhang, in welchem die ganze Materie besprochen wird. Nachdem zunächst die lögrétta dahin bestimmt worden war, daß ihr die Feststellung des alten Rechtes, die Erlassung neuer Gesetze, endlich die Verwilligung von Gnaden und Privilegien zustehe, wird sofort das bei derartigen Verwilligungen übliche Verfahren behandelt, sodann aber ohne weiteres auf dasjenige übergegangen, das bei der Feststellung des geltenden Rechtes zu beobachten ist; es muß demnach die Erlassung neuer Gesetze unter das Verfahren in einen oder anderen Falle subsumiert werden, und da weisen innere wie äußere Gründe auf deren Subsumtion unter das bei Erteilung von Privilegien übliche Verfahren. Innerlich hat nämlich die Erteilung von Privilegien mit der Erlassung neuer Gesetze das gemein, daß es sich hier wie dort um eine Veränderung des geltenden Zustandes handelt, während bei der Feststellung des alten Rechtes nur

Beisitzern der beiden äußeren Bankreihen versagt war, sondern nur an die beteiligten Privaten.

<sup>1)</sup> Konungsbók, 117/213.

<sup>2)</sup> So auch Dahlmann, II, S. 190—91; wenn Vilh. Finsen, Annaler for Nordisk Oldkyndighed, 1849, S. 163, Anm. dagegen auf die Erlassung von nýmæli das Verfahren anwenden lassen will, das beim rétta lög gilt, so sind seine Gründe hierfür nicht stichhaltig.

die Sicherung des bestehenden Zustandes gegenüber erhobenen Zweifeln in Frage ist; eine Differenz, welche ganz geeignet sein mußte, um eine Verschiedenheit des Verfahrens aufkommen zu lassen, bei welcher die ersteren beiden Fälle gleich behandelt wurden. Wiederum weist die Formel, mittels deren der Gesetzesprecher bei der Verwilligung von Privilegien vor der Abstimmung die gehörige Besetzung der lögrétta zu konstatieren hat, ausdrücklich zugleich auch auf die Erlassung von Gesetzen hin; wenn derselbe nämlich verkündet, „at þessir sitja allir í lögréttu at mínu ráði, ok réttir til þess at fylla lög ok lof“, so deutet dies deutlich darauf hin, daß bei der Ordnung des Verfahrens zugleich an nýmæli und an einkalof gedacht war. Endlich weisen auch die Ausdrücke, deren die Njála sich bei Besprechung der Neuerungsversuche des Njáll bedient, auf die gleiche Behandlung beider Arten von Beschlüssen;<sup>1)</sup> für beide beantragt Njáll die Einführung des Prinzipes der Stimmenmehrheit, während dieses nach unserem Rechtsbuche nur bei der Feststellung des geltenden Rechtes zum Zuge kommt, nicht aber bei der Verwilligung von Privilegien, und wohl auch nicht für die Erlassung neuer Gesetze. Für beide will er die Protesterhebung demjenigen gestattet wissen, der bei der Sache beteiligt ist und den Zutritt zur lögrétta oder das rechtliche Gehör in derselben sich verwehrt sieht, ganz wie unser Rechtsbuch dem Draußenstehenden die Protosterhebung gestattet bei der Verwilligung von Privilegien. Freilich zeigt unser Rechtsbuch, daß des Njáll Vorschläge keineswegs ihrem vollen Umfange nach durchdrangen, wie dies die Worte der Sage aussprechen, daß vielmehr das Prinzip der Einstimmigkeit nach wie vor für das Zustandekommen von nýmæli sowohl als einkaleyfi erhalten blieb; aber für unsere Frage wenigstens ist die Stelle der letzteren immerhin sehr aufklärend. Übrigens will selbstverständlich nicht behauptet werden, daß zwischen dem Verfahren bei der Erlassung von nýmæli und bei der Verwilligung von einkaleyfi gar kein Unterschied gemacht worden sei; von einem lýritti verja seitens einer Privatperson wird wohl nur im letzteren Falle gesprochen worden sein können. Selbst für diesen Fall ist aber die Behandlung eines

<sup>1)</sup> Njála, 98:150—51: en ef þeir verða eigi ásáttir, er í lögréttu sitja, hvat þeir vilja lofa eða í lög leiða, þá skulu þeir ryðja lögréttu til, ok skal ráða afl með þeim; en ef sá er nokkurr fyrir utan lögréttu, at eigi nái inn at ganga, eða þykkiz borinn vera máli, þá skal hann verja lýritti svá at heyrir í lögréttu, ok hefir hann þá ónýtt fyrir þeim öll lof þeirra, ok allt þat er þeir mæltu til lögskila, ok varði lýriti.

solchen Protestes unklar; mag sein, daß die Gerichte schließlich entschieden. Von Bedeutung scheint ferner, daß bei der Wahl des Gesetzsprechers, wie bereits früher zu erwähnen war, ebenfalls regelmäßig die Einstimmigkeit erforderlich war und nur ausnahmsweise dann Stimmenmehrheit als genügend galt, wenn es sich nicht um eine Neuwahl handelte, sondern nur um die Verlängerung der Amtsperiode eines bereits regierenden Gesetzsprechers; nur dann, wenn die Einstimmigkeit bei einer Neuwahl nicht zu erzielen steht, soll innerhalb des Landesviertels, welches solchenfalls durch das Los zur Wahl berufen wird, die Stimmenmehrheit und bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des betreffenden Bischofs entscheiden.<sup>1)</sup> Die letztere Bestimmung darf, als ein bloß subsidiäres Auskunftsmittel für Nofälle bietend, ignoriert werden; regelmäßig aber gilt wieder der oben für die Gesetzgebung ausgesprochene Satz, daß für das Schaffen neuer Zustände Einstimmigkeit erforderlich ist, dagegen für die Erhaltung bestehender Stimmenmehrheit genügt. Am ausführlichsten wird endlich das Verfahren bei der Feststellung des geltenden Rechtes besprochen, bei dem rétta lög also, von welchem die lögrétta recht eigentlich diesen ihren Namen hat.<sup>2)</sup> Es soll aber zunächst jeder Streit über Existenz oder Auslegung von Rechtssätzen auf Grund der verfügbaren Rechtsaufzeichnungen entschieden werden, und zwar in der Art, daß bei einer Abweichung unter verschiedenen Hss. eines und desselben Gesetzes diejenigen vorgehen sollen, welche sich im Besitze der Bischöfe befinden, und wenn auch diese untereinander in Widerspruch stehen, diejenige den Vorzug erhalten soll, welche in Bezug auf den streitigen Punkt die weitläufigere ist, eventuell aber die des Bischofes von Skálholt; handelt es sich dagegen um einen Widerspruch unter Rechtsaufzeichnungen verschiedener Art und Entstehung, so soll zunächst die Haflidaskrá entscheiden, soweit dieselbe nicht in einzelnen Punkten durch spätere Novellen derogiert sein sollte, auf die Ausführungen anderer Juristen dagegen soll nur insoweit eingegangen werden, als sie jener nicht widersprechen, sondern sie nur erläutern und vervollständigen. Läßt sich aber auf diesem Wege der Streit nicht erledigen, so sind die Parteien befugt, denselben an die lögrétta zu bringen. Derjenige, welcher den Spruch dieser letzteren begehrt, hat zunächst vor beigezogenen Zeugen in rechtsförmlicher Weise an

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 116/208 und 210.

<sup>2)</sup> ebenda, 117/213—16. [Vgl. dazu des Verfassers Abhandlung in der Festgabe für Planck (1887): Die Rechtsrichtung des älteren isländischen Rechtes.]

den Gesetzesprecher und die Goden, und doch wohl auch an die beiden Bischöfe, das feierliche Ansuchen zu stellen, sich an den Versammlungsort zu begeben, hier ihre Sitze einzunehmen und als lögrétta sich zu konstituieren.<sup>1)</sup> Die Aufforderung ist am lögberge zu erlassen; wer ihr aber nicht Folge leistet, unterliegt nach freier Wahl des Klägers der Strafe der Landesverweisung wegen þingsafglöpun, oder aber dem Verluste seines Godordes und einer Buße von drei Mark,<sup>2)</sup> beides übrigens Strafen, welche ganz gleichmäßig den Mitgliedern der lögrétta auch dann drohen, wenn es sich um eine von Rechts wegen zu haltende, also nicht speziell durch eine Partei angesagte Sitzung handelt. Sowie die Goden ihre Sitze eingenommen und ihren beiden Ratgebern ihre Plätze angewiesen haben, beginnen die Verhandlungen. Die Streittheile tragen zunächst den Sachverhalt vor und bezeichnen die Rechtsfragen, welche unter ihnen bestritten sind; dann erwägen die lögréttumenn ihrerseits die Streitpunkte unter sich so lange, bis jeder von ihnen sich seine Überzeugung festgestellt hat. Hierauf erfolgt die Umfrage, und hat jeder einzelne Gode anzugeben, was er für Recht halte und für welche Partei er sich erkläre. Stimmenmehrheit entscheidet und bei gleicher Stimmenzahl gibt der Gesetzesprecher den Ausschlag; aber doch muß dabei ein Verfahren eingehalten werden, welches deutlich erkennen läßt, daß in der älteren Zeit die Sache noch ganz anders gestanden hatte. Läßt sich nämlich Einstimmigkeit nicht erreichen, so muß wenigstens das mögliche geschehen, um die Stimmenmehrheit zu einer möglichst imposanten zu machen. Jedes Mitglied der Versammlung hat zunächst seine Stimme für die eine oder für die andere Partei abzugeben; wer sich neutral verhalten will oder sonst irgendwie die Abstimmung behindert, der verfällt den oben besprochenen Strafen, und steht das Klagerecht zunächst derjenigen Partei zu, welche dasselbe in strengster Weise geltend machen will, eventuell aber jedem, der klagen will. Zudem hat der Gesetzesprecher für denjenigen, der sich der Erfüllung seiner Pflicht weigert, einen Ersatzmann zu bestellen, und zwar wo möglich aus demselben Dingbezirke, dem der Säumige angehörte, eventuell aber aus demselben Landesviertel; die samþingisgoðar haben dabei nötigenfalls dem Gesetzesprecher geeignete

<sup>1)</sup> Es ist demnach nicht der Gesetzesprecher, wie Dahlmann, II, S. 191 meint, welcher in diesem Falle die lögrétta beruft, sondern die Partei selbst; vgl. Konungs-bók, 117/212.

<sup>2)</sup> Mit Unrecht nimmt Dahlmann, ang. O., beide Strafen kopulativ statt alternativ.



Personen zu bezeichnen, und die Strafe der Landesverweisung trifft sowohl sie, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, als den ernannten Ersatzmann, wenn er sich weigert, die ihm übertragene Funktion zu übernehmen, während umgekehrt die von solchen Ersatzleuten abgegebenen Stimmen ebensoviel gelten, wie die der ordentlichen Mitglieder der Versammlung. Ist ferner ein Mitglied durch Krankheit oder Verwundung verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so sollen beide Parteien dasselbe in seiner Bude aufsuchen und ihm den Streitpunkt vortragen, worauf dasselbe sodann für die eine oder andere Seite sich zu erklären hat; stirbt aber ein Mitglied, oder verliert ein solches seinen Verstand oder seine Sprache, so soll für dasselbe derjenige Ersatzmann eintreten, welcher die Ernennung der Richter für denselben Goden zu übernehmen hätte, wenn diesem dasselbe Unglück in dem Zeitpunkte zustoßen würde, in welchem diese vorzunehmen ist.<sup>1)</sup> Sind nun in dieser Weise die sämtlichen Stimmen erholt und abgegeben, so kommt es darauf an, ob die Minorität mindestens aus zwölf Mitgliedern besteht, oder ob sie schwächer an Zahl ist. Im ersteren Falle hat dieselbe ihr Votum zu beedigen, worauf dann die Mehrheit ebenfalls das ihrige zu beedigen hat; doch genügt, wenn die Mehrheit nicht vollzählig schwören will, wenn nur einer mehr aus ihrer Zahl schwört, als die Minderheit ausmacht, oder um zwei mehr, wenn etwa der Gesetzesprecher zur Minderheit gehört, wobei nötigenfalls durch das Los bestimmt wird, wer zum Eide zu treten habe. Ist dagegen die Minorität schwächer an Zahl, so bedarf es keiner Eide, da sie schlechthin sich der Mehrheit zu unterwerfen hat. Der Eid, der selbst von den kranken Mitgliedern gefordert wird, deren Votum durch die Parteien in ihrer Dingbude abgeholt wird, geht auf den guten Glauben der Schwörenden an die Richtigkeit ihres Votums, wobei sie zugleich die Gründe anzugeben haben, welche sie zu diesem bestimmen; er wird als *véfangseiðr* bezeichnet,<sup>2)</sup> und damit wird uns auf die rechte Spur verholfen in Bezug auf die Würdigung des ganzen Verfahrens, indem wir auf die Vergleichung des Verfahrens in den Gerichten verwiesen werden, für welche das *véfang* eine sehr erhebliche Bedeutung hatte. In den Gerichten am Frühlingsdinge sowohl wie in den *fjórðungsdómar* am Alldinge galt nämlich der Grundsatz, daß, sowie eine Minorität von mindestens

<sup>1)</sup> Wer dies sei, wird uns nirgends ausdrücklich gesagt; vgl. indes *Konungs-bók*, 23/43.

<sup>2)</sup> *ang. O.*, 117/214.

sechs Stimmen der Majorität gegenüberstand, die von beiden Parteien gefundenen Urteile als gleichberechtigte sich gegenüberstanden; beharrten nun beide Teile so energisch auf ihrem Spruche, daß sie sich dazu herbeiließen, beiderseits ihren véfangseiðr zu schwören, so war die Folge eine beiderseitige Klage um dómrof, und der Zugang an das nächsthöhere Gericht resp. vor der Stiftung des fünften Gerichts vom Viertelsgerichte aus an den Zweikampf. Hier also war die feierliche Gegenüberstellung der beiderseits gefundenen Urteile und deren beiderseitige eidliche Bekräftigung lediglich die Form für die Vorbereitung der Einholung einer höheren Entscheidung, und im fünften Gerichte selbst, welches nach Stimmenmehrheit entschied und von dem aus es keinen weiteren Zug mehr gab, ist eben darum auch von einem véfang nicht mehr die Rede. Für die lögrétta aber, welche keine höhere Behörde über sich hatte und von welcher auch, seit der Abschaffung des Zweikampfes wenigstens, auch nicht an diesen appelliert werden konnte, hat die Einhaltung der Formen des véfang gar keine Bedeutung, da ja hier die Stimmenmehrheit schlechthin den Ausschlag geben mußte; es kann demnach in derselben kaum mehr als eine historische Reminiszenz gesehen werden, welche als solche auch sehr einfach zu erklären ist. Solange die lögrétta noch in älterer, norwegischer Weise die richterliche Funktion mit der legislativen verbunden hatte, mußte selbstverständlich bei ihr ein véfang im vollen Sinne des Wortes auch dann möglich sein, wenn es sich um die Feststellung des geltenden Rechtes handelte; diese wurde ja gerade gelegentlich der Fällung von Erkenntnissen nötig, und auch bei uns in Deutschland konnten ja derartige Fragen vorkommendenfalls vom königlichen Hofgerichte an die Entscheidung durch den Zweikampf verwiesen werden. Als aber die gesetzgebende Gewalt von der richterlichen abgetrennt wurde, ließ sich zwar für die Erlassung neuer Gesetze, dann die Verwilligung von Privilegien recht wohl das Prinzip der Einstimmigkeit einführen, falls es nicht etwa für derartige Fälle zuvor bereits gegolten haben sollte, und damit jeder Schwierigkeit abhelfen, da hier eben, wenn die Stimmenteinhelligkeit nicht zu erzielen war, das alte Recht in Kraft resp. die Strenge des Rechts ungemildert blieb; aber in Bezug auf eine nötig werdende Feststellung des geltenden Rechtes war damit nichts getan, da in Bezug auf sie eine positive Entscheidung schlechterdings fehlen mußte, und hier mußte man somit entweder das alte Verfahren mit véfang und Zweikampf beibehalten oder aber zum Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit übergehen, welches ja gleichfalls unter allen

Umständen eine Entscheidung herbeizuführen geeignet war. Daß man nun materiell den letzteren Weg einschlug und doch zugleich formell noch an Nebendingen des ersteren festhielt, ist zwar logisch durchaus unkorrekt, aber historisch vollkommen begreiflich. Ich bemerke übrigens, daß Dahlmann, welcher das Verhältnis des rétta lög zu dem gera nýmæli richtig auffaßt,<sup>1)</sup> doch darin irrt, wenn er das erstere ausschließlich auf den Fall bezieht, da über den Sinn einer Gesetzesstelle gestritten werde; weit häufiger mußte sicherlich zu demselben Verfahren der andere Fall Veranlassung geben, da wegen des Fehlens gesetzlicher Bestimmungen auf das Gewohnheitsrecht rekurriert werden mußte. Der durch die Mehrheit gefaßte Beschluß ist sodann durch eines ihrer Mitglieder unter Zuziehung von Zeugen feierlich bekanntzugeben, während alle übrigen ihre Beistimmung zu demselben zu erklären haben, eine Form, die ganz gleichmäßig auch bei der Publikation von Erkenntnissen, ja selbst bei der Ablegung eines Zeugnisses oder Wahrspruches von Geschworenen eingehalten werden muß. Dieser ersten Publikation, welche in der lögrétta selbst erfolgt, schließt sich sodann noch eine weitere an, welche am lögberg vor sich geht,<sup>2)</sup> und wird dieser auch noch speziell bezüglich der sýknuleyfi,<sup>3)</sup> sowie anderer Verwilligungen gedacht;<sup>4)</sup> aber nicht nur auf die Feststellung des geltenden Rechtes und die Erteilung von Privilegien ist diese zwiefache Publikation zu beziehen, sondern sie muß ganz gleichmäßig auch auf die Erlassung neuer Gesetze sich erstreckt haben, wie denn auch von einem segja upp nýmæli wiederholt die Rede ist. Die Publikation am lögberg, welche ausnahmsweise auch in die lögrétta, oder schlechten Wetters wegen in die Kirche an der Dingstätte verlegt werden kann, ist dabei, wie früher schon zu bemerken war, Sache des Gesetzsprechers, und von ihm am Schlusse der Dingzeit vorzunehmen; sie erfordert aber ebensogut wie der vom Gesetzsprecher regelmäßig zu haltende Rechtsvortrag die Anwesenheit der gesamten lögrétta.<sup>5)</sup> Hat ein einzelner Gode nicht Zeit, sich selber dazu einzufinden, so muß er wenigstens seine beiden Beisitzer schicken; unterläßt er auch dies, so trifft ihn nicht nur eine Buße von drei Mark, welche jeder seiner Kollegen einzuklagen berechtigt ist, sondern er verliert auch für das betreffende Jahr sein Stimmrecht in Bezug auf alle Fragen, bei

<sup>1)</sup> Dahlmann, II, S. 190—91.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 117/216. <sup>3)</sup> ebenda, 55/95; 116/209.

<sup>4)</sup> ebenda, 83/141; Kaupab. 67/484.

<sup>5)</sup> Konúngsbók, 117/216.

welchen die Rechtslehre mit im Spiele ist, deren Vortrag er beizuwohnen versäumt hat. — Die lögrétta tritt jeden Sommer am Alldinge zusammen, aber auch nur hier.<sup>1)</sup> Dabei hat sie jedenfalls an den beiden Sonntagen-Sitzung zu halten, welche in die Dingzeit fallen, sowie an dem letzten Tage der Dingzeit; außerdem aber auch an anderen Tagen, wenn der Gesetzesprecher es verlangt oder die Mehrheit der Mitglieder es begehrt, oder auch andere Leute um einer Feststellung des Rechts willen solches fordert. Außerdem muß wenigstens in dem Falle, da der Gesetzesprecher mit Tod abgegangen ist, am ersten Freitage der Dingzeit eine Sitzung gehalten werden, um die Wahl eines Nachfolgers vorzunehmen;<sup>2)</sup> wahrscheinlich aber auch in anderen Fällen, da ja an diesem Tage der Gesetzesprecher die Dingordnung vorzutragen hat und dieser Vortrag doch wohl auch die Anwesenheit der lögrétta voraussetzte. Über die Präsidialrechte, welche dem Gesetzesprecher in der Versammlung zustehen, ist bereits früher das nötige bemerkt worden; dagegen mögen noch zwei andere Punkte hier berührt werden, von denen zu handeln noch keine Veranlassung sich geboten hat. Einmal nämlich ist die Frage aufzuwerfen, ob die lögréttumenn als solche irgendwelche Einkünfte zu beziehen hatten oder nicht. Mehrfach ist in unseren Quellen von lögréttufé die Rede, von Zahlungen also, welche an die lögrétta fallen, und zumal um die Erlaubnis, in dispensablen Verwandtschaftsgraden heiraten zu dürfen, mußte solches erlegt werden; aber nirgends ist von der Art der Verwendung solcher Gelder die Rede und läßt sich demnach auch nicht bestimmen, ob etwa die lögréttumenn dieselben unter sich verteilten. Sonst werden aber zwar hin und wieder Klagen, welche wegen irgendwelcher Verstöße gegen die Ordnung innerhalb der lögrétta begründet sind, den lögréttumenn zur Stellung zugewiesen, wobei dann auch die einzuklagenden Straf gelder u. dgl. zum Teil diesen als den Klägern zufallen, aber eine Dotation ihres Amtes wird man hierin nicht erkennen können. Öfter ist dagegen von Strafen die Rede, welche den lögréttumenn für irgend welche Verletzung ihrer Pflichten angedroht werden, und handelt es sich dabei teils um die Landesverweisung als die gewöhnliche Strafe der þingsafglöpun, teils um eine Buße von drei Mark, neben welcher allenfalls noch der Verlust des Godordes steht. Mit der ersteren wird bedroht, wer dem Rufe zur Sitzung nicht folgt, wenn eine solche zur Feststellung streitigen

---

<sup>1)</sup> Konungsbók, 117/211.

<sup>2)</sup> ebenda, 116/208 und 210.

Rechtes gehalten werden soll; ferner, wer in ihr sitzt, aber seine Stimme abzugeben sich weigert; endlich wer sonst das Zustandekommen einer Entscheidung widerrechtlich zu verhindern sucht, wie etwa durch widerrechtliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Bestellung eines Ersatzmannes für einen säumigen Kollegen. Doch wird in allen diesen Fällen auch die Buße von drei Mark, samt Verlust des Godordes alternativ angedroht, wogegen die bloße Buße denjenigen treffen soll, der in Privilegien- und Gnadensachen die Abstimmung verweigert, oder bei der Publikation irgend welcher Beschlüsse oder beim Rechtsvortrage unentschuldigt ausbleibt, jedoch im letzteren Falle, soweit der Rechtsvortrag in Frage ist, zugleich mit einer eigentümlich begrenzten Suspension des Stimmrechtes in der Versammlung für die jeweilige Sitzungsperiode.

Unter den Alldingsgerichten sind vor allem die Viertelsgerichte (fjórðungsdómar) zu erwähnen.<sup>1)</sup> Die Úlfjótsslög hatten, wie schon wiederholt zu bemerken war, an dem neuerrichteten Alldinge nur eine lögrétta eingeführt, die nach norwegischem Muster die richterliche Gewalt mit der gesetzgebenden vereinigte; als dann aber im Jahre 965 die Bezirksverfassung der Insel geordnet wurde, überwies man am Alldinge beide Gewalten verschiedenen Ausschüssen, indem man das bisher einheitliche Gericht den vier Landesvierteln entsprechend in vier Senate zerlegte, wogegen man für die gesetzgebende Versammlung selbstverständlich die frühere Einheit beibehalten mußte, und damit entstand der Gegensatz zwischen der lögrétta und den alþingisdómar, welche letzteren von nun an zugleich den Charakter von fjórðungsdómar annahmen. Den vier Vierteln der Insel entsprechend sind demnach der fjórðungsdómar fortan vier;<sup>2)</sup> jedes von ihnen ist nach dem Landesviertel benannt, für welches es bestimmt ist, und spricht man demnach von einem Norðlendingadómr und Sunnlendingadómr, einem Vestfirðinga- und Austfirðingadómr. In diesen Gerichten haben die Goden selbst keinen Sitz; dagegen haben sie deren Mitglieder zu ernennen (dómnefna), jedoch so, daß dieses Recht auf die 39 Goden älterer Ordnung beschränkt erscheint und daß, wenn ein altes Godord geteilt ist, die mehreren Teilhaber an demselben sich über die gemeinsame Vornahme der Ernennung zu einigen haben.<sup>3)</sup> Dabei sollten aber

<sup>1)</sup> Jón Árnason, S. 315—16; Schlegel, S. LXXXVIII—XCI, der aber die fjórðungsdómar mit der lögrétta zusammenwirft; Baldvin Einarsson, S. 37—38; Dahlmann, II, S. 210—18; Keyser, S. 265—66 und 274—75.

<sup>2)</sup> Konungsbók, 20/38.      <sup>3)</sup> ebenda.

auch die zwölf Goden des Nordviertels auf die Richterernennung keinen größeren Einfluß ausüben, als die neun Goden jedes anderen Landesviertels; <sup>1)</sup> der Richter aber mußten 36 für jedes Landesviertel ernannt werden, <sup>2)</sup> und mußte demnach jeder der zwölf Goden des Nordlandes drei, jeder der neun Goden der übrigen Viertel aber vier Richter ernennen. So einfach diese Sätze aussehen, so schwer ist es doch, sie mit den Vorschriften unseres Rechtsbuches in Übereinstimmung zu bringen. Hier heißt es nämlich, jeder Gode solle einen Mann ins Gericht ernennen, welcher ein altes und volles Godord besitze, wie sie zu der Zeit bestanden, da jeder Dingbezirk drei Godorde, und jedes Viertel drei Dingbezirke enthielt. <sup>3)</sup> Obenhin betrachtet, scheint damit gesagt werden zu wollen, daß jeder Gode nur einen Richter zu ernennen habe und daß demgemäß alle vier Viertelsgerichte zusammen nur 36 Richter zählen, also jedes einzelne nur aus neun Beisitzern bestehe. So hat man denn auch regelmäßig die Stelle ausgelegt; Jón Árnason, Baldvin Einarsson, Dahlmann, Munch, Keyser <sup>4)</sup> gehen übereinstimmend diesen Weg, ohne sich über die ihnen im Wege stehenden Bedenken zu erklären. Diese sind indessen an Zahl und Gewicht sehr bedeutend. Nicht nur läßt die Njála ausdrücklich aus jedem Landesviertel 36 Richter ernennen, sondern es scheint dies auch die von alters her übliche Zahl der Beisitzer eines jeden Dinggerichtes gewesen zu sein. Am norwegischen Gulapjinge, dessen Recht den Úlfjótslög als Muster diente, sehen wir zu Anfang des 10. Jahrhunderts die Richterbank mit 36 Richtern besetzt, <sup>5)</sup> und aus ebensoviele besteht die lögrétta nach dem gemeinen Landrechte des K. Magnús lagabœtir; <sup>6)</sup> auf Island aber lassen nicht nur die Rechtsbücher der norwegischen Zeit ebenso viele Männer in die lögrétta berufen, <sup>7)</sup> sondern es wird auch schon in der republikanischen Zeit das Gericht am várþing aus ebenso vielen gebildet, <sup>8)</sup> und andererseits das fünfte Gericht mit 36 Richtern besetzt, obwohl es hier eines ziemlich komplizierten Verfahrens bedurfte, um zu dieser Zahl zu gelangen; <sup>9)</sup> wie sollte man da bei den so wichtigen fjórðungsdómar sich mit einer geringeren Zahl begnügt

<sup>1)</sup> Íslendingabók, 5/9; Hænsnaþóris s., 14/173, Anm.

<sup>2)</sup> Njála, 98/150. <sup>3)</sup> Konungsbók, 20/38.

<sup>4)</sup> Norw. Gesch. I, 2/156.

<sup>5)</sup> Eigla, 57/123. <sup>6)</sup> Landsl., þingfb. 2.

<sup>7)</sup> Járns., þingfb. 3; Jónsbók, 3.

<sup>8)</sup> Konungsbók, 57/98.

<sup>9)</sup> ebenda, 43/77 und 47/82; Njála, 98/150 und 145/243—44.

haben? Überdies ist kaum denkbar, daß man einen fjórðungsdomr nur mit neun Richtern besetzt haben sollte, wenn schon die héraðsdómar (féránsdomr, afréttardóm, Gastgericht) gutenteils mit zwölf und das Gericht des várþings mit vollen 36 Männern besetzt waren, da denn doch das höhere Gericht eher stärker als schwächer besetzt sein mußte gegenüber dem ersteren. Wiederum erfahren wir, daß im Viertelsgerichte nicht weniger als sechs Männer zum véfang schreiten durften,<sup>1)</sup> also genau dieselbe Zahl, die auch bezüglich der Frühlingsgerichte das Minimum bildete;<sup>2)</sup> wir wissen, daß diese sechs bei den letzteren Gerichten einer Gesamtzahl von 36 Beisitzern gegenüberstanden und werden demnach annehmen dürfen, daß dasselbe auch bezüglich jener anderen sechs der Fall gewesen sein werde, zumal da auf die Bestimmungen über das in den Viertelsgerichten zu beobachtende Verfahren beim véfang gelegentlich der Frühlingsgerichte ausdrücklich hingewiesen wird; wir werden jedenfalls unmöglich annehmen dürfen, daß die Worte „skolot þeir færi til véfangs ganga enn 6“ im einen Falle auf die Majorität unter neun und die Worte: „ok ganga til véfangs eigi færi enn 6“ im anderen Falle auf die Minorität unter 36 sich beziehen sollen. Endlich zeigen nicht nur die Worte der Njála, daß die Besetzung der Viertelsgerichte keine sehr schwache war, sondern es deutet ebendahin auch die Vorschrift unseres Rechtsbuches, daß man vor der Fällung eines Spruches im fjórðungsdomr stets eine Zählung seiner Mitglieder vornehmen solle, um dessen Vollzähligkeit zu konstatieren;<sup>3)</sup> einem Kollegium von 36 Mitgliedern gegenüber sehr zweckmäßig, müßte eine solche Formalität doch vollkommen überflüssig erscheinen, wenn der Richter nur neun gewesen wären. Aus diesen oder ähnlichen Gründen hatte bereits im Jahre 1845 der isländische Amtmann Páll Melsteð († 1861) sich gegen die ältere Annahme erklärt<sup>4)</sup> und angenommen, daß unsere Stelle jeden einzelnen Goden nicht etwa bloß für das Viertelsgericht seines eigenen Landesviertels, sondern für jedes der vier Viertelsgerichte seinen Richter ernennen lassen wolle, so daß dann jedes dieser Gerichte in der Tat auf 36 Richter gekommen sei. Ohne von Melsteð zu wissen, bin ich im Jahre 1852 denselben Weg gegangen,<sup>5)</sup> nicht ohne bei anderen Schriftstellern

<sup>1)</sup> Konungsbók, 42/75; Dahlmanns Bemerkungen zu der Stelle, S. 217, Anm. 4, beruhen auf grober sprachlicher Unkenntnis.

<sup>2)</sup> Konungsbók, 58/101.      <sup>3)</sup> ebenda, 41/73.

<sup>4)</sup> Nýar athugasemdir við nokkrar ritgjördir um alþingis-málið, S. 108—10, Anm.

<sup>5)</sup> Entstehung des isländischen Staats, S. 177—78.

Beifall zu finden,<sup>1)</sup> und bin sodann in einer neueren Abhandlung im Jahre 1869 nochmals auf die Frage zurückgekommen;<sup>2)</sup> auch jetzt habe ich keinen Grund, von der früher geäußerten Meinung zurückzutreten, die mir allein den scheinbaren Widerspruch unter den verschiedenen Quellenangaben zu beseitigen scheint. Ich nehme dabei an, daß die Teilnahme sämtlicher Goden an der Besetzung sämtlicher Viertelsgerichte dazu dienen sollte, diesen letzteren den Charakter gemeinsamer Gerichte des gesamten Landes in höherem Maße zu bewahren, als außerdem wohl der Fall gewesen wäre, und vielleicht auch ein höheres Maß von Unparteilichkeit ihnen zu sichern; daß ferner wenigstens bezüglich der Goden des Nordlandes, die nicht für jedes der vier Gerichte, sondern nur für je drei derselben einen Richter zu ernennen hatten, das Los darüber zu entscheiden hatte, für welches Gericht jede einzelne Ernennung zu gelten habe, und ich beziehe hierauf die etwas dunklen Worte einer sonst kaum erklärlichen Stelle.<sup>3)</sup> — Ziemlich verwickelt sind die Vorschriften über die Eigenschaften derjenigen, welche zu Richtern sollen ernannt werden dürfen.<sup>4)</sup> Man unterscheidet zwischen Eigenschaften, welche die Ernennung schlechthin ausschlossen, und zwischen anderen, welche lediglich den Ernannten exzeptionsmäßig erscheinen ließen; die Ernennung eines Unfähigen war schlechthin ungültig und überdies mit Strafen bedroht, wogegen die Ernennung eines Exzeptionsmäßigen nur von den Streittheilen angefochten werden konnte, wenn sie wollten, und überdies, wenn angefochten, dennoch nur zur Ersetzung des Perhorreszierten durch einen tauglichen Mann führte. Wunderlicherweise hat sich für beide Arten von Unfähigkeit keine legale Terminologie festgestellt, so daß beide und deren Voraussetzungen nur aus den materiellen Bestimmungen des Rechtsbuches heraus erkannt und festgestellt werden können. Von vornherein dürfen nur Männer ernannt werden,<sup>5)</sup> welche frei sind, mindestens zwölf Jahre alt und auch sonst in ihren Dispositionsbefugnissen und in ihrer gerichtlichen Selbstvertretung nicht beschränkt

<sup>1)</sup> vgl. Gísli Brynjúlfsson in den *Ný félagsrit*, XIII, S. 110; Dasent, *Einleitung zur Übersetzung der Njála*, I, S. LXVII; auch Munch, II, S. 1010, Anm. 3.

<sup>2)</sup> Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfassung des isländischen Freistaates, S. 80—81 und Anm. 26, S. 100—101.

<sup>3)</sup> *Konungsbók*; 20/39: Ef goði nefnir þann mann í dóm, er frá var skilið, eða nefnir í annan dóm, enn hann hafi hlotit, usw.

<sup>4)</sup> vgl. Jón Árnason, S. 566—68.

<sup>5)</sup> *Konungsbók*, 20/38—39.



(þann er fyrir orði ok eiði kann at ráða), ansässig (heimilisfastr), gleichviel übrigens, ob mit eigenem Haushalte oder auf fremdem Hofe wohnhaft, endlich entweder von Jugend auf der nordischen Sprache kundig, oder aber seit mindestens drei Jahren auf Island wohnhaft. Außerdem muß der Ernante Dingmann desjenigen Goden sein, der ihn ernannt hat, es sei denn, daß dem letzteren durch einen besonderen Beschluß der lögrétta ein anderes verstattet wäre, und darf derselbe andererseits weder als Kläger noch als Beklagter, weder in eigener Person noch als Bevollmächtigter eines anderen bei irgendeiner Rechtssache beteiligt sein, welche am betreffenden Dinge zu verhandeln kommt; endlich versteht sich auch von selbst, daß die Ernennung von Leuten ungültig sein mußte, welchen wegen wirklicher oder angeblich begangener Gewalttaten der Zutritt zum Dinge versagt war, oder welche zur Zeit der Richterernennung am Dinge noch nicht anwesend waren,<sup>1)</sup> obwohl von beiden Kategorien von Leuten bei dieser Gelegenheit in unserem Rechtsbuche keine Erwähnung geschieht. Ernennet aber ein Gode eine mit Rücksicht auf die eben vorgetragene Bestimmungen nicht qualifizierte Person, oder ernennet er einen Mann in ein anderes Gericht, als welches ihm das Los zugewiesen hat, so trifft ihn eine Buße von drei Mark und der Verlust seines Godordes; dieselbe Buße trifft ferner auch denjenigen, welcher sich unbefugterweise zum Richter ernennen läßt, oder welcher sich, um ernannt werden zu können, der Parteirolle in einem anhängigen Prozesse durch Bevollmächtigung eines anderen entäußert. Doch können sich beide von jenen Straffolgen durch den Beweis freimachen, daß sie von der Parteirolle keine Kenntnis hatten, welche der Ernante zu spielen hatte, was beim Goden sehr leicht, aber auch bei dem Ernanten selbst dann der Fall sein konnte, wenn unverhofft eine Klage gegen ihn anhängig gemacht wurde; wir werden aber aller Wahrscheinlichkeit nach diesen Anspruch dahin generalisieren dürfen, daß überhaupt nur die wissentliche Verletzung der obigen Vorschriften bestraft und somit unter allen Umständen dem Beklagten der Beweis seiner Unbekanntschaft mit den betreffenden Tatsachen vorbehalten werden wollte. Als bloß exzeptionsfähig erscheinen demgegenüber vor allem die näheren Angehörigen der Streittheile, wobei aber stets die Regel galt, daß das Verhältnis immer mit Rücksicht auf die Person des ursprünglichen Klagsberechtigten oder Beklagten (sakar

<sup>1)</sup> Konungsbók, 23/44.

aðili) zu bemessen war, auch wenn dieser seinen Prozeß durch einen Bevollmächtigten führen ließ;<sup>1)</sup> ist etwa bei einer vígsök der Bußberechtigte wegen seiner Jugend oder seines Geschlechtes nicht auch der Klagsberechtigte, so richtet sich dennoch die Perhorreszenz nach seiner, nicht nach des Klagsberechtigten Person.<sup>2)</sup> Es kann aber exzipiert werden at frændsemi, d. h. wegen Blutsfreundschaft, oder at mægðum, d. h. wegen Verschwägerung, oder at guðsifjum, d. h. wegen Gevatterschaft, jedoch so, daß bei der geistlichen Verwandtschaft nur die Beziehungen zum Gegner, bei der Verwandtschaft und Schwägerschaft dagegen auch die Beziehungen zum Perhorreszierenden selbst in Betracht kommen. Die Exzeptionsmäßigkeit wegen Blutsfreundschaft reicht aber bis zum dritten gleichen Grade einschließlich; wegen Verschwägerung kann exzipiert werden gegen den Schwiegervater und Schwiegersohn, Stiefvater und Stiefsohn, endlich den Schwager, immer vorausgesetzt, daß das Verhältnis nicht durch eine in Mitte liegende Ehescheidung wieder aufgehoben ist; einer Einrede wegen Gevatterschaft endlich unterliegt jede Person, welche dem betreffenden Streittheile bei der primsigning, Taufe oder Firmung als Gevatter gedient, oder welcher umgekehrt die betreffende Partei ihrerseits den gleichen Dienst erwiesen hat.<sup>3)</sup> Weiterhin kommt aber auch eine Exzeptionsmäßigkeit „at sökum“ vor, d. h. wegen einer Totschlagssache, welche zwischen der exzipierenden Partei und dem ernannten Richter in Mitte liegt; auch in diesem Falle kommt wieder die Verwandtschaft in Betracht, und zwar einerseits die Verwandtschaft des Exzipierenden zu dem Erschlagenen, und andererseits die Verwandtschaft des Ernannten zum Totschläger; ob aber dabei auch wieder dieselbe Verwandtschaftsgrenze gelte wie oben, steht dahin. An der Stelle nämlich, an welcher von dieser Art der Perhorreszenz eigentlich gehandelt wird,<sup>4)</sup> wird keine Verwandtschaftsgrenze genannt; vielmehr wird nur zuvor, wo von der Perhorreszenz at frændsemi gesprochen wird, im Vorbeigehen gesagt, daß die gleiche Grenze wie für diese auch für die Perhorreszenz at sökum gelte.<sup>5)</sup> Aber die Worte „ok at sökum“, auf welchen allein diese Angabe beruht, will hier nur

1) Konúngsbók, 25/47; 77/127; Njálá, 143/235.

2) Vígslóði, 54/94; die gegenteilige Behauptung Dahlmanns, II, S. 213, Anm. 2 ist evident irrig.

3) Konúngsbók, 25/47—48 und 49—50. 4) ebenda, 25/48.

5) S. 47: Næsta bræðra eigu upp at risa or dómi, ok nánari menn at frændsemi, ok at sökum, ok námágar 3, ef maðr á dóttur manns, usw.

sehr wenig in den Zusammenhang passen und macht ganz den Eindruck eines späteren Einschlebsels; aus der Vergleichung anderweitiger Vorschriften aber ergibt sich die dringende Wahrscheinlichkeit, daß für diesen Fall die Verwandtschaftsgrenze anders und weiter gezogen war. Wir ersehen nämlich aus dem Baugatal, daß die Verwandten des Totschlägers, solange der Totschlag ungesühnt war, jede Begegnung mit den Verwandten des Erschlagenen zu vermeiden hatten; jeder unter diesen letzteren war berechtigt, jedem unter jenen ersteren das Zusammensein mit ihm durch einen förmlichen Protest zu untersagen (*verja lýritti*), und die Landesverweisung steht darauf, wenn der Protest unberücksichtigt bleibt.<sup>1)</sup> Selbst das auf einem fremden Hofe begründete gesetzliche Domizil muß unter Umständen vor diesem Proteste weichen;<sup>2)</sup> als *lýrittnæmar sakir*, d. h. protestfähige Sachen, werden aber die betreffenden Rechtssachen bezeichnet, und werden dahin alle diejenigen gerechnet, bei denen noch ein Wergeldanspruch im Betrage von mindestens einer Buße (*eyrisbót*) in Frage steht, der geringste Anspruch also, welchen die Wergeldstafel kennt und welchen sie den Verwandten des fünften gleichen Grades zuspricht.<sup>3)</sup> Daß nun die Verwandtschaftsgrenze bezüglich der Perhorreszenz *at sökum* enger gesteckt sein sollte als bezüglich des einfachen Zusammentreffens an einem beliebigen Orte, ist geradezu undenkbar, da das Zusammentreffen im Gerichte doch offenbar auch ein Zusammentreffen war, und nur durch die Zulassung der Perhorreszenz beseitigt werden konnte; es wird demnach in der Tat nichts anderes übrig bleiben, als daß man die oben bezeichneten Worte „*ok at sökum*“ als einen ungeschickten Zusatz von späterer Hand streicht und die bei Besprechung der Perhorreszenz *at sökum* nicht angegebene Verwandtschaftsgrenze aus den anderweitigen Bestimmungen über die *lýrittnæmar sakir* ergänzt. Einer besonderen Bestimmung war übrigens noch der Fall bedürftig, da bei einem Totschlage mehrere Personen zugleich beteiligt waren. Für diesen Fall war der rechte Blutkläger befugt, unter diesen mehreren Beteiligten beliebig denjenigen auszuwählen, den er als Totschläger bezeichnen und gelten lassen wollte; die von ihm getroffene Wahl aber entscheidet sodann nicht nur darüber, an welches Geschlecht man sich bezüglich der Bußzahlungen (*sakbœtr*) zu

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 113/203; vgl. auch 25/49.

<sup>2)</sup> ebenda, 80/136.

<sup>3)</sup> ebenda, 113/194; ebenso 80/136.

halten hat,<sup>1)</sup> sondern auch darüber, welches Geschlecht für die Perhorreszenzen maßgebend sei.<sup>2)</sup> Wird übrigens die Perhorreszenz, gleichviel auf welchen Rechtstitel sie sich stütze, von dem Ernannten, gegen den sie gerichtet wird, nicht stattgegeben, indem er sofort aufsteht und seinen Platz im Gerichte räumt, so trifft ihn die Strafe der Landesverweisung wegen þingsafglapan, und mag der Perhorreszierende sofort ein förmliches Verbot gegen sein Verweilen in diesem einlegen (verja lýritti í setuna); ernennt der Gode nicht sofort einen anderen Richter für den Perhorreszierten, oder sucht er auch nur diese Ernennung widerrechtlich zu verzögern, so trifft ihn eine Buße von drei Mark und der Verlust seines Godordes.<sup>3)</sup> Doch sehen wir aus der Njála, daß dieses Aufstehen und Räumen des Platzes unter Umständen ein nur provisorisches war. Der Beweis zwar der faktischen Verhältnisse, auf welche die Perhorreszenz sich stützte, der Verwandtschaft also, Schwägerschaft oder Gevatterschaft, war gleich mit der Perhorreszenz selbst zu verbinden und zwar in der Art, daß ein Mann vom Perhorreszenten gestellt wurde, welcher die Verwandtschaftstafel (frændsemistala) u. dgl. Glied für Glied auseinandersetzte und entweder deren Richtigkeit auf sein eigenes Ehrenwort (þegnskapar lagníng) nahm, oder durch zwei sannaðarmenn auf ihr Ehrenwort nehmen ließ, was dann nötig wurde, wenn er selbst mit dem Perhorreszenten im dritten gleichen Grade oder noch näher verwandt war;<sup>4)</sup> der Perhorreszenz aber mußte selbst dann stattgegeben werden, wenn diese ihre faktische Grundlage angefochten werden wollte,<sup>5)</sup> was mittels einer Strafklage gegen den Zählenden geschehen konnte, welche auf Acht ging.<sup>6)</sup> Dagegen konnten Rechtsfragen über die Statthaftigkeit irgend welcher Exzeptionen selbstverständlich ebensogut vorkommen, wie dies die Njála bezüglich der Geschworenen berichtet, und wenn wir demnach bezüglich dieser letzteren erfahren,<sup>7)</sup> wie zuerst die Partei, welche Geschworene beruft, diese einladet, Platz zu nehmen (bjóða búum í setu), dann der Gegner diejenigen unter ihnen, gegen die er exzipiert, aufstehen heißt, und wie sie stehen müssen, bis die Verhandlungen über ihre Fähigkeit zum Geschworenen-dienste beendet sind, wie endlich die Partei, die sie berufen hat, sie wieder niedersetzen heißt, wenn sie die Statthaftigkeit ihrer Berufung

1) Konungsbók, 113/194; auch 102/178 und Víglóði, 48/86—7.

2) Konungsbók, 25/48; dann 102/178 und Víglóði, 48/86—7.

3) ebenda, 25/48—49.

4) ebenda, 25/47 und 48.

5) ebenda, S. 49—50.

6) ebenda, S. 47.

7) Njála, 143/234—36.

dargetan zu haben glaubt, so werden wir kaum bezweifeln dürfen, daß ähnliche Verhandlungen auch gelegentlich der Besetzung der Gerichte vorkommen konnten, obwohl hier allerdings die Möglichkeit einer rechtsförmlichen Erledigung fehlte, weil kein Gericht vorhanden war, welches die streitigen Fragen entscheiden konnte, also nur gutwilliges Nachgeben der exzipierenden Partei, oder allenfalls das Einholen eines für die Ernennung günstigen Gutachtens des Gesetzsprechers die Exzeption beseitigen konnte. Im übrigen war selbstverständlich das Verfahren das, daß man gegen den unfähigen Richter, welcher sich hatte ernennen lassen, oder den exzeptionsmäßigen, der trotz der rechtsförmlich erhobenen Einrede das Gericht nicht verließ, die Strafklage anstrebte, und wenn diese zum Ziele führte, sofort auf Nichtigkeit des Urteils antrag (stefna til rofs dómimum), welches unter Mitwirkung des Verurteilten ergangen war; daß die Klage solchenfalls an das fünfte Gericht ging, ergibt sich aus der später noch zu erörternden Kompetenz dieses Gerichtshofes. Der Unterschied aber in der Behandlung der Unfähigkeitsfälle und der Fälle einer bloßen Exzeptionsmäßigkeit besteht aber einmal darin, daß bei den letzteren lediglich die Partei darüber zu bestimmen hatte, ob sie einen Einwand gegen die Person des Ernannten erheben wollte oder nicht, während bei den ersteren eine Popularklage bestand; außerdem aber zweitens auch darin, daß in den ersteren Fällen den Goden sowohl als den von ihm Ernannten schlechthin eine Strafe trifft, wogegen in den Fällen einer bloßen Exzeptionsmäßigkeit der letztere erst dann strafbar wird, wenn er trotz des gehörig durchgeführten Perhorreszenzverfahrens seinen Sitz im Gerichte nicht räumt, und der erstere nur dann, wenn er es unterläßt, für den rechtsförmlich Perhorreszierten einen anderen Richter zu ernennen. Höchst eigentümlich ist nun aber, daß dieselben Personen das Richteramt während der ganzen Dingzeit zu versehen hatten und daß somit bei ihrer Ernennung durch den Goden gleich von vornherein auf die sämtlichen am Dinge zu verhandelnden Sachen Rücksicht zu nehmen war, dann auch die Perhorreszenzanträge der Parteien binnen einer ein für allemal gesetzten Frist, nämlich am ersten Samstage der Dingzeit und in der folgenden Nacht, bis die Sonntagssonne die Dingstätte bescheint,<sup>1)</sup> erledigt werden müssen,

---

<sup>1)</sup> Konungsbók, 20/39. Es ist vollkommen unbegründet, wenn Dahlmann, II, S. 212—13 die Perhorreszenz ausnahmsweise auch noch am folgenden Montage geschehen lassen will.

nicht erst gelegentlich der Verhandlung je ihrer eigenen Rechts-sachen. Wer demnach später zum Ding kam, als die Gerichte ihre Sitzungen begannen, der konnte selbst dann keine Perhorreszenz-anträge mehr stellen, wenn er besonderer Gründe wegen ausnahmsweise doch noch zur Klagestellung zugelassen wurde;<sup>1)</sup> überdies mußten zufolge jener Einrichtung stets alle Richter allen an das betreffende Gericht zu bringenden Rechtssachen gegenüber gleichmäßig befähigt, und wenn die Streitteile darauf bestanden, auch gleichmäßig exzeptionsfrei sein, so daß der Gode, wenn er nicht in Strafe verfallen und sogar sein Godord verlieren wollte, nicht nur beträchtlicher Umsicht, sondern auch der Verfügung über eine namhafte Zahl von Dingleuten am Alldinge bedurfte. Dem letzteren Bedürfnisse suchte die Legislation auf mehrfachem Wege Rücksicht zu tragen. Einerseits gestattete sie dem Goden, wie bereits mehrfach zu erwähnen war, das Erscheinen einer gewissen Quote seiner Dingleute am Alldinge zu fordern,<sup>2)</sup> während sie zugleich durch das Institut des þingfararkaup, dann die sonstigen Rechtsnachteile, mit welchen sie das nicht rechtzeitige Erscheinen am Ding bedrohte, durch das Verbot ferner des Verlassens der Versammlung vor deren legalem Schlusse und die den Dingleuten auferlegte Pflicht, in der Bude ihres Goden auf dessen Verlangen ihren Aufenthalt zu nehmen, indirekt dafür sorgte, daß dieser letztere stets sicher sein konnte, eine ziemliche Zahl seiner Untergebenen zur Hand zu haben.<sup>3)</sup> Andererseits räumte sie dem Goden aber auch für den Fall, da er infolge mehrfacher Perhorreszenzanträge unter seinen Dingleuten die zur Besetzung des Gerichts nötige Anzahl gehörig qualifizierter Männer nicht mehr vorfand, das Recht ein, sich die nötige Aushilfe von seinen beiden samþingisgoðar zu erbitten; sie verpflichtet diese bei Vermeidung einer Buße von drei Mark und des Verlustes ihres Godordes solche Hilfe zu gewähren, wobei nötigenfalls das Los zu bestimmen hat, wer von beiden im gegebenen Falle seine Dingleute abzugeben hat, und sie verpflichtet nicht minder den von dem samþingisgoði zur Aushilfe bestimmten Dingmann der Ernennung des fremden Goden bei Strafe der Landesverweisung ganz ebenso Folge zu leisten, wie wenn ihn sein eigener Gode ernannt hätte.<sup>4)</sup> Für diesen Fall wird also von einem der Erfordernisse abgesehen, welche bei der ersten Ernennung der Richter für die persönliche Befähigung

<sup>1)</sup> Konungsbók, 24/46.

<sup>2)</sup> ebenda, 59/107.

<sup>3)</sup> ebenda, 23/43—45.

<sup>4)</sup> ebenda, 25/50.

des einzelnen zur Übernahme dieser Funktion bestehen; es ist dies aber nicht mehr als billig, da man den Goden zwar dafür haftbar machen konnte, daß er die zur ersten Besetzung des Gerichtes erforderliche, vollkommen berechenbare Zahl qualifizierter Personen zur Stelle habe, nicht aber auch dafür, daß er einer, von vornherein in keiner Weise überschaubaren Menge von Perhorreszenzanträgen gegenüber ebenfalls noch über die benötigte Anzahl von Ersatzleuten verfüge. Wunderlicher ist dagegen die andere Bestimmung, daß einerseits der Gode bei Vermeidung einer Buße von drei Mark und des Verlustes seiner Würde beim Anbruche des Sonntagsmorgens seinen Anteil am Gerichte besetzt haben müsse, andererseits aber über diesen Termin hinaus das Perhorreszenzverfahren nicht fortgesetzt werden dürfe,<sup>1)</sup> vielmehr das unvollständig oder ungeeignet besetzte Gericht, so wie es in jenem Momente besetzt ist, aburteilen soll in allen Sachen, wie wenn es vollständig und geeignet besetzt wäre. Es konnte demzufolge vorkommen, daß eine Partei trotz wohlbegründeter Ausstellungen gegen die Person eines Ernannten sich diesen dennoch bloß des Fristablaufes wegen als Richter gefallen lassen mußte, und daß sogar ein Gode durch, allerdings verbotwidriges, längeres Hinziehen der Formalien bei den Perhorreszenzverhandlungen, oder durch wiederholtes Ernennen anfechtbarer Personen absichtlich auf ein solches Ziel hinarbeitete; es konnte aber umgekehrt auch vorkommen, daß ein Gode bei redlichstem Willen und raschester Erledigung jedes einzelnen Perhorreszenzanspruches durch eine ungewöhnliche, vielleicht sogar böswillige Häufung solcher Anträge schlechterdings außerstand gesetzt wurde, sein Gericht rechtzeitig besetzt zu haben, und somit trotz aller Unschuld in die schwersten Strafen verfiel. Die praktische Seltenheit derartiger Vorkommnisse mochte indessen über deren Möglichkeit wegzusehen erlauben und das Interesse an möglichst rascher Erledigung aller Perhorreszenzsachen unter solchen Umständen vorschlagen. Das Verfahren aber bei der Ernennung der Richter ist folgendes: Am ersten Freitage der Dingzeit hat die Ernennung der Richter für die Viertelsgerichte zu erfolgen,<sup>2)</sup> und scheint derselben die Verlosung der Ernannten unter die Gerichte, in denen ein jeder sitzen sollte, sofort gefolgt zu sein, falls sie ihr nicht etwa gar vorausging. Dann hatte jeder einzelne Gode den von ihm Ernannten „í hamraskarð“ niederzusetzen, indem er dabei vor zugezogenen Zeugen die legale

<sup>1)</sup> Konungsbók, 25/50.

<sup>2)</sup> ebenda, 20/38.

Ernennungsformel aussprach;<sup>1)</sup> man wird jene Örtlichkeit wohl in der *Almannagjá* zu suchen haben, wie dies *Vilhjálmr Finsen* in seiner Übersetzung der Stelle annimmt und auch *Þórðr Sveinbjörnsson* in seinem Glossar annehmen zu wollen scheint,<sup>2)</sup> und jedenfalls berechtigt uns nichts, mit *Dahlmann* an das *lögberg* zu denken.<sup>3)</sup> Am folgenden Tage, also am ersten Samstag der Dingzeit, erfolgt sodann der Auszug der Richter zu einer ersten, vorläufigen Sitzung, welche lediglich der Geltendmachung der Perhorreszenzansprüche gewidmet ist.<sup>4)</sup> Man versammelt sich am *lögberg*, und zwar spätestens so, daß die Sonne, von des Gesetzesprechers Platz aus gesehen, den westlichen Felsrand der *Almannagjá* bescheint; der Gesetzesprecher hat mit der Glocke das Zeichen zum feierlichen Auszuge zu geben und selber den Zug anzuführen, alle *Goden* aber haben mit den von ihnen ernannten Richtern in diesem mitzugehen, oder erforderlichenfalls sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Ich bemerke dazu, daß auch nach der Gesetzgebung des *K. Magnús laga-bætir* der *lögmaðr* es ist, welcher mit der Glocke das Zeichen für den Beginn der Sitzungen der *lögrétta* gibt;<sup>5)</sup> wenn demnach die *Frostuþíngslög* dasselbe von dem Priester an der Dingstätte geben lassen,<sup>6)</sup> so kann hierin wohl mit *Hertzberg* nur eine vorübergehende Neuerung des Erzbischofs *Eysteinn* erkannt werden, die aus seiner „Goldfeder“ in die von *K. Hákon gamli* veranstaltete Redaktion jenes Gesetzbuches herüberkam. Der Gesetzesprecher hat sodann jedem der vier Gerichte seinen Platz anzuweisen, jeder einzelne *Gode* aber den von ihm ernannten Richter niederzusetzen;<sup>7)</sup> dann beginnt das Perhorreszenzverfahren, welches aber, wie bemerkt, beendet sein muß, ehe noch die Sonne des kommenden Sonntags die Dingstätte bescheint.<sup>8)</sup> Für dieses Verfahren gilt aber die Bezeichnung *ryðja dóm*, oder in der Richtung auf den einzelnen Ernannten, gegen welchen dasselbe eingeschlagen wird, *ryðja mann ór dómi*, wovon dann *dómrúðning* und die Zusammensetzung *ruðningarmál* für die dabei zu sprechenden Formeln sich ableitet; als Räumung des Gerichts wird also das Verfahren bezeichnet, in etwas anderem Sinne,

1) *Konungsbók*, 20/39.

2) s. v. *hamraskarð* und *gjáhamarr*.

3) *Geschichte von Dänemark*, II, S. 212.

4) *Konungsbók*, 20/39 und 24/45.

5) *Landsl. þingfb.* 3; *BjarkR.* 3; ebenso *Járnsl.* 3 und *Jónsbók*, 3.

6) *FrþL.* I, 3; *Hertzberg*, *Grundtrækkene*, S. 129—30.

7) *Konungsbók*, 24/45.

8) ebenda, 20/39 und 25/50.



als in welchem man von einer Räumung der lögrétta spricht.<sup>1)</sup> Andere Male wird auch wohl der Ausdruck *rengja manni ór dómi* und *lögrengr* in gleichem Sinne gebraucht, welcher, von *rangr* abgeleitet, auf die Bemängelung der Person des Ernannten hinweist; doch ist der letztere Sprachgebrauch der seltenere. Die Einbringung von Perhorreszenzanträgen steht übrigens beiden Streittheilen ganz gleichmäßig zu und den bevollmächtigten Vertretern derselben ganz ebenso wie den Prinzipalen selbst; doch gilt die sonst zugelassene Vertretung eines Beklagten durch einen nicht formell Bevollmächtigten nicht für genügend, um diesem die Perhorreszenz zu gestatten.<sup>2)</sup> Ist aber das Perhorreszenzverfahren durchgeführt und eben damit die Besetzung der sämtlichen Viertelsgerichte festgestellt, so gilt es nur noch, die Zeit für deren Sitzungen zu bestimmen. Es scheint diese Bestimmung von der lögrétta auszugehen,<sup>3)</sup> soviel den Tag betrifft, während über die Tagesstunde wieder eine mit der oben erwähnten gleichlautende legale Vorschrift besteht; auch dabei hat der Gesetzesprecher wieder den Zug hinauszuführen, welchen die Gesamtheit der Goden samt den von ihnen ernannten Richtern, dann die Gesamtheit der Parteien zu bilden hat, welche vor den Gerichten eine Sache zu führen haben.<sup>4)</sup> Der Ort, an welchem die Viertelsgerichte saßen, wird uns nirgends genau bezeichnet. Da von einem Auszuge der sie bildenden Richter gesprochen wird, welcher vom lögberg ausgeht und nach dem Orte sich bewegt, an welchem die Gerichte sitzen sollen,<sup>5)</sup> so ist klar, daß dieser letztere Ort nicht in nächster Nähe des lögbergs gelegen sein konnte; eben dafür spricht, daß in dem großen Prozesse wegen der Njálsbrenna wiederholt vom Gerichte aus zum Gesetzesprecher, der doch am lögberg seinen legalen Sitz hat, geschickt werden muß, wenn es gilt, dessen Gutachten über einzelne Rechtsfragen einzuholen,<sup>6)</sup> und sind demnach die Worte einer anderen Quelle, welche allenfalls auf eine Niedersetzung des Gerichtes am lögberg bezogen werden könnten, in Übereinstimmung hiermit zu deuten.<sup>7)</sup> Ebenso

1) Seltener findet sich die Schreibung *hryðja*, *hruðningr*, bei welcher man vielleicht an *hrjóða*, stoßen, denken dürfte.

2) *Konungsbók*, 25/47.

3) ebenda, 28/52: *Dómar skolo fara út þann dag, er menn kveða á.*

4) ebenda, 28/52—3 und wegen der Tageszeit noch 29/53.

5) ebenda, 24/45.      6) *Njála*, 143/236—38.

7) *Hrafnkels s.*, S. 17—18: *Nú sitja þeir, þar til er dómar fara út. Þá kveðr Sámr upp menn sína, ok gengr til lögbergs; var þar þá dómr settr.*

wissen wir, daß das fünfte Gericht an dem Orte gehalten wurde, an welchem die lögrétta zu sitzen pflegte, und wir können daraus, daß uns dies ausdrücklich berichtet wird, den Schluß ziehen, daß von den fjórðungsdómar ein anderes gegolten haben muß; in der Tat bestätigt die Njála,<sup>1)</sup> daß der Sitz der Viertelsgerichte und des fünften Gerichtes sowohl unter sich als vom lögberg unterschiedene Örtlichkeiten waren. Nach einer, leider defekten Stelle zu schließen, scheint eine Insel in der Öxará die Stätte gewesen zu sein, an welcher die Viertelsgerichte saßen,<sup>2)</sup> jedoch so, daß ein anderer Sitzungsort für den Fall bestimmt war, da man nicht trockenen Fußes dahin gelangen konnte; der Gesetzesprecher hatte sodann, wie schon bemerkt, den Fleck noch des näheren zu bestimmen, an welchem jedes einzelne Gericht Platz nehmen sollte.<sup>3)</sup> An der betreffenden Stelle saßen nun die Richter in einem Kreise, dem dómhríngr, und wird desselben sowohl in Bezug auf die Viertelsgerichte,<sup>4)</sup> als in Bezug auf das fünfte Gericht,<sup>5)</sup> oder wieder in Bezug auf einzelne Frühlingsgerichte<sup>6)</sup> Erwähnung getan; nicht minder ist auch einmal von dómsteinar die Rede,<sup>7)</sup> ohne daß sich doch mit Sicherheit erkennen ließe, ob darunter Steine zu verstehen seien, auf welchen die Richter Platz nehmen sollten, wie man solche noch heutzutage an manchen alten Dingstätten auf der Insel zeigen zu können meint, oder aber Steine, mit welchen der Platz eingehegt war, auf welchem das Gericht sitzen sollte. Die Verlegung der Gerichte auf eine Insel würde sich übrigens leicht aus dem Bestreben erklären, dieselben möglichst zu isolieren und dadurch vor jeder Gewalttat zu schützen, aus einem Bestreben also, welches regelmäßig auch bei der Wahl der Dingstätten selbst maßgebend gewesen zu sein scheint, soferne man auch diese gerne auf Inseln (Árnessþíng, Þverárþíng, Þíngeyjarþíng), weit vorspringende Vorgebirge (Hegranessþíng, Þórsnessþíng, Kjalarnessþíng?), ein durch mächtige Flußarme eingeschlossenes Delta (Vaðlaþíng) u. dgl. m. zu verlegen pflegte. Ebendahin zielten übrigens auch noch Vorschriften ganz anderer Art. Das Verbot, am Ding oder doch in den Dinggerichten bewaffnet zu erscheinen, ist früher schon besprochen worden; neben demselben steht aber noch die weitere Bestimmung, daß bei Strafe von drei Mark niemand in Be-

<sup>1)</sup> Njála, 145/241.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 20/39.

<sup>3)</sup> ebenda, 24/45.

<sup>4)</sup> Bandamanna s., S. 17.

<sup>5)</sup> Konúngsbók, 47/82.

<sup>6)</sup> Eyrbyggja, 10/12; Landnáma, II, 12/98.

<sup>7)</sup> Sturlunga, I, 18/31: ok settu þrisvar niðr dómendr sína í dómsteinum.

gleitung von mehr als zehn Männern bei Gericht sich einfinden solle,<sup>1)</sup> freilich eine Vorschrift, welche tatsächlich um nichts besser beobachtet wurde als jenes Verbot. Weiterhin wurden dann allenfalls noch besondere Vorkehrungen getroffen, um die Richter vor allzu ungestümem Andringen des übrigen Volkes zu schützen.<sup>2)</sup> Fühlte sich nämlich ein Gericht durch allzu großes Gedränge belästigt, so mochten dessen Beisitzer an drei von den Goden desjenigen Landesviertels, zu welchem das Gericht gehörte, die förmliche Aufforderung richten, ihnen Gerichtsschützer zu bestellen (*dómvörzlumenn*). Bei Vermeidung einer Buße von drei Mark und des Verlustes ihrer Würde haben diese Goden sofort drei Männer zu ernennen, je einen aus jedem der drei Dingbezirke, welche das Viertel bilden; wie die Sache aber in Bezug auf das Nordland gehalten wurde, das vier Dingbezirke zählte, bleibt ungesagt. Die drei von ihnen ernannten Wächter sollen sodann zwei Furchen, welche konzentrische Kreise bilden, um den Platz herum ziehen, auf welchem das Gericht sitzt; der von diesen Furchen umschlossene Raum bildet sodann gewissermaßen ein neutrales Gebiet und soll von niemand betreten werden. Betritt jemand den inneren Raum, ohne ihn auf ihre Aufforderung hin sofort zu verlassen, so haben die Gerichtswärter solche Übertretung durch sofortiges Aufrufen von Zeugen zu konstatieren und sodann auf eine Buße von drei Mark zu klagen, die halb ihnen und halb den Richtern zufällt. Unwillkürlich erinnert diese Vorschrift an eine uns erhaltene Beschreibung der beim Holmgange üblichen Förmlichkeiten.<sup>3)</sup> Eine Decke, welche man unter Beobachtung höchst altertümlicher Zeremonien auf dem Boden befestigte, bezeichnete hier den Platz, auf welchen die Käufer zu stehen kommen sollten; um sie herum zog man aber drei Furchen, je um einen Fuß breit voneinander abstehend, und außerhalb derselben steckte man Haselstäbe in die Erde, von welchen der oft wiederkehrende Ausdruck „*hasla völl*“, d. h. einen Kampfplatz abstecken, hergenommen ist. Interessanter noch wird die Parallele, wenn man auch noch die norwegische Dingverfassung zur Vergleichung heranzieht. Nach den Rechtsbüchern war hier der Platz, auf welchem die *lögrétta* ihre Sitzungen hielt, von Schnüren eingefast, welche als die heiligen Bande (*vébönd*) bezeichnet und gleich beim Beginne der Dingzeit von den *ármenn*, oder auch vom *lögmaðr*

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 28/53.

<sup>2)</sup> *ebenda*, 41/72—73.

<sup>3)</sup> *Kormaks s.*, 10/86.

hergestellt wurden;<sup>1)</sup> aus einer älteren Quelle erfahren wir aber,<sup>2)</sup> daß auch in diesem Falle Haselstangen rings um den Platz herum ausgesteckt und dann an diesen die vébönd befestigt wurden. In soweit sollte man meinen, zwischen der norwegischen und der isländischen Einrichtung darin einen Unterschied begründet finden zu können, daß nach jener die Begrenzung des Gerichtsplatzes eine regelmäßige und gleich beim Beginne der Dingzeit dauernd hergestellte war, während sie auf Island nur für Notfälle hinterher eingerichtet wurde; daß ferner hier besondere Gerichtswächter mit derselben in Verbindung standen, von denen man in Norwegen nichts wußte. Indessen ist doch selbst diese Abweichung, wenigstens was den ersteren Punkt betrifft, eine nur teilweise begründete. Neben den mit Haselstäben eingefassten Kampfplätzen wurden nämlich beim Holmgange auch wohl andere verwendet, welche durch gesetzte Steine begrenzt waren;<sup>3)</sup> man möchte nun jener oben genannten dómsteinar sich erinnern und annehmen, daß sie etwa eine den norwegischen vébönd entsprechende Umzäunung der Gerichtsstätte gebildet hätten, welcher man dann nur in Notfällen, vielleicht einem älteren Vorbilde folgend, als Außenwerke jene Furchen und zugleich die dómvörzlumenn beigefügt hätte. Daß eine regelmäßige Begrenzung der Gerichtsstätte stattgefunden haben muß, darf jedenfalls als sicher betrachtet werden; der ausdrücklich bezeugte Umstand beweist dies genugsam, daß auf Island ganz ebenso wie in Norwegen ohne Erlaubnis der Richter niemand den Platz, an welchem diese saßen, betreten durfte, der nicht selber zum Gerichte gehörte.<sup>4)</sup> Endlich ist noch zu erwähnen, daß unter Umständen das Gericht auch an einem anderen als dem regelmäßig ihm angewiesenen Orte gehalten werden konnte. Oft genug versuchten Parteien, an dem Erfolge ihrer Sache bei geordneter Prozeßführung verzweifelnd, einander den Zutritt zum Gerichte gewaltsam zu verwehren, oder auch die Richter selbst mit Waffengewalt an der Ausübung ihrer Funktionen zu verhindern (*hleypa upp dómimum*); da galt nun die Regel, daß die Richter, welche wegen solcher Gewalttaten an ihrem eigentlichen Sitzungsorte eine Rechtssache nicht zu Ende bringen konnten, Recht und Pflicht haben sollten, ihre Sitzungen an einen

1) FrþL. I, 2; Landsl., Þingfb. 3; BjarkR. 3; Járns. 3; Jónsbók, 3.

2) Eigla, 57/123 und 126.

3) ebenda, 67/159; var þar markaðr hólmaðr, lagðir steinar í hring útan um.

4) Bandamanna s., S. 17.

beliebigen anderen, minder gefährdeten Ort zu verlegen.<sup>1)</sup> Wir wissen aus einer Reihe von Geschichtsquellen, daß im Jahre 999, als Hjalti Skeggjason wegen Gotteslästerung angeklagt war, das Gericht schließlich auf die Brücke verlegt werden mußte, welche über die Öxará führte, und daß dabei während der Sitzung die beiden Brückenzugänge mit gewaffneter Hand verteidigt wurden.<sup>2)</sup> Wir wissen ferner, daß im Jahre 1120, als Þorgils Oddason am Alldinge den Haflíði Mársson verwundet hatte, das Gericht nach wiederholten vergeblichen Versuchen, an dem regelmäßigen Gerichtsplatze das Verfahren durchzuführen, zuletzt an einen Ort verlegt werden mußte, welcher teils durch die Natur und teils durch die Kunst befestigt war,<sup>3)</sup> u. dgl. m. Für derartige Notfälle war übrigens auch noch durch mancherlei andere ausnahmsweise Bestimmungen gesorgt, auf welche sich unten noch Gelegenheit finden wird einzugehen. — Waren an einem Tage, an welchem überhaupt Gerichtssitzung gehalten wurde, erst mindestens sechs Richter an der Gerichtsstätte beisammen, so konnten die Verhandlungen bereits beginnen, und war hierzu der erste Schritt der, daß einer der Kläger, der an dem betreffenden Gerichte eine Sache durchzuführen hatte, die übrigen aufforderte, durch das Los die Reihenfolge bestimmen zu lassen, in welcher die einzelnen Sachen zur Verhandlung kommen sollten (*bjóða til hlutfalla*).<sup>4)</sup> Es folgt sofort die Auslosung, und nachdem die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungen festgestellt ist, wird zum Beginne des gerichtlichen Verfahrens in diese übergegangen. Dabei hat vor allem der Kläger den Beklagten aufzufordern, seiner Ableistung des Kalumnieneides und seinem Klagsvortrage zuzuhören (*bjóða at hlýða til eiðspjalls ok til framsögu sakar*),<sup>5)</sup> und schließt sich dieser Aufforderung sofort die Eidesleistung und der Klagsvortrag selber an; aus der *Njála* ersehen wir,<sup>6)</sup> daß man vor demselben sich wie bei uns Holung und Wandel zu erbitten pflegte, und daß die Klagspartei von Süden, die beklagte aber von Norden her zum Gerichte heranzutreten hatte, dann daß der ganze Vortrag lediglich in einer höchst formellen Rekapitulation des bei der *stefna* oder *lýsing* eingehaltenen Verfahrens bestand.

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 41/74.

<sup>2)</sup> *Kristni s.*, 9/17; *Ólafs s. Tryggvasonar*, 217/207 (FMS. II); *Flbk. I*, 426.

<sup>3)</sup> *Sturlunga*, I, 18/31.

<sup>4)</sup> *Konungsbók*, 29/53.      <sup>5)</sup> *ebenda*, 30/54.

<sup>6)</sup> *Njála*, 143/232.

Unmittelbar an den Klagsvortrag schließt sich sodann die Vorführung des stefnuvætti oder lýsingarvætti, welcher wieder mit jenem genauestens übereinstimmen mußte; weiterhin werden dann die übrigen Beweismittel des Klägers vorgeführt, darunter je nach Umständen auch das sakartökuvætti zur Bereinigung des Vollmachtspunktes, ohne daß man bezüglich ihrer an eine besondere Ordnung gebunden gewesen wäre. Über die Ergebnisse der Beweisführung, soweit sie ihm günstig sind, pflegt der Kläger Zeugen aufzurufen; am Schlusse seiner Beweisführung aber hat er seinen Klagsvortrag ausdrücklich für beendet zu erklären und den Gegner zum Vortrage seiner Verteidigung aufzufordern (bjóða at taka til varnar),<sup>1)</sup> wobei allenfalls auch das Ergebnis der Beweisführung kurz rekapituliert und andererseits die nachträgliche Benützung solcher Klagsbehelfe ausdrücklich vorbehalten wird, welche die Verteidigung etwa an die Hand geben könnte. Nun folgt in gleicher Ordnung die Verteidigung, also so, daß auch der Beklagte nach vorgängiger Einladung des Gegners zum Zuhören seinen Kalumnieneid zu schwören und seine Verteidigung vorzutragen, dann aber auch im Anschlusse an diesen seinen Vortrag seine Beweismittel vorzuführen hat; am Schlusse seiner Beweisführung benennt sich auch der Beklagte Zeugen über deren Erfolg, und auch hier wird wieder der Schluß dieser Beweisführung durch eine förmliche Erklärung konstatiert.<sup>2)</sup> Je nach Umständen konnte freilich die Verhandlung eine etwas andere Wendung nehmen. Da Zeugen, welche über denselben Punkt vorgeführt werden wollen, über welchen ein Geschwornenverdikt erbracht werden soll, vor dem letzteren den Vorzug haben, kann der Beklagte gegen die Erhebung eines vom Kläger vorgeführten Geschwornenbeweises Protest erheben (verja lýritti kviðburðinn), wenn er dieselbe Frage durch Zeugen zu erledigen beabsichtigt.<sup>3)</sup> Veranlassen die von der Verteidigung vorgeführten Beweisbehelfe den Kläger zu Nachträgen zu seinem Klagsvortrage und Klagsbeweise, so konnte er mit diesen seinen Nachträgen vorgehen, ohne den Schluß des Vortrages und der Beweisführung des Beklagten abwarten zu müssen;<sup>4)</sup> anders als nach unserem Prozesse konnten demnach beide Streittheile, sowie nur erst die Verteidigung begonnen hatte, mit ihren Vorträgen und Beweisführungen neben-

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 38/68—9; Njála, 143/238—9.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 38/69—70.

<sup>3)</sup> ebenda, 37/68.      <sup>4)</sup> ebenda, 38/70.

einander hergehen, wobei nur freilich ein *andvitni*, d. h. eine gegenteilige Beweisführung über einen Punkt, über welchen schon ein Beweis erbracht worden war, schlechthin unzulässig war, der Zeugenbeweis schlechthin dem Geschwornenbeweise vorging, ohne Rücksicht auf die Parteirolle desjenigen, der diesen und jenen führen wollte, endlich bei gleichzeitigem Auftreten beider Teile immer der Kläger dem Beklagten vorzugehen hatte.<sup>1)</sup> Stützte der Beklagte seine Einrede auf die Inkompetenz des Gerichtes, so konnte er, nachdem er diese erörtert und die für dieselbe maßgebenden Tatsachen erwiesen hatte, gegen die Fällung des Erkenntnisses einen förmlichen Protest einlegen (*verja lýritti dómendum at dæma sök*),<sup>2)</sup> u. dgl. m. Sind nun die beiderseitigen Parteivorträge und Beweisführungen zu Ende, so kommt es zum Referate (*reifíng*), einem für den isländischen Prozeß sehr charakteristischen Bestandteile des Verfahrens. Jede Partei hat nämlich aus den Richtern einen Referenten (*reifíngarmaðr*) für sich zu bestellen, und hat der Referent des Klägers alle Klagsbehelfe, der Referent des Beklagten aber alle Verteidigungsbehelfe genau so vorzutragen, wie solche von den Parteien, Zeugen, Geschwornen, Eidhelfern vorgebracht worden waren;<sup>3)</sup> will etwa der Gewählte die Funktion nicht übernehmen, so hat das Gericht der betreffenden Partei nötigenfalls durch das Los einen Referenten aus seinen Mitgliedern zu bestellen. Nach dem Zusammenhange, in welchem unser Rechtsbuch die Sache bespricht, sollte man meinen, daß die Bestellung der Referenten erst nach dem Schlusse der Parteivorträge vor sich gegangen sei; indessen ist doch eine andere Deutung durch den Wortlaut der Stelle nicht ausgeschlossen und aus anderweitigen Behelfen läßt sich mit Sicherheit feststellen, daß die Ernennung des Referenten schon gleich beim Anfange des gerichtlichen Verfahrens erfolgte. In der *Njála* wird wiederholt hervorgehoben,<sup>4)</sup> daß der Klagsvortrag, das Zeugnis, der Wahrspruch „*yfir höfði*“ eines gewissen Mannes im Viertelsgerichte

1) *Konungsbók*, 37/68.

2) *Njála*, 144/239—40. Doch laufen hier Irrtümer mit unter. Unmöglich kann dieselbe Partei, die gegen den Spruch Protest erhebt, zugleich *láta dæma vörnina*; auch kann das *lýritti* kaum ein *goðalýritti*, sondern nur ein *eignarlýritti* gewesen sein.

3) *Konungsbók*, 40—41/71—72; vgl. *Njála*, 145/243, wo freilich vom *fiptardómr* die Rede ist.

4) *Njála*, 143/233, 234 und 238; wenn an allen drei Stellen gesagt wird „*yfir höfði Jóns*“, so erklärt sich dies aus der ungeschickten Benützung eines älteren Formulars, vgl. meine *Grágás*, S. 43, Anm. 80.

gehalten und abgegeben werde, und auch in einem Formulare unseres Rechtsbuches findet sich einmal dieselbe Wendung gebraucht;<sup>1)</sup> ein paar andere Stellen der Njála zeigen aber, daß genau derselbe Gebrauch auch im fünften Gerichte bestand, und daß hier jener Mann, an welchen die Streittheile, die Zeugen und die Geschworenen ihre Vorträge und Aussagen zu richten hatten, gerade derjenige war, der später als Referent über die betreffenden Vorkommnisse Bericht zu erstatten hatte.<sup>2)</sup> Hiernach ist klar, daß die Bestellung der Referenten zu den allerersten Handlungen gehören mußte, welche im Gerichte vorzunehmen waren, und in der Tat konnte die Genauigkeit der Rekapitulation aller Verhandlungen, welche dem Referenten oblag, vernünftigerweise nur einem Manne zugemutet werden, welcher vom Beginne der Verhandlungen an wußte, was bei deren Schluß von ihm zu leisten sein werde. Nachdem zuvor die Richter, soweit dies nicht etwa bereits früher geschehen sein sollte, ihren Richtereid geschworen haben,<sup>3)</sup> wird das Referat in der Art vorgenommen, daß zuerst die Klage, dann aber die Verteidigung je durch den hierfür bestimmten Referenten rekapituliert wird, und gilt dabei die Regel, daß die Reihenfolge, in welcher über die einzelnen, bei einem und demselben Gerichte anhängigen Sachen referiert werden soll, sich nach der Ordnung zu bestimmen habe, in welcher dieselben zu Ende gebracht (fram komin) sind.<sup>4)</sup> Man sieht hieraus, daß nicht etwa jeder einzelne Prozeß in einem Zuge fort bis zu Ende verhandelt und erst nach dessen Erledigung zur Verhandlung eines anderen übergegangen wurde, daß man vielmehr alle bei demselben Gerichte anhängigen Prozesse gleichzeitig vornahm und jeder Partei überließ, die ihr obliegenden einzelnen prozessualischen Handlungen je in dem Zeitpunkte abzutun, in welchem sie dazu bereit war; wie bei unserem schriftlichen Verfahren konnten also mehrfache Rechtssachen ganz gleichzeitig in Verhandlung sein, nur daß nicht vom Gerichte aus für jede derselben Termin gegeben wurde, vielmehr den Parteien überlassen blieb, zu kommen und zu gehen wie sie wollten, vorausgesetzt nur, daß das Gericht in dem Momente, in dem sie kamen, nicht gerade mit dem Anhören einer anderen Sache beschäftigt war.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 31/54.

<sup>2)</sup> Njála, 145/242 und 243.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 41/72; Njála, 143/234.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 41/72.

<sup>5)</sup> Dáran ist dagegen nicht zu denken, daß Kláger und Beklagter ihre Vorträge vor verschiedenen Gerichten gehalten hätten, wie Guðbrandr Vigfússon, s. v. *dœma*, annimmt.



Der Zeitpunkt, in welchem das Referat zu erstatten war, scheint übrigens der gewesen zu sein, in welchem am ersten der Ausbruch von Gewalttaten zu befürchten war. Unser Rechtsbuch bringt bei dieser Gelegenheit die *dómvörzlumenn* zur Sprache, und auch die Geschichtsquellen zeigen, daß es gerade in diesem Momente besonders schwer hielt, das Gericht beisammenzuhalten und zu schützen; sehr begreiflich, denn nach der Durchführung der Klags- und Verteidigungsvorträge, sowie nach der Erhebung der beiderseitigen Beweise konnte jede Partei darüber klar sehen, was sie von dem Richterspruche zu erwarten hatte, und hatte somit der Streitteil, welchem das Unterliegen im Rechtsstreite bevorstand, das höchste Interesse daran, das Zustandekommen eines Urteils mit Gewalt zu hindern. — Nach dem Referate kommt es zum Urteile (*dómr*). Aber auch dieses schließt sich nicht schlechthin an das bezügliche Referat an; vielmehr galt die Regel, daß man zuerst über die Sachen richten sollte, die im vergangenen Jahre unerledigt geblieben waren, dann über diejenigen, die sich am Dinge selbst zugetragen hatten, endlich über alle anderen in der Reihenfolge, in welcher über sie referiert worden war, nur mit der Einschränkung, daß über die zuletzt erkannt werden sollte, bei welchen eine Gerichtsspaltung in Aussicht stand.<sup>1)</sup> Auch konnte eine weitere Änderung in der Reihenfolge dadurch nötig werden, daß Inzidenzpunkte sich ergaben, vor deren Erledigung in der Hauptsache nicht erkannt werden konnte. So konnte z. B. gegen eine abgegebene Beweisaussage eine Anfechtung beim fünften Gerichte angemeldet werden, was dann zur Folge hatte, daß der Spruch in der Hauptsache einstweilen zurückgestellt werden mußte. Freilich konnte die Gegenpartei sofort mit der Behauptung auftreten, daß jene Anmeldung nur erfolgt sei, um die Verbescheidung der Hauptsache zu verzögern, und auf diese Behauptung eine Strafklage gründen, welche sofort in demselben Gerichte wie die Hauptsache zu verhandeln war, und deren siegreiche Durchführung auch die sofortige Fällung des Urteils in der Hauptsache zur Folge hatte;<sup>2)</sup> aber es ist klar, daß zu diesem Auswege nur in den seltensten Fällen gegriffen werden konnte, da für den Fall einer nachträglichen siegreichen Durchführung der Klage wegen *ljúggögn* die Sache allzu bedenklich wurde. Die *Njála* freilich stellt ihre sämtlichen Prozesse so dar, als ob dieselben in einem Zuge fort bis zum Enderkenntnisse verhandelt worden seien, und es mag sein, daß bei

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 41/73.

<sup>2)</sup> ebenda, 41/73—4.

geschickt angelegten und gewandt geführten Rechtssachen dies wirklich in der Regel stattfand; indessen zeigt doch, die Vorschriften unseres Rechtsbuches bestätigend, die Bandamanna saga,<sup>1)</sup> daß diese Regel keineswegs ohne Ausnahme war, und daß vielmehr an einem und demselben Gerichte in einem gegebenen Zeitpunkte einzelne Rechtssachen bereits durch Urteil erledigt, andere erst zum Referate bereit und wieder andere sogar noch nicht einmal so weit gediehen sein konnten. Unmittelbar vor dem Urteile sollen die Richter gezählt und soll das Urteil womöglich von dem vollbesetzten Gerichte gefällt werden;<sup>2)</sup> absolut nötig ist indessen die Mitwirkung der sämtlichen Gerichtsmitglieder für die Gültigkeit des Spruches nicht, und unter Umständen dürfen sogar einzelne unter ihnen bei dessen Fällung nicht mitwirken. Kann einer der Richter wegen Krankheit oder Verwundung nicht im Gerichte erscheinen, so sollen die übrigen ihn in seiner Bude besuchen, ihm den Richtereid abnehmen und ihn im voraus seine Zustimmung zu dem Urteile erklären lassen, welches sie hinterher finden würden; für den Fall freilich, da es zu einer Gerichtsspaltung in der Sache kommt, genügt dieses Verfahren, wie sich unten zeigen wird, nicht; für alle anderen Fälle aber reicht es aus, und für den Fall, da einer der Richter stirbt oder seine Sprache verliert, mögen sogar die übrigen schlechtweg für sich allein ihren Spruch fällen, wie wenn das Gericht vollzählig wäre, und wird nicht etwa ein Ersatzmann für den Weggefallenen ernannt. Möglich ist auch, daß einer der Richter irgendwelche Funktionen, z. B. als Zeuge oder Geschworener, in einem anderen Gerichte zu übernehmen hat und darum nicht der ganzen Gerichtssitzung beiwohnen kann; er hat solchenfalls, ehe er sich aus der Sitzung entfernt, gleichfalls wieder zu dem Urteile seine Zustimmung zu geben, welches die anderen finden würden, und wird sodann dieses Urteil trotz seiner Abwesenheit gültig erlassen.<sup>3)</sup> Es kann aber auch sein, daß ein Richter selber an einer Sache beteiligt ist, die vor sein Gericht kommt.<sup>4)</sup> Wenn nämlich zwar niemand zum Richter ernannt werden darf, der an irgendeinem Gerichte während der betreffenden Dingversammlung einen Prozeß anhängig hat, so kann es doch geschehen, daß nach erfolgter Ernennung der Richter eine Klage gegen einen solchen gestellt wurde oder von einem solchen zu stellen war, welche

1) Bandamanna s., S. 17.

2) Konúngsbók, 41/73.

3) ebenda, 41/73.

4) ebenda, 40/71.

noch am selben Dinge zu verhandeln kam, und solchenfalls wurde dann der von Anfang an rechtmäßig Ernannte durch jene später eintretende Tatsache seines Sitzes im Gerichte nicht verlustig, gleichviel übrigens, ob er seinen Prozeß selber führte oder durch einen Bevollmächtigten führen ließ. Kam die Sache nun in dasselbe Gericht, in welchem er saß, so sollte er, da er denn doch an der Abstimmung in der Sache sich nicht beteiligen konnte, ebenfalls wieder lediglich zu dem Urteile seine Zustimmung geben, welches die übrigen Richter finden würden, und er durfte in diesem Falle sogar dann nicht mitstimmen, wenn es in der Sache zu einer Gerichtsspaltung kam. Mit den soeben besprochenen Einschränkungen gilt aber immerhin die Regel, daß der Spruch von dem vollbesetzten Gerichte auszugehen habe, und gilt die Teilnahme an dessen Fällung als eine Verpflichtung jedes einzelnen Richters. Suchen sich irgendwelche Richter dieser Verpflichtung zu entziehen, so hat die Partei vom löbberge aus eine feierliche Aufforderung an sie zu richten, ihre Pflicht zu tun, und zugleich eine weitere Aufforderung an die betreffenden Goden, je ihre Richter zu solchem Behufe an den Ort des Gerichtes hinauszuführen; fügen sich nun die Widerspenstigen, so ist es gut, weigern sich aber einige oder alle auch jetzt noch, so gilt dies als Dingstörung und trifft die Schuldigen die Strafe der Landesverweisung.<sup>1)</sup> Dabei tritt indessen noch die weitere Folge ein, daß diejenigen Richter, welche ihres Amtes zu warten gewillt sind, sofort sowohl berechtigt als verpflichtet sind, das Urteil für sich allein zu fällen, wenn ihrer nur mindestens sechs sind, und zwar haben sie dieses Recht nicht nur für die vorliegende Hauptsache, sondern auch bezüglich der Strafklage gegen ihre säumigen Kollegen, als welche vor eben das Gericht zu kommen hat, bei welchem die Hauptsache anhängig ist. Außerdem soll zwar der Regel nach jedes Gericht alle Rechtssachen, welche bei ihm anhängig gemacht werden, an demselben Orte entscheiden, an welchem dasselbe von Anfang an niedergesetzt worden ist; aber doch kann dasselbe, wenn es von Gewalttätigkeiten bedroht wird, auch an einen beliebigen anderen, gesicherteren Ort sich zurückziehen. Der Referent der Klagspartei, gegen deren Interesse ja regelmäßig solche Widerrechtlichkeiten gerichtet waren, ist es, welcher den Ort zu bestimmen hat, an welchen das Gericht sich zurückziehen soll, und bei Strafe der Landesverweisung müssen die sämtlichen Richter ihm dahin folgen;

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 41/74; 47/83.

auch hier wieder wird es indessen für genügend erklärt, wenn sich auch nur sechs Richter zusammenfinden, um einen rechtsgültigen Spruch zustande kommen zu lassen.<sup>1)</sup> Man wird sich daran erinnern dürfen, daß auch die ersten Vorbereitungen zum gerichtlichen Verfahren von dem Momente an beginnen durften, in welchem zum mindesten sechs Richter im Gerichte anwesend waren,<sup>2)</sup> und auch daran wird zu denken erlaubt sein, daß selbst die am schwächsten besetzten Privatgerichte, wie der hreppadómr,<sup>3)</sup> engidómr<sup>4)</sup> und vielleicht auch dyradómr,<sup>5)</sup> noch eben mit sechs Richtern besetzt waren; man wird hieraus allenfalls den Schluß ziehen können, daß sechs Richter schlechterdings notwendig, aber andererseits auch vollkommen genügend erschienen, um ein Gericht zu bilden. Das Urteil haben alle im Gericht Sitzenden gemeinsam festzustellen; dasselbe hat sich stets an die Beweisbehelfe zu halten, welche dem Gerichte vorgeführt wurden, und unter allen Umständen muß dasselbe in bestimmten Worten die Klage entweder für begründet oder unbegründet erklären.<sup>6)</sup> Doch hat die Verkündigung des Urteils (dóms uppsaga) immer nur von einem der Richter auszugehen, und zwar von dem Referenten der Klagspartei, wenn er für die Klage, und vom Referenten der beklagten Partei, wenn er für die Verteidigung günstig ausfiel; der Verkündigende hat den Spruch als einen den sämtlichen Richtern gemeinsamen zu bezeichnen („er sá dómr várr allra“), und die übrigen Richter haben ausdrücklich ihr Einverständnis mit demselben zu erklären, widrigenfalls sie der Strafe der Landesverweisung verfallen.<sup>7)</sup> Es kann nun aber vorkommen, daß die Richter unter sich nicht einig werden, und es trat sodann eine Gerichtsspaltung (véfang) ein, wenn anders die Zahl der abstimmenden Richter hierzu genügte. Es galt im Viertelsgerichte wie in den Frühlingsgerichten der Satz, daß nicht weniger als sechs Richter zur Gerichtsspaltung schreiten sollten;<sup>8)</sup> ein Satz freilich, über dessen Bedeutung vielfach gestritten worden ist. An und für sich gestattet der Wortlaut desselben eine zwiefache Deutung, indem man einerseits meinen könnte, daß die Minimalzahl von sechs Richtern sich

<sup>1)</sup> Konungsbók, 41/74—5.      <sup>2)</sup> ebenda, 29/53.

<sup>3)</sup> ebenda, 234/175; Kaupab. 41/449.

<sup>4)</sup> Konungsbók, 176/85; Landabrb. 17/271.

<sup>5)</sup> Eyrbyggja, 18/22.

<sup>6)</sup> Konungsbók, 41/73.      <sup>7)</sup> ebenda, 41/75.

<sup>8)</sup> ebenda, 42/75: skolot þeir færi til véfangs ganga enn 6; vgl. 58/101: þá skolo þeir véfangja, ok ganga til véfangs eigi færi enn 6.

auf die gesamte Besetzung des Gerichtes zur Zeit der Abstimmung beziehe, andererseits aber auch annehmen kann, daß dieselbe vielmehr die geringste zulässige Zahl der schwächeren Partei bei dieser Abstimmung bezeichnen solle; <sup>1)</sup> indessen stellt sich die letztere Auslegung bei näherer Betrachtung unzweifelhaft als die allein richtige heraus. Es wurde bereits bemerkt, daß ein Richter, welcher bei der Verkündigung des Urteiles diesem nicht ausdrücklich seine Zustimmung gibt, straffällig wird, und wenn auch der Wortlaut dieser Bestimmung es allenfalls zulassen würde, kann dieselbe sich doch vernünftigerweise nicht auf den, kaum jemals praktischen Fall beschränken lassen, da ein Richter hinterher seine Mitwirkung bei der Publikation eines Urteiles versagen würde, dessen Fassung er doch zuvor selber zugestimmt hätte. Die Meinung bei jener Vorschrift kann vielmehr nur die gewesen sein, daß die Minorität der Richter der Majorität sich fügen und deren Spruch als den ihrigen anerkennen mußte; ganz wie bei der Abgabe eines Zeugnisses oder Wahrspruches von Geschworenen die Minorität gehalten war, dem Ausspruche der Majorität sich formell anzuschließen, wenn ihr auch die Abgabe der Erklärung verstattet wurde, daß sie gerne einen anderen Spruch abgegeben hätte, wenn das Stimmenverhältnis es erlaubt hätte. <sup>2)</sup> Dies vorausgesetzt war aber, wenn andererseits doch eine Gerichtsspaltung sollte vorkommen können, eine positive Bestimmung darüber nötig, wie weit jene Verpflichtung der Minorität zur Unterwerfung unter die Majorität reiche, und von wo ab der ersteren ein selbständiges Auftreten gegenüber der letzteren gestattet sei; diese Bestimmung aber konnte kaum in etwas anderem bestehen, als in der Festsetzung einer bestimmten Kopffzahl, welche die schwächere Partei unter den Richtern erreichen mußte, um sich der Mehrheit gegenüber Beachtung zu erzwingen. Das ältere norwegische Recht ließ von einem unteren Gerichte nur dann den Zug an das höhere gehen, wenn in jenem mindestens ein Viertel der Dingleute sich in der Minderheit

<sup>1)</sup> Vilh. Finsen folgt in seiner Übersetzung an der ersteren Stelle, S. 75, der ersteren, an der zweiten Stelle, S. 100, der letzteren Auslegung; aber diese Deutung des völlig gleichen Wortlautes ist offenbar unzulässig und nur aus der irrigen Annahme Finsens zu erklären, daß das Viertelsgericht mit 9, und nur das Frühlinggericht mit 36 Richtern besetzt gewesen sei. Ganz haltlos ist, was Dahlmann, II, S. 217—18, Anm. 4 vorbringt, indem er die suffizierte Negation übersieht. Jón Eiríksson, bei Jón Árnason, S. 582, nimmt an, daß die Majorität mindestens sechs betragen haben müsse, und Keyser, S. 275, geht denselben Weg; ihm widerspricht aber der Wortlaut beider Stellen.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 32/57 und 35/64.

befunden hatte; <sup>1)</sup> es ist genau derselbe Grundgedanke, welcher sich in der obigen Vorschrift des isländischen Rechts ausspricht, daß nicht weniger als sechs Richter zum véfang schreiten sollen, und darf dabei als gleichgültig bezeichnet werden, daß es hier  $\frac{1}{6}$ , dort aber  $\frac{1}{4}$  der gesamten Besetzung des Gerichtes ist, welche zu selbständigem Auftreten erfordert wird. Es läßt sich aber überdies ohne viele Mühe das Prinzip erkennen, welches der fraglichen Bestimmung unseres Rechtsbuches zugrunde liegt. Es wurde oben bereits bemerkt, daß eine Zahl von sechs Richtern als nötig, aber auch als genügend galt, um ein rechtsgültiges Urteil zu fällen. Hält man hieran fest, so lagen in dem Falle, da die Minorität im Gerichte aus mindestens sechs Köpfen bestand, zwei formell ganz gleichmäßig gültige Urteile vor, von denen doch das eine falsch sein mußte, da beide unter sich im Widerspruch standen, wogegen nur ein einziges Urteil bestand, wenn die Minorität weniger als sechs Köpfe betrug. Es begreift sich, daß im ersteren Falle eine Entscheidung von außen her kommen mußte, während man im letzteren Falle eine solche einzuholen keine Veranlassung hatte, und wenn zwar auffallen mag, daß man bereits  $\frac{1}{6}$  der Richter zur Fällung eines gültigen Urteiles genügend fand, so ist dies doch praktisch wenig anders, als wenn man in Norwegen  $\frac{1}{4}$  genügen ließ, und theoretisch leicht daraus zu erklären, daß ursprünglich die Normalzahl für die Besetzung der niederen Gerichte zwölf gewesen zu sein scheint; die Hälfte des Gerichtes galt hiernach zur Fällung des Urteils für genügend, wie es hinreichte, wenn die Hälfte der Richter Erklärungen oder Eide hörte, <sup>2)</sup> welche eigentlich ihre Gesamtheit hören sollte. <sup>3)</sup> Das beim véfang einzuhaltende Verfahren war übrigens folgendes: <sup>4)</sup> Die Richter, die je auf einer Seite stehen, sollen, wie immer bisher ihre Sitzordnung im Gerichte war, sich zusammensetzen, so daß sie also in zwei geschlossenen Parteien sich gegenüber sitzen, zwischen denen kein breiterer Raum in Mitte sein darf als so, daß man sich gegenseitig noch wohl verstehen kann. Jeder Teil soll sodann vor beigezogenen Zeugen den anderen auffordern, zu ihm herüberzutreten und seinem Urteile sich anzuschließen. Ist etwa einer der Richter krank, <sup>5)</sup> jedoch so, daß er noch sprechen kann, so sollen sich beide Teile an sein Lager begeben, ihm die beiderseits gefundenen Urteile vortragen

<sup>1)</sup> GþL. 35 und 266; FrþL. X, 30.

<sup>2)</sup> Konungsbók, 35/61. <sup>3)</sup> ebenda, 35/66.

<sup>4)</sup> ebenda, 42/75—77.

<sup>5)</sup> vgl. dieserhalb. auch ebenda, 41/73.

und ihm den véfangseiðr abnehmen, worauf derselbe zu erklären hat, auf welche Seite er sich schlage, wogegen die anderen sofort zu ihren Sitzen zurückkehren. Dann sollen diejenigen Richter, welche im Sinne der Klage ihr Urteil sprechen wollen, die andere Partei zum Lösen darüber auffordern, wer von beiden Teilen zuerst die véfangsmál sprechen solle, und diejenigen Richter, welche das Los trifft, sollen zuerst vor Zeugen ihre Gegner auffordern, bei der Ableistung des véfangseiðr und bei dem Vortrage der übrigen véfangsmál zuzuhören. Jetzt erfolgt noch einmal von beiden Seiten die gegenseitige Aufforderung zum Anschlusse an das von der auffordernden Partei gefundene Urteil, welches dabei genau anzugeben ist; dann hat jede Partei gesondert den véfangseiðr zu schwören, welcher auf das Kreuz oder auf ein größeres Evangelienbuch abgeleistet wird, und dahin geht, daß man nach bestem Wissen und Gewissen das zum véfang bringe, was man dem Rechte gemäß halte, und wobei nicht nur das Urteil, sondern auch die Veranlassung zu dessen Fällung genau bezeichnet werden muß. Ist dieser Eid beiderseits abgeschworen, so haben beide Teile noch einmal feierlich ihr Urteil zu verkünden, und zwar wiederum so, daß der Referent des Klägers das der Klage, und der Referent des Beklagten das der Verteidigung günstige Erkenntnis vorspricht, und die übrigen Richter sich diesem oder jenem ausdrücklich anschließen. Nachdem dies alles geschehen, soll der Kläger sowohl als der Beklagte zum löberg gehen und vor beigezogenen Zugen je gegen die Richter des anderen Teiles eine Klage wegen falschen Spruches durch lýsing<sup>1)</sup> am fünften Gerichte anmelden, welche zugleich als Strafklage auf eine Buße von drei Mark, und als Zivilklage auf Kassation des in der Hauptsache ergangenen Urteiles geht. Man sieht, das véfang läuft immer auf die Beschuldigung hinaus, daß die Gegenpartei wissentlich falsch geurteilt habe (at þeir hafa dæmt ólög), und ist die Kassation des Urteiles somit eigentlich immer nur eine Nebenfolge der Verurteilung seiner Urheber in der Strafklage. Dabei ist auffällig, daß die Klage nicht, wie sonst bei der þingsafglapan, auf Landesverweisung geht, sondern nur auf eine Buße von drei Mark; vielleicht ist hierin eine spätere Milderung einer früheren strengeren Bestimmung zu erkennen, vielleicht aber auch umgekehrt ein in

<sup>1)</sup> Die Njála, 145/240—1 sagt: durch stefna; aber auch die Konungsbók, 75/124 nennt die stefna, und am várþing wird diese beim véfang gebraucht, ebenda, 58/101.

eigentümlicher Weise stehen gebliebener Überrest uralten Brauches. Wir wissen aus der Njála, daß vor der Einführung des fünften Gerichtes der Zweikampf das einzige Mittel gewesen war, durch welches man die véfangsmál zur Entscheidung hatte bringen können; drei Mark aber war der gewöhnliche Betrag der hólmlausn gewesen,<sup>1)</sup> wenn auch hin und wieder einmal der doppelte Betrag<sup>2)</sup> oder selbst drei Mark Goldes,<sup>3)</sup> also der achtfache Betrag, ausbedungen werden mochten. Es wäre demnach möglich, daß bei der Einführung des fünften Gerichtes die bisher als hólmlausn in Aussicht stehende Zahlung einfach beibehalten, und nur in eine Geldbuße umgewandelt worden wäre. — Vergleicht man das bisher geschilderte Verfahren in den isländischen Viertelsgerichten mit unserem deutschen Gerichtswesen, so zeigt sich auf den ersten Blick eine sehr charakteristische Verschiedenheit, welche in dem Mangel jeder staatlichen Leitung in den isländischen Gerichten besteht. Die Richter werden zwar auf Island durch den Goden ernannt und eingesetzt, allenfalls auch durch Bestellung von dómvörzlumenn gegen Gewalttaten geschützt; aber eine Leitung der Verhandlungen steht, wie früher schon zu bemerken war, diesem nicht zu, diese geht vielmehr, soweit sie nicht völlig fehlt, lediglich von den Parteien selbst, oder auch von den durch die Parteien bestellten reifingarmenn aus. Die Parteien nämlich haben nicht nur für die gehörige Einrichtung ihrer Vorträge, sondern auch für die gehörige Vorführung ihrer Beweismittel ganz allein selbst zu sorgen, ohne daß sich das Gericht hierum im geringsten kümmert, wie denn insbesondere abweichend von allen übrigen germanischen Rechten, und zumal auch von den norwegischen Provinzialrechten kein Beweisinterlokut gefällt, vielmehr ganz den Parteien selbst überlassen bleibt, die eines Beweises bedürftigen Punkte auszumitteln, und die zu deren Beweis erforderliche Beihilfe auszuwählen. Die Parteien haben ferner im rechten Momente ihre Verhandlungen und Beweisaufnahmen für geschlossen zu erklären und das Gericht um die Fällung des Urteiles anzugehen. Die Referenten aber sind es nicht nur, an welche alle im Gerichte zu vernehmenden Personen ihre Ausführungen und Aussagen richten, und welche dann hinterher in ihrem Referate alles Vorgekommene zu rekapitulieren haben,

<sup>1)</sup> Kormaks s., 10/88; 23/220, wo zwei baugar, und 12/114, wo 2 × 3 Mark (so ist zu lesen) als doppelte hólmlausn genannt werden; Gunnlaugs s. orms-túngu, 11/257; Kjalnesínga s., 9/424—5; Svarfdœla, 9/133.

<sup>2)</sup> Vígaglúma, 4/333; Droplaugarsona s., S. 36.

<sup>3)</sup> Kormaks s., 1/6.



sondern sie haben auch das Urteil zu verkündigen und wohl auch schon zuvor ihrerseits formuliert zur Abstimmung zu bringen, beim vefang die beiden Parteien im Gerichte anzuführen, endlich wenn das Gericht durch Gewaltausbrüche bedroht wird, für das Zustandekommen eines Urteiles zu sorgen, indem sie die Richter an einen sicheren Ort berufen. Dabei sind aber diese Referenten je von der Klagspartei und der beklagten Partei bestellt und deren Rollen nichts weniger als unparteiische, wie sie denn auch nie gemeinsam handeln, sondern bald der eine, bald der andere, je nachdem das Interesse des Klägers oder des Beklagten einen Schritt ihrerseits erfordert. Es erklärt sich aus dieser Parteistellung, welche der einzelne Richter trotz des geschworenen Richtereides als Referent einnehmen konnte, vollkommen wohl, was es heißen will, wenn einmal von dem Richter, welchen ein Gode dem anderen geliehen hat, gesagt wird, er solle gehalten sein, sich um die Dingleute desjenigen Goden im Gerichte anzunehmen, welcher ihn in dieses ernannt habe;<sup>1)</sup> es begreift sich ferner auch, daß die Stellung des Referenten in einem mißliebigen Prozesse eine sehr vorzugsweise bedenkliche war, und darum nichts weniger als gerne übernommen wurde. Als der alte Úfeigr den Versuch macht, in einer an sich gerechten, aber durch unrichtige Prozeßführung gefährdeten Sache seines Sohnes durch Bestechung der Richter diesem zu helfen, bietet er „hverjum manni eyri silfrs, er í dómi sitr, en þeim hálfá mörk, er reifir málit“;<sup>2)</sup> als ferner Hjalti Skeggjason wegen Gotteslästerung vor Gericht stand und dieses kaum mit gewaffneter Hand auf der Brücke über die Öxará verteidigt werden konnte, „þá varðr engi til at reifa málit, fyrr en Þorbjörn, sonr Þorkels ór Guðdölum, settist í dóminn ok reifði málit“.<sup>3)</sup> Insoweit läßt sich demnach die Stellung des isländischen reifingarmaðr ganz wohl mit derjenigen vergleichen, welche Merkel dem judex des älteren und dem Fürsprecher des späteren bayerischen Rechts zu vindizieren versucht hat,<sup>4)</sup> und ist nur zu verwundern, daß der Verfasser diese wirklich entsprechende Parallele übersehen, und dafür eine solche in der Stellung des isländischen lögsögumaðr hat finden wollen,<sup>5)</sup> welche auch nicht den mindesten Anhaltspunkt

1) Konúngsbók, 25/50: enn ef hann er í dómnum, þá skal hann þangat taka þingmenn með þeim goða, er hann nefndi í dóm.

2) Bandamanna s., S. 19.

3) Kristni s., 9/17; Ólafs s. Tryggvasonar, 217/207 (FMS. II); Flbk. I, 426—7.

4) In der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, I, S. 131—67.

5) zumal S. 137 und 138.

zu einer Vergleichung bietet. Ein ganz eminent volkstümlicher Zug liegt aber in dieser gänzlichen Befreiung der Gerichte von aller Beeinflussung durch die Staatsgewalt, und mag wohl sein, daß uns in derselben ein Überrest uralter germanischen Rechtes erhalten ist; in wunderlicher Weise kontrastiert dieselbe aber mit der Besetzung der Gerichte durch Ernennung seitens der Exekutionsgewalt, und mögen in dieser Beziehung umgekehrt unsere deutschen Rechte die altertümlicheren Zustände bewahrt haben. Im übrigen aber ist die Aufgabe der Richter keine andere, als welche das ältere germanische Recht überhaupt seinen Richtern zuzuweisen pflegt. Sie haben die Rechtsfrage zu entscheiden, und wird zu dieser, wie billig, auch die Subsumtion der betreffenden Tatsachen unter die Rechtsregel gerechnet; mit der Tatfrage dagegen haben sie nichts zu tun, außer insofern, als ihnen die Prüfung der Frage obliegt, wie weit eine dem Rechte formell entsprechende Beweisführung gelungen oder nicht gelungen sei, die materielle Entscheidung der Tatfrage ist vielmehr lediglich Sache der Zeugen, Geschworenen oder der ganz ausnahmsweise auftretenden Eidhelfer, unter welchen zumal die Geschworenen geradezu als Richter der Tat bezeichnet werden mögen. — Zum Schlusse wäre allenfalls noch die Kompetenz der Viertelsgerichte zu erörtern; ich ziehe indessen vor, diese Frage erst an einem späteren Orte zu behandeln, da deren Beantwortung notwendig einiges Eingehen auf die Stellung des Priestergerichtes und des fünften Gerichtes, der Frühlingsgerichte, des Exekutionsgerichtes und der Gemeindeggerichte, endlich der Privatgerichte in ihren verschiedenen Gestaltungen voraussetzt, und beschränke mich demnach hier auf die kurze Bemerkung, daß die Viertelsgerichte sowohl in Zivil- als in Strafsachen richten, daß sie ferner den Frühlingsgerichten gegenüber teils eine konkurrierende, teils eine übergeordnete Gerichtsbarkeit besitzen, soferne Sachen an sie gezogen werden, welche vor jenen ersteren aus irgendwelchem Grunde nicht erledigt werden konnten, daß sie den Privatgerichten, Gemeindeggerichten und dem Priestergerichte gegenüber auf eine übergeordnete Gerichtsbarkeit beschränkt sind, was in gewissem Sinne auch dem Exekutionsgerichte gegenüber gilt, das doch andererseits selbst wieder nur bestimmt ist, gewissen Urteilen der Dinggerichte, oder auch der Schiedsgerichte ihren Vollzug zu sichern, daß sie endlich dem fünften Gerichte gegenüber wesentlich die Stellung von Untergerichten einnehmen. Andererseits wäre allenfalls auch noch die Frage nach dem Lohne der Richter aufzuwerfen; dieselbe ist indessen kurz dahin zu beant-

worten, daß von einem solchen keine Rede ist, außer etwa insoferne, als bei einigen wenigen Vergehen gegen die Gerichtszucht die verwirkten Bußen ganz oder teilweise den Richtern zufallen.<sup>1)</sup>

Ein zweites, aber freilich nur wenig wichtiges Gericht am All-  
dinge war der *prestadómr*, d. h. das Priestergericht,<sup>2)</sup> für welchen  
in einer Variante auch die Bezeichnung *prestamót*, d. h. Priester-  
versammlung, gebraucht wird. Das Gericht scheint immer nur aus-  
nahmsweise zusammengetreten zu sein, wenn gerade ein Fall vorlag,  
der vor demselben zu verhandeln war; es trat immer nur am All-  
dinge zusammen, und bestand immer aus zwölf Priestern, welche der  
Bischof zu ernennen hatte.<sup>3)</sup> Die Kompetenz desselben beschränkt  
sich auf Disziplinarvergehen von Klerikern, während diese in allen  
anderen Zivil- wie Strafsachen vor den gewöhnlichen Gerichten Recht  
nehmen, und die Laien vollends in *foro externo* in keiner Weise  
einer geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Nach einigen Hss.  
wird das Gericht in der Kirche der Dingstätte gehalten; als Kläger  
tritt in demselben stets der Bischof auf, welchem aber der Eid wegen  
Gefährde ein für allemal erlassen ist; wird eine Beweisführung nötig,  
so hat der Bischof mit zwei Priestern einen Wahrspruch zu erbringen.  
Die Klage geht stets auf eine Buße von drei Mark, wobei Zahlzeit  
und Zahlort sich ebenso bestimmen, wie bei anderen durch die al-  
þingisdómar auferlegten Bußen, nämlich so, daß am Mittwoch mitten  
in der Dingzeit im nächsten Sommer auf dem Kirchhofe der Ding-  
stätte die Zahlung zu leisten ist; erfolgt sie nicht, so ist die Klage  
wegen „*dómrof*“ in der gewöhnlichen Weise begründet, d. h. es muß  
die Sache an die Dinggerichte weltlicher Art gebracht werden. Es  
ist klar, daß bei allen diesen Bestimmungen lediglich das Muster der  
weltlichen Gerichte maßgebend war, nur daß der Bischof an die  
Stelle des Goden getreten ist, und dessen Priester die Rolle der  
þingmenn zu übernehmen haben; die Herabsetzung der Zahl der  
Richter von 36 auf 12, und der Godengeschworenen von 12 auf 3  
entspricht der geringeren Zahl sowohl als dem höheren Ansehen der  
Kleriker.

Das letzte unter den Alldingsgerichten ist endlich der *fimtar-  
dómr* oder das fünfte Gericht.<sup>4)</sup> Im Jahre 1004 auf des alten Njáll

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 41/72—3.

<sup>2)</sup> vgl. Jón Árnason, S. 369; Dahlmann, II, S. 255; Keyser, S. 276.

<sup>3)</sup> *Konungsbók*, 6/21; *KrR. hinn gamli*, 15/72.

<sup>4)</sup> Jón Árnason, S. 316—23; Schlegel, S. XXII und XC—XCI; Dahl-

Vorschlag eingeführt, kam dieses Gericht zu den bereits bestehenden vier Viertelsgerichten als das fünfte hinzu;<sup>1)</sup> aber doch bietet die Ableitung seines Namens von diesem Umstande sprachliche Schwierigkeiten, soferne die Wortform nach Analogie der norwegischen Form *fimtarstefna*, *fimtarþing*, vielmehr ein Gericht bezeichnen würde, das nach norwegischem Brauche auf fünf Tage Frist anberaumt wird: mag sein, daß des Guðbrandr Andeutung das Richtige trifft, und daß die Erinnerung an den norwegischen Sprachgebrauch auf den isländischen störend eingewirkt hat. Über die Vorgänge bei der Einführung dieses Gerichts gibt aber die *Njála* ausführlichen Bericht,<sup>2)</sup> welcher, obwohl nicht in allen Stücken zuverlässig, doch mit den Angaben unseres Rechtsbuches genau verglichen werden muß, welches letztere den Gegenstand in einem geschlossenen Abschnitte behandelt.<sup>3)</sup> Die Zusammensetzung des fünften Gerichts ist aber folgende: Jeder Inhaber eines der alten Godorde hatte je einen Richter zu ernennen, jedoch so, daß die zwölf Goden des Nordlandes eben auch nicht mehr als zusammen neun Männer ernannten; von den neuen Goden, deren Entstehung oder doch staatliche Anerkennung ja gerade von der Einführung des fünften Gerichts her datierte, wurden sodann gemeinsam weitere zwölf Richter ernannt, und zwar je drei für jedes Landesviertel. So kommen demnach 48 Richter heraus, je zwölf aus jedem Viertel;<sup>4)</sup> den von ihm Ernannten hat sodann jeder Gode in der *lögrétta* Platz nehmen zu lassen, und dabei vor zugezogenen Zeugen in bestimmt vorgeschriebenen Worten dessen Ernennung zu verkünden, sowie einen feierlichen Eid (*fimtardómseiðr*) dahin zu schwören, daß der von ihm Ernannte nach seinem besten Wissen und Gewissen der tüchtigste Mann sei, den er zu seiner Verfügung habe.<sup>5)</sup> Aus dieser Eidesformel ist zu ersehen, daß jeder Richter ein Dingmann desjenigen Goden sein mußte, der ihn ernannte; da anderweitiger Erfordernisse ihrer Person keine Erwähnung geschieht, werden wir wohl die bezüglich der Richter in den Viertelsgerichten bestehenden Voraussetzungen auch hierher beziehen dürfen, nur mit der ausdrücklich betonten Einschränkung, daß derjenige, der an einem

mann, II, S. 219—25; Baldvin Einarsson, S. 38—41; Munch, I, 2, S. 422—24; Keyser, S. 275—6.

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 43/77: *Vér skolom eiga dóm inn fimta, enn sá heitir fimtardóm.*

<sup>2)</sup> *Njála*, 98/149—51.

<sup>3)</sup> *Konungsbók*, 43—47/77—83.

<sup>4)</sup> ebenda, 43/77; ebenso *Njála*, 98/150.

<sup>5)</sup> *Konungsbók*, 45/78—9.

Viertelsgerichte einen Prozeß anhängig hat, dadurch die Fähigkeit nicht verlieren soll, im fünften Gerichte zu sitzen.<sup>1)</sup> Dabei soll das fünfte Gericht unmittelbar nach der Besetzung der Viertelsgerichte besetzt werden, und sollen diese und jenes ihre Sitzungen gleichzeitig beginnen, sofern nicht die lögrétta ein anderes beschließt; doch hat das fünfte Gericht einen anderen und ehrenvolleren Platz für seine Sitzungen, nämlich denselben, an welchem die lögrétta zusammen zu treten pflegt.<sup>2)</sup> — Ist das Gericht in der angegebenen Weise konstituiert, so können die Verhandlungen in demselben beginnen. Dieselben setzen voraus, daß die an dasselbe zu bringenden Sachen zu bestimmter Zeit, nämlich am ersten Freitag oder Samstag, Montag oder Dienstag der Dingzeit, durch lýsing allgemein bekannt gegeben werden;<sup>3)</sup> eine Regel, die selbstverständlich auf diejenigen Fälle keine Anwendung finden kann, in welchen die Klagstellung durch Vorgänge veranlaßt ist, welche sich erst am Alldinge begeben haben.<sup>4)</sup> Das Verfahren im fünften Gerichte ist wesentlich dasselbe wie in den Viertelsgerichten; nur müssen, wie das bereits Njáll beantragt hatte,<sup>5)</sup> alle Eide hier in besonders feierlicher Weise abgelegt werden. Jeder fimtardómseiðr muß auf ein Buch geschworen werden, in dem wenigstens ein Teil der heiligen Schrift enthalten ist, und welches größer als ein „hálsbók“ ist;<sup>6)</sup> das letztere hat bereits der alte Páll Vídalín für ein kleines Buch erklärt, worauf ein paar Gebetformeln oder Sprüche verzeichnet gewesen seien, und welches man am Halse getragen habe. — Andere, wie Þórðr Sveinbjörnsson, Fritzner, Eiríkr Jónsson, Möbius, haben sich seiner Erklärung angeschlossen, und wenn zwar neuerdings Guðbrandr Vigfússon dafür die Ableitung aus dem Angelsächsischen vorgeschlagen hat, wo hæls = salus, und somit hælsbôc oder hálsbôc = liber salutaris wäre, so glaube doch auch ich an der älteren Meinung festhalten zu müssen. Der Begriff eines Heiltumsbuches müßte meines Erachtens auf alle heiligen Schriften Anwendung finden, und könnte jedenfalls eher die größeren im Gegensatz zu den kleineren bezeichnen, als umgekehrt; er paßt demnach nicht auf den isländischen Gebrauch des Wortes hálsbók. Sodann aber kommt der Ausdruck hálsbók im angegebenen Sinne meines Wissens in den angelsächsischen Quellen gar nicht

1) Konúngsbók, 75/124.

2) ebenda, 43/77; Njála, 98/150.

3) Konúngsbók, 44/78.

4) ebenda, 47/83; 75/124.      5) Njála, 98/150.

6) Konúngsbók, 46/80.

vor, wohl aber wird an einer Stelle des neuen Testaments *φύλαξ-  
τήριον* mit *healsbók* übersetzt,<sup>1)</sup> so daß die Vergleichung der ags.  
Sprache gerade umgekehrt die Beziehung auf am Halse getragene  
Amulette unterstützt. Der *fimtardómseiðr* muß übrigens nicht nur  
von den Parteien als Kalumnieneid geschworen werden, wofür die  
feierliche Schwurformel uns erhalten ist,<sup>2)</sup> sondern auch von allen  
anderen Personen, die mit dem fünften Gericht zu tun haben, wie  
z. B. von dem *Goden* bei der Ernennung eines Richters,<sup>3)</sup> und von  
den Richtern vor der Fällung ihres Urteils,<sup>4)</sup> und er wird wenigstens  
in jener ersten Anwendung durch die Beziehung je zweier Eidhelfer  
(*sannaðarmenn*, *sönnunnarmenn*) verstärkt;<sup>5)</sup> in abgeleiteter Weise  
kommt er dann allenfalls auch zur Anwendung, wo es gilt die Billig-  
keit eines vom Schwörenden vermittelten Vergleichs zu beteuern,<sup>6)</sup>  
oder eidlich die Schuld oder Mitschuld an irgendeinem Vergehen ab-  
zuleugnen,<sup>7)</sup> oder die Bürgschaft zu übernehmen, welche bei einem  
Vergleichsabschlusse für die Zahlung der seinerzeit festzusetzenden  
Bußbeträge zu bestellen war;<sup>8)</sup> diese abgeleitete Anwendung ist in-  
dessen selbstverständlich erst eine spätere und eine zufällige, welche  
mit der Verfassung des fünften Gerichtes und dem Verfahren vor  
demselben nichts gemein hat. — Waren die Verhandlungen unter den  
Streittheilen erst geschlossen, so soll zuerst der Kläger, dann aber der  
Beklagte vor beigezogenen Zeugen je 6 aus den 48 ernannten Richtern  
rekusieren; die Formel, mittelst deren dies zu geschehen hat, wird  
uns angegeben,<sup>9)</sup> und ist in derselben eine Hinweisung auf irgend-  
welchen Rekusationsgrund nicht enthalten. Während demnach hin-  
sichtlich der Viertelsgerichte eine Rekusation nur aus bestimmt vor-  
gesehenen Gründen zugelassen wird, ist dieselbe dem fünften Gerichte  
gegenüber an keine Angabe von Gründen gebunden; aber freilich  
ist dieselbe dafür hier auf die Zahl von sechs Richtern beschränkt,  
dagegen dort in numerisch unbeschränkter Weise statthaft. Während  
ferner bei den Viertelsgerichten die Rekusation gleich bei der ersten

<sup>1)</sup> Thorpe, *The anglosaxon Version of the Holy Gospels*, S. 52; vgl. *Matth.*  
*XXIII*, 5.

<sup>2)</sup> *Konúngsbók*, 46/79—80 und 47/80—81; *Njála*, 145/241—2.

<sup>3)</sup> *Konúngsbók*, 45/78—9.      <sup>4)</sup> ebenda, 47/82.

<sup>5)</sup> vgl. auch *Njála*, 98/150 und 145/241—2.

<sup>6)</sup> *Konúngsbók*, 167/74; *Kaupab.* 52/463.

<sup>7)</sup> *Þorláks bps.* *Jarteiknabók*, 15/364—5; dann *Guðmundar bps.* s.,  
100/535 und *Sturlúnga*, V, 14/128.

<sup>8)</sup> *Sturlúnga*, I, 26/46.      <sup>9)</sup> *Konúngsbók*, 47/82..

Konstituierung des Gerichtes vor sich geht, und auf den bleibenden Bestand des Gerichtes maßgebend einwirkt, erfolgt dieselbe im fünften Gerichte immer erst am Schlusse der Verhandlungen in jeder einzelnen Sache, und beschränkt sich demgemäß ihre Bedeutung auch nur auf diesen einzigen Prozeß. Die Rekusierten bleiben demnach Mitglieder des Gerichtes; sie müssen zwar nach der Rekusation ihren Sitz verlassen, aber sie nehmen dafür Platz im Innern des Gerichtsringes, sie dürfen zwar an der Urteilsfällung keinen Anteil nehmen, aber das Referat kann von der Partei auch einem von ihnen übertragen werden. Nach erfolgter Fällung des Spruches vollends nehmen sie ihre Sitze wieder ein wie zuvor, und es hängt lediglich von den Parteien in dem zunächst zu verhandelnden Prozesse ab, ob in diesem wieder dieselben oder aber andere Richter rekusiert werden wollen. Weigern sich die Rekusierten, ihre Sitze zu verlassen, so trifft sie eine Buße von drei Mark, und die von ihnen abgegebene Stimme ist dennoch ungültig; unterläßt der Beklagte die Rekusation des ihn treffenden Teiles der Richter, so muß der Kläger seinerseits noch weitere sechs rekusieren, und er wird sachfällig, wenn er dies unterläßt. Nicht nur unser Rechtsbuch stellt diesen letzteren Satz ausdrücklich fest, sondern es hebt denselben auch die *Njála* sehr bestimmt hervor, wo sie von der Einführung des fünften Gerichtes spricht;<sup>1)</sup> ja sie berichtet sogar, daß gerade ein in diesem Punkte begangenes Versehen es war, an welchem wenige Jahre später die wegen des an *Njáll* begangenen Mordbrandes gestellte Klage scheiterte.<sup>2)</sup> Also 36 Richter sollten hier richten wie in den Frühlingsgerichten und in den Viertelsgerichten; an dieser altheiligen Zahl wagte man nicht zu rütteln, obwohl es eines ziemlich umständlichen Verfahrens bedurfte, um gegenüber der Zahl von Ernannten zu derselben zu gelangen, welcher man zu bedürfen glaubte, um den Rekusationsrechten der Parteien hinreichenden Spielraum zu sichern. — Das Referat erfolgt in dem fünften Gerichte ganz ebenso wie in den Viertelsgerichten; die sich anschließende Vereidigung der Richter ist nur durch die größere Feierlichkeit des Eides ausgezeichnet, dessen Formel uns angegeben wird.<sup>3)</sup> Nun folgt der Spruch, und zwar in derselben Reihenfolge, in welcher die einzelnen Rechtssachen zur Verhandlung gekommen sind; dabei wird Einstimmigkeit der Richter zwar als sehr wünschenswert bezeichnet, aber notwendig ist dieselbe

<sup>1)</sup> *Njála*, 98/150.      <sup>2)</sup> ebenda, 145/243—44.

<sup>3)</sup> *Konungsbók*, 47/82.

nicht, vielmehr gilt bei einer Teilung der Stimmen einfache Stimmenmehrheit, und von einem véfang ist demnach hier nicht mehr die Rede,<sup>1)</sup> wie denn in der Tat gerade seine Beseitigung der Hauptzweck der Einsetzung dieses Gerichtes gewesen war. Auch für den Fall der Stimmgleichheit ist Fürsorge getroffen, und zwar soll solchenfalls in der Regel diejenige Meinung vorgehen, welche zugunsten der Klage sich ausspricht; eine Bestimmung, die auf den ersten Blick sehr auffällig erscheint, indessen sofort begreiflich wird, wenn man erwägt, wieviel dazu gehört, um bei den vielfachen parteiischen Einflüssen, welche zugunsten des Beklagten zufolge der Art der Besetzung des Gerichts sich geltend machen mußten, die volle Hälfte des Rechtes für die Klagspartei zu gewinnen. Doch soll die erwähnte Regel für den Fall nicht gelten, da eine Sache infolge einer Gerichtsspaltung im Viertelsgerichte an das fünfte Gericht gebracht worden ist. Hier soll nämlich vor allem untersucht werden, ob die Formalien des Verfahrens bei der Gerichtsspaltung beiderseits gehörig eingehalten wurden, und soll, falls dies nur auf der einen Seite geschehen ist, zugunsten derjenigen Partei erkannt werden, welche in formeller Beziehung korrekt verfahren ist, selbst wenn sie in materieller Beziehung die schlechtere Sache hätte.<sup>2)</sup> Hat keiner von beiden Teilen die Formalien gehörig beobachtet, so soll zugunsten desjenigen von ihnen entschieden werden, der sich minder weit von den gesetzlichen Vorschriften entfernt hat. Haben endlich beide Parteien in formeller Beziehung vollkommen korrekt gehandelt, so soll zugunsten desjenigen Teiles entschieden werden, welcher in materieller Beziehung das bessere Recht für sich hat; jederzeit aber soll das Los entscheiden, wenn keine Stimmenmehrheit erreicht werden kann.<sup>3)</sup> In allen Fällen aber, wo es sich um ein véfang handelt, wird abgesehen von der Buße, welche die betreffenden Richter trifft, das unterliegende Urteil kassiert (á sá dómr at rofna) und wird infolgedessen eo ipso der Spruch der anderen Partei gültig. Auf der Verweigerung des Spruches endlich seitens der Richter steht auch hier wieder die Strafe der Landesverweisung.<sup>4)</sup> — Zum Schlusse kommt sodann noch die Kompetenz des fünften Gerichtes zu besprechen, über welche es nicht ganz leicht ist völlig ins Reine

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 47/83.

<sup>2)</sup> Hierauf sind wohl auch die Worte der Njála, 98/150 zu beziehen: Svá skal ok ef annarr ferr með rétt mál, en annarr með rangt, þá skal eptir þeim dæma, er rétt fara at sókn.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 47/83.

<sup>4)</sup> ang. O.



zu kommen. Über sie sind uns zwei umfassendere Berichte erhalten, und zwar der eine in unserem älteren Rechtsbuche,<sup>1)</sup> der andere dagegen in der Njála, gelegentlich ihrer Darstellung der Einführung dieses Gerichtes;<sup>2)</sup> die Vergleichung beider scheint aber auf die Unterscheidung eines zwiefachen Bestandteiles dieser Kompetenz hinauszuführen. Von Anfang an, dies zeigt die Njála unwiderleglich, war bei der Einführung des fünften Gerichtes lediglich das Bestreben maßgebend gewesen, die altherkömmliche Gerichtsverfassung in einer Weise zu vervollständigen, welche die Beseitigung des für gewisse Fälle bisher unentbehrlichen Institutes des Zweikampfes gestattete; demgemäß ist die Angabe jener Sage gewiß richtig, daß diesem Gerichte alle diejenigen Sachen zugewiesen werden wollten, welche in den Viertelsgerichten aus irgendwelchen Gründen ihre Erledigung nicht finden würden. Unter diesen Gesichtspunkt fielen aber vor allem alle Sachen, bei welchen es in einem Viertelsgerichte zum véfang kam. Ergab sich eine Gerichtsspaltung in einem Priestergerichte, Gemeindeggerichte, Frühlingsgerichte, so hatte bereits der ältere Prozeß einen Ausweg geboten, indem er den Zug an die Viertelsgerichte eröffnet hatte; kam aber die Sache in einem Viertelsgerichte vor, so hatten sich die Parteien, da keine höhere Instanz mehr vorhanden war, an den Zweikampf verwiesen gesehen, und diesem Mißstande sollte nun die Einführung des fünften Gerichtes abhelfen. Die „véfangsmál öll þau, er menn véfengja í fjórðungs-dómi“, rechnet demnach die Njála sowohl als unser Rechtsbuch zur Kompetenz dieses Gerichtes, und auf sie wird es auch zunächst zu beziehen sein, wenn einmal von einer Verhandlung vor demselben die Rede ist, welche eintreten soll „ef alþingisdómur döemir rangt“;<sup>3)</sup> an eine eigentliche Appellation darf jedenfalls dabei nicht gedacht werden, da der Spruch des Untergerichtes, wenn weder eine Gerichtsspaltung noch eine Dingstörung in Mitte lag, schlechthin als rechtsbeständig galt. Hierher gehört aber ferner auch der andere Fall, da ein falsches Zeugnis, ein falscher Wahrspruch oder eine falsche þegnskaparlagning an einem Viertelsgerichte erfolgt sein sollte. Auch in bezug auf diesen Punkt stimmt der Bericht der Njála mit dem unseres Rechtsbuches vollkommen überein, nur daß der letztere sehr erklärlicher Weise der ungleich ausführlichere und genauere ist; auf diesen Teil der Kompetenz des

1) Konúngsbók, 44/77—8.

2) Njála, 98/150.

3) Konúngsbók, 75/124.

fünften Gerichtes bezieht es sich aber auch, wenn gelegentlich einmal von einem „kveðja á gögn“, d. h. Anfechten von Beweismitteln, die Rede ist als von einer Sache, welche vor jenes Gericht gehört.<sup>1)</sup> Bezüglich dieses Punktes ergibt sich freilich von anderer Seite her ein Bedenken. Es wird sich zeigen, daß wegen ljúggögn, die an einem Frühlingsdinge erbracht werden, die Klage regelmäßig an demselben Dinge verhandelt wurde, an welchem die betreffende Aussage abgegeben worden war, und daß nur ausnahmsweise dieserhalb eine Ladung an das Allding ergehen konnte;<sup>2)</sup> konnte man sich in dieser Weise bezüglich des Frühlingsgerichtes helfen, so sollte man meinen, daß auch bezüglich der Viertelsgerichte am Alldinge derselbe Ausweg möglich, und somit auch ein Bedürfnis nach Überweisung solcher Klagen an ein besonderes höheres Gericht nicht begründet gewesen sein könne. Indessen läßt sich dieses Bedenken leicht beseitigen. Von vornherein leuchtet ein, daß man, selbst wenn man um derartiger Fälle willen nicht nötig gehabt hätte ein neues Gericht einzusetzen, doch recht wohl darauf verfallen konnte, sie diesem zuzuweisen, wenn dasselbe einmal um anderer Fälle willen eingesetzt worden war; darüber hinaus aber läßt sich auch wohl mit gutem Grunde die Frage aufwerfen, ob denn die Kompetenz der Frühlingsgerichte in derartigen Fällen ihrerseits als eine ursprüngliche aufzufassen sei. Die Vergleichung nämlich des Rechtes anderer germanischer Stämme scheint zu ergeben, daß man ursprünglich die Anfechtung des Parteieneides, Zeugnisses u. dgl. m. wegen angeblichen Meineides ganz ebensogut wie die Anfechtung eines Urteiles wegen angeblicher Verletzung der Richterpflicht lediglich auf dem Wege des Zweikampfes vor sich gehen ließ; es mochte dem Ehrgefühle und Gleichheitsgefühle der älteren Zeit widerstrebt haben, über die Integrität eines freien Mannes und seines Eides auf Grund eines von anderen Männern geschworenen Eides aberkennen zu lassen, so daß, wenn man nicht etwa, wie bei der Urteilsschelte unter Umständen möglich war, durch den Zug an ein höheres Gericht oder, wie bei dem Parteieneide hin und wieder zugelassen wurde, durch ein gegenseitiges Überbieten mit Eiden sich zu helfen wußte, in der Tat nur die Verweisung an den Zweikampf oder an ein Gottesurteil übrig blieb. Nimmt man für das isländische Recht, welches ja den Zweikampf als Mittel der Entscheidung von Rechtssachen bis in das Jahr 1006 herab nachweisbar kannte, einen gleichen Ausgangspunkt an,

<sup>1)</sup> Konungsbók, 41/73.

<sup>2)</sup> ebenda, 58/100—101.

so ergibt sich, daß im Jahre 1004 wahrscheinlich alle Klagen am ljúggögn an das fünfte Gericht gewiesen wurden, gleichviel ob sie in einem Viertelsgerichte oder Frühlingsgerichte erbracht worden waren, und daß man erst hinterher, als die ältere Anschauung sich bereits abgestumpft hatte, den letzteren um der größeren Bequemlichkeit der Parteien willen jene Judikatur in solchen Sachen eingeräumt haben kann, welche unser Rechtsbuch ihnen zuschreibt. Mag sein, daß es hiermit zusammenhängt, daß die Njála nur bezüglich der véfangsmál, nicht auch bezüglich der Klagen wegen ljúggögn betont, daß die an den fimtardómr gelangenden Sachen vorher an einem fjórdúngsdómr anhängig gewesen sein müssen. Drittens weisen beide Berichte übereinstimmend dem fünften Gerichte alle Klagen zu, welche sich auf eine angebliche Bestechung von Personen gründen, welche in einem der Viertelsgerichte bei den Verhandlungen mitwirken, gleichviel übrigens, ob dabei ein Geben, Nehmen oder Versprechen von Gut in Frage ist; <sup>1)</sup> daß die Njála auch hier wieder die Beschränkung solcher Vorkommnisse auf die Viertelsgerichte nicht kennt, also der Vermutung Raum gibt, daß auch die Bestechung im Frühlingsgerichte ursprünglich zur Kompetenz des fünften Gerichtes gehört habe, braucht nur im Vorbeigehen bemerkt zu werden. Bedenklicher ist, daß in beiden Quellen die Personen nicht genauer bezeichnet werden, an denen die Bestechung versucht oder begangen sein mußte. Zunächst wird man freilich an Richter, Geschworene und Zeugen denken, und es läßt sich nicht verkennen, daß die Berücksichtigung ihrer Bestechung neben den Vorschriften, welche über das Verfahren in Gerichtsspaltungssachen oder bei Klagen wegen falscher gerichtlicher Aussage bestehen, immerhin noch Raum fand, da ja die letzteren denjenigen nicht trafen, der mit oder ohne Erfolg einen Bestechungsversuch machte, und ebensowenig den Bestochenen, der hinterher, z. B. weil er überstimmt wurde, nicht dazu kam, eine falsche Aussage zu tun oder ein falsches Urteil zu sprechen. Aber doch gestattet der Wortlaut beider Berichte, auch noch andere Personen unter die Bestimmung zu subsumieren, und was die Njála über das Verfahren in Sachen der Njálsbrenna berichtet, <sup>2)</sup> scheint darauf hinzuweisen, daß auch das Geben von Geldeswert, um sich den Beistand eines einflußreichen Mannes oder eines geschickten Juristen bei der Sachführung zu sichern, unter dieselbe mit einbegriffen werden wollte.

<sup>1)</sup> Es ist unrichtig, wenn Dahlmann, II, S. 222, Anm. 3 meint, die Bestechung der Richter werde erst im Rechtsbuche ausdrücklich genannt; unter dem „bjóða fé eða taka til liðs sér“ der Njála ist sie mit begriffen.

<sup>2)</sup> Njála, 145/240—1.

Alles in allem genommen dürfte indessen diese letztere Annahme zu verwerfen, und demnach die Geltung der Bestimmung auf die oben genannten Personen zu beschränken sein. Eine Vorschrift unseres Rechtsbuches rechnet das „gefa til liðs“ ausdrücklich zu den erlaubten Auslagen in einem Prozesse, bezüglich deren der negotiorum gestor Ersatz beanspruchen darf,<sup>1)</sup> und es kann demnach unmöglich eine solche Zahlung als strafbare Bestechung verfolgt worden sein; die Darstellung der Njála verrät aber in allem, was sich auf Eyjólfur Bölverksson bezieht, eine gewisse Trübung, und mag wohl sein, daß derselbe in deren ursprünglicher Bearbeitung eine andere Rolle als die eines bloßen Ratgebers gespielt hatte, etwa die eines Referenten im betreffenden Viertelsgerichte. Aber doch scheint nach einer anderen Seite hin eine Erweiterung der bisher besprochenen Kategorien noch notwendig zu werden. Die Bestechungsfälle haben mit denen einer falschen gerichtlichen Aussage das gemein, daß es sich bei beiden zwar nicht wie bei dem véfangsmál um die gänzliche Verhinderung einer Entscheidung, aber doch um die Verhinderung einer dem materiellen Rechte entsprechenden Entscheidung der vorliegenden Rechtssache durch widerrechtliche Praktiken handelt, und sie mögen demnach gemeinsam mit den véfangsmál unter den höheren Gesichtspunkt einer þingsafglapan oder Dingstörung gebracht werden; da läßt sich nun wohl die Frage aufwerfen, ob nicht etwa auch noch andere Fälle der Dingstörung demselben Gerichte zugewiesen worden seien, und es ist nicht leicht, die Frage zu beantworten. Auf der einen Seite verweist die Njála sehr bestimmt an dieses Gericht die Sachen „um alla þingsafglöpun“,<sup>2)</sup> und nicht ohne Zwang läßt sich dieser ihr weitreichender Ausdruck auf die sofort aufgezählten einzelnen Fälle beschränken. Überdies bietet die Sage in ihrem weiteren Verlaufe geschichtliche Belege für die Richtigkeit jener weiteren Auslegung. Eyjólfur Bölverksson bezeichnet es ausdrücklich als „fimtardómsmál“, wenn jemand seine Klage an einem anderen Viertelsgerichte anhängig macht als an dem wirklich kompetenten,<sup>3)</sup> und wirklich legt er hinterher gegen die weiteren Verhandlungen im angegangenen Viertelsgerichte wegen dessen Inkompetenz feierlichen Protest ein, um sodann eine Klage „fyrir þingsafglöpun“ an das fünfte Gericht bringen zu können, wie er denn auch tut, nachdem es zuvor im Viertelsgerichte über seinem Proteste zu

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 77/127.

<sup>2)</sup> Njála, 98/150.

<sup>3)</sup> ebenda, 142/231.

einem véfang gekommen war;<sup>1)</sup> umgekehrt läßt in derselben Sache Þórhallr Ásgrímsson die Gegenpartei vor das fünfte Gericht laden, weil dieselben in dem Prozesse bösllicherweise unerhebliche Zeugen vorgeführt hätten, um die Richter zu verwirren, und auch dieses ihr Verfahren wird von ihm als þingsafglapan bezeichnet.<sup>2)</sup> Nun ist freilich die Darstellung der einschlägigen prozeßualischen Vorgänge in dieser Sage eine im einzelnen höchst unkorrekte: aber doch sind deren Hauptzüge allzu genau mit dem ganzen Gange der Erzählung verwebt, als daß man sie nicht für echt und alt überliefert zu nehmen hätte. Dazu kommt noch das Zeugnis einer weiteren Sage. Die Ljósvetnínga saga erzählt,<sup>3)</sup> wie Guðmundr ríki den Vöðlu-Brandr vor ein Frühlingsgericht, und zwar des Vöðluþínges, lädt, während derselbe als Hausgenosse des Þorkell Geitisson von Krossavík in das Ostviertel gehörte, wie denn Þorkell wegen Inkompetenz des Gerichtes Protest erhebt, und da Guðmundr trotzdem die weitere Verhandlung durchsetzen will, das Gericht gewaltsam sprengt, wie endlich infolgedessen Guðmundr den Þorkell „um þingsafglapan“, und umgekehrt Þorkell ihn „um rangan málatilbúnað“ vor das Allding zitiert. Nun ist freilich richtig, daß es sich hier um einen Vorgang an einem Frühlingsgerichte, nicht an einem Viertelsgerichte handelt, und um den Zug an ein Viertelsgericht, nicht an das fünfte Gericht; es mag überdies sogar sein, daß der Vorgang, der jedenfalls den ersten Jahren des 11. Jahrhunderts angehört, noch der Zeit unmittelbar vor der Einführung dieses letzteren Gerichtes zugewiesen ist.<sup>4)</sup> Aber doch zeigt sich auch hier, daß der Zug an das höhere Gericht auch in anderen als den oben spezifizierten Fällen der Dingstörung genommen werden konnte, und daß man zwar bei strengem Sprachgebrauche den Begriff der þingsafglapan auf solche Fälle beschränkte, in welchen auf widerrechtlichem Wege, wie z. B. durch Waffengewalt, die formelle Erledigung einer Sache am Untergerichte verhindert wurde, aber doch auch in jenen anderen Fällen, in welchen widerrechtlich nicht zwar die formelle Erledigung, aber doch die materiell gerechte Erledigung einer solchen unmöglich gemacht war, den Zug an das Obergericht nehmen ließ, wenn auch unter anderem Namen. Im weiteren Sinne mochte auch der letztere Fall unter der þingsafglapan mit begriffen werden, und dieser letztere und weitere Sprach-

<sup>1)</sup> Njála, 144—45/239—41.      <sup>2)</sup> ebenda, 145/240—1.

<sup>3)</sup> Ljósvetnínga s., 10—11/28—31.

<sup>4)</sup> vgl. Guðbrandr Vigfússon, Um tímatal, S. 486—7.

gebrauch ist es, welchem die Njála folgt. Aber auf der anderen Seite ist es nicht minder richtig, daß unser Rechtsbuch sich auf die Aufzählung der oben spezifizierten Fälle beschränkt, ohne mit einem Worte anzudeuten, daß diese nur exemplifikativ zu verstehen seien, und ohne des Begriffes der Dingstörung bei dieser Gelegenheit auch nur Erwähnung zu tun; richtig überdies, daß in demselben hin und wieder einzelne Fälle der Dingstörung ausdrücklich als solche bezeichnet, und nichtsdestoweniger dennoch den Viertelsgerichten, und nicht dem fünften Gerichte zur Aburteilung überwiesen werden. So wird z. B. derjenige, der eine Anfechtung von Beweismitteln nur in der Absicht unternimmt, um damit die Verhandlung der Hauptsache zu verzögern, wegen þingsafglapan belangt, die Sache aber demselben Viertelsgerichte zugewiesen, bei welchem diese letztere anhängig ist; <sup>1)</sup> das Gleiche gilt in Bezug auf den Richter im Viertelsgerichte, der sich der Teilnahme an der Urteilsfällung weigert <sup>2)</sup> u. dgl. m. Ein Widerspruch scheint demnach zwischen unserem Rechtsbuch und den angeführten Geschichtsquellen vorzuliegen; indessen gelingt es vielleicht doch denselben zu beseitigen. Da ist nun zunächst soviel klar, daß in keinem Falle die sämtlichen Klagen wegen þingsafglapan dem fünften Gerichte zugewiesen sein konnten. Erfolgte eine solche Störung an einem Frühlingsgerichte oder Privatgerichte, so ging die Klage, wenn überhaupt an ein höheres Gericht, so doch nur an den fjórðungsdómr, zu dessen Sprengel das betreffende Untergerichte gehörte, ganz wie das Gleiche bei einem véfang der Fall war, welcher an einem Untergerichte stattfand; aber auch darüber hinaus fehlte es, wie die obigen Beispiele zeigen, nicht an Klagen wegen Dingstörung, welche nicht an das fünfte Gericht, ja überhaupt nicht an ein Obergericht kamen, sondern gleich an demselben Gerichte verhandelt wurden, an welchem die Dingstörung begangen worden war. Hier gilt es nun die Grenze zu finden und gibt hierzu eine Anleitung die Vorschrift, <sup>3)</sup> daß die Klage wegen einer am várþing begangenen þingsafglapan nur dann an das Allding zu richten sei, wenn die begangene Störung eine gedeihliche Erledigung der betreffenden Sache an jenem ersteren wirklich verhindert habe. Wirklich war von jeher der Zug an das Allding gegangen, wenn am Frühlingsgerichte z. B. durch Waffengewalt eine Entscheidung hintertrieben worden war, und die oben angeführte Stelle der Ljósvetninga

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 41/73—4.

<sup>2)</sup> ebenda, 41/74.      <sup>3)</sup> ebenda, 58/100.

saga zeigt, daß das Gleiche auch dann der Fall war, wenn durch widerrechtliche Umtriebe am Frühlingsgerichte eine materiell falsche Entscheidung erschlichen werden wollte; die Konsequenz erfordert, daß in gleicher Weise auch vom Viertelsgerichte ab der Zug an das fünfte Gericht verstattet wurde, wenn dort eine die Entscheidung schlechthin hindernde oder fälschende Widerrechtlichkeit begangen worden war, und die aus der Njála angeführten Vorgänge bestätigen diese Folgerung, während andererseits die Fälle der Dingstörung, welche unser Rechtsbuch der Judikatur des betreffenden Untergerichtes zuweist, samt und sonders der Art sind, daß sie eine definitive Erledigung der Sache vor diesem nicht ausschließen. Insoweit wäre demnach eine vollkommen sachgemäße Begrenzung der Kompetenz des fünften Gerichtes auf solche Fälle gewonnen, welche an den Untergerichten nicht zu einer Entscheidung oder doch nicht zu einer unverfälschten Entscheidung gelangen konnten, und es bliebe höchstens noch das Bedenken übrig, das in der Nichterwähnung der zuletzt besprochenen Kategorie von Fällen in unserem Rechtsbuche begründet ist; auch dieses jedoch ein Bedenken, welches nicht sehr hoch angeschlagen werden kann, da der Text der einschlägigen Stelle dieses Rechtsbuches ohnehin unleugbar ein mehrfach entstellter ist. Mit den bisher besprochenen Fällen scheint nun aber auch die Kompetenz des fünften Gerichtes ursprünglich erschöpft gewesen zu sein. Allerdings weist unser Rechtsbuch demselben auch noch alle Klagen zu, welche wegen widerrechtlicher Aufnahme oder Unterstützung von Ächtern, dann flüchtigen Sklaven, Schuldknechten oder dienstpflchtigen Priestern gestellt werden, falls nur deren Acht, Schuldknechtschaft u. dgl. am Alldinge bekanntgegeben worden war,<sup>1)</sup> und auch an ein paar anderen Stellen unserer Rechtsquellen wird bezüglich der Ächter,<sup>2)</sup> der Schuldknechte,<sup>3)</sup> dann der Ächter, Unfreien und der dienstpflchtigen Priester<sup>4)</sup> des gleichen Kompetenzverhältnisses gedacht; ja sogar einige Hss. der Njála tun wenigstens der „innihafnir þræla eða skyllðarmanna“ Erwähnung.<sup>5)</sup> Allein in diesen Aussprüchen wird man eben doch kaum umhin können, eine spätere Erweiterung der Kompetenz jenes Gerichtes zu erkennen. Zwei Stellen zwar, welche die Klagen wegen skógar-

1) Konungsbók, 44/78.      2) ebenda, 55/95.

3) Festa þ., 48/363.

4) Konungsbók, 4/18; KrR. hinn gamli, 13/58.

5) Njála, 98/150, Note d; Vers. lat., S. 327, Note b.

mannabjörg an die Viertelsgerichte zu weisen scheinen,<sup>1)</sup> können nicht für diese Behauptung angeführt werden, da sie nicht von den Ächtern überhaupt, sondern nur von solchen Ächtern sprechen, deren Friedlosigkeit durch Vertrag oder Begnadigung wesentlich gemildert worden war, und ebensowenig Wert möchte ich auf die Erwähnung der Priester legen, da ja, wenn auch feststeht, daß auf sie unmöglich in einem dem Jahre 1004 angehörigen Gesetze in der oben bezeichneten Weise reflektiert werden konnte, doch nichts der Annahme im Wege steht, daß die Bestimmungen über die Ächter, Schuldknechte und Unfreien älteren Datums und daß die Bestimmungen über die Priester erst hinterher nach ihrem Muster eingeschoben worden seien. Auch darauf ist wenig zu geben, daß die meisten Hss. der Njála die betreffenden Bestimmungen gänzlich ignorieren, da ja für deren Verfasser keineswegs notwendig war, auf ein vollständiges Verzeichnis aller vor das fünfte Gericht gehörigen Sachen sich einzulassen; dagegen scheint allerdings der innere Grund maßgebend, daß der für die gesamte übrige Kompetenz dieses Gerichtes bestimmende Grundgedanke bei den die Unterstützung aller jener Personen betreffenden Klagen in keiner Weise zutrif, und daß eine derartig zweigeteilte Kompetenz unmöglich gleich bei der ersten Einführung des Gerichtes beliebt worden sein kann. So werden wir demnach anzunehmen haben, daß dem fünften Gerichte ursprünglich nur die Bedeutung eines ganz ausnahmsweisen Obergerichtes für Fälle hatte eingeräumt werden wollen, in welchen der ältere Prozeß keine, oder doch keine genügende Abhilfe geboten hatte, und in welchen man darum vordem zum Zweikampf seine Zuflucht genommen hatte, und daß ihm dann erst hinterher, ungewiß zu welcher Zeit, nebenbei auch noch eine primäre eigene Kognition in einigen wenigen und eng begrenzten Strafsachen zugewiesen wurde, letzteres doch wohl nur darum, weil man gerade diese um ihrer besonderen Gemeingefährlichkeit willen einer strengeren Verfolgung unterstellen wollte, als welche die gewöhnlichen Gerichte zu versprechen schienen. Doch behauptete auch in der späteren Zeit noch die obergerichtliche Bedeutung des fimtardómr immerhin das Übergewicht, und wurde demselben zumal eine konkurrierende Gerichtsbarkeit neben den Untergerichten zu keiner Zeit zugestanden. Sowohl Schlegel,<sup>2)</sup> als ihm folgend Dahlmann,<sup>3)</sup> vergleicht dieses Gericht in seiner ursprünglichen

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 55/94 und 73/122.

<sup>2)</sup> Comment., S. XCI.      <sup>3)</sup> Geschichte von Dänemark, II S. 224.



und wichtigeren Bedeutung dem Kassationshofe des französischen Prozesses, und soll zwischen beiden nur der Unterschied bestehen, daß dieser letztere das von ihm kassierte Erkenntnis nicht sofort durch ein eigenes in der Sache erlassenes Urteil ersetze, während das isländische oberste Gericht in jeder Sache zugleich selbst erkannt habe, in welcher es ein untergerichtliches Urteil kassieren zu müssen glaubte; indessen ist diese Behauptung, wenn überhaupt, so doch jedenfalls nur in sehr beschränktem Umfange richtig. Handelte es sich, was doch wohl das häufigere gewesen sein muß, um véfangsmál, so konnte von einem eigenen Erkenntnis des Obergerichtes in der Hauptsache von vornherein nicht die Rede sein, indem ja solchenfalls immer nur das eine der beiden sich widersprechenden unterrichterlichen Urteile kassiert werden konnte, womit dann die Rechtsbeständigkeit des anderen eo ipso außer Zweifel gesetzt war.<sup>1)</sup> Wurde ferner gegen Zeugen oder Geschworene eine Klage wegen falscher Aussage erhoben, so geschah dies doch wohl in der Regel noch ehe das betreffende Viertelsgericht sein Erkenntnis erlassen hatte; solchenfalls pflegte dann aber dieses letztere Erkenntnis bis zur Erledigung jenes Inzidenzpunktes sistiert zu werden,<sup>2)</sup> so daß auch in diesem Falle von einem Urteile des fünften Gerichtes in der Hauptsache selbst nicht die Rede sein konnte. Wir werden annehmen dürfen, daß es bei Klagen wegen Bestechung oder auch wegen irgendwelcher anderen Dingstörung ebenso gehalten worden sein werde, falls nur die Verfolgung der Sache im fünften Gerichte noch vor dem Ergehen des Urteilsspruches im betreffenden Viertelsgerichte möglich war, obwohl über diesen Fall unsere Quellen sich allerdings nicht aussprechen. Nur in dem Falle also, da eine Klage wegen falscher Aussage, wegen Bestechung oder wegen irgendeiner anderen materiellen Dingstörung erst gestellt wurde, nachdem der Spruch des Viertelsgerichtes in der Hauptsache bereits erfolgt war, oder auch in dem anderen Falle, da der Zug an das fünfte Gericht wegen einer Dingstörung genommen wurde, welche die Fällung eines Urteiles im Viertelsgerichte schlechthin unmöglich gemacht hatte, war für jenes erstere Gericht überhaupt die Möglichkeit vorhanden, ein Erkenntnis in der Hauptsache zu erlassen; aber selbst für diese Fälle wird nirgends in den Quellen direkt ausgesprochen, ob diese Erkenntnisfällung jenem Gerichte wirklich zustand, und kann man höchstens aus dem, was später noch über das Verhältnis

---

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 47/83.

<sup>2)</sup> ebenda, 41/73—4.

der Frühlingsgerichte zu den Viertelsgerichten in den einschlägigen Fällen zu sagen sein wird, allenfalls einen Schluß auf die bejahende Beantwortung der Frage ziehen. Allein ein solcher Schluß bleibt immerhin unsicher, da dem fünften Gerichte jene konkurrierende Gerichtsbarkeit, wie sie den Viertelsgerichten gegenüber den Frühlingsgerichten zukam, jenen ersteren gegenüber eben nicht zustand, und selbst wenn man denselben für zulässig halten will, darf man doch jedenfalls, was für jene bestimmt begrenzten Kategorien von Fällen gilt, nicht ohne weiteres auf die gesamte Kompetenz des obersten Gerichtes ausdehnen.

Die Tätigkeit der am Alldinge verfassungsmäßig bestehenden Ausschüsse ist im bisherigen geschildert worden, und es bleibt demnach nur noch übrig, auf die freiere und weniger organisierte Tätigkeit einen Blick zu werfen, welche außerhalb jener Ausschüsse von den einzelnen Dingleuten als solchen ausgeübt wurde. Zunächst ist es eine lange Reihe von vorbereitenden Handlungen für die Prozeßführung, welche dabei in Betracht kommt, und ist es regelmäßig das lögberg, von welchem aus dieselben zu erfolgen haben, obwohl je nach Umständen auch deren Vornahme an anderen Orten, an welchen die Beteiligten sich zufällig treffen, oder auch in der Dingbude desjenigen, mit welchem man dabei gerade zu tun hat, gestattet wird. Es gehört aber hierher vor allem die Bekanntgabe (*lýsing*) aller derjenigen Rechtssachen, welche an einem der Viertelsgerichte demnächst zur Verhandlung gebracht werden sollen; der Kläger hat dieselbe am ersten Freitage oder Samstage der Dingzeit, kraft besonderen Beschlusses der lögrétta allenfalls auch noch am nächsten Montage, vom lögberg aus vorzunehmen,<sup>1)</sup> und nur für gewisse Sachen, wie zumal für bestimmte Zehntsachen,<sup>2)</sup> dann in Armenpflegesachen,<sup>3)</sup> wird der Termin für die Bekanntmachung noch mehr erweitert. Doch scheint diese nicht bei allen und jeden Prozessen erforderlich gewesen zu sein, welche am Viertelsgerichte verhandelt werden sollten, vielmehr nur als Ersatz für die Ladung (*stefna*) gedient zu haben, wenn diese wegen Kürze der Zeit, oder wegen zu entfernter Wohnung des Gegners und dadurch bedingte Beschwerlichkeit und Gefährlichkeit seiner Ladung oder wegen des gleichzeitigen Vorhandenseins mehrerer Gegner,

<sup>1)</sup> *Konúngsbók*, 21/39; vgl. 116/208.

<sup>2)</sup> ebenda, 21/39—40; 259/212—13; *KrR.* 42/160.

<sup>3)</sup> *Konúngsbók*, 22/43.

welche zugleich zu laden untunlich war, nicht hatte erfolgen können; die Njála bietet mehrfache Beispiele von Klagen, die lediglich auf Grund einer lýsing ohne vorgängige stefna durchgeführt werden. Ebenso beginnt gleichzeitig die lýsing derjenigen Sachen, welche an das fünfte Gericht gebracht werden wollen, nur daß für sie neben dem ersten Freitage und Samstag der Dingzeit auch noch der nächstfolgende Montag und Dienstag verfügbar ist,<sup>1)</sup> und daß selbstverständlich auch dieser erweiterte Termin für diejenigen Sachen nicht maßgebend sein konnte, welche lediglich infolge einer im Viertelsgerichte vorgekommenen Gerichtsspaltung an jenen Oberhof gelangten;<sup>2)</sup> auch hier aber scheint die lýsing nur alternativ neben der stefna gegolten zu haben. Wiederum geht am lögberg das „spyrja at þíngfesti manna“ vor sich, d. h. die feierliche Erkundigung nach der Dingzugehörigkeit derjenigen Personen, deren Dingzugehörigkeit man aus irgendwelchen Gründen zu wissen braucht; auch diese Fragen sind am ersten Freitage oder Samstag der Dingzeit zu stellen, jedoch allenfalls auch noch etwas später, solange nur die Gerichte ihre Sitzungen nicht begonnen haben, und zu deren Beantwortung ist dem betreffenden Goden je nach Umständen sogar noch eine etwas längere Frist verwilligt.<sup>3)</sup> Weiß übrigens der Betreffende ohnehin schon, wo der andere Teil im Dinge ist, oder zieht er vor, auf anderem Wege sich hiernach zu erkundigen, z. B. durch persönliche Befragung des anderen Teiles oder seines angeblichen Goden, so ist selbstverständlich jene Fragestellung am lögberg überflüssig. Am lögberg erfolgt ferner die „stefna um heimasetuna“ gegen die Zeugen und Geschworenen, welche trotz richtig an sie ergangener Aufforderung zum Dingbesuche hier nicht erschienen sind;<sup>4)</sup> die Ladung kann am ersten Montage der Dingzeit erfolgen, aber auch an jedem folgenden Tage bis zu dem Zeitpunkte, da man im Verlaufe der gerichtlichen Verhandlung der Hauptsache der Ausgebliebenen bedurfte. Am letzten Tage der Dingzeit erfolgen nicht nur die sämtlichen öffentlichen Verkündigungen des Gesetzsprechers am lögberge, während dessen Vortrag der Dingordnung schon am ersten Freitage, und dessen sonstige Rechtsvorträge an beliebig von ihm zu wählenden Tagen vor sich zu gehen hatten, sondern es haben auch mancherlei Verkündi-

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 44/78.

<sup>2)</sup> ebenda, 42/77; vgl. Njála, 145/240—1.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 22/40 und 41.      <sup>4)</sup> ebenda, 32/55—56 und 34/60.

gungen von Privaten an diesem Tage zu geschehen. So wird an diesem Tage die *lýsing* vorgenommen bezüglich derjenigen Rechtsachen, die erst am Alldinge des nächsten Sommers verhandelt werden sollten; <sup>1)</sup> war am Alldinge durch Urteil, Schiedspruch oder Vergleich jemand der Acht oder Landesverweisung verfallen, so war am Schlusse der Dingzeit der kompetente Gode um die rechtzeitige Abhaltung des *féránsdómr* anzugehen. <sup>2)</sup> Neben diesen, wenigstens was die Zeit ihrer Vornahme betrifft, einigermaßen regulierten Geschäften stehen sodann noch andere, welche nicht in gleicher Weise an bestimmte Tage gebunden sind, vielmehr in freierer Weise je nach Bedarf vorzunehmen waren, höchstens mit Einhaltung von Zeitgrenzen, die in der Natur der Sache selbst begründet waren. Je nach Umständen konnte es nötig werden, jemanden erst am Dinge zu laden (*stefna á þingi*), statt, wie gewöhnlich, an seinem eigenen Wohnorte (*stefna heiman*); am *lögberg* pflegte dies dann zu geschehen, <sup>3)</sup> und natürlich mußte dabei, wenn die Klage in demselben Sommer verhandelt werden wollte, ein Zeitpunkt gewählt werden, der dies ermöglichte. Sind Körperverletzungen oder Totschläge am Ding oder doch auf der Dingfahrt erfolgt, so kann eine *víg lýsing* am Ding notwendig werden; <sup>4)</sup> ebenso wegen *erlendisvíg*, <sup>5)</sup> und ist in beiden Fällen vom *lögberg* aus die Verkündigung vorzunehmen. Wiederum kommt in besonderen Fällen eine *váttakvöð* oder *búakvöð* am Dinge vor, welche stets in derjenigen Bude stattfinden mußte, in welcher der zu Berufende wohnte, oder aber da wo man ihn selber traf. <sup>6)</sup> Wurde jemand zur Acht oder zur Landesverweisung verurteilt, so war ein *segja til sektar* am *lögberg* nötig, und zwar sogar dann, wenn die Verurteilung an einem Frühlingsdinge erfolgt war, <sup>7)</sup> da ja außerdem niemand gehalten sein konnte, von solchem Vorgange Notiz zu nehmen; wir ersehen aus einer unserer geschichtlichen Quellen, <sup>8)</sup> welche die in solchem Falle gebrauchte Formel mitteilt, daß man dabei auch die *sektarmörk* anzugeben pflegte, d. h. eine genaue Personalbeschreibung des Verurteilten, welche dem betreffenden Inhalte unserer Steckbriefe vollkommen entspricht. War die Beendigung einer Streitsache auf einen Schiedspruch gestellt worden, so wurde auch dieser gerne am Dinge bekannt gegeben (*upp lúka*

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 76/124; 77/125 und öfter.

<sup>2)</sup> ebenda, 62/112; dann 48/84 und 69/120.

<sup>3)</sup> ebenda, 32/58.

<sup>4)</sup> ebenda, 101/177 und 105/180—1; *Vígslóði*, 44/83 und 46/85 und 86.

<sup>5)</sup> *Vígslóði*, 59/98.

<sup>6)</sup> *Konungsbók*, 26/51; 27/51.

<sup>7)</sup> ebenda, 59/108; 60/109; 73/122.

<sup>8)</sup> *Bandamanna s.*, S. 19.

gerð;<sup>1)</sup> segja upp sætt<sup>2)</sup>), und zwar am lögberg.<sup>3)</sup> Zahlungen, welche am Ding zu leisten sind, müssen am ersten Mittwoch der Dingzeit erfolgen, und zwar auf dem Kirchhofe, welcher zu der auf der Dingstätte befindlichen Kirche gehört,<sup>4)</sup> woraus sich denn auch erklärt, warum gerade auf der Mauer jener Kirche jenes Normalmaß angebracht war,<sup>5)</sup> welches in den Jahren 1195—1201 auf der Insel neu eingeführt wurde.<sup>6)</sup> Am lögberg erfolgt auch die Aufforderung (beiþing) an die Richter, welche widerrechtlich die Fällung ihres Urteiles zurückhalten, dieses zu fällen, und die Aufforderung an die Goden, welche die betreffenden Richter ernannt haben, sie an ihren Sitzungsplatz zu führen,<sup>7)</sup> u. dgl. m. Anderer Bekanntmachungen, Aufforderungen, Einladungen u. dgl. m., welche wie am Alldinge so auch an anderen Dingversammlungen zu erfolgen pflegten, ist bereits früher, in dem einleitenden Paragraphen gedacht worden und mag darum hier nur noch erwähnt werden, daß man unter Umständen fremdes Gut, das man irrtümlich an sich genommen hat, zum Allding bringen und hier vom lögberg aus verrufen muß,<sup>8)</sup> daß in gleicher Weise derjenige, welcher eine Harpune in einem toten Walfisch findet, dieselbe am lögberge vorweisen muß, damit deren Eigentümer sich zu dem ihm gebührenden Anteile am Fische (skotmannshlutr) ziehen könne,<sup>9)</sup> während andererseits auch jeder Harpunierer gehalten ist, die Marke, welche er sich für seine Harpune gewählt hat, am Alldinge vom lögberg aus zu zeigen,<sup>10)</sup> worauf dann die Harpune als þingborit skot allgemeiner Anerkennung genießt,<sup>11)</sup> daß endlich die Anzeige am lögberg unter Umständen auch seitens des Grundeigentümers gefordert wird, der vágrek, d. h. Gut von einem gescheiterten Schiffe an sich genommen hat, ohne zu wissen, wer etwa zu demselben berechtigt sein

<sup>1)</sup> Vatnsdœla, 29/49.      <sup>2)</sup> Njála, 45/71—2.

<sup>3)</sup> Ölkofra þ., S. 72; Njála, 124/189.

<sup>4)</sup> vgl. z. B. Konungsbók, 6/21; 116/209; 130/13 und 133/16; 110/190; sowie KrR. 15/72; Ómagab. 8/260 und 10/265; Víglóði, 111/163—4; Kaupab. 38/442.

<sup>5)</sup> Kaupab. 82/497—8; Belgsdalsbók, S. 250; vgl. Diplom. island. I, 81/309—10.

<sup>6)</sup> Páls bps. s., 9/135.      <sup>7)</sup> Konungsbók, 41/74.

<sup>8)</sup> ebenda, 231/168; ähnlich bei gefundenem Gute, ebenda, 239/185—6.

<sup>9)</sup> ebenda, 215/130; Landabrb. 60/370 und 63/374; 65/376.

<sup>10)</sup> Landabrb. 65/377—78.

<sup>11)</sup> ebenda, 60/371; 65/377 und 378; 70/387 und die letztere Stelle auch Konungsbók, 217/133.

möge.<sup>1)</sup> Zum Schlusse mag übrigens noch bemerkt werden, daß der Gesetzesprecher, der ja am lögberg überhaupt regierte, unter Umständen die Dingleute eigens in ihren Buden auffordern ließ, sich zum lögberg zu begeben, um seine Mitteilungen entgegenzunehmen;<sup>2)</sup> in der Njála ist auch einmal davon die Rede, daß mit einer Glocke das Zeichen zur Versammlung am lögberg gegeben wurde, wo dann doch nur ein Schiedsspruch verkündet wird,<sup>3)</sup> ganz wie die Glocke vom Gesetzesprecher benützt wurde, um das Zeichen zur Ausfahrt der Richter geben zu lassen.<sup>4)</sup> Indessen ist mir doch zweifelhaft, ob wirklich jene Glocke auch für den bloßen Bedarf von Privatleuten, die etwas an das Publikum zu bringen hatten, zur Verfügung gestanden habe; die Worte der Njála sind in dieser Beziehung nicht schlechthin beweisend, da sie möglicherweise auch dahin verstanden werden könnten, daß der Gesetzesprecher mit der Glocke nur die Zeit habe bezeichnen lassen, in welcher das lögberg zu irgendwelchen Mitteilungen gebraucht werden konnte, und überdies wäre auch recht wohl denkbar, daß jene Quelle die Angabe lediglich infolge einer irrigen Generalisierung der auf die Richterausfuhr bezüglichen Vorschrift gemacht hätte.

Im übrigen versteht sich von selbst, daß die Schilderung, welche im vorigen Paragraphen von dem bunten, bewegten Treiben in den Dingversammlungen, und zumal von den mancherlei Spielen und Belustigungen einerseits, von den häufigen Ausbrüchen wilder Partekämpfe andererseits entworfen wurde, ganz vorzugsweise für das Allding gemeint ist, welches ja ganz besonders lange dauerte, ganz besonders stark besucht zu werden pflegte und ganz besonders wichtige Sachen zu erledigen hatte, demnach mehr als alle anderen Versammlungen zu heiterer Unterhaltung wie zu ernstesten Zerwürfnissen Veranlassung bot. Auf diese Seite des Alldinges braucht aber nach dem, was früher schon bemerkt worden ist, hier nur mit einem Worte aufmerksam gemacht zu werden.

1) Konungsbók, 218/135; Landabrb. 71/392.

2) Íslendingabók, 7/12; Kristni s., 11/24.

3) Njála, 124/189. 4) Konungsbók, 24/45.

§ 12. Die Frühlingsdinge.<sup>1)</sup>

Daß bereits vor der Einsetzung einer gemeinsamen Landesversammlung auf Island einzelne Bezirksversammlungen sich nachweisen lassen, welche als þíng oder noch genauer als héraðsþíng bezeichnet werden, und daß diese Bezirksversammlungen auch in der nächsten Zeit nach der Einsetzung des Alldinges sich in Geltung erhielten, ist bereits wiederholt erwähnt worden; über die Organisation und Kompetenz dieser ältesten Bezirksversammlungen sind wir indessen in keiner Weise unterrichtet, obwohl wir aus einer einzelnen, zufällig erhaltenen Notiz über die Regeln, nach welchen sich dazumal der Gerichtsstand in Kampsachen richtete,<sup>2)</sup> immerhin so viel ersehen können, daß es an Vorschriften hierüber in den Úlfjótslög nicht gefehlt hatte. Durchgreifend reformiert wurden aber jedenfalls die betreffenden älteren Einrichtungen durch das Gesetz des Þórðr gellir über die Bezirksverfassung, und auf dieser im Jahre 965 gelegten Grundlage bewegen sich auch noch die Vorschriften unserer Rechtsbücher, wenn auch im einzelnen durch spätere Gesetze, wie zumal die Begründung der Godorde neuerer Ordnung, dann durch das spätere Herkommen manches modifiziert wurde. Aus je drei Godorden wurde jetzt eine þíngsókn gebildet, deren Bezeichnung von dem Dingbesuche (sækja þíng) hergenommen ist; von jetzt an also konnte von samþíngisgoðar gesprochen werden, welche gemeinsam einem und demselben Dingverbande angehörten, und konnte der Ausdruck þriðjúngr geradezu identisch mit goðorð genommen werden, sofern man unter diesem letzteren Ausdrucke die Gesamtheit der einem und demselben Goden untergebenen Dingleute verstehen wollte, — konnte ferner die Zugehörigkeit dieser Dingleute zu ihrem Häuptlinge durch die Worte: vera í þíngi með goða bezeichnet werden. Der þíngsóknir sollten andererseits 3 im Viertel sein, und wurden nur dem Nordlande ausnahmsweise deren 4 zugestanden, so daß das ganze Land deren 13 enthielt; wie aus dem Viertel ein fjórðungsþíng, so sollte ferner aus dem Dingbezirke ein várþíng oder Frühlingsding und ein haustþíng oder

<sup>1)</sup> vgl. Jón Árnason, S. 311—14; Schlegel, S. LXXXVI—VIII; Dahlmann, II, S. 202—210; Munch, I, 2, S. 156; Keyser, S. 260—1, 273—4 und 403.

<sup>2)</sup> Íslendingabók, 5/8.

Herbstding hervorgehen, welches letztere auch unter dem anderen Namen der *leið* aufzutreten pflegt und im nächstfolgenden Paragraphen zu besprechen sein wird. — An diesen Grundzügen der Bezirksverfassung hatte sich nun freilich mit der Zeit gar mancherlei geändert. Die Viertelsdinge welche ursprünglich offenbar bestimmt gewesen waren, ein wesentliches Glied in der neuen Dingverfassung zu bilden, kamen nie recht auf und infolgedessen mußte die Kompetenz, sei es nun des Alldinges, oder der Frühlings- und Herbstdinge, oder ihrer aller sich beträchtlich erweitern. Die Zahl der Goden steigt über das legale Maß, teils durch Zersplitterung der alten Godorde, teils durch die Bildung neuer, welche letztere durch das Gesetz des Jahres 1004 in gewissem Umfange sogar gesetzlich sanktioniert wurde, und teils im Zusammenhange hiermit, teils auch im Gefolge anderer Tatsachen, tauchen auch neben den altherkömmlichen Dingstätten neue auf, eine gleiche Bedeutung mit jenen ersteren sich erobernd und eben damit deren Geltungsgebiet beschränkend. So kommt es, daß unser älteres Rechtsbuch die Bedingungen besprechen kann, unter welchen eine Dingstätte verlegt oder auch eine Veränderung in der Zahl und dem Umfange der einzelnen Dingbezirke vorgenommen werden kann,<sup>1)</sup> daß sie ferner die Zeit, da die Dingbezirke unzerrissen (*óslitin*) waren und da drei Godorde einen Dingbezirk, dann drei Dingbezirke ein Landesviertel bildeten, als eine längst verschwundene bezeichnen,<sup>2)</sup> und von dem Zustande, da man im Nordlande vier, in den anderen Landesvierteln aber drei Dingbezirke im Viertel und je drei Godorde im Dingbezirke zählte, als von einem weit zurückliegenden sprechen kann.<sup>3)</sup> In den beiden Gesetzbüchern, welche in den ersten Jahren der norwegischen Herrschaft für Island erlassen wurden, finden wir die Insel ganz übereinstimmend in 12 namentlich genannte Dingbezirke geteilt; der Wegfall des 13. trifft dabei das Ostland, welches nur zwei Dingbezirke bildet, und scheint bereits in der Zeit des Freistaates eingetreten zu sein.<sup>4)</sup> In den Rechtsbüchern aus der Zeit des Freistaates dagegen finden wir keine ähnliche Zusammenstellung; vielmehr müssen wir uns unsere Kenntnis der einzelnen Dingverbände und Dingstätten aus den geschichtlichen Quellen zusammensuchen, und ergibt sich aus diesen, daß die sämtlichen später genannten

<sup>1)</sup> *Konúngsbók*, 59/107—8.

<sup>2)</sup> ebenda, 20/38.

<sup>3)</sup> ebenda, 117/211.

<sup>4)</sup> *Járns.*, Þingfb. 2; *Jónsbók*, 2; vgl. Jon Árnason, S. 397.



Dingverbände auch schon der älteren Zeit angehörten, nur daß neben denselben gelegentlich auch noch von anderen Dingstätten die Rede ist, bezüglich deren es freilich schwer hält, jederzeit mit Sicherheit festzustellen, ob eine solche überhaupt auf die Dauer in Gebrauch war, oder etwa nur in einem einzelnen vorübergehenden Notfalle ausnahmsweise benützt wurde. Es scheint nicht am Platze, auf eine Aufzählung und Erörterung der einzelnen Dingstätten und Dingbezirke hier [wiederum] einzugehen; <sup>1)</sup> dagegen muß bemerkt werden, daß unser Rechtsbuch augenscheinlich bezüglich der Frühlingsdinge lediglich die altüberlieferten Rechtsvorschriften vorträgt, welche doch auf diejenigen Dingbezirke, welche im Verlaufe der Zeiten entweder zerrissen oder umgekehrt mit anderen zusammengelegt worden waren, unmöglich unveränderte Anwendung finden konnten.

Über die Organisation der Frühlingsdinge enthält aber unser Rechtsbuch zunächst folgende Regeln: Stets sollen drei Goden ihr Frühlingsding gemeinsam halten, <sup>2)</sup> eine Bestimmung, welche doch unmöglich für jene isolierten Dingversammlungen gelten konnte, welche sich zufolge der Gründung der neueren Godorde und der Zersplitterung der alten Dingverbände gebildet hatten. Wir erfahren, daß kurz nach dem Jahre 1004 Höskuldr Hvítanessgoði für sein neues Godord eine eigene Dingstätte zu Hvítanes hatte, getrennt von der althergebrachten Dingstätte des Þingskálaþínges, <sup>3)</sup> und wir wissen auch, daß ungefähr um dieselbe Zeit Þorsteinn Þorgilsson infolge eines Zerwürfnisses mit Snorri goði das Rauðmelingagoðorð aus dem Verbands des Þórsnessþínges zog, um für dasselbe eine eigene Dingstätte im Straumsfjörðr zu gründen, bei welcher es auf lange Zeit sein Bewenden hatte; <sup>4)</sup> in beiden Fällen konnte natürlich von einer gemeinsamen Haltung des Frühlingsdinges durch drei samþíngisgoðar nicht die Rede sein, und ähnliche Vorkommnisse mußten sich oft genug wiederholen. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Zeit und Dauer der Frühlingsdinge. <sup>5)</sup> Die Versammlung soll nicht kürzer währen als vier Tage und nicht länger als eine Woche, es sei denn, daß die gesetzgebende Versammlung am Alldinge ihre Zustimmung hierzu gegeben hätte; doch darf ausnahmsweise eine Abkürzung der Dauer der Versammlung auch ohne solche Zustimmung dann eintreten, wenn im einzelnen Falle alle Rechtssachen,

<sup>1)</sup> [Siehe des Verfassers ausführliche Darstellung oben S. 50—79.]

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 56/96.

<sup>3)</sup> Njála, 108/166.

<sup>4)</sup> Eyrbyggja, 56/105.

<sup>5)</sup> Konúngsbók, 56/96.

welche in derselben zu verhandeln waren, früher erledigt und überdies alle Dinggenossen bezüglich des früheren Dingschlusses einverstanden waren.<sup>1)</sup> Dabei soll die Versammlung nicht vor dem Ablaufe der vierten Sommerwoche beginnen und nicht später als so schließen, daß wenigstens das sóknarþing, d. h. der gerichtliche Teil der zu verhandelnden Geschäfte, mit dem Ablaufe der sechsten Sommerwoche beendet ist;<sup>2)</sup> da der erste Sommertag, wie schon früher bemerkt, frühestens auf den 9. und spätestens auf den 15. April fiel, konnte hiernach das Ding nicht vor dem 7. Mai anfangen und nicht nach dem 27. Mai endigen. Immer scheint dabei das Ding an einem Samstage begonnen zu haben, da an einer Stelle unseres Rechtsbuches dem Goden zur Pflicht gemacht wird, so früh zu erscheinen, daß er Samstags noch vor Sonnenuntergang seine Bude bezogen haben kann, während zugleich zugunsten der Leute, welche zum Frühlingsding reisen, das legale Verbot des Arbeitens am Samstag nachmittag erheblich ermäßigt wird,<sup>3)</sup> und wirklich sehen wir einmal den Þórðr Sturluson am Samstage der sechsten Sommerwoche zum Þórsnessþinge reisen.<sup>4)</sup> Hierzu stimmt auch vollkommen, daß eine andere Stelle unseres Rechtsbuches die Aussagen derjenigen Leute als ungültig behandelt, welche später als am zweiten Tage der Dingzeit zum várþinge kommen,<sup>5)</sup> während eine dritte speziell den Wahrspruch der Geschworenen nichts gelten lassen will, wenn solche erst am Montage sich einfinden.<sup>6)</sup> Endlich erklärt sich auch hieraus im Zusammenhalte mit der regelmäßig nur viertägigen Dauer dieser Versammlungen, daß der Mittwoch als derjenige Tag galt, an welchem dieselben zu Ende zu gehen pflegten;<sup>7)</sup> daraus, daß einmal der Montag während der Dingzeit als der Verfalltag für eine bestimmte Zahlung genannt wird,<sup>8)</sup> darf man jedenfalls nicht den Schluß ziehen, daß an diesem Tage das sóknarþing regelmäßig bereits vorüber gewesen sein müsse, wogegen man allerdings darauf noch Gewicht legen darf, daß gelegentlich die Möglichkeit sich berücksichtigt zeigt, daß die „helga víka“ in die Dingzeit falle,<sup>9)</sup> d. h. die Woche vor Pfingsten,<sup>10)</sup> was mit den obigen Angaben über die

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 56/97; 59/107.

<sup>2)</sup> ebenda, 56/96.      <sup>3)</sup> ebenda, 10/27—8; KrR. 18/96.

<sup>4)</sup> Sturlúnga, V, 38/168.

<sup>5)</sup> Konúngsbók, 56/98.      <sup>6)</sup> ebenda, 72/122.

<sup>7)</sup> ebenda, 77/125.      <sup>8)</sup> ebenda, S. 124.      <sup>9)</sup> ebenda, 56/98; 58/100.

<sup>10)</sup> So nach Jón Sigurðsson, im Diplom. Island. I, S. 593; nach Þórðr Sveinbjörnsson, im Glossar zur Grágás, wäre darunter die Woche nach Pfingsten

äußersten Grenzen der Dingzeit ganz wohl übereinstimmt. Die Einwendungen, welche Páll Vídalín gegen diese erhob, indem er das várþing statt dessen bis in die achte Sommerwoche herabzubringen suchte,<sup>1)</sup> sind von Jón Eiríksson längst widerlegt,<sup>2)</sup> und neuerdings denn auch nicht wieder aufgegriffen worden; in der Tat hindert schon der Umstand, daß das Allding seit dem Jahre 999 mit dem Donnerstage der elften Sommerwoche, d. h. 18.—24. Juni begann, und vorher sogar noch um eine Woche früher, während man die beiden unmittelbar vorhergehenden Wochen auf die Dingreise rechnete, ein so spätes Ansetzen des Frühlingsdinges, da man doch notwendig zwischen der Heimkunft von diesem und der Abreise zu jenem Ding den Leuten einige Zeit und Ruhe gönnen mußte. Wie übrigens Anfang und Ende der Dingzeit innerhalb der oben erwähnten Grenzen bestimmt wurde, bleibt ungesagt; wahrscheinlich wohl durch eine Übereinkunft der samþingisgoðar, wie solche ja auch über die Zeit zu bestimmen haben, in welcher die Gerichte am Ding ihre Sitzungen zu beginnen haben.<sup>3)</sup> Die Dingstätte des Frühlingsdinges pflegt ein für allemal bestimmt zu sein, und wenn gesagt wird, daß jedes Frühlingsding seinen bestimmten Namen erhalten solle,<sup>4)</sup> so ist hierzu zu bemerken, daß dieser Name regelmäßig gerade von ihr hergenommen ist. Dabei soll an den überlieferten Einrichtungen bezüglich der Frühlingsdinge festgehalten werden, es sei denn, daß man sich in Güte über eine Veränderung einigt; in diesem Falle wird selbst eine Zusammenlegung früher getrennter, oder umgekehrt eine Zerlegung früher einheitlicher Dingverbände möglich, wenn nur die gesetzlich vorgeschriebenen Formen dabei eingehalten werden.<sup>5)</sup> Die beteiligten Goden nämlich haben sich zunächst unter sich über die Neuerung zu einigen und durch förmlichen Handschlag zu deren Vornahme zu verpflichten; an der leið haben sie sodann von dem gefaßten Beschlusse ihren Dingleuten Nachricht zu geben. Zu einer Veränderung aber im Bestande des Dingverbandes haben sie überdies die Zustimmung der lögrétta zu erholen und dieselbe sodann am lögberg zu verkündigen, wobei der Name des Dinges und die für dasselbe beliebten Dingmarken be-

zu verstehen; [ebenso Guðbrandr Vigfússon, Icel. Dictionary, s. v. heilagr; V. Finsen, Glossar zur Grágás (III, S. 695); und ausführlichst Fritzner, s. v. heilagr (S. 756)].

<sup>1)</sup> Skýringar, s. v. þing, S. 634—40.

<sup>2)</sup> bei Jón Árnason, S. 390—96.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 57/99.

<sup>4)</sup> ebenda, 56/97; 59/108.

<sup>5)</sup> ebenda, 59/107—8.

kanntgegeben werden müssen. Es fehlt nicht an Beispielen für derartige Vorkommnisse. Wir wissen z. B., daß die Dingstätte sowohl des Þórsnessþínges als des Þíngnessþínges mit der Zeit verlegt wurde, und daß das letztere im Zusammenhange mit dieser Verlegung sogar den neuen Namen des Þverárþínges annahm; wir wissen ferner auch, daß im Ostlande noch zur Zeit des Freistaates eine Vereinigung zweier früher getrennter Dingverbände stattgefunden haben muß, da bereits in der Járnsíða in dessen nördlichem Teile nur noch ein Múlaþíng genannt wird, während hier vordem neben demselben noch ein Sunnudalsþíng, Krakalækjarþíng und Lambanessþíng bestanden hatte; wir wissen endlich, daß im Nordwesten der Insel, wo die Járnsíða nur ein Þorskafjarðarþíng kennt, vordem neben demselben noch ein Dýrafjarðarþíng bestanden hatte, welches eine Teilung des ursprünglichen einheitlichen Verbandes in zwei voraussetzt. Aber auch das konnte vorkommen, daß zwei Dingbezirke, ohne im übrigen ihre Selbständigkeit aufzugeben, doch über die Abhaltung ihrer Frühlingsdinge an einer gemeinsamen Dingstätte sich einigten.<sup>1)</sup> Über die Einrichtungen an der Dingstätte und zumal die Buden der Dingleute, ist bereits früher das Nötige gesagt worden, da in dieser Beziehung kein erheblicher Unterschied gegenüber den am Alldinge bestehenden Einrichtungen zutage trat. Die Verpflichtung, das Ding zu besuchen, liegt zunächst den drei Goden ob, welche zu demselben gehören, und zwar müssen diese gleich zum Beginne des Dinges kommen,<sup>2)</sup> d. h. so, daß sie noch am Samstagabend mit der Herrichtung ihrer Dingbuden fertig werden, ehe es zur feierlichen Hegung des Dinges kommt;<sup>3)</sup> kommen sie erst später, so trifft sie eine Buße von drei Mark und Verlust ihres Godordes, ja sogar die Strafe der Landesverweisung, wenn etwa Rechtssachen von der Heimat aus an das Ding gebracht waren, oder auch am Dinge selbst erst aufgekommen waren.<sup>4)</sup> Bestimmend hinsichtlich dieser Erschwerung der Strafe ist sicherlich nur die Rücksicht auf die Parteien, welche infolge der Verspätung des Goden warten mußten; die Klage auf Landesverweisung steht darum zunächst diesen Parteien zu, eventuell den samþíngisgoðar des Säumigen, und zwar zunächst demjenigen, der zuerst klagen will, und wenn nicht beide am Dinge sind, demjenigen, bei welchem dies zutrifft; subeventuell mag jeder Dingangehörige (innanþíngsmaðr)

<sup>1)</sup> Konungsbók, 50/87; 62/115; 83/140.

<sup>2)</sup> ebenda, 56/97.

<sup>3)</sup> ebenda, 10/27—8; KrR. 18/96.

<sup>4)</sup> Konungsbók, 56/97 und 98; 64/117; 84/142.

klagen, und wenn auch ein solcher sich nicht hierzu bereit findet, wird die Klagestellung auch den Angehörigen anderer Dingverbände eröffnet.<sup>1)</sup> Wer die Klage auf Buße und Verlust des Godordes zu stellen berufen ist, wird demgegenüber nicht gesagt; wahrscheinlich aber sind wieder dieselben Personen in derselben Reihenfolge gemeint, nur selbstverständlich mit Ausnahme der Parteien, welche Rechtssachen am Dinge zu verfolgen haben, und mag es hiermit zusammenhängen, daß eine andere Stelle,<sup>2)</sup> welche der Landesverweisung gar nicht erwähnt, dennoch der gleichen Reihenfolge der Klagsberechtigungen gedenkt; mag sein, daß dabei die Erwähnung dieser letzteren nur irrtümlich ausgefallen ist; mag sein aber auch, daß die Stelle älteres Recht enthält, welches noch nicht zwischen zwei Kategorien von Fällen unterschied und es unter allen Umständen bei Buße und Verlust des Godordes bewenden ließ. Nur wenig später als die Goden mußten die übrigen Dinggenossen erscheinen, welche die Versammlung zu besuchen hatten; nur ist freilich nicht ganz klar, wieweit die Verpflichtung zum Dingbesuche überhaupt reichte. Auf der einen Seite nämlich wird diese Verpflichtung in einer Weise besprochen, welche zu der Annahme zwingt, daß dieselbe allen zum Dingverbände gehörigen Bauern, d. h. mit eigenem Haushalte angesessenen Männern oblag, sofern dieselben natürlich mit Rücksicht auf ihre persönlichen Eigenschaften zum Erscheinen am Dinge berechtigt und zur eigenen Selbstvertretung im Rechtsverkehre befähigt waren. Es wird dem Bauern ausdrücklich gestattet, statt seiner einen Vertreter zum Ding zu schicken,<sup>3)</sup> und zwar kann er hierzu ebensogut einen anderen Bauern wählen, vorausgesetzt nur, daß derselbe mit ihm dem gleichen Dingverbände angehört, als auch einen seiner eigenen Hausgenossen; nur muß dieser Vertreter gleich am ersten Abend der Dingzeit sich bei dem betreffenden Goden vorstellig machen und ihm anzeigen, daß er seinen Dingmann zu vertreten habe. Ist aber diese Form erfüllt, so kann der Vertreter zu allen am Dinge vorkommenden Funktionen völlig ebensogut verwendet werden, wie der Bauer selbst dies könnte, welcher ihn geschickt hat; dagegen verfällt der Bauer, der weder selber kommt noch auch einen Vertreter schickt, in eine Buße von drei Mark, welche sein Gode bezieht.<sup>4)</sup> Auf der anderen Seite aber

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 56/97.

<sup>2)</sup> ebenda, 64/117.

<sup>3)</sup> ebenda, 56/98; 59/106—7.

<sup>4)</sup> ebenda, 56/98.

gestattet eine weitere Stelle dem Goden für den zuletzt erwähnten Fall die Wahl, ob er gegen den Bauern „um heimasetuna“ klagen, oder aber von ihm eine halbe Unze als þingfararkaup fordern wolle,<sup>1)</sup> und scheint hiermit auf eine ähnliche Einrichtung hinzudeuten wie sie bezüglich des Alldinges bestand, von dessen Besuch man sich ja eben durch die Entrichtung dieser letztgenannten Zahlung freikaufen konnte; dies vorausgesetzt, wäre dann aber anzunehmen, daß auch bezüglich des Frühlingsdinges die Verpflichtung der Bauern zum Erscheinen nur eine bedingte, nämlich eine durch die Erlage einer bestimmten Geldsumme abkaufbare gewesen sei. Indessen ist doch das letztere kaum wahrscheinlich. Anders als zum Alldinge, hatten Zeugen zum Frühlingsdinge auf eigene Kosten zu kommen, ohne daß sie berechtigt gewesen wären, die Kosten der Dingreise von demjenigen in Anspruch zu nehmen, der sie zum Erscheinen am Dinge aufforderte,<sup>2)</sup> und von hier aus ergibt sich von selbst der Schluß, daß auch den übrigen Dingleuten eine Entschädigung für die Lasten des Dingbesuches nicht bezahlt worden sein werde. Nirgends ist denn auch von einem þingfararkaup die Rede, welches an diejenigen bezahlt worden wäre, welche sich beim Frühlingsdinge einfanden, und doch ist eine solche Zahlung an die Erscheinenden das notwendige Korrelat jener Leistung seitens der Ausbleibenden. Endlich schließt auch das dem Goden eingeräumte Wahlrecht, ob er auf Buße klagen oder aber ein þingfararkaup fordern wolle, ganz von selbst die Möglichkeit aus, daß es im Belieben des Bauern gestanden wäre, durch die Zahlung des letzteren sich von der Pflicht des persönlichen Erscheinens freizumachen, und wird demnach nichts anderes übrig bleiben, als daß wir das þingfararkaup, von welchem die obige Stelle spricht, in etwas anderem Sinne verstehen, als in welchem ein solches beim Alldinge vorkam. Es kann hier nicht eine Abgabe bedeuten, durch deren Entrichtung man sich von der Verpflichtung zum Dingbesuche freikaufen konnte, und auch nicht eine Zahlung, welche die Erscheinenden als Entschädigung für ihre Reisekosten erhielten; möglicherweise kann es aber die Entschädigung bezeichnen, welche der Bauer dem Ersatzmanne zu geben hatte, welchen er als seinen Vertreter zum Dinge schickte, so daß also die obige Bestimmung einfach den Sinn hat, daß dem Goden anheimgestellt wurde, ob er den säumigen Bauern zur Strafe ziehen oder ob er sich darauf beschränken wollte, ihm den Gewinn abzunehmen,

<sup>1)</sup> Konungsbók, 59/106—7.

<sup>2)</sup> ebenda, 56/97.

den er durch die Nichtentsendung eines Vertreters machte. Übrigens war ausdrücklich bestimmt, daß auch derjenige Bauer einer Buße von drei Mark unterliegen sollte, welcher darum aus dem Dingverbande seines Goden trat, weil ihn dieser wegen Nichterscheinens am Dinge belangt hatte.<sup>1)</sup> Es sollen aber alle diejenigen, welche überhaupt zum Ding zu kommen verpflichtet sind, und insbesondere auch diejenigen, welche hier eine Rechtssache zu führen oder in einer fremden Sache einer Beweisführung zu dienen haben, längstens am zweiten Tage der Dingzeit erscheinen;<sup>2)</sup> wer später kommt, der wird gestraft, wie wenn er gar nicht gekommen wäre, die sich verspätende Partei verliert überdies die Möglichkeit zu klagen oder sich zu verteidigen, und die Aussagen der behufs einer Beweisführung vorgerufenen Personen werden im Falle ihres verspäteten Eintreffens ungültig,<sup>3)</sup> wobei selbstverständlich wieder dafür gesorgt gewesen sein wird, daß die Partei selbst dadurch nicht zu Schaden kam, welche das ihrige getan hatte, um den betreffenden Zeugen oder Geschworenen zum rechtzeitigen Erscheinen zu bestimmen. Eigentümliche Bestimmungen sind in Bezug auf den Fall getroffen, da jemand um einer Beweisführung willen gleichzeitig an zwei verschiedenen Frühlingsdingen zu erscheinen aufgefordert ist.<sup>4)</sup> Ist er als Zeuge zu beiden Dingversammlungen zu erscheinen aufgefordert, so soll er diejenige besuchen, zu der er selber gehört und an der anderen sein Zeugnis durch die dritte Hand abgeben lassen; ist er als Geschworener zu zwei Versammlungen berufen, so soll er diejenige besuchen, zu der er zuerst berufen wurde; ist er endlich zu der einen Versammlung als Zeuge, zu der anderen aber als Geschworener berufen, so soll er die letztere besuchen und zu der ersteren sein Zeugnis durch die dritte Hand senden; letzteres eine Bestimmung, die sich einfach daraus erklärt, daß zwar im Zeugnisse, aber nicht im Geschworenendienste eine Vertretung möglich war. Übrigens können auch verspätet Erscheinende, ganz wie am Alldinge, noch zu der Funktion eines Richters berufen werden, wenn sie nur noch früher gekommen sind, als die Ernennung der Richter erfolgt;<sup>5)</sup> selbstverständlich wird aber auch hier wieder, wie am Alldinge, der verspätet Erscheinende, der eine solche Funktion sich noch übertragen sieht, dadurch von der Buße frei werden, welche

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 59/107.      <sup>2)</sup> ebenda, 56/97 und 98.

<sup>3)</sup> Wegen der Geschworenen insbesondere vgl. ebenda, 72/122.

<sup>4)</sup> ebenda, 59/107.      <sup>5)</sup> ebenda, 56/97.

er durch sein verspätetes Erscheinen eigentlich verwirkt hätte. Daß durch eine feierliche Dinghegung (*þinghelgi*, *þinghelgun*) der Anfangspunkt, und durch eine feierliche Aufsagung (*segja laust þingit*) der Endpunkt der Dingzeit bestimmt wurde, ist bereits früher erwähnt worden. Die Dinghegung, welche stets mit einem der drei verbundenen Godorde dauernd verknüpft war, hatte dabei am ersten Abende der Dingzeit, also an einem Samstage, vor sich zu gehen,<sup>1)</sup> und zwar in derselben Weise, wie die Hegung des Alldinges; der Name des Dinges mußte in der Hegungsformel genannt und die Grenzen der Dingmark mußten in derselben angegeben werden. Die Aufsagung des Dinges dagegen erfolgte stets Mittags an dem letzten Tage der Dingzeit, also regelmäßig Mittwochs;<sup>2)</sup> auch sie ging zweifelsohne von dem vorsitzenden Goden aus, dessen Prärogative aber auf diese beiden Formalakte beschränkt gewesen zu sein scheint, da nicht nur Veränderungen, welche bezüglich der Dingstätte beliebt werden wollten, sondern auch die Bestimmung der Zeit für die Ausfahrt der Gerichte einer Übereinkunft unter den drei *samþingisgoðar* bedurften. Die Bedeutung aber jener rechtsförmlichen Feststellung des Anfangs- und Endpunktes der Dingzeit war hier die gewöhnliche, wie sie früher bereits erörtert wurde. Sie bezeichnet also vor allem die Zeitfrist, für welche der besondere Dingfriede gilt und für welche demnach einerseits der höhere Rechtsschutz allen innerhalb der Dingmark anwesenden Dingleuten zugute kommt, und andererseits das Betreten dieser Dingmark durch unbefriedete Personen untersagt ist; sie bezeichnet aber weiterhin auch die Zeit, während deren die Dingleute bei Strafe der Landesverweisung das Dingmark nicht verlassen durften. Überhaupt wird jede *þingsafglöpun*, welche am *várþinge* erfolgt, ebenso bestraft, wie wenn sie am Alldinge erfolgt wäre, und auch das Verfahren bei deren Verfolgung soll dasselbe sein, wie wenn das Vergehen am Alldinge begangen wäre.<sup>3)</sup> Geht die Dingstörung so weit, daß sie die Erledigung der betreffenden Verhandlung am *várþinge* unmöglich macht, so geht die Klage an das Allding, und zwar an dasjenige Viertelsgericht, welchem das betreffende *várþing* angehört; ist der Spruch der Geschworenen am *várþinge* bereits erfolgt, so wird am Allding sofort auf dessen Grund das Urteil gefällt; ist derselbe noch nicht erfolgt, so gelten alle zum *várþinge* vorggerufenen Zeugen und

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 56/97.

<sup>2)</sup> *ebenda*, 59/107.

<sup>3)</sup> *ebenda*, 58/106.



Geschworenen eo ipso als zum Alldinge berufen, und haben nunmehr dort ihr Zeugnis oder ihren Wahrspruch abzugeben. — Sehr fraglich ist übrigens, wieweit am várþíng, der Organisation des Alldinges entsprechend, von Ausschüssen die Rede war, durch welche die öffentliche Tätigkeit, welche an demselben entfaltet wurde, zur Geltung kam. Unser Rechtsbuch gedenkt lediglich der Bestellung eines Gerichtes (dóm r), in welches jeder der drei samþíngisgoðar je zwölf Mitglieder zu ernennen hatte, so daß das ganze Gericht deren 36 zählte;<sup>1)</sup> daneben aber wird ganz vereinzelt einmal in einer einzigen Sage einer lögrétta Erwähnung getan, welche am Hegranessþíng zusammengetreten sei.<sup>2)</sup> Es ist kaum denkbar, daß neben dem Gerichte noch eine weitere Versammlung innerhalb des Frühlingsdinges gestanden habe, da ihrer sonst doch wohl in unserem Rechtsbuche irgendwo hätte Erwähnung getan werden müssen; es wird demnach angenommen werden dürfen, daß die Bezeichnung lögrétta lediglich auf das Gericht selbst zu beziehen und daß somit in deren Gebrauch an jener Stelle lediglich ein Rest des ältesten, norwegisch-isländischen Sprachgebrauches zu sehen sei, welcher als lögrétta eine zugleich gesetzgebende und richtende Versammlung bezeichnet hatte, oder auch, daß dabei der Sprachgebrauch der Járnsíða und Jónsbók maßgebend gewesen sei, was bei einer Sage, die ihre jetzige Gestalt erst nach des Sturla Þórðarson Zeiten († 1284) erhielt,<sup>3)</sup> keineswegs unmöglich wäre. Eine weitere Besonderheit aber, deren gelegentlich in Bezug auf die Frühlingsdinge gedacht wird, ist der hier wiederholt auftretende Unterschied eines sóknarþíng und skuldarþíng. Es wurde bereits gelegentlich erwähnt, daß der Termin, über welchen hinaus das várþíng nicht währen sollte, lediglich mit Rücksicht auf das sóknarþíng bestimmt war;<sup>4)</sup> dieses mußte längstens mit dem Ablaufe der sechsten Sommerwoche zu Ende sein, womit denn doch von selbst gesagt ist, daß ein anderer Teil der Funktionen des Frühlingsdinges noch länger währen möge. Eben dahin weist, wenn gesagt wird, es sei das Ansuchen um die Abhaltung eines féránsdóm r an dem Tage zu stellen, an welchem das sóknarþíng schließe,<sup>5)</sup> oder gewisse Zahlungen seien zu machen 14 Tage nach dem sóknarþíng;<sup>6)</sup> der Gegensatz aber zu diesem sóknarþíng tritt hervor, wenn gesagt wird, gewisse La-

1) Konúngsbók, 57/98.

2) Grettla, 82/163.      3) ebenda, 49/111 und 95/208.

4) Konúngsbók, 56/96.

5) ebenda, 59/108.      6) ebenda, 65/117—18.

dungen könnten am várþinge nur gemacht werden „meðan sóknarþing er fast“, während andere zulässig seien „lengr er sóknarþing er laust, þóat skuldaþing sé fast“,<sup>1)</sup> oder die eidliche Zuführung von Unterstützungsbedürftigen sei zulässig „þótt skuldaþing sé fast, ef sóknarþing er laust“.<sup>2)</sup> Man sieht aus diesen Stellen, daß das skuldaþing dem sóknarþinge nachzufolgen pflegte; einige andere Stellen aber scheinen darauf hinzudeuten, daß sich dasselbe nicht oder doch nicht notwendig an das letztere in ununterbrochener Folge anschloß. Es wird uns gesagt, daß es als genügende Bezeichnung von Ort und Zeit einer Zahlung anzusehen sei (eindagi), wenn dieselbe unter Bezeichnung der Dingstätte auf das skuldaþing verlegt werde, nachdem die Dingleute eine Nacht daselbst gewesen seien;<sup>3)</sup> es wird uns andererseits auch gesagt, daß man gewisse Anzeigen machen müsse an demjenigen sóknarþinge, dem man selber zugehöre,<sup>4)</sup> und in einer Geschichtsquelle erzählt, wie man einmal dem Vöðluþinge im Nordlande die Eigenschaft eines sóknarþinges entzogen habe wegen der schweren Kämpfe, welche an demselben unter den verschiedenen ihm zugehörigen Häuptlingen ausgebrochen waren.<sup>5)</sup> Die erstere Angabe läßt auf eine gewisse zeitliche, und die letzteren Angaben lassen auf eine gewisse räumliche Selbständigkeit des skuldaþinges gegenüber dem sóknarþinge schließen, und es fehlt nicht an Stellen, welche nach beiden Seiten hin diesen Schluß unterstützen. Von den Bußen, auf welche am Frühlingsdinge erkannt wird, heißt es, sie sollten an der Dingstätte selbst erlegt werden, 14 Tage nach dem Ende des sóknarþinges;<sup>6)</sup> der Name des skuldaþinges wird dabei allerdings nicht genannt, aber es ist kaum möglich, die Beziehung auf dasselbe zu verkennen, und zeigt sich demnach hier, wie dasselbe, wenn auch an derselben Dingstätte mit dem sóknarþinge gehalten, doch der Zeit nach von diesem einigermaßen ablag. Anderwärts ist von einem skuldamót die Rede, welches die Leute in dieser und jener Gegend abzuhalten pflegen, und es wird gesagt, daß die Sachwerte, wie sie sich hier für den Tauschverkehr herausstellen, für die nächste Zeit in der betreffenden Gegend als die anerkannten Marktpreise gelten sollen.<sup>7)</sup> Es läßt sich nicht verkennen, daß mit diesem

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 58/101—2.      <sup>2)</sup> Ómagab. 7/249.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 221/140; Festa þ., 59/383—4 und Kaupab. 2/391.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 225/158; Kaupab. 19/421—22.

<sup>5)</sup> Sturlunga, III, 13/140.      <sup>6)</sup> Konúngsbók, 65/117—8.

<sup>7)</sup> ebenda, 6/20—21; KrR. 15/70; Konúngsbók 221/143—44; Kaupab.

skuldamót genau dasselbe bezeichnet werden will, was mit unserem skuldaþing bezeichnet wird, nämlich eine Zusammenkunft zum Behufe der Abwicklung von Schuldverhältnissen, deren Ort und Zeit ein für allemal bestimmt war; mit dem skuldadómr, welcher behufs der Auseinandersetzung eines überschuldeten Nachlasses gehalten wurde, hat jedenfalls weder das skuldamót noch das skuldaþing etwas zu tun. Wohl aber scheint es sich auf das letztere zu beziehen, wenn gelegentlich von gjalddagar die Rede ist, welche mehreren Personen gemein sind. Als gjalddagi wird teils der Zahlort,<sup>1)</sup> teils die Zahlzeit bezeichnet,<sup>2)</sup> wie solche allenfalls auch vertragsweise bestimmt sein mögen, also ziemlich dasselbe, was auch wohl eindagi heißt; nicht minder aber kann derselbe Ausdruck auch Ort und Zeit einer Zahlung bezeichnen, welche gesetzlich bestimmt sind, und nur in jenem Sinne kann der Ausdruck in jenem Zusammenhange verstanden werden, da dieser Zusammenhang ja auf eine mehrfachen Personen gemeinsame, dauerndere Einrichtung hinweist. So wird z. B. bei einer Vindikation von Land und der dadurch bedingten Gewährleistung der Verluste ausgesprochen, daß die Zahlung der zu refundierenden Kaufgelder durch Urteilsspruch auf die nächsten gjalddagar verlegt werden solle, d. h. auf den ersten Donnerstag nach Ablauf der siebenten Sommerwoche, und auf das abvindizierte Grundstück, es sei denn, daß die sämtlichen Beteiligten gemeinsame gjalddagar haben, in welchem Falle diese an die Stelle treten sollen;<sup>3)</sup> ein andermal wird von einer Zahlung gesprochen, die der Schuldner ebenfalls wieder am ersten Donnerstag nach Ablauf der siebenten Sommerwoche und an seinem eigenen Wohnorte zu entrichten hat, es sei denn, daß beide ihre gjalddagar gemein haben.<sup>4)</sup> Die Verlegung des gjalddagi auf den Donnerstag, mit welchem die achte Sommerwoche beginnt, kehrt auch sonst noch öfter wieder;<sup>5)</sup> aus jenen anderen Stellen aber scheint sich zu ergeben, daß jene für mehrere Personen gemeinsame Zahlzeit wenigstens annähernd in dieselbe Zeit fiel. Da nun das sóknarþing frühestens mit der fünften Sommerwoche und spätestens mit der sechsten schloß, paßt diese dem gemeinsamen gjalddagi zugewiesene Zahlzeit vortrefflich auf die für das skuldaþing sich ergebende. Ich bemerke noch, daß mir bezüglich

1) Sturlunga, I, 27/47.

2) Konungsbók, 144/33; Festa þ., 6/313.

3) Konungsbók, 172/78; Landabrb. 1/210.

4) Konungsbók, 122/235; Arfa þ., 10/199—200.

5) z. B. Konungsbók, 192/99—100; Landabrb. 12/234—5.

einer einzelnen Frühlingsdingstätte auf Island noch der Ort nachgewiesen wurde, an welchem das skuldaþing gehalten wurde. Mitten im Skjálfondafljót, einem mächtigen Strome des Nordlandes, liegt eine ziemlich geräumige Insel, welche von dem auf ihr gehaltenen Frühlingsdinge den Namen Þingey trug, während die Dingversammlung selbst wieder nach dieser ihrer Dingstätte als Þingeyjarþing bezeichnet wurde; hart bei derselben liegt aber im gleichen Strome noch eine kleinere Insel, welche als Skuldaþingsey bezeichnet wird, und welche somit durch diesen ihren Namen an den alten Gegensatz des sóknarþinges und skuldaþinges erinnert. Alles in allem scheint die Sache hiernach folgendermaßen zu stehen. An das sóknarþing, welches die gerichtlichen, und wohl auch alle sonstigen politischen Funktionen, welche dem Frühlingsdinge zukamen, auszuüben berufen war, schloß sich eine weitere Zusammenkunft an, welche der Abwicklung aller und jeder Zahlgeschäfte unter den Dinggenossen zu dienen bestimmt war. Eben weil ohne alle politische Bedeutung, während doch andererseits eine Art Fortsetzung des sóknarþinges bildend, wird diese zweite Versammlung bald als skuldaþing, bald als skuldamót bezeichnet; sie wird bei der Dingstätte selbst gehalten, aber doch nicht gerade immer an demselben Platze wo das sóknarþing selbst;<sup>1)</sup> sie kann je nach Umständen länger oder kürzer dauern, ist aber immer so abzuhalten, daß der gemeingültige, gesetzliche Zahltag entweder in ihre Dauer hereinfällt, oder doch nur unbedeutend über sie hinaus. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Einrichtung dieses skuldaþinges eine sehr auffällige Ähnlichkeit mit den Zahltagen hat, welche vielfach an unseren Messen eingeführt zu sein pflegen; daß die Vorteile, welche die Festsetzung von solchen durch die Ermöglichung einer ausgiebigen Skontration bot, zur Erleichterung der zu machenden Zahlungen dabei nicht minder ins Auge gefaßt wurden als der Gewinn an Zeit und Mühe, der sich durch die Vermeidung des Reisens, sei es nun zum Gläubiger oder zum Schuldner ergab, läßt sich nicht bezweifeln, und in der Tat mußten beiderlei Vorteile in einem Lande ganz besonders hervortreten, dessen Ausdehnung und Unwegsamkeit das Reisen so sehr beschwerlich macht, während zugleich dessen Mangel an barem Geld die auf Naturleistungen und Tauschverkehr angewiesenen effektiven Zahlungen gewaltig erschwert.

<sup>1)</sup> vgl. Konungsbók, 65/117—8: Þar á Þingstöðinni, sem Þingunautar verða á sáttir.

Was übrigens die Kompetenz der Frühlingsdinge betrifft, so ist diese zwar vorzugsweise, aber keineswegs ausschließlich auf die Verhandlung und Aburteilung von Rechtsachen beschränkt. Wir können zunächst nicht bezweifeln, daß von denselben in gewissem Umfange gesetzgebende Gewalt ausgeübt wurde, obwohl unsere Rechtsbücher uns weder über den Umfang noch über die Form, in welcher sie geübt wurde, genügenden Aufschluß geben. Ausdrücklich wird uns bezeugt, daß die Frühlingsdinge befugt waren, ihre Dingordnung (*þingsköp*) sich selbst zu setzen, sofern nur dadurch den Vorschriften des gemeinen Landrechtes kein Abbruch getan wurde;<sup>1)</sup> daß ferner eine Veränderung im Bestande der Dingbezirke von ihnen beliebt werden konnte, bezüglich deren freilich die Genehmigung der gesetzgebenden Versammlung am Alldinge erholt werden mußte;<sup>2)</sup> daß endlich eine Verlängerung oder auch eine Abkürzung der an und für sich vorgeschriebenen Dingzeit hier beschlossen werden konnte, nur daß zu solchem Beschlusse, wenn es sich dabei um mehr als eine ganz vorübergehende Maßregel handelte, ebenfalls wieder die Genehmigung der Gesamtgesetzgebung des Landes zu erbitten war.<sup>3)</sup> Vielleicht darf auch hierher bezogen werden, daß einmal in Bezug auf das Frühlingsding von Verkündigungen die Rede ist, welche „í þingbrekku, eða í þeim stað, er menn eru vanir at hafa uppsögu“ vor sich gehen sollen,<sup>4)</sup> oder von Anzeigen, welche man am Herbstdinge „í þingbrekku eða þar, er menn segja nýmæli“ zu machen hat,<sup>5)</sup> obwohl der Ausdruck allerdings nicht beweisend ist; die Verkündigung von Novellen kann auf die am Alldinge von der lögrétta beschlossenen ebensogut sich beziehen, da ja bezüglich ihrer eine nachträgliche Publikation an der leið nachweisbar gesetzlich vorgeschrieben war, und der Ausdruck „ups saga“ braucht vollends überhaupt nicht auf die Verkündigung legislativer Beschlüsse bezogen zu werden, da er ganz ebensogut auch Publikationen ganz anderer Art, z. B. einer ergangenen Verurteilung zur Acht oder Landesverweisung, eines gefällten Schiedsspruches u. dgl. m. bezeichnen kann, wie denn auch wirklich gelegentlich die þingbrekka als der Ort bezeichnet wird, „er menn mæla málum sínum“. <sup>6)</sup> An keiner der obigen Stellen wird angegeben, ob die betreffenden Be-

1) Konúngsbók, 57/98—99.

2) ebenda, 59/107—8.      3) ebenda, 56/96 und 97; 59/107.

4) ebenda, 100/176; Vígslóði, 43/82.

5) Konúngsbók, 202/116; Landabrb. 41/317.

6) Konúngsbók, 81/137; vgl. Kaupab. 64/478.

schlüsse von der Gesamtheit aller Dingleute, oder nur von den drei Goden des Dingbezirkes, oder von einem durch diese bestellten Ausschusse, wie etwa dem Gerichte, das ja gelegentlich als lögrétta bezeichnet wird, gefaßt wurden; indessen deutet doch die Verweisung auf die þingheyjendir beim Setzen der þingsköp, auf die þingunautar bei der Bestimmung der Dingzeit, endlich auf die „menn“ bei der Verlegung der Dingstätte eher auf eine Beteiligung der Gesamtheit der Dingleute, woneben ein vorzugsweiser Einfluß der Goden, und zumal eine Vertretung der Gesamtheit durch dieselben bei der formellen Feststellung einer bezüglichen Übereinkunft durch handsöl, immerhin bestehen kann. — Was sodann die gerichtliche Tätigkeit der Frühlingsdinge betrifft, so ist bereits erwähnt worden, daß und wie das Gericht durch die drei samþingisgoðar besetzt wird, woraus sich von selbst das Irrige der Annahme Schlegels ergibt,<sup>1)</sup> daß die Goden selber im Gerichte mit gesessen seien. Dabei bilden die 36 von den drei samþingisgoðar ernannten Richter ein einziges Gericht, nicht aber, wie dies Schlegel annehmen zu wollen scheint, je die zwölf von einem jeden Goden ernannten ein eigenes; es ergibt sich dies teils daraus, daß unser Rechtsbuch immer nur von einem dómr spricht, nie von dómar, teils aus der für alle norwegisch-isländischen Dinggerichte konstanten Zahl von 36 Richtern, teils endlich auch daraus, daß der Beginn der Sitzungen durch die Übereinkunft aller drei Goden festgestellt wird, während seine Bestimmung doch sicherlich für jedes einzelne Gericht dem betreffenden Goden allein überlassen worden wäre, wenn für jedes einzelne Godord ein besonderes Gericht bestanden hätte. Auch in diesem Gerichte sitzen die einmal ernannten Richter für alle Fälle, welche überhaupt in dem betreffenden Gerichte zur Verhandlung kommen;<sup>2)</sup> über die Eigenschaften, welche für den Ernannten erforderlich sind, damit er im Gerichte sitzen könne, sowie über die Voraussetzungen, unter welchen ein solcher von den Streittheilen rehusiert werden könne, gibt unser Rechtsbuch keinen Aufschluß, obwohl es des Rekusationsverfahrens als auch in den Frühlingsgerichten üblich Erwähnung tut,<sup>3)</sup> und man wird somit dieserhalb die bezüglich der Viertelsgerichte gegebenen Vorschriften auch auf diese herüberziehen dürfen. Die Zeit für den Beginn der Gerichtssitzungen wird von den Goden nach Stimmenmehrheit festgesetzt;<sup>4)</sup> nur müssen dieselben so früh am Tage be-

1) Comment., S. LXXXVII.

2) Konúngsbók, 57/98.

3) ebenda.

4) ebenda, 57/99.

ginnen, daß alle Rechtssachen, welche an dem Gerichte anhängig gemacht worden sind, noch vor Sonnenuntergang in dasselbe eingeführt werden können.<sup>1)</sup> Bezüglich des Verfahrens im Gerichte entscheidet natürlich prinzipiell die Analogie des Verfahrens in den Viertelsgerichten, wie denn oben bereits bemerkt wurde, daß für die Þingsköp überhaupt die am Alldinge maßgebenden Grundsätze im großen und ganzen galten; es wird aber überdies auch noch bezüglich einer Reihe von Einzelheiten ausdrücklich hervorgehoben, daß es bezüglich derselben am Frühlingsdinge ebenso gehalten werden solle wie am Alldinge. Insbesondere gilt dies bezüglich des Auslosens der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Sachen zur Verhandlung kommen sollen, bezüglich der Ableistung der Kalumnien-eide, sowie bezüglich des Vortrages der Klage und der Verteidigung.<sup>2)</sup> So soll ferner jede am várþinge begangene Þingsafglöpun ebenso bestraft und bei der Verhandlung der betreffenden Klage ebenso verfahren werden, wie wenn der Verstoß am Alldinge begangen worden wäre;<sup>3)</sup> doch gilt für den Fall etwas Besonderes, da die Dingstörung so weit reicht, daß sie die Erledigung der betreffenden Rechtssache am várþinge ganz und gar verhindert, sofern für diesen Fall die Strafklage sowohl als auch die Verhandlung in der Hauptsache sofort an das Allding übergeht. Etwas Besonderes gilt ferner für den anderen Fall, „ef á gögn er kveðit á várþingi“, oder wie es auch ausgedrückt wird, „ef menn bera ljúgvíðo eða ljúgvætti“. <sup>4)</sup> Ist der Zeuge oder Geschworene, dessen Aussage angefochten werden soll, ein Angehöriger desselben Dingverbandes, vor welchem die Hauptsache anhängig ist, so muß die Klage wegen der falschen Aussage sofort hier am Frühlingsdinge anhängig gemacht werden; gehört er dagegen einem anderen Dingverbande an, so hat der Kläger die Wahl, ob er die Klage an diesem Frühlingsdinge stellen oder ob er sie erst an das Allding bringen wolle, jedoch wird man wohl, wenn gleich bei dieser Gelegenheit nichts davon erwähnt wird, nach der Analogie anderer, verwandter Fälle annehmen dürfen, daß dabei dem Fremden das Recht zustand, gegen die Verhandlung am Frühlingsdinge, wenn er wollte, durch Einlegung eines goðalýritti zu protestieren. Im einen wie im anderen Falle geht indessen die Verhandlung in der Hauptsache fort, wie wenn die angefochtene Aus-

1) Konungsbók, 58/99.

2) ebenda, 58/99.      3) ebenda, 58/100.

4) ebenda, 58/100—101.

sage unangefochten geblieben wäre; wenn aber dann auf Grund der Strafklage gegen den Zeugen oder Geschworenen deren Falschheit sich herausstellt, so soll auf Antrag des Klägers zugleich auch auf Kassation des in der Hauptsache gefällten Spruches erkannt werden, und hat das die Kassation aussprechende Gericht sofort auch in der Hauptsache selbst zu erkennen. Kommt es am Frühlingsdinge selbst zur Kassation, so sollen aber bezüglich des Referates und des ganzen übrigen Verfahrens genau dieselben Formen eingehalten werden, wie sie am Alldinge üblich sind, und kann überdies die Sache, wenn es zu einer Gerichtsspaltung kommt, doch noch ans Allding devolvieren. Dies die, allerdings in nicht ganz klarer Weise vorgetragene, Vorschriften unseres Rechtsbuches. Vergleicht man dieselben mit dem, was oben über das Verfahren bei Anfechtung einer im Viertelsgerichte abgegebenen Beweisaussage zu berichten war, so ergibt sich eine sehr auffällige, zwiefache Differenz. Einmal nämlich devolviert die Klage wegen eines im Viertelsgerichte abgelegten ljúgvætti oder ljúgvíðr unter allen Umständen an das fünfte Gericht, ohne jemals an dem in der Hauptsache kompetenten Viertelsgerichte verhandelt und entschieden werden zu können; zweitens aber wird die Verhandlung der Hauptsache im Viertelsgerichte einstweilen sistiert, bis im fünften Gerichte über die Strafklage aberkannt ist, und kann demnach bei der Fällung des Erkenntnisses in der Hauptsache das in der Strafsache ergangene Urteil bereits berücksichtigt werden, so daß eine unnütze Verhandlung sowohl als eine nachträgliche Kassation eines auf Grund einer solchen gefällten Erkenntnisses vermieden bleibt. Selbstverständlich kann diese Differenz keine ursprüngliche gewesen sein, und es fragt sich demnach nur, ob die bei den Frühlingsgerichten oder die bei den Viertelsgerichten geltende Regel die ältere sei. Da möchte ich nun annehmen, daß die Verweisung der Strafklage gegen den Zeugen oder Geschworenen an das höhere Gericht die ursprüngliche Regel gebildet habe. Ein Bedürfnis nach einem fünften Gerichte am Alldinge, das über in den Viertelsgerichten vorgeführte ljúggögn sprechen sollte, konnte nämlich nur unter der Voraussetzung sich geltend machen, daß eine Verhandlung derartiger Sachen in den betreffenden Viertelsgerichten selbst als schlechthin undenkbar erschien; dies vorausgesetzt, läßt sich dann aber auch nicht absehen, warum die Aburteilung einer derartigen Strafsache an einem Frühlingsgerichte, welches mit der Hauptsache befaßt war, für zulässig gegolten haben sollte, da ja hier und dort ganz dieselben Gesichtspunkte maßgebend sein mußten,



und umgekehrt würde sicherlich auch am Frühlingsdinge die Errichtung eines dem fünften Gerichte analogen Oberhofes nötig befunden worden sein, wenn nicht für dieses das entsprechende Viertelsgericht ohnehin bereits einen solchen gebildet hätte. Andererseits aber scheint mir die Behandlung der Strafklage wegen ljúggögn als Inzidenzpunkt des Hauptprozesses als durchaus unursprünglich. Es läßt sich schwer denken, daß man eine Verhandlung am Frühlingsdinge auf ein volles Jahr unterbrochen haben sollte, um inzwischen am Alldinge einen Inzidenzpunkt erledigen zu lassen; es entspricht auch wenig dem Geiste der älteren Zeit, daß man die eidlich abgegebene Aussage eines gesetzlich zum Dienst als Zeuge oder Geschworener berufenen Mannes auf das bloße Wort eines Streittheiles hin in ihrer Geltung suspendiert hätte, während es vollkommen im Sinne der älteren Anschauungen liegt, daß man solche Aussage als zu Recht beständig insolange betrachtete, bis das Gegenteil evident hergestellt war; endlich würde auch wohl das ältere Recht, das kurze, schneidig durchgeführte Fristen im Prozesse liebte, eine Anfechtung von Beweisaussagen nach erfolgtem Urteil nicht mehr gestattet haben, wenn es eine solche vor erfolgtem Spruche zugelassen hätte, während es zugleich, um die völlige Unparteilichkeit des in der Strafsache erkennenden Gerichtes zu sichern, sich dringendst empfehlen mußte, dieses von dem mit der Hauptsache befaßten völlig zu scheiden. Von diesem Ausgangspunkte aus ergibt sich dann aber die Folgerung, daß zunächst am Alldinge bei oder nach der Errichtung des fünften Gerichtes die Behandlung der Klagen um ljúggögn als eines Inzidenzpunktes in der Hauptsache aufgekommen sein muß, welcher hier in der Tat die obigen Bedenken nicht im Wege standen, da ja hier der Oberhof mit dem betreffenden Untergerichte zu gleicher Zeit und am gleichen Orte saß, also der Zug an das höhere Gericht ohne allen Zeitverlust vor sich gehen konnte; hier also mußte der oben berührte Vorteil der Vermeidung einer unnützen Verhandlung und eines unnützen Spruches am ersten einleuchten, soferne ihm hier keinerlei erhebliche anderweitige Bedenken entgegenstanden. Später erst scheint dann der Wunsch, den Vorteil einer rascheren Erledigung der Klagen um ljúggögn auch bezüglich der Frühlingsgerichte zur Geltung zu bringen, dazu geführt zu haben, die Behandlung jener Strafklagen ihnen selbst zu überlassen, also den Zug an das Allding prinzipiell aufzugeben, soweit nicht die Rücksicht auf den Gerichtsstand des Beklagten ein anderes mit sich brachte; dabei versäumte man aber zu beachten, daß nunmehr auch hier

aller Grund wegfiel, die Strafklage erst nach in der Hauptsache gefälltem Spruche zur Verhandlung zu bringen, und ließ somit in dieser Beziehung ein Stück des älteren Rechtes bestehen, welches doch keinen Sinn mehr hatte, nachdem dieses Recht in einem anderen entscheidenden Punkte geändert worden war. Auch im Frühlingsgerichte kann es übrigens, wie bereits angedeutet, zu einem *véfang* kommen,<sup>1)</sup> und zwar wird dabei dasselbe Verfahren beobachtet wie in den Viertelsgerichten. Einstimmigkeit der Richter wird auch hier zu erreichen gesucht und ein *véfang* auch hier nur zugelassen, wenn die Minorität im Gerichte mindestens sechs Köpfe stark ist; eine schwächere Minderheit muß demnach auch hier der Mehrheit sich unterwerfen, obwohl dies hier nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Auch hier hat das *véfang* eine Strafklage zur Folge, welche auf drei Mark Buße geht und welche gegen alle einzelnen Richter gerichtet ist, die sich für das angefochtene Urteil erklärt haben; die Ladung kann sofort nach Beendigung der Gerichtssitzungen am Frühlingsdinge erfolgen, oder auch am Wohnorte jedes einzelnen Richters; immer ist mit der Strafklage zugleich auch die Klage auf Kassation des betreffenden Urteiles zu verbinden, und gelangt die Sache sodann in das betreffende Viertelsgericht, und wenn auch hier wieder ein *véfang* sich ergibt, schließlich in das fünfte Gericht. Endlich ist aber auch noch möglich, daß gegen die Verhandlung und Aburteilung einer Sache am Frühlingsgerichte ein *goðalýritti* eingelegt wird, wenn nämlich eine Sache bei einem inkompetenten Frühlingsdinge anhängig gemacht worden ist.<sup>2)</sup> In solchem Falle haben bereits die Zeugen und Geschworenen ihre Aussage und die Richter ihren Spruch zurückzuhalten, indem sie vor aufgerufenen Zeugen erklären, daß lediglich jener Protest sie dazu zwingt;<sup>3)</sup> die Sache erwächst sodann zu demjenigen Viertelsgerichte, dem das betreffende Frühlingsding angehört, und zwar ganz in dem Stadium, in welchem sie sich befindet.<sup>4)</sup> — Zum Schlusse kommt sodann noch die Kompetenz der Frühlingsgerichte in Betracht. Die Frage, wie sich die Kompetenz dieser Gerichte zur Kompetenz der Privatgerichte, der Gemeinderichte und des Exekutionsgerichtes verhalten habe, lasse ich hier beiseite, da sie sich nur für die sämtlichen Dinggerichte gemeinsam, und nur im Zusammenhange mit einer

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 58/101—2.

<sup>2)</sup> *ebenda*, 58/102.

<sup>3)</sup> *ebenda*, 59, 104—5.

<sup>4)</sup> *ebenda*, 59, 105.

Betrachtung dieser letzteren Kategorien von Gerichten selbst erörtern läßt, und ich bemerke demnach nur im Vorbeigehen, daß aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich die ganze Ziviljurisdiktion den Privatgerichten anheimgegeben und nur die Strafgerichtsbarkeit den Dinggerichten übertragen war; für die Zeit unserer Rechtsbücher ist ohnehin dieser Satz nicht mehr richtig, vielmehr auch die Ziviljurisdiktion bereits im großen und ganzen auf die Dinggerichte übergegangen, und nur die Kognition in bestimmten einzelnen Arten von Zivilsachen den Privatgerichten noch vorbehalten. Im übrigen muß selbstverständlich bei Besprechung der Kompetenz der Frühlingsgerichte ein Zwiefaches getrennt gehalten werden, nämlich die Begrenzung der Kompetenz jedes einzelnen Frühlingsgerichtes gegenüber allen anderen Frühlingsgerichten, und weiterhin die Begrenzung der Kompetenz der Frühlingsgerichte überhaupt gegenüber den Alldingsgerichten; in beiden Beziehungen scheinen aber zu verschiedenen Zeiten auf der Insel sehr verschiedene Grundsätze gegolten zu haben. Wir wissen, daß die Úlfjlótslög zunächst die Regel aufgestellt hatten,<sup>1)</sup> daß in Kampsachen zunächst das dem Orte der Tat nächstgelegene Frühlingsgericht angegangen werden mußte, und daß der Zug ans Allding ging, wenn hier die Sache aus irgendwelchem Grunde nicht erledigt werden konnte; ob aber das *forum delicti commissi* auch für alle anderen Strafsachen, ob ferner für Zivilsachen, soweit sie überhaupt vor die Dinggerichte kamen, das *forum domicilii* des Beklagten, oder etwa das *forum rei sitae, contractus* u. dgl., ob endlich für das Alldingsgericht neben der übergeordneten auch noch eine konkurrierende Gerichtsbarkeit den Untergerichten gegenüber gegolten habe, darüber bleiben wir ohne Aufschluß. Als dann um einige Dezennien später die Bezirksverfassung der Insel geordnet wurde, scheint die Meinung die gewesen zu sein, daß alle Rechtsachen, welche unter Angehörigen eines und desselben Dingverbandes sich ergeben würden, vor dem Frühlingsdinge dieses Verbandes, alle Sachen, welche unter Angehörigen verschiedener Dingbezirke eines und desselben Landesviertels sich ergaben, vor dem betreffenden Viertelsdinge, endlich alle Sachen, welche unter Angehörigen verschiedener Landesviertel sich ergaben, vor dem Viertelsgerichte am Alldinge abgehandelt werden sollten, wobei vielleicht noch dem fremden Kläger das Recht eingeräumt sein mochte, wenn er wollte, statt dem nächsthöheren Gerichte auch wohl das Untergericht, dem

---

<sup>1)</sup> Íslendingabók. 5/8.

der Beklagte angehörte, anzugehen, und jedenfalls jedem höheren Gerichte zugleich eine übergeordnete Kompetenz bezüglich aller derjenigen Sachen eingeräumt war, welche an einem seiner Untergerichte aus irgendwelchem Grunde ihre Erledigung nicht hatten finden können. Allein diese ursprünglich beabsichtigte Ordnung wurde, wie es scheint, schon von Anfang an nicht konsequent durchgeführt, und hinterher dann vollends durch zahlreiche Ausnahmebestimmungen modifiziert. Die Viertelsdinge kamen, wie früher schon erwähnt, überhaupt niemals in rechte Aufnahme, und mußte demgemäß die Kompetenz teils der Frühlingsdinge, teils des Alldinges entsprechend erweitert werden; die Abgrenzung der Kompetenz zwischen den Frühlingsgerichten und den Viertelsgerichten ist infolgedessen eine so komplizierte geworden, daß sich deren ursprüngliche Grundzüge kaum noch erkennen lassen. Bezüglich der Begrenzung der Kompetenz jedes einzelnen Frühlingsgerichtes gegenüber allen anderen Frühlingsgerichten entscheidet nunmehr schlechthin der Wohnort und die Dingzuständigkeit der Parteien, und ist somit in keinem Falle mehr das *forum delicti commissi* zuständig wie nach den *Úlfjótslög*; aber es ist andererseits, um die Zuständigkeit eines bestimmten Frühlingsgerichtes zu begründen, auch nicht erforderlich, daß beide Streitteile gleichmäßig diesem Gerichte angehören, vielmehr genügt es in gewissem Sinne, wenn nur einer der beiden Streitteile demselben angehörte, und wird demnach einerseits dem Kläger die Wahl gelassen, ob er das Frühlingsgericht des Beklagten oder aber sein eigenes anzuwenden wollte,<sup>1)</sup> und andererseits nur demjenigen Kläger der Verlust seiner Sache und die gewöhnliche Buße von drei Mark angedroht, der ein Frühlingsgericht anzuwenden würde, dem weder der Beklagte noch er selber angehört.<sup>2)</sup> Doch ist dieses Wahlrecht des Klägers keineswegs ein so absolutes, als man wohl annehmen zu dürfen geglaubt hat;<sup>3)</sup> auch der Beklagte hat vielmehr bei dessen Ausübung sein Wort mitzureden, sofern seinem freien Ermessen anheimgegeben ist, ob er sich an dem Frühlingsdinge des Klägers einlassen wolle oder nicht, und die Einlegung eines Protestes ihm gestattet wird, falls er an diesem sich einzulassen nicht Lust hat, oder auch die nachträgliche Klage auf Kassation des Urteils, wenn er sich eingelassen hat.<sup>4)</sup> Da überdies, wie sich gleich

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 56/96.      <sup>2)</sup> *ebenda*, 59/106.

<sup>3)</sup> vgl. z. B. Dahlmann, II, S. 209.

<sup>4)</sup> *Konungsbók*, 58/102—104; 59/104—106; vgl. *Vígslóði*, 58/96—7.

zeigen wird, wenigstens in allen Sachen, bei welchen Angehörige verschiedener Dingbezirke beteiligt waren, der Kläger schlechthin berechtigt war, statt der Frühlingsgerichte das Allding anzugehen, stand somit die Sache in Wirklichkeit so, daß dieses letztere eigentlich allein das schlechthin zuständige Forum war, woneben nur durch Prorogation seitens des Klägers das Frühlingsding des Beklagten, und durch Prorogation seitens beider Streittheile auch das Frühlingsding des Klägers zur Verhandlung und Aburteilung ermächtigt werden konnte; nur wurde freilich die Einwilligung des Beklagten insoweit präsumiert, als er nicht durch eine förmliche Protesterhebung das Gegenteil zu erkennen gab, und das Gericht seinerseits konnte sich, solange dies nicht geschehen war, nicht weigern, die Verhandlung vor sich gehen zu lassen und das Urteil zu sprechen. Handelt es sich aber um die Abgrenzung der Kompetenz der Frühlingsgerichte von der Kompetenz der Viertelsgerichte am Alldinge, so ist zu unterscheiden zwischen der konkurrierenden und der übergeordneten Jurisdiktion, welche diesen letzteren den Frühlingsgerichten gegenüber zugestanden war. In der ersteren Beziehung stellt eine oben schon angeführte Stelle <sup>1)</sup> den Satz auf, daß Rechtssachen, welche sich unter Angehörigen eines und desselben Dingverbandes ergeben, vor das betreffende Frühlingsgericht zu bringen sind, wogegen in dem anderen Falle, da die Streittheile verschiedenen Dingbezirken angehören, der Kläger zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, seine Klage am Frühlingsdinge des einen oder anderen Streittheiles anhängig zu machen. Damit scheint ziemlich das im Jahre 965 gesetzte Recht wiedergegeben, nur mit der selbstverständlichen Modifikation, daß an die Stelle der nicht allgemein in Übung gekommenen Viertelsdinge das Allding zu treten hatte; ich möchte wenigstens nicht mit Bestimmtheit behaupten, daß in dem Rechte des Klägers, sein eigenes oder das Frühlingsding des Beklagten statt des Alldinges anzugehen, und in dem Rechte des Beklagten, sich vor dem ersteren je nach Belieben einzulassen oder nicht, eine spätere Neuerung zu erkennen sei, obwohl mir dies allerdings wahrscheinlich vorkommen will. Aber ein paar weitere Stellen räumen dem Alldinge auch für die Sachen, welche hiernach als dem Frühlingsdinge vorbehalten erscheinen müßten, noch eine konkurrierende Gerichtsbarkeit, wenigstens teilweise, ein. Nur solche Rechtssachen nämlich unter einem und demselben Dingverbände angehörigen Personen

---

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 56/96.

sollen schlechthin vor dessen Frühlingsding gehören, bei welchen es sich lediglich um den Anspruch auf eine Geldbuße handelt, während in allen anderen Fällen die Wahl zwischen dem Frühlingsdinge und dem Alldinge den Beteiligten, d. h. doch wohl dem Kläger, gelassen wird.<sup>1)</sup> Eine zweite Stelle spricht überdies ohne alle Einschränkung den Satz aus, daß bei allen Sachen, welche unter Angehörigen desselben Dingverbandes sich ergeben, der Kläger die Wahl habe, ob er das Frühlingsding oder das Viertelsding, wo ein solches überhaupt gehalten werde, oder endlich das Allding angehen wolle,<sup>2)</sup> und wenn dieselbe zwar auf den ersten Blick mit jener anderen, soeben besprochenen Bestimmung in offenem Widerspruche zu stehen scheint, so erweist sich doch bei näherer Betrachtung dieser Widerspruch als ein leicht zu beseitigender. Von den Bußklagen nämlich, die einem Angehörigen eines Dingverbandes gegen den anderen zustehen, heißt es an jener ersteren Stelle ausdrücklich, daß sie am nächsten Frühlingsdinge anhängig gemacht werden müssen, wenn sie noch zu einer Zeit entstanden sind, welche die Vornahme einer Ladung an dieses Ding gestattet; nicht darin, daß das Frühlingsding allein in derartigen Rechtsachen kompetent sein soll, ist demnach der Grund zu sehen, warum derartige Bußklagen an dasselbe zu bringen sind, sondern lediglich darin, daß diese, wenn vor dem Frühlingsdinge bereits klagbar, nicht auf spätere Zeit zurückgestellt werden sollen, und eben darum, weil es sich dabei nicht um die Inkompetenz des Alldinges, sondern nur um eine eigentümlich gestaltete Klagverjährung handelt, wird man auch anzunehmen haben, daß Bußsachen, die so spät klagbar werden, daß die Zeit für die Ladung zum nächsten Frühlingsdinge bereits vorüber ist, aber doch noch vor dem Ablaufe der Ladungszeit zum Alldinge, an diesem letzteren vollkommen wohl angebracht werden können. Die Kompetenz der konkurrierenden Gerichtsbarkeit des Alldinges neben der der Frühlingsdinge erstreckt sich somit nach unseren Rechtsbüchern auch auf den Fall, da sich Angehörige eines und desselben Dingverbandes prozessualisch gegenüberstehen; ja es soll sogar, wenn der Klagsberechtigten bei einer und derselben Sache mehrere sind, und von diesen der eine das várþing, der andere das Allding angehen will, der letztere vorgehen und dabei berechtigt sein, nach eigener Wahl die Verhandlung am várþing durch einen feierlichen Protest zu verhindern, oder aber nach gefälligem Spruche

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 57/99.

<sup>2)</sup> Vígslóði, 58/96.

gegen diesen Kassation zu suchen.<sup>1)</sup> Dennoch dürfte die Ausdehnung der Kompetenz des Alldinges auch auf solche Rechtssachen, welche unter Streittheilen aus einem und demselben Dingbezirke verhandelt wurden, erst eine spätere Neuerung und somit in der oben vorangestellten Bestimmung unseres älteren Rechtsbuches noch die ursprüngliche Rechtsregel zu erkennen sein; der überhandnehmende ausschließliche Einfluß einzelner Häuptlinge auf einzelne Frühlingsdinge und die damit verbundene Gefahr für Parteien, die diesen mißliebige, oder die im Falle waren, gegen Günstlinge derselben prozessieren zu müssen, mochte jene Kompetenzerweiterung für das Allding notwendig gemacht haben. Was aber die übergeordnete Gerichtsbarkeit der Viertelsgerichte über die Frühlingsgerichte betrifft, so läßt sich diese sehr einfach feststellen. Kam es zunächst zufolge der nicht zu erreichenden Einstimmigkeit im Frühlingsgerichte zu einem véfang, so ging der Zug, wie bereits bemerkt, an das Viertelsgericht desjenigen Landesviertels, zu welchem das betreffende Frühlingsding zählte, und wenn hier wiederum ein véfang eintrat, an das fünfte Gericht.<sup>2)</sup> Kommt es am Frühlingsgerichte zu einer Dingstörung, welche schlechthin die Erledigung der betreffenden Sache an demselben verhindert, so gelangt die Sache wiederum an jenes Viertelsgericht,<sup>3)</sup> und zwar ist es in diesem Falle die Strafklage wegen der Dingstörung nicht nur, sondern auch der Hauptprozeß, dessen Entscheidung dem letzteren zufällt; hindert dagegen die þingsafglöpun die Erledigung der Sache am Frühlingsdinge nicht, so muß die Strafklage gleich bei diesem angebracht werden, wenn der Schuldige ein innanþingsmaðr ist, wogegen einem útanþingsmaðr gegenüber der Kläger wie gewöhnlich die Wahl hat, ob er die Sache gleich ans Frühlingsding, oder aber erst ans Allding bringen wolle, wobei doch wohl für den letzteren Fall stillschweigend vorauszusetzen ist, daß der Beklagte hier wie anderwärts berechtigt war, die Verhandlung am Frühlingsdinge durch einen eingelegten Protest zu verbieten, oder auch das bereits hier ergangene Urteil als nichtig anzufechten. Will eine am Frühlingsdinge abgegebene Beweisaussage als wissentlich falsch gemacht angefochten werden, so kann der Zug wiederum an das Viertelsgericht gehen, natürlich wiederum nach inzwischen erfolgtem Urteile und so, daß neben der Strafklage auch zugleich um dessen Kassation nachge-

<sup>1)</sup> Vígslóði, 58/57; ferner Konúngsbók, 60/109—10.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 58/101. <sup>3)</sup> ebenda, 58/99—101.

sucht wird.<sup>1)</sup> Endlich erwächst auch diejenige Sache an das betreffende Viertelsgericht, gegen deren Verhandlung und Aburteilung am Frühlingsgerichte Protest eingelegt oder deren bereits erfolgte Aburteilung wegen Inkompetenz des Gerichtes als nichtig angefochten werden will;<sup>2)</sup> ein Fall übrigens, der sicherlich auch seinerseits unter den Begriff der þingsafglöpun gebracht wurde. Trotz einzelner Verschiedenheiten im Detail ist demnach die Stellung der Frühlingsgerichte zu den Viertelsgerichten, soweit diese letzteren als Obergerichte in Betracht kommen, wesentlich dieselbe wie die Stellung der Viertelsgerichte zum fünften Gerichte, und man darf geradezu annehmen, daß es bei der Einführung dieses letzteren sehr bewußt darauf abgesehen war, für die Viertelsgerichte ganz in derselben Weise einen Oberhof neu zu schaffen, wie ihn die Frühlingsgerichte in jenem ersteren bereits längst besaßen. — Wie am Alldinge, so geht übrigens auch an den Frühlingsdingen neben der geordneteren und regelmäßigen Tätigkeit des Gerichtes auch noch eine minder geordnete und regelmäßige Tätigkeit des Publikums selbst her, indem einzelne Privatpersonen sowohl als einzelne Gode je nach Bedarf in ihren besonderen Angelegenheiten sich besonders vernehmen lassen. Wie am Alldinge das lögberg, so bildet hier die þingbrekka den regelmäßigen Mittelpunkt für alle derartige Tätigkeit, wie wir sie denn oben bereits als denjenigen Platz bezeichnet gefunden haben, „er menn mæla málum sínum“; nicht minder ist aber auch das Ziel und die Beschaffenheit dieses regellosen Wirkens am Frühlingsdinge wesentlich gleicher Art wie am Alldinge. Von der þingbrekka aus erläßt z. B. der Gode, wenn er es für nötig findet, an seine Dingleute jene schon mehrfach besprochene Anforderung, ihn in gehöriger Zahl zum nächsten Alldinge zu begleiten.<sup>3)</sup> Am Frühlingsdinge hat der Gode ferner, und zwar ebenfalls an der þingbrekka, die lögleiðing vorzunehmen, mittels deren ein freigelassener Sklave in die Genossenschaft der freien Männer eingeführt wird.<sup>4)</sup> Will ein Gode außer Lands gehen, so soll er wo möglich bereits am várþinge davon Anzeige machen und zugleich angeben, wem er für die Dauer seiner Abwesenheit die Führung der Würde übertragen hat; am Frühlingsdinge, Alldinge oder Herbst-

<sup>1)</sup> Konungsbók, 58/101.

<sup>2)</sup> ebenda, 58/102; 59/105.

<sup>3)</sup> ebenda, 59/107.

<sup>4)</sup> ebenda, 112/192; Festa þ., 43/358. Für: er hann eigi leiddr í lög eða í brekko ist zu lesen: er hann eigi leiddr í lög í þingbrekko.



dinge soll ferner die Führung eines Godordes, das mehreren gemeinsam gehört, aus einer Hand in die andere übergehen,<sup>1)</sup> wie denn überhaupt die Übertragung der Würde aus einer Hand in die andere an diesen Versammlungen zu geschehen pflegte.<sup>2)</sup> Wählt ein Gode sein Domizil bei einem Bauern, der nicht sein eigener Dingmann ist, so muß er die Führung seines Godordes einem seiner Dingleute übertragen, widrigenfalls er die Würde verwirkt und einer Buße von drei Mark verfällt; anders steht aber die Sache, wenn er an dem Hofe, auf den er zieht, oder doch an dessen Bewirtschaftung als Gesellschafter beteiligt ist, soferne solchenfalls der Gode eben im Grunde doch bei sich selber wohnt; jedoch ist ihm für solchen Fall vorgeschrieben, am várþinge von der þingbrekka aus von dem Sachverhalte Anzeige zu machen.<sup>3)</sup> Auch seitens anderer Personen erfordert die Wahl eines Domiziles (heimili) oder einer Dingzuständigkeit (þingvist) nicht selten ähnliche Anzeigen. So muß der aus der Fremde Heimkehrende, welcher ein anderes Domizil wählen will, als welches er vor seiner Abreise gehabt hatte, hiervon am Frühlingsdinge, Alldinge oder an dem Herbstdinge Anzeige machen, wenn seine Wahl volle Wirkung haben soll;<sup>4)</sup> doch wird auch die Anzeige vor fünf Bauern aus der nächsten Nachbarschaft als genügend angesehen. Wer sich ferner einen selbständigen Haushalt neu begründet und infolgedessen sich einen Goden zu wählen hat, dem er sich als Dingmann anschließen will, soll am várþinge oder alþinge die von ihm getroffene Wahl bekanntgeben oder durch einen Bevollmächtigten bekanntgeben lassen, ehe noch die Gerichte ihre Tätigkeit beginnen;<sup>5)</sup> doch soll die Anzeige am várþinge nur unter der Voraussetzung genügen, daß das Godord, welches der Anzeigende verläßt, und das andere, in welches er übergeht, einem und demselben Dingverbände angehören, oder doch wenigstens zwei Dingverbänden, die auf einem Dingmarke ihre Versammlung haben,<sup>6)</sup> und es ist demnach nicht ganz konsequent, wenn anderwärts gesagt wird, daß derjenige, der in einem und demselben Landesviertel zwei verschiedene und gleich große Höfe besitzt, am várþinge davon Anzeige machen solle, welchen er als den Haupthof betrachtet wissen wolle, nach

<sup>1)</sup> Kónungsbók, 84/141.

<sup>2)</sup> Bandamanna s., S. 10.

<sup>3)</sup> Kónungsbók, 81/137—8; Kaupab. 64/478.

<sup>4)</sup> Kónungsbók, 78/131; Kaupab. 55/469.

<sup>5)</sup> Kónungsbók, 81/136—7 und 138; Kaupab., 63/476—77 und 64/479.

<sup>6)</sup> Kónungsbók, 84/140; Kaupab. 66/483 und 68/484.

dem sich seine Rechtspflichten (lögskil) zu bemessen haben.<sup>1)</sup> Bei diesen Ankündigungen ist es aber nicht etwa darauf abgesehen, den Goden, den man verläßt, und den anderen, zu dem man übergeht, von dem Wechsel der þingvist zu verständigen, sondern lediglich darauf, dem gesamten Publikum diesen Wechsel bekanntzugeben, da ja dieses an der Kenntnis der Dingzugehörigkeit jedes einzelnen Volksgenossen auch seinerseits ein Interesse hatte, soferne sich nach dieser der Gerichtsstand und manche andere erhebliche Beziehungen des Mannes richteten. Trotz der Anzeige am Ding mußte demnach auch dem Goden, welchen man verlassen wollte, hiervon noch eigens Anzeige gemacht werden, wenn er nicht etwa zufällig bei jener öffentlichen Bekanntmachung selber anwesend gewesen war,<sup>2)</sup> und mit dem Goden, zu welchem man übertreten wollte, mußte man vollends noch vor jener öffentlichen Anzeige darüber sich geeinigt haben, ob er die Aufnahme in sein Godord auch wirklich gewähren wolle,<sup>3)</sup> da er ja in dieser Beziehung auch seinerseits völlig freie Hand hatte. So kann denn auch umgekehrt der Gode seinen Dingmann aus seinem Dingverbande wegweisen, und wird auch hier wieder zwischen der persönlichen Abmachung unter den beiden Beteiligten und zwischen der öffentlichen Bekanntmachung unterschieden; 14 Tage vor Beginn des várþínges, eventuell an diesem Dinge selbst soll der Gode seinem Dingmanne, natürlich nicht öffentlich, die þingvist aufsagen, und dieser hat sodann am várþíngi, oder eventuell am alþíngi, öffentlich bekanntzugeben, in welches Godord er übergetreten sei, und erst wenn dies auch am Alldinge nicht vor Beginn der Gerichtssitzungen geschehen ist, soll nun der Gode vom lögberg aus seinerseits bekanntgeben, daß er den Mann aus seinem Dingverbande ausgewiesen habe.<sup>4)</sup> Auch in diesem Falle wird also zwischen der Privatabmachung und der öffentlichen Ankündigung unterschieden. An der þingbrekka erfolgt aber ferner auch die lýsing, d. h. der öffentliche Verruf von Streitsachen, durch welche diese ebensowohl wie durch eine förmliche Ladung anhängig gemacht werden können,<sup>5)</sup> und wenn am várþíngi etwa eine Ladung (stefna) vorzunehmen ist, so kann auch diese ebenda vorgenommen werden;<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 81/138; Kaupab. 64/479.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 83/140; Kaupab. 66/483.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 81/136—7; Kaupab. 63/476—77.

<sup>4)</sup> Kaupab. 68/484; nur unvollständig Konúngsbók, 83/141.

<sup>5)</sup> Konúngsbók, 57/99.

<sup>6)</sup> ebenda, 58/99 und 100; ferner Kaupab. 51/462.

indessen doch, wie es scheint nur dann, wenn es sich um eine Klage handelt, die noch an demselben Dinge durchgeführt werden will, während für Ladungen, welche sich auf ein späteres Ding beziehen, die gewöhnliche Regel gegolten zu haben scheint, wonach dieselben in Gegenwart des Beklagten, oder aber in seiner Dingbude zu erfolgen hatte, welche letztere hier den Wohnort desselben vertritt.<sup>1)</sup> Wiederum soll am várþinge von der þingbrekka aus die Anzeige erfolgen, wenn etwa wegen einer überschuldeten Erbschaft von einigem Betrage ein skuldadómr zu halten ist;<sup>2)</sup> am dritten Tage der Dingzeit, also am Montage, soll die Anzeige erfolgen und 14 Tage später am Wohnorte des Erblassers das Gericht gehalten werden. Ebenso muß, wenn Leute am várþinge zur Acht oder Landesverweisung verurteilt werden, an deren Goden vom Kläger die Aufforderung erlassen werden, nach Ablauf von 14 Tagen an deren Wohnorte den féránsdómr zu halten; die Aufforderung hat aber wohl von der þingbrekka aus stattzufinden „dag þann er sóknarþing er laust“,<sup>3)</sup> ganz wie sie am Alldinge „eptir dóma“ und vom lögberg aus erfolgt,<sup>4)</sup> und wenn eine andere Stelle sagt „at þinglausnom“,<sup>5)</sup> so mag dies ebensowohl für das Frühlingsding wie für das Allding gelten. Außerdem hat derjenige, welcher Vermögensstücke eines Geächteten oder des Landes Verwiesenen in Händen hat, für den Fall, daß ein féránsdómr nicht gehalten oder dessen Ort ihm nicht bekannt wird, oder daß ihn ehehafte Not hindert, an demselben sich einzufinden, hiervon am Frühlingsdinge, Alldinge oder Herbstdinge Anzeige zu machen, wie er diese eigentlich am Exekutionsgerichte zu machen gehabt hätte.<sup>6)</sup> Wenn ferner am féránsdómr nach Berichtigung aller Schulden und sonstigen Ansprüche noch ein Aktivbestand übrig bleibt, so fällt dieser zur Hälfte an den siegreichen Kläger, zur anderen Hälfte dagegen, je nachdem die Verurteilung am alþinge oder várþinge erfolgt war, an die Angehörigen desjenigen Landesviertels oder Dingbezirkes, in dessen Gericht der Spruch erfolgt war. Im einen wie im anderen Falle soll die weitere Aufteilung des betreffenden Betrages womöglich schon am féránsdómr erfolgen; ist dies aber unmöglich, so soll der Kläger einstweilen die Verwaltung des Betrages übernehmen und diesen je nach Umständen am nächsten Herbstdinge oder am nächsten Frühlingsdinge, und soweit hier noch etwas übrig bleibt, dann am

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 58/102.

<sup>2)</sup> ebenda, 223/148; Kaupab. 8/408—9.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 59/108.

<sup>4)</sup> ebenda, 69/120.

<sup>5)</sup> ebenda 62/112.

<sup>6)</sup> ebenda, 54/93.

nächsten Frühlingsdinge oder am nächsten Alldinge zur Verteilung bringen.<sup>1)</sup> Je nach Umständen werden endlich auch Vergleichsverhandlungen am Frühlingsdinge geführt,<sup>2)</sup> oder Zahlungen daselbst gemacht, für welche der Montag in der Dingzeit bestimmt gewesen zu sein scheint,<sup>3)</sup> u. dgl. m. Selbstverständlich dürfen aber diese Beispiele auch hier wieder lediglich als solche und nicht als eine erschöpfende Aufzählung dessen genommen werden, was von derartigen Geschäften am várþíngi vorkommen konnte; ebenso selbstverständlich sind ferner auch hierher wieder jene Bemerkungen zu beziehen, welche über die soziale Bedeutung der Dingversammlungen überhaupt früher schon zu machen waren.

### § 13. Das Herbstding.<sup>4)</sup>

An ein paar Stellen unserer Rechtsbücher werden die drei großen Dingversammlungen des Jahres als várþíng, alþíngi und leið aufgezählt,<sup>5)</sup> und daß sie die einzigen waren, ergibt sich daraus, daß mit ihrer dreier Ablauf, soweit die Dinggeschäfte in Frage waren, der ganze Jahreslauf erschöpft war. Andere Male scheint dagegen die leið den eigentlichen Dingversammlungen entgegengesetzt werden zu wollen. Wenn freilich einmal auf das verwiesen wird, „sem upp er sagt á þíngi ok á leiðum“,<sup>6)</sup> oder wenn es heißt: „nema þeir hafi sagt á þíngi, eða á leið, eða búum“,<sup>7)</sup> oder wenn einmal das, was „á leið háðri“ geschieht, dem gegenübergestellt wird, was man „á þíngi“ tut,<sup>8)</sup> so ist dies noch nicht als entscheidend zu betrachten, da an allen drei Stellen unter dem þíng möglicherweise, wie dies

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 49/86; 62/115.

<sup>2)</sup> ebenda, 59/107. <sup>3)</sup> ebenda, 77/124—5.

<sup>4)</sup> vgl. Jón Árnason, S. 369—80; Schlegel, S. XCII—IV; Dahlmann, II, S. 225—6; Munch, II, S. 1013; Keyser, S. 261, 266—7 und 287.

<sup>5)</sup> Konúngsbók, 82/140 und Kaupab. 64/482—3; dann Konúngsbók, 84/141. Eine dritte Stelle, welche man hierher beziehen könnte: ebenda, 78/130: þar skal stefna til alþingis, eða til várþings, eða til ens þriðja þings, gehört nicht hierher, da die Parallelstelle, Kaupab. 54/467 zeigt, daß unter dem dritten Dinge hier das nächstfolgende alþíng, also das des folgenden Jahres gemeint ist, wie denn auch die leið kein Gericht war.

<sup>6)</sup> Konúngsbók, 15/33; KrR. 29/128.

<sup>7)</sup> Konúngsbók, 78/131; Kaupab. 55/469.

<sup>8)</sup> Konúngsbók, 84/141.

zumal bezüglich der zuerst erwähnten Stelle naheliegt, das þing *κατ' ἐξοχήν*, d. h. das alþing zu verstehen sein kann. Aber wenn es an einer anderen Stelle heißt: „skolo goðar þeir eiga leið saman, er þing eigo saman, ok skal þar leið þeirra vera, sem þingstöð þeirra er“,<sup>1)</sup> oder wenn von dem Weiden der Pferde der Dingleute in der Nähe der Dingstätte die Rede ist, „meðan þeir ero á leið eða á þingi“,<sup>2)</sup> oder wenn von Verwundungen gesprochen wird, die „á þingum eðr á leiðum helgaðum“ vor sich gehen,<sup>3)</sup> wenn ferner in einer geschichtlichen Sage von Geschäften die Rede ist, welche „á leiðum eða þingum“ vorgenommen werden,<sup>4)</sup> während eine andere von dem spricht, was „á leiðum ok lögmótum“ geschehen sei,<sup>5)</sup> so ist damit eben doch unverkennbar ein Unterschied zwischen der leið und dem várþing sowohl als dem alþing gesetzt. Damit mag es denn auch zusammenhängen, daß einerseits in den Sagen wiederholt die Bezeichnung als leiðmót vorkommt,<sup>6)</sup> und daß andererseits die Bezeichnung als þing á leiðum oder leiðarþing erst in den Gesetzbüchern der norwegischen Zeit sich nachweisen läßt;<sup>7)</sup> ich möchte fast annehmen, daß einerseits die regelmäßige Zeit und der regelmäßige Ort für die Haltung der leið, dann auch zumal die feierliche Art ihrer Hegung, dieselbe den Dingversammlungen an die Seite stellte, andererseits aber deren beschränkte Aufgabe und vorab deren Ausschluß von aller legislativen sowohl als judiziellen Tätigkeit sie wieder von diesen zu unterscheiden drängte. — Wie in dieser Beziehung die leið einen einigermaßen rätselhaften Charakter zeigt, so ist dies auch der Fall in Bezug auf ihre Benennung. Unsere Rechtsbücher kennen dieselbe nur unter dem Namen leið; in den Geschichtsquellen dagegen tritt sie außerdem auch noch unter dem Namen des haustþinges, d. h. Herbstdinges auf. In der Víga glúma ist einmal von einem haustþinge die Rede, dessen Dingstätte „fyrir austan fjörðinn, skamt frá Kaupangi“ ist, d. h. die Dingstätte des Vöðluþinges, und welches wie andere Dingversammlungen feierlich gehegt wird.<sup>8)</sup> Die Njála gedenkt eines am Alldinge geschlossenen

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 61/111.      <sup>2)</sup> ebenda, 61/112.

<sup>3)</sup> Víglóði, 52/92; in der Konúngsbók, 101/177 nur als Referenz. Vgl. auch Konúngsbók, 2/10: ef maðr andask á þingom eða leiðom; KrR. 7/32.

<sup>4)</sup> Bandamanna s., S. 10.

<sup>5)</sup> Vatnsdæla, 27/43.

<sup>6)</sup> Ljósvefninga s., 2/8; Njála, 110/168; Vatnsdæla, 45/75.

<sup>7)</sup> Járns., þingfb. 5; Jónsbók, 7.

<sup>8)</sup> Víga glúms s., 27/394.

Vergleiches, bei welchem ausbedungen war „at lýsa skylda sekt þeirra á haustþingi eða várþingi, hvárt sem heldr vildi.“<sup>1)</sup> In der Droplaugarsona saga ist von einem haustþinge die Rede, welches zu Þinghöfði gehalten wird,<sup>2)</sup> u. dgl. m. Allerdings hat sowohl Jón Árnason<sup>3)</sup> als Guðmundr Pétursson<sup>4)</sup> in dem haustþinge eine Versammlung der Armenpflegschaftsgemeinde erkennen wollen; indessen steht solcher Annahme doch nicht nur der Umstand im Wege, daß sich der Ausdruck þing in den älteren Quellen niemals auf einen hreppsfundr oder eine samkváma angewendet findet,<sup>5)</sup> sondern entschiedener noch die andere Tatsache, daß von einer Hegung des haustþinges die Rede ist, wie sie nur bei Versammlungen staatlichen Charakters üblich war; daß dasselbe an der ordentlichen Dingstätte (þingstöð) des Dingverbandes gehalten und gelegentlich als völlig gleichartige Versammlung dem várþinge zur Seite gestellt wird, welches ja auch in seinem Namen sozusagen ihm gegenübergestellt wird; daß endlich wiederholt die leið ausdrücklich als im Herbst abgehalten bezeichnet wird, wie es denn z. B. in der Njála heißt: „vartú á þingskálþingi of haustið?“<sup>6)</sup> oder wieder: „ek tók við á leiðmóti í haust“,<sup>7)</sup> in einer anderen Quelle: „fyrir leið of haustit“,<sup>8)</sup> oder wieder anderwärts: „um haustit, er menn riðu til leiðar“<sup>9)</sup> u. dgl. m. Ob übrigens der Name des haustþinges jemals ein offizieller war, oder nicht etwa bloß ein vulgärer, getraue ich mich nicht zu behaupten; in Norwegen kommt zwar der Name haustþing sowohl als várþing ebenfalls vor, aber nicht etwa, wie man aus Keyser's zuversichtlichen Worten schließen könnte,<sup>10)</sup> als ein in den Legalquellen technischer, oder auch nur sonst allgemein üblicher, sondern nur ganz vereinzelt und soviel ich sehe nur in Urkunden ziemlich späten Datums.<sup>11)</sup> Die Bezeichnung haustþing erklärt sich übrigens leicht

1) Njála, 146/251.

2) Droplaugarsona s., S. 18 und 20; vgl. S. 16: af haustþingi.

3) Islandske Rættgang, S. 358—9.

4) Glossar zu seiner Ausgabe der Víaglúma, s. v. þing.

5) In der Jónsbók, Framförzlib. 12. ist dies freilich der Fall.

6) Njála, 66/101.

7) ebenda, 110/168. So läßt ferner die Njála, 77/113 den Gunnarr von Hlíðarendi „um haustit“ fallen, die Landnáma, V, 5/291 aber „um leiðarskeið“.

8) Þorsteins þ. Síðuhallssonar, 2/3.

9) Ljósvefninga s., 32/112.

10) Keyser, S. 161; auch Fr. Brandt, in Langes Norsk Tidsskrift, V, Seite 102.

11) Diplom. norveg. II, 772/581: a retto haust tinge a helgone messo (1446);

aus dem, was später über die Zeit des Zusammentrittes dieser Versammlung zu sagen sein wird; um so schwerer zu erklären ist dagegen die Bezeichnung leið, und vermeide ich auf diesen Punkt vorläufig noch mich einzulassen, da dessen Besprechung eine vorgängige Erörterung der Organisation und der Kompetenz der Versammlung voraussetzt.

Nach unserem älteren Rechtsbuche sollte die leið von denjenigen drei Goden, welche zu dem betreffenden Dingverbande gehörten, gemeinsam gehalten werden, und zwar an der gewöhnlichen Dingstätte des Bezirkes, es sei denn, daß ihnen ausdrücklich ein anderes gestattet worden wäre;<sup>1)</sup> natürlich kann es nur die lögrétta gewesen sein, welcher die Befugnis zu derartigen ausnahmsweisen Verwilligungen zustand. Von den Dingbuden, dann von den Weideplätzen für die Pferde der Dingleute, kann demgemäß bei Besprechung der leið gehandelt werden,<sup>2)</sup> obwohl die einschlägigen Bestimmungen, wie auch ausdrücklich hervorgehoben wird, ganz ebensogut auch für das várþing gelten. Auffällig ist indessen demgegenüber, daß an einer anderen Stelle desselben Rechtsbuches<sup>3)</sup> zwischen dem þingvöllr und leiðarvöllr in einer Weise unterschieden wird, welche jede Identität beider ausschließt; daß ferner mehrfache Örtlichkeiten auf der Insel nach der leið benannt sind, welche doch weit von den ordentlichen Dingstätten ablagen. Ich erwähne des Leiðvöllr an der Kúðá im Skaptafellsþing, eines anderen „við Laxá hjá Grunnafirði“ in der Leirársveit,<sup>4)</sup> und den Leiðhólmr in den Miðdalir; da letzterer schon in einer älteren Quelle genannt wird,<sup>5)</sup> fällt auch der Einwand weg, daß der Name erst von Versammlungen der königlichen Zeit hergenommen sein könne, und braucht auf die „leiðarskeið“ der Landnáma<sup>6)</sup> gar kein Wert gelegt zu werden, welche ich allerdings, anders als die Herausgeber, nicht auf den Ort, sondern auf die Zeit beziehen möchte, wie man etwa „um vetrnáttu skeið, miðnættis skeið, sólarfalls skeið“ u. dgl. sagt. Es ist kaum anzunehmen, daß in allen diesen Fällen an Privilegien zu denken sei,

III, 860/627: a waarthingeno (1463). Andere als diese von Fritznier nachgewiesene Belege weiß ich nicht anzugeben.

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 61/111.

<sup>2)</sup> ebenda, 61/112.      <sup>3)</sup> ebenda, 2/10; KrR. 7/32.

<sup>4)</sup> Hólmsverja s., 31/92.

<sup>5)</sup> Kormaks s., 9/76; es ist wohl dieselbe leið, deren die Laxdœla, 61/264 gedenkt und die nicht weit von Tunga im Hörðadalr gehalten wurde.

<sup>6)</sup> Landnáma, V, 5/291.

welche von der lögrétta erteilt worden wären; überdies zeigen auch noch andere und weit bestimmter lautende Zeugnisse, daß man keineswegs immer die leið durch die drei samþingisgoðar gemeinsam halten ließ. Bekannt ist eine desfallsige Erzählung der Ljósvetninga saga, die sich auf einen Vorgang aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts bezieht.<sup>1)</sup> Guðmundr ríki zu Möðruvellir und Þorgeirr Ljósvetningagoði bemühen sich, einem Landesverwiesenen wieder seinen Frieden zu verschaffen, und auf des letzteren Rat kommen sie überein, denselben auf drei leiðir zu bringen, um ihm hierdurch wieder zu seinem Frieden zu verhelfen; die Eyfirðinga leið, Ljósvetninga leið und Reykdæla leið werden hierzu gewählt, und wird dabei beschlossen, alle drei gemeinsam abzuhalten. Im Jahre 965 mußten dem Nordlande vier Dingverbände zugestanden werden, weil weder die westwärts des Skagafjörðr wohnenden Leute zum Besuche des dortigen, noch auch die nordwärts des Eyjafjörðr gesessenen zum Besuche des hier gehaltenen Dinges sich verstehen wollten,<sup>2)</sup> und es ist demnach klar, daß weder die Reykdælir noch auch die Ljósvetningar zum Vöðluþinge gehören konnten; bezüglich der letzteren erkennt dies unsere Stelle ausdrücklich an und die Nähe des Hofes Ljósavatn bei der Dingstätte des Þingeyjarþinges läßt sogar vermuten, daß gerade dem Ljósvetningagoðorð die Hegung dieses letzteren Dinges zugestanden haben wird. Es ist demnach klar, daß hier zwar drei verschiedene Goden ihre leið gemeinsam hielten, aber nicht die rechten samþingisgoðar, vielmehr Goden aus zwei verschiedenen Dingverbänden, und klar ist überdies noch, daß die Verbindung derselben zur Abhaltung einer gemeinsamen leið als etwas ganz Ungewöhnliches dargestellt wird. Sodann die Bezeichnung Eyfirðinga, Reykdæla, Ljósvetninga leið weist darauf hin, daß man die Haltung einer gesonderten leið für jedes einzelne Godord als die Regel betrachtete; es scheint ein, anderwärts freilich nicht nachweisbarer, Rechtssatz gegolten zu haben, wonach derjenige seinen Frieden wieder gewann, welcher an drei leiðir erschien und irgend etwas Vorgeschiedenes tat,<sup>3)</sup> und von diesem Satze wollte nun ein schikanoöser Gebrauch, in dem, was sicherlich für drei in ebensoviele Jahren aufeinander folgende leiðir bestimmt war, auf drei lokal geschiedene

<sup>1)</sup> Ljósvetninga s., 2/7—8.      <sup>2)</sup> Íslendingabók, 5/9.

<sup>3)</sup> Nach der Njála, 64/99 und 66/101 gewann derjenige seinen Frieden, der freilich noch vor gesprochenem Urteile, am Ding sich zum Vergleiche erbot; mag sein, daß nach gesprochenem Urteile etwas Ähnliches dreimal wiederholt werden mußte, um das gleiche Ergebnis zu sichern.



und im gegebenen Falle sogar gemeinsam abgehaltene angewendet wurde, so daß also die der Regel nach getrennte Haltung der leið für jedes einzelne goðorð auch hierin sehr deutlich hervortritt. Eines ähnlichen Kunstgriffes, welcher zugleich den obigen erläutert, erwähnt die Vígaskútu saga, und zwar ebenfalls für die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts;<sup>1)</sup> der Verurteilte soll hier nacheinander auf der Hegranessleið, der Vöðluleið und der Ljósvetningaleið durch öffentlichen Verruf für in den Frieden wieder aufgenommen erklärt werden und dadurch seinen Frieden wieder gewinnen, wenn niemand dagegen Widerspruch erhebt. In diesem Falle sind also richtig drei leiðir genannt, welche ganzen Dingverbänden entsprechen, oder wenigstens entsprechen können; aber auch hier bleibt wenigstens die Benützung dreier gleichzeitiger statt dreier in drei Jahren sich folgender leiðir eine hinterlistige Umgehung des Gesetzes. Ein andermal wird der Húnavatnsleið gedacht,<sup>2)</sup> oder auch eines leiðmót í Vatnsdal;<sup>3)</sup> aber beide Male kann allerdings ebensowohl die gemeinsame leið des Húnavatnsþings bei Þingeyrar, als eine besondere leið der Vatnsdæliir gemeint sein, und wirklich nennt gelegentlich des Vorganges, auf welchen sich die zuletzt erwähnte Stelle bezieht, eine andere Quelle das Húnavatnsþing selber.<sup>4)</sup> Die leið, deren die Bandamanna saga erwähnt,<sup>5)</sup> scheint dem alleinigen Melamanna-goðorð anzugehören; aber gerade dieses war ein Godord neuerer Stiftung,<sup>6)</sup> und von ihm aus läßt sich also auf andere Godorde nicht schließen. Wiederum nennt die Sturlunga einmal die Þverárleið í Eyjafirði;<sup>7)</sup> aber auch in diesem Falle läßt sich nicht mit Bestimmtheit ersehen, ob dabei an eine leið der Þveræríngar, oder aber des gesamten Vöðluþínges zu denken sei; wenn dagegen dieselbe Quelle eine Þverárleið im Borgarfjörðr nennt,<sup>8)</sup> so ist klar, daß darunter die des Þverárþínges gemeint ist. Um die Mitte des 11. Jahrhunderts wird eine Hvammsleið genannt, die zu Hvammr im Norðrárdalr gehalten worden sein muß,<sup>9)</sup> und somit nur auf ein einzelnes Godord, das der Gilsbekkíngar, sich bezogen haben wird. Dürftig wie sie sind, genügen diese Belege immerhin, um darzutun, daß neben den aus einer ganzen þíngsókn hervorgehenden leiðir noch andere sich

1) Vígaskútu s., 20/292.

2) Kormaks s., 21/202.

3) Vatnsdæla, 45/75.

4) Hallfreðar s. vandræðaskálds, 10/109.

5) Bandamanna s., S. 10.

6) ebenda, S. 7; Njála, 98/151.

7) Sturlunga, III, 17/151.

8) ebenda, VIII, 20/169.

9) Bandamanna s., S. 41.

fanden, welche nur aus einzelnen Godorden hervorgingen, gleichviel übrigens, in welchem Verhältnisse diese zu jenen gestanden sein mögen. — Die Zeit, in welcher die leið zu halten ist, wird folgendermaßen bestimmt.<sup>1)</sup> In keinem Falle soll dieselbe früher zusammentreten als 14 Tage nach dem Schlusse des Alldinges; in keinem Falle aber auch später als an demjenigen Sonntage, welcher auf denjenigen Samstag folgt, von welchem ab noch acht Sommerwochen übrig sind. Um die letztere Bestimmung zu verstehen, muß man sich der eigentümlichen Einrichtung des isländischen Kalenders erinnern.<sup>2)</sup> Regelmäßig zählte dieser nur 364 Tage, indem man zur Ausgleichung mit dem astronomischen Jahre jedes siebente Jahr eine weitere Woche einschaltete (sumarauki); von jenen 364 Tagen aber rechnete man sechs Monate zu 30 Tagen auf den Winter, dagegen um vier Tage mehr auf den Sommer, und schaltete man diese vier Tage am Schlusse des dritten Sommermonats, also unmittelbar vor der Mitte Sommers, ein. Der Sommer kam somit auf 184 Tage, oder 26 Wochen und 2 Tage, so daß der Winter immer mit einem Samstag beginnen mußte, weil der Sommer jederzeit mit einem Donnerstage anfang. Da der erste Sommertag frühestens auf den 9. und spätestens auf den 15. April fiel, konnte hiernach der Winter nicht vor dem 10. und nicht nach dem 16. Oktober beginnen, und fiel demnach der späteste Termin für die Haltung der leið auf den Sonntag, welcher frühestens auf den 16. und spätestens auf den 22. August traf; da andererseits das Allding seit dem Jahre 999 nicht vor dem 18. und nicht nach dem 24. Juni begann, also nicht vor dem 1. und nicht nach dem 7. Juli schloß, konnte der früheste Termin, wenn wir die 14 Tage vom Schlusse des Alldinges ab genau rechnen, nicht vor den 15. und nicht nach den 21. Juli fallen. Da aber das Allding stets an einem Mittwoch schloß, und die leið, wie es scheint, stets an einem Sonntage beginnen sollte,<sup>3)</sup> rückt sich deren frühester Anfangstermin noch um ein paar Tage weiter hinaus, auf den 19.—25. Juli. Es fiel also die leið stets in die zweite Hälfte des Juli, oder in den Anfang oder die Mitte des August, oder anders ausgedrückt etwa 14 Tage bis 6 Wochen nach dem Alldinge. Dabei sollte sie mindestens einen Tag und höchstens zwei Tage dauern;<sup>4)</sup>

1) Konúngsbók, 61/111; ungenauer 6/20 und KrR. 15/68—70.

2) Konúngsbók, 19/37; vgl. Íslendingabók, 4/6—8.

3) vgl. Laxdæla, 61/264.

4) tveggja náttu leið, Vatnsdæla, 45/75.

mag übrigens sein, was Þórðr Sveinbjörnsson freilich leugnet,<sup>1)</sup> daß innerhalb der durch das gemeine Landrecht gezogenen Grenzen je für die einzelnen Dingbezirke oder Godorde der Termin für deren Haltung noch genauer begrenzt war, und möchte ich hierauf schließen aus der Verwendung des Ausdruckes „um leiðarskeið“ als Zeitbestimmung,<sup>2)</sup> sowie aus der gelegentlichen Erwähnung eines leiðarmorgun als eines bestimmten Tages.<sup>3)</sup> In der Tat ließ sich zwar, da die leið möglichst bald nach der Rückkunft vom Allding gehalten werden sollte,<sup>4)</sup> für deren Haltung nicht wohl ein allerwärts gleichmäßig geltender Termin präzisieren, da die Zeit dieser Rückkunft für die Angehörigen der verschiedenen Landesteile zu sehr verschiedener Zeit erfolgen mußte; aber für jeden einzelnen Bezirk war dessen Feststellung nicht nur möglich, sondern auch nahezu nötig, da ein ausdrückliches Ansagen der Versammlung bei den weiten Entfernungen auf der Insel kaum tunlich war und die Leute denn doch wissen mußten, wann sie sich einzufinden hatten. Übrigens ist klar, daß die leið ihren zweiten Namen, haustþing, von ihrer Abhaltungszeit her hatte, und verweise ich dieserhalb auf das oben bereits Bemerkte.

Die Versammlung beginnt stets, wie jede andere Dingversammlung, mit einer feierlichen Hegung (helgun), weshalb denn auch für die Zeit ihrer Dauer der höhere Dingfrieden eintritt, und zumal auch die Buße der Leute sich ganz ebenso erhöht wie bei jedem anderen Dinge;<sup>5)</sup> neben dieser Bußerhöhung tritt aber auch die Strafe des Waldganges, dann das Verbot der Eingehung eines Vergleiches ohne besondere Genehmigung der lögrétta ein, wie bei der Verletzung des Dingfriedens an einem anderen skapþing, und mit derselben Begrenzung.<sup>6)</sup> Die Hegung muß natürlich hier wie beim várþinge von dem Goden vorgenommen werden, dem sie ein für allemal zustand,<sup>7)</sup> und wir wissen, daß z. B. die Hegung der Þverarleið im Borgarfjörð dem Reykhyltingagoðorð,<sup>8)</sup> die Hegung aber

1) In einer Anmerkung zu Járns., Þingfararb. 5.

2) Landnáma, V, 5/291.      3) Bandamanna s., S. 10.

4) Dies sprechen ausdrücklich aus die Járns., Þingfb. 5 und Jónsbók, 7; es ergibt sich aber überdies aus der Bestimmung der leið.

5) Konungsbók, 61/111—12.

6) ebenda, 100/176; Víglóði, 43/82; dann Víglóði, 52/92, was in der Konungsbók, 101/177 nur als Referenz; endlich Víglóði, 57/96.

7) Konungsbók, 61/112.

8) Sturlunga, VIII, 20/169.

der Vöðluleið dem Godorde des Víaglómr zugehörte,<sup>1)</sup> der zuerst wie seine Voreltern auf dem Hofe zu Þverá und später auf dem zu Möðruvellir im Hörgárdalur wohnte. Die Aufgabe der Versammlung war aber wesentlich die, denjenigen, welche das Allding nicht besucht hatten, von allen wichtigeren Angelegenheiten Mitteilung zu machen, welche daselbst verhandelt und entschieden worden waren. Es haben also hier zunächst gewisse Verkündigungen öffentlichen Charakters zu erfolgen, und zwar ist es derjenige Gode, welchem die Dinghegung zusteht, der sie vorzunehmen hat, sofern nicht eine andere Abrede von den samþingisgoðar getroffen wurde.<sup>2)</sup> Alle neuen Gesetze, welche am Alldinge beschlossen worden waren, mußten demnach hier verkündigt werden; nicht minder der Jahreskalender, mit seinen beweglichen Fasten und Festen,<sup>3)</sup> sowie mit der Anzeige eines etwa bevorstehenden Schaltjahres oder sumarauki, dann eines etwaigen früheren Beginnes des Alldinges. So sollen ferner Veränderungen, welche man im Bestande der Dingverbände vorzunehmen verabredet hat, an der leið verkündet werden,<sup>4)</sup> natürlich nachdem man vorher die Genehmigung der lögrétta zu denselben erholt hat. Alle derartigen Bekanntmachungen erfolgen aber von der þingbrekka oder einem anderen, ein für allemal hierzu bestimmten Orte aus;<sup>5)</sup> der letztere Vorbehalt scheint wieder auf den Fall zu deuten, da die leið nicht von den drei samþingisgoðar gemeinsam, oder doch nicht an der gewöhnlichen Dingstätte gehalten wurde. Weiterhin mußten aber, wie es scheint, auch die am Alldinge bewilligten Gnaden und Privilegien hier verkündigt werden, nur daß deren Verkündigung den beteiligten Privaten überlassen sein mochte, welche sich dann selbst zuzuschreiben hatten, wenn die Unterlassung der Anzeige für sie üble Folgen hatte; das gleiche wird ferner wohl auch bezüglich der am Alldinge erfolgten, oder auch bekannt gegebenen Verurteilung zu einer sekt gegolten haben, obwohl in allen diesen Beziehungen nur eine sehr mangelhafte Beweisführung möglich ist. Die Njála erwähnt zwar einmal der Verkündigung einer Acht, die je nach Belieben des Gegners am haust-

1) Víaglóma, 27/394.

2) Konúngsbók, 61/112.

3) Speziell wegen der Quatembertage vgl. ebenda, 15/33 und KrR. 29/128; wegen der neuen Gesetze Konúngsbók, 19/37.

4) Konúngsbók, 59/107.

5) ebenda, 100/176 und 202/115—16; Vígslóði, 43/82 und Landabrb. 41/317. Die þingbrekka nennt auch die Sturlunga, VIII, 20/169.

þinge oder várþinge erfolgen konnte;<sup>1)</sup> aber es handelt sich dabei um einen Vergleich, welcher am Alldinge dahin abgeschlossen worden war, daß die Schuldigen binnen drei Jahren das Land räumen oder aber der Acht verfallen sollten, und hat demnach jene Publikation nur die Bedeutung, eine ipso facto eintretende Ächtung allgemein bekanntzugeben. Umgekehrt berichtet zwar dieselbe Quelle, wie Njáll dem Gunnarr von Hlíðarendi an der leið seinen Frieden wieder zu verschaffen (frið helga) wußte, den er durch eine Gewalttat eingebüßt hatte;<sup>2)</sup> aber das war nicht eine Verkündigung eines am alþinge erlangten sýknuleyfi, sondern Folge eines von Gunnarr selbst an der leið gemachten Vergleichsanbietens. Wenn ferner Guðmundr ríki und Þorgeirr Ljósvefningagoði dem Sölmundr dadurch seinen Frieden wieder verschaffen wollen, daß sie ihn auf drei leiðir bringen und hier, ohne Widerspruch zu finden, seine Befriedung bekanntgeben,<sup>3)</sup> so wird auch dabei keine vorgängige Verwilligung des Alldinges vorausgesetzt; aber doch dürfte jenem Versuche der Rechtsatz zu Grunde liegen, daß eine von der lögrétta angeblich verwilligte Begnadigung nicht mehr in Frage gezogen werden dürfe, wenn dieselbe erst an drei sich folgenden leiðir öffentlich bekanntgegeben worden sei. Einzelne Angaben schwedischer Rechtsquellen legen sogar die Vermutung nahe, daß über die vom Gesetzesprecher gehaltenen Rechtsvorträge an der leið Mitteilung zu machen war; jedenfalls aber steht soviel fest, daß neben den öffentlichen auch Privatankündigungen der verschiedensten Art hier gemacht werden konnten und je nach Umständen mußten, daß ferner neben den Ankündigungen, welche sich auf Vorgänge bezogen, die am Alldinge sich zugetragen hatten, auch Anzeigen ganz anderer Art hier erfolgten, die mit dem Alldinge gar nichts zu schaffen hatten. Vielfach handelt es sich dabei um Anzeigen, die ganz ebensogut auch am Alldinge oder am Frühlingsdinge erfolgen konnten, und entscheidet dann darüber, ob dieselben hier oder dort gemacht werden, entweder die Beschaffenheit der Fristen, innerhalb deren die Verkündigung im einzelnen Falle zu erfolgen hat, oder auch die freie Wahl desjenigen, von dem sie auszugehen hat; vielfach kommen ferner statt bloßer Anzeigen auch wohl weitere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frage, denen nur durch die Vornahme der leið größere Publizität gegeben werden will. So soll z. B. der aus der

<sup>1)</sup> Njála, 146/251.      <sup>2)</sup> ebenda, 64/99 und 66/101.

<sup>3)</sup> Ljósvefninga s., 2/7—8.

Fremde Heimkehrende unter Umständen einen von ihm beabsichtigten Wechsel seines früheren Domiziles am Dinge, an der leið oder vor Nachbarn bekanntgeben.<sup>1)</sup> Der Priester muß längstens bis zur leið sein Domizil gewählt haben und das gewählte hier anzeigen;<sup>2)</sup> doch wird auch hier allenfalls noch die Anzeige vor den fünf nächsten Nachbarn als genügend betrachtet. Wer erst nach dem Alldinge eine eigene Niederlassung begründet, der hat an der leið Anzeige von der þingvist zu machen, die er sich gewählt hat.<sup>3)</sup> Ist eine Verwundung an der leið erfolgt, so hat die lýsing hinsichtlich derselben an der þingbrekka oder dem sie vertretenden Orte zu geschehen.<sup>4)</sup> Findet jemand am várþinge oder an der leið Sachen, deren rechtmäßigen Besitzer er nicht kennt, so soll er sie sofort hier aufbieten, sodann aber demjenigen Bauern zur Aufbewahrung übergeben, welcher der Dingstätte zunächst wohnt.<sup>5)</sup> Hat ein Gode am Alldinge für einen seiner Dingleute in dessen Abwesenheit eine Verpflichtung übernommen, ohne dazu bevollmächtigt worden zu sein, so soll er diesem an der leið hiervon Anzeige machen und sodann berechtigt sein, am nächsten várþing Ersatz zu fordern;<sup>6)</sup> unterbleibt jene Anzeige, die freilich an einem etwas späteren Termine nachgeholt werden kann, so schiebt sich auch die Verfallzeit über die Ersatzforderung weiter hinaus. In diesem Falle freilich handelt es sich nicht mehr um eine öffentliche Verkündigung, sondern nur um eine Mitteilung an eine bestimmt bezeichnete einzelne Person; aber doch ist es auch hier ein Vorgang am Alldinge, um dessen Bekanntgabe es sich handelt, und wird die leið zu deren Vornahme bestimmt, weil man annehmen zu dürfen glaubt, daß der Gode hier alle diejenigen treffen werde, die das Allding nicht besucht haben. Wenn jemand Vermögensstücke eines Mannes in Händen hat, welcher der Acht oder Landesverweisung verfiel, so soll er, falls ein féránsdómr nicht gehalten wurde, oder der gehaltene ihm verborgen blieb, oder infolge ehehafter Not von ihm nicht besucht werden konnte, an der nächsten leið, am nächsten várþinge und am nächsten alþinge hiervon Anzeige machen, wie sie dies am féránsdómr selbst zu tun verpflichtet gewesen wären;<sup>7)</sup> ergeben sich

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 78/131; Kaupab. 55/469.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 6/20; KrR. 15/68—70.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 71/138; Kaupab. 64/478.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 100/176; Vígslóði, 43/82.

<sup>5)</sup> Konúngsbók, 239/186. <sup>6)</sup> ebenda, 77/124—5.

<sup>7)</sup> ebenda, 54/93.

ferner am f<sup>er</sup>ánsdómr nach Tilgung sämtlicher Schulden des Landesverwiesenen oder Ächters noch Überschüsse, welche unter den Kläger und die Angehörigen, sei es nun des Dingbezirkes oder des Landesviertels, zu verteilen kommen, welchem jener erstere angehörte, so soll der Kläger, falls sofortige Aufteilung nicht möglich ist, den Überrest eintreiben und aufheben, und dann je nachdem an der nächsten leið, eventuell am nächsten várþíng, oder aber am nächsten várþíng und eventuell am nächsten alþíng zur Verteilung bringen.<sup>1)</sup> Wiederum muß die Aufforderung zur Abhaltung eines afréttardómr am várþíng erlassen, sodann aber an der leið demjenigen, der sie hatte ergehen lassen, von seinen Gegnern angezeigt werden, wer von ihnen mit ihrer gemeinsamen Vertretung in der Prozeßführung betraut worden sei; geschieht dies nicht, so hat der Kläger selbst sofort seinen Gegner sich zu wählen, und seinerseits dessen Namen an der þíngbrekka oder dem sie vertretenden Orte bekanntzugeben.<sup>2)</sup> Ebenso kann man auch die Aufforderung zur gemeinsamen Einzählung (ítala) des Viehes, welches auf die gemeine Weide getrieben werden soll, an der leið an die Teilhaber an dieser Weide richten;<sup>3)</sup> aber auch hier ist wieder lediglich darauf gerechnet, daß man an dieser Versammlung die Genossen ziemlich vollzählig beisammen finden werde, da ausdrücklich gestattet wird, die Aufforderung auch anderwärts an dieselben zu richten, wo man sie eben samt und sonders zu treffen weiß. An der leið pflegt ferner ebensogut wie am várþíng oder alþíng die Führung eines Godordes aus einer Hand in die andere übertragen zu werden,<sup>4)</sup> und zumal schreibt dies unser Rechtsbuch selbst für den Fall vor, da mehrere Miteigentümer eines solchen dasselbe von Jahr zu Jahr abwechselnd zu führen haben;<sup>5)</sup> bemerkenswert ist dabei aber die Bestimmung, daß der Wechsel in der Führung an der leið vor sich gehen soll „er upp er sagt“, dagegen aber am Dinge „at háðum dómum“. Man sieht daraus, daß beim várþíng und alþíng der Schwerpunkt lediglich auf dem Gerichtswesen ruhte, wie sich denn auch hieraus die Bezeichnung des ersteren als sóknarþíng erklärt, wogegen bei der leið alles auf die Verkündigungen ankam, welche hier zu machen waren. Doch wissen wir aus geschichtlichen Quellen, daß an der letzteren gelegentlich

1) Konúngsbók, 49/86; 62/115.

2) ebenda, 202/115—16; Landabrb. 41/316—17.

3) Landabrb. 42/326.

4) Bandamanna s., S. 10; Njála, 110/168.

5) Konúngsbók, 84/141.

auch über administrative Angelegenheiten (héraðsstjórn) beraten wurde;<sup>1)</sup> daß hier dienstlose Leute sich um einen neuen Dienst umsehen mochten,<sup>2)</sup> und daß auch wohl Zahlungen hier erlegt wurden, für welche dieser Zahltermin im Vergleichswege festgesetzt worden war;<sup>3)</sup> daß gelegentlich einmal auch eine Pferdehetze dasselbst abgehalten werden konnte<sup>4)</sup> u. dgl. m. Auffällig ist übrigens, daß uns nirgends gesagt wird, wer denn eigentlich zum Besuche der leið verpflichtet gewesen sei; wir können nur vermuten, daß es in dieser Beziehung ähnlich gestanden haben möge wie beim várþinge und daß somit alle zum Dingverbände gehörigen Bauern zu erscheinen hatten, wie denn auch in der Tat nur unter dieser Voraussetzung die nächste Aufgabe der Versammlung, nämlich die Bekanntgabe der am Alldinge gefaßten Beschlüsse und erfolgten Mitteilungen an die zu Hause Gebliebenen, genügend erreicht werden konnte.

Soviel über die leið nach dem Rechte des isländischen Freistaates. Ohne Zweifel bildete diese eine überaus zweckmäßige Einrichtung für ein Land und eine Zeit, welche einerseits einen massenhaften Besuch der Landsgemeinde zufolge der Größe der Entfernungen und der Schwierigkeit des Reisens nicht verstatteten, und andererseits durch schriftliche Veröffentlichung ihrer Verhandlungen und Beschlüsse für das eigene Anhören noch keinen Ersatz zu bieten vermochten. So hat denn auch die Járnsíða sowohl als die Jónsbók die hergebrachte Versammlung unter ihrem alten Namen beibehalten,<sup>5)</sup> und erst in weit späterer Zeit ist deren Haltung auf der Insel allmählich abgekommen;<sup>6)</sup> ob dieselbe aber von Anfang an isländischer Entstehung, oder ob sie bereits von Norwegen aus nach der Insel herübergebracht worden sei, ist eine andere und schwer zu entscheidende Frage. Das gemeine Landrecht des K. Magnús lagabœtir kennt eine entsprechende Versammlung;<sup>7)</sup> jedoch nennt dasselbe nicht den Namen leið noch sonst welche technische Bezeichnung für dieselbe, so daß der Verdacht besteht, der König möge nur die isländische Einrichtung nach Norwegen herüberverpflanzt haben, nachdem er über der Bearbeitung der Járnsíða mit derselben

<sup>1)</sup> Þorsteins þ. Síðuhallssonar, 3/4.

<sup>2)</sup> Ljósvefninga s., 18/57. <sup>3)</sup> Vallaljóts s., 10/225 und 227.

<sup>4)</sup> Vígaskútu s., 12/259.

<sup>5)</sup> Járns., Þíngfb. 5; Jónsbók, 7.

<sup>6)</sup> vgl. Páll Vídalín, s. v. leið; Jón Árnason, S. 378-80.

<sup>7)</sup> Landsl., Þíngfb. 7.



bekannt geworden war. Da in Norwegen der Grundsatz galt, daß jedermann ein Ding berufen könne, der eines solchen bedürfe, trat dort die Notwendigkeit der ungebotenen Dinge in der Tat weniger dringend auf; indessen ist doch immerhin durch jenen Grundsatz für die Verkündigung der am lögþing gefaßten Beschlüsse noch nicht gesorgt und wäre immerhin denkbar, daß schon das ältere norwegische Recht etwas der leið Ähnliches gekannt hätte, zumal da die Provinzialrechte über die Verfassung des fylkisþinges und héraðsþinges nur wenig Aufschluß geben. Auf eine Vergleichung der schwedischen und dänischen Dingverfassung ziehe ich vor, mich nicht einzulassen, und bemerke nur im Vorbeigehen, daß Westgötalagen sowohl ein várþing als ein höstþing kennt; einzugehen ist dagegen noch auf die vielbestrittene Frage nach der Ableitung des Namens der leið.

Der alte Páll Vídalín bezeugt,<sup>1)</sup> daß zu seiner Zeit die allgemeine Meinung dahin ging, leið bedeute die Heimreise des sýslumaðr vom Alldinge; indessen ist klar, daß damit weniger eine Deutung des Wortes als technischen Ausdruckes, als eine Erklärung desselben mit Rücksicht auf die einzige Stelle der Jónsbók beabsichtigt war, an welcher es vorkam. Wenn es nämlich hier hieß: „Svá er mælt, at sýslumenn skulu þing eiga á leiðum, er þeir koma heim af Öxarárþingi“, so brauchte man, solange man die älteren Quellen außer Betracht ließ, in der Tat das Wort nicht als technische Bezeichnung einer bestimmten Art von Dingversammlungen zu nehmen und konnte dasselbe vielmehr im gewöhnlichen Sinne deuten, wo dasselbe allerdings soviel als Weg oder Reise bezeichnet. Doch war bereits der alte Björn von Skarðsá auf den Gebrauch des Wortes in der Bandamanna saga aufmerksam geworden, sowie andererseits auf die Stelle der norwegischen Landslög, welche die sýslumenn anweist, innerhalb dreier Wochen nach ihrer Heimkunft vom lögþing eine entsprechende Versammlung zu halten, und er bemerkt darum:<sup>2)</sup> „leið hafa þeir áður kallað mót, eður mannfund eður þing“. Páll Vídalín selbst weist, indem er ausführlich auf die „Grágás“ eingeht, noch des näheren nach, daß unter dieser Benennung eine Versammlung zu verstehen sei, die ein für allemal zu bestimmter Zeit und an bestimmtem Orte gehalten worden sei und die man eben darum zu den skapþing, d. h. den ordentlichen Dingversamm-

<sup>1)</sup> Skýringar, S. 319—20.

<sup>2)</sup> Skýrsla og ráðning lögbókar, og hennar dimmu forn yrða, s. v. leiðarþing.

lungen gezählt habe; auf eine sprachliche Erklärung des Ausdruckes aber läßt er sich so wenig ein, als dies Björn getan hatte. Jón Eiríksson schließt sich der Auffassung des Páll Vídalín einfach an, indem er sie nur noch etwas eingehender begründet;<sup>1)</sup> auf eine sprachliche Erklärung läßt aber auch er sich nicht ein. Jón Ólafsson von den Svfneyjar wagte sich endlich an eine solche, indem er bemerkt: „A Sax. leet, curia vicana. Forsan a Gr. *λίμπος* publicus, *λίμπος* curia, locus publicus, ubi magistratus convenit“;<sup>2)</sup> Grímur Jónsson Thorkelin folgt ihm, indem er zwar die Bezugnahme auf das Griechische fallen läßt, aber dafür neben dem ags. „Leet“ auch noch das fries. „Lith“ heranzieht,<sup>3)</sup> welches letztere er aus Dreyers „Versuch einer Abhandlung von dem Nutzen der heidnischen Gottes-Gelahrtheit in Erklärung der Teutschen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeiten“ entlehnt hat;<sup>4)</sup> ja sogar Finnur Magnússon kommt noch in dem altheidnischen Kalender, den er dem dritten Bande der Kopenhagener Ausgabe der *Sæmundar Edda* beigegeben hat, auf denselben Gedanken zurück, indem er zum Worte *leið* bemerkt:<sup>5)</sup> „Anglosax. *Leið*, *Læð*, quæ institutio Anglis adhuc ex aliqua parte superest sub nomine *Leet* vel *Leat-Court*, *Leetday*“. Thorkelin verfiel später auf eine andere Ableitung, welche er an Schlegel mitteilte;<sup>6)</sup> von dem Zeitworte *leita*, d. h. suchen, sollte der Ausdruck nunmehr herkommen und somit ein Untersuchungsgericht bedeuten. Schlegel erklärt sich für die letztere Annahme; Þórður Sveinbjörnsson dagegen kehrt wieder zu der älteren Annahme zurück, welche das Wort mit *leið* = Weg in Verbindung brachte, nur daß er den terminus technicus als solchen anerkennt und daraus entstanden glaubt, daß die Versammlung vom Goden und später vom *sýslumaðr* auf dem Heimwege oder kurz nach dem Heimwege vom Alldinge zu halten war.<sup>7)</sup> Dahlmann endlich will auch an *leið* = Weg anknüpfen, aber den Ausdruck bildlich nehmen: „*leið*, Weg, für *leið-*

1) bei Jón Árnason, S. 371 und fgg.

2) Glossar. Landnam., v. *leið* (1774); Schlegel, Comment., S. XCII, Note \*\* führt diese Ansicht auf B. Finnur Jónsson zurück; indessen scheint fast, als ob er diesen mit seinem Sohne und Nachfolger, B. Hans, und diesen mit Jón Ólafsson verwechselt hätte, welcher letztere zu der von jenem besorgten Ausgabe der *Landnáma* nur das Glossar beisteuerte.

3) Glossar zum älteren Christenrechte, v. *leið* (1776).

4) Sammlung vermischter Abhandlungen, S. 758 (1756).

5) Specimen calendarii gentilis, S. 1105 (1828).

6) Comment., ang. O.

7) Gloss. Grágás., und bestimmter noch Gloss. Járns., h. v.

rétting, Wegberichtigung (Njála, lat. vers. 509, Note i), weil Belehrung des Volks der Zweck war“. <sup>1)</sup> Sollen nun diese verschiedenen Erklärungen geprüft werden, so ist zunächst klar, daß die zuletzt angeführte gar nichts für sich hat. Die von Dahlmann zitierte Stelle aus der lateinischen Übersetzung der Njála bietet nur zu den Worten: „vil ek eiga rétting allra orða minna“ <sup>2)</sup> die gleichbedeutende Variante „leiðrétting“, aber weder einen Beleg dafür, daß leið für leiðrétting stehen könne, noch auch dafür, daß eine Belehrung des Volkes durch Bekanntmachungen, wie sie an jener Versammlung üblich waren, als leiðrétting bezeichnet worden sei; beides ist in der Tat sprachlich schlechthin unmöglich, da leiðrétting ein Verbessern und auf den rechten Weg Zurückführen, aber nicht ein Belehren und Aufklären bezeichnet, und in dieser Zusammensetzung überdies das zweite Wort, nicht das erste, den für den figürlichen Gebrauch des Wortes maßgebenden Begriff ausdrückt. Ebenso unstichhaltig ist die Ableitung von „leita“; sie ist sprachlich unmöglich, da sich von jenem Zeitworte „leit“, aber nicht „leið“ ableiten läßt, und nicht minder sachlich, da die leið, wie Þórðr Sveinbjörnsson bereits sehr richtig bemerkt hat, niemals ein Untersuchungsgericht war, vielmehr gerade umgekehrt unter allen isländischen Dingversammlungen ganz allein mit der Behandlung von Rechtssachen gar nichts zu tun hatte. Endlich darf auch jeder Versuch, das Wort aus dem Griechischen abzuleiten, von vornherein als hoffnungslos abgewiesen werden; als möglich bleibt dagegen die Anknüpfung an die angeführten friesischen und englischen Worte, sowie die Zurückführung auf das nordische leið = Weg im natürlichen Sinne übrig; Möglichkeiten indessen, die sich keineswegs notwendig auszuschließen brauchen. Da ist nun vor allem zu bedenken, daß das Friesische als Stützpunkt nicht benützt werden darf. Die einzige in den friesischen Rechtsquellen vorfindliche Stelle, auf welche man sich bezogen hat und beziehen konnte, ist allerdings schwer zu deuten; <sup>3)</sup> aber jedenfalls ist Wiardas Versuch, das Wort lith für hlid = Deckel zu nehmen und darunter Dach = Haus zu verstehen, falsch, wie er denn auch keinen verständlichen Sinn gibt, und könnte man allenfalls mit v. Richthofen <sup>4)</sup> an ags. lið = classis denken, somit die Stelle auf

<sup>1)</sup> Geschichte von Dänemark, II, S. 225, Anm. 4.

<sup>2)</sup> Njála, 143/232.

<sup>3)</sup> Brokmerbrief, § 213 (v. Richthofen) S. 180: Fon lithe. Sa kiasat Brocmen thet to enre kere, thetter en fele lith ne mote wesa binna Wibaldinga szerspele, bi achta mercum and bi tha huse.

<sup>4)</sup> Altfriesisches Wörterbuch, h. v.

das Verbrechen der Heerfahrt beziehen, oder an hlid = ags. hlið, d. h. Tür, und dabei der Fallgatter sich erinnern, deren Erhaltung vielfach im Interesse der Viehzucht bei Strafe geboten ist. Ebenso wenig läßt sich aber auch aus der ags. Sprache irgendein Stützpunkt gewinnen. Eine ags. Form „leet“ weiß ich in keinem der mir zugänglichen Wörterbücher nachzuweisen und entspricht vielmehr dem an. Worte leið das ags. lād oder lāðu; erst in den Quellen der normännisch-englischen Zeit kommt die lateinische Form „leta“ vor, jetzt allerdings die später sogenannte Court-Leet bezeichnend. Selbst Spelmann, welcher doch dieses Gericht in Verbindung mit der Friedensbürgschaft auf K. Ælfred zurückführen will, erklärt unumwunden,<sup>1)</sup> daß ihm dessen Name in den ags. Gesetzen und Urkunden nirgends vorgekommen sei, daß er ihn vielmehr zuerst in Urkunden Wilhelms des Eroberers gefunden habe. Allerdings bleibt auch so noch die Möglichkeit eines Zusammenhanges der Court-Leet mit der leið, und könnte ja gerade das normännische Recht diesen vermittelt haben; auf die Gestaltung der ersteren wird demnach einzugehen sein, und gibt über sie zumal Blackstone ziemlich genügenden Bescheid,<sup>2)</sup> neben dem bereits angeführten Spelmann. Danach bestand der ursprüngliche und Hauptzweck dieser Versammlungen in der Überwachung des frankpledge, woran sich dann auch die Abnahme des Huldigungseides und weiterhin die Rüge von Missetaten anschloß; richterliche Tätigkeit scheint dagegen erst in späterer Zeit auf dieselben übergegangen zu sein. Gehalten wurden diese Versammlungen teils unter dem Vorsitze der Vorsteher der einzelnen Hundreds, teils aber, und hauptsächlich, unter dem Vorsitze königlicher Beamter, zumal der Sherifs; mit der Zeit ging jedoch deren Haltung mit der Gerichtsbarkeit überhaupt auch wohl in die Hand von den Grundherren über. Insoweit ist hiernach vollkommen begründet, was Schlegel und andererseits Þórðr Sveinbjörnsson gegen die Vergleichung der Court-Leet mit der leið eingewendet haben; die Verkündigung erlassener Gesetze und sonstiger für das Volk wichtiger Vorgänge, welche die Aufgabe der leið bildet, ist niemals Aufgabe der Court-Leet gewesen, und wenn man auf den grundherrlichen Charakter dieser letzteren Wert legen will, so ist zu bemerken, daß dieser Charakter ihr weder von Anfang an zukam, noch jemals wesentlich war, und daß andererseits die Leitung der leið den is-

<sup>1)</sup> Gloss. archaeol., s. v. leta.

<sup>2)</sup> Comment. IV, ch. 19; vgl. auch von Maurer, Freipflege, S. 32 und fgg.

ländischen Goden um nichts mehr zustand als die Leitung des várþínges oder allþínges. Aber doch bleibt eine Ähnlichkeit bestehen zwischen beiden Arten von Versammlungen. Auf einer Rundreise von hundred zu hundred pflegte der Sherif seinen visus de franco plegio zu halten, wie der Gode auf der Heimreise vom Alldinge seine leið zu halten hatte, und gerade dieser einzige Punkt, in welchem sich eine Übereinstimmung ergibt, ist zugleich derjenige, welcher auf die einzig mögliche sprachliche Erklärung des Wortes, von leið = Weg, Reise, zurückführt. Man möchte demnach annehmen, daß die leið eine uralte Einrichtung des norwegischen Rechtes gewesen sei, welche von Norwegen aus einerseits über die Normandie nach England und andererseits nach Island hinüberverpflanzt worden sei, während sie im Stammlande selbst erst seit dem Schlusse des 13. Jahrhunderts nachweisbar auftritt, gleichviel übrigens, ob sie vor dem sich daselbst aus dem Gebrauche verloren hatte, oder ob uns nur zufällig über deren früheren Bestand keine Zeugnisse erhalten sind. Ungewiß bleibt aber, wie sich dabei die leið in ihrer ursprünglichen Gestalt ausgenommen habe; man möchte sich daran erinnern, wie selbst die Könige in Norwegen stets in ihrem Lande herumzuziehen und die isländischen Goden mehrfach ganz regelmäßig zu bestimmt wiederkehrenden Zeiten die Gegenden zu bereisen pflegten, in welchen sie zahlreiche Dingleute hatten, und hieran anknüpfend in der leið ursprünglich eine Versammlung sehen, welche gelegentlich dieser Reisen gehalten wurde. Mag sein, daß várþíng und haustþíng ursprünglich ganz gleichmäßig unter den Begriff der leið gefallen waren, und daß sich nur zufällig später dieser Name auf das letztere beschränkte, weil ihm hier die Beziehung auf die Heimreise vom Alldinge eine gewisse, im Grunde freilich nicht ganz zutreffende, Stütze verlieh.

Streng genommen wäre noch ein weiteres Gericht hier zur Sprache zu bringen, der féránsdómur nämlich oder das Exekutionsgericht. Das isländische Recht kennt, abweichend vom norwegischen, keine Exekution in Zivilsachen oder Bußsachen; es läßt vielmehr, wenn ein legales Urteil in derlei Sachen ergangen ist, lediglich eine Klage zu auf Landesverweisung, wegen Nichtbeachtung des richterlichen Erkenntnisses, „um dómrof“ in diesem Sinne des Wortes. Ist aber die Verurteilung auf Landesverweisung oder auch auf Acht ergangen, so fordert deren Vollzug noch ein Weiteres, und es ist die Aufgabe des genannten Gerichts, dieses Weitere zu ordnen. Auf Anfordern des Klägers ist dasselbe vom Goden des Verurteilten,

eventuell vom Goden des Klägers selbst zu halten; immer 14 Tage nach dem Schluß desjenigen Dinges, an dem das Urteil erfolgt ist, und am Wohnorte des Verurteilten, eventuell an dem seines Goden, oder auch an dem Wohnorte des Goden des Klägers. Die Aufgabe dieses Gerichtes besteht aber vor allem in der Liquidation des Vermögens des Verurteilten, welches, gleichviel ob das Urteil auf Acht oder Landesverweisung lautete, verwirkt war, und es waren demgemäß einerseits dessen sämtliche Aktiva hier festzustellen, andererseits aber auch alle seine Schulden von den Gläubigern anzumelden und zu erweisen. Soweit möglich erfolgte sofort die Tilgung der letzteren; ergab sich aber ein Defizit, so erfolgte nach bestimmt vorgezeichneten Regeln eine Herabsetzung derselben, doch mit Wahrung des Vorzuges gewisser Ansprüche vor den übrigen; ergab sich dagegen ein Überschuß, so wurde dieser, nach Abzug gewisser Gebühren, welche dem Goden für die Leitung des Gerichtes zufielen, zu gleichen Teilen unter den Kläger und die Gerichtsgemeinde verteilt, in deren Gericht die Verurteilung erfolgt war. Nur eine einzelne Seite dieser Vermögensliquidation bildete die Feststellung des Rechtes der hilfsbedürftigen Personen, welche ihren Unterhalt bisher von dem Verurteilten bezogen hatten, gleichviel übrigens, ob dessen Vermögen hinreichte, um für ihre Zukunft Fürsorge zu treffen, oder ob für dieselben in anderer Weise zu sorgen war; handelte es sich aber nicht um einen Ächter, sondern nur um einen Landesverwiesenen, so kam zu dieser Aufgabe des Exekutionsgerichtes noch eine weitere, ganz andere hinzu. Was die Landesverweisung von der Acht unterschied, war wesentlich die Begrenzung der ersteren auf eine bestimmte Zeitdauer und die Beschränkung ihrer Wirkungen auf das Inland; im Zusammenhange damit stand aber, daß dem Verwiesenen das Recht eingeräumt war, außer Landes zu gehen, und bis es dahin kam, innerhalb gewisser örtlicher und zeitlicher Schranken jener vollen Rechtssicherheit zu genießen, wie wenn kein Urteil gegen ihn ergangen wäre. Die Wohnstätten (*heimili*) nun, an welchen sich der Verurteilte sicher aufhalten können sollte, samt allen anderen Vorbedingungen des ihm gewährten Rechtsschutzes mußten ebenfalls am *féránsdómr* des näheren festgestellt und bekanntgegeben werden, und war dies natürlich eine Aufgabe des Gerichtes, die bei der strengen Acht nicht vorkommen konnte. Im einzelnen sind die Regeln für die Zusammenberufung dieses Gerichtes, welches stets aus zwölf von dem Goden ernannten Richtern bestand, sowie für das Verfahren in demselben ziemlich verwickelt; da dasselbe indessen

wesentlich nur Zwecken des Kriminalprozesses dient, mag die Erörterung dieser Regeln der Lehre vom Strafrechte und Prozesse überwiesen werden, obwohl dasselbe allerdings, weil von einem Goden geleitet und überdies dem Vollzuge der in den Dinggerichten gefällten Urteile dienend, auch als ein Teil der Staatsverfassung in Betracht kommen könnte.

---

## Abschnitt IV.

### Die Begrenzung der Aufgabe des Staates.

#### § 14. Gesetzgebung und Strafrechtspflege.

Zwei Bestandteile sind im isländischen Staatsleben unschwer zu unterscheiden, und zwar zu unterscheiden sowohl in Bezug auf die Beschaffenheit der hier und dort handelnden Personen, als in Bezug auf die hier und dort geübte Art der Tätigkeit. Auf der einen Seite steht die beschließende Tätigkeit, welche der am Ding versammelten Volksgemeinde anvertraut ist; auf der anderen Seite dagegen die vollziehende Tätigkeit, welche in der Hand der Goden als der Inhaber aller aktiven Macht im Staate ruht. Haarscharf ist allerdings die Scheidung beider Gewalten nicht durchgeführt. Nicht mehr die ganze am Ding versammelte Volksmenge faßt die Beschlüsse und erläßt die Urteile, sondern nur noch ein engerer Ausschuß, und die Goden sind es, welche dessen Mitglieder ernennen; ja seitdem die gesetzgebende Versammlung sich von der richtenden abgetrennt hat, haben dieselben in der ersteren auch selber Sitz und Stimme und seit dem Gesetze vom Jahre 1004 sogar allein beschließende Stimme, während die von ihnen ernannten Beisitzer zu der Rolle bloßer Ratgeber herabgedrückt sind. Überdies haben die Goden für die Zeit, innerhalb deren kein Ding versammelt ist, natürlich selbst eine gewisse beschließende Gewalt, wenn auch nur unter Mitwirkung ihrer Dingleute, oder doch der angeseheneren Männer unter diesen; bei dringenderen Angelegenheiten mußte es oft rein unmöglich sein, eine Dingversammlung abzuwarten, zumal diese nur in der kurzen

Sommerszeit zusammentraten und zusammentreten konnten; in geringfügigeren Angelegenheiten aber mochte es wenigstens regelmäßig zu unbequem und zeitraubend sein, jene anzugehen, und darum die Bereinigung der Sache in der Heimat und durch den Goden vorgezogen werden. Der Gesetzesprecher, so ehrenvoll und angesehen auch sein Amt war, spielte seinerseits keine irgendwie bestimmende Rolle im Staatsleben; von aller vollziehenden Gewalt ausgeschlossen und in der Dingversammlung auf das Gewicht beschränkt, welches ihm sein persönliches Ansehen verschaffte, war sein Einfluß durch Rat und Lehre zwar ein sehr erheblicher, aber immerhin nur ein indirekter und von dem guten Willen derjenigen abhängiger, auf welche er einzuwirken hatte und bei denen der Regel nach das entscheidende Wort stand. — Die Stellung der bezeichneten beiden Faktoren im Staate war übrigens eine sehr ungleiche. Nur seltener zusammentretend, aus einer größeren Zahl von Mitgliedern bestehend, mit den wichtigsten Angelegenheiten betraut, aber diese immer nur in einmaliger Tätigkeit und sozusagen stoßweise erledigend, bedurften die Dingversammlungen absolut bestimmt formulierter Vorschriften, welche die Art, Zeit und Stelle ihres Zusammentrittes, dann aber auch ihre Kompetenz und ihr Verfahren regelten; mehr noch als in Norwegen tritt dieses Bedürfnis bei ihnen auf Island hervor, wo die Bezirke ausgedehnter und die Versammlungen seltener waren als dort, ganz wie in Norwegen selbst die lögþing sorgsamer geregelt zu sein scheinen als die fylkiskþing und héraðskþing, und je mehr die Bedeutung der Ausschüsse innerhalb der Dinggemeinde auf Kosten der übrigen Dinggenossen sich hob, desto mehr mußte auch das Bedürfnis nach formeller Abgrenzung und Regelung ihrer Stellung und Tätigkeit sich seinerseits fühlbar machen. Bei den Häuptlingen dagegen stand die Sache in jeder Beziehung anders. Ohne Unterbrechung tätig, stets mit ihrer Person eintretend, außerhalb der Dingversammlungen immer nur in enger beschränkten Kreisen wirkend, zeigen sie ihre staatsrechtliche Bedeutung von ihrem sozialen und rein menschlichen Handeln weit weniger auffällig geschieden. Ein gewisser patriarchalischer Zug macht sich von hier aus in dem Godentume geltend, vermöge dessen die Befugnisse und Obliegenheiten des Goden seinen eigenen Dingleuten gegenüber nur sehr wenig abgegrenzt, die Normen über die Art seines Vorgehens diesen gegenüber nur sehr ungenügend ausgeprägt sind; je nach Verschiedenheit der Zeiten und Umstände, dann zumal auch der beteiligten Persönlichkeiten, konnte demgemäß



Recht und Pflicht des Goden bald einen weiteren, bald einen engeren Umfang gewinnen, und die Form, in welcher beide geübt wurden, bald einen strengeren und herrischeren, bald einen milderen und volkstümlicheren Charakter zeigen. Während demnach die rechtliche Regelung der Organisation, Kompetenz und Prozedur der Dingversammlungen eine sozusagen knapp anliegende war, bildete sie gegenüber der Godengewalt nur einen weiten und ziemlich elastischen Rahmen, innerhalb dessen die tatsächlichen Zustände sich noch mit der größten Freiheit bewegen und die Gestaltungen des wirklichen Lebens sich noch zu der reichsten Mannigfaltigkeit entfalten konnten. — Es begreift sich leicht, daß eine derartige Ausprägung des staatlichen Lebens im wesentlichsten Zusammenhange stand mit der engen Begrenzung, aus welcher der nordische Staat erst vor unseren Augen herausgewachsen ist. Die Verlegung des Schwerpunktes aller Entscheidung in die Dingversammlungen entspricht einer Zeit, in welcher die Beschränktheit des Staatsgebietes auch in Bezug auf die Landsgemeinde noch den Satz durchzuführen gestattete, daß der ein Ding berufen solle, der eines solchen bedürfe; die Allseitigkeit und Unbegrenztheit der Häuptlingsgewalt aber kann ebenfalls nur aus einer Zeit hervorgegangen sein, da jeder einzelne Volksgenosse Nachbar des anderen und seines Häuptlings war, so daß die Vertrautheit der persönlichen Berührungen deren rechtliche Regelung noch ersetzte, und da der König selbst, wie Sigurðr sýr mit eigener Hand den eigenen Acker bauend, den Bedürfnissen und Interessen des geringsten Bauern noch nahe genug stand. Der geringe Abstand des Häuptlings vom einfachen Bauern war in der Tat auch auf Island von Anfang an gegeben; dagegen machte die Ausdehnung der Dingverbände wenigstens seit dem Gesetze des Jahres 965 ein öfteres Zusammentreten der Dingversammlungen und zumal die besondere Berufung derselben aus speziellen Anlässen schlechthin unmöglich, und entzog somit insoweit der altüberlieferten Verfassung in einem wesentlichen Punkte ihr ursprüngliches Ebenmaß. Mit derselben Beschränktheit der Zustände hängt nun aber auch die enge Begrenzung zusammen, welche das altnordische Staatsrecht von Anfang an der Aufgabe des Staates zuweist, und auf diesen Punkt ist hier zum Schlusse noch ein Blick zu werfen.

Eine dreifache Aufgabe ist es, welche der nordische Staat von Anfang an zu erfüllen übernimmt, und bezieht sich dieselbe auf die Rechtspflege, das Heerwesen und den Götterdienst. Auf Island aber fällt das Heerwesen von vornherein weg, da die Insel

gegen auswärtige Feinde niemals sich zu verteidigen hatte und die Kämpfe in ihrem Innern seit der im Jahre 930 bereits erfolgten Herstellung eines Gesamtstaates einen lediglich privatlichen und zugleich durchaus ungesetzlichen Charakter annahmen. Der Götterdienst ferner wurde durch den im Jahre 1000 beschlossenen Übertritt zum Christentume beseitigt, indem fortan Religion und Kultus vom Staate sich loslösten und an eine neben ihn tretende Kirche übergingen. Fortan war also die Rechtspflege die einzige Aufgabe des isländischen Staates geblieben; aber freilich die Rechtspflege in einem sehr eigentümlich gestalteten Umfange, teils weit über das Gebiet hinausgreifend, welches wir derselben zuzuweisen gewöhnt sind, teils aber auch weit hinter diesem zurückbleibend. — Auf der einen Seite nämlich bietet dem isländischen Rechte die Rechtspflege nur die Form, mittels deren dasselbe materielle Zwecke zu erreichen sucht, deren Verfolgung wir unsererseits dem Gebiete der Verwaltung zuzuweisen gewöhnt sind. Die auf der Verwandtschaft beruhende sittliche Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfeleistung erkennt der Staat an und verwandelt sie in eine Rechtspflicht, indem er sie des näheren reguliert und begrenzt. Der Staat sorgt ferner für den Bestand von Gemeinden, welchen die Armenpflege und wohl noch ein guter Teil der übrigen Wirtschaftspolizei anheimfällt; hier wie dort stellt derselbe das Maß dessen auf, was die einzelnen Glieder des betreffenden Verbandes zu leisten haben, bedroht er die Nichterfüllung der betreffenden Verbindlichkeit mit Strafen und sorgt er für das gerichtliche Verfahren, mittels dessen in zweifelhaften Fällen die Verpflichtung festgestellt und Säumigen gegenüber die Strafe verhängt werden soll. In nicht wenigen Fällen endlich verlangt der Staat auch wohl von seinen einzelnen Angehörigen als Einzelnen, daß sie durch eigene Tätigkeit sich untereinander unterstützen, oder auch zu unmittelbaren Staatszwecken ihre Kräfte zur Verfügung stellen, und auch in solchen Fällen beschränkt er sich darauf, das zu Leistende zu gebieten, die Nichtbeachtung seines Gebotes mit Strafe zu belegen und das Verfahren vorzuschreiben, mittels dessen der Ungehorsam konstatiert und die Strafsentenz erholt werden soll. Gesetzgebung, Strafrecht und Strafverfahren sind also in weitem Umfange die Mittel, welche der Staat anwendet, um administrative Zwecke zu fördern; sie sind geradezu die einzigen, die ihm in dieser Beziehung zu Gebote zu stehen scheinen, da wir nirgends von einer eigentlichen verwaltenden Tätigkeit der Goden, oder auch nur von einer ihnen rechtlich zuge-

standenen Macht zu gebieten und zu verbieten eine Spur finden. Oft genug freilich sehen wir dieselben tatsächlich, sei es nun mit dem Beiräte ihrer Dingleute, oder auch für sich allein und ohne solchen, Gebote und Verbote erlassen, und bald helfend und schützend, bald wehrend und strafend einschreiten; das Recht aber scheint um diese wichtige Seite ihres Wirkens sich nicht gekümmert, dieselbe vielmehr ganz unorganisiert lediglich der Sitte überlassen zu haben, welche hinwiederum in dem Rechte der Dingleute, ihren Goden beliebig zu wechseln, ein sehr wichtiges Korrektiv fand. — Andererseits scheint der Staat von Anfang an auch nicht die ganze Rechtspflege in sein Bereich hereingezogen, sondern sich auf die Strafrechtspflege beschränkt und die Zivilrechtspflege der Tätigkeit der Privaten überlassen zu haben, welcher er lediglich ihren Gang vorschrieb und durch Strafgelüste ihren Erfolg sicherte. Allerdings tritt diese Auffassung in den Vorschriften unserer Rechtsbücher keineswegs in ihrer prinzipiellen Schärfe hervor; allein teils die Vergleichung des norwegischen Rechtes, von welchem doch das isländische seinen Ursprung genommen hat, teils auch die Heranziehung einzelner Spuren des älteren einheimischen Rechtes, von welchen einzelne Geschichtsquellen der Insel Zeugnis geben, zeigt deutlich, daß in dieser Beziehung Veränderungen vor sich gegangen waren, und in welcher Richtung. In unseren Rechtsbüchern finden wir neben den Dinggerichten (*þíngadómar*) und dem an sie sich anreihenden Exekutionsgerichte (*féránsdómr*) auf der einen Seite noch das Priestergericht (*prestadómr*), das freilich formell selber zu den Dinggerichten zählt, und das Gemeindegericht (*hreppadómr*), auf der anderen Seite aber eine Anzahl von Privatgerichten vor, für welche jeder gemeinsame Name fehlt, unter denen aber ein Wiesengericht (*engidómr*), ein Almendengericht (*afréttardómr*), ein Gantgericht (*skuldadómr*), endlich ein Gastgericht, für welches eine technische Bezeichnung fehlt, hervortreten. Daß das Priestergericht lediglich in Disziplinarsachen der Kleriker zu erkennen hat und dabei in der Art den Dinggerichten untergeordnet ist, daß im Falle der Nichtunterwerfung unter seinen Spruch die Klage um *dómrof* an jene geht, ist bereits erwähnt worden; erwähnt worden auch, daß in demselben stets der Bischof als Kläger auftritt, und daß derselbe Bischof auch stets die Richter in demselben ernennt. Vor das Gemeindegericht gehören alle Verstöße gegen die Ordnung der Armenpflege; aber auch in ihm kann neben den Leistungen, zu welchen diese verpflichtetete, nur auf Geld-

buße geklagt werden, und ist es eine Neuerung, wenn unser jüngeres Rechtsbuch die Klage statt auf drei Mark Buße vielmehr auf Landesverweisung gehen läßt. Besetzt wird das Gericht von den Parteien zu gleichen Hälften, also nicht von den Gemeindevorstehern als solchen, und müssen die sämtlichen Richter in demselben Gemeindeangehörige sein, ganz wie die Richter im Priestergerichte Priester; hinsichtlich seiner Stellung zu den Dinggerichten aber gilt die Regel, daß letztere teils eine subsidiäre Kompetenz hatten, indem sie gleich in erster Instanz angegangen werden konnten, wenn die primär zur Anstellung der Klage Berechtigten von ihrer Berechtigung keinen Gebrauch machten, oder wenn die Klage in einer Zeit zu stellen war, in welcher das Allding zusammentrat und eben darum ein Gemeindegericht nicht berufen werden durfte, teils aber auch eine übergeordnete, indem die Klage ans Dinggericht gehen konnte, wenn im Gemeindegerichte deren gedeihliche Erledigung wegen einer Gerichtsstörung unmöglich war (ef menn glepja dóm), wesfalls freilich die Klage als Strafklage auf Landesverweisung geht. Insoweit also läßt sich sagen, daß der Staat wie der Kirche so der Gemeinde auf dem ihr zustehenden Gebiete freie Judikatur sowohl als freie Selbstverwaltung zugestand und sich nur vorbehielt, durch seine eigene Gesetzgebung die Grenzen dieses Gebietes festzustellen und mittels seines eigenen Strafrechtes und seiner eigenen Gerichtsbarkeit für die geordnete Durchführung jener Selbstverwaltung und Selbstjudikatur seinerseits eine höhere Gewähr zu bieten. Ganz ähnlich stand die Sache aber auch bezüglich der Privatgerichte, soweit sie reichten. Immer werden diese von den streitenden Teilen selber besetzt, und zwar der Regel nach in der Art, daß die Richter von beiden Streitteilen zu gleichen Hälften ernannt werden; nur beim Gastgerichte hat ausnahmsweise der Kläger sie allein zu ernennen, doch wohl weil dem fremden Beklagten die Ernennung weder zugemutet noch anvertraut werden wollte. Immer ist das Gericht ferner ohne alle und jede Beteiligung eines Vertreters der Staatsgewalt, der Kirche oder der Gemeinde zu halten. Immer ist endlich von einer Kompetenz der Dinggerichte nur insoweit die Rede, als diese etwa subsidiär in jenen reinen Ausnahmefällen eingreifen dürfen, da das Privatgericht wegen besonderer ehehafter Not nicht rechtzeitig gehalten werden konnte, oder aber als übergeordnete Gerichte zur Entscheidung berufen waren, wenn etwa im Privatgerichte wegen Gleichheit der Stimmen, oder wegen sonstigen widerrechtlichen Verhaltens des einen oder anderen Streittheiles, Richters, Zeugen oder

Geschworenen eine Erledigung der Sache unmöglich war und diese darum im Wege einer Strafklage an das Dinggericht gebracht wurde; nur das Gastgericht macht auch hier wieder eine Ausnahme, indem bei ihm den Dinggerichten schlechthin eine konkurrierende Gerichtsbarkeit eingeräumt ist. Auch den einzelnen Privaten überläßt demnach der Staat, soweit diese Privatgerichte reichen, die gerichtliche Abwicklung ihrer eigenen Angelegenheiten, nur daß er ihnen das materielle Recht setzt und die Formen anweist, nach welchem und in welchen diese Abwicklung zu erfolgen hat, daß er ferner durch eigene Strafbefehle und die Eröffnung des Zuganges zu seinen eigenen Strafgerichten dafür sorgt, daß der von ihm gesetzten Ordnung der Dinge auch wirklich ihr Vollzug werde. Aber schwer hält es zu erklären, wie der Staat dazu gekommen sein möge, gerade nur in Bezug auf Streitigkeiten über Wiesen und gemeine Weidenschaften, die Auseinandersetzung überschuldeter Erbschaften und die Klagen gegen die Ausländer den Privaten jenes Recht einzuräumen, wenn er in allen anderen Fällen die Klagstellung einfach an die Dinggerichte verwiesen wissen wollte; gerade hier ist aber auch der Punkt, wo die oben bezeichneten weiteren Behelfe unserer Untersuchung zu Hilfe kommen. Unsere Rechtsbücher selbst haben an einer vereinzelt Stelle einen Überrest früherer weiterer Erstreckung der Privatgerichte stehen lassen. Dieselben weisen nämlich zwar im übrigen die Vindikation aller liegenden Güter (*landsbrigð*) den Dinggerichten zu, haben aber doch an einer Stelle den Satz stehen lassen:<sup>1)</sup> „Ef land er svá lítit, at eigi má dómr sitja á ok þeir menn er til ero taldir, ok skal brigða at þingadómi þat“, und sie zeigen damit, daß vordem der Regel nach derartige Sachen am Orte der belegenen Sache von einem Privatgerichte abgeurteilt worden sein müssen. Wiederum läßt eine lokalrechtliche Bestimmung über die Almenden im *Hornafjörðr*, welche *Sæmundr Ormsson* († 1252) erließ, in anderer Richtung einen ähnlichen Schluß zu.<sup>2)</sup> Nachdem hier angeordnet wurde, daß gewisse Zahlungen am Donnerstag gemacht werden sollen, welcher nach Ablauf einer Woche vom Strandfalle der nächste sei, und zwar bei Vermeidung einer Buße von drei Mark, wird weitergefahren: „*soekja í héraðsdomi, þá er vika er frá liðin gjalddaganum; fara ella sem önnur fjárheimta*“, und es wird demnach jedenfalls die Klage wegen der Übertretung der

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 172/78—9; *Landabrb.* I/212—13.

<sup>2)</sup> *Diplom. island.* I, 137/537.

Strandordnung, vielleicht auch jede andere Schuldklage, an ein Gericht gewiesen, das kein Dinggericht gewesen sein kann schon wegen des wechselnden Terminus seiner Haltung, und das hiernach doch wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit für ein Privatgericht genommen werden darf. In ein paar Sagen wird uns ferner für den Schluß des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts ein *duradóm* oder *dýradóm* genannt, d. h. ein Türengericht, welches diesen seinen wunderlichen Namen offenbar dem Gebrauche verdankte, gewisse Privatgerichte „*fyrir karldurum*“ des Hauses zu halten, in welchem der Gegner wohnte, ganz wie man an demselben Orte auch wohl andere Rechtshandlungen vornahm und auch wohl Zahlungen leistete. Das eine Mal wird ein *duradóm* gehalten gelegentlich einer Haussuchung nach gestohlenem Gut,<sup>1)</sup> aber zugleich auch angedeutet, daß ein solcher auch wohl wegen anderer Vergehen niedergesetzt werden könnte;<sup>2)</sup> ein andermal aber wird ein Türengericht berufen und vor demselben Klage geführt gegen Gespenster, welche widerrechtlich auf dem betreffenden Hofe sich herumtrieben und Menschen zu Schaden brachten.<sup>3)</sup> In Fällen der handhaften Tat wenigstens, zu welchen ja auch der Fall gezählt werden mochte, da jemand den Besitz gestohlenen Gutes abgeleugnet hatte, aber durch Haussuchung desselben überführt wurde, scheint hiernach ein Türengericht zulässig gewesen zu sein; zweifelhaft mag aber erscheinen, ob dieses auf solche Fälle beschränkt war, oder ob nicht vielleicht dessen Name allen und jeden Privatgerichten gemeinsam zukam, welche und soweit sie bei dem Hofe des Beklagten gehalten wurden. Wie dem aber auch sei, soviel steht fest, daß der Umfang, innerhalb dessen von den Privatgerichten auf Island Jurisdiktion geübt wurde, in der älteren Zeit ein ungleich weiterer war, als welcher uns in unseren Rechtsbüchern entgegentritt, und es eröffnet sich damit die Möglichkeit, daß in der älteren Zeit eine rationelle Abgrenzung ihrer Kompetenz gegenüber der Kompetenz der Dinggerichte bestanden habe, welche nur hinterher durch die allmählich und in durchaus irrationell erfolgte Schmälerung ihres Geltungsgebietes sich verwischte. Auf genau dasselbe Ergebnis führt aber auch die Vergleichung des norwegischen Rechtes, indem sie uns zugleich zu einer festeren Kompetenzbegrenzung verhilft, als welche aus den isländischen Quellen für sich allein zu gewinnen wäre.

<sup>1)</sup> Eyrbyggja, 18/21—3; Landnáma, II, 9/89.

<sup>2)</sup> Eyrbyggja, 19/25.      <sup>3)</sup> ebenda, 55/101—2.

Das ältere norwegische Recht überweist zunächst das Verfahren in allen und jeden Schuldsachen einfach der Privattätigkeit. Handelt es sich um vitafé, d. h. liquide Schulden, so ist nicht einmal ein Privatgericht nötig, vielmehr nur eine förmliche Aufforderung zum Zahlen (krafa) an den Gegner zu erlassen, nachdem vorgängig die Beweiszeugen vor ihm die Schuld konstatiert haben;<sup>1)</sup> ist dagegen eine nicht liquide Schuld in Frage, so tritt ein Verfahren mit kvaða ein, und wird im Verlaufe desselben durch ein Privatgericht die Schuldfrage festgestellt, welches vor der Tür des Beklagten gehalten wird und somit völlig dem isländischen Türengerichte entspricht;<sup>2)</sup> in beiden Fällen aber kommt die Sache an die Dinggerichte nur dann, wenn der Schuldner die gehörig festgestellte Schuld nicht entrichtet und unter dieser Voraussetzung nur in Gestalt einer Strafklage, zu deren Begründung lediglich der Nachweis der Legalität des formellen Verfahrens gehört. Ein ganz ähnliches Verfahren wie im letzteren Falle wird aber auch bei Eigentumsstreitigkeiten über Fahrhabe,<sup>3)</sup> in Streitigkeiten über die Leihe, den Verkauf oder die Verpfändung von Liegenschaften,<sup>4)</sup> dann aber auch bei der Vindikation von Stammgütern angewandt,<sup>5)</sup> und in allen diesen Fällen wird das von den Streittheilen zu gleichen Hälften besetzte Gericht als skiladómr, d. h. Auseinandersetzungsgericht, zuweilen auch wohl als kvödudómr, d. h. Anspruchsgericht, bezeichnet. Für Norwegen dürfen wir hiernach als ausgemacht betrachten, daß wirklich die Entscheidung aller Zivilsachen lediglich der Privattätigkeit überlassen war, und als bestimmend hierfür muß uns die Annahme gelten, daß in solchen Sachen stets nur eine Meinungsverschiedenheit über das, was der eine Teil dem anderen schulde, dem Streite zugrunde liege, welche Meinungsverschiedenheit durch die rechtsförmliche Aussage von Zeugen, oder auch den rechtsförmlich erhaltenen Ausspruch eines Nachbargerichtes ganz genügend beseitigt werden könne, wogegen der Staat für den Fall, da der Beklagte seine Mitwirkung zu dem vorgeschriebenen Feststellungsverfahren oder seine Unterwerfung unter dessen Ergebnis verweigern würde, allerdings durch seine Dinggerichte Hilfe schaffen müsse, aber nur darum, weil jetzt an die Stelle einer bloßen Meinungsverschiedenheit über das geltende Recht

<sup>1)</sup> GþL. 35--36 und 49; vgl. FrþL. X, 19—24. Siehe in Bezug auf diese norwegischen Verhältnisse überhaupt Hertzberg, Ældste norske Proces, passim.

<sup>2)</sup> GþL. 37; vgl. FrþL. X, 4—24.

<sup>3)</sup> GþL. 40; FrþL. X, 11, 13, 15 und 25.      <sup>4)</sup> GþL. 78—79 und 86.

<sup>5)</sup> GþL. 266—69 und 277; FrþL. XII, 6 und 8.

eine offene Auflehnung gegen die gesamte Rechtsordnung als solche getreten war und somit die bisherige Zivilsache in eine Kriminalsache sich umgesetzt hatte. Auch in Norwegen sehen wir diese ältere Auffassung nach und nach sich abstumpfen und infolgedessen das Bereich der Privatgerichte allmählich sich reduzieren, wie denn z. B. schon des K. Magnús Erlíngsson Legislation für Schuldsachen den kvöðudómur fallen gelassen hat; um so eher werden wir annehmen dürfen, daß eben jene Auffassung auch dem isländischen Rechte ursprünglich eigen gewesen sein werde, nur daß sie in diesem noch früher als im norwegischen Einschränkungen der verschiedensten Art erlitt, und die vollständige Zerrüttung des Verfahrens „um eindagat fé“, welches doch die Grundlage des norwegischen Verfahrens bei vitafé noch immer durchschimmern läßt, dann der wiederholte Gebrauch der Formel „stefna til skila ok til raunar“ bei der Besprechung von dinglichen Klagen, welche noch deutlich an den skiladómur des norwegischen Rechtes anklingt, mögen als weitere Belege zugunsten dieser Schlußfolgerung angeführt werden. Freilich läßt sich gegen diese einwenden, daß in zwei Fällen die isländischen Privatgerichte umgekehrt ihrerseits in das Bereich der Strafgerichtsbarkeit hinübergreifen, nämlich beim Gastgerichte sowohl als beim alten duradómur; allein in beiden Fällen liegt eben ein Notstand vor, der für Island unzweifelhaft begründet, für Norwegen ganz und gar nicht in gleicher Weise gegeben war, da ja hier der Satz galt, daß ein Ding berufen könne, wer eines solchen zu bedürfen glaube,<sup>1)</sup> und zumal in Kampsachen die sofortige Berufung eines Pfeilgerichtes (örvarþínges) sogar gesetzlich vorgeschrieben war,<sup>2)</sup> während auf Island ein gebotenes Ding schlechthin nicht berufen werden konnte, also kaum etwas anderes übrig blieb, als daß man sich Fremden gegenüber oder in Fällen der handhaften Tat an die Privatgerichte wandte, sofern man nicht vorzog, wie dies später für Fälle der letzteren Kategorie wirklich geschah, die Verfolgung einfach bis zum Zusammentritte des nächsten ordentlichen Dinges zu verschieben, d. h. alles besondere Verfahren in Fällen der handhaften Tat aufzugeben. Daß man aber für diesen Fall nicht nur, sondern auch für einen guten Teil des zivilrechtlichen Gebietes das System der Privatgerichtsbarkeit trotz aller Vorteile, welche dasselbe zufolge der besonderen lokalen Verhältnisse Islands bot, dennoch fallen ließ, dürfte sich aus der Scheu vor jenen Gewalttätigkeiten erklären, denen die

1) GþL. 35 und 131.

2) ebenda, 151.



Privatgerichte teils vermöge des Ortes, an dem sie zusammentreten hatten, teils aber auch zufolge ihrer völligen Unabhängigkeit von der Staatsgewalt in erhöhtem Maße ausgesetzt waren.

Die Privatgerichte zeigen am deutlichsten, wie der Staat selbst einen Teil der Rechtspflege von sich ab und auf seine einzelnen Angehörigen als einzelne hinüberzuwälzen mußte; allein sie bilden ganz und gar nicht das einzige Beispiel für diesen Satz. In einer langen Reihe von Fällen, in welchen es sich um eine Abschätzung (*virðing*), eine Auseinandersetzung und Teilung (*skipting*), eine öffentliche Bekanntmachung (*lýsing*) u. dgl. m. handelt, verweist der Staat die Beteiligten an die Hilfe ihrer Nachbarn, und zwar zumeist an eine Fünzfahl von solchen, und diese fünf „búar“ müssen die ihnen angesonnene Funktion lediglich nach Direktiven verrichten, welche das Landrecht ihnen vorzeichnet. Es ist also schließlich nur die äußerste Gewalt und deren Verhängung, welche der Staat sich selbst vorbehält, und selbst bezüglich ihrer recurriert derselbe wieder auf seine einzelnen Angehörigen als einzelne, sowie es sich um den wirklichen Vollzug der verhängten handelt. Das letzte Mittel des Staates liegt nämlich im Ausspruche der Acht über einen der Rechtsordnung beharrlich widerstrebenden Übeltäter; aber auch deren Vollzug wird nur dadurch ermöglicht, daß die gewaltsame Verfolgung des Geächteten jedermann gestattet und sogar durch verschiedenartige Belohnungen befördert, jegliche Unterstützung desselben dagegen bei Strafe jedermann verboten wird. Aber wohlbemerkt, die überraschend enge Begrenzung, welche sich hiernach für das Gebiet der staatlichen Tätigkeit ergibt, ist im Grunde nur insoweit gezogen, als die Aufgaben des Staates und die Art ihrer Lösung überhaupt rechtliche Regelung empfangen haben, gezogen also nach dem Eingangs Bemerkten im Grunde nur, soweit die Kompetenz und das Verfahren der Dingversammlungen reichte, wogegen seitens der Häuptlinge als solcher die Unbegrenztheit der Ansprüche sowohl, welche deren Untergebene an ihre Hilfe und Vertretung zu erheben hatten, als auch der Pflicht zu Treue, Dienst und Gehorsam, welche diesen ihnen gegenüber umgekehrt oblag, zu einem ganz anderen Ergebnisse führen mußte. Gerade in diesem Umstande ist ein sehr wesentliches Moment zu finden für die Erklärung des allmählichen Umsichgreifens des monarchischen Elementes in der Verfassung auf Kosten des demokratischen; die zugleich enge und steife Begrenzung der Leistungsfähigkeit der Dingversammlungen gegenüber der Elastizität und unbegrenzten Dehnbarkeit der Häuptlings-

gewalt mußte zur Folge haben, daß alle und jede nach und nach erwachenden weiteren staatlichen Bedürfnisse und alle neuen Ansprüche an den Staat sich lediglich an die letztere gewiesen sahen, so daß diese in fortwährendem Wachstum sich begriffen zeigt, während das Ansehen der Volksgemeinde stationär bleibt und eben damit sinkt.

## Abschnitt V.

### Das Gemeinderecht.

#### § 15. Umfang und Begrenzung der Gemeinden.

Sehr scharf, aber zugleich auch sehr eigentümlich ist auf Island zu allen Zeiten das Gemeindeleben ausgeprägt gewesen. Unter dem Namen des *hreppr*, oder in verstärkter Form *löghreppr*<sup>1)</sup> tritt die Gemeinde hier auf, und ist schon dieser Name schwer zu erklären. Guðmundr Andrésson will ihn von dem Zeitworte *reifa* oder *rifja* ableiten und daraus erklären, weil daselbst für Rechtssachen und für die Armen gesorgt worden sei.<sup>2)</sup> Páll Vídalín denkt an das Zeitwort *hreppa* und meint, es sei unter dem *hreppr* ursprünglich ein Bezirk zu verstehen, welchen die Götter durch irgendein Wahrzeichen gewissen Leuten zur Besitzergreifung zugewiesen hätten.<sup>3)</sup> Die neueren Lexikographen sprechen sich über die Etymologie des Wortes überhaupt nicht aus, mit Ausnahme von Guðbrandr Vígfússon, welcher geneigt ist, des Páll Vídalín Erklärung anzunehmen; ich meinerseits aber möchte zwar auch an das Zeitwort *hreppa* anknüpfen, aber in etwas anderer Weise als Páll Vídalín es getan hat. Das Zeitwort bedeutet soviel wie „hastig ergreifen, erwischen“; dürfte man nun *hreppr* passiv nehmen, als das hastig Ergriffene, so ließe

<sup>1)</sup> Die letztere Form siehe z. B. *Konungsbók*, 5/19 und 234/171; *KrR.* 14/62 und *Kaupab.* 39/443.

<sup>2)</sup> *Lexicon Islandicum* (1683), S. 122: „*Reppr*, *qvasi Refpr*, a Reife et *Rifja*, *levo*, *allevo*, *attollo*, *qvod procurarentur ibi Cause et pupilli*.“

<sup>3)</sup> *Skýringar yfir fornryði lögbókar*, S. 247—8.

sich allenfalls ähnlich wie bei dem römischen manipulus zu dem Begriffe einer zusammengerafften Schar gelangen. Es ließe sich allenfalls hierfür geltend machen, daß auch der Ausdruck sveit, welcher in der späteren Zeit gar häufig identisch mit hreppr und in der älteren wenigstens bereits in unbestimmterer Weise für Landbezirke überhaupt gebraucht wird, ursprünglich persönliche, nicht territoriale Bedeutung hatte, und daß auch der Ausdruck hérað, welcher auf Island gleichfalls teils in diesem unbestimmteren Sinne für Landbezirke überhaupt, teils in jenem bestimmteren für den hreppr insbesondere gebraucht wird, ursprünglich von dem rein persönlichen Begriffe des her, als einer Anzahl von 120 Menschen, ausgegangen ist; indessen bleibt doch immerhin die Ableitung des Wortes zweifelhaft und darf aus ihr nichts gefolgert werden.

Die hreppar gelten auf Island als Verbände geographischer Natur, nicht als bloß persönliche Verbände, und sie bilden demgemäß eine Einteilung des Landes, nicht des Volkes. Allerdings ist diese ihre Eigenschaft neuerdings bestritten worden;<sup>1)</sup> es hält indessen nicht schwer, dieselbe aus den Quellen zu erweisen. Es ist in unseren Rechtsbüchern gelegentlich von einem hreppamót, d. h. einer Reppsgrenze die Rede, und von Bauern, die an dieser gesessen sind;<sup>2)</sup> es wird der Fall besprochen, da eine graptarkirkja „innan hrepps“ ist oder nicht ist,<sup>3)</sup> und die Frage erörtert, wieweit der Priester eine Leiche über den hreppr hinaus zu begleiten verpflichtet sei oder nicht;<sup>4)</sup> es wird dem Bischofe die Verpflichtung auferlegt, gelegentlich seiner regelmäßigen Visitationsreisen jeden einzelnen löghreppr innerhalb seiner Diözese zu besuchen,<sup>5)</sup> und in jedem hreppr, nach einer anderen Fassung in jedem hérað, soll er Männer benennen, die für ihn seinen Zehntanteil in Empfang nehmen sollen<sup>6)</sup> u. dgl. m. Werden durch derartige Bestimmungen bereits die hreppar als feststehende geographische Bezirke mit bestimmten territorialen Grenzen charakterisiert, so weist eben dahin mit nicht geringerer Sicherheit auch das Vorkommen bestimmter landschaftlicher Bezeichnungen für einzelne hreppar, wie denn z. B. ein Hraungerðingahreppr, Kaldnesingahreppr, Gnúpverjahreppr, Hrunamanna-

1) von R. Keyser, Rechtsgeschichte, S. 278.

2) Konúngsbók, 234/171; Kaupab. 39/444.

3) KrR, 4/24.

4) Konúngsbók, 2/10; KrR. 6/30—32.

5) Konúngsbók, 5/19; KrR. 14/62.

6) Konúngsbók, 5/19 und 257/209; KrR. 14/64 und 39/152.

hreppr schon frühzeitig genannt werden.<sup>1)</sup> Freilich wird anderwärts gesagt, daß der hreppr immer mindestens 20 Bauern in sich begreifen müsse und daß in diese Zahl nur diejenigen eingerechnet werden sollen, welche mit Rücksicht auf das Maß ihres Vermögens schuldig seien, das þingfararkaup zu entrichten; eine Regel, welche nur mit besonderer Genehmigung der lögrétta in einzelnen Fällen umgangen werden dürfe, während andererseits den Beteiligten allerdings unbenommen sei, zum Behufe einer behenderen Verwaltung ihren Bezirk in Unterabteilungen, wie etwa in Drittel oder Viertel (þriðjúngar, fjórðungar) zu zerlegen.<sup>2)</sup> Aber es wird dabei zugleich auch ausgesprochen, daß die Angehörigen jedes einzelnen hreppr immer die nächsten Nachbarn sein sollten, und daß der Bestand desselben unverändert so bleiben solle, wie er einmal sei; damit ist aber auch bereits gesagt, daß die hreppar wirklich Landesabteilungen mit fest bestimmten geographischen Grenzen und nicht bloße, nach der Kopffzahl bestimmte Volksabteilungen bilden sollen, und will demnach die Vorschrift, daß dieselben nicht weniger als 20 steuerpflichtige Bauern umfassen sollen, nur eine Minimalgrenze setzen, unter welche dieselben nicht herabsinken dürfen, ohne sofort ihrer Aufhebung zu verfallen, dagegen in keiner Weise eine Maximalgrenze ziehen, wie denn auch der Vorbehalt einer Zerlegung des Bezirkes in drei bis vier Unterabteilungen nur unter der Voraussetzung einen Sinn hat, daß dessen Ausdehnung und Einwohnerzahl eine beträchtlich größere sei.

Einer näheren Bestimmung bedarf noch die Feststellung des Vermögensmaßes der Bauern, welche als vollberechtigte Angehörige des hreppr zu gelten haben. Es wurde bereits bemerkt, daß als solche nur diejenigen zu betrachten sind, welche das þingfararkaup zahlen; die Verpflichtung aber zu dieser Zahlung traf alle diejenigen, welche so viel Vermögen hatten, daß nach Abzug des nötigen Wirtschaftsinventares für alle diejenigen Leute, für deren Alimention sie zu sorgen hatten, oder deren sie zum Behufe ihres Wirtschaftsbetriebes bedurften, noch der Wert einer Kuh oder was dem gleichstand für den Kopf übrig blieb.<sup>3)</sup> Auf diese vermöglicheren Bauern war eben auch die Zehntlast gelegt, und wenn diese zwar noch etwas strenger angezogen war, so daß unter Umständen selbst nicht

<sup>1)</sup> Landnáma, I, 17/54; V, 9/303 und 11/309 und 310.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 234/171; Kaupab. 39/443—44.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 89/159; Vígslóði, 25/42.

ansässige Leute zu derselben herangezogen werden konnten, wenn sie nur ein schuldenfreies Vermögen von mindestens zehn Unzen besaßen,<sup>1)</sup> so darf man hierin wohl eine spätere Neuerung erkennen, welche sich denn auch nicht recht organisch in das System des Zehntrechtes einfügt. Wenn aber Jón Árnason angibt,<sup>2)</sup> daß nur diejenigen Bauern als vollberechtigt gegolten hätten, welche 20 Hunderte, jedes Hundert zu 120 Ellen gerechnet, besessen hätten, so liegt dabei ein doppelter Verstoß zugrunde; einmal nämlich bezieht sich die Angabe nicht, wie man nach dem Zusammenhange, in dem sie ausgesprochen wird, auf das ältere, sondern auf das neuere isländische Recht, und zweitens ist sie auch für dieses letztere nicht richtig, da die Jónsbók nicht den Besitz von 20, sondern nur von 10 Hunderten fordert, um den Betreffenden als vollberechtigtes Mitglied des hreppr erscheinen zu lassen,<sup>3)</sup> ganz wie das neuere Christenrecht dieses Maß von Besitz sozusagen als das normale bei seiner Besprechung der Zehntlast zum Ausgangspunkte nimmt.<sup>4)</sup> Das spätere Recht erst setzt einen absoluten Vermögenswert fest als Vorbedingung des vollen Rechtes im hreppr, wogegen das ältere einen relativen festgesetzt hatte, soferne dasselbe stets die vorhandenen Schulden und die zu erhaltenden Köpfe berücksichtigt, und überdies auch noch das nötige Wirtschaftsinventar in Abzug gebracht hatte, dessen Wert sehr verschiedenen Umfanges sein konnte je nach Verschiedenheit des Umfanges des Wirtschaftsbetriebes; das spätere Recht scheint aber zugleich auch die Wertgrenze wesentlich erhöht und somit eine weit größere Zahl von Leuten von der vollen Teilnahme am hreppr ausgeschlossen zu haben, als in der älteren Zeit der Fall gewesen war, in welcher der schuldenfreie Besitz von zehn Unzen, also von einem halben Hundert Ellen, bereits die Zehntpflicht begründete und somit wohl auch annähernd für die Vollberechtigung im hreppr genügt zu haben scheint. Es lag aber in solcher Neuerung des späteren Rechtes eine Erleichterung, nicht eine Beschränkung der kleineren Leute.

Auf den ersten Blick bereits fällt auf, daß dem hreppr, in dem wir doch die isländische Gemeinde zu erkennen haben, jede Spur jener Feldgemeinschaft fehlt, welche für die deutsche Gemeinde eine so sichere als wesentliche Grundlage bildet. Es hängt dies indessen

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 255/206; KrR. 36/142.

<sup>2)</sup> Historisk Indledning, S. 439.

<sup>3)</sup> Framfærzlub. 9.

<sup>4)</sup> Árna bps. Kristinréttir, 14/80—82.

wesentlich mit den wirtschaftlichen Zuständen der Insel und zugleich auch mit dem Gange zusammen, welchen die Einwanderung nach derselben nahm. Feldbau wurde auf Island auch bereits in jenen älteren Zeiten so gut wie gar nicht betrieben, und es wird jederzeit als etwas Ausnahmsweises bezeichnet, wenn in einigen wenigen besonders günstigen Lagen, wie etwa auf Reykjanes oder in der Fljóts-*hlíð* und einzelnen Gegenden im *Eyjafjörðr*, regelmäßig der Acker bestellt wurde und dessen Frucht reifte; daß mit den Feldern auch die Feldgemeinschaft fehlte, ist klar, und höchstens gemeine Weiden machte die mit Vorliebe betriebene Viehzucht nötig. Solche Gemeinden (*afréttir*) kannte denn auch bereits das ältere Recht;<sup>1)</sup> aber nicht eine Spur deutet darauf hin, daß diese damals bereits mit den *hreppar* in einer ähnlichen Verbindung gestanden seien, wie dies jetzt so häufig der Fall ist. Der Grund hiervon wird wohl nur darin zu suchen sein, daß auf Island die Ansiedelungen von Anfang an nicht von geschlossenen Gemeinden oder Volksverbänden ausgingen, sondern von einzelnen Privaten als solchen, und daß infolgedessen kein Gesamteigentum, sondern nur individuelles Eigentum einzelner Personen sich ausbilden konnte. Ergriff ein mächtiger Herr wie *Íngólfr Arnarson*, *Helgi hinn magri* oder *Skallagrímur* von ganzen Landstrichen mit einem Male Besitz, so blieb eben der Teil des okkupierten Landes, den er nicht unter seine Anhänger verteilte, in seiner Hand zurück; nahmen von vornherein in einer einzelnen Gegend nur kleinere Leute Land, so blieb eben das für die Niederlassung nicht geeignete Land vorläufig herrenlos, von Gemeindeland aber konnte im einen wie im anderen Falle nicht die Rede sein, vielmehr konnten sich gemeine Weidenschaften erst hinterher finden, wenn entweder der größere Grundherr an den hierzu geeigneten Teilen seines Landdistriktes auch anderen einen Anteil zugestand, oder wenn die wüsten Ländereien im Innern der Insel, die anfangs unbeachtet und herrenlos geblieben waren, nach und nach zur Nutzung von den Angrenzern herangezogen wurden und es nun galt, diese verschiedenen Nutzungsberechtigungen zu einer Ausgleichung unter sich und gegenüber den weiter abliegenden Nachbarn zu bringen. — Nicht minder auffällig ist aber auch die enge Begrenzung, welche für die Aufgabe der *hreppar* gezogen ist. Lediglich auf die Armenpflege und im Zusammenhange mit ihr auf die Unterstützung ihrer Angehörigen bei gewissen schweren Un-

---

<sup>1)</sup> *Konungsbók*, 205/120; *Landabrb.* 44/130 und 36/303.

glücksfällen sind dieselben beschränkt, und alle weiter etwa noch von ihnen geübten Rechte sind lediglich dieser Aufgabe dienstbar; die Fürsorge des hreppr für die Erhebung und Verteilung des Zehnts, ein gewisser Einfluß desselben auf die Ansässigmachung neuer Gemeindeglieder, endlich eine gewisse Aufsicht über die Bettler und Vaganten fällt lediglich unter diesen letzteren Gesichtspunkt, und von dem Einflusse, welcher demselben später auf die gesamte Wirtschaftspolizei u. dgl. zukommt, vermag ich in dem Rechte des Freistaates ebensowenig eine Spur zu erkennen, wie von dessen späterem Zusammenhange mit dem Befahren der Gemeinweiden, von welchem letzteren freilich bereits die Jónsbók Meldung tut. Auch in dieser Beziehung steht demnach die isländische Gemeinde weit ab von der deutschen, mit ihrer von Anfang an so vielgestaltig gearteten Tätigkeit; dagegen teilt sie aber mit dieser ihre vollkommene Unabhängigkeit vom Staat und seinen Organen. Die Gemeindeversammlungen werden von den Dingversammlungen des Staates scharf geschieden, und die von den Genossen gewählten Gemeindebeamten sondern sich nicht minder schroff von den Goden; diese letzteren haben zwar in der Gemeinde ebenfalls ihr Wort mitzusprechen, aber nur gleich jedem anderen Bauern, während die Gemeinde in keiner Weise unter ihrer Häuptlingsgewalt steht. Völlig ebenso unabhängig ist der hreppr aber auch von der Kirche; auch mit deren Organen bringt ihn teils die Verteilung des Zehnts, teils auch die Armenpflege selbst vielfach in Verbindung, aber auch dem Priester und selbst dem Bischofe steht als solchem kein Recht in der Gemeinde oder über die Gemeinde zu.

### § 16. Die Armenpflege des hreppr.<sup>1)</sup>

Das isländische Recht, welches ein sehr ausgebildetes System des Armenrechtes kennt, überbürdet den Unterhalt aller hilfsbedürftigen Personen in erster Linie der Verwandtschaft, an deren Verpflichtung sich die Alimentationspflicht des Vertragserben gegenüber dem vertragsweisen Erblasser, die unter Ehegatten bestehende wechsel-

<sup>1)</sup> vgl. über diesen Gegenstand Michelsen, Über altnordisches Armenrecht, in Falcks Erarien, Heft II, S. 117—83 und III, S. 68—99 (1826 und 1828); Vilhjálmr Finsen, Den islandske Familieret efter Grágás, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1850, S. 125—91 [und zumal Maurers eigene Darstellung in „Island“ (1874) S. 272—322, 359—63 und 366—67].

seitige Alimentationspflicht, endlich auch die Verpflichtung des Freilassers des Freigelassenen, sich im Bedürfnisfalle einander zu alimentieren, analog anschließt. Diese Regelung der Armenpflege läßt nun aber eine zwiefache Lücke, welche einer anderweitigen Ergänzung schlechterdings bedarf. Es kann vorkommen, daß ein Hilfsbedürftiger (ómagi) im Inlande keinen, oder doch keinen mit Rücksicht auf den Betrag seines Vermögens alimentationspflichtigen und alimentationsfähigen Verwandten hat, und ist für diesen Fall für dessen Unterhalt anderweitig Fürsorge zu tragen nötig. Es ist aber auch möglich, daß zwar alimentationspflichtige sowohl als -fähige Verwandte im Inlande vorhanden sind, aber deren Ermittlung, die Zuführung des ómagi an dieselben, endlich auch wohl die Entscheidung über deren bestrittene Alimentationspflicht einen längeren Aufenthalt veranlaßt, und muß für diesen Fall auf eine vorläufige Verpflegung des Hilfsbedürftigen Bedacht genommen werden, da man diesen eben doch nicht bis zur Entscheidung der Sache ohne Alimente lassen kann. Für den ersteren Fall ist eine subsidiäre, aber definitive, für den letzteren dagegen eine primäre, aber nur provisorische Alimentationspflicht anderweitig zu beschaffen, welche unter allen Umständen Platz zu greifen vermag und für die praktische Anwendung keine Schwierigkeiten macht. In beiden Beziehungen legt nun das isländische Recht, wenn man von einigen wenigen und wenig bedeutsamen Fällen einer strafweisen Alimentationspflicht absieht, dem Dienstherrn oder Grundherrn die Verpflichtung auf, ihre eigenen Dienstleute oder Pächter, samt den von diesen zu alimentierenden Personen gegenüber in die Alimentationspflicht einzutreten, falls jene während der Dauer der Dienst- oder Pachtzeit verarmen;<sup>1)</sup> diese Verpflichtung aber reicht in keiner Beziehung aus. Sie gilt von vornherein nur für solche Personen, welche entweder selbst Pächter oder Dienstboten eines anderen sind, oder deren bisheriger Ernährer in einem solchen Abhängigkeitsverhältnisse stand; ómagar, bei welchen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, können demnach von vornherein nicht auf ein derartiges Auskufsmittel verwiesen werden. Überdies kann jene Alimentationspflicht des Herrn sich doch jedenfalls nur auf die ausbedungene Pacht- oder Dienstzeit erstrecken, und nach deren Ablauf sind die ómagar somit wieder unversorgt und einer neuen Regelung ihrer Verhältnisse bedürftig. Wiederum kann der Herr sich von der ihn treffenden Verpflichtung dadurch freimachen,

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 234/172; Kaupab. 39/444—45; ferner Ómagab. 31/296.



daß er beweist, daß er zur Zeit des Abschlusses des Dienst- oder Pachtvertrages von der drohenden Verarmung des Mannes oder von der ihm bevorstehenden Überbürdung mit Alimentationspflichtigen nichts wußte und nichts wissen konnte. Endlich war doch auch der Fall möglich, daß der Herr wegen eigener Mittellosigkeit der ihm zufallenden Alimentationspflicht zu genügen außerstande war, und auch für diesen Fall mußte immerhin Fürsorge getroffen werden. Für alle und jede derartige Fälle nun tritt je nach Umständen eine Alimentationspflicht des hreppr, der þingsókn, des fjórðungr oder des ganzen Landes ein, jedoch so, daß die Verpflichtung des hreppr weitaus überwiegt, und daß zumal gerade sie als eine provisorische in erster Linie einzutreten hat; teils aus diesem Grunde, teils aber auch darum, weil dem hreppr die Überwachung der gesamten Armenpflege übertragen ist, soweit solche durch das öffentliche Interesse bedingt ist, mag die Erörterung des ganzen Systems der öffentlichen Armenpflege an diesem Orte ihre Stelle finden.

Die technische Bezeichnung für den Alimentationsbedürftigen ist ómagi oder úmagi, d. h. der Unvermögende. Derselbe Ausdruck wird wunderlicherweise auch für den Unmündigen gebraucht, und wird dadurch die Vermutung nahegelegt, daß einerseits alle Unmündigen als alimentationsbedürftig galten, was mit einer strengen Durchführung des Prinzipes einer tutela usufructuaria zusammenhängt, und daß andererseits auch alle Alimentationsbedürftigen einer Art von Vormundschaft unterworfen waren; ich vermeide aber ein genaueres Eingehen auf diesen Punkt, weil das isländische Recht, so wie es uns vorliegt, kein genügendes Material zu dessen erschöpfender Erörterung zu bieten scheint. Als ómagi aber in dem hier maßgebenden Sinne gilt jede Person, welche sich mit der eigenen Hände Arbeit ihre Kost und Kleidung nicht verdienen kann,<sup>1)</sup> und welche, wie wir beizufügen haben, zugleich zu arm ist, als daß sie von dem Ertrage ihres Vermögens zu leben vermöchte. Bezüglich aller derartiger Leute gilt nun zunächst der Satz, „at sina ómaga á hvorr fram at fœra á landi hér“,<sup>2)</sup> d. h. alle Alimentationspflicht beruht zunächst auf einem privatrechtlichen Titel und liegt einzelnen Individuen als solchen ab, und zwar ist es, wie schon bemerkt, zunächst die Verwandtschaft, auf welcher solche Verpflichtung beruht. Prinzipiell ist es dabei die Erbfolgeordnung, nach welcher sich be-

<sup>1)</sup> Ómagab. 30/292; AM. 315. fol. B., 6/229.

<sup>2)</sup> Konungsbók, 128/3; Ómagab. 1/232.

stimmt, in welcher Reihenfolge die Verwandten zur Übernahme der Alimentation berufen werden; indessen wird bezüglich der aller-nächsten Verwandten, der Aszendenten nämlich, der Deszendenten und der Geschwister, diese Reihenfolge eigens bestimmt, wie es scheint, nach ganz individuell gefärbten Rücksichten, und überdies war die Alimentationspflicht verschiedenen Kategorien von Verwandten gegenüber ihrer Stärke nach sehr verschieden abgestuft. Den Aszendenten, Deszendenten und Geschwistern gegenüber durfte man der Verpflichtung sich unter keiner Bedingung durch einen Verpfändungsvertrag (arfsal) entziehen, selbst dann nicht, wenn man diesen in einem Zeitpunkte einging, wo die Betreffenden noch gar nicht in der Lage waren, die Alimentationspflicht in Anspruch zu nehmen; derselbe Satz galt ferner auch dem gegenüber, dessen nächster Erbe man war, gleichviel übrigens, ob die Verwandtschaft mit demselben eine nähere oder entferntere war, wogegen man allen anderen Verwandten gegenüber nur dann in Eingehung eines Verpfändungsvertrages behindert war, wenn und soweit man deren Alimentation bereits wirklich vor dem Vertragsabschlusse hatte übernehmen müssen. Außerdem mußte man die eigenen Aszendenten schlechthin alimentieren und nötigenfalls sogar für sie in die Schuldknechtschaft gehen; bei den eigenen Deszendenten hatte man für diesen schlimmsten Fall die Wahl, ob man selber für sie in die Schuldknechtschaft gehen oder sie ihrerseits in diese verkaufen wollte, jedoch so, daß beidemal der nächste alimentationsfähige Verwandte des ómagi es ist, der die Alimentation desselben zu übernehmen hat und welchem gegenüber die Schuldknechtschaft begründet ist. Für andere Verwandte braucht man nicht in die Schuldknechtschaft zu gehen; doch muß man die Alimentation von Geschwistern, dann von solchen Personen, deren nächster Erbe man ist, wenigstens noch unabhängig von allem eigenen Vermögensbesitze übernehmen, also auch dann, wenn man nur mit der eigenen Hände Arbeit sie zu ernähren vermag, wogegen allen entfernteren Verwandten gegenüber, deren nächster Erbe man nicht ist, die Alimentationspflicht an den Besitz eines gewissen Maßes von Vermögen geknüpft ist. Doch fällt auch dem nächsten Erben, und man wird wohl beifügen dürfen, auch den Geschwistern gegenüber, die Rücksicht auf das Vermögen keineswegs völlig weg; vielmehr braucht auch ein solcher die Alimentation nur unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß er für sich, für den ómagi, um dessen Alimentation es sich gerade handelt, endlich für alle Alimentationsbedürftige, denen er gleich nahe verpflichtet

und deren Unterhalt bereits von ihm übernommen ist, auf volle zwei Halbjahre genügenden Unterhalt (tveggja missera björg) besitzt, und wenn dies nicht der Fall ist, geht die Alimentationspflicht sofort auf den nächsten alimentationsfähigen Verwandten über, welchem nur der nächste Erbe des ómagi aus dem Ertrage seiner eigenen Arbeit nach Kräften beizusteuern hat. Bei dem entfernteren Verwandten, der nicht zugleich des ómagi nächster Erbe ist (hinn nánasti niðr), wird aber wieder der Vermögensbesitz, welcher als Voraussetzung der Pflicht, die Alimentation zu übernehmen, gilt, verschieden abgestuft, je nachdem derselbe im dritten gleichen Grade oder näher, oder aber im vierten gleichen Grade oder näher, oder endlich im fünften gleichen Grade oder näher verwandt ist, und überdies wird für den letzten dieser drei Fälle dem Pflichtigen auch noch das Recht eingeräumt, durch die Zahlung von jährlich zehn Unzen sich von der wirklichen Übernahme der Alimentation freizukaufen; jedoch wurde durch die Novelle, welche B. Magnús Gizurarson im Jahre 1217 durchsetzte, jede Alimentationspflicht dem fünften gleichen Grade abgenommen, für den dritten und vierten ungleichen, den vierten gleichen und den vierten und fünften ungleichen Grad der gleiche Vermögensbetrag als Voraussetzung der Alimentationspflicht aufgestellt, endlich für den vierten und fünften ungleichen Grad jenes Ablösungsrecht dem Pflichtigen eingeräumt. Doch scheint das ältere Recht, wie es sich hiernach herausstellt, selbst bereits auf einer Neuerung zu beruhen und ursprünglich überhaupt von keiner Abstufung verschiedener Vermögensklassen die Rede gewesen zu sein, so daß schlechthin für den nánasti niðr nur ein Vermögensmaß als Vorbedingung der Alimentationspflicht galt, mochte derselbe nun in näherem oder entfernterem Grade mit dem ómagi verwandt sein. Ich unterlasse es, auf eine Reihe weiterer Einzelheiten einzugehen, wie etwa auf die Stellung der unecht Geborenen in Bezug auf Alimentationsrecht und Alimentationspflicht, auf die gegenseitige Verpflichtung der Ehegatten, dann des Freilassers und der Freigelassenen, auf die Verteilung der Alimentationspflicht unter mehrere gleich nahe Berufene und das Verhältnis, welches dabei zwischen der väterlichen und mütterlichen Verwandtschaft des ómagi beobachtet wurde, u. dgl. m.; dagegen wende ich mich sofort zur Betrachtung des Verfahrens in Armsachen, als in welchem die Tätigkeit des hreppr, soweit dessen Verpflichtung zur provisorischen Alimentation, dann zur Überwachung der gesamten Armenpflege in Frage ist, am klarsten und lebendigsten hervortritt. Aber auch hierbei sehe ich wieder von

den seltener vorkommenden Fällen einer strafweisen, oder einer vom Dienst- oder Grundherrn zu übernehmenden Alimentation u. dgl. m. ab und halte mich wesentlich nur an den regelmäßigen Fall der verwandtschaftlichen Armenpflege.

Entsteht das Bedürfnis, für die Unterkunft eines ómagi zu sorgen, dadurch, daß dessen bisheriger Verpfleger außerstande ist, seine Alimentation weiterhin zu besorgen, so ist es natürlich zunächst dieser, welcher für die Ausmittelung eines anderen Pflichtigen zu sorgen hat; gibt dieser aber nach einigen vergeblichen Versuchen das Unternehmen als hoffnungslos auf, so mag von jedem, der da will, der Versuch erneuert werden, und ebenso wird es wohl auch dann gehalten worden sein, wenn das Bedürfnis nach Verpflegung erst neu entstand, also der nunmehrige ómagi bisher noch gar keinen Verpfleger hatte, nur daß in einem derartigen Falle doch wohl der ómagi selbst, oder auch dessen Vormund, in erster Linie einzugreifen berufen sein mochte.<sup>1)</sup> Eine indirekte Nötigung zur Verfolgung der Sache lag aber für die hreppsmenn darin, daß, wie sich gleich zeigen wird, eventuell die Alimentation ihnen selber zufiel, also ein dringendes Interesse für sie begründet war, einen anderen Verpflichteten ausfindig zu machen. Das Verfahren, welches zu beobachten war, um dem ausgemittelten Pflichtigen den ómagi zu überbürden, bestand aber in einer Zuführung desselben unter Beedigung des eigenen guten Glaubens an deren Rechtmäßigkeit (eiðfærsla, eiðfæring, færa með eið, eiðfæra),<sup>2)</sup> und kann diese Zuführung auf dem Hofe des Pflichtigen oder auch an jedem anderen provisorischen Wohnorte desselben geschehen, wie z. B. an einer Sennhütte, einer Fischerhütte, der Dingbude am Alldinge oder várþinge, endlich auch den Buden am Ankerplatze eines Schiffes. Übrigens braucht diese Zuführung keineswegs an denjenigen zu geschehen, welcher zur sofortigen Übernahme der definitiven Alimentationspflicht berufen ist; vielmehr genügt es, wenn sie nur an den nächsten, innerhalb desselben hreppr angesessenen Verwandten des ómagi erfolgt, und dieser muß sodann die Alimentation einstweilen übernehmen, bis es ihm seinerseits gelingt, den ómagi einem näher Verpflichteten zu überbürden. Ja es braucht die Zuführung nicht einmal an den nächsten im hreppr wohnenden Verwandten zu geschehen, wenn sie nur an einen Mann im hreppr geschieht, welcher

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 130/12; Ómagab. 8/257; ferner ebenda, 7/256 und 30/291.

<sup>2)</sup> Siehe die Eidesformel Konúngsbók, 129/8; Ómagab. 7/244—45.

dem ómagi überhaupt verwandt und nicht gänzlich von Mitteln entblößt ist;<sup>1)</sup> nur in dem Falle gilt sie als ungeschehen, wenn sie an einen Mann geschieht, welcher gar kein Vermögen hat oder welcher mit dem ómagi schlechthin nicht verwandt ist,<sup>2)</sup> und macht selbst der Fall, da der nächste Erbe des ómagi es ist, der angegangen werden will, von dieser Regel nur in beschränktem Umfange eine Ausnahme. Allerdings wird nämlich gesagt, man dürfe dem nächsten Erben des ómagi diesen auch unter der Voraussetzung zuführen, daß er zu arm sei, um dessen Alimentation übernehmen zu müssen;<sup>3)</sup> aber damit will offenbar nur gesagt sein, daß der Erbe auch dann, wenn er nicht so vermöglich ist, um dessen Alimentation definitiv übernehmen zu müssen, d. h. wenn er nicht für seinen eigenen Unterhalt und den der von ihm zu Alimentierenden für das ganze nächste Jahr durch sein Vermögen gedeckt ist,<sup>4)</sup> wenn er also nur verpflichtet ist, dem entfernteren Verwandten, welcher demzufolge die Alimentation zu übernehmen hat, aus dem Ertrage seiner Handarbeit nach Kräften beizusteuern,<sup>5)</sup> dennoch gehalten sein soll, die provisorische Alimentation des ómagi zu übernehmen, aber natürlich doch nur unter der ein für allemal gemachten und darum als selbstverständlich zu betrachtenden Voraussetzung, daß es ihm selber nicht schlechthin an allen und jeden Mitteln fehle.<sup>6)</sup> — Demjenigen, welchem in bisher geschilderter Weise ein ómagi zugeführt worden ist, steht nun aber das Recht zu, wenn er entweder einen näher Verpflichteten zu ermitteln weiß, oder nicht das nötige Vermögen besitzt, um selber seiner Verpflichtung nachzukommen, denselben wieder einem anderen zu überbürden, nur daß dies nicht mehr außergerichtlich, sondern nur noch mit Urteil und Recht (at dómi) geschehen kann;<sup>7)</sup> wenn dabei gelegentlich von einer Mitwirkung der hreppsmenn gesprochen wird, so erklärt sich dies einfach daraus, daß dem hreppr je nach Umständen die teilweise oder vollständige Alimentation seiner Angehörigen sowohl als der von diesem alimentierten ómagar für den Fall drohte, daß der erstere etwa auch seinerseits verarmen würde. Konnte nämlich weder durch die Heran-

1) Konúngsbók, 129/8—9; Ómagab. 7/247—48.

2) Konúngsbók, 129/8; Ómagab. 7/247; vgl. ebenda, 2/236 und 27/284.

3) Konúngsbók, 129/9; Ómagab. 7/248.

4) Konúngsbók, 143/26; Ómagab. 27/284.

5) Konúngsbók, 130/10—11; Ómagab. 7/252, vgl. 250.

6) Ómagab. 2/236.

7) Konúngsbók, 129/9; Ómagab. 7/248 und 249.

ziehung irgendwelcher Verwandter des ómagi innerhalb des hreppr, noch auch durch den Rückgriff auf die oben besprochene Haftung seines Grund- oder Dienstherrn geholfen werden, so traf jedenfalls die provisorische Alimentationspflicht den hreppr. Ausdrücklich wird der Grundsatz ausgesprochen, daß alle in einem hreppr Verarmenden von demselben alimentiert werden müssen;<sup>1)</sup> daß ferner jeder hreppr diejenigen Personen zu alimentieren hat, welche in seinem Bezirke irgendwelcher Privatalimentation genossen, aber diese wieder eingeübt haben, ohne doch auf gesetzlichem Wege einem anderen hreppr zugewiesen worden zu sein, oder einen Privatalimentanten gewonnen zu haben;<sup>2)</sup> endlich insbesondere noch, daß derjenige ómagi, welcher von seinem gesetzlichen Verpfleger widerrechtlich verlassen wurde, von den hreppsmenn nicht etwa auf den Bettel verwiesen werden darf, sondern daß sie ihn dem Pflichtigen zuführen und natürlich auch inzwischen ihrerseits alimentieren sollen.<sup>3)</sup> Damit ist also wirklich eine subsidiäre Alimentationspflicht des hreppr geschaffen, welche für alle irgend denkbare Fälle ausreicht, möge es sich nun um einen ómagi handeln, der noch niemals einen Verpfleger gehabt hat, oder um einen solchen, der einen Verpfleger gehabt aber wieder verloren hat, oder endlich um einen, der von seinem Verpfleger bösllich verlassen worden ist; aber selbstverständlich kann für alle diese Fälle die dem hreppr auferlegte Verpflichtung zunächst nur als eine provisorische gemeint sein. Einerseits also bleibt den hreppsmenn ganz ebenso wie dem Privaten, der provisorisch die Verpflegung eines ómagi übernommen hat, dessen Alimentation ihm doch nicht definitiv obliegt, überlassen, einen näher Verpflichteten zu ermitteln und ihm den Alimentationsbedürftigen zuzuführen; andererseits sind dieselben aber auch, wiederum wie jeder Private, berechtigt, von dem definitiv Verpflichteten den Ersatz derjenigen Kosten zu beanspruchen, welche sie auf die Alimentation des provisorisch übernommenen ómagi verwendet haben. Lediglich darauf also zielen die bisher besprochenen Bestimmungen ab, daß einerseits dem Hilfsbedürftigen einstweilen der Unterhalt vorgeschossen werde, bis diejenige Person ermittelt ist, welche ihm denselben zu gewähren eigentlich verpflichtet ist, und daß andererseits genügende Sicherheit dafür geboten werde, daß zum Behufe der Ermittlung dieses Verpflichteten

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 234/172; Kaupab. 39/444—45.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 235/178; Kaupab. 45/454; vgl. Konúngsbók, 130/12; Ómagab. 8/257.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 132/15; Ómagab. 9/262.

und der Zuführung des ómagi an denselben, die nötigen Schritte geschehen.

Etwas anders beantwortet sich natürlich die Frage nach der definitiven Alimentationslast. Daß dieselbe in erster Linie auf der Verwandtschaft und allenfalls auch auf dem Ehegatten, dann dem Freilasser oder Freigelassenen des ómagi ruht, wurde bereits bemerkt; ebenso, daß hinter diesen primär Verpflichteten noch der Grundherr und Dienstherr steht, als welcher verpflichtet ist, die Alimentation seiner verarmenden Pächter und Dienstleute, dann der von ihnen zu alimentierenden ómagar zu übernehmen, wenn ihn der Vorwurf trifft, bei Eingehung des Dienst- oder Pachtvertrages die drohende Gefahr ihrer Verarmung leichtsinnig übersehen zu haben. Aber daraus folgt noch keineswegs, daß der hreppr, welcher die Alimentation eines ómagi provisorisch übernommen hat und welcher nicht imstande ist, dieselbe auf eine der eben erwähnten Kategorien von Personen abzuwälzen, sofort dieselbe definitiv zu tragen verpflichtet sei; vielmehr überzeugt man sich leicht beim ersten Blick in die Quellen, daß dies ganz und gar nicht der Fall ist. Allerdings bestimmt eine Stelle,<sup>1)</sup> daß die hreppsmenn, welche einem Manne ohne eigenen Viehbesitz die Niederlassung in einer bloßen Bude gestattet haben, diesen „búðsetumaðr“ im Verarmungsfalle zu alimentieren haben, falls sie nicht imstande sind, für ihn einen näheren Alimentationspflichtigen zu ermitteln; aber nach derselben Stelle trifft dieselbe Verpflichtung auch den Grundbesitzer, welcher eine derartige Niederlassung auf seinem eigenen Grund und Boden gestattete, ohne daß sie von den hreppsmenn verwilligt worden wäre, und es handelt sich demnach auch in jenem ersteren Falle nur um eine Verpflichtung, welche der hreppr infolge der unvorsichtig gewährten Aufnahme sich zugezogen hat, um eine Haftung also, welche der vorhin besprochenen Verpflichtung des Grund- oder Dienstherrn völlig parallel läuft und welche auch sonst noch mehrfach ihre weiteren Parallelen findet. So gilt z. B. die Regel, daß ein Ausländer, der ohne genügende Unterhaltungsmittel oder alimentationspflichtige Verwandte auf Island zu besitzen dahin gebracht wurde, von dem Schiffsherrn alimentiert werden mußte, welcher ihn dahin gebracht hatte, es sei denn, daß dieser sich darüber auswies, daß er ihn nur in Erfüllung einer Rechtspflicht, oder dem Zwange eines Königs oder sonstigen übermächtigen Herrn weichend, oder im

---

<sup>1)</sup> Ómagab. 31/294.

guten Glauben, daß er auf Island Vermögen besitze, dahin gebracht habe;<sup>1)</sup> außerdem wird auch noch die Entschuldigung angenommen, daß der Erbe des ómagi mit genügenden Mitteln zu dessen Unterhalt zuvor mit einem anderen Schiffe nach Island abgegangen sei, und daß nur um seinetwillen dieser ebendahin gebracht werden wollte.<sup>2)</sup> Man sieht, hier wie dort handelt es sich um eine sozusagen strafweise Alimentationspflicht, welche man sich durch eine eigene Verschuldung zuzieht; hinter dieser Alimentationspflicht steht aber für die Fälle, in welchen dieselbe nicht geltend gemacht werden kann, nicht etwa die Alimentationspflicht des hreppr, sondern die des Landesviertels, in welchem das betreffende Schiff angelaufen war, ganz wie solche Leute, welche auf Island verarmen, ohne dasselbst alimentationspflichtige und -fähige Verwandte zu haben, gleichfalls dem Landesviertel zum Unterhalte zugewiesen werden, innerhalb dessen sie verarmen,<sup>3)</sup> falls dieselben anders Ausländer sind, welche Voraussetzung die eine der beiden einschlägigen Stellen ausdrücklich ausspricht, die andere aber offenbar stillschweigend gemacht haben will. In ähnlicher Weise fallen auch diejenigen ómagar, welche von einem zur Acht oder Landesverweisung verurteilten Manne alimentiert worden waren, der þingsókn oder dem landsfjórðungr anheim, je nachdem die Verurteilung am várþíngi oder alþíngi erfolgt war;<sup>4)</sup> doch soll diese Regel nur für den Fall gelten, da die Alimentationspflicht des Verurteilten auf dessen Eigenschaft als eines, sei es nun geborenen oder vertragsweisen, Erben des ómagi beruhte, und soll die Alimentationspflicht des Dingbezirkes oder Landesviertels überdies mit der Volljährigkeit des ómagi endigen, als von welchem Zeitpunkte an die Verwandtschaft wieder in die Verpflichtung eintritt. Doch hat der Verurteilte, wenn er nach Ablauf seiner Verbannungszeit wieder in die Heimat zurückkehrt,<sup>5)</sup> oder welchem im Gnadewege die Heimkehr verstattet wird,<sup>6)</sup> seine früheren ómagar sofort selber wieder zu übernehmen. Es kann nicht schwer halten, den Grund aufzufinden, auf welchem die dem Dingverbannde oder Landesviertel übertragene Alimentationspflicht beruht. Soweit es sich dabei um die Kinder von Verurteilten handelt, ist offenbar der

1) Konúngsbók, 139/20—21; Ómagab. 19/272—73.

2) Ómagáb. 20/275.

3) Konúngsbók, 138/20; Ómagab. 18/272, dann 28/286—87.

4) Konúngsbók, 50/86—87; 51/87—88; 54/92; 62/113, 115 und 116; ferner 142/23 und Ómagab. 22/277 und ebenda, 3/237; endlich Sturlunga, I, 7/10.

5) Konúngsbók, 34/91.

6) Ómagab. 30/290.



Gesichtspunkt entscheidend, daß infolge der Verurteilung das Vermögen des Verurteilten eingezogen wurde. Es galt der Satz, daß beim Tode des nächsten Erben eines ómagi, welcher diesen kraft seiner Erbenqualität alimentiert hatte, die Alimentationspflicht der Erbschaft folgen, also mit dieser auf denjenigen übergehen solle, welcher den Nachlaß nehme;<sup>1)</sup> es ist nur eine Konsequenz dieses Satzes, daß infolge einer strafweisen Vermögenskonfiskation derjenige Verband, von dessen Gericht dieselbe verhängt worden war und an welchen auch der Teil des konfiszierten Gutes fiel, der nicht an Privatberechtigte kam, auch die Alimentation der betreffenden Armen übernehmen mußte. Daß aber diese Alimentationspflicht unmündigen ómagar gegenüber nur bis zu dem Zeitpunkte reicht, in welchem diese volljährig werden, ist ebenfalls nur eine Konsequenz einer ganz allgemein geltenden Regel, soferne jede Zuweisung eines minderjährigen ómagi nur bis zu jenem Zeitpunkte gilt, von diesem ab aber die Zuführung an denjenigen wieder gestattet ist, der in jenem Zeitpunkte als der nächstberufene Pflichtige sich darstellt.<sup>2)</sup> Beide Bestimmungen dürften damit zusammenhängen, daß die Verpflichtung des nächsten Erben überhaupt in einem ganz anderen Lichte erschien als die aller anderen Verwandten, soferne sie stets als die primäre und durchschlagende betrachtet wird, welcher gegenüber diese letztere nur eine vorübergehende Ausnahme bildet; sagt man doch auch von dem entfernteren Verwandten, welcher wegen Mittellosigkeit des nächsten Erben die Alimentation übernimmt, daß er „annars manns ómaga“ alimentiere.<sup>3)</sup> Wahrscheinlich hing diese ganze Anschauung ursprünglich mit jener strengen Durchführung des Prinzipes der tutela usufructuaria zusammen, deren oben bereits im Vorbeigehen zu gedenken war; aber auch hier vermeide ich wieder auf diesen Punkt näher einzugehen, da er in allzu dunkle Zeiten zurückzugehen nötigen würde. Ganz anders muß aber selbstverständlich die Alimentationspflicht erklärt werden, welche dem Landesviertel fremden Angehörigen gegenüber oblag, die ins Inland gebracht worden waren, ohne doch hier Verwandte zu haben und ohne daß man den Schiffsherrn für sie haftbar machen konnte, der sie gebracht hatte, dann auch Ausländern gegenüber, welche erst während ihres Aufenthaltes auf Island verarmten. Hier fällt jede

1) Konúngsbók, 129/9—10; Ómagab. 7/249.

2) Konúngsbók, 128/7 und 129/8; Ómagab. 5/243 und 7/246—47.

3) Konúngsbók, 129/10; Ómagab. 7/250; vgl. Konúngsbók, 143/27—28; Ómagab. 26/283 und ebenda, 25/280—81.

Möglichkeit einer rationellen Erklärung weg. Das zwar begreift sich leicht, warum man in solchen Fällen den hreppr nicht in Anspruch nahm, da ja ihm gegenüber jeder Anhaltspunkt für eine Haftung fehlte; um so schwerer ist aber einzusehen, warum man die Haftung nicht dem ganzen Lande auferlegte, wie dies nach einer gleich zu erörternden Stelle den eigenen Landeskindern gegenüber geschah, die man einem einzelnen hreppr nicht zu überbürden vermochte. Vielleicht ist übrigens die Lösung des Rätsels in rein finanziellen Rücksichten zu suchen. Es mochte vielleicht das Landesviertel, welches aus dem sektarfé u. dgl. bedeutende Einkünfte zog, leichter imstande sein, die Kosten einer geordneten Alimentation zu tragen als das gesamte Land, dem in seinem lögréttufé u. dgl. zu solchem Behufe nur ungenügendere Mittel zu Gebote standen, und mochte darum, als man sich veranlaßt sah, für die eventuelle Alimentation ausländischer Armer überhaupt Fürsorge zu treffen, sich empfehlen, diese, wenn auch mit Verletzung der juristischen Konsequenz, lieber dem reicheren Viertel als dem ärmeren Lande zuzumuten. — Auf dem hreppr bleibt dagegen die Alimentation aller Inländer liegen, zu deren Unterhalt keine Privatperson verpflichtet und befähigt ist, und zwar auf demjenigen hreppr, innerhalb dessen der nächste Erbe des ómagi sein Domizil hat, falls dieser anders mit letzterem innerhalb des dritten gleichen Grades einschließlich verwandt und zugleich imstande ist, von seinem eigenen Vermögen oder Arbeitsverdienste zu leben;<sup>1)</sup> eine andere Stelle verweist solche Leute an den hreppr, innerhalb dessen sie einen Verwandten des dritten gleichen Grades zum mindesten haben, ohne dabei der Erbenqualität des letzteren zu gedenken;<sup>2)</sup> indessen ist doch wohl auch hier diese Voraussetzung hinzuzudenken. Haben aber solche ómagar überhaupt keinen in dieser Weise qualifizierten Verwandten, so sollen sie dem ganzen Lande anheimfallen. Es begreift sich leicht, warum zunächst auf den hreppr zurückgegriffen wurde, in welchem der Erbe des ómagi wohnte, da dieser ja verpflichtet war, jeden Überschuß aus dem Ertrage seines Vermögens oder seiner Handarbeit zu dessen Unterhalt beizusteuern; um so schwerer ist aber zu erklären, warum dabei nur auf denjenigen Erben reflektiert werden soll, der innerhalb des dritten gleichen Grades mit dem ómagi verwandt ist, während

1) Ómagab. 30/292—93; AM. 315. fol., B., 6/229; ferner Konúngsbók, 143/26; Ómagab. 27/284.

2) Konúngsbók, 235/178; Kaupab. 45/454.

doch die Alimentationspflicht bis zum fünften gleichen Grade reicht. Mag sein, daß es sich dabei um eine spätere Ermäßigung einer ursprünglich weiter reichenden Verpflichtung handelt; wenigstens ist von den beiden hier maßgebenden Stellen die eine in der Staðarhólsbók, was freilich aus der Ausgabe nicht ersichtlich ist, ausdrücklich als nýmæli bezeichnet, die andere aber in der Konúngsbók noch nicht enthalten.

Übrigens beschränkt sich die Aufgabe des hreppr keineswegs darauf, diejenigen ómagar, welche ihm in Ermangelung von Privatverpflichteten, sei es nun provisorisch oder definitiv, zur Alimentation überwiesen werden, also die hreppsómagar,<sup>1)</sup> wie sie gegenüber den fjórðungsómagar<sup>2)</sup> genannt werden, auch wirklich zu verpflegen; er hat vielmehr außerdem auch noch diejenigen Privatleute seines Bezirkes, welche entweder die von ihnen zu alimentierenden ómagar kaum noch zu erhalten vermögen, oder auch sich selbst nicht recht fortzubringen imstande sind, ohne doch noch der Armenpflege zur Last zu fallen, soweit möglich durch seinerseits gewährte Beihilfen zu unterstützen. Neben die bisher allein ins Auge gefaßte vollständige Alimentationspflicht des hreppr stellt sich somit noch eine bloß teilweise; von ihr wird indessen besser im Zusammenhange mit den Mitteln gesprochen, welche dem hreppr behufs der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu Gebote stehen, und zu ihrer Betrachtung ist denn auch sofort überzugehen.

Schon dem Privatmanne, welcher zur Alimentation eines ómagi verpflichtet war, stand ein doppelter Weg zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit offen, soferne er entweder den Hilfsbedürftigen zu sich auf seinen Hof nehmen und hier selber verpflegen, oder aber dessen Verpflegung gegen Entgelt einem anderen übertragen konnte (*selja til framfærslu*); letzteres ein Ausweg, der nur insoferne einigermaßen beschränkt war, als man nicht leichtlich seine Angehörigen zur Verpflegung ins Ausland verdingen sollte. In ähnlicher Weise konnte nun denkbarer Weise auch von den öffentlichen Verbänden gewirtschaftet werden, indem ja aus gemeinsamen Mitteln derselben Anstalten zur Verpflegung der Hilfsbedürftigen hergestellt, oder doch die Zahlungen geleistet werden konnten, gegen welche von Privaten die Alimentation derselben übernommen wurde; hier war aber über-

<sup>1)</sup> Ómagab. 8/257, wo freilich die Konúngsbók, 130/12 eine andere Lesart hat.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 234/172; Kaupab. 40/445.

dies auch noch in anderer Weise vorzugehen möglich, z. B. so, daß die einzelnen Angehörigen der betreffenden Verbindung reihenweise die Alimentationspflicht zu übernehmen hatten. Die Rechtsbücher gewähren aber folgende positive Bestimmungen. Bezüglich derjenigen ómagar, welche das ganze Land zu unterhalten hat, wird gesagt, daß ihnen „fór um allt land“, die Fahrt über das ganze Land, zustehe; <sup>1)</sup> eine andere Stelle führt diesen Satz aber noch näher dahin aus, daß solche Leute von jedem Bauern, dessen Hof sie berühren, einmal des Tages, nämlich abends (náttverðareldi) zu speisen seien, und nur an den Feiertagen allenfalls zweimal, nämlich auch morgens (at dagverði).<sup>2)</sup> Der Unterhalt soll dabei derartigen Leuten in derselben Weise gereicht werden, wie dies bezüglich der hrepps-ómagar im betreffenden hreppr ausgemacht ist; an Leute aber, die gesetzlich nicht zum Halten der Fasten verpflichtet sind, also an Leute, die noch nicht 12 oder schon über 70 Jahre alt sind, an Kranke, dann an Weiber, die entweder in der Hoffnung sind oder ein Kind nähren,<sup>3)</sup> darf zweimal am Tage Nahrung gegeben, und Leuten, die schlimmer Witterung halber nicht reisen können, auch auf mehr als einen Tag Aufnahme gewährt werden. Einer anderen Art der Alimentation geschieht bezüglich dieser Klasse von ómagar keine Erwähnung, und doch läßt sich nicht bezweifeln, daß ein ständiges Herumreisen im Lande bei gar manchen von ihnen wegen Jugend, Alter oder Krankheit kaum tunlich erscheinen mußte, zumal da für Transportmittel zu deren Behuf nirgends gesorgt gewesen zu sein scheint; indessen mag ja sein, daß man für reiseunfähige ómagar aus gemeinen Mitteln des Landes anderweitig sorgte und daß nur dieses Umstandes zufällig in unseren Quellen nicht gedacht wird. Bezüglich der fjórðungsómagar sodann ist ebenfalls wieder von einer „fór“ die Rede, nur daß diese bei ihnen sich auf das betreffende Landesviertel beschränkt; <sup>4)</sup> doch bleibt den Angehörigen des Viertels unbenommen, diesen zu Zwecken der Armenpflege in kleinere Bezirke zu zerlegen, welchenfalls dann die Rundfahrt der ómagar je nach der getroffenen Abrede auch wohl auf einen Teil des Viertels

<sup>1)</sup> Ómagab. 30/293; AM. 315, fol. B., 6/229—30.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 235/178; Kaupab. 45/454.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 16/35; KrR. 33/134; vgl. Belgsdalsbók, 67/251—2, wo aber statt 12 Jahren bereits 16 stehen.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 50/86—87; ferner 142/23 und Ómagab. 22/277; dann ebenda, 3/237.

beschränkt werden kann.<sup>1)</sup> Bezüglich der ómagar endlich, welche von einer einzelnen þingsókn zu erhalten sind, wird auch wieder von einer „fór“ gesprochen;<sup>2)</sup> aber diese bezieht sich hier nur auf die betreffende þingsókn, und nur in dem Falle, da etwa zwei Dingbezirke an einer und derselben Dingstätte ihr Ding halten, soll die auf einer hier erkannten Verurteilung beruhende Rundfahrt sich auf beide Dingverbände beziehen. Neben dieser „fór“, von welcher auch sonst hin und wieder die Rede ist, ohne daß ausdrücklich der Bezirk genannt ist, auf welchen sie sich beziehen soll,<sup>3)</sup> wird nun aber noch ausdrücklich bestimmt, daß die Angehörigen eines Dingbezirkes dasjenige Gut, welches ihnen aus dem Vermögen eines Geächteten oder Landesverwiesenen zufällt, zunächst dazu verwenden sollen, dessen bisherigen ómagar einen Platz zu verschaffen, an welchem sie ihre ständige Verpflegung erhalten sollen; daß sie dasselbe ferner, wenn der Verurteilte etwa keine ómagar zu verpflegen hatte, zum Besten anderer ómagar verwenden sollen, welche in demselben Dingbezirke die „fór“ haben.<sup>4)</sup> Es ist klar, daß dieselbe Bestimmung auch bezüglich der Landesviertel und ihrer Armen gegolten haben muß; hier wie dort galt demnach die Rundfahrt der Armen nur als ein eventueller Behelf für solche Fälle, da die verfügbaren Mittel des Bezirkes nicht erlaubten, jene wünschenswertere und geordnetere Versorgung den Armen zuteil werden zu lassen. Ungleich komplizierter noch stellen sich aber die Bestimmungen bezüglich der hreppar. Bezüglich ihrer wird von einem manneldi, von einer ómagatíund, endlich von matgjafir gesprochen, und gilt es demnach, die Bedeutung und Verwendungsweise dieser verschiedenen Hilfsmittel der Armenpflege festzustellen. Am leichtesten gelingt dies hinsichtlich der þurfamannatíund, d. h. des Armenzehnts. Es wurde bei anderer Gelegenheit bereits bemerkt, daß von allem Ertragszehnt (lögtíund) der Regel nach ein Viertel an die Armen fallen sollte, und daß überdies ganz kleine Zehntbeträge, d. h. alle die, welche im ganzen weniger als eine Unze betragen, sogar ungeteilt an diese gehen sollten;<sup>5)</sup> von hier aus erklärt sich die Bezeichnung skiptíngartíund,<sup>6)</sup> skiptitíund,<sup>7)</sup> für jene größeren Be-

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 50/87.

<sup>2)</sup> ebenda, 50/87; 62/115 und 116.

<sup>3)</sup> ebenda, 51/88; 54/92; 62/113; dem Zusammenhange nach beziehen sich die beiden ersteren Stellen auf den fjórðúngr, die dritte aber auf die þingsókn.

<sup>4)</sup> ebenda, 49/86; 62/115.

<sup>5)</sup> ebenda, 256/208.

<sup>6)</sup> ebenda, 259/214.

<sup>7)</sup> Laurentius bps. s., 35/834.

träge. Es wird aber der von jedem einzelnen Bauern zu entrichtende Zehntbetrag zunächst im ganzen festgestellt, und zwar primär auf Grund der eidlich abgegebenen Fassion des Zehntpflichtigen selbst, eventuell auf Grund einer von dem hreppr vorgenommenen Taxierung, wenn nämlich jene Selbstfassion sich als beträchtlich unterschätzt erwies. Weiterhin erfolgt dann die Zerlegung des Gesamtzehnts in Viertel, und die Verteilung der einzelnen für die Armenpflege bestimmten Beträge an die einzelnen Personen, denen dieselben zugute kommen sollten, und zwar ist es der hreppr, welchem diese Verteilung oblag. Im Herbst, oder doch längstens im folgenden Frühjahr ist sodann der Zehnt zu entrichten, und zwar unmittelbar von jedem einzelnen Zehntpflichtigen an diejenige Person, welche ihm als Empfänger des von ihm zu leistenden Betrages zugewiesen worden war. Der Armenzehnt war hiernach unzweifelhaft eine sehr ausgiebige Hilfsquelle für die Armenpflege; aber derselbe wird nicht an die ómagar, d. h. die völlig Verarmten gegeben, sondern an die þurfamenn, d. h. bedürftige Personen, welche zwar noch niemanden zur Verpflegung überwiesen sind, vielmehr allenfalls sogar selber noch andere zu verpflegen haben, aber zu solcher ómagabjörg, d. h. zur Unterhaltung ihrer selber und der von ihnen zu ernährenden Armen eines Zuschusses bedürfen, und je nach dem Grade ihrer Dürftigkeit hat man denselben unter sie zu verteilen.<sup>1)</sup> Alle diejenigen Gemeindeangehörigen haben Anspruch auf einen Anteil am Armenzehnt, welche nicht selbst mit Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse zu dessen Entrichtung verpflichtet sind;<sup>2)</sup> über die Grenze des hreppr hinaus darf aber nichts von demselben gegeben werden, es wäre denn, daß die Gemeindeversammlung dies beschlösse, weil außerhalb des hreppr ein größeres Bedürfnis nach solcher Unterstützung vorliegt.<sup>3)</sup> Schwerer ist es bereits, mit den matgjafir, d. h. Speisegaben, ins Reine zu kommen, da sich unter diesem Namen sehr verschiedene Gaben zu bergen scheinen. Einmal nämlich wird bestimmt,<sup>4)</sup> daß an drei bestimmten Tagen im Jahr ein 24stündiges Fasten in der Art gehalten werden soll, daß jeder Hausvater die Speise, welche er für sich und seine Hausgenossen, soweit diese die Fasten zu halten verpflichtet waren, hätte aufwenden müssen, zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden hat; diese

1) Konúngsbók, 256/208; KrR. 38/148.

2) Konúngsbók, 255/206; KrR. 36/142.

3) Konúngsbók, 256/208; KrR. 38/148.

4) Konúngsbók, 13/31; KrR. 22/108.

Speise muß aus etwas Besserem bestehen als aus Fischen, brauchte aber ursprünglich, wie es scheint, nur für diejenigen Hausgenossen gegeben zu werden, welche der Bauer das ganze Jahr über auf seinem Hofe hielt; erst B. Árni fügte den drei Tagen noch einen vierten bei und ließ überdies die Speise für alle die Leute fordern, die an dem betreffenden Fasttage auf dem Hofe waren;<sup>1)</sup> letzteres eine Bestimmung, welche von Anfang an auf heftigen Widerstand stieß,<sup>2)</sup> und welche von B. Gyrðr im Jahre 1354 auf Grund der Beschlüsse einer Diözesansynode wieder beseitigt wurde.<sup>3)</sup> Auch diese Speise wird übrigens wieder an dieselben Leute gegeben wie die þurfa-mannatiund, nämlich an solche Angehörige des hreppr, welche kein þingfararkaup und somit auch keinen Zehnt zahlen, und werden auch sie auf der Gemeindeversammlung im Herbste verteilt, d. h. es werden von der Gemeinde jedem einzelnen Leistungspflichtigen diejenigen Empfangsberechtigten zugewiesen, an welche er dann seinerzeit seine Beiträge direkt abzuliefern hat. An diese Leistung, welche übrigens im norwegischen Rechte nicht ohne Parallele ist,<sup>4)</sup> reißen sich ein paar andere, ähnliche an. Eigentlich sollte man nur das Fleisch solcher Tiere genießen, die von Menschenhand geschlachtet wurden; doch wird gestattet, daß auch das Fleisch von Tieren verzehrt werde, welche eines anderen gewaltsamen Todes sterben, mögen sie nun ertrinken, oder durch Bergstürze oder Schneestürme zugrunde gegangen sein usw., nur daß man von solchem Fleische den fünften Teil den Armen zugute kommen lassen muß. Dieselbe Bestimmung gilt auch für das Fleisch von Kälbern, welche man verbotwidrig vor dem vierten Tage nach ihrer Geburt geschlachtet hat; hier wie dort aber fällt die Abgabe wieder an diejenigen Gemeindeangehörigen, welche kein þingfararkaup entrichten.<sup>5)</sup> Wiederum wird gesagt, daß man vom Ertrage der Jagd und Fischerei, welche an einem Sonn- oder Feiertage betrieben wurde, den fünften Teil an die Armen geben solle, nämlich an diejenigen Gemeindeangehörigen, welche kein þingfararkaup entrichten;<sup>6)</sup> dies freilich eine Bestimmung, welche später wegfiel, da der Fang an solchen Tagen schlechthin verboten wurde.<sup>7)</sup>

1) Árna bps. KrR., 13/76—80.

2) Árna bps. s., 17/701 und 20/706.

3) Finnr Jónsson, Hist. eccles. II, S. 111.

4) vgl. FrþL. II, 32—33; Jóns KrR. 39.

5) Konúngsbók, 16/34; KrR. 32/132—34.

6) Konúngsbók, 8/25—26; KrR. 17/85, Anm. mm.

7) Konúngsbók, 268/218; KrR. 17/84, Anm. hh und 49/172. Vgl. meine Abhandlung über die Grágás, S. 77—78.

Dieselbe Bestimmung wird noch insbesondere in Bezug auf den Vogelfang wiederholt;<sup>1)</sup> ebenso wird sie auch auf Treibholz erstreckt, das man am Sonntage findet und zu bergen sich erlaubt.<sup>2)</sup> Endlich mag auch noch die andere Vorschrift sich hier anreihen,<sup>3)</sup> nach welcher derjenige, welcher um sein Schiff und seine Waren zu retten am Sonntage arbeitet, dafür je eine Elle vaðmál oder einen entsprechenden Wert an Wolle denjenigen Leuten geben soll, welche kein þingfararkaup entrichten. Allerdings wird in allen diesen Fällen von matgjafir nicht gesprochen, und in den beiden letztgenannten Fällen läßt sich sogar das Objekt der Leistung nicht unter den Begriff einer Speisegabe bringen; allerdings läßt sich ferner auf alle diese Leistungen, als auf unständige, der Satz nicht anwenden, daß die matgjafir von der Gemeinde alljährlich im Herbste verteilt werden sollen.<sup>4)</sup> Aber doch sind wenigstens die Bezugsberechtigten dieselben wie bei den matgjafir, und da überdies wenigstens bei den meisten und wichtigsten hier einschlägigen Fällen auch das Objekt der Leistung in Eßwaren besteht, so mögen die betreffenden Bestimmungen immerhin hier ihren Platz finden. Es hat aber die þurfamannatíund samt den matgjafir und allen an sie sich anschließenden Leistungen das gemein, daß beide nicht zur Bestreitung der Alimentation derjenigen ómagar verwendet werden, deren Verpflegung der Gemeinde selber obliegt, sondern nur zur Unterstützung dürftiger Personen, welche im wesentlichen sich noch selbst oder auch wohl gar noch andere ómagar zu erhalten hatten. Es gewähren demnach alle diese Leistungen nur eine Beisteuer für die den Privaten obliegende Alimentationspflicht, und haben für die dem hreppr selbst obliegende Armenpflege nur einen sekundären Wert, sofern sie die Zahl der ihm zuwachsenden ómagar indirekt vermindern. Sie stehen insoweit ganz auf einer Linie mit so manchen anderen, der Privatarmenpflege verwilligten Vergünstigungen, wie z. B. dem Satze, daß Leute, die mit ómagar überbürdet sind, in gewissem Umfange mit Verletzung der Feiertagsordnung fischen dürfen,<sup>5)</sup> oder daß Dienstboten, die über ihre Kräfte hinaus mit ómagar beschwert sind, einen höheren Lohn als den sonst gestatteten sich ausbedingen mögen,<sup>6)</sup> oder daß

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 14/32; KrR. 23/112.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 8/25; KrR. 17/84.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 8/25; KrR. 17/84.

<sup>4)</sup> vgl. hierüber noch Konúngsbók, 234/171—74; Kaupab. 39—40/443—48.

<sup>5)</sup> KrR. 17/90.

<sup>6)</sup> Konúngsbók, 78/129; Kaupab. 54/466.



alle Zuwendungen, welche man an Leute macht, die kein þingfararkaup zu zahlen haben und alles ihr Vermögen und ihren Arbeitsverdienst zur Erhaltung ihrer ómagar brauchen, als Seelgaben (sálugjafir) gelten und an den Privilegien der Seelgaben Anteil haben sollen.<sup>1)</sup> Sie stehen ferner auf gleicher Linie mit so manchen Zuwendungen und Leistungen, welche, von Privaten ausgehend, ebenfalls der eventuellen Alimentationspflicht der hreppar einen Teil ihres Umfangs abnehmen, wie etwa, wenn jemand einen Armen, welchen zu alimentieren er nicht verpflichtet wäre, „fyrir guðs sakir“ verpflegt,<sup>2)</sup> oder wenn jemand, wovon die Urkunden eine Fülle von Beispielen bieten, eine Stiftung macht zur Verpflegung eines oder mehrerer Armen (kristbú, kristfé); auf gleicher Linie auch mit der Entrichtung des großen Zehnts, mochte diese nun eine gebotene oder freiwillige sein, als bei welcher die gewöhnliche Verteilung eintrat,<sup>3)</sup> und demnach ein Viertel wohl auch an die Armen gegeben werden mußte, nur daß dabei der hreppr, dessen Angehörige bezugsberechtigt waren, nicht ein für allemal bestimmt war, sondern erst von Fall zu Fall von dem Leistenden nach Anleitung des Bischofs bestimmt wurde.

So beruht denn in der Tat die Verpflegung der hreppsómagar, d. h. der von der Gemeinde allein zu alimentierenden Armen, lediglich auf dem manneldi, d. h. der Ernährung der Leute, wie dies in der Tat der Ausdruck selbst bereits ausspricht. In Bezug auf dieses aber werden folgende Rechtsgrundsätze aufgestellt. Verpflichtet zur Alimentation der hreppsómagar sind an sich alle Bauern im hreppr, welche das þingfararkaup zahlen.<sup>4)</sup> Die Verteilung der einzelnen von der Gemeinde zu erhaltenden Leute unter die einzelnen leistungspflichtigen Bauern liegt dabei den Gemeindevorstehern ob und haben dieselben dabei darauf zu achten, daß die Last genau im Verhältnis zum schuldenfreien Vermögen jedes einzelnen Bauern verteilt werde.<sup>5)</sup> Die ihm zugewiesenen Armen hat der betreffende Bauer sofort unweigerlich zu alimentieren,<sup>6)</sup> und zwar müssen sie dieselben in Kost und Kleidung ganz ebenso halten wie ihre eigenen Dienstboten,<sup>7)</sup> es sei denn, daß dieserhalb im einzelnen

1) Konungsbók, 127/246—47; Arfa þ., 11/202.

2) Konungsbók, 121/230; Arfa þ., 18/224.

3) Festa þ., 55/379.

4) Konungsbók, 235/178; Kaupab. 45/454.

5) Konungsbók, 234/172; Kaupab. 39/444.

6) Konungsbók, 234/172; Kaupab. 39/444.

7) Konungsbók, 234/172 und 173; Kaupab. 40/445 und 447.

hreppr besondere Bestimmungen verabredet seien.<sup>1)</sup> Schon diese Bestimmung zeigt, daß es sich bei dieser Verteilung der Armen darum handelt, sie zu geregelter und einigermaßen dauernder Verpflegung den einzelnen Bauern zuzuweisen; deutlicher noch spricht aber in gleicher Richtung die andere Vorschrift,<sup>2)</sup> daß man niemals bei der Verteilung so verfahren soll, daß eine Mannsperson und eine Weibsperson, die ihrem Alter nach noch Kinder bekommen könnte, gleichzeitig auf einen Hof überwiesen werden. Dergleichen weist unbedingt auf eine durchaus geordnete Verteilung sowohl als auf eine Verteilung zu bleibendem, nicht bloß vorübergehendem Aufenthalt; wenn demnach gelegentlich von ómagar die Rede ist, „er þar eigo at fara í hrepp“,<sup>3)</sup> so darf dabei nicht an ein regelloses Herumwandern derselben in der Gemeinde gedacht werden, sondern nur an ein geordnetes Rundführen derselben von einem Bauern zum andern, wie dies nahezu unvermeidlich war, wenn überhaupt an einer gleichheitlichen Verteilung der Alimentationslast unter die sämtlichen Pflichtigen festgehalten werden wollte, und wie dies auch bei der Privatarmenpflege vorkam, sowie die Alimentation einer Person mehrere gleich nahe Berufene traf. Von hier aus mag nun wohl die Frage aufgeworfen werden, was denn unter der „für“ zu verstehen sei, welche anderen ómagar gegenüber einer ganzen þingsókn, einem Landesviertel oder selbst dem ganzen Lande gestattet wird. Ich möchte nun, mit Michelsen, aber gegen Dahlmann,<sup>4)</sup> annehmen, daß darunter nicht das Recht zu verstehen sei, sich durch den betreffenden Bezirk oder das ganze Land durchzubetteln, sondern eine mehr oder minder geordnete Rundführung, wie etwa in Norwegen die „fátækra manna flutning“ als Gemeindelast erwähnt wird.<sup>5)</sup> Ich berufe mich dieserhalb auf die Tatsache, daß auch bezüglich der fjórðungsómagar,<sup>6)</sup> dann der vom ganzen Lande zu ernährenden ómagar<sup>7)</sup> ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß dieselben genau ebenso verpflegt werden müssen, wie dies bezüglich der hreppsómagar angeordnet sei; eine Verpflichtung ist damit den Angehörigen des

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 335/178; Kaupab. 45/454.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 234/173; Kaupab. 40/447.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 234/173; Kaupab. 40/447.

<sup>4)</sup> Geschichte von Dänemark, II, S. 280, Anm. 3.

<sup>5)</sup> FrþL. Einleitung, 17; Landsl., Landsleigub. 57.

<sup>6)</sup> Konúngsbók, 234/172; Kaupab. 40/445.

<sup>7)</sup> Konúngsbók, 235/178; Kaupab. 45/454; vgl. Ómagab. 30/293; AM.

Dingverbandes, Viertels oder Landes dem Armen gegenüber auferlegt, welche mit der Annahme schlechthin unvereinbar ist, daß diesem eben nur die Erlaubnis erteilt sei, in dem betreffenden Bezirke den Bettel zu betreiben, und in der Tat wäre denn auch die Ausstellung von förmlichen Bettelbriefen mit dem so überaus sorgsam geregelten Systeme der isländischen Armenpflege geradezu unvereinbar. Von einer förmlichen Verteilung der Armen unter die einzelnen Angehörigen des Landes, Viertels, Dingverbandes ist freilich nirgends die Rede, und eine solche mochte auch weder möglich noch nötig erscheinen; nicht möglich, weil es an den Organen fehlte, durch welche sie hätte vorgenommen werden können, und nicht nötig, weil bei der verhältnismäßig geringen Zahl solcher ómagar, der Größe der betreffenden Bezirke und dem eigenen Interesse der Armen an einer guten Verpflegung, füglich darauf zu rechnen war, daß diese sich nur an Bauern halten würden, die guten Willen und Vermögen genug hatten, um ihnen gerne Aufnahme zu verwilligen. Immerhin war aber auch so noch die „fór“ in keiner Weise als eine Bettelfahrt anzusehen, und wenn man sie dennoch hin und wieder unter diesen Gesichtspunkt bringen zu sollen geglaubt hat, so liegt der Grund hiervon doch wohl nur darin, daß die Ausdrücke för, fara, förumaðr u. dgl. m. anderwärts wirklich nachweisbar oft von Bettlern und deren Herumstreifen gebraucht werden; aber dieser Grund ist denn doch in keiner Weise stichhaltig. För bezeichnet eben ganz allgemein jede Fahrt, gleichviel ob erlaubt oder unerlaubt, geregelt oder ungeregelt, und kann somit ebensogut eine Reise bezeichnen als die geordnete Rundfahrt des ómagi bei denen, die ihn zu alimentieren haben, oder wieder das ordnungswidrige Herumschweifen eines Vaganten; wenn also das Wort an manchen Stellen zwar allerdings auf das Herumziehen von Bettlern angewandt wird, so steht doch darum nichts im Wege, denselben Ausdruck anderwärts auch für das erlaubte Rundgehen der ordentlich verteilten ómagar zu gebrauchen, die ja, wenn anders mehrere zu ihrer Verpflegung Verpflichtete nebeneinander stehen, ebenfalls der Reihe nach von einem zum anderen ziehen müssen.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Fritzner, s. v. för, hat diesen mehrfachen Gebrauch des Wortes kurz und präzis unterschieden.

### § 17. Der hreppr als Assekuranzgesellschaft.

Mit der Armenpflege betraut und durch diese schwer genug belastet, ist die Gemeinde selbstverständlich gar sehr dabei interessiert, daß der Verarmung ihrer Angehörigen soweit nur immer möglich vorgebeugt, und daß Auswärtigen, welche entweder bereits verarmt, oder doch dem Verarmen bereits nahe sind, der Zutritt zu ihrem Gebiete verwehrt werde. Nach der ersteren Seite hin macht sich dieses ihr Interesse zunächst in einer Reihe von Maßregeln geltend, durch welche dieselbe bedürftigen Angehörigen aufzuhelfen und sie bei ihren häuslichen Ehren zu erhalten bestrebt ist, in der Verwendung zumal der þurfamannafrund und der matgjafir zur Unterstützung dürftiger Gemeindeglieder, die doch noch auf eigenen Füßen stehen, und in einer Reihe ähnlicher Privilegien, welche derartigen Leuten verwilligt sind und deren bereits im vorigen Paragraphen gelegentlich gedacht wurde; ganz unter denselben Gesichtspunkt ist aber auch die Unterstützung zu stellen, welche die Angehörigen eines hreppr einander in Fällen gewisser schwerer Beschädigungen zu gewähren haben und welche dem hreppr geradezu den Charakter einer auf dem Prinzipie der Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaft aufprägen. Es sind nur zwei Gefahren, gegen welche die isländische Gemeinde ihre Angehörigen versichert, Viehsterben nämlich und Brandschaden; von derjenigen Assekuranz also, welche anderwärts so früh und so bestimmend hervortritt, von der Seeassekuranz nämlich, ist auf Island keine Rede, so sehr auch die Lage des Landes und dessen wirtschaftliche Zustände diese nahezuzulegen scheinen; mag sein, daß man es bedenklich fand, die genossenschaftliche Haftung auf ein Gebiet zu erstrecken, auf welchem die individuelle Tüchtigkeit und Anstrengung in so hervorragender Weise auf die Größe der Gefahr bestimmend einwirkt. — Es sind aber zunächst die Grundsätze, von welchen bezüglich der Viehassekuranz ausgegangen wird, folgende.<sup>1)</sup> Nur auf Hornvieh bezieht sich dieselbe, also weder auf Pferde noch auf Schafe, so massenhaft auch diese wie jene auf der Insel gehalten wurden; sie trifft ferner nur in dem Falle ein, da durch eine Seuche mindestens der vierte Teil des Viehstandes des betreffenden Besitzers umgekommen ist,

<sup>1)</sup> Kaupab. 48/458—59.

während einen geringeren oder auch durch anderweitige Umstände veranlaßten Schaden stets der Besitzer allein zu tragen hat. Liegt nun ein derartiger Fall vor, so gilt es vor allem, die Höhe des eingetretenen Schadens zu erheben. Der Besitzer hat innerhalb des nächsten halben Monates von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Seuche ihr Ende erreicht, seine fünf Nachbarn zusammenzuberufen, um durch sie seinen Schaden abschätzen zu lassen. Er hat diesen zunächst selber den Schaden anzusagen, den er erlitten hat und zur Bestätigung der Wahrheit seiner Angabe Haut und Fleisch der gefallenen Tiere ihnen vorzuweisen; hierauf schätzen die Nachbarn die Größe des Schadens, und der Beschädigte selbst hat sodann noch eidlich zu bestätigen, daß derselbe, wenn nicht größer, so doch jedenfalls auch nicht kleiner gewesen sei, als sie ihn geschätzt haben. In der Gemeindeversammlung muß der Beschädigte alsdann anzeigen, wie hoch der Schaden geschätzt worden sei, der ihn betroffen hat, und daraufhin haben die Bauern der Gemeinde sofort ihrer Ersatzpflicht zu genügen; aber dieser Ersatzpflicht sind nach zwei Seiten hin sehr bestimmte Grenzen gezogen. Einmal nämlich ersetzt die Gemeinde in keinem Falle mehr als die Hälfte des erlittenen Schadens, und es ist somit vollkommen ausreichend dafür gesorgt, daß der Eigentümer nicht im Vertrauen auf die Assekuranzpflicht des hreppr in der Wartung und Pflege seiner Tiere lässig werde. Zweitens aber durften die Beiträge zur Ersatzleistung, welche nach Verhältnis ihres Vermögens von den Gemeindeangehörigen zu leisten waren, sich nicht höher belaufen, als auf eine Unze von jedem Hundert, also nicht höher als auf fünf Prozent des Vermögens des Pflichtigen. An dieser letzteren Beschränkung wird sogar für den Fall festgehalten, da etwa in einem und demselben Jahre mehrere Gemeindeangehörige an ihrem Viehstande Schaden erleiden sollten; auch solchenfalls soll die Zahlpflicht der Bauern sich nicht über die angegebene Grenze hinaus erstrecken, und haben somit die Beschädigten sich an dem von ihnen an sich zu beanspruchenden Ersatzbetrage einen Abzug gefallen zu lassen, dessen Höhe im Verhältnisse zu dem von einem jeden erlittenen Schaden sich bemißt. Die Haftung also der Mitglieder jener Assekuranzgesellschaft, welche der hreppr bildet, ist schlechthin eine limitierte. — Ganz ähnlich steht die Sache auch in Bezug auf den Brandschaden.<sup>1)</sup> Auch in Bezug auf diesen ist die Assekuranz wieder

<sup>1)</sup> Kaupab. 48/459—60.

eine mehrfach beschränkte. Zunächst sind es nur drei Gebäude, auf welche sich dieselbe erstreckt, nämlich die stofa, das eldhús und das „búr, þat er konur hafa matreiðu í“; nur für den Fall, da jemand eine Kirche oder eine Kapelle auf seinem Hofe hat, soll diese an vierter Stelle als versichert gelten, und soll andererseits derjenige, der zugleich ein eldhús und einen skáli auf seinem Hofe besitzt, die Wahl haben, ob er mit diesem oder mit jenem in der Assekuranz sein wolle, nur daß er die von ihm getroffene Wahl in der Gemeindeversammlung bereits im Frühling bekanntzugeben hat. Zum Verständnis dieser Angaben wird es nötig, einen Blick auf die Anlage der isländischen Bauernhöfe zu werfen, welche in der älteren Zeit ziemlich dieselbe war wie in der neueren.<sup>1)</sup> Selbst der kleinste Hof pflegte und pflegt auf der Insel aus einer größeren oder geringeren Zahl einzelner Gebäude zu bestehen, welche teils in eine Zeile aneinandergereiht, teils aber auch unter sich völlig unverbunden über das tún, d. h. den Grasgarten, zerstreut liegen und nur durch den Zaun (garðr) zu einem Ganzen zusammengefaßt werden, welcher das ganze tún umschließt. Der gemeinsame Name, welchen alle und jede Gebäude tragen, ist hús, d. h. Haus; bezüglich der Einzelbenennungen dagegen, welche für die verschiedenen Arten von Gebäuden galten, war keine völlig gleichmäßige Terminologie üblich. Unter dem eldhús oder eldahús, d. h. Feuerhaus, versteht man heutzutage auf Island die Küche, und auch in den älteren Quellen läßt sich dieser Sprachgebrauch hin und wieder nachweisen; häufiger aber versteht man darunter dasselbe, wie unter eldaskáli, d. h. ein Hauptgemach, in welchem der ganzen Länge nach auf dem mittleren Teile des Bodens Feuer unterhalten zu werden pflegte, um den Raum behaglicher zu machen. In diesem Sinne muß der Ausdruck an unserer Stelle stehen, da von dem eldhús das búr, worin die Weiber die Speise bereiten, also die Küche, unterschieden wird. Sonst pflegt unter búr eine Vorratskammer verstanden zu werden, und zwar zumal eine solche, in welcher man Speisevorräte aufbewahrte; aber gerade an diese war allenfalls auch die Küche angebaut,<sup>2)</sup> und daraus mag sich der hier gewählte Ausdruck erklären. Unter der stofa, d. h. Stube, wird ein weiteres Hauptgemach verstanden, welches zumal den Weibern als Wohnzimmer dient und

<sup>1)</sup> vgl. R. Keyser, Nordmændenes private Liv i Oldtiden (Efterladte Skrifter, II, 2), S. 38—54.

<sup>2)</sup> vgl. Njála, 48/75.

ungefähr der baðstofa der heutigen Isländer entspricht; eldhús und stofa werden darum auch wohl gelegentlich zusammengestellt.<sup>1)</sup> Unter dem skáli aber, d. h. dem Saale, wird nur ein stattlicheres eldhús zu verstehen sein, dessen man sich allenfalls bei größeren Gastereien bediente, während man für minder feierliche Veranstaltungen mit jenen anderen vorlieb nahm, also ungefähr dasselbe, was sonst allenfalls auch als höll, d. h. Halle, bezeichnet wurde. Stube, Küche und Feuerhaus sind demnach die drei Hauptgebäude, die auf jedem Hofe sich finden, nur daß für das letztere allenfalls auch ein ansehnlicherer Saal eintreten konnte; auf größeren Höfen aber mag noch eine Kirche oder Kapelle hinzukommen. Nur diese Hauptgebäude scheint man dabei aus Holz gebaut oder doch mit Holz ausgetäfelt zu haben, wogegen die übrigen Baulichkeiten, wie zumal die Stallungen (hestahús, nautahús, sauðahús, lambahús), die Schmiede (smiðja) u. dgl. m. nur aus Rasenstreifen und Rollsteinen gebaut worden sein mögen; diese anderen Baulichkeiten hatten eben darum geringeren Wert als jene und waren zugleich auch einer Feuersgefahr ungleich weniger ausgesetzt als diese. Übrigens bezieht sich die Versicherung nicht nur auf die Gebäude selbst, sondern auch auf die Fahrhabe, welche in und mit denselben verbrannt ist, jedoch auf diese nur mit einer gewissen Beschränkung; nur diejenigen Mobilien, als Kleider, Speisevorräte u. dgl. m. sollen nämlich in Betracht kommen, welche dem Hausherrn selbst gehörten und zum Gebrauche der gewöhnlichen Haushaltung nötig waren, wogegen weder Handelswaren noch auch Kleinodien besonderen Wertes als versichert galten. In gleicher Weise sollte bei einer Kirche oder Kapelle nicht nur der Chor (sönghús) als mit versichert gelten, sondern auch die Teppiche, mit denen man deren Wände zu schmücken liebte (kirkjutjöld), die Glocke, oder wenn deren mehrere waren, die beste unter ihnen, sowie alle diejenigen Paramente (skruð), deren man zur Haltung der gewöhnlichen Gottesdienste bedarf. Auch den Brandschaden hat aber der Beschädigte durch seine fünf Nachbarn abschätzen zu lassen, und hat sich die Schätzung neben den Gebäuden auch auf die soeben aufgezählten Mobilien zu erstrecken; auch beim Brandschaden wird ferner nur der halbe Betrag des durch die Schätzung hergestellten Wertes ersetzt. Bei beiden Arten der Assekuranz haben die Gemeindeangehörigen übrigens den Zahltag

---

<sup>1)</sup> Kaupab. 55/468; die Parallelstelle der Konúngsbók, 78/130 hat die Worte nicht.

(eindagi) der Assekuranzsumme ihrerseits festzusetzen; die Klage auf dieselbe unterliegt denselben Regeln wie jede andere Klage auf betagte Schulden, nur daß die sonst bei diesen vorkommenden Geldbußen für die Zahlungssaumsal, nämlich handsalsslit und harðafang, hier wegfallen. Bei beiden Arten der Versicherung gilt ferner noch die weitere Beschränkung, daß der hreppr nicht öfter als dreimal einem und demselben Manne Schadenersatz zu leisten hat; eine weitere Garantie gegen leichtfertiges Verhalten des einzelnen drohenden Beschädigungen gegenüber. Im übrigen scheint aber der Ersatz gleichmäßig geleistet worden zu sein, mochte nun ein reiner Unglücksfall oder aber fremde Bosheit oder Ungeschicklichkeit die Beschädigung veranlaßt haben; wenigstens vermag ich nur hierauf den Satz zu beziehen, daß der Bauer, der Dienstboten aus einem fremden Dingverbände aufgenommen hat, für allen von ihnen angerichteten Schaden (þeirra vandræði öll) keinen Ersatz zu beanspruchen hat, soweit nicht etwa die Gemeindeangehörigen solchen aus gutem Willen ihm leisten wollen. Die Bestimmung scheint zunächst darauf berechnet, die Haftungspflicht der Gemeinde gegenüber solchen Personen zu erleichtern, welche im Bezirke fremd und darum als nicht genugsam verlässlich erschienen; sie wirkt aber überdies auch als eine Prämie auf die Verwendung im Gemeindeverbände selbst oder doch im Verbände der nächstliegenden Gemeinden stehender Dienstboten, und wirkt somit der Verarmung der kleineren Leute in eben diesen Kreisen durch Vermehrung der Absatzgelegenheit für ihre Arbeitskräfte entgegen. Die territoriale Geltung des Ausdruckes þingmark in der Stelle zeigt übrigens, daß dieselbe späterer Entstehung ist und eben dahin weist, daß die beiden von der Assekuranz handelnden Kapitel nur in der Staðarhólsbók, nicht auch in der Konúngsbók zu finden sind. Es muß hiernach dahingestellt bleiben, ob die Bedeutung einer Assekuranzgesellschaft den hreppar überhaupt bereits in der älteren Zeit zugekommen sein möge oder nicht.

### § 18. Die Maßregeln gegen Landstreicherei.

Das Interesse, welches die Gemeinde daran hat, verarmte Leute, oder solche, welche in nächster Zeit zu verarmen drohen, von ihrem Gebiete fernzuhalten, ist bereits wiederholt gelegentlich zu erwähnen gewesen; dasselbe berührt sich auf manchen Punkten mit dem



Interesse, welches der Staat vom Standpunkte der Sicherheitspolizei aus an der Verhütung aller und jeder Landstreicherei hat, während es in anderen Beziehungen wieder rein und selbständig zur Geltung kommt.

Im Interesse der Gemeinde besteht zunächst der Satz, daß die Übersiedelung eines Mannes aus einem hreppr in den anderen immer nur mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde erfolgen konnte, welche freilich, das Vorhandensein gewisser Vorbedingungen vorausgesetzt, nicht verweigert werden konnte; der Gemeinde war damit die Möglichkeit verschafft, vor dem Eindringen dürftiger oder unverlässiger Leute in ihr Bereich sich zu schützen.<sup>1)</sup> Es soll aber derjenige, welcher in einen neuen hreppr übersiedeln will, in der Gemeindeversammlung in der Langefasten, oder wenn er hier zu erscheinen verhindert ist, oder erst später zum Umzuge sich entschließt, zunächst nach dem várþíngs sich melden und um die Aufnahmsbewilligung bitten (biðja sér bygðarleyfir); kann er auch diesen Termin nicht einhalten, so genügt es allenfalls auch, wenn er seine Bitte an die fünf Landeigentümer richtet, welche dem von ihm zu beziehenden Lande am nächsten wohnen. Die Aufnahme darf nur in dem Falle verweigert werden, wenn der Nachsuchende entweder bereits eines Diebstahls überführt worden oder aber so arm ist, daß zu befürchten steht, daß er zu seinem und der Seinigen Unterhalt bereits im Laufe des nächsten Jahres die Beihilfe der Gemeinde werde in Anspruch nehmen müssen. Zieht aber einer im hreppr auf, ohne die Aufnahmsbewilligung erhalten zu haben, gleichviel übrigens, ob sie ihm verweigert wurde oder ob er gar nicht um sie nachgesucht hat, so mögen ihn die hreppsmenn, wenn sie anders berechtigt waren, sein Aufnahmesuch abzuschlagen, gewaltsam aus ihrer Gemeinde vertreiben, und in keinem Falle dürfen sie ihm zum Unterhalt der Seinigen etwas vom Armenzehnt oder den Speisegaben zuwenden. Liegt dagegen die Sache so, daß ihm die Aufnahme, wenn er gehörig um sie nachgesucht hätte, nicht hätte verweigert werden können, so mag der Mann immerhin wohnen

<sup>1)</sup> Kaupab. 47/457—58. Strenger noch ist die Bestimmung über die búðsetumenn, im Ómagab. 31/294; solche sollen, wenn sie kein eigenes Vieh haben, überhaupt nur mit Zustimmung des hreppr sich niederlassen können, der dann aber auch subsidiär alimentationspflichtig ist, wenn sie verarmen, und es steht die Landesverweisung darauf, wenn sie sich ohne Erlaubnis niederlassen. Von einem Rechte, unter gewissen Voraussetzungen die Aufnahme fordern zu können, ist also bei ihnen keine Rede.

bleiben; aber er nimmt doch an den Rechten eines Gemeindegliedes keinen Anteil (í engum verðr hann lögskilum með öðrum hreppsmönnum). Sogar der Bauer, der an der Grenze eines hreppr sitzt und seine Niederlassung in den Bezirk der benachbarten Gemeinde hinüber ausdehnt, kann nur unter der doppelten Voraussetzung in diese letztere hinübertreten, daß erstens die Gemeinde, welche er verlassen will, nicht infolgedessen unter den legalen Minimalbestand von 20 zehntpflichtigen Bauern herabsinkt und daß zweitens die Angehörigen jener anderen Gemeinde, in welche er übergehen will, ihn aufnehmen mögen.<sup>1)</sup> Allerdings findet sich die erstere und ausführlichere Bestimmung nur in der Staðarhólsbók, und könnte man von hier aus versucht sein, sie für späteren Ursprungs zu halten; allein die zweite steht auch in der Konúngsbók und setzt denn doch die erstere in ihren Grundzügen voraus, und überdies wissen die Geschichtsquellen schon für weit ältere Zeiten davon zu berichten, wie die Einholung des bygðarleyfi der Nachbarn bei der Begründung einer neuen Niederlassung herkömmlich war,<sup>2)</sup> wenn auch in einzelnen Fällen gewalttätige Menschen sich über diese Form wegsetzten, und kann demnach das Alter des Gebrauches nicht zweifelhaft sein. — Im Interesse der Gemeinde besteht ferner der oben schon erwähnte Satz, daß der Dienst- oder Grundherr, welcher mit der Aufnahme von Dienstboten oder Pächtern leichtsinnig verfahren ist, die Alimentation ihrer selbst und aller von ihnen zu verpflegenden Armen übernehmen muß;<sup>3)</sup> da nämlich solche Herren in der Lage sind, durch Eingehung der betreffenden Verträge beliebig welche Leute in den Gemeindebezirk hereinzuziehen, ist jene ihnen auferlegte Haftung im Grunde nur als ein Mittel zu betrachten, welches die Gemeinde vor der Gefahr schützen sollte, Arme unterhalten zu müssen, welchen sie nicht in der Lage war, ihren Bezirk zu verschließen. Unter denselben Gesichtspunkt fällt auch die Alimentspflicht des Schiffsherrn, welcher leichtfertiger Weise fremde Arme nach Island herübergeführt hat;<sup>4)</sup> ferner die Alimentspflicht desjenigen, der einem Abreisenden den von ihm zu verpflegenden ómagi, welchen er mitnehmen wollte, versteckt und dadurch dessen Mitnahme verhindert hat;<sup>5)</sup> endlich die Aliments-

1) Kaupab. 39/444; Konúngsbók, 234/171—2.

2) Vatnsdæla, 18/31; Vallaljóts s., 3/208.

3) Konúngsbók, 234/172; Kaupab. 39/444—45, dann Ómagab. 31/296.

4) Konúngsbók, 139/20—21; Ómagab. 19/272—3 und 20/275.

5) Konúngsbók, 132/15; Ómagab. 9/263 und 30/290.

pflicht desjenigen, welcher einen fremden ómagi auf unbestimmte Zeit in Pflege genommen, aber übersehen hat, sich rechtzeitig zu rühren, wenn dessen legaler Verpfleger außer Landes geht.<sup>1)</sup> Alle diese Alimentationspflichten tragen einen mehr oder minder strafweisen Charakter, indem sie denjenigen, welcher durch sein Verschulden einen Hilfsbedürftigen in die Gemeinde gebracht hat, auch für die Folgen dieser Verschuldung haftbar gemacht zeigen; sie alle nehmen aber bloß der Gemeinde eine, wenn auch nicht alle, Alimentationspflicht ab, welche sie an und für sich treffen oder doch provisorisch treffen würde, und wirken zugleich abschreckend gegen jedes böswillige oder leichtsinnige Hereinbringen von Armen in deren Bezirk. Auf einem etwas anderen Gesichtspunkte beruht dagegen die andere Bestimmung,<sup>2)</sup> wonach ein uneheliches Kind, welches ein Mann aus Norwegen oder dessen Nebenlanden auf Island erzeugt hat, jedem Landsmanne des letzteren, der sich zur Abreise aus Island rüstet, zugeführt werden kann, damit er es dem Kindsvater heimbringe; auch hier handelt es sich nämlich zwar zunächst nur um das Bestreben, Hilfsbedürftige sich dadurch vom Hals zu schaffen, daß man sie einem Verwandten als näher Verpflichteten zuführt, aber der Umstand, daß man, um dies zu können, die Hilfeleistung eines völlig unbeteiligten Dritten ohne weiteres in Anspruch nehmen darf, ist doch ein ganz eigentümlicher und lediglich aus Gründen der Wohlfahrtspolizei zu erklärender. Wieder unter einen anderen Gesichtspunkt fällt eine Reihe von Vorschriften, welche der leichtsinnigen Erzeugung von Kindern durch Leute entgegenzuwirken suchen, welche zu deren Ernährung nicht die nötigen Mittel besitzen. Oben wurde bereits erwähnt, daß man bei der Verteilung des manneldi im hreppr stets darauf zu sehen hatte, daß nicht eine Mannsperson mit einer Frauensperson in ein Quartier gewiesen werde, welche noch fähig sei, Kinder zu bekommen;<sup>3)</sup> ebenso wird aber auch die Strafe der Landesverweisung dem angedroht, der eine derartige Weibsperson an einen Fischplatz mitnimmt, ohne dort für sie beide den Unterhalt zu gewinnen, dann der Weibsperson selbst sowie demjenigen, der sie auf sein Schiff aufnimmt,<sup>4)</sup> — wird ferner den skipamenn, d. h. Schiffleuten, die irgendwo vor Anker liegen und hier ihre Buden am Lande haben, die Beherbergung úerartiger

1) Konúngsbók, 132/15; Ómagab. 9/263—4.

2) Konúngsbók, 143/25; Ómagab. 34/299—300.

3) Konúngsbók, 234/173; Kaupab. 40/447.

4) Ómagab. 31/294.

Weibsleute untersagt, auch wenn sie innanhreppsmenn sind,<sup>1)</sup> offenbar weil man fürchtete, daß das Mitbringen oder Aufnehmen von solchen bei dem leichtsinnigen See- und Fischervolke zu schlimmen Folgen führen könnte. Darüber hinaus wird aber den armen Leuten sogar die Eingehung einer Ehe versagt, solange das Weib noch in einem Alter steht, welches die Geburt von Kindern erwarten läßt.<sup>2)</sup> Heirateten unter dieser Voraussetzung Leute, welche zusammen weniger als ein Hundert „lögaura“ besaßen, unbeschwert durch irgendwelche Alimentationspflichten und ihre tägliche Kleidung nicht mit einbegriffen, so stand darauf die Strafe der Landesverweisung; jedoch sollte dabei keine Vermögenskonfiskation eintreten und darum auch kein féránsdómr gehalten werden, und sollte überdies die Landesverweisung hier nicht, wie sonst auf bestimmte Jahre begrenzt sein, sondern so lange dauern, bis entweder die Eheleute das vorgeschriebene Minimum von Vermögen erworben haben oder die Frau ein Alter erreicht hat, welches keine Kinder mehr von ihr befürchten läßt. Die Landesverweisung ist demnach hier augenscheinlich nicht als Strafe gemeint, sondern nur als Sicherungsmittel gegenüber der Gefahr einer Vermehrung der Alimentationslast; ob aber die Landesverweisung, welche auch dem Verlober der Frau, dann demjenigen, der die Hochzeit in seinem Hause abhalten läßt, für den Fall angedroht wird, daß sie nicht die Kinder zu ernähren imstande sind, welche in der widerrechtlich eingegangenen Ehe geboren werden, in eben diesem Sinne gemeint sei oder in einem strengeren, wird nicht gesagt. In allen diesen Fällen handelt es sich aber sichtlich um das Bestreben, einer Anhäufung von Armen vorzubeugen, und wenn zwar dieses Bestreben je nach Umständen der Verwandtschaft, dem Dingverbande, Landesviertel oder dem ganzen Lande ebensogut zustatten kommen kann wie der Gemeinde, so tritt doch das Interesse dieser letzteren sehr entschieden hervor, weil man sich provisorisch doch wohl zumeist an sie zu halten pflegte und weil subsidiär in bei weitem den meisten Fällen ihre definitive Haftung wiederum in Aussicht stand.

Von einem anderen Gesichtspunkte gehen dagegen diejenigen Bestimmungen aus, welche dem Bettel und der Landstreicherei von Leuten entgegenzutreten suchen, die an und für sich fähig wären, ihren Unterhalt sich selbst zu verdienen und

1) Konúngsbók, 234/176; Kaupab. 42/451.

2) Konúngsbók, 148/38—39; Festa þ., 12/323—4.

somit nur aus Arbeitsscheu lieber ihren Mitbürgern zur Last fallen. Teils der Mangel an Arbeitskräften im Lande, welche die Ausnützung der vorhandenen doppelt nötig machte, teils die Belästigung, mit welcher die Bettelei die selbsthaften Leute bedrohte, teils endlich auch die Gefährdung der Rechtssicherheit durch die Landstreicher, welche man weder rechtlich noch tatsächlich zu fassen imstande war, haben dahin geführt, daß das Vagabundentum auf Island von der Gesetzgebung mit einer Strenge verfolgt wurde, welche in manchen Punkten über alles Maß geht.

Jedermann im Lande mußte sein festes Domizil (lögheimili, vist) haben, und wer ein solches nicht in selbständiger Weise auf seinem eigenen Hofe hatte, mußte es in fremdem Hause erwerben (grið). Die vier ersten Tage der siebenten Sommerwoche gelten dabei als die Zieltage (fardagar), welche für die Gewinnung des Domiziles (heimilisfang) bestimmt sind, und wer an dem Sonntage dieser Woche nicht für sich und die Seinigen ein Domizil gewonnen hat, verfällt einer Geldbuße von drei Mark.<sup>1)</sup> Mit derselben Strafe wird derjenige bedroht, welcher sein Domizil verläßt, um mindestens einen halben Monat innerhalb, oder mindestens einen ganzen Monat außerhalb seines Landesviertels sich herumzutreiben, ohne weiteres Ziel, als daß er seinem eigenen Vermögen oder dem seines Domizilgebers insolange die Last seines Unterhaltes abnehmen will;<sup>2)</sup> zieht ein solcher aber auch nur einen halben Monat herum, um da Herberge zu nehmen, wo er kann, und läßt er sich Almosen (ölmusugjafir) reichen, so gilt er als ein Bettler (göngumaðr, auch húsgangsmaðr, fórumaðr)<sup>3)</sup> und wird als solcher mit größter Härte behandelt. Bei Strafe der Landesverweisung darf man einem solchen weder Herberge noch Speise gewähren, oder nach älterem Recht wenigstens bei einer Geldbuße von drei Mark;<sup>4)</sup> nur Schuhe und Kleidungsstücke durfte man auch ihm ungestraft geben.<sup>5)</sup> Insbesondere durfte man am Alldinge, wo sich die Bettler massenhaft eingefunden zu haben scheinen, ihnen nicht zu essen geben, noch auch, um das Verbot zu umgehen, zur Essenszeit die Budentür offenstehen lassen; finden sich solche ein, um zu betteln, so soll der

1) Konúngsbók, 78/128—29; Kaupab. 53/464—5.

2) Konúngsbók, 82/139—40; Kaupab. 65/482.

3) ang. O.; auch Ómagab. 31/294.

4) Konúngsbók, 234/173; 235/178; Kaupab. 40/447; 45/454; 46/455; dann Ómagab. 30/293.

5) Konúngsbók, 235/178; Ómagab. 30/293 und Kaupab. 45/454.

Besitzer der Bude sie sofort hinauswerfen lassen, und trifft ihn keine Buße, wenn sie dabei auch hart mitgenommen werden, sofern es nur nicht zu einer eigentlichen Verstümmelung (örkumbl) kommt. Niemand soll Bettlern, die zum Ding fahren, dazu irgend etwas leihen oder vermieten; was sie mitbringen, soll man ihnen abnehmen und ihre Dingbuden sollen bußlos niedergerissen werden dürfen.<sup>1)</sup> Zunächst war übrigens selbstverständlich diese Härte nur gegen solche Bettler gerichtet, welche vollkommen fähig waren, ihren Unterhalt sich zu verdienen und welche also nur aus Faulheit sich dem Bettlerleben zuwandten; solchen Leuten aber, die stark und gesund genug wären, um, wenn sie wollten, einen Dienst bekommen zu können, der sie vollauf nähren würde, wird für das Betteln sogar die Strafe der Acht angedroht,<sup>2)</sup> und nicht minder gilt es als eigene Schuld, wenn jemand nur um seiner Faulheit oder anderer grober Fehler keinen Hausherrn findet, der ihn in Dienst nehmen will.<sup>3)</sup> Als ómennska, d. h. Menschenunwürdigkeit, wird ein solches Verhalten bezeichnet,<sup>4)</sup> und als „lands ofríngi rétt“, d. h. ein rechter Taugenichts, der, der sich ihm hingibt;<sup>5)</sup> man durfte sie ungestraft kastrieren und wenn sie auch darüber tot blieben,<sup>6)</sup> ja es galt sogar für verdienstlich und als eine Sühnung für begangene Verstöße gegen die Armenpflege, wenn man einen solchen Bettler rechtschaffen durchprügelte, selbst wenn dabei drei Bauern über einen einzigen herfielen.<sup>7)</sup> Solche Bettler und ebenso diejenigen, die zwar nicht mehr arbeitsfähig sind, aber doch bei ihren rechtmäßigen Verpflegern ihre leidliche Unterkunft haben könnten, wenn sie nur wollten, und somit gleichfalls ohne Not betteln, sind überhaupt rechtlos und erbunfähig, solange sie diese Lebensart treiben;<sup>8)</sup> umgekehrt werden Bettler selbst dann, wenn ihre Erben beweisen, daß sie sich wider ihren Willen dem Bettelgange ergeben haben, nur teilweise beerbt, außerdem aber gar nicht.<sup>9)</sup> Selbst ihre Kinder sind noch in Bezug auf ihre Erbrechte sowohl als Alimentationsansprüche in gewissem Umfange beschränkt,

1) Konúngsbók, 131/14; Ómagab. 8/261—2.

2) Konúngsbók, 82/140; Kaupab. 65/482.

3) Konúngsbók, 143/28; Ómagab. 35/301.

4) ang. O.

5) Konúngsbók, 118/225; Arfa þ., 8/192.

6) Konúngsbók, 254/203; Ómagab. 35/301.

7) Konúngsbók, 235/179; Kaupab. 46/455—6.

8) Konúngsbók, 118/225; Arfa þ., 8/192; ebenda, 18/224 und 20/226.

9) Konúngsbók, 121/229—30; Arfa þ., 8/191—2.

und erst wenn sie längere Zeit festen Wohnsitz gehabt haben, schwindet für sie die Zurücksetzung.<sup>1)</sup> Milder wurde dagegen, wie billig, derjenige behandelt, der wegen Krankheit und hohem Alter betteln geht,<sup>2)</sup> vorausgesetzt natürlich, daß ihm nicht von seinen Angehörigen eine Verpflegung leidlicher Art zur Verfügung gestellt ist;<sup>3)</sup> insbesondere gilt derselbe als rechtsfähig, nur daß die Buße wegen seiner Verletzung nicht von ihm selbst, sondern von seinem Erben, wie es scheint, eingeklagt wurde, der dann auch ein Drittel von derselben für seine Mühe behalten durfte; nur wenn dieser die Klagstellung unterließ, konnte der Bettler selber klagen.<sup>4)</sup> Man sieht, die Strenge, mit welcher man auf Island dem Bettelvolke zu Leibe ging, war nicht geringer als die milde Fürsicht, welche sich im übrigen in der Regelung der Armenpflege aussprach.

### § 19. Die Organe des hreppr.

Daß der hreppr eine territoriale Abteilung ist, welche selbst wieder in Unterabteilungen sich zerlegen konnte, wurde oben bereits bemerkt; ebenso auch, daß derselbe aus mindestens 20 Bauern bestehen mußte, die vermöglich genug waren, um das þíngfararkaup und somit auch den Zehnt zahlen zu müssen. Schon dies weist darauf hin, daß dieses Maß von Vermögen für die volle Berechtigung in der Gemeinde die Voraussetzung bildet; ebendahin deutet aber auch, daß, wer nicht zehntpflichtig ist, umgekehrt berechtigt erscheint, seinen Anteil am Armenzehnt, an den Speisegaben und an mancherlei anderen Emolumenten zu fordern, also zu der Klasse der þurfamenn, d. h. der einer Unterstützung seitens der Gemeinde Bedürftigen, gerechnet wird. Hiernach sind drei Klassen von Gemeindeangehörigen zu unterscheiden, nämlich vollberechtigte Bauern, welche ihr þíngfararkaup zahlen und demgemäß auch zu allen und jeden Gemeindelasten beizutragen verpflichtet sind, þurfamenn, d. h. Bauern, welche nicht nur zu diesen Lasten nichts beitragen, sondern umgekehrt von der Gemeinde eine unterstützende Beihilfe beziehen, endlich

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 118/225; 143/28; Arfa þ., 20/225—26; Ómagab. 35/301.

<sup>2)</sup> Arfa þ., 20/226.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 121/229—30; Arfa þ., 8/191—2; Ómagab. 35/301.

<sup>4)</sup> Arfa þ., 20/226.

ómagar, d. h. Leute, welche vollkommen arm sind und darum entweder von einzelnen Privaten oder von der Gemeinde selbst gepflegt werden müssen. Mit dieser Unterscheidung dreier Klassen von Gemeindeangehörigen hängt aber eine gewisse Unsicherheit des Sprachgebrauches zusammen, welche auch für die Auffassung der Rechtsvorschriften selbst Schwierigkeiten macht. Einerseits wird auch dem ómagi sein löghreppr zugeschrieben,<sup>1)</sup> und auch in Bezug auf diese völlig Verarmten wird zwischen innanhreppsmenn und utanhreppsmenn unterschieden,<sup>2)</sup> zum deutlichen Beweise dafür, daß auch sie in gewissem Sinne als Gemeindeangehörige behandelt wurden. In gleicher Weise unterscheidet man bezüglich der þurfarmenn, die zwar nicht völlig verarmt, aber doch einer Unterstützung von seiten der Gemeinde bedürftig sind, zwischen innanhreppsmenn und utanhreppsmenn;<sup>3)</sup> andere Male wird den hreppsmenn das manneldi auferlegt,<sup>4)</sup> oder die beihelfende Armenunterstützung,<sup>5)</sup> oder die Entrichtung von Assekuranzbeiträgen,<sup>6)</sup> sie werden haftbar gemacht für die Alimentation von búðsetumenn, welchen sie trotz ihres ungenügenden Vermögens die Niederlassungsbewilligung erteilt haben,<sup>7)</sup> und erscheinen als beteiligt an der Fortschaffung von ómagar aus ihrem Bezirke, möge diese nun mittels eiðfærsla oder at dómi erfolgen.<sup>8)</sup> In allen diesen Fällen ist klar, daß unter den hreppsmenn nur die vollberechtigten Gemeindeangehörigen verstanden sein können, wie sich dies aus dem Zusammenhalte mit den oben bereits angeführten Stellen unzweifelhaft ergibt; minder klar ist die Sache aber bei einer Reihe von anderen Stellen, und zwar zumal bei solchen, welche sich auf den Anteil der hreppsmenn an der Leitung der Gemeindeangelegenheiten beziehen. Die hreppsmenn haben vorkommendenfalls die Gemeindevorsteher zu wählen;<sup>9)</sup> sie fassen Beschlüsse über das Maß der den ómagar zu reichenden Alimentation,<sup>10)</sup> über den Zahltag, an welchem die Assekuranzbeiträge zu

1) Konúngsbók, 235/178; Kaupab. 45/454.

2) Konúngsbók, 234/173—4; 234/176; Kaupab. 40/447 und 448; 42/451; ferner Ómagab. 30/293 und Kaupab. 41/450.

3) Konúngsbók, 8/26; 13/31; 16/34; 256/208; KrR. 17/85, Note mm; 22/108; 32/132; 38/148.

4) Konúngsbók, 234/172; Kaupab. 39/444 und 40/445.

5) Kaupab. 47/457. 6) ebenda, 48/458 und 49/460.

7) Ómagab. 31/294.

8) Konúngsbók, 129/9; 132/15; Ómagab. 7/248; 9/262.

9) Konúngsbók, 234/171 und 172; Kaupab. 39/444.

10) Konúngsbók, 235/178; Kaupab. 45/454; Ómagab. 30/293.



erlegen sind,<sup>1)</sup> und ihre Zusammenkünfte entscheiden auch sonst über allerlei Gemeindeangelegenheiten.<sup>2)</sup> Die hreppsmenn sind ferner berechtigt, denjenigen, der sich wider ihren Willen im hreppr niedergelassen hat, aus diesem gewaltsam zu entfernen,<sup>3)</sup> und sie haben auch, sei es nun primär oder doch für den Fall, daß sich die Gemeindevorstände saumselig erwiesen, die Klagen wegen Vergehen gegen die Gemeindeordnung zu erheben; nur dann, wenn die hreppsmenn oder innanhreppsmenn die Erhebung der Klage unterlassen, geht das Klagerecht von ihnen auf die utanhreppsmenn über.<sup>4)</sup> Wiederum werden aus den hreppsmenn die Gemeindevorsteher entnommen,<sup>5)</sup> ebenso die Richter im hreppadómr, sowie alle diejenigen, welche in diesem Gerichte irgendwelche andere Funktionen zu übernehmen haben.<sup>6)</sup> Für derartige Fälle entsteht demnach die Frage, in welchem Sinne der Ausdruck hreppsmenn oder innanhreppsmenn an den betreffenden Stellen zu nehmen sei, ob derselbe insbesondere, da von einem Miteinbegreifen der hreppsómagar selbstverständlich nicht die Rede sein kann, nur die vollberechtigten Gemeindeangehörigen bezeichnen, oder aber neben diesen auch noch die þurfamenn mit umfassen wolle. Die Frage läßt sich kaum in ihrem vollen Umfange mit voller Sicherheit entscheiden; aber doch scheint dieselbe im ganzen nicht, wie man von vornherein erwarten sollte, im eingeschränkteren Sinne, sondern vielmehr in liberalerer Weise zugunsten der kleineren Leute entschieden werden zu müssen. Zu den Gemeindeversammlungen sollen, wie uns ausdrücklich gesagt wird, „bœndr allir, þeir er innan hrepps búa“ sich einfinden, oder doch zu ihrer Vertretung einen ihrer Dienstboten schicken,<sup>7)</sup> und sie alle wirken bei den hier zu fassenden Beschlüssen mit;<sup>8)</sup> nicht minder müssen auch alle Bauern den Ladstock weiter befördern, durch welchen eine außerordentliche Zusammenkunft angesagt wird, und alle zu dieser Zusammenkunft kommen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß sich diese doppelte Verpflichtung auch auf diejenigen erstrecke, welche zu arm seien, um das þingfararkaup zahlen zu müssen.<sup>9)</sup>

1) Kaupab. 49/460.      2) ebenda, 47/458.

3) ang. O.

4) Konúngsbók, 132/15; 234/177; 235/178—9; 255/207; 259/212; Ómagab. 9/262; Kaupab. 44/252 und 453; 46/455; KrR. 37/146; 42/160.

5) Konúngsbók, 234/171—2; 256/208; Kaupab. 39/444; KrR. 38/148.

6) Konúngsbók, 234/175; Kaupab. 41/449 und 450.

7) Kaupab. 47/456.      8) ebenda, 458.

9) Konúngsbók, 234/173; Kaupab. 40/446.

Man wird demgegenüber nicht darauf sich berufen dürfen, daß das Zehntgesetz bei Besprechung der Versammlung, in welcher die Zehntbeträge der einzelnen Pflichtigen festzustellen kommen, in einer Weise sich ausspricht, die allenfalls die Deutung zuließe, als ob nur die zehntpflichtigen Bauern zu erscheinen hätten;<sup>1)</sup> es war eben an dieser Stelle nur zur Erwähnung der Zehntpflichtigen Veranlassung geboten, weil es darauf ankam, festzustellen, daß und wie die zehntpflichtigen Bauern in jener Versammlung ihr Vermögen zum Behufe der Verzehntung eidlich zu fatieren hatten; aber damit wollte denn doch keineswegs gesagt werden, daß die nichtzehntpflichtigen Bauern auszubleiben berechtigt gewesen seien, und zumal in der *Staðarhólsbók*, welche auf Grund eines *nýmæli* bemerkt, daß die *gríðmenn* und *sjálfeldismenn*, d. h. die nicht mit eigener Wirtschaft angesessenen Leute, mochten sie nun in fremdem Dienste stehen oder von eigenem Vermögen leben, nicht in der Gemeindeversammlung, sondern schon zuvor vor einem verlässigen Bauern ihre eidliche Fassion abgeben sollen, von welcher dieser dann in der Versammlung Anzeige zu machen hat, tritt sehr deutlich hervor, daß für die Stelle nicht die Frage, wer überhaupt zur Gemeindeversammlung zu kommen habe, sondern nur die andere maßgebend ist, wo und wie jeder einzelne Zehntpflichtige seine Fassion abzugeben und zu beschwören verpflichtet sei. Hierfür spricht auch, daß nur den *gríðmenn* gegenüber ausdrückliche Bestimmungen nötig befunden wurden, welche deren Stellung zur Gemeinde regeln sollten. Wenn an einer Stelle bemerkt wird, daß zu Gemeindevorstehern, wenn die Gemeinde darüber einstimmig sei, auch andere als Grundeigentümer gewählt werden könnten,<sup>2)</sup> so erklärt eine andere, daß *gríðmenn* so gut wie Bauern zu dieser Funktion berufen werden dürften;<sup>3)</sup> bei Besprechung des *hreppadómr* aber wird gesagt, daß als Geschworene nötigenfalls auch zwei *gríðmenn* neben drei Bauern verwendet werden dürften, wenn durch mehrfache Rekusation von Bauern die verfügbare Zahl der letzteren erschöpft sei.<sup>4)</sup> Man wird nämlich aus derartigen Bestimmungen schließen dürfen, daß zwar die *gríðmenn* regelmäßig von jeder aktiven Beteiligung an den Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen waren, ganz wie sie ihre Zehntfassion nur durch einen Bauern an die Gemeinde bringen konnten, und selbst bezüglich

1) *Konúngsbók*, 255/206; *KrR.* 37/144.

2) *Konúngsbók*, 234/171; *Kaupab.* 39/444.

3) *Konúngsbók*, 255/206; *KrR.* 37/144.

4) *Konúngsbók*, 234/175; *Kaupab.* 41/449.

der Armenalimentation gewissermaßen durch ihren Dienstherrn vertreten wurden, soferne sie zwar ebensogut wie die Bauern ihre ómagar zu verpflegen haben, aber doch von ihrem Hausherrn der hreppsfundr berufen wird, wenn sie hierzu nicht imstande sind, soferne nur er selber nicht rechtlich verpflichtet ist, statt ihrer deren Verpflegung zu übernehmen.<sup>1)</sup> Andererseits würden aber doch wohl ähnliche Bestimmungen wie bezüglich der gríðmenn auch bezüglich der nichtzehntpflichtigen Bauern nötig befunden worden sein, wenn auch sie als nicht oder nur ausnahmsweise berechtigt zum Übernehmen des Geschworenendienstes, der Gemeindevorsteherschaft u. dgl. hätten betrachtet werden wollen; so auffallend es demnach erscheinen mag, daß Leute an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten selbständig mitwirkten, welche die Gemeindelasten nicht trugen, so wenig wird dies doch bezweifelt werden dürfen. Wohl aber darf noch bemerkt werden, daß das Domizil und nicht der Besitz von Liegenschaften als solcher es ist, was die Teilnahme an der Gemeindeverwaltung begründet,<sup>2)</sup> wie ja auch bezüglich der Zehntleistung der Wohnort des Besitzers über den hreppr, an den sie zu erfolgen hat, entscheidet, nicht der Ort der belegenen Sache.<sup>3)</sup> — Die hreppsmenn in dem soeben festgestellten Sinne kommen aber für die Armenpflege in einem zwiefachen Sinne in Betracht und erweisen sich somit auch in zwiefacher Richtung als bedeutsam für die Organisation der Gemeinde; einmal insoferne, als aus ihnen, wie soeben bemerkt, die Gemeindeversammlungen sich zusammensetzen und die Gemeindevorsteher hervorgehen, sodann aber auch insoferne, als ihnen als einzelnen im wesentlichen die Armenpflege überlassen ist. Die erstere Seite hat hier zuerst zur Sprache zu kommen.

Als ein erstes Organ der Gemeinde dienen die Gemeindevorsteher. Unsere Rechtsbücher bezeichnen dieselben zumeist mit dem farblosen Ausdrucke sóknarmenn oder auch hreppssóknarmenn,<sup>4)</sup> welcher sich von der sókn oder hreppssókn,<sup>5)</sup>

1) Ómagab. 31/296; vgl. Konúngsbók, 234/172; Kaupab. 39/445.

2) Kaupab. 47/456: boendr — — þeir er innan hrepps búa, und 458: þeir er í hrepp búa. Vgl. Ómagab. 32/297: landeigandi, — — ef hann er innan hreppsmadr.

3) Konúngsbók, 259/212: þar skal maðr tíund gjalda í þeim hrepp, sem hann á lögheimili þau misseri, hvergi er firr; KrR. 42/158.

4) Ómagab. 31/295; dann Konúngsbók, 235/178; Kaupab. 46/455.

5) Konúngsbók, 235/179; Kaupab. 46/455.

d. h. der Klagestellung in Gemeindeangelegenheiten, ableitet; doch findet sich vereinzelt auch schon die später übliche Bezeichnung hreppstjórar,<sup>1)</sup> wogegen ich die Benennung hreppstjórnarmenn in der Zeit des Freistaates noch nicht nachzuweisen vermag.<sup>2)</sup> Dieselben werden durch die hreppsmenn aus ihrer eigenen Mitte gewählt und sollen der Regel nach Grundeigentümer sein; doch kann durch einstimmigen Beschluß der Genossen von diesem Erfordernisse Umgang genommen werden,<sup>3)</sup> und sogar bloße gríðmenn sind nach einer anderen Stelle wählbar,<sup>4)</sup> was möglicherweise damit zusammenhängt, daß solche unter Umständen auch zehntpflichtig sein konnten. Dieser Vorsteher sollten regelmäßig fünf sein;<sup>5)</sup> doch fordert eine andere Stelle deren nur zum mindesten drei und läßt sie überdies im Frühling wählen,<sup>6)</sup> während das Christenrecht ihre Wahl in den Herbst verlegen zu wollen scheint. Da die letztere Stelle ausschließlich der Staðarhólsbók angehört, darf man vielleicht annehmen, daß in der späteren Zeit die Zahl der Vorsteher herabgesetzt worden sei, wie denn in der Tat neuerdings deren nur einer oder höchstens zwei im hreppr zu sein pflegen; indessen steht doch einer solchen Annahme entgegen, daß die Jónsbók sowohl als das neuere Christenrecht noch an der Fünzfzahl festhalten.<sup>7)</sup> Þórðr Sveinbjörnsson hat die Schwierigkeit dadurch zu umgehen gesucht, daß er die letztere Stelle nicht auf eine Wahl der sóknarmenn durch die Gemeindeversammlung, sondern vielmehr auf die Wahl anderer Männer durch die sóknarmenn beziehen wollte, welche anstatt dieser die Klage wegen Vergehen wider die Gemeindeordnung stellen sollten; indessen scheint diese Auslegung der Stelle aus sprachlichen wie sachlichen Gründen unzulässig. Dagegen wird man vielleicht beachten dürfen, daß nirgends gesagt ist, daß die Wahl der sóknarmenn auf Lebenszeit oder auch nur auf bestimmte Zeitdauer erfolge; es wäre hiernach möglich, daß ihre Funktion überhaupt keine ständige gewesen und daß sie im Herbst an fünf, im Frühjahr aber an drei Männer übertragen worden sei, weil die im Herbst zu verrichtenden Geschäfte ungleich mühsamer waren als die im Sommer vor-

1) Ómagab. 9/262; Diplom. island. I, 30/199; 31/200; 137/536.

2) Dies zur Berichtigung von Guðbrandr Vigfússon, s. v. hreppstjóri.

3) Konúngsbók, 234/171; Kaupab. 39/444.

4) Konúngsbók, 255/206; KrR. 37/144

5) Konúngsbók, 234/171 und 255/206; Kaupab. 39/444 und KrR. 37/144.

6) Kaupab. 47/456—57.

7) Jónsbók, Framfærzlib. 9; Árna bps. KrR. 14/86.

kommen. Die Bezeichnung der Gewählten als Gemeindevorsteher, welche auf die heutigen hreppstjórar völlig paßt, wäre dann freilich keine ganz entsprechende; um so besser würde sich dagegen die Bezeichnung als sóknarmenn erklären, deren Farblosigkeit mehr einer vorübergehenden als einer bleibenden Funktion entsprechen würde. Es sind aber die Obliegenheiten der sóknarmenn zweifacher Art.<sup>1)</sup> Einerseits haben dieselben die Verteilung der þurfamanna-tíund, der matgjafir und des manneldi in ihrer Gemeinde zu besorgen und im Zusammenhange damit auch bei der Aufnahme der betreffenden Fassionen und deren Richtigstellung mitzuwirken; was den Zehnt betrifft, reicht ihre Aufgabe sogar noch etwas weiter, soferne sie notwendig auch die Feststellung der übrigen drei Zehntviertel mit umfaßt. Andererseits aber liegt ihnen auch die Klagestellung ob wegen aller Verstöße, welche etwa gegen die Gemeindeordnung begangen werden mögen, soferne nicht etwa ein durch den Verstoß in seinen Rechten gekränkter Private die Klage seinerseits erhebt; gleichviel übrigens, ob es sich dabei um nicht gehörige Entrichtung des Armenzehnts und der Speisegaben, oder um nicht gehörige Leistung des manneldi, um verbotwidrige Aufnahme und Verpflegung von Bettlern, oder um Nichtbeförderung der Ladung zu einer Gemeindeversammlung, oder Nichtbesuch einer solchen handle.<sup>2)</sup> Bezüglich der Verteilung der tíund und der matgjafir wird gestattet, den hreppr in Unterabteilungen zu zerfallen,<sup>3)</sup> und wir werden wohl annehmen dürfen, obwohl es nicht ausdrücklich gesagt ist, daß eine solche Zerlegung der Gemeinde sich auch in Bezug auf die Klagestellung geltend gemacht haben werde; andererseits wird den sóknarmenn das Recht eingeräumt, die sachfälligen Bauern in der Gemeinde zur Einklagung unter sich zu verteilen,<sup>4)</sup> eine Erlaubnis, welche sich selbstverständlich auf jene erstere Funktion nicht beziehen konnte, da bei dieser eine getrennte Behandlung der einzelnen Pflichten schlechterdings untunlich war. Denkbar wäre nun, daß die Wahl von fünf sóknarmenn im Herbste sich zunächst nur auf die Verteilung der tíund und matgjafir, mit welcher doch wohl auch, was freilich nicht ausdrücklich gesagt wird, die durchgreifende Verteilung des manneldi verbunden gewesen sein wird, bezogen hätte, wobei

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 234/171—72; 255/206; Kaupab. 39/444; KrR. 37/144.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 234/173—74; 235/178—79; 256/208—9; Kaupab. 40/447—48; 46/455; KrR. 38/148—50; auch Ómagab. 31/295.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 234/171; Kaupab. 39/443.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 234/177—78; Kaupab. 44/453.

sich freilich von selber verstand, daß auch die Erhebung aller Klagen, welche im Laufe des Winters begründet wurden, den damals Gewählten zufiel, und daß dann die Wahl von drei sóknarmenn im Frühjahr sich nur auf die Erhebung solcher Klagen bezog, die erst späterhin erwachsen. Es ließe sich für solche Annahme geltend machen, daß die Frühjahrsversammlung unmittelbar nach den Fahrtagen gehalten wurde, welche recht wohl eine Neuwahl nötig machen konnten wegen der zahlreichen Domizilwechsel, welche gelegentlich ihrer vor sich zu gehen pflegten; inzwischen läßt sich doch auch nicht verkennen, daß erhebliche Bedenken ihr entgegenstehen, wie sie denn z. B. nötigen würde anzunehmen, daß der abtretende sóknarmaðr von ihm vorbereitete Klagen am Alldinge zu einer Zeit durchzuführen hatte, in welcher er seine Funktion doch bereits niedergelegt hätte. — Übrigens tragen die sóknarmenn die sämtlichen Gemeindelasten, wie zumal manneldi und matgjafir ganz ebenso wie alle anderen hreppsmenn, und wenn sie in ihren Funktionen etwas versehen, z. B. die ihnen obliegende Klagestellung versäumen, unterliegen sie der gewöhnlichen Strafe, mit welcher alle Vergehen gegen die Gemeindeordnung bedroht sind;<sup>1)</sup> dagegen ist nirgends von einem Entgelt die Rede, welches sie für ihren beschwerlichen Dienst erhalten hätten, außer etwa insoferne, als ihnen gelegentlich der von ihnen zu erhebenden Klagen gewisse Bußen, oder doch Anteile an Bußen,<sup>2)</sup> zufallen konnten. Im wesentlichen muß das Amt also bereits damals als ein Ehrenamt betrachtet worden sein, ganz wie dies noch heutigentags auf der Insel der Fall zu sein pflegt.

Als ein zweites Organ des hreppr erscheinen sodann die Gemeindeversammlungen; diese sind aber, wenn ich von den Gemeindegerechten vorläufig ganz absehe, von zwiefacher Art, nämlich teils ordentliche, teils außerordentliche. Die ersteren beruhen auf gesetzlicher Anordnung<sup>3)</sup> und werden zu einer durch das Recht ein für allemal festgesetzten Zeit gehalten; die letzteren dagegen haben keine feste Zeit, und werden vielmehr von demjenigen eigens berufen, der ihrer bedarf.<sup>4)</sup> Die ordentlichen Gemeindeversammlungen bezeichnet in unseren Rechtsbüchern regelmäßig der Ausdruck

1) Konúngsbók, 234/174; Kaupab. 40/448.

2) Konúngsbók, 259/213; KrR. 43/162.

3) Kaupab. 47/456: til samkváma þeirra, er hreppsmenn eiga at lögum.

4) Konúngsbók, 234/172—73; Kaupab. 40/446—7.

samkváma oder samkoma, wogegen für die außerordentlichen der Ausdruck hreppsfundr gebraucht wird; doch wird in den Sagen fundr,<sup>1)</sup> oder hreppsfundr,<sup>2)</sup> oder hreppstefna<sup>3)</sup> auch wohl für Versammlungen jener ersteren Art gebraucht und scheint somit der Sprachgebrauch kein vollkommen fester gewesen zu sein. — Eine ordentliche Versammlung wurde aber gehalten „um langaföstu“;<sup>4)</sup> eine zweite „næst várþingi eptir“, „eptir várþing“,<sup>5)</sup> oder, was wohl hiermit gleichbedeutend genommen werden darf, „um várioit“;<sup>6)</sup> eine dritte endlich „á haustit“,<sup>7)</sup> oder wie es genauer angegeben wird, nicht früher als vier Wochen vor Wintersanfang und nicht später als so, daß dieselbe am ersten Sonntage im Winter zu Ende ist.<sup>8)</sup> Eine sehr verlässige Geschichtsquelle läßt diese letztere Versammlung einmal an der Krossmessa, d. h. den 14. September, und ein andermal an der Mattíasmessa, d. h. den 21. September halten,<sup>9)</sup> was beides recht wohl mit dieser Zeitangabe stimmt; wenn aber in einer Stelle, die nur in einzelnen unserer Rechtsbücher sich findet, auch auf den Fall reflektiert wird, daß die Herbstversammlung in einem einzelnen Jahre in einer einzelnen Gemeinde einmal nicht gehalten würde,<sup>10)</sup> so ist damit wohl nur ein in gesetzloser Zeit allenfalls vorkommender Mißbrauch ins Auge gefaßt, aber nicht etwas, was im geordneten Verlaufe der Dinge vorkommen durfte. Von anderen ordentlichen Gemeindeversammlungen als den eben genannten weiß ich keine Spur nachzuweisen; bezüglich ihrer aber waren alle hreppsmenn in dem oben erörterten Sinne verpflichtet, entweder selber zu kommen oder aber einen passenden Vertreter zu schicken, welcher in ihrem Namen Rede und Antwort zu stehen vermochte; wer weder in eigener Person noch durch einen Vertreter längstens bis Mittag an dem bestimmten Tage erschien, wurde dafür straffällig.<sup>11)</sup> Von

1) Ljósvetninga s., 6/17: Eitt haust er fundr fjölmennr í Skörðum, at tala um hreppaskil ok ómegðir manna, ok var því skipt at lögum.

2) Sturlunga, II, 11/58: En um haustit, Mattías-messu, var hreppsfundr Hvammi.

3) ebenda, III, 34/185: Þá áttu þeir hreppstefnu Krossmessu um haustit á Hálsi í Svarfaðardal.

4) Kaupab. 47/457.      5) ebenda.

6) ebenda, 49/459.

7) Konungsbók, 13/31; KrR. 22/108; Ljósvetninga s., ang. O.

8) Konungsbók, 255/206; KrR. 37/142.

9) Sturlunga, ang. O.

10) KrR. 50/174.

11) Kaupab. 47/456; dann Konungsbók, 255/206; KrR. 37/144.

den Mitgliedern der Versammlung, den samkvámumenn,<sup>1)</sup> werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, wenn es sich um neue Beliebungen handelt, wogegen Einstimmigkeit erforderlich ist zur Veränderung der geltenden Bestimmungen (samkvámumál);<sup>2)</sup> Einstimmigkeit fordert auch die Wahl der sóknarmenn, und muß, wenn diese nicht zu erreichen ist, unter den Grundeigentümern innerhalb der Gemeinde das Los entscheiden;<sup>3)</sup> für rein administrative Beschlüsse gelten zum Teil eigene Regeln, wie denn z. B. für den Fall, da Streit darüber besteht, ob man einen ómagi weiterführen oder selber verpflegen soll, die Meinung derjenigen vorgeht, die ihn los zu werden suchen wollen.<sup>4)</sup> Über die Gegenstände, welche an jeder einzelnen Versammlung zu erledigen sind, geben die Quellen nur teilweise Aufschluß. Wir erfahren, daß im Herbst der Zehnt und die Speisegaben zu verteilen sind,<sup>5)</sup> und wie es scheint, werden in derselben Versammlung unmittelbar zuvor die sóknarmenn gewählt, welche dieses Geschäft zu leiten haben. In der Versammlung, welche in der langen Fasten, oder doch spätestens in der, welche gleich nach dem várþinge gehalten wird, ist die Aufnahmebewilligung von denen nachzusuchen, welche in die Gemeinde hereinziehen wollen;<sup>6)</sup> an der letzteren Versammlung sind überdies sóknarmenn zu wählen für die gerichtliche Verfolgung der Vergehen wider die Gemeindeordnung,<sup>7)</sup> und ebenso ist in ihr bekanntzugeben, ob des einzelnen Besitzers skáli oder eldhús als in der Assekuranz begriffen gelten solle;<sup>8)</sup> endlich erfahren wir noch, daß man von einem erlittenen Viehschaden und dessen durch Schätzung festgestelltem Betrage jedesmal in derjenigen Versammlung Anzeige zu machen habe, welche zunächst auf den betreffenden Unglücksfall folge,<sup>9)</sup> und hier wird demnach wohl auch die Beitragspflicht jedes einzelnen Bauern zum Schadenersatz und die Zeit festgestellt worden sein, in welcher dieser zu leisten war. — Ungleich einfacher lauten die Bestimmungen über die außerordentlichen Gemeindeversammlungen.<sup>10)</sup> Die Ver-

<sup>1)</sup> Kaupab. 47/456—57; dann Konúngsbók, 255/207 und KrR. 37/146.

<sup>2)</sup> Kaupab. 47/458.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 234/171 und 172; Kaupab. 39/444.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 129/9; Ómagab. 7/248.

<sup>5)</sup> Konúngsbók, 13/31; 255/206; KrR. 22/108 und 37/142.

<sup>6)</sup> Kaupab. 47/457.

<sup>7)</sup> ebenda, 47/456—7.

<sup>8)</sup> ebenda, 49/459.

<sup>9)</sup> ebenda, 48/458—9.

<sup>10)</sup> Konúngsbók, 234/172—3; Kaupab. 40/446—47.



anlassung zu einer solchen scheint regelmäßig der Umstand gegeben zu haben, daß jemanden ein ómagi zugeführt, oder auch daß bei jemanden ein solcher sitzen gelassen worden war, welcher doch ihn zu ernähren nicht befähigt oder nicht verpflichtet ist, und welcher ihn darum zur, sei es nun provisorischen oder definitiven, Alimentation dem hreppr überweisen zu sollen glaubt. Derjenige, welcher aus einem solchen Grunde einer Versammlung bedarf, kann eine solche nach Belieben berufen, nur daß er dieselbe auf eine Frist von mindestens sieben Tagen hinaus ansagen muß; die Ladung erfolgt durch das Schneiden eines Kreuzes, welches sodann von Haus zu Haus getragen wird. Mit dem Kreuze ist den Nachbarn der Tag der Versammlung bekanntzugeben und zugleich anzusagen, in welcher Richtung er dasselbe weiter zu befördern hat; alle Bauern, auch die, die kein þingfararkaup zahlen, müssen die Ladung befördern, und von Notfällen abgesehen muß diese laufen, solange der Tag währt. Eine Buße von drei Mark trifft den, der die Ladung zu befördern versäumt, oder der nicht zur Versammlung kommt; als nicht gekommen gilt aber, wer nicht vor Mittag kommt, und gebüßt wird auch der, dem kein Kreuz zugekommen ist, wenn er nur von der Ladung erfahren hat. In der Versammlung haben aber die sóknarmenn sofort das manneldi zu verteilen, wobei die Ausgebliebenen ebensogut belastet werden können wie die Anwesenden, d. h. es muß zwar jedem Gemeindegossen Gelegenheit geboten werden, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Verteilung zu erheben, aber es ist die Gegenwart derjenigen nicht nötig, welche es versäumen, von der ihnen gebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen.

Nur im Vorbeigehen bemerke ich, daß neben den Gemeindeversammlungen auch noch kleinere Zusammenkünfte vorkommen, welche mehrfach für die Verwaltung der Armenpflege und der Gemeindeangelegenheiten überhaupt Bedeutung erlangen. Es gehört dahin die Versammlung jener fünf Nachbarn, welche im Falle von Brand oder Viehsterben das Maß der erlittenen Beschädigung abzuschätzen haben;<sup>1)</sup> ferner die Versammlung der fünf nächsten Grundeigentümer, welche derjenige um die Aufnahmsbewilligung angehen darf, welcher in die Gemeinde hereinzuziehen beabsichtigt und doch an den beiden im Frühjahr gehaltenen Gemeindever-

---

<sup>1)</sup> Kaupab. 48/458—9; 49/460.

sammlungen solche nachzusuchen verhindert war;<sup>1)</sup> hierher endlich auch der hreppadómr, d. h. das in Gemeinde- und Armenpflugschaftssachen zu haltende Gericht, von welchem unten noch des näheren zu sprechen sein wird. Allein dieses Gemeindegericht bildet nur eine einzelne Spezies der Privatgerichte, und jene abschätzenden Nachbarn sind bloße virðingarbúar, wie sie auch außerhalb der Gemeindeverhältnisse oft genug zur Verwendung kommen; auch sonst werden die fünf Nachbarn zum Ersatze einer öffentlichen Versammlung, wie z. B. einer Dingversammlung, herangezogen, wo eine solche bei irgendeinem Akte nicht benützt werden konnte, und es berühren sich demnach alle derartigen Zusammenkünfte sozusagen nur zufällig mit den Gemeindeversammlungen; dem Gemeindeleben als solchem gehören sie nicht an und haben ihm gegenüber keine andere Bedeutung, als welche sie auch dem Staats- oder Privatleben gegenüber behaupten.

In letzter Instanz endlich kommen auch noch die einzelnen Gemeindeangehörigen als solche als Organe der Gemeinde in Betracht. Insoferne zwar, als sie die Armenalimentation, deren Verpflegung ihnen von Verwandtschafts wegen obliegt, ist die Gemeinde bei ihrer Leistung unbeteiligt; allein soweit sie das mandlei der hreppsómagar besorgen, sind sie ausschließlich, und soweit sie die þurfamannatíund und die matgjafir geben, wenigstens teilweise als Vertreter derselben zu betrachten, soferne nämlich zwar die Verpflichtung, Zehnt und Speisegaben zu entrichten, sie als einzelne trifft, aber die Ausantwortung beider Arten von Beisteuern an die einzelnen þurfamenn im Auftrage der Gemeinde erfolgt. Die sóknarmenn beschränken sich eben darauf, festzustellen, welcher einzelne Bauer eben jedem einzelnen þurfamaðr oder ómagi gegenüber die Gemeinde zu vertreten habe und zu überwachen, daß diese Vertretung auch gehörig besorgt werde; aber nicht sie, sondern die einzelnen Bauern sind es schließlich, welche bezüglich der wirklichen Verpflegung der Armen, dann der wirklichen Unterstützung der þurfamenn, die Organe der Gemeinde bilden. Der Staat aber mischt sich vollends in die Armenpflege nur insoweit ein, als seine ordnende und die einzelnen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten zwingende Tätigkeit schlechterdings notwendig ist. Hier wie anderwärts geht demnach ein großer Teil der Verwaltung in den Formen des Strafrechts und der Rechtspflege vor sich; aber selbst

<sup>1)</sup> Kaupab. 47/457.

die klagweise Verfolgung aller Saumseligkeiten in Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen geht nur zum Teil von den Beamten der Gemeinde aus. Auf der einen Seite nämlich kann bei der Alimentation durch die Gemeinde sowohl wie durch Private jeder beliebige Dritte den Armen, der nicht gehörig alimentiert wird, zu sich nehmen und sodann die auf seine Verpflegung verwendeten Kosten von beidigten Schätzleuten veranschlagen lassen, um deren doppelten Ersatz von dem Verpflichteten einzuklagen;<sup>1)</sup> der ómagi selbst scheint zu einer Klagstellung nicht befähigt gewesen zu sein, als unter Kuratel stehend. Wegen Nichtentrichtung der Speisegaben kann der als Kläger auftreten, dem deren Bezug zugewiesen worden war;<sup>2)</sup> ebenso wegen Nichtentrichtung der þurfamannatíund.<sup>3)</sup> Auf der anderen Seite aber werden die sóknarmenn selber straffällig, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Klagestellung gegen irgendeinen Bußfälligen nicht gehörig nachkommen, und nur durch den Nachweis, daß sie von den zur Klage sie berechtigenden und verpflichtenden Tatsachen nicht rechtzeitig Kenntnis erlangten, können sie sich vor der Verurteilung schützen; die Klage aber gegen sie, sowie das Klagerecht in der von ihnen vernachlässigten Sache selbst, steht allen hreppsmenn, und wenn auch diese sich lässig erweisen, sogar den utanhreppsmenn zu.<sup>4)</sup> Es ist wohl das, freilich nur indirekte, Interesse des Staates an der Armenpflege, welches die eventuelle Klagsberechtigung der Fremden begründet; in gleicher Weise wird aber auch dem Interesse der Kirche Rechnung getragen durch die Bestimmung, daß auch der Bischof befugt sein solle, die von den sóknarmenn nicht angestellte Klage durch einen von ihm Beauftragten erheben zu lassen, möge es sich nun um widerrechtliche Verpflegung oder Nichtverpflegung von Leuten handeln,<sup>5)</sup> wie er ja auch in die Gesetzgebung in Armensachen in gewissem Umfange bestimmend eingreifen darf.<sup>6)</sup> Über den Kreis seiner Gemeindeangehörigen scheint überdies die Klageberechtigung der sóknarmenn nicht hinausgegangen sein, da wiederholt von den hreppsmenn als

1) Konúngsbók, 234/173—4; Kaupab. 40/447.

2) Konúngsbók, 234/174; Kaupab. 40/447.

3) Konúngsbók, 256/208; KrR. 38/148.

4) Konúngsbók, 21/39—40; 132/15; 234/174; 234/177; 235/178—9; 255/207 und 259/212; Ómagab. 9/262 und 31/295; Kaupab. 40/448; 44/452—3; 46/455 und 456; KrR. 37/146 und 42/160.

5) Konúngsbók, 235/178—9; Kaupab. 46/455.

6) Konúngsbók, 235/179; Kaupab. 46/456.

solchen gesagt wird, daß sie für die Klagestellung gegen Auswärtige zu sorgen haben, welchen sie die Verpflegung eines ómagi zu überbürden wünschen; <sup>1)</sup> indessen ist doch recht wohl möglich, daß damit nur die gemeinsame Beschlußfassung bezeichnet werden will, welche die Ausführung durch Beamte als Organe nicht ausschließt, und in einzelnen derartigen Fällen wird sogar ausdrücklich auf die Tätigkeit dieser letzteren hingewiesen. Wenn z. B. ein Mann seinen ómagar durch die Flucht in einen fremden hreppr sich entzieht, so mag sowohl der Grundeigentümer, auf dessen Land jene sich befinden, als der hreppstjóri klagen, eventuell aber wer da will; <sup>2)</sup> eine andere Stelle aber läßt im gleichen Falle zunächst den leiglandíngr klagen, der auf dem Hofe wohnt, eventuell den Grundeigentümer, falls er ein Gemeindeangehöriger ist, subeventuell den sóknarmaðr, und wenn dieser nicht klagen will, oder wenn ein solcher gar nicht vorhanden ist, jeden der will. <sup>3)</sup> Man sieht also, daß immerhin auch die Privatalimentation von den Gemeindebeamten in einem Umfange überwacht wurde, welche sie je nach Umständen weit über den Kreis der Gemeindeangehörigen und das Gebiet der Gemeinde hinausführen konnte. Die regelmäßige Strafe aber der Verstöße gegen die Gemeinde- und Armenpflugschaftsordnung war ursprünglich eine Buße von drei Mark; später dagegen wurde dieselbe zur Landesverweisung verschärft, und erklärt sich von hier aus die Verwirrung, welche in dieser Beziehung in unseren Rechtsbüchern eingerissen ist. An den meisten Stellen hat das ältere Rechtsbuch die Buße von drei Mark, während das neuere die Strafe der Landesverweisung dafür gesetzt hat; <sup>4)</sup> an ein paar Stellen hat aber auch die Staðarhólsbók das ältere Recht, die Dreimarkbuße also, festgehalten; <sup>5)</sup> an einer Stelle, welche in der Konúngsbók fehlt, bezeichnet die Staðarhólsbók geradezu die Landesverweisung als das neuere Recht. <sup>6)</sup> Aber wunderlich genug kommt eine ganz entsprechende Stelle auch

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 129/9; 132/15; Ómagab. 7/248; 9/262.

<sup>2)</sup> Ómagab. 9/262; es ist wohl nur eine spezielle Anwendung desselben Satzes, wenn es, ebenda, 22/278, heißt, daß die Klage gegen den, der seinen ómagi am Alldinge sitzen läßt, dem zustehe, der dort wohnt.

<sup>3)</sup> ebenda, 32/297.

<sup>4)</sup> vgl. Konúngsbók, 234/173, 174 und 177 mit Kaupab. 40/447 und 448; 41/448—9; 44/453.

<sup>5)</sup> Kaupab. 39/445; 40/445—6; dann KrR 17/84 und 85, Note mm; 32/132; vgl. mit Konúngsbók, 8/25; 234/172; 16/34.

<sup>6)</sup> Ómagab. 30/293: nú varðar fjörbaugsgarð; A. M. 315, B. fol., 6/229.

in der *Konúngsbók* vor,<sup>1)</sup> und eine andere Stelle derselben Hs. zeigt ebenfalls die Landesverweisung statt der Geldbuße;<sup>2)</sup> aber an der ersteren Stelle bezeichnet die *Staðarhólsbók*, was allerdings unsere Ausgabe nicht erkennen läßt, die betreffende Bestimmung ausdrücklich als ein *nýmæli*, und an der letzteren gibt sie dieselbe Bezeichnung dem unmittelbar vorangehenden Kapitel, mit welchem doch das folgende untrennbar zusammenhängt; an der letzteren ist überdies die Beweisführung durch fünf Geschworene statt durch neun stehengeblieben, welche doch sonst nur bei Bußsachen gilt. Es ist demnach klar, daß die Neuerung zwar schon eingeführt worden sein muß, ehe der *Ómagabálkr* der *Konúngsbók* geschrieben wurde, aber doch erst, nachdem die Hauptmasse der in ihn übergegangenen Materialien entstanden war.

Die eben besprochenen Strafbestimmungen, deren tatsächliche Verwirklichung durch die große Zahl der Klagsberechtigten und durch die Vermögensvorteile gesichert war, welche sich an die Klagestellung knüpften, bilden den eigentlichen Nerv des ganzen Armenrechtes. Die Verwirklichung aber dieser Strafen, dann teilweise auch die Geltendmachung der Ersatzansprüche wegen geleisteter Alimentation und manche andere mit der Armenpflege zusammenhängende Rechtssachen, gehören vor den *hreppadómr*, d. h. das Gemeindegericht. Es wird dieser als *héraðsdómr* dem *þingadómr* gegenübergestellt,<sup>3)</sup> und er ist im Grunde nur eine einzelne Art der viel weiter reichenden Privatgerichte; mit seiner Berufung hat es aber folgende Bewandtnis: Die Klage soll jederzeit erhoben werden (*héraðssókn*) innerhalb der nächsten 14 Tage, nachdem der Klagsberechtigte von dem sie begründenden Umstände Kenntnis erlangt hat;<sup>4)</sup> eine Bestimmung, die sich natürlich nur auf den primär Klagsberechtigten bezieht und gerade bezüglich der Devolution des Klagerrechtes auf die eventuell Berechtigten besondere Bedeutung hat. Der Kläger hat aber damit zu beginnen, daß er den Gerichtsort wählt und absteckt (*marka dómstað*), was an einem Werktag geschehen muß;<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> *Konúngsbók*, 132/15: varðar honum þat fjörbauggarð nú; *Ómagab.* 9/262 fehlt das nú.

<sup>2)</sup> *Konúngsbók*, 235/178—9; *Kaupab.* 46/455.

<sup>3)</sup> *Konúngsbók*, 234/177; *Kaupab.* 44/452; vgl. *Konúngsbók*, 234/175 und 178; *Kaupab.* 41/449 und 44/453. In *Konúngsbók*, 167/73 scheint dagegen *hreppadómr* eine falsche Lesart.

<sup>4)</sup> *Konúngsbók*, 234/177; *Kaupab.* 44/452.

<sup>5)</sup> *Konúngsbók*, 234/174; *Kaupab.* 41/448.

er muß ihn wählen außerhalb einer Pfeilschußweite von der Umzäunung des Hofes des Beklagten, nach der Richtung hin, in welcher seine eigene Wohnung liegt, aber an einer Stelle, wo weder Wiese noch Acker ist. Sind freilich die Beklagten Schiffer ohne festen Wohnsitz, so soll der Gerichtsort nicht bei ihren Buden, sondern beim Hofe des Klägers gewählt werden.<sup>1)</sup> Diesen Bestimmungen liegt offenbar erstens die Rücksicht auf den Hausfrieden zugrunde, welcher von der Grenze des Hofes noch einen Pfeilschuß weit reicht, zweitens der Wunsch, das Bauland zu schonen, endlich drittens die Absicht, in symbolischer Weise anzudeuten, daß das Gericht ein für beide Streittheile gemeinsames sei. Die einschlägigen Vorschriften sind aber nicht etwa dem hreppadómr eigentümlich, sie kehren vielmehr regelmäßig bei allen Privatgerichten wieder. Nun folgt, und zwar wiederum an einem Werktage, die Ladung des Beklagten (stefna), bei welcher nicht nur der Klagegrund und die beantragte Strafe anzugeben, sondern auch dem Gegner anzusagen ist, daß und wo Kläger ein Gericht mit ihm zu halten beabsichtige, und soll der Gerichtstag immer um sieben Tage später fallen als die Ladung.<sup>2)</sup> Mindestens drei Tage vor dem Gerichtstermine hat sodann der Kläger, und zwar auch wieder an einem Werktage, fünf heimilisbúar des Beklagten zu berufen (kveðja heimilisbúa).<sup>3)</sup> Das Gericht selbst darf ebenfalls an keinem Festtage gehalten werden, und ebensowenig in der langen Fasten; auch darf es nicht in den 14 Tagen zusammentreten, während deren das Allding beisammen ist, noch innerhalb der zunächst vorhergehenden und nachfolgenden 14 Tage. Zum Gericht hat jeder der beiden Streittheile zehn Gemeindeangehörige mitzubringen, aus deren Zahl die nötigen Richter und Zeugen zu entnehmen sind; die nötigen Geschworenen sind jedoch in dieser Zahl nicht mit einbegriffen.<sup>4)</sup> Wer mehr als die erlaubte Zahl von Leuten mitbringt, unterliegt ebensowohl wie der Mitgehende selbst einer Buße von drei Mark; ebenso büßt aber andererseits auch jeder Gemeindeangehörige, welcher die Übernahme einer derartigen Funktion verweigert, oder sonst den Fortgang des Gerichtes stört. Nichtangehörige der Gemeinde dürfen zu gerichtlichen Funktionen im hreppadómr bei Vermeidung der Nichtigkeit nicht verwendet werden.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 234/176; Kaupab. 42/45I.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 234/174; Kaupab. 41/448—9.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 234/174—5; Kaupab. 41/449.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 234/175; Kaupab. 41/449.

<sup>5)</sup> Konúngsbók, 234/175; Kaupab. 41/450.

Nur für den Fall, da der Beklagte ein Schiffer ist, soll der Kläger berechtigt sein, so viele Leute als er will zum Gerichte mitzubringen, wogegen der Beklagte auch in diesem Falle die Zahl von zehn nicht überschreiten darf;<sup>1)</sup> offenbar darum, weil man bei dem Schiffer mit einer größeren Anzahl gewalttätiger Genossen zu tun zu bekommen befürchten muß, gegen welche eine Überzahl von Bauern ein Gegengewicht bilden soll. Weiterhin soll dann jeder der beiden Streittheile drei Männer ins Gericht ernennen, so daß dieses aus sechs Richtern besteht; weigert sich der Beklagte der Ernennung, so mag der Kläger alle sechs Richter ernennen, und ist das Gericht darum doch rechtsgültig besetzt. Nun erfolgt gegenseitig die Aufforderung zur Prüfung der ernannten Richter, und ist dabei zu verfahren wie bei der Prüfung der Geschworenen; weiterhin schließt sich die Aufforderung zur Prüfung der Geschworenen an, welche natürlich immer vom Berufenden ausgeht, und gilt dabei der Satz, daß nötigenfalls auch zwei gríðmenn neben drei böendr den Geschworenen dienst übernehmen können, wenn durch die ruðning die verfügbaren böendr erschöpft sind. Alle im Gerichte handelnden Personen, also jedenfalls die Richter, Geschworenen und Zeugen, vielleicht aber auch die Parteien selbst, werden vereidigt wie im þingadómr.<sup>2)</sup> Die Verteidigung hat nichts Eigentümliches und kann insbesondere auch vor diesem Gerichte durch einen bjargkviðr geführt werden. Das Urteil wird nach Stimmenmehrheit gefällt, und zwar so, daß im Falle der Stimmengleichheit Verurteilung des Beklagten eintritt.<sup>3)</sup> Das Urteil soll noch an demselben Tage gesprochen werden, an welchem das Gericht zusammentrat; falls sein Spruch auf eine Geldzahlung lautet, so ist, wenn der Verurteilte ein Bauer ist, als Zahltag bei Strafzahlungen der Donnerstag, mit welchem die achte Sommerwoche beginnt, bei matgjöld, d. h. Beiträgen zur Armenpflege, oder Ersatz für geleistete Pflege, der 14. Tag nach dem Gerichtstage zu bestimmen, wenn aber der Verurteilte ein Schiffer ist, unter allen Umständen der letztere Tag. Als Zahlort gilt der Ort, wo das Gericht gehalten wurde; doch mag die Strafzahlung, wenn die beiden Parteien einen gemeinsamen gjalddagi haben, auch nach diesem verlegt werden.<sup>4)</sup> Immer muß dabei die Zahlung vor Mittag geleistet werden, was im Urteile ausdrücklich auszusprechen ist, und sind bei derselben

1) Konúngsbók, 234/176; Kaupab. 42/451.

2) Konúngsbók, 234/175; Kaupab. 41/449—50.

3) Konúngsbók, 234/175—6; Kaupab. 41/450.

4) Konúngsbók, 234/176; Kaupab. 42/451.

nur lögaurar, d. h. gesetzlich tarifierte Zahlungsmittel, oder aber Güter höheren Wertes verwendbar, d. h. solche, deren schlechtestes Stück noch mindestens zwei Unzen wert ist; zur Schätzung solcher „gripir“ sind beiderseits Schätzleute (lögmetendir) beizuziehen, von denen alles Gut zu Geld anzuschlagen ist. Alle zur Zahlung verwendeten Güter sollen „öfundlaust“ sein, d. h. nicht durch ihre Beschaffenheit Ärgernis geben.<sup>1)</sup> Jede Störung des Gerichtes wird aber mit Landesverweisung bestraft, und geht die Klage an die Dinggerichte.<sup>2)</sup> Was aber die Kompetenz des hreppadómr anbelangt, so scheint sich dieselbe auf alle Übertretungen der gemeindlichen Armenpflugschaftsordnung bezogen und innerhalb dieser Schranke zivile sowohl als Strafklagen umfaßt zu haben. Ausdrücklich wird gesagt, daß an demselben „um mannelði“ geklagt werden konnte,<sup>3)</sup> worunter jedenfalls die unerlaubte Ernährung herumstreifender Bettler,<sup>4)</sup> wahrscheinlich aber überdies auch die widerrechtlich verweigerte Verpflegung solcher ómagar verstanden wurde, zu deren Alimentation man verpflichtet war; gewiß ist ferner, daß sowohl auf Bußzahlungen (vítigjöld) als auf Zahlungen für den Unterhalt von Armen (matgjöld) hier erkannt werden konnte,<sup>5)</sup> unter welchen letzteren doch wohl der Ersatz für widerrechtlich vorenthaltene, oder auch für einen anderen vorgeschossene Verpflegung (mannfulga) sowie für nicht gereichte Speisegaben (matgjafir) zu verstehen ist. Außerdem dürfte auch die Klage wegen Nichtbesuchens der Gemeindeversammlungen, und wegen Nichtbeförderung der Ladung zu solchen, hierher gehören, da auch in diesen Fällen die sóknarmenn zur Klagestellung berufen werden;<sup>6)</sup> daß aber solche Klagen ursprünglich nur auf Geldbuße, später dagegen auch wohl auf Landesverweisung gingen, ist oben bereits ausgesprochen und belegt worden. Nur in Zehntsachen ging die Klage an den þingadómr statt an den hreppadómr, und zwar auch dann, wenn es sich um den Armenzehnt handelte;<sup>7)</sup> doch wohl darum, weil die Verpflichtung zur Zehntleistung als eine kirchenrechtliche, oder höchstens noch staatsrechtliche, aber nicht

1) Konúngsbók, 234/176—77; Kaupab. 43/451—2.

2) Konúngsbók, 234/177; Kaupab. 43/452.

3) Konúngsbók, 234/176; Kaupab. 42/451.

4) Konúngsbók, 234/175; Kaupab. 41/450.

5) Konúngsbók, 234/176; Kaupab. 42/451.

6) Konúngsbók, 234/174; Kaupab. 40/448.

7) Konúngsbók, 255/207 und 256/208 und 209; KrR. 37/146 und 38/148



als eine gemeindliche betrachtet wurde. Freilich konnten auch Sachen, die an und für sich geeignet waren, im hreppadómr verhandelt zu werden, unter Umständen an einen þingadómr gebracht werden. Einmal nämlich dann, wenn die Klagestellung am héraðsdómr, welche ja immer innerhalb einer 14tägigen Frist von dem Zeitpunkte ab erfolgen muß, in welchem der Kläger von der die Klage begründenden Tatsache Kenntnis erlangt, nicht möglich ist, weil dieselbe in die für ihn geschlossene Zeit fallen würde; <sup>1)</sup> zweitens aber auch dann, wenn die Klage nicht von den primär zur Klage Berufenen, den sóknarmenn also, oder den persönlich beteiligten Privaten, sondern von den eventuell berufenen innanhreppsmenn oder utanhreppsmenn angestellt wurde, und wenn diese gegen den sóknarmaðr selbst wegen Nichtanstellung der Klage auftraten, <sup>2)</sup> sowie wohl auch, wenn ein vom Bischofe bestellter Kläger unter gleicher Voraussetzung eingriff; <sup>3)</sup> endlich drittens, wenn die Sache wegen einer Gerichtsstörung am hreppadómr nicht erledigt werden konnte, wesfalls sie aber freilich nur als Annex einer auf Landesverweisung gehenden Strafklage an den þingadómr erwuchs. <sup>4)</sup> Man sieht, die Kompetenz der Dinggerichte ist teils eine nur subsidiäre, indem sie eintreten, weil und soweit die für die Klagestellung laufenden Fristen nur durch ihre Annehmung gewahrt werden können, oder nur eine übergeordnete, indem sie eintreten, weil und soweit die Gemeindebehörden ihren Dienst versagen oder am hreppadómr eine Erledigung der Sache unmöglich gemacht wird. Daß aber eine vereinzelt Stelle, welche auch noch die im Handelsverkehre mit ausländischen Schiffern vorfallenden Unterschleife und alle Klagen gegen solche Fremde in die Kompetenz des hreppadómr hereinziehen zu wollen scheint, <sup>5)</sup> an einer Korruptel zu leiden scheint, ist oben bereits erwähnt worden. Wird übrigens an einem þingadómr in einer Gemeindesache (hreppamál) auf eine Geldbuße erkannt, so hat die Zahlung 14 Tage „eptir vápнатаk“ an dem Orte zu geschehen, an welchem der hreppadómr zu halten gewesen wäre, also in bestimmter Nähe vom Hofe des Beklagten. <sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Konúngsbók, 234/177; Kaupab. 44/452.

<sup>2)</sup> Konúngsbók, 234/177 und 235/178—9; Kaupab. 44/452—3 und 46/455; Ómagab. 31/295.

<sup>3)</sup> Konúngsbók, 235/178—9; Kaupab. 46/455.

<sup>4)</sup> Konúngsbók, 234/177; Kaupab. 43/452.

<sup>5)</sup> Konúngsbók, 167/73.

<sup>6)</sup> ebenda, 234/178; Kaupab. 44/453.

## § 20. Die Entstehung der hreppar.

Die schwierige Frage nach der Entstehung der isländischen Gemeindeverfassung steht in einem gewissen Zusammenhange mit der Frage nach dem Alter des isländischen Systemes der Armenpflege, ohne doch mit dieser vollständig zusammenzufallen.

Es hat aber Nordström die Ansicht ausgesprochen,<sup>1)</sup> daß im Norden überhaupt und auf Island insbesondere die Verpflegung der Armen erst in der christlichen Zeit zu einer Rechtspflicht erhoben worden sei, wogegen das Heidentum sich teils durch die Aussetzung der Kinder und teils durch den Selbstmord oder die Tötung alter und gebrechlicher Leute durch ihre Verwandten geholfen habe. Damit wäre also nicht nur jede gemeindliche Armenpflege für die ältere Zeit geleugnet, sondern auch die verwandtschaftliche; aber freilich steht es mit der Begründung der aufgestellten Sätze schlimm genug. Richtig ist allerdings, daß die Kindesaussetzung im Heidentume in gewissem Umfange erlaubt war,<sup>2)</sup> und daß sie zumal von armen Leuten hin und wieder als ein Mittel benützt wurde, sich von der Last der Ernährung der Kinder freizumachen;<sup>3)</sup> richtig auch, daß sich gegen das christliche Verbot der Kindesaussetzung ebenso wie gegen das Verbot des Essens von Pferdefleisch nationalökonomische Bedenken erhoben, und daß man darum beim Übertritte zum Christentume zunächst in beiden Richtungen das alte Recht ausdrücklich vorbehielt und erst einige Jahre später diesen Vorbehalt fallen ließ. Aber es ist doch andererseits auch nicht zu verkennen, daß die Aussetzung der Kinder nur so lange gestattet war, als sie noch nicht die Wasserweihe erhalten hatten, wogegen sie von da ab als Mord galt;<sup>4)</sup> daß sie ferner selbst bei den ärmsten Leuten

1) Bidrag til den svenska Samhälls-Författningens Historia, II, S. 109—111.

2) vgl. Jón Eiríkssons Abhandlung: de expositione infantum apud veteres Septentrionales, ejusque causis, welche der arnamagnäanischen Ausgabe der Gunnlaugs s. ormstúngu angehängt ist; meine: Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentume, II, S. 181—2; Kålund, Familielivet på Island i den første sagaperiode, in den Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1870, S. 272—4.

3) vgl. zumal Gunnlaugs s. ormstúngu, 3/198: Ok þat var þá síðvandi nokkur, er land var allt heiðit, at þeir menn, er félitlir voru, en stóð ómegð mjök til handa, létu út bera börn sín, ok þótti þó illa gjört ávallt; dann auch Þorsteins þ. uxafóts in der Flbk. I, 252 und Finnþoga s., 2/210—12 und 4/216.

4) Hólmverja s., 8/22.

zwar als erlaubt, aber nicht als geboten, ja sogar nichts weniger als lobenswert galt; daß endlich gerade die Überbürdung mit anderen ómagar, die man zu ernähren hatte, als ein Grund angeführt wird, der einen armen Mann zur Aussetzung von Kindern bestimmen konnte. Bezüglich der Tötung von Greisen ist ferner allerdings richtig, daß eine vereinzelt Sage berichtet, wie in grauer Vorzeit eine in den Wildnissen von Vestrgötland gesessene Familie einen bei ihrem Hofe gelegenen Felsen, den ætternisstapi, d. h. Stammesfelsen, dazu gebraucht habe, das Leben der altersschwachen oder sonst lebensmüden Angehörigen abzukürzen; nach vorgängiger Auseinandersetzung ihres Nachlasses hätten sich diese nämlich, von der ganzen Familie begleitet, nach jenem Felsen begeben, um sich von ihm herabzustürzen und dadurch, wie sie meinten, ohne Schmerz und Krankheit zu Óðinn zu gelangen.<sup>1)</sup> Geijer berichtet, daß sich noch heutigentags mehrfache Berge in Schweden finden, deren Namen an diese Erzählung erinnern und an welche sich Sagen knüpfen, welche dieselbe bestätigen; er bringt ferner andere Sagen hiermit in Verbindung, welche davon erzählen, wie gebrechliche Leute von ihren Verwandten mit Keulen totgeschlagen worden seien und erzählt, daß noch bis in die neueste Zeit herab auf einem Hofe in Östergötland eine solche ätteklubba, d. h. Geschlechtskeule, zu sehen gewesen sei.<sup>2)</sup> Indessen darf denn doch nicht übersehen werden, daß die Gautreks saga zu den späteren und sehr wenig verlässigen Sagen gehört; sie ist bereits vielfach durch die Romantik der Ritterpoesie gefärbt, und mehr unter den Gesichtspunkt eines Abenteuers, als einer echten Überlieferung alten Volksglaubens zu stellen.<sup>3)</sup> Die Anknüpfung an neuere schwedische Volkssagen und an einzelne Ortsnamen vermag ihrem Berichte keine weitere Gewähr zu geben, da auch diese recht wohl späterer Entstehung und mehr humoristischen als geschichtlichen Charakters sein können, wie denn in der Tat die Erzählung von der Keule ein in mittelalterlichen Schwänken sehr beliebter Stoff war;<sup>4)</sup> überdies ist auch hier wieder nur von einem Rechte der Alten, sich zu töten oder töten zu lassen, die

<sup>1)</sup> Gautreks kgs. s., I—2/7—1 ; vgl. über die ganze Materie J. Grimm, RA., S. 486—90.

<sup>2)</sup> Geschichte Schwedens, I, S. 102—3.

<sup>3)</sup> P. E. Müller, Sagabibliothek, II, S. 583—9.

<sup>4)</sup> vgl. J. Grimm, in Haupts Zeitschrift, V, S. 72—4; von der Hagen, Gesantabenteuer, II, S. LXIII—VI, und das Gedicht „der slegel“, ebenda, S. 407 und fg., zumal V. 1125—48.

Rede, ganz und gar nicht dagegen von einem Rechte ihrer Angehörigen, sich ihrer wider ihren Willen zu entledigen, und berechtigten uns demnach auch derartige Berichte, selbst wenn wir von ihrem märchenhaften Charakter und ihrer ausschließlichen Beziehung auf Schweden völlig absehen, ganz und gar nicht zu der Annahme, daß der heidnischen Zeit alle und jede obligatorische Armenpflege gefehlt habe. In einzelnen, außerordentlichen Fällen mochte zwar die Aussetzung von Kindern oder die Tötung von Greisen zur Beseitigung einzelner ómagar führen; aber als ein regelmäßiges Mittel, der Alimentation solcher Leute sich zu entziehen, können beide Auswege nicht betrachtet werden, wie denn auch der Fall, von welchem die Gautreks saga spricht, gar nicht einmal mittellose Leute betrifft.

Nordström hat freilich geglaubt, mit jenen mythischen Angaben über die Tötung alter Leute einige Berichte verlässigerer Quellen kombinieren zu dürfen, welche sich speziell auf Island beziehen; indessen scheinen diese, richtig gewürdigt, zu ganz anderen Schlüssen als den seinigen zu führen. Die Vígaskútu saga erzählt,<sup>1)</sup> wie einmal ein schweres Mißjahr die Reykdœlir veranlaßte, zu Þverá bei dem Goden Ljótr eine Zusammenkunft zu halten, welche als samkoma oder fundr bezeichnet wird. Man beriet über die in Anbetracht der Not zu treffenden Maßregeln und kam überein, ein Gelübde zu machen für die Besserung der Witterung (at heita til veðrabáta); nur wollte man darüber nicht recht einig werden, worauf dasselbe gerichtet werden solle. Ljótr schlug vor, Schenkungen an die Tempel zu geloben, zugleich aber auch die Kinder auszusetzen und die alten Leute umzubringen; ein anderer Gode aber, Áskell Eyvindarson, erklärte, das sei ein schändliches Vorhaben und werde zu nichts Gutem führen, vielmehr solle man Geld und Gut zusammenschießen, um die alten Leute damit zu ernähren und die Kinder aufzuziehen, dem Schöpfer zu Ehren, und dieser Vorschlag ging, obwohl von manchen Seiten bekämpft, schließlich durch. Auf dasselbe Hungerjahr wird man eine weitere Nachricht beziehen dürfen, welche eine weitere Quelle bietet.<sup>2)</sup> Um die Zeit, da K. Haraldr gráfeldr fiel und Hákon jarl die Regierung Norwegens übernahm, soll auf Island eine schwere Hungersnot geherrscht haben, wie keine schwerere je über das Land gekommen sei; Raben und Füchse und viel anderes, was sonst als nicht eßbar galt, hätten die Leute damals

<sup>1)</sup> Vígaskútu s., 7/248.

<sup>2)</sup> Skarðsárabók der Landnáma, Viðb. I, S. 323.

gegessen, viele Leute seien verhungert, andere aber hätten sich aufs Stehlen verlegt und sei dadurch die Zahl der Friedlosen so sehr gestiegen, daß man schließlich auf des Eyjúlfr Valgerðarson Antrag durch ein Gesetz jedem Ächter die Begnadigung in Aussicht gestellt habe, der drei seinesgleichen umbringe; damals aber hätten auch manche Leute ihre ómagar und Greise von Felsen herabstürzen und töten lassen. Die angeführten chronologischen Anhaltspunkte gestatten das Mißjahr etwa in die Jahre 975—76 zu setzen, und wirklich haben zu diesen die Annalen den Eintrag: „óöld hin fyrri“, d. h. das erste große Mißjahr; die beiden mitgeteilten Erzählungen lassen aber übereinstimmend erkennen, daß die Aussetzung der Kinder und die Tötung der alten Leute zwar von einigen wenigen Leuten als äußerster Ausweg in einer verzweifelten Lage ergriffen werden mochte, aber ganz und gar nicht als etwas Gewöhnliches und rechtlich Zulässiges erschien, daß in schwerer Zeit zwar sogar eine generelle Maßregel jener Art in Vorschlag gebracht werden mochte, daß aber ein solcher Vorschlag selbst unter solchen Umständen auf energischen Widerstand stieß und schließlich abgelehnt wurde. Aus der zuerst angeführten Stelle ersieht man überdies, daß schon im 10. Jahrhundert die Fürsorge für die Ernährung des Volkes als eine gemeinsame Angelegenheit des betreffenden Bezirkes galt, und wenn man berücksichtigt, daß die in der Stelle gebrauchten Ausdrücke *samkoma*, *fundr* später als technische Bezeichnungen der Gemeindeversammlungen galten, möchte man versucht sein, schon in ihr die Existenz der *hreppar* bezeugt zu finden. — Eine weitere Nachricht, welche uns die Lebensbeschreibung des K. Ólafr Tryggvason aufbewahrt hat, bezieht sich auf ein zweites Mißjahr, welches kurz nach der Abreise des B. Friedrich von Island (985) daselbst eintraf.<sup>1)</sup> Wir erfahren zunächst, wie ein vornehmer, aber grausamer Mann im Skagafjörðr, Svaði mit Namen, eine Anzahl armer Leute zu sich berief und dann treuloserweise umbringen lassen wollte, und wie diese dann von einem neubekehrten Christen, Þorvarðr Spakböðvarsson, gegen das Versprechen, sich taufen zu lassen, errettet und bis zum Ende der Hungersnot verpflegt wurden. Sodann aber wird weiter erzählt, wie zu derselben Zeit, und wiederum im Skagafjörðr, eine Zusammenkunft gehalten wurde, welche bald als eine *samkoma* der *héraðsmenn*, bald als ein *fundr*, bald als ein *þing* bezeichnet wird,

<sup>1)</sup> FMS. II, 225—26/222—28; Flbk. I, 435—39; auf dieselbe Hungersnot bezieht sich wohl auch FMS. I, 138/272; Þorvalds þ. viðförla, 7/46.

aber dem ganzen Zusammenhange nach nicht wohl etwas anderes als eine Gemeindeversammlung gewesen sein kann. In dieser Versammlung nun sei in Anbetracht des herrschenden Notstandes beschlossen worden, daß es erlaubt sein solle, die alten und gebrechlichen Leute ihrem Schicksale zu überlassen und ihnen weder Kost noch Wohnung zu gewähren; da aber der angesehenste Häuptling der Gegend, Arnórr kerlíngarnef, zu seiner Mutter heimkam, sei er von dieser wegen seiner Teilnahme an einem so harten Beschlusse bitter getadelt worden und habe schließlich selber eingesehen, daß es seine Verpflichtung sei, nicht nur selber von jeder derartigen Grausamkeit gegen seine eigenen Angehörigen sich ferne zu halten, sondern auch seinen Dingleuten keine solche Ungebühr hingehen zu lassen. So habe er denn, um alle schlimmen Folgen des einmal gefaßten Beschlusses abzuwenden, zunächst alle armen Leute, die auf Grund desselben von den Ihrigen ausgestoßen worden waren, zu sich berufen und einstweilen selber verpflegen lassen, sodann aber die Bauern zu einer neuen Zusammenkunft berufen und ihnen hier die Verwerflichkeit des früher gefaßten Beschlusses auseinandergesetzt, zugleich aber beantragt, daß man mit allen Mitteln zunächst je die eigenen Eltern, sodann aber auch die weiteren Verwandten ernähren solle. Alle Lasttiere sollten geschlachtet werden, so daß kein Bauer mehr als zwei Pferde übrig behalte, und ebenso alle Hunde getötet werden, damit für die Menschen mehr Nahrungsmittel übrig bleiben; allen denen, welche ihre Verwandten nicht nach Vermögen erhalten würden, drohte Arnórr schließlich mit seiner persönlichen Rache, während er sich zugleich erbot, die Verwandten aller derer selber aufzunehmen und zu ernähren, welche solche zu verpflegen schlechterdings nicht imstande seien. Auch hier fehlt die Verweisung auf den Gott, welcher die Sonne geschaffen hat und die Welt regiert, nicht, und überdies ist hier die spezifisch christliche Ausschmückung der Erzählung schon in dem legendenhaften Tone derselben unverkennbar ausgeprägt; immerhin zeigt aber auch sie, wenn sie anders überhaupt irgendwelchen Glauben verdient, daß schon in der heidnischen Zeit auf Island die Alimentation der Eltern und in zweiter Linie auch der übrigen Verwandten als eine Rechtspflicht galt, und daß es eines förmlichen Beschlusses bedurfte, um selbst unter den schwierigsten Umständen ein Versagen dieser Alimentation statthaft erscheinen zu lassen. Daß die beschließende Versammlung eine Gemeindeversammlung gewesen sein muß, ist bereits bemerkt worden, und kann dabei weder auffallen, daß dieselbe

in das gemeine Landrecht einzugreifen sich erlaubt, da ja im Drange der Not ein Beschluß der lögrétta unmöglich abgewartet werden konnte, noch auch, daß ein Gode in derselben das große Wort führt, da ja dieser an der Gemeindeversammlung ebensogut Anteil zu nehmen hatte wie jeder andere Bauer. Andererseits aber ergibt sich aus dieser Erzählung doch auch wieder soviel, daß am Schlusse des 10. Jahrhunderts auf der Insel nur von einer verwandtschaftlichen Alimentationspflicht, nicht von einer gemeindlichen die Rede war. Nur ihre Verwandten zu ernähren ermahnt Arnórr seine Leute und diejenigen, welche hierzu schlechterdings außerstand sind, verweist er nicht etwa auf den hreppr, sondern lediglich auf seine eigene, freiwillig angebotene Mildtätigkeit, ganz wie auch in dem Falle der Vígaskúta saga Áskell goði ohne alle Hindeutung auf irgendwelche Verpflichtung der Gemeinde lediglich ein freiwillig von ihr zu übernehmendes Gelübde in Anregung bringt, welches die Mittel für die Verpflegung der sonst hilflosen Armen liefern soll.

Das Bild, welches sich aus der Vergleichung der obigen Stellen ergibt, ist demnach ein ganz anderes als das von Nordström gewonnene. Die verwandtschaftliche Alimentationspflicht zeigt sich nach denselben bereits in der heidnischen Zeit vollkommen fest begründet. Die Zulässigkeit der Kindesaussetzung, kaum der für Island völlig unbezeugte Selbstmord alter oder gebrechlicher Leute, mochte sie für einzelne Fälle etwas erleichtern, hob aber das Prinzip derselben keineswegs auf; nur in Zeiten der äußersten Not wird etwa einmal von einzelnen das Gesetz verletzt, oder allenfalls sogar dessen zeitweise Suspension angeregt, ohne daß sich jedoch auch nur für einen einzigen Fall die Annahme eines derartigen Antrages nachweisen ließe. Schon damals sind ferner Bezirksversammlungen in Bezug auf die Armenpflege tätig, und die Gleichheit der für sie gebrauchten Bezeichnungen weist auf deren Identität mit den Gemeindeversammlungen der späteren Zeit hin; aber freilich scheint sich andererseits mit ziemlicher Sicherheit zu ergeben, daß von einer in späterer Weise geordneten gemeindlichen Alimentationspflicht am Schlusse des 10. Jahrhunderts noch nicht die Rede war. Ein paar andere Zeugnisse bestätigen diese Angaben, indem sie dieselben noch etwas vervollständigen. In der Zeit, da Guðmundr ríki zu Möðruvellir und sein Bruder Einarr zu Þverá wohnte, also etwa in den Jahren 992—1025, wurde zu Skörð in Reykjahverfi im Herbste eine Zusammenkunft (fundr) gehalten, „at tala um hreppaskil ok

ómegðir manna“;<sup>1)</sup> hier wird uns also sogar der Name des hreppr genannt, die Zeit der Versammlung genau ebenso bestimmt wie in den späteren Rechtsbüchern, und deren Kompetenz in Bezug auf die Armenpflege sehr unzweideutig ausgesprochen. Nur wenig später, wie es scheint nur kurz nach dem Tode des Snorri goði (1031), sehen wir, und zwar im Svarfaðardalr, eine Klage wegen Bettelgangs angestellt,<sup>2)</sup> was denn doch auch schon den Bestand der späteren Armenordnung vorauszusetzen scheint, da man doch kaum die Bettler mit aller Strenge verfolgen konnte, solange nicht die Armenpflege völlig geordnet und somit auch neben der Verwandtschaft die Gemeinde zur Verpflegung der Armen herangezogen war. Wenn ich nun zwar gerne zugebe, daß die mehrmalige Nennung von hreppar in der Landnáma gelegentlich der ersten Niederlassungen auf der Insel nichts für die betreffende Zeit beweise, da ja in diesen Fällen recht wohl die geographische Bezeichnung der späteren Zeit in die frühere zurückgetragen sein konnte, so finde ich doch keinen Grund, mit Guðbrandr Vigfússon<sup>3)</sup> auch bei jenen materiellen Angaben der Quellen einen Anachronismus anzunehmen, und vollends möchte ich dem Umstande kein Gewicht beilegen, daß die nächste Gegend um Skálholt herum speziell mit dem Namen der Hreppar bezeichnet zu werden pflegt. Daß die Bezeichnung alt ist, ergibt sich allerdings daraus, daß schon die Sturlúnga die Hreppamenn von den Skeiðamenn und Biskupstúngnamenn scheidet;<sup>4)</sup> aber daraus zu schließen, daß erst vom Bischofsstuhle aus sich die Einteilung des Landes in hreppar verbreitet habe, scheint mir völlig unzulässig. Ganz wie die Gegend vom Lagarfljót abwärts als Hérað, oder eine Gemeinde an der Þjórská als Land, so mochte auch wieder ein anderer Bezirk als Hreppar bezeichnet werden, und die letztere Bezeichnung erklärt sich sogar sehr einfach, wenn man bedenkt, daß der Gnúpverjahreppr und Hrunamannahreppr als Eystri- und Ytrihreppr unterschieden werden, während alle umliegenden Gemeinden in einer Weise benannt sind, die das Wort hreppr beiseite läßt (Grímsnes, Biskupstúngur, Skeið, Flói, Land, Holt); andererseits aber liegt Skálholt nicht einmal in den Hreppar, so daß auch von hier aus jener Vermutung aller Halt fehlt. Endlich aber möchte ich noch ein paar weitere Gründe für das höhere Alter der hreppar geltend machen.

<sup>1)</sup> Ljósvefninga s., 6/17.

<sup>2)</sup> Laxdæla, 84/350; über des Snorri Tod ebenda, 78/330.

<sup>3)</sup> s. v. hreppr. <sup>4)</sup> Sturlúnga, VI, 34/248.



Bei der Einführung des Zehnts auf Island wurde bekanntlich dessen Feststellung und Verteilung, sowie insbesondere die ganze Verwaltung des Armenzehnts ausschließlich in die Hand des hreppr gelegt. Diese Anordnung stand im strengsten Widerspruche mit dem gemeinen Kirchenrechte, welches den Armenzehnt durchaus als eine kirchliche Last auffaßt und durch die Hand des Klerus gehen läßt; die Abweichung begreift sich vollkommen, unter der Voraussetzung, daß der hreppr bereits von alters her bestanden und für die Armenpflege gewirkt hatte, sie wäre aber geradezu unerklärlich, wenn man denselben als eine neue erst mit dem Christentume aufgekommene Einrichtung zu betrachten hätte. Zweitens kennt auch das norwegische Recht eine vollkommen geregelte Armenpflege;<sup>1)</sup> sie ist zunächst auf die Verwandtschaft gelegt, und allenfalls auch auf den Freigelassenen und den Freilasser, wogegen eine Verpflichtung der Bauern als solcher zur Rundführung der Armen allerdings erst in den Gesetzen der K. Hákon und Magnús erwähnt wird. Die Strenge gegen die Bettler tritt auch hier hervor; von eigenen Armenpflegschaftsgemeinden ist dagegen nicht die Rede. Genau ebenso stand die Sache auch in Schweden;<sup>2)</sup> daß hier der Armenzehnt dem einzelnen Zehntpflichtigen belassen wurde, um selber dessen Verteilung an Arme zu besorgen, zeigt deutlich, daß hier jede Spur einer Armenpflegschaftsgemeinde fehlte. Man möchte hiernach annehmen, daß die Verpflichtung der Verwandtschaft zur Armenalimentation, die eventuelle Verpflichtung der Bauern zur Rundführung der Armen, endlich die strenge Behandlung der Bettler schon aus Norwegen nach Island herübergebracht worden sei, dagegen die Bildung eigener Armenpflegschaftsgemeinden, innerhalb deren dann die ungeordnetere Rundführung zu einem geregelteren manneldi ausgebildet wurde, erst auf Island selbst erfolgte; deren erste Entstehung muß dabei noch in die heidnische Zeit zurückverlegt werden, wogegen allerdings deren vollkommene Ausbildung erst einer späteren Zeit angehört zu haben scheint. Merkwürdig ist, daß in England hin und wieder, zumal in der Grafschaft Sussex, eine Einteilung des Landes in „Rapes“ vorkommt; man möchte fast vermuten, daß ein Zusammenhang derselben mit dem isländischen hreppr bestehe.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> vgl. Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 179—85.      <sup>2)</sup> Nordström, II, S. 117—22.

[<sup>3)</sup> Daß man übrigens auch in Norwegen den hreppr gehabt hat, darüber vgl. Norges gamle Love, II, S. 20, Anm. 2 und Ivar Aasen, Norsk Ordbog, s. v. repp.]

~~~~~  
Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.  
~~~~~

# Deutsche und Französische Verfassungsgeschichte

vom 9. bis zum 14. Jahrhundert

von

**Dr. Ernst Mayer,**

Professor der Rechte in Würzburg.

2 Bände. Preis: 24 Mark.

---

# Italienische Verfassungsgeschichte

von der Gothenzeit bis zur Zunftherrschaft.

Von

**Dr. Ernst Mayer,**

Professor der Rechte in Würzburg.

2 Bände. 29 Mk.

---

# Die angeblichen Fälschungen des Dragoni.

Übersehene Quellen

zur kirchlichen und weltlichen Verfassungsgeschichte Italiens.

Von

**Ernst Mayer.**

Preis: 3 Mark.

---

# Die dänischen Gemeinderechte.

Von

**Dr. K. Haff,**

Privatdozent in Würzburg.

I. Teil. **Almende und Markgenossenschaft.**

II. Teil. **Die Feldgemeinschaft.**

Preis des vollständigen Werkes 7.80 Mk. Auf Wunsch wird Teil I  
einzeln für 5 Mk., Teil II einzeln für 3.50 Mk. abgegeben.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

Von Herrn Professor Dr. **Julius Binder** in Erlangen  
erschienen:

## Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft.

Preis: 2 Mark.

---

## Die Korrealobligationen im römischen und im heutigen Recht.

Preis: 9 Mark.

---

## Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch.

I. Teil. 5 Mk. 40 Pf. ⌘ II. Teil. 6 Mark.  
III. Teil. 11 Mark.

---

## Das Problem der juristischen Persönlichkeit.

Preis: 3 Mark 50 Pf.

---

## Die Plebs.

Studien zur römischen Rechtsgeschichte.

Preis: 15 Mark.

**A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.**

---

Lehrbuch  
des  
**Deutschen Zivilprozessrechts**

von

**Dr. Konrad Hellwig,**

Geh. Justizrat, Professor an der Universität Berlin.

---

**I. Band:** 10 Mark, eleg. geb. 12 Mark.

**II. Band:** 14 Mark, eleg. geb. 16 Mark.

**III. Band 1. Abt.:** 8.60 M., eleg. geb. 10.60 Mk.

---

**Klagrecht und Klagmöglichkeit.**

Eine Auseinandersetzung  
über die Grundfragen des heutigen Zivilprozeßrechts.

Von

**Dr. Konrad Hellwig,**

Geheimem Justizrat, Professor an der Universität Berlin.

Preis: 2 Mark.

---

**Wesen und subjektive  
Begrenzung der Rechtskraft.**

Eine prozessuale Abhandlung  
mit

Beiträgen zum bürgerlichen Recht, insbesondere zur Lehre von der  
Rechtsnachfolge und der Verfügungsmacht des Nichtberechtigten.

Von

**Dr. Konrad Hellwig.**

34 Bogen. 4°. 14 Mark, geb. 16 Mark.

Die  
**Verträge auf Leistung an Dritte.**

Nach Deutschem Reichsrecht  
unter besonderer Berücksichtigung des Handelsgesetzbuchs.

Mit einer Einleitung  
(über das römische Recht)  
und mit einem Anhang  
(Die Erbverträge zu Gunsten Dritter).

Von

**Dr. Konrad Hellwig.**

45 Bogen gr. 8°. 12 Mark.

---

**Die Stellung des Arztes im bürgerlichen Rechtsleben.  
Die zivilrechtliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten.**

Ein Vortrag und ein Gutachten

von

**Dr. K. Hellwig,**

Geh. Justizrat, Professor an der Universität Berlin.

Preis: M. 1.60.

---

**Erbrechtsfeststellung  
und Rescission des Erbschaftserwerbes.**

Beiträge zur Lehre von der *querela inofficiosi testamenti*  
des klassischen römischen Rechtes

von

**Dr. Hans Hellwig.**

Preis: 2 Mark 60 Pf.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

# Geschichte der Quellen des röm. Rechts

von

**Dr. Th. Kipp,**

Geheimem Justizrat, o. Professor an der Universität Berlin.

**Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.**

4 Mk. 20 Pf., eleg. geb. 5 Mk.

---

# Heinrich Dernburg.

---

Ein Vortrag

von

**Dr. Theodor Kipp,**

Geh. Justizrat, Professor der Rechte in Berlin.

Preis: 1 Mark.

---

# Wer kann nach deutschem bürgerlichen Recht mit Vermächtnissen belastet werden?

Von

**Dr. Theodor Kipp.**

Preis: 1 Mk. 20 Pf.

# Vereine ohne Rechtsfähigkeit.

Von

**Dr. F. K. Neubecker.**

---

I. Teil:

**Grundbegriffe und geschichtlicher Überblick.**

Preis: M. 2.80.

---

# Die Tuberkulose

nach ihren juristischen Beziehungen  
in rechtsvergleichender Darstellung.

Von

**Dr. F. K. Neubecker.**

Preis: 80 Pf.

---

# Wesen des Mitgiftversprechens.

Von

**Dr. F. K. Neubecker.**

Preis: 60 Pf.

---

# Die Mitgift

in rechtsvergleichender Darstellung.

Von

**Dr. F. K. Neubecker.**

Preis: M. 5.60.



# Der Kauf

## nach gemeinem Recht

von

**Dr. August Bechmann.**

---

- I. Geschichte des Kaufs im Römischen Recht. 12 Mk.  
II. System des Kaufs nach gemeinem Recht. 1. Abt. 10 Mk.  
III. 1. System des Kaufs nach gemeinem Recht. 2. Abt. 1. Hälfte. 5 M.  
III. 2. System des Kaufs nach gemeinem Recht. 2. Abt. 2. Hälfte. 8 M.
- 

# Das Edictum de eo quod certo loco.

Eine rechtshistorische Untersuchung

von

**Dr. Gerhard Beseler,**

Privatdozenten in Kiel.

2 Mark 50 Pf.

---

# Die Passivlegitimation

bei der

# Rei vindicatio

als Beitrag zur Lehre von der Aktionenkonkurrenz.

Von

**Dr. Heinrich Siber,**

Professor in Erlangen.

Preis: 6 Mark.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhdlg. (G. Böhme), Leipzig.

---

# Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.

Von

**Dr. Hugo Meyer,**

† Professor der Rechte in Tübingen.

Sechste völlig umgearbeitete Auflage

von

**Dr. Ph. Allfeld,**

o. Professor der Rechte in Erlangen.

Preis: 11 Mk. 50 Pf., eleg. geb. 13 Mark.

---

## Über die Mancipatio

von

**Dr. W. Stintzing,**

Professor in Leipzig.

Preis: M. 1.—.

---

## Findet Vorteilsanrechnung beim Schadensersatzanspruch statt?

(Zur sog. compensatio lucri cum damno.)

Von

**Dr. Wolfgang Stintzing,**

Professor in Leipzig.

Preis: 1.80 M.

Von Herrn Professor **Siegmund Schlossmann** in Kiel erschien:

**Die Lehre von der Stellvertretung,**  
insbesondere bei  
**obligatorischen Verträgen.**

**I.: Kritik der herrschenden Lehren.**

Preis: 6 Mk. 50 Pf.

**II.: Versuch einer wissenschaftlichen Grundlegung.**

Preis: 12 Mark.

---

**Altrömisches**  
**Schuldrecht und Schuldverfahren.**

14 Bogen. 4 Mk. 80 Pf.

---

**Nexum.**

Nachträgliches zum Altrömischen Schuldrecht.

6 Bogen. 2 Mk. 25 Pf.

---

**Litis contestatio.**

Studien zum Römischen Zivilprozefs.

Preis: 5 Mark.

---

**Praescriptiones und Praescripta verba.**

Wider die Schriftformel  
des römischen Formularprozesses.

Preis: 1 Mk. 40 Pf.

Die Bedeutung  
des  
Rechtsirrtums im Strafrecht.

Von

**Dr. Philipp Allfeld,**  
o. Professor der Rechte.

Preis: M. —.80.

---

Gesetzeszwang   
und  
 Richterfreiheit.

Von

**Dr. Paul Oertmann,**  
Professor der Rechte.

Preis: 1 Mk. 20 Pf.

---

Die streitgenössische Nebenintervention.

Von

**Dr. Hans Walsmann.**

Preis: 4 Mk. 80 Pf.

---

Die Rechtsverhältnisse  
an den der Verfügung des Grundeigentümers  
nicht entzogenen Mineralien

mit besonderer Berücksichtigung

des Kohlenbergbaus in den vormals sächsischen  
Landesteilen Preussens,

des Eisenerzbergbaus im Herzogtum Schlesien u. a.  
sowie

des Kalibergbaus in der Provinz Hannover.

Von

**Dr. Emil Sehling,**

o. Professor der Rechte in Erlangen.

Preis: 6 Mark.







